

Das Salzburger Jagdrecht

Zusammenstellung
der Gesetze und
Verordnungen

Stand: 30. September 2022



LAND
SALZBURG

Das Salzburger Jagdrecht

**Zusammenstellung der
Gesetze und Verordnungen**

**Erstellt von Mag.Dr. Hans Schlager, MIM
Stand: 30. September 2022**

Inhaltsverzeichnis:

Inhalt

1. Vorwort	3
2. Jagdgesetz 1993 - JG	5
3. Verordnungen zum Jagdgesetz	171
a) Kapuzinerberg; Verordnung zur Jagdgebietsausgliederung	171
b) Muster und Vordrucke für die Versteigerung von Jagdpachten; Verordnung.....	172
c) Vordrucke für den Jagdpachtvertrag und den Jagdgesellschaftsvertrag; Verordnung.....	182
d) Jagdkartenverordnung	201
e) Jagderlaubnisscheinverordnung	204
f) Schonzeiten - Verordnung.....	206
g) Schonzeiten - Ausnahmeverordnung 2022 - 2024.....	209
h) Wildökologische Raumplanungsverordnung.....	212
i) Erklärung der Jagdgebiete in der Wildregion 10.4 (Strobl – St. Gilgen – Schafberg – Fuschl) betreffend die Wildart Rotwild zu einem Maßnahmengbiet.....	221
j) Abschussrichtlinienverordnung	224
k) Abschussplanverordnung 2022 bis 2024.....	229
l) Wildfütterungsverordnung	238
m) Wildseuchenverordnung.....	241
n) Kennzeichnung jagdlicher Sperrgebiete; Verordnung.....	243
o) Verordnung über die zulässigen Munitionsarten für die Jagd auf Schalenwild.....	245
p) Wildfallen - Verordnung 1996	246
q) Mustersatzungen für Hegegemeinschaften	249
r) Jagd- und Wildschadenskommission; Verordnung für Vorsitzendenentschädigung	258
s) Wildschaden - Richtlinien; Verordnung.....	259
t) Drucksorten für die Jagd- und Wildschadensverfahren; Verordnung	261
u) Wild - Europaschutzgebietsverordnung Dürrnbachhorn	275
v) Wild - Europaschutzgebietsverordnung Gernfilzen - Bannwald	277
w) Wild - Europaschutzgebietsverordnung Joching	280
x) Wild - Europaschutzgebietsverordnung Kematen	283
y) Wild - Europaschutzgebietsverordnung Klemmerich.....	286
z) Wild - Europaschutzgebietsverordnung Martinsbichl	289
aa) Wild - Europaschutzgebietsverordnung Hochgimpling	291
bb) Jagdschutzdienst - Prüfungsverordnung.....	293
cc) Jagdschutz - Fortbildungsverordnung	296
dd) Hegeschau - Verordnung.....	298
4. Jagdkarten - Ländervereinbarung	301
5. Berufsjägergesetz	304
6. Verordnungen zum Berufsjägergesetz und Berufsjägerausbildungsordnung	311
a) Berufsjäger - Prüfungsgebühr	311
b) Berufsjägerausbildungsordnung.....	312
7. Jagdrechtsabgabegesetz	318
8. Satzungen der Salzburger Jägerschaft	321

1. Vorwort

Die Jagd hat im gebirgigen Bundesland Salzburg mit seinem Reichtum an hier beheimateten Wildarten sehr große Tradition und Bedeutung und genießt in vielen Gesellschaftsschichten einen historisch gewachsenen hohen Stellenwert. In den 1104 Jagdgebieten dieses Bundeslandes übten im vergangenen Jahr 10803 JagdkarteninhaberInnen die Jagd aus. Darüber hinaus weidwerkten noch 1257 InhaberInnen von Jagdgastkarten. Für den Jagdschutz sorgten 67 hauptberufliche (Berufsjäger) und 1398 nebenberufliche Jagdschutzorgane.

Das Jagdwesen zählt zu jenen Verwaltungsbereichen, die sehr dicht geregelt sind. Die jagdgesetzlichen Regelungen stellen einen Bereich des materiellen Verwaltungsrechtes dar, der voll von emotionalen Regelungsinhalten ist, welche rationalen Argumenten meist nur schwer zugänglich sind. Rechtliche Streitigkeiten im Jagdbereich, die sich nicht selten über Generationen hinweg ziehen, werden oft sehr heftig und unter Anrufung aller Instanzen mit Ausschöpfung von ordentlichen und außerordentlichen Rechtsmitteln ausgetragen.

Nach Ansicht des Autors ist der hohe Stellenwert der Jagd in vielen Gesellschaftsschichten mit ein Grund für einen hohen Regelungsbedarf, sodass die Normenflut - erkennbar am Umfang dieses Werkes - im Jagdbereich doch beträchtlich ist. Das Jagdgesetz und die darauf aufbauenden Verordnungen legen die Spielregeln der Jagdausübung fest und sollen auch dazu dienen, einen gerechten Ausgleich zwischen widerstreitenden Interessen zu schaffen.

Eine Jagdausübung ist ohne verbindliche Rahmenbedingungen nur sehr schwer vorstellbar. Die vorliegende hohe Regelungsdichte ermöglicht zwar einen geordneten Jagdbetrieb, reduziert aber auch die Eigenverantwortlichkeit des Einzelnen und schränkt ihn in den individuellen Handlungsmöglichkeiten ein. Aufgabe des Gesetzgebers ist es - und hier liegt eine schwierige und verantwortungsvolle Rolle bei der Salzburger Jägerschaft in ihrer Möglichkeit beratend auf diesen einzuwirken - das richtige Mittelmaß zu finden zwischen ordnungslosem Zustand und überschießender und knebelnder Überregulierung.

Mit der im Jahr 2002 durchgeführten Auslagerung von bisher von Behördenorganen wahrgenommen Verwaltungsaufgaben, wie etwa die Abschussplanung, die Erstaussstellung von Jahresjagdkarten oder die Durchführung der Jagdschutzdienstprüfung ist es für einen gesetzmäßigen Vollzug des Jagdgesetzes notwendig, dass den mit diesem befassten Funktionären der Salzburger Jägerschaft und allen sonstigen Vollzugsorganen ein entsprechend aktueller und lesbarer Gesetzestext zur Verfügung steht.

Durch vor allem in letzter Zeit erfolgte zahlreiche Novellierungen von jagdgesetzlichen Bestimmungen lagen keine konsolidierten Fassungen des Jagdgesetzes bzw der entsprechenden Verordnungen mehr vor. Die Novellen machten es für die Gesetzesanwender schwierig und aufwändig, das momentan geltende Recht zu erfassen. Die Gesetzesunterworfenen waren kaum mehr im Stande, den Überblick über den ge-

samten Regelungsinhalt zu bewahren. Ich wurde daher mehrfach gebeten, die nunmehr vorliegende Gesetzes- und Verordnungssammlung zu erstellen und bin dem gerne nachgekommen. Diese soll im Speziellen die jagdlichen Funktionäre bei der Erledigung ihrer Arbeiten unterstützen und jenen, die sich auf die Jungjägerprüfung oder die Jagdschutzdienstprüfung vorbereiten, bei der Bewältigung ihrer Aufgaben helfen. Die vorliegende Sammlung bietet aber auch allen an rechtlichen Bestimmungen interessierten JägerInnen ein entsprechendes Nachschlagwerk zur gesetzeskonformen Ausübung ihres Waidwerkes.

Mit der vorliegenden Zusammenstellung habe ich versucht, die jagdrechtlich relevanten Rechtsvorschriften möglichst umfassend und vollständig darzustellen, um damit den Vollzug des Jagdrechtes zu erleichtern. Diese Zusammenstellung wurde zwar mit größter Sorgfalt erstellt, doch ist nicht auszuschließen, dass Fehler unterlaufen sind. Im Zweifelsfall hat selbstverständlich der kundgemachte Gesetzes- oder Verordnungstext Gültigkeit. Sollten Ihnen Fehler auffallen oder sollten Sie Verbesserungsvorschläge haben, so bin ich Ihnen für Anregungen - welche Sie direkt oder im Wege über die Salzburger Jägerschaft an mich übermitteln können - sehr dankbar und ich werde diese ernsthaft prüfen.

Salzburg, im September 2022

Mag. Dr. Hans Schlager, MIM
Richter
Landesverwaltungsgericht
Wasserfeldstraße 30
5010 Salzburg
Tel: +43 662 8042 3938
Fax: +43 662 8042 3893
E-mail: hans.schlager@lvwg-salzburg.gv.at
<http://www.lvwg-salzburg.gv.at>



2. Jagdgesetz 1993 - JG

Gesetz über das Jagdwesen im Land Salzburg (Jagdgesetz 1993 - JG)

StF:	LGBI Nr	100/1993	
idF:	LGBI Nr	151/1993	(DFB)
	LGBI Nr	60/1994	(DFB)
	LGBI Nr	2/1996	(Blg LT 11. GP: RV 646, AB 91, 2. und 3. Sess)
	LGBI Nr	89/1996	(DFB)
	LGBI Nr	9/1997	(DFB)
	LGBI Nr	69/1998	(Blg LT 11. GP: RV 380, AB 491, jeweils 5. Sess)
	LGBI Nr	17/2000	VfGH
	LGBI Nr	46/2001	(Blg LT 12. GP: RV 316, AB 440, jeweils 3. Sess)
	LGBI Nr	70/2002	(Blg LT 12. GP: RV 609, AB 686, jeweils 4. Sess)
	LGBI Nr	52/2005	(Blg LT 13. GP: RV 406, AB 465, jeweils 2. Sess)
	LGBI Nr	58/2005	(Blg LT 13. GP: RV 458, AB 560, jeweils 2. Sess)
	LGBI Nr	14/2006	(DFB)
	LGBI Nr	63/2006	(Blg LT 13. GP: RV 522, AB 566, jeweils 3. Sess)
	LGBI Nr	7/2008	(Blg LT 13. GP: RV 143, AB 197, jeweils 5. Sess)
	LGBI Nr	51/2010	(Blg LT 14. GP: RV 615, AB 652, jeweils 2. Sess)
	LGBI Nr	53/2011	(Blg LT 14. GP; RV 285, AB 393, jeweils 3. Sess)
	LGBI Nr	15/2012	(Blg LT 14. GP; RV 160, AB 215, jeweils 4. Sess)
	LGBI Nr	107/2012	(Blg LT 14. GP; RV 66, AB 98, jeweils 5. Sess)
	LGBI Nr	106/2013	(Blg LT 15. GP; RV 80, AB 142, jeweils 2. Sess)
	LGBI Nr	21/2015	(Blg LT 15. GP; RV 286, AB 459, jeweils 3. Sess)
	LGBI Nr	14/2017	(Blg LT 15. GP: RV 70, AB 118, jeweils 5. Sess)
	LGBI Nr	35/2017	(Blg LT 15. GP: RV 269, AB 337, jeweils 5. Sess)
	LGBI Nr	62/2019	(Blg LT 16. GP: RV 31, AB 69, jeweils 3. Sess)
	LGBI Nr	67/2019	(Blg LT 16. GP: RV 29, AB 77, jeweils 3. Sess)
	LGBI Nr	73/2020	(Blg LT 16. GP: RV 458, AB 504, jeweils 3. Sess)
	LGBI Nr	85/2020	(DFB)
	LGBI Nr	41/2022	(Blg LT 16. GP: RV 367, AB 413, jeweils 5. Sess)

Inhaltsverzeichnis

1. Hauptstück

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zielsetzung und allgemeine Verpflichtung
- § 2 Inhalt des Jagdrechtes
- § 3 Grundsätze für die Ausübung des Jagdrechtes
- § 4 Wild
- § 5 Jagdjahr und Jagdperiode
- § 6 Verfügung über das Jagdrecht
- § 7 Jagdgebietsinhaber und Jagdinhaber
- § 8 Jagdausübungsberechtigte
- § 9 Jagdfremde Personen
- § 10 Ruhen der Jagd

2. Hauptstück Jagdgebiete

1. Abschnitt Bildung von Jagdgebieten

- § 11 Eigenjagdgebiete
- § 12 Jagdrechtlicher Zusammenhang
- § 13 Eigenjagdrecht der Gemeinden und Agrargemeinschaften
- § 14 Gemeinschaftsjagdgebiet
- § 15 Neufeststellung der Eigenjagd- und Gemeinschaftsjagdgebiete sowie der Jagdeinschlüsse auf Antrag
- § 15a Neufeststellung von Eigenjagd- und Gemeinschaftsjagdgebieten sowie von Jagdeinschlüssen von Amts wegen
- § 16 Teilung und Vereinigung von Gemeinschaftsjagdgebieten
- § 17 Vorpachtrecht auf die Jagd auf einem Jagdeinschluss
- § 18 Abrundung und Austausch von Jagdgebietsflächen

2. Abschnitt Verwaltung und Nutzung von Gemeinschaftsjagdgebieten

- § 19 Stellung der Eigentümer
- § 20 Jagdkommission
- § 21 Aufgaben und Geschäftsführung der Jagdkommission
- § 22 Vorsitzender der Jagdkommission
- § 23 Aufsicht
- § 24 Nutzung der Gemeinschaftsjagd
- § 25 Jagdpächter
- § 26 Jagdgesellschaft
- § 27 Jagdleiter
- § 28 Öffentliche Versteigerung; Versteigerungsbedingungen, Kundmachung
- § 29 Vorgang bei der Versteigerung
- § 30 Verpachtung im Weg des freien Übereinkommens
- § 31 Ausfertigung des Pachtvertrages
- § 32 Kautions
- § 33 Erlag des Pachtzinses
- § 34 Verwendung des Pachtzinses
- § 35 Unterverpachtung, Weiterverpachtung
- § 36 Auswirkung des Todes des Pächters auf das Pachtverhältnis
- § 37 Auflösung des Pachtverhältnisses
- § 38 Verfügungen über frei werdende Gemeinschaftsjagden

3. Abschnitt Nutzung von Eigenjagdgebieten

- § 39 Verpachtung
- § 40 Nutzung der unverpachteten Eigenjagd

3. Hauptstück Jagdkarten und Jagdprüfung

1. Abschnitt Jagdkarten

- § 41 Allgemeine Bestimmungen
- § 42 Jahresjagdkarte
- § 43 Jagdliche Eignung
- § 44 Verweigerung der Jahresjagdkarte
- § 45 Verlängerung der Jahresjagdkarte
- § 46 Entziehung der Jahresjagdkarte
- § 46a Ungültigwerden der Jahresjagdkarte
- § 46b Verfahren zur Feststellung von Verweigerungsgründen
- § 47 Jagderlaubnisscheine
- § 48 Jagdgastkarten

2. Abschnitt Jagdprüfung

- § 49 Prüfungskommission
- § 50 Prüfungsgebühr
- § 51 Anmeldung und Zulassung zur Prüfung
- § 52 Abhaltung der Prüfung
- § 53 Prüfungszeugnis und Wiederholung der Prüfung

4. Hauptstück Regulierung des Wildbestandes und Jagdbetriebsführung

1. Abschnitt Schonvorschriften

- § 54 Schonzeiten
- § 55 Verlängerung oder Verkürzung von Schonzeiten
- § 56 Ausnahmen von den Schonvorschriften

2. Abschnitt Wildökologische Raumplanung und Abschussplanung

- § 57 Wildräume und Wildregionen
- § 58 Wildbehandlungszonen
- § 58a Maßnahmenggebiete
- § 59 Abschussplan und Abschussrichtlinien
- § 60 Erlassung der Abschusspläne
- § 61 Erfüllung des Mindestabschusses
- § 62 Einhaltung des Höchstabschusses
- § 63 Abschussliste
- § 64 Abschusskontrolle

3. Abschnitt Wildhege

- § 65 Verbesserung der Einstands- und Äsungsverhältnisse, Wildfütterung
- § 66 Futterplätze
- § 66a Kirrfütterungen
- § 67 Wildwintergatter

4. Abschnitt Jagdbetrieb

- § 68 Wildgehege
- § 68a Auflassung von Wildgehegen
- § 69 Sonstige Jagdanlagen
- § 70 Gebote und Verbote bei der Ausübung der Jagd
- § 71 Treibjagden
- § 72 Fangen von Wildtieren
- § 72a Verwenden von Fangvorrichtungen
- § 73 Aussetzen von Wild
- § 74 Vorkehrungen gegen Wildseuchen
- § 75 Versorgung des Wildes und Nachsuche
- § 76 Wildfolge
- § 77 Jägernotweg
- § 78 Einheitliche Jagdbetriebsführung

5. Abschnitt Hegegemeinschaften

- § 79 Organisation und Aufgaben
- § 80 Mitgliederversammlung
- § 81 Leiter
- § 82 Ausschuss
- § 83 Voranschlag und Rechnungsabschluss
- § 84 Aufsicht

5. Hauptstück Jagd- und Wildschäden

1. Abschnitt Schadensverhütung

- § 85 Bewirtschaftung durch den Grundbesitzer
- § 86 Vergleichsflächen
- § 87 Jagdliche Beschränkungen im Interesse der Landwirtschaft
- § 88 Abhalten und Vertreiben des Wildes
- § 89 Vertreiben, Fangen oder Töten von Beutegreifern und Bismarratten
- § 90 Maßnahmen zum Schutz des Waldes und landwirtschaftlicher Kulturen
- § 90a Invasive Arten

2. Abschnitt Schadenersatzpflicht

- § 91 Haftung für Jagd- und Wildschäden; Ersatz für getötete Haus- und Hoftiere
- § 92 Wildschäden an gartenmäßig bewirtschafteten Grundstücken und an sonstigen wertvollen Anpflanzungen und Kulturen
- § 93 Ermittlung des Jagd- und Wildschadens

3. Abschnitt Verfahren

- § 94 Geltendmachung von Jagd- und Wildschäden
- § 95 Jagd- und Wildschadenskommission
- § 96 Bestellung eines Vertreters des Jagdinhabers
- § 97 Entscheidung der Kommission
- § 98 Kosten des Verfahrens
- § 99 Entscheidung der Gerichte
- § 100 Leistungsfrist und Vollstreckung

6. Hauptstück Schutz von Wildtieren

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

- § 100a Begriffsbestimmungen
- § 101 Verhalten jagdfremder Personen im Jagdgebiet
- § 102 Wildernde Hunde und Katzen
- § 103 Schutz bestimmter Wildarten
- § 104 Halten von besonders geschützten Wildtieren
- § 104a Allgemeine Ausnahmen von den Schutzbestimmungen
- § 104b Ausnahmen von den Schutzbestimmungen im Einzelfall
- § 104c Ausnahmen von den Schonbestimmungen im Einzelfall

2. Abschnitt Sperr- und Schutzgebiete

- § 105 Gesetzliches Betretungsverbot
- § 105a Betretungsverbot im Einzelfall
- § 105b Ausnahmen vom Betretungsverbot
- § 106 Notfallsperren
- § 107 Habitatschutzgebiete
- § 108 Wildbiotopschutzgebiete
- § 108a Wild - Europaschutzgebiete
- § 108b Vorläufiger Schutz
- § 108c Interessensabwägung
- § 108d Entschädigung

3. Abschnitt Wildtierzuchtgatter

- § 109 Begriff, Anzeigepflicht

- § 110 Anzeige
- § 111 Maßnahmen bei Missständen, Widerruf der Kenntnisnahme
- § 112 Betrieb des Wildtierzuchtgatters

7. Hauptstück Jagdschutzdienst

1. Abschnitt Organisation und Aufgaben

- § 113 Jagdschutzorgane
- § 114 Organisationsrechtliche Stellung
- § 115 Befugnisse und Pflichten

2. Abschnitt Prüfung für den Jagdschutzdienst;

Fortbildung

- § 116 Prüfungskommission
- § 117 Anmeldung und Zulassung zur Prüfung
- § 118 Prüfung
- § 119 Fortbildung

8. Hauptstück Salzburger Jägerschaft

1. Abschnitt Organisation und Aufgaben

- § 120 Einrichtung
- § 121 Aufgaben der Salzburger Jägerschaft
- § 122 Jagdhaftpflicht- und Jagdunfallversicherung
- § 122a Eigener und übertragener Wirkungsbereich
- § 123 Mitglieder
- § 124 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 125 Organe der Salzburger Jägerschaft
- § 126 Landesjägertag
- § 127 Landesjagdrat
- § 128 Vorstand
- § 129 Landesjägermeister
- § 130 Bezirksjägertag
- § 131 Bezirksjagdrat
- § 132 Bezirksjägermeister
- § 133 Hegemeister
- § 134 Auskunfts- und Betretungsrecht der Organe der Salzburger Jägerschaft
- § 135 Gemeinsame Bestimmungen für die Landes- und Bezirksorgane der Salzburger Jägerschaft
- § 136 Satzungen
- § 137 Aufsicht

2. Abschnitt Ehrengericht

- § 138 Ahndung von Verstößen gegen die Jägerehre
- § 139 Ehrengericht
- § 140 Einleitung des Verfahrens
- § 141 Mündliche Verhandlung
- § 142 Erkenntnis
- § 143 Beschwerde
- § 144 Wiederaufnahme und Wiedereinsetzung
- § 145 Kostentragung

3. Abschnitt Hegeschau und Beurteilungskommission

- § 146 Hegeschau
- § 147 Beurteilungskommission

9. Hauptstück

Jagdbehörden und Verfahren

- § 148 Jagdbehörden
- § 149 Anhörung des Salzburger Nationalparkfonds
- § 150 Parteistellung der Salzburger Landesumweltanwaltschaft
- § 150a Mitwirkung von Umweltorganisationen
- § 151 Bewilligungen
- § 152 Überwachung, Zwangsmittel
- § 153 Jagdkataster
- § 154 Jagdstatistik
- § 155 Wildökologischer Fachbeirat
- § 156 Mitwirkung der Bundespolizei
- § 157 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

10. Hauptstück

Schlussbestimmungen

- § 158 Strafbestimmungen
- § 159 Verfall und Einziehung von Gegenständen
- § 160 Verwertung verfallen erklärter und eingezogener Gegenstände
- § 160a Umsetzungshinweis
- § 160b Verweisung auf Bundesrecht
- § 161 In- und Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen
- §§ 162, 163 Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen hiezu

E 93: In den letzten fünfzehn Jahren hat sich der Lebensraum der meisten freilebenden Wildtiere stärker verändert, als dies jemals vorher in einem vergleichbaren Zeitraum der Fall war. Verschiedene Luftschadstoffe haben den Wald in weitem Umfang derart vorgeschädigt, dass weitere schädigende Einflüsse (zB Wildschäden) nicht mehr verkraftet werden können. Gleichzeitig ist jedoch die freie Natur in einem ständig zunehmenden Ausmaß den Ansprüchen des Freizeit- und Erholungsbetriebes ausgesetzt. Sportarten, die vor Jahren nur vereinzelt betrieben worden sind oder überhaupt unbekannt waren, führen heute zahllose Anhänger in teilweise entlegene Rückzugsgebiete für Wildtiere. Die laufende Verringerung des Lebensraumes und auch die ständige Beunruhigung in noch verbleibenden Rückzugsgebieten haben ein ständiges Ansteigen der Wildschäden am Wald bewirkt. Diese Entwicklung hat auch gezeigt, dass es mit dem rechtlichen Instrumentarium des Salzburger Jagd-

gesetzes 1977 nicht möglich ist, einen den neuen ökologischen Voraussetzungen angepassten Schalenwildbestand zu erreichen. Aus diesem Grund hat der Salzburger Landtag mit Entschließung vom 4. April 1990 die Landesregierung ersucht, unter Einhaltung der folgenden Vorgangsweise eine Neufassung des Salzburger Jagdgesetzes 1977 zu erarbeiten:

Installierung einer erweiterten Arbeitsgruppe unter Vorsitz des ressortzuständigen Regierungsmitgliedes unter Beziehung je eines Vertreters der Landwirtschaftskammer, der Landarbeiterkammer, der Kammer der Gewerblichen Wirtschaft, der Arbeiterkammer, der Tierärztekammer, der Salzburger Jägerschaft, der Landesforstdirektion, des Naturschutzes, der Raumordnung, des Fremdenverkehrs und der Wildbiologie, des Waldforschungsinstitutes und der Landesumweltanwaltschaft sowie der Landtagsklubs zur Erarbeitung der Grundlagen für ein neues Jagdgesetz auf interdisziplinärer Basis; Überarbeitung des gesamten Salzburger Jagdgesetzes 1977 und der darauf basierenden Verordnungen und Richtlinien im Hinblick auf die Einhaltung nationaler und internationaler Standards des Tierschutzes, der Erhaltung eines artenreichen Wildbestandes, der Bekämpfung gefährlicher Krankheiten bei der Aufgabenstellung und Ausübung der Jagd sowie der jagdlichen Ausbildung.

Diese Arbeitsgruppe hat in der Folge ihre Beratungen aufgenommen. Grundlage war dafür das vom Forschungsinstitut für Wildtierkunde der Veterinärmedizinischen Universität Wien im Juli 1990 erstellte Gutachten für eine Novellierung des Salzburger Jagdgesetzes. Bis zum Herbst 1992 wurde das Salzburger Jagdgesetz 1977 Bestimmung für Bestimmung in einem Arbeitsausschuss, bestehend aus Vertretern der Salzburger Jägerschaft, des Forschungsinstitutes für Wildtierkunde, der Österreichischen Bundesforste, der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg und der Abteilung für Land- und Forstwirtschaft des Amtes beraten. Über die Ergebnisse wurde regelmäßig der auf Initiative des Landtages eingerichteten erweiterten Arbeitsgruppe berichtet. Das Jagdgesetz 1993 ist das legislativ überarbeitete Ergebnis dieser Vorberatungen.

Kernstück der Erneuerung des Jagdrechtes sind die Bestimmungen über die wildökologische Raumplanung im 4. Hauptstück der Vorlage. Die Einteilung des Landesgebietes in Wildregionen und die Festlegung von Wildräumen und Wildbehandlungszonen sollen die bisher vermisste großräumige Planung vor allem der Schalenwildbestände ermöglichen. Diese wildökologische Raumplanung kann als eine umfassende Weiterentwicklung der bereits bestehenden Hegeringe aufgefasst werden. Grundlegend ist dabei die Erkenntnis, dass bei einer Vielzahl kleiner, nicht zu koordinierender Jagdgebiete eine zweckmäßige, ökologisch ausgerichtete Hege und Bejagung großräumig lebender Wildarten wie insbesondere des Rot-, des Gams- und des Steinwildes nicht möglich ist.

Grundlage und erste Stufe der Planung wird dabei die Abgrenzung der Wildräume durch Verordnung der Landesregierung sein. Diese hat nach wildökologischen Kriterien zu erfolgen und sich an den Grenzen der Lebensräume der jeweiligen Schalenwildart zu orientieren. Die Wildräume stellen die zentralen Planungs- und Kontrolleinheiten für die jeweilige Schalenwildart dar; zB werden von der Landesregierung Mindestabschüsse für jeden Wildraum vorgeschrieben (§ 60), deren Erfüllung kontrolliert wird.

Unter Beachtung auf die so festgelegten Lebensraumgrenzen der wichtigsten Schalenwildarten wird das Landesgebiet in Wildregionen eingeteilt, die jeweils mehrere Jagdgebiete umfassen. Für jede Wildregion besteht eine Hegegemeinschaft (§§ 79 ff), deren Hauptaufgabenbereich auf dem Gebiet der Wildfütterung liegt. Über Abschussplanung und Wildfütterung kann auf dieser Ebene der Schalenwildbestand unmittelbar beeinflusst werden. Hier werden die für den Wildraum erarbeiteten Planungsziele umgesetzt.

Innerhalb der Wildräume werden durch Verordnung der Landesregierung Wildbehandlungszonen (Kern-, Rand- und Freizonen) ausgewiesen. Im Gegensatz zu den langfristig gleichbleibenden, populationsbezogenen Grenzen der Wildräume handelt es sich bei den Wildbehandlungszonen um großräumige, mittelfristige Behandlungseinheiten, die auf Grund der jeweils bestehenden Wald-Wild-Umweltsituation abgegrenzt werden müssen. In den Kernzonen soll der Lebensraum der betreffenden Wildart langfristig gesichert oder verbessert werden. Ziel ist hier ein gesunder, biotopangepasster Wildbestand. In den Randzonen wird die Entlastung des Biotops von der betreffenden Wildart angestrebt. Die Wilddichte soll vermindert oder die Aufenthaltsdauer des Wildes verringert werden (Wildlenkung, Wildstandsreduktion). In den Freizonen wird das Vorkommen der betreffenden Wildart nicht geduldet. Als Freizonen sind Gebiete auszuweisen, die sich für die betreffende Wildart als Lebensraum nicht oder nicht mehr eignen. Da sich vor allem aus der Abgrenzung der Wildbehandlungszonen schwerwiegende Auswirkungen für einzelne Jagdgebiete ergeben können, ist vor Erlassung der Verordnungen die Anhörung der Salzburger Jägerschaft, der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg und der Salzburger Landarbeiterkammer vorgesehen.

Ein weiterer Schwerpunkt der Vorlage sind weiter gefasste Rücksichtnahme- und Duldungspflichten der Öffentlichkeit im Interesse der Erhaltung gesunder Wildbestände und deren Lebensräume (§§ 105 ff). Es ist vorgesehen, Gebiete, die für die Erhaltung bestimmter Wildarten von besonderer Bedeutung sind, in weiterem Umfang als bisher den Beeinträchtigungen durch Erholungsbetrieb und Freizeitaktivitäten zu entziehen. Diesem Ziel sollen verschiedene Sperrmöglichkeiten dienen, bei deren Anordnung jedoch auf die Erhaltung der Erholungsfunktion des Waldes Bedacht zu nehmen ist.

Dem übergeordneten Ziel, das Ausmaß der Wildschäden am Wald durch jagdliche Maßnahmen zu verhindern und gleichzeitig das Überleben gesunder Schalenwildbestände zu sichern, dienen auch eine Reihe weiterer Änderungen, die in diesem großen Zusammenhang zu sehen sind. Zu nennen wäre etwa die Erweiterung des Prüfungsstoffes bei der Jagdprüfung (§§ 49 ff), die Festlegung von Mindestabschüssen im Abschussplan (§§ 59, 60), die genaue Abschusskontrolle (§ 64), die geänderten Fütterungsbestimmungen (§ 65 ff) die Einrichtung von Vergleichsflächen (§ 86), die verbesserten Möglichkeiten, waldgefährdende Wildschäden zu verhindern (§ 90), der geänderte Aufgabenbereich der Jagdschutzorgane (§§ 113 ff) und die verstärkten Möglichkeiten der Behörde, in Problemgebieten angeordnete Maßnahmen wirkungsvoll durchzusetzen (§ 152).

Neben den genannten Gesichtspunkten sind einige Änderungen auch von verwaltungsökonomischen Überlegungen getragen. Vor allem die Bezirkshauptmannschaften werden durch den Wegfall der bisher alle neun Jahre vorzunehmenden Feststellung der Jagdgebiete wesentlich entlastet. Zahlreiche Detailregelungen sind an Forderungen aus der praktischen Anwendung des Salzburger Jagdgesetzes 1977 angepasst worden.

Die Vollziehung des Gesetzes wird voraussichtlich Mehrkosten in folgendem Ausmaß verursachen:

1. Sachaufwand:

Für den Jagdkataster ist die Anschaffung von Hard- und Software für ca. 400.000 S erforderlich. Der jährliche Aufwand dafür wird voraussichtlich ca. 225.000 S betragen.

2. Personalaufwand:

Ausgegangen wird von folgendem Personalmehrbedarf:

Fachabteilung des Amtes: 1 A, 1 1/2 B

Bezirkshauptmannschaften: 5 B, 1/2 C

Der zusätzliche Personalaufwand wird auf Grund dessen jährlich ca. 4,14 Mio. S betragen.

3. Wildschäden:

Die neu vorgesehene Haftung des Landes für bestimmte Wildschäden (§ 91 Abs 3 und 4) wird ebenfalls Mehrkosten verursachen. Die Höhe dieser Kosten kann auf Grund fehlender Vergleichswerte nicht geschätzt werden.

Im Begutachtungsverfahren sind gegen die grundsätzliche Neuausrichtung des Jagdrechtes im Sinne der wildökologischen Raumplanung keine Einwände erhoben worden. Zahlreiche Anregungen zu einzelnen Bestimmungen konnten bei der Überarbeitung des Entwurfes berücksichtigt werden. Oft zeigten entgegengesetzte Anregungen verschiedener Institutionen zu einzelnen Bestimmungen, dass diesen der Charakter eines Kompromisses in jenen Fragen zukommt, in denen offenbar keine Übereinstimmung aller Beteiligten zu erzielen ist.

Als Ergebnis des Begutachtungsverfahrens wurde u.a.:

die Mindestgrenze für die Teilung von Eigen- und Gemeinschaftsjagden angehoben (§§ 11 und 16), für nicht jagdberechtigte Eigentümer einer Eigenjagd die Möglichkeit zur Ausübung des Vorpachtrechtes geschaffen (§ 25 Abs 1), eine ganzjährige Schonzeit für Haselhahn, Rebhuhn und Goldschakal vorgesehen (§ 54), die Abschussplanung auch für das Rehwild verpflichtend vorgesehen (§ 59), die Mitwirkung an der Abschusskontrolle auf den Hegemeister übertragen (§ 64, vgl. § 133), die Anhörungsrechte des Österreichischen Alpenvereines erweitert (§§ 67, 108), die Anzeigepflicht für Jagdanlagen gestrichen (§ 69), die Verwendung tötender Fallen eingeschränkt (§ 72), die Bestimmungen über den Jägernotweg geändert (§ 77), die Stellung des Bezirksjägermeisters und des Hegemeisters in den Hegegemeinschaften (§§ 79 ff) gestärkt, eine Haftung des Landes für Wildschäden in der Umgebung von Sonderschutzgebieten vorgesehen (§ 91), nähere Bestimmungen über die Bewilligung der Greifvogel- und Eulenhaltung vorgesehen (§ 103), die Verordnung der Wildbiotopschutzgebiete an die Zustimmung des Grundeigentümers bzw. sonstiger Nutzungsberechtigter gebunden (§ 108), die Bewilligungspflicht für alle Wildtierzuchtgatter vorgesehen (§ 109), der Hegemeister als zusätzliches Organ der Jägerschaft angeführt (§ 133), die Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes eingeschränkt (§ 156) und die bisher allgemein gehaltene Strafbestimmung des § 158 Abs 2 präzisiert.

E 95: Die im angeschlossenen Gesetzestext enthaltenen Änderungen beruhen auf Erfahrungen, die bei der Vollziehung des Jagdgesetzes 1993 gewonnen worden sind, und sollen vor allem in den Übergangsbestimmungen erkannte Unklarheiten beseitigen. Sie sollen so rasch wie möglich in Kraft treten.

AB 95: Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 18. Oktober 1995, nachdem der ursprünglich geplante Termin vom 27. September 1995 verschoben worden war, eingehend mit der zitierten Vorlage der Landesregierung geschäftsordnungsgemäß befasst. Anwesend waren der für Jagdangelegenheiten zuständige Landesrat Dr. Thaller sowie Experten der Landesverwaltung, der Jägerschaft und der gesetzlichen Interessenvertretungen.

Das Gesetzesvorhaben beruht auf Erfahrungen, die bei der Vollziehung des Jagdgesetzes 1993 gewonnen worden sind. Sie sollen vor allem in den Übergangsbestimmungen erkannte Unklarheiten beseitigen und tunlich auch rasch in Kraft treten. Künftig soll die Salzburger Berufsjägerprüfung die Prüfung für den Jagdschutzdienst ersetzen. Darüber hinaus sollte weiters eine Bewilligungspflicht für bestehende Wildgehege und Wildwintergatter aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung entfallen. Nicht zuletzt wurde eine ausdrückliche Normierung der Strafbarkeit einer Übertretung im Zusammenhang mit der Einhaltung der Abschussrichtlinien vorgenommen. Es handelt sich hierbei um eine Klarstellung. Im übrigen wird auf die umfangreichen Erläuterungen zur Vorlage der Landesregierung im Detail verwiesen.

Im Zuge der Beratungen wurden verschiedene Abänderungsanträge auch durch die Parteien eingebracht. Die ÖVP befasste sich mit Fragen des Notwegerechts, die SPÖ und die BL warfen insbesondere auch Fragen der Ex-lege-Bewilligung von bestehenden Wildgehegen und Wildwintergattern. Durch die Experten wurde darauf hingewiesen, dass die Erteilung von Auflagen jederzeit möglich sei. Der BL genügte diese Auskunft nicht, die F brachte einen Abänderungsantrag im Zusammenhang mit der Bestellung von Jagdschutzorganen ein. Zu den einzelnen Themen wurden äußerst detaillierte Fragen an die Experten gerichtet, welche von diesen auch im Zuge der Beratungen beantwortet wurden.

Im Ausschuss wird vorgeschlagen, die Regierungsvorlage um zwei Änderungspunkte zu erweitern (Anm.: siehe dazu AB 95 zu den §§ 68 und 101).

E 02: Hauptinhalt der Novelle des Jagdgesetzes 1993 ist dessen Anpassung an zwei einschlägige Richtlinien der Europäischen Union:

- die Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG (im Folgenden kurz: FFH-Richtlinie) und
- die Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EG (im Folgenden kurz: Vogelschutzrichtlinie).

Auf folgende wesentliche Änderungspunkte der Vorlage wird in diesem Zusammenhang hingewiesen:

- bestimmte Fang- und Tötungsarten werden verboten (§ 70 Abs 3, Z 17);
- für Federwild und bestimmte, im Anhang IV der FFH-Richtlinie festgelegte Haarwildarten werden besondere Artenschutzvorschriften erlassen, die nicht nur ein Verbot des Fangens und Tötens, sondern auch des Besitzens (auch von daraus gewonnenen Produkten), des Transports, des Handelns und Tauschens beinhalten (§§ 103 und 104, Z 25);
- die Lebensräume bestimmter, besonders schützenswerter Wildarten können als Wildschutzgebiete vor jedem Eingriff geschützt werden (§§ 108a ff, Z 26).

Daneben greift der Entwurf zahlreiche Änderungsvorschläge auf, die aus der Erfahrung bei der praktischen Umsetzung des Gesetzes resultieren und überwiegend von der Salzburger Jägerschaft eingebracht worden sind. Auch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 30. September 1999, V 98/98-6, G 241/98-6, macht eine Änderung des Gesetzes erforderlich (§ 17 Abs 3, Z 1a).

Die FFH-Richtlinie hat das Ziel, in den Mitgliedstaaten ein zusammenhängendes Netz aus Schutzgebieten („Natura 2000“-Gebiete) zu schaffen und darüber hinaus durch besondere Schutzbestimmungen bedrohte Tier- und Pflanzenarten in einem möglichst günstigen Erhaltungszustand zu bewahren. Die in der Richtlinie vorgesehenen und von Salzburg auch im Jagdrecht umzusetzenden Normen sind äußerst komplex und können nachstehend nur unter Inkaufnahme einiger Vereinfachungen kurz dargestellt werden:

- Als Schutzgebiete sind von den Staaten jene Gebiete bekannt zu geben, die Lebensräume oder Tier- bzw Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse enthalten. Diese Lebensraumtypen bzw geschützten Arten sind in Anhängen zur Richtlinie abschließend aufgezählt (Anhang I enthält die Lebensraumtypen, Anhang II die Tier- und Pflanzenarten). Im Zusammenhang mit der Jagd spielt nur der Schutz bestimmter Wildarten eine Rolle, da der Pflanzen- und Lebensraumschutz in den Rege-

lungsbereich des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 fällt. Im Anhang II sind folgende, dem Jagdgesetz unterliegende Tierarten genannt: Biber, Wolf, Braunbär, Fischotter, Nerz und Luchs. Die Lebensräume, die für den Schutz dieser (in Salzburg teilweise nicht mehr vorkommenden) Tierarten geeignet sind, sind der Europäischen Kommission bekannt zu geben und gleichzeitig unter besonderen Schutz zu stellen (vgl dazu Z 26, §§ 108a ff).

- Unabhängig von der Errichtung des Natura-2000-Netzes sind im Jagdgesetz Artenschutzbestimmungen umzusetzen. Dazu enthält der Anhang IV der Richtlinie einen Katalog von Tier- und Pflanzenarten, die von den Mitgliedstaaten streng zu schützen sind. In Anhang IV lit a sind folgende, dem Jagdgesetz unterliegende Wildarten angeführt: Biber, Wolf, Braunbär, Fischotter, Nerz, Wildkatze, Luchs. Für diese Arten sind strenge Schutzbestimmungen vorzusehen, von denen nur unter eng umschriebenen Voraussetzungen Ausnahmen vorgesehen werden können (vgl dazu Z 25, §§ 103 und 104). Anhang V der Richtlinie zählt Tierarten auf, deren Population beobachtet und deren Entnahme aus der Natur geregelt werden muss; außerdem dürfen diese Arten nicht mit „unselektiv wirkenden Geräten“ bejagt werden. In diesem Anhang sind folgende, dem Jagdgesetz unterliegende Arten aufgezählt: Goldschakal, Baumrarder, Iltis, Schneehase, Steinwild, Gamswild (vgl Z 17, § 70 Abs 3).

Die Vogelschutzrichtlinie hat die Erhaltung sämtlicher wild lebender Vogelarten zum Ziel.

- Zu diesem Zweck zählt Anhang I der Richtlinie jene Arten auf, für die von den Mitgliedstaaten besondere Erhaltungsmaßnahmen umgesetzt werden müssen, etwa die Ausweisung von Schutzgebieten oder die Wiederherstellung zerstörter Lebensräume. In diesem Anhang sind zahlreiche der dem Jagdgesetz unterliegenden Federwildarten aufgezählt, etwa - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - Auerhuhn, Birkhuhn, Haselhuhn, Steinhuhn, Alpenschneehuhn, Steinadler, Wespenbussard, Wanderfalke, Schwarzmilan, Bartgeier, Gänsegeier, Rohrweihe, Uhu, Sumpfohreule, Rauhfusskauz, Sperlingskauz. Die für diese Arten auszuweisenden Schutzgebiete gelten gleichzeitig als Bestandteil des „Natura-2000-Netzes“ (vgl Z 26, §§ 108a ff).

- Für alle wild lebenden Vogelarten (dh auch für die nicht im Anhang I aufgezählten) sind Schutzbestimmungen vorzusehen, die ua ein Verbot des Tötens und Fangens, aber auch den Schutz der Nester und Eier sowie ein Handelsverbot zu beinhalten haben. Von diesen Verboten können unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen vorgesehen werden (vgl Z 24, §§ 103 und 104). Für eine jagdliche Nutzung vorgesehen werden dürfen nur die im Anhang II der Richtlinie genannten Arten (aus Teil B der Anlage II nur jene Arten, die spezifisch für Österreich zu jagdbaren Arten erklärt werden), das sind von den im Jagdgesetz aufgezählten Federwildarten folgende: Auerhuhn, Birkhuhn, Haselhuhn, Steinhuhn, Alpenschneehuhn, Rebhuhn, Fasan, Ringeltaube, Türkentaube, Turteltaube, Saatgans, Graugans, Stockente, Krickente, Tafelente, Reiherente, Höckerschwan, Bekassine, Waldschnepfe, Lachmöve, Blässhuhn. Ausnahmen von den Handelsverboten gemäß Art 6 der Richtlinie können nur für die im Anhang III genannten Arten vorgesehen werden, wenn sie nachweislich rechtmäßig der Natur entnommen bzw in Verkehr gebracht worden sind.

Anhang III Teil 1 enthält Arten, für die diese Ausnahme ohne weitere Einschränkungen vorgesehen werden kann (Rebhuhn, Fasan, Ringeltaube und Stockente). Für die im Anhang III Teil 2 genannten Arten ist vor Genehmigung einer Ausnahme die Befassung der Europäischen Kommission erforderlich.

E 05: Das Bundesgesetz, mit dem ein Tierschutzgesetz erlassen sowie das Bundes-Verfassungsgesetz, die Gewerbeordnung 1994 und das Bundesministeriengesetz geändert werden, BGBl I Nr 118/2004, ist mit 1. Jänner 2005 in Kraft getreten. Ab diesem Zeitpunkt besteht eine umfassende Gesetzgebungskompetenz des Bundes in Tierschutzangelegenheiten mit Ausnahme der Ausübung der Jagd und der Fischerei (Art 10 Abs 1, 11 Abs 1 Z 8 B-VG). Bestehende landesrechtliche Tierschutzbestimmungen treten kraft einer verfassungsgesetzlichen Anordnung ex lege außer Kraft (Art 151 Abs 30 B-VG). Da im Einzelfall Zweifel entstehen können, ob eine Norm Tierschutzbestimmungen enthält (und damit außer Kraft gesetzt ist), oder im Zusammenhang stehendes, aber in Geltung gebliebenes Organisationsrecht und Förderungsrecht darstellt, soll dieses verfassungsrechtlich angeordnete Außer-Kraft-Treten durch eine Klarstellung des Landesgesetzgebers ergänzt werden. Dies ist umso mehr erforderlich, als sich Tierschutzbestimmungen verstreut auch in Gesetzen finden, in denen diese auf den ersten Blick nicht vermutet werden, wie im Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997 und im Jagdgesetz 1993. Gleichzeitig sollen in den Tierschutzgesetzen des Landes enthaltene, weiter in Geltung stehende Organisations- und Förderungsbestimmungen, auf die nunmehr verzichtet werden kann, aufgehoben werden.

E 06: Der Gesetzentwurf enthält folgende Änderungen des Jagdgesetzes 1993 (JG):

- Den von Vorpachtflächen betroffenen Grundeigentümern wird ein Mitspracherecht hinsichtlich der Höhe des Pachtstillings für diese Flächen eingeräumt (Z 1).
- Die Falknerprüfung wird von der übrigen Jagdprüfung abgekoppelt und als selbständiger Prüfungsteil verankert (Z 2).
- Die „Grünvorlage“ von in Rotwildkern- und -randzonen geschossenem Rotwild wird zur Kontrolle der Abschüsse gesetzlich verankert (Z 4).
- Bezüglich der Betretbarkeit und Befahrbarkeit der öffentlichen bzw zur allgemeinen Benützung bestimmter Straßen und Wege in einem Habitatschutzgebiet erfolgt eine grundsätzliche Rückkehr zu der, vor dem Inkrafttreten der Jagdgesetz-Novelle 2002, LGBl Nr 70, bestandenen Rechtslage. Diese Regelung wird um die Möglichkeit ergänzt, in der Schutzgebietverordnung Straße und Wege befristet zu sperren, wenn dies zum Erreichen des Schutzzwecks unumgänglich ist. Der Verordnungsgeber wird weiters verhalten, in der Verordnung einen Weg festzulegen, auf dem das gesperrte Gebiet an Stelle des gesperrten Weges betreten werden darf und in die Verordnung alle Straßen, Wege und Klettersteige aufzunehmen, die zulässigerweise begangen oder befahren werden dürfen. Diese Maßnahmen werden um die Möglichkeit, dem Jagdinhaber mit Bescheid Besucher lenkende Maßnahmen oder ein Wildschadensmonitoring vorzuschreiben, ergänzt (Z 7.2 und 7.3).
- Die Landesleitung Salzburg des Vereins „Naturfreunde Österreich“ wird in den Kreis der Institutionen, die anlässlich der Bewilligung von Wildwintergattern, der Erklärung eines Gebietes zu einem Habitatschutzgebiet bzw zu einem Wildbiotopschutzgebiet anzuhören sind, einbezogen (Z 5, 7.1 und 8).
- Die Ersatzpflicht des Jagdinhabers auch für vom Schwarzwild verursachte Wildschäden wird festgelegt (Z 6).
- Die Verfolgungsverjährungsfrist für Übertretungen, die durch die Überschreitung des festgelegten Höchstabschlusses begangen werden, wird auf ein Jahr verlängert (Z 9).

E 08: 1.1. Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 10. Mai 2007 (RS C-508/04) entschieden, dass die Republik Österreich gegen ihre Verpflichtung aus Art 1 lit e, g und i, 6 Abs 1 und 2, 12, 13, 16 Abs 1 und 22 lit b der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (im Folgenden als „FFH-Richtlinie“ bezeichnet) verstoßen hat.

In Bezug auf das Bundesland Salzburg hat der Europäische Gerichtshof festgestellt, dass § 104 Abs 4 des Jagdgesetzes 1993 von dem gemeinschaftsrechtlich durch die Art 12 bis 15 der Richtlinie konstituierten Schutzregime insoweit abweicht, als diese Bestimmung „Ausnahmen von den grundsätzlichen Verboten zulässt, ohne sie davon abhängig zu machen, dass die Populati-

onen der betroffenen Arten in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.“

1.2. Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 12. Juli 2007 (RS C-507/04) entschieden, dass die Republik Österreich gegen ihre Verpflichtungen aus Art 1, 5 bis 9 und 11 der Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (im Folgenden als „Vogelschutzrichtlinie“ bezeichnet) verstoßen hat.

In Bezug auf das Bundesland Salzburg hat der Europäische Gerichtshof festgestellt, dass

jene Bestimmungen des Salzburger Jagdrechts, die eine Bejagung des Auerhahns, des Birkhahns und der Waldschnepfe während der Balzzeit gestatten, die Art 7 Abs 4 und 9 Abs 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie nicht ordnungsgemäß umsetzen und § 72 Abs 3 des Jagdgesetzes 1993 in Bezug auf die Verwendung tödlicher Fallen dem abschließenden Charakter der Aufzählung der Abweichungsgründe im Art 9 Abs 1 der Vogelschutzrichtlinie nicht gerecht wird.

1.3. Inhalt des Gesetzentwurfs zur Änderung des Jagdgesetzes 1993 ist, Art 16 Abs 1 der FFH-Richtlinie und die Art 7 Abs 4 und 9 Abs 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie vollständig umzusetzen. Außerdem sind einzelne Bestimmungen des Jagdgesetzes 1993 an die geänderten Bestimmungen anzupassen.

E 11: Das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG), BGBl I Nr 135/2009, ist am 1. Jänner 2010 in Kraft getreten. Es sieht für homosexuelle Paare, die eine gesicherte Rechtsstellung anstreben, die Möglichkeit vor, durch eine eingetragene Partnerschaft wechselseitige Rechte und Pflichten zu begründen, die im Wesentlichen jenen verheirateter Personen entsprechen (§§ 7 ff EPG). Für den gemeinsamen Namen sind dagegen vom Ehwirkungsrecht abweichende Bestimmungen vorgesehen: Die Begründung der Partnerschaft entfaltet noch keine namensrechtlichen Wirkungen (§ 7 EPG). Allerdings können die in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen einen gemeinsamen Nachnamen im Weg des Namensänderungsgesetzes erhalten, auch wird ihnen – so wie verheirateten Personen – die Möglichkeit eingeräumt, ihren bisherigen Namen voran- oder nachzustellen (§ 2 Abs 1 Z 7a des Namensänderungsgesetzes). Das Gesetz beinhaltet keine Bestimmungen, die sich auf Kinder beziehen oder die das Kindschaftsrecht ändern. Demnach bleiben auch die Adoption eines Kindes durch die beiden eingetragenen Partner ebenso wie die Adoption des Kindes einer Partnerin oder eines Partners durch den anderen Teil ausgeschlossen (§ 8 Abs 4 EPG). Gleichzeitig mit der Erlassung des Gesetzes über die eingetragene Partnerschaft ist vom Bundesgesetzgeber in zahlreichen Rechtsmaterien auf das neu geschaffene Rechtsinstitut Bedacht genommen worden; die Änderungen sind ebenfalls im BGBl I Nr 135/2009 kundgemacht. Auch im Landesrecht sind Anpassungen in zahlreichen Rechtsbereichen erforderlich, die mit der vorliegenden Sammelnovelle vorgenommen werden sollen. Ergänzende Anpassungen wurden bereits im Mindestsicherungs-Begleitgesetz (LGBl Nr 64/2010) vorgenommen; auch die im Landtag eingebrachte Vorlage der Landesregierung betreffend ein Gesetz, mit dem die Salzburger Landarbeitsordnung 1995 geändert wird (Nr 63 Blg LT 3. Sess 14. GP), enthält Anpassungen an die eingetragene Partnerschaft. Die in der Vorlage der Sammelnovelle vorgeschlagenen Änderungen lassen sich in zwei große Regelungsbereiche zusammenfassen: In landesgesetzlichen Bestimmungen, die derzeit besondere Regelungen für Ehepaare vorsehen, wird weitgehend die eingetragene Partnerschaft ergänzt. Die wenigen Ausnahmen, in denen keine Gleichstellung erfolgt, beruhen auf der vom Bundesgesetzgeber vorgenommenen unterschiedlichen rechtlichen Ausgestaltung: ZB kann die eingetragene Partnerschaft ausnahmslos nur durch volljährige Personen begründet werden, so dass im § 22 Abs 1 Z 2 des Salzburger Jugendgesetzes keine Änderung erforderlich ist. Die in landesgesetzlichen Bestimmungen vielfach anzutreffende Anführung des Familiennamens wird jeweils durch den Nachnamen ergänzt.

E 12 (RV 160): 1.1. Bis zum Inkrafttreten der im BGBl I unter Nr 2/2008 kundgemachten Änderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes (im Folgenden als "Verfassungsnovelle 2008" bezeichnet) mit 1. Jänner 2008 enthielt das Bundes-Verfassungsgesetz (mit Ausnahme der in den Art 115 ff B-VG geregelten gemeindlichen Selbstverwaltung) keine Bestimmungen über die "nichtterritoriale Selbstverwaltung". Dessen ungeachtet bestanden auch bis dahin zahlreiche nichtterritoriale Selbstverwaltungskörper, deren Existenz auch vom Verfassungsgerichtshof ausdrücklich anerkannt wurde (vgl dazu VfSlg. 2.902, 3.290 und 7.903 zu den Rechtsanwaltskammern sowie VfSlg 6.767 zu den Notariatskammern).

1.2. Durch die mit der Verfassungsnovelle 2008 neu eingefügten Art 120a bis 120c B-VG werden, so die diesbezüglichen Erläuterungen, "basierend auf den Arbeiten des Österreich-Konvents (siehe dazu die Textvorschläge im Bericht des Österreich-Konvents, Teil 4A, 336 ff) die nichtterritoriale Selbstverwaltung sowie ihre wesentlichen Merkmale in der Bundesverfassung verankert". Gemäß Art 120a Abs 1 B-VG können Personen zur selbständigen Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben, die in ihrem ausschließlichen oder überwiegenden gemeinsamen Interesse gelegen und geeignet sind, durch sie gemeinsam besorgt zu werden, durch Gesetz zu Selbstverwaltungskörpern zusammengefasst werden. Gemäß Art 120b Abs 2 B-VG können den (nichtterritorialen) Selbstverwaltungskörpern auch Aufgaben der staatlichen Verwaltung übertragen werden, wobei die Gesetze derartige Angelegenheiten als solche des übertragenen Wirkungsbereichs zu bezeichnen und eine Weisungsbindung gegenüber dem zuständigen obersten Verwaltungsorgan vorzusehen haben.

1.3. Das Gesetzesvorhaben dient der Anpassung des Landesrechts an den Art 120b Abs 2 B-VG. Die Bezeichnungspflicht der Aufgaben, die im übertragenen Wirkungsbereich zu besorgen sind, wird dahin verstanden, dass ihr auch dadurch Genüge getan wird, dass sie generalklauselartig erfolgt, also alles erfasst, was nicht ausdrücklich dem eigenen Wirkungsbereich zugeordnet ist. Im Ergebnis folgt daraus eine rechtliche Situation wie bei der Gemeindegliederung (vgl Art 118 Abs 2 letzter Satz B-VG): Aufgabenbesorgung im übertragenen Wirkungsbereich, es sei denn, eine bestimmte Aufgabe wäre ausdrücklich dem eigenen Wirkungsbereich zugeordnet. In diesem Sinn sind der § 5 Abs 2 des Salzburger Landwirtschaftskammergesetzes 2000, der § 4 Abs 2 des Salzburger Landarbeiterkammergesetzes 2000, der § 35 Abs 4 des Fischereigesetzes 2002 bereits gefasst. Ein diesbezügliches Änderungserfordernis wird nicht gesehen. Das Jagdgesetz 1993, das Schischul- und Snowboardschulgesetz sowie das Bergsportführergesetz sollen in diesem Sinn ergänzt werden. Außerdem sollen zur Klarstellung künftig bei Aufgabenübertragungen an die betreffenden Selbstverwaltungskörper die Besorgung dieser Aufgaben in den jeweiligen Materiengesetzen noch ausdrücklich dem übertragenen Wirkungsbereich zugeordnet werden; § 22 Abs 6 des Salzburger Tierzuchtgesetzes ist ein Beispiel dafür. Dies alles gilt nur, soweit die Kompetenz des Landes zur Gesetzgebung reicht. Im Rahmen der Bundeskompetenzen der Art 10 und 11 B-VG obliegt es dem Bund, bei der Übertragung von Aufgaben der staatlichen Verwaltung auf Selbstverwaltungskörper die Zuordnung zum (in aller Regel) übertragenen Wirkungsbereich im jeweiligen Materiengesetz vorzunehmen. Dabei ist auch die Weisungsbindung gegenüber dem zuständigen obersten Verwaltungsorgan, in den Angelegenheiten des Art 10 B-VG dem zuständigen Bundesminister und in jenen des Art 11 B-VG der Landesregierung, festzulegen.

1.4. Gleichzeitig werden formelle Anpassungen an die Rechtsentwicklung und Bereinigungen in der Gesetzssprache vorgenommen.

E 12 (RV 66): Die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl I Nr 51, sieht die Abschaffung des administrativen Instanzenzuges und anstelle dessen die Möglichkeit vor, nach der erstinstanzlichen verwaltungsbehördlichen Entscheidung – im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde nur nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Regelung – das neu zu schaffende Landesverwaltungsgericht anzurufen. In den Übergangsbestimmungen ist vorgesehen, dass die Mitglieder der bisherigen Unabhängigen Verwaltungssenate grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf Übernahme in das Landesverwaltungsgericht haben.

Diese gravierende Reform im österreichischen Verwaltungsvollzug wird mit 1. Jänner 2014 in Kraft treten. Es erscheint zweckmäßig, schon zum gegebenen Zeitpunkt bisherige zweitinstanzliche Zuständigkeiten der Landesregierung dem Unabhängigen Verwaltungssenat (UVS) zu übertragen, um dort die Fachkompetenz aufzubauen, die im Rahmen des Landesverwaltungsgerichts erforderlich sein wird. In einem 1. Schritt sollen – dies ist der wesentliche Inhalt des Gesetzentwurfs – diverse Berufungszuständigkeiten der Landesregierung im Bereich der Landesabgaben, des Landwirtschafts-, Tourismus- und des Sozialrechts dem UVS übertragen werden. Soweit bislang im betreffenden Materiensgesetz die Landesregierung ausdrücklich als Berufungsbehörde vorgesehen war (in der Regel im Fall der erstinstanzlichen Zuständigkeit einer Sonderbehörde), wird das Materiensgesetz novelliert, im Übrigen soll die Zuständigkeit des UVS zur Entscheidung über die Berufung im UVS-Gesetz dergestalt geregelt werden, dass die Gesetze im zu erfassenden Agrar-, Tourismus- und Sozialbereich aufgelistet werden, auf deren Basis eine Bescheiderlassung durch die Bezirksverwaltungsbehörde (oder das Amt der Landesregierung) als 1. Instanz in Betracht kommt, und angeordnet werden, dass der UVS über Berufungen gegen derartige Bescheide entscheidet. Die betreffenden Gesetze sind in weiterer Folge in einem 2. Schritt an die Einrichtung der Landesverwaltungsgerichte mit 1. Jänner 2014 anzupassen.

E 13: Die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl I Nr 51, sieht die weitgehende Abschaffung des administrativen Instanzenzuges und anstelle dessen auf Bundesebene die Einrichtung eines Bundesverwaltungsgerichts und eines Bundesfinanzgerichts sowie in jedem Land die Einrichtung eines Landesverwaltungsgerichts vor. Die in diesem Zusammenhang erforderlichen organisatorischen Vorgaben für das Verwaltungsgericht des Landes Salzburg sind in einem eigenen Gesetz, dem Salzburger Landesverwaltungsgerichtsgesetz – S.LVwGG, LGBl Nr 16/2013, erlassen worden. Der mit der Einführung der Landesverwaltungsgerichte verbundene grundsätzliche Systemwechsel im Bereich des öffentlichrechtlichen Rechtsschutzes macht jedoch noch weitere Anpassungsmaßnahmen im Landesrechtsbestand erforderlich, da die weitgehende Abschaffung des inneradministrativen Instanzenzuges (eine Ausnahme besteht lediglich im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden) und die an dessen Stelle tretende Möglichkeit, nach der verwaltungsbehördlichen Entscheidung Beschwerde an das neu zu schaffende Landesverwaltungsgericht zu erheben, in zahlreichen Landesgesetzen zu berücksichtigen sind. So müssen zB zahlreiche Bestimmungen über administrative Instanzenzüge oder unabhängige Verwaltungsbehörden aufgehoben und gegebenenfalls durch von gemäß Art 135 Abs 1 B-VG (in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012) mögliche Senatsentscheidungen ersetzt werden.

Die Gesetzesvorlage für ein Landesverwaltungsgerichts-Begleitgesetz enthält die in diesem Sinn erforderlichen Anpassungen der betroffenen Bestimmungen, berücksichtigt aber auch sonstige Änderungserfordernisse, etwa im Zusammenhang mit der Beschwerde- und Revisionslegitimation von Formalparteien (zB der Naturschutzbeauftragten und der Landesumweltanwaltschaft). Im Hinblick auf die umfangreichen Änderungserfordernisse, die sich inhaltlich in weiten Bereichen gleichen, wird vorgeschlagen, die notwendigen Anpassungsmaßnahmen in einer Sammelnovelle vorzunehmen. Dadurch kann auch sichergestellt werden, dass alle Änderungen gleichzeitig mit der Einrichtung des Landesverwaltungsgerichts mit dem 1. Jänner 2014 in Kraft treten. Die in den einzelnen Artikeln des Entwurfs enthaltenen Bestimmungen über das Inkrafttreten verfolgen nahezu ausnahmslos dieses Ziel und werden daher in den nachfolgenden Ausführungen zu den einzelnen Änderungspunkten nicht detailliert erläutert. Eine Ausnahme bilden die in den Art 10 Z 1, Art 14 Z 2 und Art 15 Z 1 vorgeschlagenen Änderungen, die ein Judikat des Verfassungsgerichtshofes umsetzen und unverzüglich in Kraft treten sollen.

Inhaltlich lassen sich die vorgeschlagenen Bestimmungen überwiegend den folgenden Regelungsaspekten zuordnen (die Zitate des B-VG beziehen sich dabei, sofern nicht ausdrücklich auf eine andere Fassung Bezug genommen wird, auf die ab dem 1. Jänner 2014 geltende Fassung):

1.1. Aufhebung von Bestimmungen über Sonderbehörden:

Wie einleitend bereits ausgeführt worden ist, tritt an die Stelle des bisherigen administrativen Instanzenzuges nach den Art 130 ff B-VG nahezu vollständig die Möglichkeit der Beschwerde an das Verwaltungsgericht des jeweiligen Landes; eine Ausnahme besteht nur für den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden. Die Landesverwaltungsgerichte treten dabei an die Stelle sowohl der bisherigen Unabhängigen Verwaltungssenate als auch der in verschiedenen Verwaltungsbereichen landesgesetzlich eingerichteten weisungsfreien kollegialen Sonderbehörden. Diese Behörden werden nach Art 151 Abs 51 Z 8 B-VG ebenso wie die Unabhängigen Verwaltungssenate aufgelöst. Sie sind im Einzelnen in einer durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 dem B-VG angefügten Anlage aufgezählt (für Salzburg Pkt F dieser Anlage). Betroffen sind folgende Behörden:

1. Disziplinarkommission gemäß § 12 Z 2 und 3 des Salzburger Gemeindebeamtengesetzes 1968;
2. Leistungsfeststellungskommission für land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer gemäß § 3 Abs 1 des Salzburger land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrerdiensthoheitsgesetzes 1981;
3. Disziplinarkommission für land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer gemäß § 5 Abs 1 des Salzburger land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrerdiensthoheitsgesetzes 1981;
4. Leistungsfeststellungskommission gemäß § 22 Abs 1 des Salzburger Landes-Beamtengesetzes 1987;
5. Disziplinarkommission gemäß § 38 Abs 2 des Salzburger Landes-Beamtengesetzes 1987;
6. Leistungsfeststellungsoberkommission gemäß § 4 Abs 1 des Salzburger Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1995;
7. Disziplinarioberkommission gemäß § 8 Abs 1 des Salzburger Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1995;
8. Disziplinarkommission gemäß § 118 des Magistrats-Bedienstetengesetzes;
9. Vergabekontrollsenat gemäß § 2 Abs 1 des Salzburger Vergabekontrollgesetzes 2007 – S.VKG 2007.

1.2. Aufhebung von Regelungen über Instanzenzüge mit Ausnahme des gemeindeinternen Instanzenzuges im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden:

Auf Grund der allgemeinen und ausschließlichen Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte erster Instanz, über Beschwerden gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden zu entscheiden (vgl Art 130 B-VG) führt die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 grundsätzlich zur Beseitigung aller administrativen Instanzenzüge. Lediglich in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde besteht nach Art 118 Abs 4 zweiter Satz B-VG weiterhin ein zweistufiger Instanzenzug, der jedoch gesetzlich ausgeschlossen werden kann. Zuständig dafür ist der in der Sache jeweils zuständige (Materien-) Gesetzgeber (Art 115 Abs 2 zweiter Satz B-VG). Im Begutachtungsverfahren, das im Herbst 2012 zum Entwurf des Salzburger Landes-

verwaltungsgerichtsgesetz durchgeführt worden ist, hat die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes vorgeschlagen, in der Stadt Salzburg keinen innergemeindlichen Instanzenzug mehr vorzusehen. Diesem Anliegen wird durch entsprechende Änderungen des Salzburger Stadtrechtes 1966 (Art 7) weitgehend Rechnung getragen. Auf Grund der Kompetenzzuordnung zum Materiengesetzgeber kann sich dieser Ausschluss eines Berufungsverfahrens nur auf jene Angelegenheiten beziehen, die landesgesetzlich zu regeln sind. Da somit im Bereich der Bundesgesetzgebung die Möglichkeit eines Berufungsverfahrens weiterbesteht, wird vorgeschlagen, die Allgemeine Berufungskommission (derzeit: § 31a des Salzburger Stadtrechtes 1966) weiter bestehen zu lassen.

Da vom Salzburger Gemeindeverband im Begutachtungsverfahren zum Salzburger Landesverwaltungsgerichtsgesetz kein vergleichbarer Vorschlag erstattet worden ist, sieht diese Gesetzesvorlage keine diesbezügliche Änderung der Salzburger Gemeindeordnung 1994 vor. Aus diesem Grund ist darin auch über das verfassungsrechtlich erforderliche Ausmaß hinaus keine Anpassung in anderen Landesgesetzen vorgesehen, die eine Vollziehung im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden vorsehen. So enthält die Vorlage etwa keine über die Auflösung der Disziplinarkommission bzw. deren Ersatz durch einen Senat des Landesverwaltungsgerichts (vgl. dazu Lit F der Anlage zum B-VG) hinausgehenden Änderungsvorschläge zum Salzburger Gemeindebeamtengesetz 1998. Die Abschaffung des innergemeindlichen Instanzenzuges und die damit im Zusammenhang erforderlichen Anpassungen in anderen Landesgesetzen sind Gegenstand einer eigenen Gesetzesvorlage.

1.3. Einräumung der Beschwerdelegitimation an Formalparteien:

Der Verwaltungsgerichtshof vertritt in seiner ständigen Rechtsprechung zu Legal- oder Formalparteien die Ansicht, dass die bloße Einräumung einer Parteistellung im Behördenverfahren noch kein subjektives Recht gemäß Art 131 Abs 1 Z 1 B-VG (in der bisher geltenden Fassung) begründet und daher die Beschwerdelegitimation neben der Parteistellung gesondert gesetzlich normiert werden muss (vgl. zB das Erkenntnis vom 23. Oktober 1995, 95/10/0081, und die dort angeführte Vorjudikatur). Da die künftig für die Verwaltungsgerichte vorgesehenen Bestimmungen über die Beschwerdelegitimation (Art 132 Abs 1 B-VG) den bisher für den Verwaltungsgerichtshof geltenden Normen nachgebildet sind, ist davon auszugehen, dass diese Judikaturlinie auch für die Landesverwaltungsgerichte fortgesetzt wird. Da die Rechtsstellung der betroffenen Organe nicht beeinträchtigt werden soll (konkret handelt es sich zB um die Disziplinaranwälte im Landes-, Magistrats-, Gemeinde- und Lehrerdienstrecht, die Naturschutzbeauftragten und die Landesumweltanwaltschaft), sieht die Gesetzesvorlage daher vor, dass ab dem 1. Jänner 2014 sowohl das Recht zur Beschwerdeerhebung an das Landesverwaltungsgericht als auch das Recht zur Revisionserhebung an den Verwaltungsgerichtshof besteht. Die verfassungsrechtliche Grundlage für diese Bestimmungen bietet Art 132 Abs 5 B-VG, der vorsieht, dass die Bundes- und Landesgesetze bestimmen, wer in anderen als den verfassungsgesetzlich vorgesehenen Fällen Beschwerde (hier: an das Landesverwaltungsgericht) erheben kann. Dasselbe gilt nach Art 133 Abs 8 B-VG auch für Revisionsbefugnisse an den Verwaltungsgerichtshof.

1.4. Entfall der Bestimmungen über Rechtsmittelausschlüsse:

Das Recht, gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden Beschwerde an die Verwaltungsgerichte zu erheben, wird durch Art 132 Abs 1 B-VG ohne weitere Einschränkungen eingeräumt. Aufgrund dieser verfassungsrechtlichen Vorgaben ist es dem einfachen Gesetzgeber nicht mehr möglich, die unmittelbar kraft Verfassung bestehende Beschwerdemöglichkeit auszuschließen. Daher ist es ab dem 1. Jänner 2014 nicht mehr zulässig, in Fortschreibung bisher bestehender Bestimmungen über den Ausschluss der Erhebung ordentlicher Rechtsmittel oder des Rechtes der Berufung einen Ausschluss der Beschwerdebefugnis vorzusehen. Die entsprechenden Bestimmungen müssen daher ersatzlos entfallen.

1.5. Anpassungen an die für das Landesverwaltungsgericht vorgesehenen organisatorischen Bestimmungen:

Nach Art 135 Abs 1 erster und zweiter Satz B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte durch Einzelrichter. Im Gesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte oder in Bundes- oder Landesgesetzen kann vorgesehen werden, dass die Verwaltungsgerichte durch Senate entscheiden. In Bundes- oder Landesgesetzen können auch Senate vorgesehen werden, in denen fachkundige Laienrichter an der Rechtsprechung mitwirken. Das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz enthält zu dieser Frage im § 2 lediglich eine Wiederholung der verfassungsrechtlichen Vorgaben, so dass die Frage der Senatszuständigkeiten alleine von den Materiengesetzgebern zu entscheiden ist. In der Vorlage sind Senate daher im Bereich des Dienst- und Disziplinarrechtes sowie in Agrar- und Vergabekontrollverfahren und damit in jenen Bereichen vorgesehen, in denen das Landesverwaltungsgericht an die Stelle der bisher in zweiter Instanz zuständigen weisungsfreien Kollegialbehörden tritt und überdies die Einbindung von Laienrichterinnen und -richtern weiterhin sinnvoll erscheint. In den dienstrechtlichen Behörden war durchgehend im Sinn eines Interessensausgleichs auch die Einbeziehung von Dienstnehmer- und Dienstgebervertreterinnen und -vertretern vorgesehen. Diese Mitwirkung soll beibehalten werden, daher sieht die Vorlage nicht nur die Einbeziehung von Laienrichtern in die entsprechenden Senate vor, sondern auch ein allenfalls an den bestehenden Bestimmungen orientiertes Vorschlagsrecht der betreffenden Stellen.

In den Angelegenheiten des Dienstrechtes der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen und land- und forstwirtschaftliche Schulen sind Regelungen über die Entscheidung in Senaten, über die Mitwirkung von fachkundigen Laienrichterinnen und -richtern und über die materienspezifischen fachlichen Anforderungen an die Laienrichter gemäß Art 14 Abs 2 B-VG bzw. Art 14a Abs 3 B-VG durch den Bundesgesetzgeber zu treffen. Die geltenden Bestimmungen im Salzburger Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1995 und im Salzburger land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrerdiensthoheitsgesetz 1981, die als Berufsbehörde Kommissionen mit bestimmter Zusammensetzung vorsehen, müssen daher ersatzlos entfallen.

1.6. Klarstellungen betreffend rechtskräftige Bescheide:

In zahlreichen landesrechtlichen Bestimmungen werden Behördenbefugnisse bzw. Rechte oder Pflichten von Personen an das Eintreten der Rechtskraft eines Bescheides geknüpft. Mit dem Wegfall des inneradministrativen Instanzenzuges, ausgenommen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden, können Unsicherheiten entstehen, wann diese Wirkungen – nicht die Rechtskraft selbst – in Zukunft eintreten. Daher soll gesetzlich in den Gesetzen, die mit dem gegenständlichen Vorhaben novelliert werden, wie auch allgemein (siehe Art 67 der Vorlage) klargestellt werden, wann die Wirkungen, die landesgesetzlich an die Rechtskraft eines Bescheides anknüpfen, in Zukunft eintreten. Außerdem wird in Bezug auf Bestimmungen, die die Vorlage eines rechtskräftigen Bescheides verlangen, eine Bestimmung dahin getroffen, dass an die Stelle des an sich rechtskräftig gewordenen Bescheides bei zulässiger, rechtzeitiger und aufrechter Beschwerdeführung das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts, mit dem in der Sache selbst entschieden worden ist, tritt und vorzulegen ist.

1.7. Anpassung an den ab dem 1. Jänner 2014 geltenden Anwendungsbereich der Verwaltungsverfahrensgesetze:

Im Hinblick auf die gleichzeitig mit der Einführung der Landesverwaltungsgerichte erfolgende Neufassung von Art I EGVG (vgl. dazu Art 5 des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes, BGBl I Nr 33/2013) können die zahlreich im Landes-

recht vorhandenen Bestimmungen entfallen, die eine Anwendung des AVG anordnen, da sich in Hinkunft dessen Anwendung bereits aus der Behördeneigenschaft der betroffenen Einrichtungen bzw ihrer Organe ergibt.

E 15: Das Jagdgesetz 1993 steht, abgesehen von drei kleineren, nur Randbereiche betreffenden Novellen in den Jahren 2010, 2011 und 2012, seit der letzten "großen" Novelle im Jahr 2008 (LGBl Nr 7/2008) unverändert in Kraft. Die bisher in der Vollziehung des Gesetzes gewonnenen Erfahrungen lassen Änderungen von diversen Bestimmungen des Gesetzes zweckmäßig erscheinen. Folgende Punkte werden hervorgehoben:

- Zuteilung von bestimmten kleineren Einschlussflächen an alle angrenzenden Eigenjagden
- Senkung des Mindestalters zur Ablegung der Jagdprüfung vom vollendeten 18. auf das vollendete 16. Lebensjahr
- Entfall der Anerkennung jagdlicher Eignungsprüfungen, die in anderen österreichischen Bundesländern, in anderen EU- oder EWR-Staaten oder in der Schweiz abgelegt worden sind, als gleichwertig durch die Landesregierung
- Entfall der behördlichen wildökologischen Raum- und Abschussplanung für das Steinwild.

Vielfach liegen den vorgeschlagenen Änderungen Anregungen der Salzburger Jägerschaft zugrunde.

Außerdem wird die Entschließung des Salzburger Landtages vom 2. Oktober 2013 auf Ergänzung des Jagdgesetzes zur Sicherstellung der Zuverlässigkeit von Jagdkartenbesitzern umgesetzt.

E 17: Mit Beginn des Schuljahres 2017/18 wird die einzige nach dem Forstgesetz 1975 eingerichtete Forstfachschule von einer einjährigen auf eine zweijährige Form umgestellt. Der Sitz wechselt von Waihofen/Ybbs nach Traunkirchen/OÖ. Die entsprechende Rechtsgrundlage auf Bundesebene befindet sich derzeit in Umsetzung. Auch auf Landesebene erfordert die Umstellung der forstlichen Ausbildung Anpassungen, welche mit der vorliegenden Novelle zum Berufsjägergesetz vorgenommen werden sollen. Die Änderungen berücksichtigen dabei auch die aus der praktischen Erfahrung stammenden Anregungen des Salzburger Berufsjägerverbandes und der Salzburger Jägerschaft.

E 17: Das Vorhaben dient hauptsächlich der Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“), ABI Nr L 354 vom 28. Dezember 2013, im Folgenden kurz: Richtlinie 2013/55/EU, in das Salzburger Landesrecht.

Grundsätzlich behält die Richtlinie 2013/55/EU das System der Anerkennung von Berufsqualifikationen bei. Zusätzlich werden zum bisherigen Anerkennungsregime aber folgende Neuerungen eingeführt:

- die Möglichkeit der Schaffung eines (elektronischen) Berufsausweises
- die Verpflichtung zur Ermöglichung der Anerkennung von Teilqualifikationen
- die Verpflichtung zur Anerkennung von Berufspraktika in anderen Mitgliedsstaaten
- die Möglichkeit der Schaffung gemeinsamer Ausbildungsrahmen und der Einführung gemeinsamer Ausbildungsprüfungen als Ersatz der gemeinsamen Plattform
- Neuregelung der Bestimmungen über Sprachkenntnisse
- die Berücksichtigung des lebenslangen Lernens bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen
- Neuregelung der Verwaltungszusammenarbeit durch die Verpflichtung zur Verwendung des Binnenmarkt- Informationssystems (im Folgenden kurz: IMI)
- Schaffung eines Vorwarnmechanismus
- Verpflichtung der Mitgliedsstaaten, Informationen bspw zu bestimmten reglementierten Berufen zur Verfügung zu stellen
- Schaffung der Möglichkeit der elektronischen Verfahrensabwicklung

E 2019 (RV 31):

Die umfangreiche Novelle des Jagdgesetzes 1993 - JG, LGBl Nr 100, dient vor allem dazu, Defizite im geltenden Recht und Probleme in der (Vollzugs-)Praxis zu beseitigen sowie zur Vereinfachung beizutragen. Exemplarisch seien genannt: Entfall der jagdrechtlichen Bewilligungspflicht zur Verwendung von Schalldämpfern bei der Jagdausübung; Erlaubnis zur Verwendung von „Kugelgewehren für Randfeuerpatronen“ bei der Jagdausübung zur Erlegung jagdbarer Tiere - ausgenommen Schalenwild; Klarstellung betreffend die Aneignung von besonders geschützten Wildarten (Haar- und Federwild); Verankerung eines generellen Aussetzungsverbots von Tieren aus Wildtierzuchtgattern; Möglichkeit des Verfalles der Trophäen von Stücken der Klasse I und II, welche im Rahmen eines gemäß § 90 JG behördlich angeordneten oder genehmigten Abschusses erlegt wurden; Schaffung einer Regelung bezüglich auftretender invasiver gebietsfremder Arten; gesetzliche Verankerung eines Hegemeister-Stellvertreters; ex lege Sperre von Jagdgebieten oder Teilen derselben, in denen Gesellschaftsjagden durchgeführt werden, für die Dauer einer solchen Jagd zur Vermeidung einer Gefährdung von Personen und Sachen; Bewilligungsmöglichkeit von Kirrfütterungen im Einzelfall.

Ein weiteres zentrales Anliegen, das mit der vorliegenden Novelle verfolgt wird, ist, dass mit ihrem Inkrafttreten Wildgehege (Gatter) nicht mehr bewilligt bzw errichtet werden dürfen und dass ab dem 1. Jänner 2027 im Land Salzburg nach allen Seiten künstlich eingefriedete Wildgehege (Gatter) nicht mehr zulässig sein sollen. Nach der geplanten Regelung müssen nach allen Seiten künstlich eingefriedete Gatter jedoch nicht notwendigerweise aufgelassen und Einfriedungen vollständig entfernt werden. Vielmehr müssen künstliche Einfriedungen dergestalt geöffnet werden, dass sie für die in den umliegenden Gemeinden heimischen und dort ganzjährig vorkommenden Wildarten passierbar sind. Es muss jedoch verhindert werden, dass Schalenwildarten, welche im angrenzenden Bereich um das Gatter erheblichen Schaden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen verursachen können, aus dem Gatter auswecheln.

Die ca achtjährige Übergangsfrist für bestehende Wildgehege scheint aus verfassungsrechtlichen Erwägungen erforderlich und angemessen. Mit dem Verbot von Wildgehegen folgt Salzburg dem Beispiel anderer Bundesländer (vgl zB das Bgld JagdG 2017 und die Änderung des Wiener Jagdgesetzes durch LGBl Nr 11/2017).

Die Änderungen betreffend Wildgehege sind nicht zuletzt im Hinblick auf § 3 JG und die darin normierten öffentlichen Interessen angezeigt (vgl zB den Grundsatz der Jagdausübung gemäß lit a, dass ein artenreicher und gesunder Wildbestand, der dem vorhandenen Lebensraum angemessen ist, zu erhalten ist). Vor dem Hintergrund der Anpassung des Wildstandes an den vorhandenen Lebensraum und das natürliche Äsungsangebot wird die Fütterung in Wildgehegen auf jene Zeiträume beschränkt, welche die Wildfütterungsverordnung, LGBl Nr 94/1996, vorgibt. Der Wildstand soll nicht durch das Einrichten künstlicher Fütterungsmöglichkeiten außerhalb von Notzeiten und des Vegetationsbeginns unnatürlich hochgehalten werden. Die natürliche Mortalitätsrate von Wildtieren korreliert im Allgemeinen mit dem Nahrungsangebot im Lebensraum und stellt somit ein natürliches Korrektiv für die Bestandeshöhe dar. In der Praxis bedeuten diese Änderungen, dass für alle sich in Wildgehegen befindenden Wildarten dieselben Fütterungsvorschriften gelten wie außerhalb von Wildgehegen.

Darüber hinaus wird mit der Novelle eine Klarstellung im Berufsjägergesetz, LGBl Nr 101/1993, getroffen.

Die hier vorgeschlagenen Bestimmungen wurden bereits mit Beschluss der Landesregierung vom 29. Mai 2019 dem Landtag als Vorlage der Landesregierung (RV 373 BlgLT 16. GP, 2. Sess) zugeleitet und von diesem in seiner Sitzung am 3. Juli 2019 zum Beschluss erhoben (419 BlgLT 16. GP, 2. Sess). Über den heutigen Vorschlag hinaus sah der damalige Gesetzesbeschluss eine Erweiterung der Mitwirkung der Organe der öffentlichen Sicherheit an der Vollziehung des JG vor: So war im § 102 Abs 3 JG vorgesehen, dass der Abschuss eines Hundes durch den Jagdausübungsberechtigten der jeweiligen Gemeinde oder der Bundespolizei zu melden ist, die, wenn möglich, den Tierhalter zu verständigen haben. § 105 Abs 1 JG normierte eine Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei der Durchsetzung von Jagdgebietssperren. Im § 156 JG wurde der Umfang der Mitwirkung festgelegt. Auf Grund dieser Erweiterung der Mitwirkung von Bundesorganen wurde der Gesetzesbeschluss unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landtages vom Landeshauptmann dem Bundeskanzleramt bekannt gegeben, um die erforderliche Zustimmung der Bundesregierung einzuholen (Art 97 Abs 2 iVm Art 98 B-VG). Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 4. September 2019 beschlossen, gemäß Art 98 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen zu verweigern. Begründend wurde ausgeführt, dass die Verständigung des betroffenen Hundehalters nicht zum Kernaufgabenbereich der Bundespolizei gehöre und den Polizeiinspektionen außerdem keine Chiplesegeräte zur Verfügung stünden, weshalb der Hundehalter nicht ermittelt und verständigt werden könne. Weiters werde es nicht als Aufgabe der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gesehen, für einen reibungslosen Ablauf bei der Jagd zu sorgen. Vielmehr obliege es dem zuständigen Jagdleiter, für die Einhaltung der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu sorgen. Die Bundesregierung verweist in diesem Zusammenhang außerdem auf den Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes aus dem Jahr 2000 (Reihe Bund 2001/5, 165 ff), worin der Rechnungshof die Feststellung getroffen habe, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorrangig ihre Kernaufgaben zu besorgen hätten und die Vornahme sogenannter „artfremder Tätigkeiten“ möglichst zu vermeiden wäre. Auf Grund der Verweigerung der Zustimmung hatte die in den §§ 102 Abs 3, 105 Abs 1 und 156 JG vorgesehene Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu entfallen. Der nunmehrige Gesetzesvorschlag ist um diese Bestimmungen bereinigt.

E 2019 (RV29):

1.1. Das Vorhaben dient primär der Umsetzung der Vorgaben von Art 9 Abs 2 und 3 des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten samt Erklärung, BGBl III Nr 88/2005 (im Folgenden kurz: AK) bzw ratifiziert von der Europäischen Union mit Beschluss 2005/370/EG am 17.2.2005, ABl Nr L 124 vom 17. Mai 2005. Art 9 Abs 2 und Abs 3 AK normieren, dass Mitglieder der (betroffenen) Öffentlichkeit unter bestimmten Voraussetzungen Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen. Bei diesem gerichtlichen Zugang ist gemäß Art 9 Abs 4 AK iVm Art 47 der Grundrechtecharta (GRC) ein angemessener und effektiver Rechtsschutz zu gewährleisten.

1.2. Betreffend den Zugang zu Gerichten wird von der Europäischen Kommission die Auffassung vertreten, Österreich sei seinen Verpflichtungen gemäß Art 9 Abs 3 AK nicht ausreichend nachgekommen, sodass ein entsprechendes Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet worden ist. Dies betrifft in den landesgesetzlich zu regelnden Materien das Naturschutzrecht, die Jagd und Fischerei.

1.3. Auch der Europäische Gerichtshof hat sich bereits mehrfach mit der (Nicht-)Umsetzung der AK in nationalstaatliches Recht sowohl in Österreich als auch in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auseinandergesetzt. So judizierte er in der Rechtssache C-243/15 vom 8. November 2016 („Slowakischer Braunbär II“), dass in Verfahren gemäß Art 6 Abs 3 FFH-Richtlinie iVm Art 6 Abs 1 lit b AK Umweltorganisationen bei Bewilligungsverfahren in Europaschutzgebieten auch ein Recht auf Beteiligung in Verwaltungsverfahren selbst zusteht. Darüber hinaus ist ihnen gemäß der korrespondierenden Bestimmung des Art 9 Abs 2 AK Rechtsschutz vor Gericht zu gewährleisten. Weiters judizierte er in der Rechtsache C-137/14 (EuGH vom 15. Oktober 2015, Europäische Kommission gegen Deutschland), dass dieser Rechtsschutz nicht von allfälligen Vorbringen im verwaltungsbehördlichen Verfahren abhängig gemacht werden könnte, sodass eine Präklusion grundsätzlich nicht zulässig sei. Eine Zulässigkeit der Präklusion wird aber dann bejaht, wenn dieses Vorbringen missbräuchlich oder unredlich nicht bereits im verwaltungsbehördlichen Verfahren erfolgte und erstmals im gerichtlichen Verfahren zur Sprache kommt. Weiters judizierte der EuGH in der Rechtsache C-664/15 vom 20. Dezember 2017 („Protect Natur-, Arten- und Landschaftsschutz Umweltorganisation; im Folgenden kurz: „Protect“) unter Bezugnahme auf die österreichische Rechtslage in einem wasserrechtlichen Verfahren (VwGH vom 28. März 2018, Ra 2015/07/0055-8), dass Mitgliedern der Öffentlichkeit Beteiligungs- und Anfechtungsrechte, die sich direkt aus der AK ableiten, einzuräumen sind, wobei unter bestimmten Voraussetzungen auch eine Präklusion in Verfahren nach Art 9 Abs 3 AK zulässig ist.

1.4. Um diesen Verpflichtungen gemäß Art 9 Abs 2 und 3 AK nachzukommen, werden im gegenständlichen Vorhaben bestimmten Umweltorganisationen als Mitgliedern der Öffentlichkeit Beteiligungs- und Anfechtungsrechte zugestanden. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird jedoch von einem eigenen Anerkennungsverfahren für das Bundesland Salzburg Abstand genommen und nach dem Vorbild anderer Bundesländer (bspw § 27b NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl Nr 5500-0 idF LGBl Nr 26/2019) auf das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (im Folgenden kurz: UVP-G 2000) verwiesen. Es sollten daher für das Bundesland Salzburg jene Umweltorganisationen als Mitglieder der (betroffenen) Öffentlichkeit im Sinn des Art 9 Abs 2 und 3 AK gelten, die gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 vom zuständigen Bundesminister per Bescheid anerkannt worden sind und deren Tätigkeitsbereich ganz Österreich oder explizit das Bundesland Salzburg betrifft. Gemäß § 19 Abs 8 UVP-G 2000 ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus eine Liste jener Umweltorganisationen, die anerkannt worden sind, zu veröffentlichen. In der Liste ist anzuführen, in welchen Bundesländern die Umweltorganisation zur Ausübung der Parteienrechte befugt ist. Erfüllt eine anerkannte Umweltorganisation eine im § 19 Abs 6 UVP-G angeführte Voraussetzung nicht mehr, ist der Wegfall dieser Voraussetzung durch Bescheid des zuständigen Bundesministers festzustellen (§ 19 Abs 9 UVP-G 2000).

1.5. Diesen Umweltorganisationen werden in den von der AK erfassten Bereichen (Naturschutz, Jagd und Fischerei) entweder Mitwirkungsrechte bereits im verwaltungsbehördlichen Verfahren (Art 9 Abs 2 AK) oder mangels einer erheblichen Auswirkung auf die Umwelt ein gerichtliches Nachprüfungsrecht eingeräumt (Art 9 Abs 3 AK; vgl ausführlich dazu die Erläuterungen zu Art I § 55a, Art II § 20a, Art III § 150a und Art IV § 49a).

1.6. Damit die anerkannten Umweltorganisationen von den Verfahren Kenntnis erlangen, werden bestimmte Dokumente auf einer eigens dafür geschaffenen elektronischen Plattform zur Verfügung gestellt.

1.6.1. Die Regelungen betreffend die Plattform werden maßgeblich im § 55b NSchG normiert (Art I), sodass in den übrigen Gesetzen (Art II, III und IV) auf diese Bestimmung verwiesen wird. Die für das gesamte betroffene Landesrecht einheitlich gestaltete Plattform wird ausschließlich für die berechtigten Umweltorganisationen geschaffen und werden nur diesen von der Behörde die notwendigen Zugriffsinformationen zur Verfügung gestellt. Die Information erfolgt von der Landesregierung auf Antrag. Sollte für eine Umweltorganisation mit Bescheid gemäß § 19 Abs 9 UVP-G 2000 die Anerkennung aberkannt werden, ist die Zugriffsberechtigung wieder zu entziehen.

1.6.2. Auf dieser Plattform sind in Verfahren gemäß Art 9 Abs 2 AK die Antragsunterlagen sowie die weiteren für das Ermittlungsergebnis relevanten Unterlagen bereitzustellen. Sollte aus technischen Gründen eine Bereitstellung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand möglich sein (bspw umfassende Antragsunterlagen werden nicht elektronisch zur Verfügung gestellt und ein Scannen aller Unterlagen ist aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht rechtfertigbar) wird die Möglichkeit vorgesehen, dass die Behörde auf der Plattform zu diesem Verfahren die wesentlichen Angaben bekannt gibt. Zu diesen wesentlichen Angaben zählen insbesondere jene zum Verfahrensgegenstand. Zusätzlich ist bekannt zu geben, bei welcher Behörde die vollständigen Unterlagen zur Akteneinsicht aufliegen. Je nach Art und Umfang der Verfahren werden regelmäßig auch Sachverständigengutachten eingeholt und mündliche Verhandlungen durchgeführt. Diese weiteren Unterlagen können von der Behörde ebenfalls auf der Plattform bereitgestellt werden. Dabei hat sich die Behörde bei ihrer Ermessensentscheidung von verwaltungsökonomischen Aspekten leiten zu lassen. Eine Abwägung ist dahingehend durchzuführen, ob sich die Akteneinsicht vor Ort oder das Scannen und Hochladen nicht digitaler Unterlagen als arbeitsaufwendiger erweist.

1.6.3. Die auf dieser Plattform veröffentlichten Bescheide sind für sechs Wochen abrufbar zu halten und gelten mit Ablauf einer Frist von zwei Wochen ab Bereitstellung als zugestellt. Auf Grund dieser Zustellfiktion werden die Rechtsmittelfristen ausgelöst, um die Rechtskraft eines Bescheides bei Nichterheben einer Beschwerde ohne Verwaltungsaufwand sicher feststellen zu können. Die sechswöchige Frist der Zurverfügungstellung ergibt sich daher aus der zwei Wochen Zustellfrist und der darauf folgend offenen Beschwerdefrist von vier Wochen.

1.7. In jenen Verfahren, an denen die Umweltorganisationen gemäß Art 9 Abs 2 AK teilnehmen, sind diesen jene Rechte einzuräumen, die insbesondere gemäß Art 6 Abs 6 und 7 AK der betroffenen Öffentlichkeit zuerkannt werden. Diese Rechte sind nicht mit jenen ident, die Parteien im Sinn des § 8 AVG in Verfahren zustehen. Art 6 Abs 6 AK erfordert die Einbindung in das Verfahren durch die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Akt sowie die Möglichkeit alle von der Umweltorganisation für die geplante Tätigkeit als relevant erachteten Stellungnahmen, Informationen, Analysen oder Meinungen in Schriftform vorzulegen oder gegebenenfalls während einer öffentlichen Anhörung oder Untersuchung mit dem Antragsteller vorzutragen. Um diesen Vorgaben zu entsprechen, wird den Umweltorganisationen in jenen Verfahren, die europarechtlich determiniert sind, eine qualifizierte Beteiligtenstellung eingeräumt. Neben dem Recht auf Akteneinsicht haben die berechtigten Umweltorganisationen die Möglichkeit, eine begründete Stellungnahme zum Ermittlungsverfahren abzugeben. Um Verfahrensverzögerungen hintanzuhalten, ist die begründete Stellungnahme spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ermittlungsergebnisses bei der Behörde einzubringen.

1.8. Dass anerkannte Umweltorganisationen in den diversen Verfahren eine andere Stellung als die Landesumweltanwaltschaft einnehmen soll, ist dadurch rechtfertigbar, dass nach den Vorgaben der AK Umweltorganisationen als Teil der betroffenen Öffentlichkeit ein durch den nationalen Gesetzgeber näher ausgestaltetes Recht auf Partizipation am Verfahren haben. Im Gegensatz dazu wird die Umwelthanwaltschaft nach der Rechtsprechung (bspw BVwG, 4. April 2018, W2252014492-1, Schigebietserweiterung Hochsonnberg) auf Grund ihrer Nähe zum Staat nicht als Teil der betroffenen Öffentlichkeit aufgefasst. Eine verfahrensrechtliche differenzierte Stellung der Umwelthanwaltschaft lässt sich darüber hinaus auch dadurch ableiten, dass diese mit öffentlichen Geldern finanziert wird und einen klaren über die AK hinausgehenden gesetzlichen Auftrag hat. Das Interesse der Umwelthanwaltschaft liegt in der Wahrnehmung des öffentlichen Umweltrechts. Aus diesem Grund erfolgt auch die Einsetzung der Salzburger Landesumwelthanwaltschaft gemäß § 1 Landesumwelthanwaltschafts-Gesetz (im Folgenden kurz: LUA-G) mit der Zielsetzung der Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen, der Vermeidung von schädlichen Einwirkungen auf die Umwelt (zB durch die Beeinträchtigung der Luft, des Wassers, des Bodens oder durch Lärm) und von bestehenden solchen Einwirkungen sowie von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes. Auf Grund dieser Zielsetzung ergeben sich die im § 7 LUA-G normierten Aufgabenstellungen. Sie hat auch andere Gesichtspunkte, dh rein nationale Aspekte des Naturschutzes sowie wirtschaftliche Interessen wahrzunehmen.

1.9. In jenen Verfahren, in denen die anerkannten Umweltorganisationen am Bewilligungsverfahren teilnehmen, wird diesen ein eingeschränktes Beschwerderecht bspw nach dem Vorbild des § 42 Abs 1a Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl I Nr 101/2002 idF BGBl I Nr 73/2018, eingeräumt. Um Verfahrensverzögerungen hintanzuhalten zu können, sollten im Rechtsmittelverfahren nur mehr jene Gründe geltend gemacht werden können, die bereits im Verfahren vor der Behörde vorgebracht worden sind. Darüber hinaus können andere Gründe nach dem Vorbild der Tatbestände des Wiedereinsetzungsantrages gemäß § 71 Abs 1 Z 1 AVG nur vorgebracht werden, wenn die Umweltorganisation glaubhaft macht, dass sie am nicht verspäteten Vorbringen kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft.

1.10. Grundsätzlich gilt für Verfahren vor den Verwaltungsgerichten die Neuerungserlaubnis (vgl § 9 Abs 1 Z 3 VwGVG). Es soll dennoch gesetzlich sichergestellt werden, dass bei Beschwerdeerhebung einer Umweltorganisation nur die Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltvorschriften geltend gemacht werden kann, und zwar insoweit eine unionsrechtliche Verpflichtung besteht.

1.11. Auf Grund der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes sind für abgeschlossene und anhängige Verfahren klare Übergangsbestimmungen zu normieren:

1.11.1. Die Übergangsbestimmungen orientieren sich dabei an jenen des Bundes im § 145 Abs 15 Wasserrechtsgesetz 1959 (vgl dazu auch die RV 270 BlgNR XXVI GP). Die Möglichkeit der nachträglichen Anfechtung bereits rechtskräftiger Bescheide, die seit dem 20. Dezember 2017 erlassen worden sind, bezieht sich – was das Datum betrifft – auf das Judikat des Europäischen Gerichtshofs zur Rechtssache C-664/15 („Protect“). In diesem Verfahren hat der Europäische Gerichtshof judiziert, dass sich direkt aus der AK das Recht für Umweltorganisationen, eine behördliche Entscheidung in umweltrelevanten Verfahren gerichtlich nachprüfen zu lassen, ergibt. Auslegungsentscheidungen des Europäischen Gerichtshofs in Vorabentscheidungsverfahren wirken ex tunc und allgemein, sodass eine Anfechtungsmöglichkeit betreffend bereits rechtskräftige Bescheide durch „übergangene“ Umweltorganisationen vorzusehen ist. Nach einer weiteren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH C-542/08 vom 15. April 2008, Barth) ist die Festsetzung angemessener Fristen für die Rechtsverfolgung im Interesse der Rechtssicherheit mit dem Unionsrecht vereinbar. Es sollen daher vor dem 17. Dezember 2017 ergangene rechtskräftige Bescheide nicht mehr angefochten werden können und die Rechtsunsicherheit auf das notwendige Ausmaß beschränkt werden.

1.11.2. Den Beschwerden gegen diese bereits rechtskräftig gewordenen Bescheide soll grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung zukommen. Dies zumal die Beschwerde zu einem Zeitpunkt eingebracht wird, als der Antragsteller einen rechtskräftig gewordenen Bescheid innehat und rechtmäßig von einer Bewilligung Gebrauch machen kann. Damit unnötige Härtefälle vermieden werden (bspw könnte sich durch Fortsetzung eines Tuns der Folgenbeseitigungsanspruch erhöhen), wird der Behörde das Recht eingeräumt, nach Durchführung einer Interessensabwägung der Beschwerde von Amts wegen oder auf Antrag die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen. Bei der Interessensabwägung hat sich die Behörde von denselben Interessen, die bei einem Ausschluss der aufschiebenden Wirkung gemäß § 64 Abs 2 AVG bzw § 13 Abs 2 VwGVG zu berücksichtigen sind, leiten zu lassen (öffentliches Interesse vs Interesse der anderen Parteien).

1.11.3. Eine Kundmachung der anfechtbaren rechtskräftigen Bescheide im Sinn einer Bereitstellung auf der elektronischen Plattform für berechnigte Umweltorganisationen ist aus verfahrensökonomischen Gründen nicht vorgesehen; vielmehr wird davon ausgegangen, dass die Bewilligungen, die von Teilen der Öffentlichkeit als problematisch angesehen werden könnten, bei den in Frage kommenden Umweltorganisationen bekannt sind. Für eine Beschwerdeerhebung ist es allerdings erforderlich, den genauen Inhalt des zu bekämpfenden Bescheids und dessen Entscheidungsgrundlagen zu kennen; den Umweltorganisationen wird daher das Recht eingeräumt, die Zustellung einschlägiger Bescheide und Akteneinsicht zu verlangen.

1.12. Gegenständliches Vorhaben soll mit 1. Jänner 2020 in Kraft treten, da zu diesem Zeitpunkt auch die Bereitstellung der elektronischen Plattform im Sinn des § 55b NSchG sichergestellt ist. Dieser Zeitpunkt gibt auch den durch die Umsetzung der AK Beteiligten noch genügend Vorbereitungszeit (Schulungen der Mitarbeiter von Seiten der Behörde bzw Beantragung der Zugangsberechtigungen von Seiten der Umweltorganisationen).

2. Neben der Umsetzung der AK verfolgt dieses Vorhaben das Ziel, einzelne im Koalitionsvertrag vereinbarte Neuregelungen im Salzburger Naturschutzgesetz 1999 (Art I) umzusetzen. Die Regierungsparteien sind ua übereingekommen, dass es Biotope auf gewidmetem Bauland zukünftig nicht mehr geben soll (vgl die Erläuterungen zu Art I, § 24a Abs 1).

3. Darüber hinaus werden im Salzburger Naturschutzgesetz 1999 (Art I) weitere Anpassungen an die Vollzugspraxis bzw Judikatur vorgenommen, wie bspw die Einführung der Unterscheidung zwischen Instandsetzung und Instandhaltung und Präzisierung für Reklamezwecke (ausführlich dazu siehe die Erläuterungen zu Art I § 5 Z 17a und Z 17b sowie § 24 Abs 4 bzw §§ 26 f).

1. Hauptstück

Allgemeine Bestimmungen

Zielsetzung und allgemeine Verpflichtung

§ 1

(1) Dieses Gesetz dient der Erhaltung der heimischen Wildarten unter artgerechten Lebensraumbedingungen, der Erhaltung und Verbesserung der Wildlebensräume, der Vermeidung untragbarer Wildschäden an der Vegetation, dem Schutz und der Hege der bedrohten Wildarten sowie der Gewährleistung einer nachhaltigen Nutzung des Wildes durch die Jagd unter Berücksichtigung eines ausgeglichenen Naturhaushaltes.

(2) Diese Ziele sind von jedem nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zu beachten.

(3) Die Jagd ist ein Teil der Land- und Forstwirtschaft. Zur Jagd zählt auch die Falknerei.

E 93: Die Zielformulierung bringt die vielfältigen Ansprüche an die Jagd zum Ausdruck und schreibt sie gewertet fest. Abs 1 normiert das landeskulturelle Interesse an der Erhaltung der heimischen Wildarten; Abs 2 verpflichtet jeden, an den sich das Jagdgesetz 1993 wendet, auf dieses landeskulturelle Interesse Bedacht zu nehmen. Dieser Bestimmung wird vor allem bei der Interpretation des Gesetzes Bedeutung zukommen.

E 13: Die neue Systematik folgt der des Fischereigesetzes 2002.

Inhalt des Jagdrechtes

§ 2

Das Jagdrecht ist die Grundlage jeder Jagdausübung. Es umfasst das Recht, das Wild zu hegen, zu jagen und sich dieses und dessen nutzbare Teile anzueignen. Das Jagdrecht ist mit dem Grundeigentum verbunden und kann als selbständiges dingliches Recht nicht begründet werden.

E 93: Eine Definition des Jagdrechtes ist bereits im Salzburger Jagdgesetzes 1977 enthalten. Sie wird hier jedoch zusammengefasst und gleichzeitig klarer formuliert. Das Jagdrecht steht als vermögenswertes Privatrecht unter dem Grundrechtsschutz des Art. 5 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl.Nr 142/1967. Durch Landesgesetz kann jedoch die Ausübung dieses Rechtes näher geregelt werden, um dem allgemeinen Interesse an einem geordneten Jagdbetrieb Rechnung zu tragen.

Grundsätze für die Ausübung des Jagdrechtes

§ 3

Das Jagdrecht ist unter Beachtung der Grundsätze der Weidgerechtigkeit (§ 70 Abs 1) so auszuüben, dass

- a) ein artenreicher und gesunder Wildbestand erhalten bleibt, der dem vorhandenen Lebensraum angemessen ist;
- b) die natürlichen Lebensgrundlagen des Wildes erhalten werden;
- c) die im öffentlichen Interesse gelegenen günstigen Wirkungen des Waldes nicht beeinträchtigt und insbesondere waldgefährdende Wildschäden vermieden werden;
- d) das öffentliche Interesse am Schutz der Natur und der Landschaft nicht beeinträchtigt wird;
- e) die frei lebende Tierwelt als wesentlicher Bestandteil der heimischen Natur und als Teil des natürlichen Wirkungsgefüges in ihrer Vielfalt bewahrt wird;
- f) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grundflächen so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.

E 93: Die im § 1 enthaltene allgemeine Zielvorstellung findet hier ihre konkrete Ausformung in inhaltlichen Vorgaben für die Ausübung des Jagdrechtes. Einige allgemeine Grundsätze haben bereits bisher dem Rechtsbestand angehört, sie werden jedoch hier übersichtlich zusammengefasst. Diese Grundsätze sind vielen jagdbehördlichen Einzelentscheidungen zugrunde zu legen. Dabei soll soweit als möglich die Wahrung aller hier genannten Ziele angestrebt werden. Bei Interessenskonflikten zwischen einzelnen Zielvorstellungen sollen einseitige Lösungen vermieden und möglichst ausgeglichene Regelungen angestrebt werden.

Ein artenreicher und gesunder Wildbestand (lit a) wird insbesondere dann erreicht sein, wenn sich die jeweilige Wildpopulation im gesamten Lebensraum im ökologischen Gleichgewicht befindet, einen ausgewogenen Altersaufbau und ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen männlichem und weiblichem Wild aufweist.

Wild

§ 4

Als Wild im Sinne dieses Gesetzes gelten wildlebende Tiere der nachstehenden Arten:

1. Haarwild:

- a) Schalenwild: Rotwild (*Cervus elaphus*), Gamswild (*Rupicapra rupicapra*), Rehwild (*Capreolus capreolus*), Steinwild (*Capra ibex*), Damwild (*Dama dama*), Elchwild (*Alces alces*), Muffelwild (*Ovis ammon musimon*), Schwarzwild (*Sus scrofa*);
- b) Beutegreifer: Fuchs (*Vulpes vulpes*), Dachs (*Meles meles*), Baummartener (*Martes martes*), Steinmartener (*Martes foina*), Nerz (*Mustela lutreola*), Hermelin (*Mustela erminea*), Mauswiesel (*Mustela nivalis*), Iltis (*Mustela putorius*), Wildkatze (*Felis silvestris*), Fischotter (*Lutra lutra*), Marderhund (*Nyctereutes procyonoides*), Braunbär (*Ursus arctos*), Waschbär (*Procyon lotor*), Luchs (*Lynx lynx*), Wolf (*Canis lupus*), Goldschakal (*Canis aureus*);
- c) Nagetiere und Hasenartige: Feldhase (*Lepus europaeus*), Schneehase (*Lepus timidus*), Wildkaninchen (*Oryctolagus cuniculus*), Murmeltier (*Marmota marmota*), Biber (*Castor fiber*), Nutria (*Myocastor coypus*), Bisamratte (*Ondatra zibethicus*);

2. Federwild:

- a) Hühnervogel: Auerhuhn (*Tetrao urogallus*), Birkhuhn (*Tetrao tetrix*), Rackelhuhn, Ha-

- selhuhn (*Bonasa bonasia*), Steinhuhn (*Alectoris graeca*), Alpenschneehuhn (*Lagopus mutus*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Fasan (*Phasianus colchicus*);
- b) Greifvögel: Steinadler (*Aquila chrysaetos*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Habicht (*Accipiter gentilis*), Sperber (*Accipiter nisus*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Bartgeier (*Gypaetus barbatus*), Gänsegeier (*Gyps fulvus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*);
- c) Eulen: Schleiereule (*Tyto alba*), Uhu (*Bubo bubo*), Waldohreule (*Asio otus*), Sumpfohreule (*Asio flammeus*), Rauhfußkauz (*Aegolius funereus*), Steinkauz (*Athene noctua*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Waldkauz (*Strix aluco*);
- d) Wildtauben: Hohлтаube (*Columba oenas*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Türkentaube (*Streptopelia decaocto*); Turteltaube (*Streptopelia turtur*);
- e) Rabenvögel: Rabenkrähe (*Corvus corone corone*), Nebelkrähe (*Corvus corone cornix*), Elster (*Pica pica*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Kolkrabe (*Corvus corax*);
- f) Wasservögel: Saatgans (*Anser fabalis*), Graugans (*Anser anser*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Krickente (*Anas crecca*), Tafelente (*Aythya ferina*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), Lachmöve (*Larus ridibundus*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Grau- oder Fischreiher (*Ardea cinerea*), Blässhuhn (*Fulica atra*), Kormoran (*Phalacrocorax Carbo*).

E 93: An die Stelle des im Salzburger Jagdgesetz 1977 verwendeten Begriffes "jagdbare Tiere" tritt der Begriff "Wild", weil in der Vergangenheit der Begriff "jagdbar" in der Bevölkerung die irrtümliche Auslegung veranlasst hat, alle hier genannten Tierarten würden tatsächlich geschossen.

Da sich das Gesetz im Folgenden immer wieder auf die hier aufgezählten Wildarten bezieht, beschreibt diese Aufzählung den sachlichen Anwendungsbereich nahezu aller jagdgesetzlichen Regelungen. Schonzeiten können nur für die hier genannten Tierarten vorgeschrieben werden; nur sie unterliegen auch der wildökologischen Raumplanung. Im Zusammenhang mit § 3 ergibt sich jedoch, dass auch hier nicht genannte Tierarten unter bestimmten Voraussetzungen bei der Ausübung des Jagdrechtes zu beachten sind, da sich § 3 lit e nicht nur auf Wildarten, sondern auf sämtliche Tierarten (zB auch auf Arten, die den Gruppen Amphibien, Reptilien oder Singvögel angehören) bezieht, an denen ein Naturschutzinteresse besteht. Die einzelnen Wildarten sind um ihre wissenschaftliche Bezeichnung ergänzt und nach zoologischen Gesichtspunkten geordnet. Zu beachten ist auch, dass die alte Bezeichnung "Raubwild" durch die zutreffendere Bezeichnung "Beutegreifer" ersetzt wird. Neu aufgenommen werden Goldschakal (Z.1 lit b) und Graureiher (Z.2 lit f).

Als Wild gelten weiters nur wildlebende Tiere. Tiere, die in Tiergärten, Wildparks, Wildgattern odgl. gehalten werden, sind demnach kein Wild. Für sie gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht. Für einige dieser Einrichtungen sind dennoch jagdbehördliche Bewilligungen erforderlich (§ 103, §§ 109 ff), da sich aus deren Betrieb Beeinträchtigungen wildlebender Tiere ergeben können. Dadurch wird jedoch nicht der Anwendungsbereich des Gesetzes auf zahme Tiere erweitert, sondern es wird eine jagdlich wünschenswerte Form der privaten Tierhaltung angestrebt, so wie auch durch die Bestimmungen über wildernde Hunde und Katzen eine bestimmte Form der Hunde- oder Katzenhaltung angestrebt wird.

E 98: Aufgrund des europaweit günstigen Schutzstatus hat die EU-Kommission den Kormoran (kontinentale Unterart „*Phalacrocorax carbo sinensis*“) aus dem Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) gestrichen (Richtlinie 97/49/EG). Diese Änderung des Gemeinschaftsrechtes legt es nahe, den Kormoran in die Liste der jagdbaren Tiere (§ 4) aufzunehmen, da keine besonderen Schutzgebiete für ihn mehr ausgewiesen werden müssen. Der Kormoran ist ex lege ganzjährig geschont (vgl § 54 Abs 3). Dies ist aus gemeinschaftsrechtlichen Gründen erforderlich, da der Kormoran in der Vogelschutzrichtlinie nicht im Anhang II angeführt ist, der jene Vögel enthält, bei denen eine jagdliche Nutzung möglich ist. Im Begutachtungsverfahren ist zur Beurteilung der gemeinschaftsrechtlichen Voraussetzungen seitens des Salzburger Fischereiverbandes eine abweichende Meinung vertreten worden. Die Rechtsansicht, dass die Vogelschutzrichtlinie auch für die nicht im Anhang II der Richtlinie genannten Arten eine Bejagung zuließe, findet aber im klaren Wortlaut des Richtlinienartikels keine Stütze.

Jagdjahr und Jagdperiode

§ 5

Das Jagdjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Jagdperiode beträgt neun Jahre.

E 93: Die Bestimmungen über Jagdperiode und Jagdjahr sind inhaltlich gleichgeblieben.

Verfügung über das Jagdrecht

§ 6

Über das Jagdrecht können verfügen:

- a) die Grundeigentümer bei Eigenjagdgebieten;
- b) sonst die Jagdkommissionen (Gemeinschaftsjagdgebiete).

E 93: Bereits aus § 2 ergibt sich, dass das Jagdrecht mit dem Grundeigentum verbunden ist. Für die Frage, in welcher Weise der Grundeigentümer über das Jagdrecht verfügen kann, ist die Größe seiner Grundfläche ausschlaggebend. Erreicht die Grundfläche eine bestimmte Größe (115 ha), so hat der Grundeigentümer unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf Festlegung eines Eigenjagdgebietes (§§ 11 ff). Über das Jagdrecht in diesem Eigenjagdgebiet kann er alleine verfügen. Grundeigentümer mit kleineren Jagdflächen können über das Jagdrecht im Rahmen einer Jagdkommission verfügen.

Jagdgebietsinhaber und Jagdinhaber

§ 7

(1) Jagdgebietsinhaber sind

- a) bei Eigenjagdgebieten die Grundeigentümer;
- b) bei Gemeinschaftsjagdgebieten die Jagdkommissionen.

(2) Jagdinhaber sind

- a) bei Eigenjagdgebieten die Grundeigentümer oder bei Verpachtung des Jagdrechtes die Jagdpächter;
- b) bei Gemeinschaftsjagdgebieten die Jagdpächter.

E 93: Der Begriff des Jagdinhabers (Abs 2) ist aus dem geltenden Recht unverändert übernommen. Neu hinzu kommt der Begriff des Jagdgebietsinhabers, das ist derjenige, dem das Verfügungsrecht über das Jagdgebiet zusteht (vgl. § 6). Durch diesen neuen Begriff kann die Systematik des Gesetzes verbessert und können einzelne Befugnisse (in Abgrenzung zum Jagdinhaber) besser und eindeutiger zugeordnet werden.

Jagdausübungsberechtigte

§ 8

Zur Ausübung der Jagd sind berechtigt:

- a) die Jagdinhaber, die im Besitz einer Jahresjagdkarte sind, für ihr Jagdgebiet;
- b) die Besitzer einer Jahresjagdkarte in Verbindung mit einem Jagderlaubnisschein für ein bestimmtes Jagdgebiet;
- c) die Besitzer von Jagdgastkarten für ein bestimmtes Jagdgebiet;
- d) Jagdschutzorgane für die Jagdgebiete, für die sie bestellt sind.

E 93: Auch der Begriff des Jagdausübungsberechtigten wird neu eingeführt, um zum einen übersichtlich alle Personen anzuführen, die jagen dürfen, und zum anderen wiederum die entsprechenden Befugnisse besser zuordnen zu können.

Jagdfremde Personen

§ 9

Jagdfremde Personen sind Personen, die der Jagdinhaber weder in seinem Jagdbetrieb verwendet noch zur Ausübung der Jagd zugelassen hat.

E 93: Zahlreiche Bestimmungen dieses Gesetzes sind auch oder nur auf jagdfremde Personen anzuwenden (vgl. 6. Hauptstück). Dieser Begriff war bisher gesetzlich im Zusammenhang mit dem Ruhen der Jagd definiert. Seine Definition wird als eigene Bestimmung aufgenommen. Die Beurteilung, wer als jagdfremde Person anzusehen ist, kann jeweils nur anhand eines konkreten Jagdgebietes getroffen werden. Auch der Jagdinhaber eines Jagdgebietes wird in der Regel im benachbarten Jagdgebiet eine jagdfremde Person sein.

Ruhen der Jagd § 10

(1) Auf Friedhöfen, öffentlichen Anlagen, allgemein zugänglichen Parkanlagen, öffentlichen Straßen und Wegen, Bahnkörpern udgl sowie in der nächsten Umgebung von Ortschaften, von einzelnen bewohnten Häusern und Gehöften sowie Betriebsbauten ruht die Jagd.

(2) Die Jagd ruht ferner auf Grundflächen, die durch eine natürliche oder künstliche ständige Umfriedung (Hecke, Gitter, Mauer udgl) vornehmlich gegen den Zutritt fremder Personen auf anderem Weg als durch angebrachte schließbare Türen und Tore umschlossen sind. Zu diesen Grundstücken sind jene nicht zu zählen, die durch landesübliche Zäune gegen den Ein- und Austritt des Weideviehs verhagt sind oder nur vorübergehend und behelfsmäßig umzäunt wurden. Das Ruhen der Jagd tritt mit dem Zeitpunkt der Verständigung des Jagdinhabers durch den Grundbesitzer ein, dass die Ausübung der Jagd auf den bezeichneten Grundstücken nicht gestattet ist. Hievon sind auch die Jagdgebietsinhaber gleichzeitig in Kenntnis zu setzen. Diesen obliegt die Verständigung allfälliger neuer Jagdinhaber.

(3) Die Jagdbehörde kann ferner über Antrag der Gemeinde oder nach Anhörung derselben von Amts wegen für Teile eines Jagdgebietes das Ruhen der Jagd verfügen, wenn dies zur persönlichen Sicherheit jagdfremder Personen unerlässlich ist. Solche Verfügungen sind dem Jagdinhaber und dem Jagdgebietsinhaber zur Kenntnis zu bringen. Letzterem obliegt die Verständigung allfälliger neuer Jagdinhaber.

(4) Auf Grundflächen, auf welchen die Jagd ruht, darf das Wild verfolgt und gefangen, aber nicht erlegt werden. Dem Jagdinhaber steht aber das Recht zu, sich hier gefangenes oder verendetes Wild anzueignen. Herstellungen, die das etwa einwechselnde Wild hindern, wieder auszuwechseln, dürfen nicht angebracht werden. Sind die Grundstücke im Sinne des Abs 2 umschlossen, dürfen diese zum Verfolgen, Fangen und Aneignen des Wildes nur mit Zustimmung des Grundbesitzers betreten werden. Verweigert der Grundbesitzer die Zustimmung hiezu, so hat er dem Wild die Möglichkeit des Auswechslens zu geben bzw. verendetes Wild sowie Abwurfstangen und Eier des Federwildes herauszugeben.

(5) Die Jagdbehörde kann über Antrag oder nach Anhörung der Gemeinde, der Jagdgebietsinhaber, der betroffenen Grundbesitzer und der Jagdinhaber zeitlich beschränkte Ausnahmen vom Ruhen der Jagd unter Vorschreibung der entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen bewilligen, wenn öffentliche Interessen, Interessen des Grundbesitzers oder besondere jagdliche Gründe dies erfordern.

E 93: Die Bestimmungen über das Ruhen der Jagd entsprechen im wesentlichen dem geltenden Recht. Im Abs 1 wird die Aufzählung jener Flächen, auf denen von Gesetzes wegen die Jagd ruht, erweitert.

2. Hauptstück

Jagdgebiete

1. Abschnitt

Bildung von Jagdgebieten

Eigenjagdgebiete

§ 11

(1) Das Recht zur Eigenjagd steht dem Alleineigentümer oder den Miteigentümern einer zusammenhängenden, räumlich ungeteilten und für eine zweckmäßige Ausübung der Jagd entsprechend gestalteten Grundfläche von mindestens 115 ha zu, die von der Jagdbehörde als Eigenjagd festgestellt worden ist.

(2) Das Recht zur Eigenjagd steht auch dem Eigentümer einer an der Landesgrenze gelegenen Grundfläche zu, die das nach Abs 1 erforderliche Mindestausmaß im Land Salzburg nicht erreicht, wenn

- a) diese Grundfläche mit einer in den angrenzenden Bundesländern liegenden Fläche, die demselben Grundeigentümer gehört, zusammenhängt;
- b) das Jagdrecht hinsichtlich aller betroffenen Flächen einheitlich ausgeübt wird; und
- c) diese Flächen insgesamt die Voraussetzungen des Abs 1 erfüllen. Abs 1 gilt jedenfalls dann als erfüllt, wenn diese Flächen in den angrenzenden Bundesländern schon als Eigenjagdgebietsflächen festgestellt worden sind. Für die in Salzburg gelegenen Grundflächen gelten in jagdrechtlicher Hinsicht die Vorschriften dieses Gesetzes.

(3) Zusammenhängende Grundflächen desselben Eigentümers können nur dann als mehrere Jagdgebiete festgestellt werden, wenn

- a) der Grundeigentümer einen entsprechenden Antrag an die Jagdbehörde richtet;
- b) die Fläche jedes Jagdgebietes den Voraussetzungen des Abs 1 entspricht, jedoch mindestens 300 ha groß ist; und
- c) in der Natur eine klar erkennbare, dauerhafte Abgrenzung zwischen den zu trennenden Jagdgebietsflächen gegeben ist.

Der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Beginn der neuen Jagdperiode einzubringen. § 15 Abs 3 und 4 findet sinngemäß Anwendung.

(4) Kleine Einschlussflächen, die selbstständig jagdlich nicht zweckmäßig nutzbar sind, wie zB Straßen, Wege, Bahnkörper, bestehende oder aufgelassene Viehtriebmassen, natürliche und künstliche Wasserläufe sowie ähnlich gestaltete stehende Gewässer und Grundflächen gelten als Teil einer diese vollständig umschließenden Eigenjagd. Bei Einschlussflächen, die zwei Eigenjagden vollständig voneinander trennen, gilt die Fläche zwischen den gemeinsamen Grenzpunkten der Einschlussfläche mit der jeweils angrenzenden Eigenjagd in der Breite bis zur Längsmittelachse der Einschlussfläche als Teil der an diese Fläche jeweils unmittelbar angrenzenden Eigenjagd. Im Übrigen gelten Einschlussflächen als Teil der am längsten angrenzenden Eigenjagd. Auf Antrag des jeweiligen Grundeigentümers ist vom Jagdgebietsinhaber eine Entschädigung zu bezahlen, wenn nicht die Jagd auf den Einschlussflächen ruht. Die Höhe dieser Entschädigung und das Verfahren zur Festsetzung richtet sich nach § 17 Abs 6.

E 93: Das Recht zur Eigenjagd soll wie bisher einheitlich ab 115 ha Grundfläche zustehen. Bei Jagdgebieten, die an einer Landesgrenze liegen, wird die Feststellung als Eigenjagdgebiet erleichtert, da das Erfordernis der Gegenseitigkeit entfällt. Auch die Feststellung zusammenhängender Grundflächen desselben Eigentümers als mehrere Eigenjagdgebiete wird erleichtert: die Mindestgröße der entstehenden Jagdgebiete wird auf 300 ha reduziert. Die Verpflichtung zur frühzeitigen Antragstellung soll gewährleistet, dass die abgetrennten Jagdgebiete zu Beginn der folgenden Jagd wieder verpachtet werden können. Abs 4 enthält eine neu aufgenommene Regelung des Problems der kleinen Einschlussflächen. Diese Flächen sind in jedem Fall einem

bestimmten Jagdgebiet zuzurechnen. Da es sich in der Regel um sehr kleine Gebiete handeln wird, soll eine Entschädigung nur auf Antrag des Grundeigentümers gewährt werden.

E 15: Gemäß dem (noch) geltenden § 11 Abs 4 gelten Einschlussflächen als Teil der am längsten angrenzenden Eigenjagd. Diese Bestimmung führt zu dem Ergebnis, dass längere Einschlussflächen, wie etwa die Salzach oder der Bahnkörper der Pinzgaubahn in ihrer Gesamtheit nur als Teil eines Jagdgebietes gelten. Der neu eingefügte zweite Satz geht für bestimmte Einschlussflächen vom bisherigen Grundsatz der Zuweisung einer kleinen Einschlussfläche in ihrer Gesamtheit zu einer einzigen Eigenjagd ab und weist stattdessen Teilflächen der Einschlussfläche den jeweils an eine Einschlussfläche angrenzenden Eigenjagden zu. Diese Regelung gilt für langgestreckte Einschlussflächen wie Bahn- und Straßenkörper oder Flussläufe, die zwei Eigenjagden vollständig voneinander trennen. Die Teilflächen werden der der jeweiligen Teilfläche unmittelbar angrenzenden Eigenjagd zugewiesen. Für Einschlussflächen, welche die Voraussetzung des zweiten Satzes nicht erfüllen, bleibt es bei der bisher geltenden Rechtslage.

Jagdrechtlicher Zusammenhang

§ 12

(1) Als zusammenhängend im Sinne des § 11 Abs 1 gilt eine Grundfläche, deren einzelne Grundflächen untereinander in einer solchen Verbindung stehen, dass man von einem zum anderen gelangen kann, ohne fremden Grund zu überschreiten, auch wenn dies nur unter Schwierigkeiten (Felsen, Gewässer, künstliche Abschließungen udgl) möglich ist. Der jagdrechtliche Zusammenhang von Grundflächen ist auch dann gegeben, wenn die Grundflächen nur an einem Punkt zusammenstoßen.

(2) Werden jedoch räumlich auseinanderliegende Grundflächen nur durch einen Längenzug von Grundflächen, die zwischen fremden Grundflächen liegen, verbunden, wird dadurch der für die Bildung eines Eigenjagdgebietes erforderliche Zusammenhang nur dann hergestellt, wenn die die Verbindung bildenden Grundflächen infolge ihrer Breite und sonstigen Gestaltung für die zweckmäßige Ausübung der Jagd geeignet sind. Als nicht geeignet gelten jedenfalls Straßen, Wege, Bahnkörper, bestehende oder aufgelassene Viehtriebssgasen, natürliche und künstliche Wasserläufe sowie ähnlich gestaltete stehende Gewässer und Grundflächen.

(3) Durchschneiden solche, für die zweckmäßige Ausübung der Jagd ungeeignete Flächen (Abs 2) ein Eigenjagdgebiet, unterbrechen sie den Zusammenhang nicht. Inseln sind als mit den Ufergrundstücken zusammenhängend zu betrachten.

E 93: Diese Bestimmungen entsprechen inhaltlich im wesentlichen der bisherigen Rechtslage. Die Änderungen berücksichtigen in der Praxis auftretende Auslegungsfragen sowie die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu diesem Thema.

Eigenjagdrecht der Gemeinden und Agrargemeinschaften

§ 13

(1) Einer Gemeinde steht das Recht zur Eigenjagd nur für die zum Gemeindegut oder Gemeindevermögen gehörigen, im eigenen oder in fremden Gemeindegebieten gelegenen Grundstücke zu.

(2) Auf agrargemeinschaftlichen Grundstücken steht das Recht zur Eigenjagd der Agrargemeinschaft zu, soweit diese Grundeigentümerin ist.

E 93: Das Recht einer Gemeinde zur Eigenjagd wird wie bisher nur durch ihre zum Gemeindevermögen (Finanzvermögen) gehörenden Grundstücke begründet. Auch die Bestimmungen über agrargemeinschaftliche Grundstücke sind inhaltlich unverändert geblieben.

Gemeinschaftsjagdgebiet

§ 14

(1) Die im Bereich einer Gemeinde gelegenen Grundflächen, die nicht als Eigenjagdgebiet festgestellt sind, bilden in ihrer Gesamtheit ein oder nach Maßgabe des § 16 mehrere

Gemeinschaftsjagdgebiete.

(2) Die Landesregierung kann über Antrag der Gemeinde oder nach Anhörung derselben von Amts wegen Gebiete, die ganz oder überwiegend von Gebieten mit vorwiegend städtischem Charakter umschlossen werden, aus dem Gemeinschaftsjagdgebiet durch Verordnung¹ ausgliedern. In diesem Fall übt die Gemeinde die Jagd durch eigene Bedienstete aus. Sie hat hiebei die Stellung eines Jagdpächters und den Eigentümern von Grundstücken, auf welchen die Jagd nicht ruht, einen angemessenen Pachtzins (§ 17 Abs 6) zu entrichten. Im Streitfall entscheidet die Jagdbehörde auf Antrag eines Grundeigentümers über die Angemessenheit des Pachtzinses.

E 93: Alle Flächen, die nicht zu einem Eigenjagdgebiet gehören, bilden ex lege entweder ein oder mehrere Gemeinschaftsjagdgebiete. Auch Jagdeinschlüsse, auf denen die Jagd gemäß § 17 verpachtet wird, und zur Abrundung von Jagdgebieten herangezogene Flächen (§ 18) gehören weiter zum Gemeinschaftsgebiet, werden aber vom Pachtvertrag nach § 31 Abs 1 nicht erfasst. Auch die Bestimmung des Abs 2 ist unverändert geblieben. Durch die Ausgliederung soll die Ausübung der Jagd einer Regelung zugeführt werden, die das erhöhte Sicherheitsbedürfnis jagdfremder Personen in diesem Bereich gewährleistet. Die Gemeinde hat hier die Stellung eines Jagdinhabers. Derzeit ist nur der Kapuzinerberg in der Stadt Salzburg aus einem Gemeinschaftsjagdgebiet ausgegliedert (LGBl Nr 92/1987).

E 13: In dieser Bestimmung entfällt das bisher vorgesehene Berufungsrecht an den Unabhängigen Verwaltungssenat.

Neufeststellung der Eigenjagd- und Gemeinschaftsjagdgebiete sowie der Jagdeinschlüsse auf Antrag § 15

(1) Auf Antrag eines betroffenen Jagdgebietsinhabers oder Grundeigentümers sind der Bestand und die Abgrenzung der Jagdgebiete von der Jagdbehörde unter Zugrundelegung allfälliger Feststellungen gemäß § 15a mit Bescheid neu festzustellen, wenn sich die für die Feststellung maßgeblichen Voraussetzungen geändert haben.

(2) Der Antrag auf Feststellung eines neuen Jagdgebietes oder auf Änderung der Grenzen eines bestehenden Jagdgebietes hat alle Angaben und Unterlagen zu enthalten, die für die Prüfung der Voraussetzungen erforderlich sind. Jedenfalls ist ein Übersichtsplan des Jagdgebietes oder der Änderung im Katastermaßstab und ein Grundbuchauszug, der nicht älter als sechs Monate sein darf, vorzulegen.

(3) Der Bescheid hat folgende Feststellungen zu beinhalten:

1. die ein Eigenjagdgebiet bildenden Grundstücke, wobei jene Flächen einzubeziehen sind, auf welchen die Jagd ruht oder die gemäß § 11 Abs 4 als Teil einer Eigenjagd gelten;
2. das Flächenausmaß der einzelnen Eigenjagdgebiete, wobei jene Flächen einzubeziehen sind, auf welchen die Jagd ruht oder die gemäß § 11 Abs 4 als Teil einer Eigenjagd gelten;
3. den oder die Jagdgebietsinhaber;
4. das Gemeinschaftsjagdgebiet oder im Fall der Teilung mehrere Gemeinschaftsjagdgebiete aus den kein Eigenjagdgebiet bildenden Grundstücken;
5. die sich ergebenden Jagdeinschlüsse (§ 17 Abs 2), die gemäß § 17 Abs 3 wirksam werdenden Vorpachtrechte und die auf Grund einer Erklärung gemäß § 17 Abs 4 ausgeübten Vorpachtrechte.

Mit diesen Feststellungen sind nach Möglichkeit die gemäß § 18 Abs 2 beantragten Abrundungen von Jagdgebietsflächen zu verbinden.

(4) Bei der Feststellung von Eigenjagdgebieten, die im Land Salzburg liegen und über die Grenzen der Sprengel der Jagdbehörden hinausreichen, haben diese einvernehmlich vorzugehen.

(5) Gegen die eine Eigenjagd betreffenden Feststellungen gemäß Abs 3 können die betroffenen Jagdgebietsinhaber und die betroffenen Grundeigentümer, gegen die eine Ge-

¹ Siehe Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 12. Oktober 1987, mit der das Gebiet des Kapuzinerberges in der Stadt Salzburg aus dem Gemeinschaftsjagdgebiet ausgegliedert wird, StF: LGBl Nr 92/1987.

meinschaftsjagd betreffenden Feststellungen gemäß Abs 3 können die Jagdkommission und die betroffenen Grundeigentümer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben.

(6) Die von der Jagdbehörde gemäß Abs 3 getroffenen Feststellungen werden mit Beginn der der Feststellung jeweils nächstfolgenden Jagdperiode wirksam und sind den weiteren Feststellungen und Verfügungen gemäß den §§ 15a bis 18 zu Grunde zu legen. Stimmen alle betroffenen Jagdgebietsinhaber und Jagdinhaber den Änderungen zu, können diese auch mit einem Zeitpunkt während der laufenden Jagdperiode in Wirksamkeit gesetzt werden.

(7) Werden Flächen aus einem Eigenjagdgebiet verkauft, kommt dem bisherigen Jagdinhaber bis zum Wirksamwerden der behördlichen Änderung die Stellung des Jagdpächters gegenüber dem neuen Grundeigentümer zu.

E 93: Im Unterschied zu bisher sollen Jagdgebietsfeststellung nicht mehr regelmäßig alle neun Jahre erfolgen, sondern nur mehr dann, wenn dies durch Änderungen der tatsächlichen Voraussetzungen erforderlich wird. Daraus wird sich für die Bezirksverwaltungsbehörden eine wesentliche Entlastung ergeben, die gleichzeitig auch eine Entlastung der betroffenen Jagdgebietsinhaber und Jagdinhaber bedeutet. Der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vorgefundene Bestand an Jagdgebieten wird übernommen (§ 161 Abs 4). Neufestsetzungen sollen grundsätzlich erst mit Beginn der nächstfolgenden Jagdperiode in Kraft treten (Abs 4). Dies gilt im Unterschied zur bisherigen Rechtslage auch für den Fall, dass ein Eigenjagdgebiet in einzelnen Teilen auf mehrere Grundeigentümer übertragen wird. Nur wenn alle betroffenen Jagdgebietsinhaber und Jagdinhaber einvernehmlich eine Änderung beantragen, kann diese auch während der laufenden Jagdperiode verfügt werden (Abs 5).

E 98: Änderungen der Jagdgebiete (§ 15) oder Änderungen der Vorpachtberechtigten (§17) sollen grundsätzlich zum Beginn der auf die Antragstellung folgenden Jagdperiode wirksam werden. Aus verwaltungstechnischen Gründen ist das jedoch nur möglich, wenn der Antrag nicht zu knapp vor dem Ende der laufenden Jagdperiode bei der Behörde einlangt. Aufgrund von Erfahrungen bei der Anwendung des Gesetzes ist für Änderungen von Jagdgebieten (Z 2) ein Einlangen bis spätestens neun Monate vor Ablauf der Jagdpachtperiode erforderlich, für Änderungen bei Vorpachtberechtigungen (Z 3) ein Einlangen bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Jagdpachtperiode verschoben. Im Begutachtungsverfahren sind von verschiedenen Seiten einheitliche Fristen für beide Anträge gefordert worden. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass aus fachlichen Gründen erst Klarheit über die Grenzen der Jagdgebiete gewonnen werden muss (§ 15), ehe über Jagdeinschlüsse entschieden werden kann (§17).

E 12: Die Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat wird auch bei Jagdgebiets-Feststellungsbescheiden durch die Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht ersetzt. Die ausdrückliche Regelung der Beschwerdelegitimation dient der Vermeidung von Rechtsunsicherheiten und ist den bisher bestehenden Berufungsrechten nachgebildet.

E 15:

1. Gemäß dem geltenden § 15 Abs 1 kann die Jagdbehörde einen Bescheid, mit dem der Bestand und die Abgrenzung eines Jagdgebietes festgestellt worden ist, nur auf Antrag eines betroffenen Jagdgebietsinhabers oder Grundeigentümers ändern, wenn sich die für die Feststellung eines Jagdgebietes maßgeblichen Voraussetzungen geändert haben. Diese Regelung wird dahin ergänzt, dass die Jagdbehörde auch von sich aus bei Bekanntwerden Änderungen in den einer Jagdgebietsfeststellung bzw Feststellung von Jagdeinschlüssen zu Grunde liegenden Umständen aufzugreifen und ein Verfahren zur Neufeststellung einzuleiten und durchzuführen hat. § 15a enthält die dafür erforderlichen ergänzenden Bestimmungen.
2. Im § 15 Abs 1 ist klargestellt, dass die gemäß dem § 15a von den Jagdbehörden getroffenen Feststellungen die Grundlage für spätere beantragte Feststellungen bilden. Abs 3 ist detaillierter gefasst. Für amtswegige Feststellungen gemäß § 15a bilden die bisherigen Feststellungen die Ausgangsbasis. Die geänderten Feststellungen haben die Änderungen in den Voraussetzungen abzubilden.

Neufeststellung von Eigenjagd- und Gemeinschaftsjagdgebieten sowie von Jagdeinschlüssen von Amts wegen § 15a

(1) Die Jagdbehörde hat den Bestand und die Abgrenzung von Jagdgebieten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mit Bescheid auch von Amts wegen neu festzustellen, wenn ihr Änderungen in den Voraussetzungen gegenüber den bisherigen Feststellungen bekannt werden.

(2) Die Jagdbehörde hat alle betroffenen Grundeigentümer, die in der jeweiligen Jagdperiode das Recht zur Eigenjagd ausüben, durch persönliche Verständigung sowie alle sonstigen betroffenen Grundeigentümer durch Anschlag an ihrer Amtstafel und den Amtstafeln der zu ihrem Sprengel gehörenden Gemeinden sowie durch Verlautbarung im Verlautbarungsorgan der Salzburger Jägerschaft aufzufordern, innerhalb einer von der Jagdbehörde festzulegenden Frist die für die Neufeststellung der Jagdgebiete maßgeblichen Unterlagen vorzulegen. In der Aufforderung ist auch darauf hinzuweisen, dass mit der Vorlage

verbunden werden kann:

1. ein Antrag auf Feststellung von zusammenhängenden Grundflächen als mehrere Jagdgebiete (§ 11 Abs 3),
 2. die Erklärung über die Ausübung eines allenfalls zustehenden Vorpachtrechts (§ 17 Abs 4),
 3. ein Antrag zur Abrundung von Jagdgebietsflächen (§ 18 Abs 2).
- (3) § 15 Abs 3 bis 6 ist auch auf die Neufeststellungen von Amtswegen anzuwenden

E 15:

1. Gemäß dem geltenden § 15 Abs 1 kann die Jagdbehörde einen Bescheid, mit dem der Bestand und die Abgrenzung eines Jagdgebietes festgestellt worden ist, nur auf Antrag eines betroffenen Jagdgebietsinhabers oder Grundeigentümers ändern, wenn sich die für die Feststellung eines Jagdgebietes maßgeblichen Voraussetzungen geändert haben. Diese Regelung wird dahin ergänzt, dass die Jagdbehörde auch von sich aus bei Bekanntwerden Änderungen in den einer Jagdgebietsfeststellung bzw Feststellung von Jagdeinschlüssen zu Grunde liegenden Umständen aufzugreifen und ein Verfahren zur Neufeststellung einzuleiten und durchzuführen hat. § 15a enthält die dafür erforderlichen ergänzenden Bestimmungen.
2. Im § 15 Abs 1 ist klargestellt, dass die gemäß dem § 15a von den Jagdbehörden getroffenen Feststellungen die Grundlage für spätere beantragte Feststellungen bilden. Abs 3 ist detaillierter gefasst. Für amtswegige Feststellungen gemäß § 15a bilden die bisherigen Feststellungen die Ausgangsbasis. Die geänderten Feststellungen haben die Änderungen in den Voraussetzungen abzubilden.

Teilung und Vereinigung von Gemeinschaftsjagdgebieten

§ 16

(1) Die Jagdbehörde kann auf Antrag der Jagdkommission die Teilung eines Gemeinschaftsjagdgebietes zum Ende der Jagdperiode oder des Pachtvertrages für die folgende oder die laufende Jagdperiode verfügen, wenn die Fläche der sich ergebenden Gemeinschaftsjagdgebiete für eine zweckmäßige Ausübung der Jagd geeignet ist, diese Teile untereinander räumlich klar abtrennbar und jeweils mindestens 300 ha groß sind. Unter den gleichen Voraussetzungen kann eine dieses Ausmaß nicht erreichende Fläche zu einem selbständigen Jagdgebiet erklärt werden, wenn der abgetrennte Teil räumlich abgesondert liegt und mindestens 115 ha groß ist und sich durch die Teilung keine jagdbetriebliche Beeinträchtigung für eines der entstehenden Gemeinschaftsjagdgebiete ergibt.

(2) Die Jagdbehörde kann auf Antrag der Jagdkommission die Vereinigung zweier oder mehrerer bisher selbständiger Gemeinschaftsjagdgebiete einer Gemeinde zu einem einheitlichen Gemeinschaftsjagdgebiet zum Ende der Jagdperiode oder der Pachtverträge verfügen, wenn dies im Interesse des Jagdbetriebes und der Land- und Forstwirtschaft gelegen ist.

(3) Die Jagdbehörde hat die Teilung oder Vereinigung von Gemeinschaftsjagdgebieten von Amts wegen im unbedingt notwendigen Ausmaß zum Ende der Jagdperiode oder der Pachtverträge, in dringenden Fällen auch unter Auflösung der Pachtverträge zu verfügen, wenn es im Interesse des Jagdbetriebes oder der Land- und Forstwirtschaft unbedingt erforderlich ist.

(4) Vor Erlassung eines Bescheides gemäß Abs 1 bis 3 sind die Salzburger Jägerschaft, die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg und die Salzburger Landarbeiterkammer, in Verfahren gemäß Abs 3 außerdem die betroffenen Jagdkommissionen zu hören.

E 93: Die Bestimmungen über die Teilung und die Vereinigung von Gemeinschaftsjagden bleiben im wesentlichen gleich, die Mindestgröße der entstehenden Jagdgebiete wird jedoch von 500 ha auf 300 ha verringert. Ein Unterschreiten der Mindestgrenze von 500 ha hatte bisher zur Voraussetzung, dass sich die eigenständige Bewirtschaftung bereits bewährt hat. Dies ist in Hinkunft nicht mehr erforderlich, das abgeteilte neue Jagdgebiet muss jedoch nicht nur klar abtrennbar, sondern räumlich überhaupt abgesondert gelegen sein.

Vorpachtrecht auf die Jagd auf einem Jagdeinschluss

§ 17

(1) Anlässlich der Feststellung oder Änderung der Jagdgebiete hat die Jagdbehörde auf

Antrag eines Vorpachtberechtigten auch die wirksam werdenden Vorpachtrechte auf die Jagd auf Jagdeinschlüssen festzustellen. Erklärt der Vorpachtberechtigte vor Beginn der Jagdperiode, das Pachtverhältnis nicht fortsetzen zu wollen, oder ändern sich die für die Feststellung maßgeblichen Voraussetzungen, hat die Jagdbehörde auf Antrag der Jagdkommission oder eines betroffenen Jagdgebietsinhabers die getroffene Feststellung zu ändern. Diese Änderungen werden mit Beginn der nächstfolgenden Jagdperiode wirksam, wenn der Antrag bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der laufenden Jagdperiode bei der Behörde einlangt. Bei späterem Einlangen des Antrages werden die Änderungen erst mit Beginn der zweitfolgenden Jagdperiode wirksam.

(2) Ein Jagdeinschluss ist gegeben, wenn ein das Ausmaß von 115 ha nicht erreichender Teil eines Gemeinschaftsjagdgebietes entweder

- a) von einem oder mehreren Eigenjagdgebieten dem ganzen Umfang nach umschlossen oder
- b) von einem oder mehreren Eigenjagdgebieten teilweise und im übrigen von den Gemeindegrenzen umgrenzt wird.

Bezüglich der Umschließung (Umgrenzung) gilt § 12 Abs 3 sinngemäß.

(3) Das Vorpachtrecht steht, wenn der Jagdeinschluss von einem Eigenjagdgebiet umgrenzt wird, dessen Jagdgebietsinhaber zu. Wird der Jagdeinschluss von mehreren Eigenjagdgebieten umgrenzt, sind vorpachtberechtigt:

1. der (die) Jagdgebietsinhaber eines angrenzenden Eigenjagdgebietes, wenn er (sie) Alleineigentümer von Teilen oder Miteigentümer des Jagdeinschlusses ist (sind) und
 - a) sein (ihr) Eigentumsanteil oder Miteigentumsanteil an der Fläche des Jagdeinschlusses mindestens ein Drittel beträgt und
 - b) das Eigenjagdgebiet zusammenhängend zumindest an ein Fünftel des Umfangs des Jagdeinschlusses grenzt;
2. eine Agrargemeinschaft als Jagdgebietsinhaberin eines angrenzenden Eigenjagdgebietes, wenn eines oder mehrere ihrer Mitglieder Alleineigentümer von Teilen oder Miteigentümer des Jagdeinschlusses ist (sind) und
 - a) sein (ihr) Eigentumsanteil oder Miteigentumsanteil an der Fläche des Jagdeinschlusses insgesamt mindestens ein Drittel beträgt und
 - b) das Eigenjagdgebiet zusammenhängend zumindest an ein Fünftel des Umfangs des Jagdeinschlusses grenzt;
3. der (die) Jagdgebietsinhaber eines Eigenjagdgebietes nach Z 1, wenn er (sie) Mitglied(er) einer Agrargemeinschaft ist (sind), in deren Eigentum der Jagdeinschluss steht.

(3a) Liegen die Voraussetzungen nach Z 1 bis 3 für die Jagdgebietsinhaber mehrerer Eigenjagdgebiete vor, steht das Vorpachtrecht zu:

 1. dem Jagdgebietsinhaber mit dem größten Eigentumsanteil oder Miteigentumsanteil an der gesamten Fläche des Jagdeinschlusses;
 2. dem Jagdgebietsinhaber, dessen Eigenjagdgebiet die längere Grenze mit dem Jagdeinschluss aufweist, wenn die Eigentumsanteile oder Miteigentumsanteile gemäß Z 1 mehrerer Jagdgebietsinhaber gleich groß sind.

Kann nach den vorstehenden Bestimmungen kein Vorpachtberechtigter festgestellt werden, steht das Vorpachtrecht der Reihe nach jenem Jagdgebietsinhaber zu, dessen Eigenjagdgebiet in längster, zweitlängster usw Ausdehnung an den Jagdeinschluss grenzt.

(4) Die Vorpachtberechtigten haben im Feststellungsverfahren verbindlich zu erklären, ob sie ihr allenfalls zustehendes Vorpachtrecht ausüben wollen.

(5) Gegen die Feststellung eines Vorpachtrechtes können die Jagdgebietsinhaber, die eine Erklärung gemäß Abs 4 abgegeben haben, Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben. Wird gegen die Feststellung eines Vorpachtrechtes Beschwerde erhoben, bleibt die bisherige Regelung bis zur Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts aufrecht.

(6) Spätestens drei Monate vor Ablauf der laufenden Jagdpachtperiode oder bei Änderungen des Vorpachtrechtes binnen zwei Monaten nach rechtskräftiger Feststellung des Vorpachtrechtes hat die Jagdkommission die Grundeigentümer der Vorpachtfläche zur Hö-

he des Pachtzinses zu hören und mit dem Vorpachtberechtigten unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse der Anhörung einen Pachtvertrag (§ 31) über die Ausübung der Jagd auf dem Jagdeinschluss abzuschließen. Kommt ein solcher nicht längstens innerhalb der ersten sechs Monate nach Rechtskraft der Feststellung zustande, hat die Jagdbehörde auf Antrag einer der beiden Seiten den Inhalt des Vertrages mit Bescheid festzusetzen und insbesondere den Pachtzins zu bemessen. Der Pachtzins ist so zu bemessen, dass ihm im Fall der Weiterverpachtung der Jagd auf dem Jagdeinschluss (§ 35 Abs 1) der für die Jagd im betreffenden Eigenjagdgebiet vereinbarte Pachtzins pro Hektar zugrunde liegt; auf keinen Fall darf jedoch von einem niedrigeren als dem für in der Nähe gelegene, jagdlich vergleichbare Jagdeinschlüsse oder, wenn es solche nicht gibt, ebensolche verpachtete Eigenjagdgebiete durchschnittlich erzielten Hektarpachtzins ausgegangen werden. Besondere Unterschiedlichkeiten in den jagdlichen Verhältnissen können aber verhältnismäßig berücksichtigt werden.

(7) Macht kein vorpachtberechtigter Jagdgebietsinhaber von seinem Vorpachtrecht Gebrauch, so sind diese verhalten, dem dort Jagdberechtigten sowie den in dessen Jagdbetrieb verwendeten oder zur Ausübung der Jagd zugelassenen Personen den Zutritt dorthin zu gestatten. Sofern zwischen den Beteiligten durch Übereinkommen nicht eine andere Regelung getroffen wurde, sind für die Benützung der Verbindungsstrecke die Bestimmungen des § 77 über den Jägernotweg maßgebend. Im Streitfall entscheidet die Jagdbehörde.

(8) Für die Dauer der Jagdperiode geht das auf Grund des Vorpachtrechtes zustande gekommene Pachtverhältnis auf jeden Jagdgebietsinhaber des betreffenden Eigenjagdgebietes über. Entfallen jedoch beim Jagdgebietsinhaber während der Jagdperiode die Voraussetzungen für die Geltendmachung des Vorpachtrechtes, so hat die Jagdbehörde über Antrag des Pächters der Gemeinschaftsjagd das Pachtverhältnis für aufgelöst zu erklären und die Grundflächen, sofern nicht über Aufforderung innerhalb angemessen zu bestimmender Frist ein anderes Vorpachtrecht wirksam wird, für die restliche Dauer der Jagdperiode der Gemeinschaftsjagd zuzuweisen, wenn bisher keine Weiterverpachtung erfolgte oder eine bestehende vorzeitig aufgelöst wurde.

E 93: Auch die Vorpachtrechte werden in Hinkunft nicht mehr für jede Jagdperiode, sondern auf unbestimmte Zeit festgestellt. Der festgestellte Vorpachtberechtigte hat jeweils zu Ende einer Pachtperiode zu erklären, ob er sein Vorpachtrecht für die kommende Jagdpachtperiode ausüben möchte oder nicht. Erklärt er, es nicht oder nicht mehr ausüben zu wollen, hat die Behörde eine Neufeststellung vorzunehmen. Eine Neufeststellung ist auch erforderlich, wenn sich die Voraussetzungen für die Feststellung ändern, weil zB beim Vorpachtberechtigten die Voraussetzungen für die Geltendmachung seines Rechtes (zB durch Verlust der Eigenjagdgesellschaft des Gebietes) entfallen. Kann kein Vorpachtberechtigter festgestellt werden, fällt der Jagdeinschluss wie bisher an das Gemeinschaftsjagdgebiet zurück. Bei den Voraussetzungen für das Bestehen eines Vorpachtrechtes (Abs 3) ist eine geringfügige Änderung vorgenommen worden, die die Länge der Grenzstrecke zum benachbarten Eigenjagdgebiet betrifft: Bisher war in jedem Fall ein Angrenzen an zumindest ein Viertel des Umfangs des Jagdeinschlusses erforderlich, in Hinkunft kann bei größeren Jagdeinschlüssen auch ein Angrenzen an ein Fünftel des Umfangs genügen. Dadurch wird die Stellung des Eigenjagdberechtigten, dem in diesem Fall auch der Jagdeinschluss als Miteigentümer gehört, gestärkt. Kommen mehrere Jagdgebietsinhaber als Vorpachtberechtigte in Frage, entscheidet die Jagdkommission als Vertreterin der Grundeigentümer im Jagdeinschluss; auch dadurch wird die Stellung der Grundeigentümer betont. Die im Abs 6 vorgesehene Bemessung des Pachtschillings ist geringfügig geändert: der Berechnung sind nicht mehr 80 %, sondern 100 % des für die Jagd im betreffenden Eigenjagdgebiet vereinbarten Hektarpachtschillings zugrunde zu legen. Für eine von vornherein unterschiedliche Beurteilung des Jagdeinschlusses, was die Höhe des Pachtschillings betrifft, wird keine Veranlassung gesehen. Unterschiedliche Verhältnisse in den jagdlichen Verhältnissen können nach wie vor berücksichtigt werden und auch zu einer Reduzierung des Pachtschillings im Jagdeinschluss führen.

E 98: Änderungen der Jagdgebiete (§ 15) oder Änderungen der Vorpachtberechtigten (§17) sollen grundsätzlich zum Beginn der auf die Antragstellung folgenden Jagdperiode wirksam werden. Aus verwaltungstechnischen Gründen ist das jedoch nur möglich, wenn der Antrag nicht zu knapp vor dem Ende der laufenden Jagdperiode bei der Behörde einlangt. Aufgrund von Erfahrungen bei der Anwendung des Gesetzes ist für Änderungen von Jagdgebieten (Z 2) ein Einlangen bis spätestens neun Monate vor Ablauf der Jagdpachtperiode erforderlich, für Änderungen bei Vorpachtberechtigungen (Z 3) ein Einlangen bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Jagdpachtperiode verschoben. Im Begutachtungsverfahren sind von verschiedenen Seiten einheitliche Fristen für beide Anträge gefordert worden. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass aus fachlichen Gründen erst Klarheit über die Grenzen der Jagdgebiete gewonnen werden muss (§ 15), ehe über Jagdeinschlüsse entschieden werden kann (§17).

E 02: Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 30. September 1999, V 98/98-6, G 241/98-6, eine vom Amt der Landesregierung unter LGBI Nr 9/1997 kundgemachte Druckfehlerberichtigung aufgehoben, da ein Publikationsmangel wie im vorliegenden Fall nicht berichtigt hätte werden dürfen. Auch der berichtigte § 17 Abs 3 wurde mit der Begründung aufgehoben, dass der durch die Aufhebung der Druckfehlerberichtigung entfallende Teil nicht für sich allein aus dem Gesetzestext herausgelöst werden könne. Da der Aufhebung des § 17 Abs 3 also keine inhaltlichen Bedenken des Verfassungsgerichtshofs zu Grunde lagen, wird vorgeschlagen, die aufgehobene Bestimmung unverändert neuerlich zu beschließen.

E 06: Die von Vorpachtflächen betroffenen Grundeigentümer sollen die Möglichkeit erhalten, ihre Wünsche zur Höhe des Pachtschillings für diese Flächen gegenüber der Jagdkommission zu äußern. Die Jagdkommission ist dann angehalten, unter Bedachtnahme darauf einen Pachtvertrag abzuschließen, der auch dem Willen der Grundeigentümer nahe kommt, zumal die Jagdkommission gemäß §§ 19 ff JG die Grundeigentümer in ihrer Gesamtheit zu vertreten hat. Dabei sind die Interessen der von ihr vertretenen Grundeigentümer gehörig wahrzunehmen (§ 21 Abs 1 zweiter Satz). Die Untergrenze für den Pachtschilling für die Jagd auf dem Jagdeinschluss bildet der Hektarpachtschilling nicht mehr bei Gemeinschaftsjagden, sondern bei vergleichbaren Jagdeinschlüssen oder ersatzweise bei jagdlich vergleichbaren („ebensolche“) Eigenjagden.

E 13: Die für das Berufungsverfahren zur Feststellung eines Vorpachtrechtes bestehenden Sonderbestimmungen (Eingrenzung der Berufungslegitimation, Weitergelten der bisherigen Regelung) sollen auch für das Beschwerdeverfahren gelten.

E 15:

1. Zu Abs 3: In der Z 1 lit a wird klargestellt, dass das Vorpachtrecht einem Miteigentümer des Jagdeinschlusses bereits dann zusteht, wenn dessen Miteigentumsanteil an der Fläche des Jagdeinschlusses mindestens ein Drittel beträgt.
2. Zu Abs 3a: Die bisher im Abs 3 enthaltene Bestimmung, wem im Fall mehrerer als Vorpachtberechtigte in Betracht kommender Jagdgebietsinhaber das Vorpachtrecht letztlich zusteht, wird an den neuen Abs 3 angepasst.

E 2019 (RV 31):

Gemäß dem geltenden § 17 Abs 3 Z 1 JG ist der Jagdgebietsinhaber eines angrenzenden Eigenjagdgebietes an einem Jagdeinschluss, der von mehreren Eigenjagdgebieten umgrenzt ist, vorpachtberechtigt, wenn er Miteigentümer des Jagdeinschlusses ist, sein Miteigentumsanteil an der Fläche des Jagdeinschlusses mindestens ein Drittel beträgt und das Eigenjagdgebiet zusammenhängend zumindest an ein Fünftel des Umfangs des Jagdeinschlusses grenzt. Diese Regelung sollte der Klarstellung dienen (RV 286 BlgLT 15. GP, 3. Sess, 22).

Demgegenüber sollen nach der Judikatur des Landesverwaltungsgerichts Salzburg (LVwG 07.09.2016, 405-1/94/1/2-2016) Agrargemeinschaften als Jagdgebietsinhaber gemäß § 17 Abs 3 Z 2 JG nur dann vorpachtberechtigt sein, wenn eines oder mehrere ihrer Mitglieder (Mit-)Eigentümer des gesamten Jagdeinschlusses ist bzw sind.

Diese Differenzierung erscheint sachlich nicht gerechtfertigt. Daher wird durch die vorliegende Novelle die Regelung des Vorpachtrechtes von Agrargemeinschaften an die Bestimmung des § 17 Abs 3 Z 1 JG angepasst.

Auf Anregung der Landwirtschaftskammer Salzburg im Rahmen des Begutachtungsverfahrens soll im § 17 Abs 3 und 3a JG eine weitere Klarstellung hinsichtlich des Personenkreises erfolgen, dem das qualifizierte Vorpachtrecht zusteht. Jagdeinschlüsse können aus einem oder mehreren Grundstücken bestehen, die entweder einem Grundeigentümer, mehreren Grundeigentümern oder mehreren Personen im Miteigentum gehören. Die Intention des Gesetzgebers im Jahr 1993 war es, ein qualifiziertes Vorpachtrecht für jene Jagdgebietsinhaber zu schaffen, die Eigentümer von Teilen eines Jagdeinschlusses sind. Der Begriff „Miteigentum“ ist hierbei zu eng gefasst. Damit wird außer Acht gelassen, dass Jagdeinschlüsse auch aus mehreren Teilflächen bestehen können und diese unterschiedlichen Eigentümern gehören können. Aus diesem Grund wird nun ausdrücklich normiert, dass ein qualifiziertes Vorpachtrecht ebenfalls zusteht, wenn einem Eigenjagdgebietsinhaber Teilflächen des betreffenden Jagdeinschlusses im entsprechenden Ausmaß als Alleineigentümer zustehe.

Abrundung und Austausch von Jagdgebietsflächen

§ 18

(1) Den Jagdgebietsinhabern oder den Jagdinhabern im Einvernehmen mit den Jagdgebietsinhabern der betroffenen Jagdgebiete steht es frei, für die Dauer der Jagdperiode Vereinbarungen über die Abrundung von Jagdgebietsteilen zu treffen, soweit dadurch eine für die Ausübung der Jagd zweckmäßigere Gestaltung der Jagdgebiete erreicht wird. Die Abrundungen sind nach Möglichkeit so zu begrenzen, dass sie mit Gräben, Wegen oder sonst in der Natur klar erkennbaren Grenzen zusammenfallen. Diese Vereinbarungen sind der Jagdbehörde anzuzeigen, die bei einem Verstoß gegen Abs 3 innerhalb von zwei Monaten deren Ungültigkeit erklären kann. Vereinbarung und Abrundung gehen für die Dauer der Jagdperiode auf jeden Jagdgebietsinhaber des Eigenjagdgebietes über.

(2) Wenn jedoch die Grenzen benachbarter Jagdgebiete so ungünstig verlaufen, dass sich daraus eine wesentliche, den jagdlichen Interessen entgegenstehende Beeinträchtigung der Ausübung der Jagd ergibt, so hat die Jagdbehörde diese Jagdgebiete auf Antrag eines Jagdgebietsinhabers oder eines Jagdinhabers nach Anhörung aller Beteiligten abzurunden durch:

1. den Austausch langer, schmaler oder in die Jagdgebiete aus- oder einspringender Flächenteile gegen jagdlich möglichst gleichwertige Flächen oder
2. durch die Abtrennung von Flächenteilen des einen Jagdgebietes und deren Angliederung an das benachbarte Jagdgebiet, wenn durch einen Austausch von Flächenteilen (Z 1) eine zweckmäßigere Gestaltung der Jagdgebiete nicht erreicht werden kann.

Auf den ausgetauschten oder angegliederten Flächen haben auch die Eigentümer von Eigenjagdgebieten nur die Stellung von Jagdpächtern. Bei Flächenüberschüssen zugunsten eines Jagdgebietes ist gleichzeitig von der Jagdbehörde die Höhe des Pachtzinses festzulegen. Die-

ser ist bei einem Flächenüberschuss zugunsten einer Eigenjagd nach § 17 Abs 6, bei einem solchen zugunsten einer Gemeinschaftsjagd nach deren Gemeinschaftspachtzins zu bemessen. Für das Verfahren gilt § 15 Abs 4 bis 6 sinngemäß.

(3) Durch die Abrundung, den Austausch oder die Angliederung von Jagdgebietsteilen dürfen die betroffenen Jagdgebiete nach Vornahme der Abrundung oder des Austausches nicht unter ein Mindestausmaß von 115 ha herabgesetzt werden.

E 93: Abrundungen und Austausch von Jagdgebietsflächen waren bisher nur mit Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde möglich. Nun ist vorgesehen, dass entsprechende Vereinbarungen nur mehr der Behörde anzuzeigen sind, die diese innerhalb einer Frist von zwei Monaten untersagen kann. Auch diese Bestimmung wird zu einer Entlastung der Bezirksverwaltungsbehörden beitragen. Abs 2 ist um eine genauere Bestimmung über die Höhe der Pachtzins ergänzt worden. Die bisher bestehende Regelung hat in der Praxis vielfach zu Auslegungsschwierigkeiten geführt. Die hier vorgesehene Pachtzinsbestimmung ist vor allem anzuwenden, wenn Abrundungen von Amts wegen vorgenommen werden. Bei Abrundungen oder Austausch auf Grund von Vereinbarungen, die der Behörde nur angezeigt werden müssen, kann der Pachtzins von den Vertragspartnern nach Belieben festgelegt werden. Als Maßstab für eine angemessene Höhe des Pachtzinses können jedoch auch hier die im Abs 2 vorgegebenen Gesichtspunkte herangezogen werden.

E 13: Die bisher bestehende Berufungsmöglichkeit an den Unabhängigen Verwaltungssenat entfällt.

E 15: Gemäß dem geltenden Abs 2 hat die Jagdbehörde Jagdgebiete 'vorrangig' durch Austausch langer, schmaler oder in die Jagdgebiete aus- oder einspringender Flächenteile gegen jagdlich möglichst gleichwertige Flächen abzurunden. Das Wort 'vorrangig' hat in der Praxis zu Auslegungsschwierigkeiten dahingehend geführt, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Abrundung von Jagdgebieten auch durch die Abtrennung von Flächenteilen des einen Jagdgebietes und deren Angliederung an das benachbarte Jagdgebiet durchgeführt werden kann. Die neue Z 2 des Abs 2 stellt klar, dass für eine Abrundung von Jagdgebieten auch eine Abtrennung von Flächenteilen des einen Jagdgebietes und deren Angliederung an das benachbarte Jagdgebiet in Betracht kommen kann, allerdings nur dann, wenn durch einen Austausch von Flächenteilen im Sinn der Z 1 eine zweckmäßigere Gestaltung der Jagdgebiete nicht erreicht werden kann.

2. Abschnitt

Verwaltung und Nutzung von Gemeinschaftsjagdgebieten

Stellung der Eigentümer § 19

(1) Die Eigentümer jener im Gemeinschaftsjagdgebiet gelegenen Grundstücke, auf denen die Jagd nicht ruht, werden in allen Angelegenheiten, die die Verfügung über das Jagdrecht betreffen, in ihrer Gesamtheit durch die Jagdkommission vertreten.

(2) Den einzelnen Grundeigentümern des Gemeinschaftsjagdgebietes steht in dieser Eigenschaft die Ausübung der Jagd auf dem Gemeinschaftsjagdgebiet nicht zu.

E 93: Das Jagdrecht auf den im Gemeinschaftsjagdgebiet gelegenen Grundstücken wird zusammengefasst als Gemeinschaftsjagd ausgeübt. Die in dieser Eigenschaft zusammengefassten Grundeigentümer werden in ihrer Gesamtheit durch die Jagdkommission vertreten. Diese Legalbevollmächtigung einer Jagdkommission ist auch vom Verfassungsgerichtshof als zulässig angesehen worden (VfGH Slg 6828/1972).

Jagdkommission § 20

(1) Die Jagdkommission besteht aus sechs bis zwölf Mitgliedern. Sie setzt sich aus den von der Gemeindevertretung (in der Stadt Salzburg vom Gemeinderat) zu entsendenden Mitgliedern und den Mitgliedern des Ortsausschusses nach § 19 des Salzburger Landwirtschaftskammergesetzes 2000 zusammen. Die Zahl der von der Gemeinde zu entsendenden Mitglieder hat jener des Ortsausschusses zu entsprechen. Ist in einer Gemeinde kein Ortsausschuss bestellt, so besteht die Jagdkommission aus acht Mitgliedern, von denen vier von der Gemeinde und vier von der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg entsendet werden. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu entsenden; für die Mitglieder des Ortsausschusses werden die Ersatzmitglieder von der Kammer für Land- und Forstwirtschaft

schaft in Salzburg entsendet.

(2) Die von der Gemeindevertretung (in der Stadt Salzburg vom Gemeinderat) zu entsendenden Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind von dieser für die Dauer ihrer Funktionsperiode aus ihrer Mitte auf die für die Wahl der Gemeinderäte (in der Stadt Salzburg auf die für die Berufung der Mitglieder des Stadtsenates) geltende Art und Weise nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen mit der Maßgabe, dass der (den) zweitstärksten Partei(en) dieses allgemeinen Vertretungskörpers zumindest ein Vertreter zukommt. Mitglieder des Ortsausschusses sind hiebei nicht wählbar. Nicht in der Jagdkommission vertretene Parteien der Gemeindevertretung (in der Stadt Salzburg des Gemeinderates) haben das Recht, je ein Mitglied (Ersatzmitglied) mit beratender Stimme in die Jagdkommission zu entsenden.

(3) Die Jagdkommission wählt aus ihrer Mitte unter Leitung des an Jahren ältesten anwesenden Mitgliedes einen Vorsitzenden und einen Vorsitzenden-Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. Für die Wahl gelten sinngemäß die für die Beschlussfassung der Jagdkommission geltenden Bestimmungen des § 21 Abs 3 erster und zweiter Satz. Wird die erforderliche Stimmenmehrheit nicht erreicht, so hat zwischen jenen beiden zur Wahl Vorge schlagenen, welche die meisten Stimmen erlangt hatten, eine Stichwahl stattzufinden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Endet die Funktionsperiode eines Vorsitzenden oder eines Stellvertreters vorzeitig, ist eine Neuwahl gleichzeitig für die laufende und die folgende Funktionsperiode durchzuführen.

(4) Die Jagdkommission hat ihren Sitz in der betreffenden Gemeinde (Gemeindeamt, Magistrat), wenn nicht anderes beschlossen wird. In diesem Fall hat die Jagdkommission ihren Sitz kundzumachen.

(5) Die Mitgliedschaft in der Jagdkommission ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Jedem Mitglied gebührt der Ersatz der notwendigen Barauslagen.

(6) Der Aufwand der Jagdkommission ist aus dem Pachtzins zu decken. Die Geschäftsführung für die Jagdkommission ist vom Gemeindeamt bzw. Magistrat zu besorgen, wenn die Jagdkommission nicht anderes beschließt. Wird die Geschäftsführung nicht vom Gemeindeamt bzw. Magistrat besorgt, hat die Jagdkommission hiefür die erforderliche Vorsorge zu treffen.

(7) Kundmachungen der Jagdkommission² sind von der Gemeinde auf die für deren allgemein verbindliche Anordnungen vorgesehene Art und Weise zu verlautbaren.

E 93: Zusammensetzung und Mitgliederanzahl der Jagdkommissionen bleiben unverändert. Neu ist jedoch, dass von den Gemeindevertretungen (in der Stadt Salzburg vom Gemeinderat) und von der Kammer für Land- und Forstwirtschaft auch Ersatzmitglieder zu entsenden sind. Neu ist auch die im Abs 3 enthaltene Beschränkung der Amtsdauer des Vorsitzenden auf drei Jahre und die Bestimmung, dass bei einem vorzeitigen Ende seiner Funktionsperiode die Wahl nicht nur für die laufende, sondern auch für die folgende Funktionsperiode gilt. Die Jagdkommission hat die Stellung eines Jagdinhabers und ist als solche Partei (Legalpartei) in zahlreichen Verwaltungsverfahren, die auf Grund dieses Gesetzes durchzuführen sind. Sie wird in dieser Funktion vom Vorsitzenden vertreten.

E 06: Die Verweisung wird lediglich an die zwischenzeitliche Rechtsentwicklung angepasst.

Aufgaben und Geschäftsführung der Jagdkommission

§ 21

(1) Die Jagdkommission hat alle zur Verwaltung und Nutzung der Gemeinschaftsjagd erforderlichen Geschäfte zu besorgen, soweit sie nicht dem Vorsitzenden übertragen sind. Hiebei sind die Interessen der von ihr vertretenen Grundeigentümer gehörig wahrzunehmen. Weiters hat die Jagdkommission die Auswirkungen der Jagd auf die Land- und Forstwirtschaft (insbesondere hinsichtlich Wildschadensituation, Abschussplanung und Abschusserfüllung) zu beobachten. Sie kann der Jagdbehörde Vorschläge zur Vermeidung von Wildschäden erstatten. Der Jagdkommission ist die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Einsicht in die beim Gemeindeamt bzw. Magistrat zur Verfügung stehenden Unter-

² Zu Kundmachungen der Jagdkommission siehe auch § 22 Abs 3.

lagen zu gewähren, soweit diese nicht der Amtsverschwiegenheit unterliegen.

(2) Vor jeder Verpachtung ist zumindest eine Eigentümersammlung durchzuführen, in der sich die Grundeigentümer der Gemeinschaftsjagd zu ihren Wünschen im Zusammenhang mit der Neuverpachtung (Pachtzins, Zahl der Jagdausübungsberechtigten, Vergabe an Ortsansässige, Wildschadenssituation etc.) äußern können.

(3) Zur Gültigkeit eines Beschlusses der Jagdkommission ist erforderlich, dass ihre Mitglieder vom Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände eine Woche vorher eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder (Ersatzmitglieder) zur Zeit der Beschlussfassung anwesend ist. Die Beschlüsse der Jagdkommission werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt jene Meinung als angenommen, der der Vorsitzende beigetreten ist. Ist die Jagdkommission infolge Befangenheit von Mitgliedern beschlussunfähig, ist für den Verhandlungsgegenstand eine neue Sitzung innerhalb eines Monats unter Heranziehung der Ersatzmitglieder anzuberaumen.

(4) Die Sitzungen der Jagdkommission sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch den Sitzungen Auskunftspersonen beiziehen. Er hat dies zu tun, wenn es von mindestens zwei Mitgliedern der Jagdkommission verlangt wird.

(5) Soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, finden hinsichtlich des Endes und des Verlustes der Mitgliedschaft, der Einberufung zu den Sitzungen der Jagdkommission, der Verhinderung und des Fernbleibens eines Mitgliedes und seiner Befangenheit, des Vorsitizes und der Sitzungspolizei sowie der Niederschrift über die Sitzungen die Bestimmungen der Salzburger Gemeindeordnung 1994 – GdO 1994 über die Gemeindevertretung bzw. des Salzburger Stadtrechtes 1966 über den Gemeinderat sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, dass der Verlust der Mitgliedschaft von Gesetzes wegen eintritt.

E 93: Aus der Funktion der Jagdkommission als Legalbevollmächtigte der Grundeigentümer im Jagdgebiet ergibt sich die Verpflichtung, die Interessen dieser Grundeigentümer wahrzunehmen (Abs 1). Daneben soll jedoch in Hinkunft auch auf die Einhaltung bestimmter wildökologischer Grundsätze geachtet werden (Beobachtung der Auswirkungen der Jagd, Erstattung von Verbesserungsvorschlägen). Um die Stellung der Grundeigentümer zu stärken, wird die Abhaltung von Grundeigentümersammlungen vor jeder Verpachtung verpflichtend vorgeschrieben (Abs 2). Da für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied zu bestellen ist (§ 20), wird im Abs 3 eine entsprechende Regelung für den Fall der Befangenheit von Mitgliedern getroffen: Bisher musste im Fall der Befangenheit erst ein neues Mitglied bestellt werden, nun kann die Sitzung innerhalb eines Monats unter Heranziehung der Ersatzmitglieder anberaumt werden.

Vorsitzender der Jagdkommission

§ 22

(1) Der Vorsitzende der Jagdkommission vertritt diese nach außen, insbesondere auch in Verfahren nach diesem Gesetz. Urkunden, durch welche Verpflichtungen gegen dritte Personen begründet werden, sind vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Jagdkommission zu fertigen.

(2) Dem Vorsitzenden der Jagdkommission obliegen weiter:

- a) die Besorgung der laufenden Geschäfte und in dem Fall, dass die Jagdkommission trotz erfolgter Einberufung zu zwei aufeinander folgenden Sitzungen über die gleiche Tagesordnung oder einzelne ihrer Punkte weiter nicht beschlussfähig ist, auch der zu den in der Tagesordnung angeführten Angelegenheiten notwendigen Maßnahmen; letzteres gilt auch im Fall unbedingter Notwendigkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch die gleichzeitig einzuberufende Jagdkommission;
- b) die Einberufung der Jagdkommission, die nach Anfall von Angelegenheiten, die von der Jagdkommission zu behandeln sind, sowie auf Verlangen von zwei Mitgliedern der Jagdkommission oder der Jagdbehörde zu erfolgen hat, die Führung des Vorsitizes in Sitzungen der Jagdkommission sowie die unverzügliche Vollziehung und ortsübliche Kundmachung ihrer Beschlüsse;

c) die allenfalls erforderliche ortsübliche Kundmachung³ von Bescheiden und anderen Verlautbarungen, die in Vollziehung dieses Gesetzes ergangen sind.

(3) Wenn sowohl der Vorsitzende als auch sein Vertreter an der Ausübung ihres Amtes verhindert sind, hat das an Jahren älteste Mitglied der Jagdkommission die Vertretung des Vorsitzenden zu übernehmen.

E 93: Die Bestimmungen über den Vorsitzenden der Jagdkommission sind weitgehend unverändert übernommen worden. Neu ist lediglich, dass dem Vorsitzenden nunmehr ausdrücklich die Aufgabe zugewiesen wird, die Jagdkommission in jenen Verwaltungsverfahren zu vertreten, in denen ihr Parteistellung oder ein Anhörungsrecht zukommen. Da die Jagdkommission nicht Organ einer juristischen Person, sondern lediglich eine mit Parteistellung ausgestattete Personengruppe - zur gesetzlichen Vertretung der Grundeigentümer - ist, trägt eine solche Bestimmung im Hinblick auf § 9 AVG zur Rechtssicherheit bei.

Aufsicht

§ 23

(1) Die Nutzung und Verwaltung der Gemeinschaftsjagd durch die Jagdkommission und deren Vorsitzenden unterliegt der Aufsicht der Jagdbehörde.

(2) Die Jagdbehörde hat Beschlüsse und Verfügungen der Jagdkommission bzw. deren Vorsitzenden, die gegen Gesetze verstoßen, aufzuheben. Sie kann ferner Maßnahmen, zu deren Durchführung die Jagdkommission oder der Vorsitzende berufen ist, auf Kosten der Jagdkommission selbst durchführen, wenn diese Maßnahmen trotz Aufforderung innerhalb angemessen zu bestimmender Frist von diesen nicht durchgeführt werden.

E 93: Die behördliche Aufsicht über die Jagdkommission soll die Rechtmäßigkeit ihrer Tätigkeit sichern. Da die Jagdkommission nicht verpflichtet ist, Beschlüsse und Verfügungen der Jagdbehörde mitzuteilen, werden vor allem Beschwerden einzelner Mitglieder als Anlass für die Ausübung des Aufsichtsrechtes in Frage kommen. Die Aufsicht kann aber auch unabhängig von solchen Beschwerden ausgeübt werden.

Nutzung der Gemeinschaftsjagd

§ 24

(1) Die Gemeinschaftsjagd ist mit Ausnahme der Jagdeinschlüsse im Wege der öffentlichen Versteigerung (§§ 28 und 29) oder im Wege des freien Übereinkommens (§ 30) zugunsten der von der Jagdkommission vertretenen Grundeigentümer nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen grundsätzlich ungeteilt auf die Dauer der Jagdperiode zu verpachten.

(2) Die der Fläche nach teilweise Verpachtung der Gemeinschaftsjagd ist nur zur gemäß § 18 Abs 1 vereinbarten Abrundung oder zum gemäß § 18 Abs 2 verfügbaren Austausch von Jagdgebieten zulässig. Werden Zupachtungen über die Grenzen der Amtsbereiche von Jagdbehörden vorgenommen, haben diese dabei einvernehmlich vorzugehen. Im weiteren ist jene Jagdbehörde auch für die zugepachteten Flächen zuständig, in deren Amtsbereich das vergrößerte Jagdgebiet gelegen ist. Pachtverträge, die mit einem Jagdpächter abgeschlossen werden, werden durch das vorzeitige Ende seines Pachtverhältnisses im angrenzenden Jagdgebiet aufgelöst.

E 93: Die Bestimmungen über die Nutzung der Gemeinschaftsjagd sind ebenfalls inhaltlich unverändert geblieben. Die im Abs 2 geregelte teilweise Verpachtung ist - entsprechend der im § 18 getroffenen Regelung - nur mehr zur Abrundung oder zum Austausch von Jagdgebieten zulässig. Auch für die Bemessung des Pachtzinses im Fall der Weiterverpachtung gilt § 18 Abs 2.

³ Zu Kundmachungen der Jagdkommission siehe auch § 20 Abs 7.

Jagdpächter § 25

- (1) Das Jagdrecht darf nur an
- a) physische Personen, die entscheidungsfähig und volljährig sind und im Besitz einer Jahresjagdkarte eines österreichischen Bundeslandes sind, für deren erstmalige Ausstellung die erfolgreiche Ablegung einer entsprechenden Eignungsprüfung erforderlich ist, wenn kein Verweigerungsgrund gemäß § 44 vorliegt;
 - b) juristische Personen unter der Voraussetzung der Bestellung eines Jagdleiters (§ 27);
 - c) Jagdgesellschaften (§ 26)

verpachtet werden. Einen Jagdeinschluss (§ 17) können in Ausübung eines Vorpachtrechtes darüber hinaus auch physische Personen pachten, die einen Jagdleiter bestellt haben.

(2) Von der Pacht des Jagdrechtes sind Personen ausgeschlossen, von denen mit Grund angenommen werden kann, dass sie den ihnen durch die Jagdpacht erwachsenden Verpflichtungen nicht nachzukommen vermögen.

(3) Ferner sind Personen, die in der letzten Jagdperiode als Jagdpächter vertragsbrüchig geworden sind oder den gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen bezüglich der Ausübung der Jagd als Jagdpächter wiederholt nicht entsprochen haben, für die Dauer der nächsten Jagdperiode von der Pachtung ausgeschlossen.

(4) Physische Personen, die Jagdpächter sind, haben ihre Jahresjagdkarte bis längstens 31. März jedes Jahres zu verlängern.

(5) Den einzelnen Mitgliedern oder Anteilseignern einer juristischen Person, die Jagdpächter ist, sowie deren Organen steht in dieser Eigenschaft kein Recht auf Ausübung der Jagd zu.

E 93: Die Bestimmungen über den Jagdpächter, die Jagdgesellschaft (§ 26) und den Jagdleiter (§ 27) werden systematisch zweckmäßiger den Bestimmungen über die Verpachtung der Gemeinschaftsjagd zugeordnet, da hier einer ihrer Hauptanwendungsbereiche liegt. Für die Pacht einer Eigenjagd sind diese Bestimmungen über die im § 39 Abs 3 enthaltene Verweisung ebenfalls anzuwenden. Die Bestimmungen über den Jagdpächter entsprechen weitgehend dem geltenden Recht; für die Ausübung des Vorpachtrechtes wird jedoch auf Grund einer Anregung der Kammer für Land- und Forstwirtschaft eine Ausnahmebestimmung vom Erfordernis des Abs 1 lit a für jene Eigentümer einer Eigenjagd geschaffen, die selbst nicht jagdberechtigt sind.

E 2019 (RV 31):

Im § 25 Abs 1 werden die Begrifflichkeiten der lit a an das 2. Erwachsenenschutz-Gesetz, BGBl I Nr 59/2017, angepasst. Die Voraussetzungen der Entscheidungsfähigkeit und Volljährigkeit ersetzen jene der Eigenberechtigung. Gemäß § 24 ABGB ist entscheidungsfähig, wer die Bedeutung und die Folgen seines Handelns im jeweiligen Zusammenhang verstehen, seinen Willen danach bestimmen und sich entsprechend verhalten kann.

Jagdgesellschaft § 26

(1) Beabsichtigen zwei oder mehrere Personen ein Jagdrecht gemeinsam zu pachten, so haben sie eine Jagdgesellschaft zu bilden sowie einen Jagdleiter zu bestellen. Der Jagdgesellschaft dürfen nur so viele Mitglieder angehören, dass unter Bedachtnahme auf das Flächenmaß der Jagdgebiete und die gegebenen Wildstandsverhältnisse ein ordnungsgemäßer Jagdbetrieb gesichert sowie jagdwirtschaftliche Nachteile und Nachteile für die Land- und Forstwirtschaft hintangehalten erscheinen (§ 70 Abs 2).

(2) Die Jagdgesellschaft ist durch schriftlichen Vertrag zu errichten. Die Landesregierung legt durch Verordnung⁴ ein Muster eines Gesellschaftsvertrages fest, das der Ausfertigung desselben zugrunde zu legen ist. In dieser sind alle Mitglieder der Jagdgesellschaft mit Namen, Geburtsdaten, Beruf und Wohnsitz sowie der Jagdleiter (§ 27) anzuführen.

⁴ Siehe Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 4. November 1996, mit der Vordrucke für den Jagdpachtvertrag und den Jagdgesellschaftsvertrag festgelegt werden, StF: LGBl Nr 96/1996, idF: LGBl Nr 114/1998.

(3) Eine Ausfertigung des Gesellschaftsvertrages ist der Jagdbehörde gleichzeitig mit dem Pachtvertrag vorzulegen. Die Jagdbehörde hat die Errichtung der Jagdgesellschaft für unwirksam zu erklären, wenn diese der Bestimmung des Abs 1 zweiter Satz widerspricht oder die Voraussetzung des § 25 Abs 2 nicht erfüllt oder einzelne Mitglieder nicht die Eignung gemäß § 25 Abs 1 und 3 aufweisen und nicht innerhalb angemessen zu bestimmender Frist ein neuer, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechender Gesellschaftsvertrag vorgelegt wird.

(4) Eine Ausfertigung des Gesellschaftsvertrages ist vor dem Beginn der Versteigerung der Gemeinschaftsjagd (§ 28) dem Leiter derselben und bei Verpachtung im Wege des freien Übereinkommens (§ 30) vor Eingehen in die Vertragsverhandlungen dem Vorsitzenden der Jagdkommission zu übergeben.

(5) Eine nach Abschluss des Pachtvertrages beabsichtigte Aufnahme einer oder mehrerer Personen in die Jagdgesellschaft oder unter Errichtung einer Jagdgesellschaft in das Pachtverhältnis ist nur mit Zustimmung des Verpächters zulässig und der Jagdbehörde anzuzeigen. Ebenso ist der nach dem Gesellschaftsvertrag vorgesehene oder mit Zustimmung der Mitglieder der Jagdgesellschaft erfolgende Eintritt der Erben eines Mitgliedes in die Jagdgesellschaft anzuzeigen. Die Jagdbehörde kann die Aufnahme (den Eintritt) in sinnge-
mäßiger Anwendung des Abs 3 zweiter Satz für unwirksam erklären.

(6) Das Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder aus der Jagdgesellschaft bedarf der Zustimmung des Verpächters und ist der Jagdbehörde anzuzeigen. Die Jagdbehörde hat das Pachtverhältnis aufzulösen, wenn die verbleibenden Mitglieder der Voraussetzung des § 25 Abs 2 auf Dauer nicht mehr entsprechen. Bei Wegfall sämtlicher Mitglieder einer Jagdgesellschaft oder aller bis auf ein einziges Mitglied ist das Pachtverhältnis erloschen. Das einzelne Mitglied kann jedoch unter der Voraussetzung des § 25 Abs 2 das Pachtverhältnis allein oder unter Bildung einer neuen Jagdgesellschaft (Abs 1) zu denselben Bedingungen fortsetzen. Mitglieder, bei denen ein Verweigerungsgrund gemäß § 44 vorliegt oder die ihre Jahresjagdkarte nicht bis 31. März jedes Jahres verlängert haben, können von der Jagdbehörde aus der Jagdgesellschaft ausgeschlossen werden. Vor einem Ausschluss ist die Salzburger Jägerschaft zu hören.

(7) Die Mitglieder der Jagdgesellschaft haben die Jagd unter einheitlicher Leitung des Jagdleiters auszuüben. Sie bleiben für eine den gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Anordnungen entsprechende Ausübung der Jagd persönlich verantwortlich und haften rücksichtlich aller sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten, insbesondere auch für Jagd- und Wildschäden zur ungeteilten Hand. § 37 Abs 3 gilt auch für den Fall des gesetzlichen Erlöschens des Pachtverhältnisses mit der Maßgabe, dass die Haftung die Mitglieder der Jagdgesellschaft nicht trifft, die mindestens drei Jahre vor Auflösung oder durch Tod ausgeschieden sind.

E 93: Die Jagdgesellschaft als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (Abk GesBR, §§ 1175 ff ABGB) ist die einzig rechtlich zulässige Form, in der zwei oder mehrere Personen gemeinsam ein Jagdrecht pachten können. Die Jagdgesellschaft ist jedoch keine juristische Person. Jedes einzelne Mitglied der Jagdgesellschaft hat daher die Stellung eines Jagdinhabers und damit das Recht zur Ausübung der Jagd. Aus diesem Grund sieht Abs 3 vor, dass grundsätzlich alle Mitglieder die für einen Jagdpächter erforderlichen Voraussetzungen mitbringen müssen. Ein dem widersprechender Gesellschaftsvertrag kann von der Behörde nach ungenutztem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Verbesserung für unwirksam erklärt werden. Da alle Mitglieder der Jagdgesellschaft Vertragsparteien sind, dürfen weitere Personen in die Jagdgesellschaft bzw. in das Pachtverhältnis nur mit Zustimmung des Verpächters aufgenommen werden. Eine Ausnahme besteht nur für einen im Gesellschaftsvertrag allenfalls vorgesehenen Eintritt der Erben eines Mitgliedes der Jagdgesellschaft (Abs 5). Da jedem Mitglied der Jagdgesellschaft die Stellung eines Jagdpächters zukommt, erweist es sich auch als unerlässlich, eine Solidarhaftung für die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten zu normieren (Abs 7). Eine solche solidarische Haftung wird bei der GesBR von der Judikatur zwar allgemein angenommen (vgl. Strasser in Rummel zu § 1203, Rz 6), eine ausdrückliche Bestimmung trägt jedoch zur Rechtssicherheit bei.

Jagdleiter **§ 27**

(1) Jagdleiter ist eine im Rahmen der ordentlichen Jagdbetriebsführung zur Vertretung des Jagdinhabers bevollmächtigte und, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 37 Abs 1 letzter Satz und 40 Abs 1 dritter Satz, der Jagdbehörde gegenüber für einen ordnungsgemäßen Jagdbetrieb verantwortliche Person. § 25 Abs 4 gilt für den Jagdleiter sinngemäß.

(2) Zum Jagdleiter können nur Personen bestellt werden, die die Eignung gemäß § 25 Abs 1 lit a und 3 und eine entsprechende Vertrauenswürdigkeit aufweisen. Die Bestellung ist der Jagdbehörde anzuzeigen. In gleicher Weise ist für den Fall der Verhinderung und die Zeit des Aufenthaltes des Jagdleiters im Ausland ein Stellvertreter zu bestellen, der im Land Salzburg wohnen muss. Die Jagdbehörde hat die Bestellungen von Amts wegen oder auf Antrag des Verpächters für unwirksam zu erklären, wenn die bestellten Personen die erforderliche Eignung oder Vertrauenswürdigkeit nicht oder nicht mehr besitzen, nicht bis 31. März jedes Jahres im Besitz einer gültigen Jahresjagdkarte sind oder trotz Aufforderung keinen ordnungsgemäßen Jagdbetrieb führen.

(3) Der Jagdleiter muss zur Führung eines ordnungsgemäßen Jagdbetriebes in der Lage sein. Er darf insbesondere nur soviel Personen zur Ausübung der Jagd zulassen, dass unter Bedachtnahme auf das Flächenausmaß der Jagdgebiete und die gegebenen Wildstandsverhältnisse ein sicherer und ordnungsgemäßer Jagdbetrieb gewährleistet sowie jagdwirtschaftliche Nachteile und Nachteile für die Land- und Forstwirtschaft hintangehalten erscheinen (§ 70 Abs 2).

E 93: Die Bestimmungen über den Jagdleiter entsprechen dem geltenden Recht. Neu ist lediglich, dass der Stellvertreter des Jagdleiters einen Wohnsitz im Land Salzburg (bisher: im Inland) haben muss.

Öffentliche Versteigerung; **Versteigerungsbedingungen, Kundmachung** **§ 28**

(1) Im Wege der öffentlichen Versteigerung ist die Gemeinschaftsjagd an denjenigen zu verpachten, der das höchste Anbot stellt, wobei jedoch Angebote solcher Bieter, die nach den §§ 25 und 26 zur Jagdpacht ungeeignet sind, außer Betracht zu bleiben haben.

(2) Die öffentliche Versteigerung erfolgt durch die Jagdbehörde in der Regel an ihrem Amtssitz. Zu diesem Zweck hat die Jagdkommission die festgelegten Pachtbedingungen der Jagdbehörde zur Ausschreibung der Versteigerung spätestens vier Monate vor Beginn der nächsten Pachtperiode vorzulegen. Werden trotz Aufforderung durch die Jagdbehörde auch innerhalb weiterer zwei Wochen keine Pachtbedingungen vorgelegt, so legt die Jagdbehörde ihren Inhalt und, ausgehend von 75 v. H. des bisherigen Pachtzinses, unter Bedachtnahme auf die gegebenen und voraussichtlichen künftigen jagdbetrieblichen Verhältnisse den Ausrufpreis fest. Gegen diese Verfügung ist kein Rechtsmittel zulässig.

(3) In die Pachtbedingungen sind die wesentlichen Angaben über die zu versteigernde Gemeinschaftsjagd aufzunehmen, insbesondere

- a) das ungefähre Ausmaß des Jagdgebietes;
- b) das ungefähre Ausmaß der vorhandenen Wald- und Wasserflächen;
- c) das ungefähre Ausmaß der Grundflächen, auf welchen die Jagd ruht;
- d) Angaben über die im Jagdgebiet vorkommenden, der Abschussplanung unterliegenden Wildarten;
- e) der durchschnittliche Jahresabschuss der letzten Jagdperiode;
- f) die wesentlichen Punkte des später abzuschließenden Pachtvertrages und
- g) der Ausrufpreis (d.i. der jährliche Pachtzins).

- (4) Weiters haben die Pachtbedingungen
- a) zu bestimmen, dass der bei der Versteigerung erzielte Pachtzins sich entsprechend dem Flächenausmaß erhöht oder vermindert, wenn infolge der endgültigen Entscheidung über noch anhängige Beschwerden oder im Sinn sonstiger Bestimmungen dieses Gesetzes oder infolge Änderung der Gemeindegrenzen eine Vergrößerung oder Verkleinerung des Gemeinschaftsjagdgebietes eintritt; und"
 - b) darauf hinzuweisen, dass Vereinbarungen verboten und unwirksam sind, durch die das Gemeinschaftsjagdgebiet entgegen den Bestimmungen des § 35 zum Zweck der Jagdausübung der Fläche nach geteilt wird oder durch die zugunsten eines oder mehrerer Mitbieter vor oder bei der Versteigerung Begünstigungen versprochen werden, die nicht in den Pachtbedingungen aufgenommen sind, insbesondere solche, durch die auf den Pachtzins oder auf den Ersatz des Jagd- und Wildschadens ganz oder teilweise verzichtet wird.

(5) Die Jagdbehörde überprüft zunächst die vorgelegten Pachtbedingungen auf ihre gesetzliche Zulässigkeit und stellt sie erforderlichenfalls der Jagdkommission zur Verbesserung innerhalb angemessen zu bestimmender Frist zurück. Zulässig erachtete Pachtbedingungen werden der Ausschreibung der Versteigerung zugrunde gelegt, die auf geeignete Weise, jedenfalls aber auch durch mindestens zweiwöchigen Anschlag vor dem Versteigerungstermin an der Amtstafel der Jagdbehörde und der Gemeinde, in der das Jagdgebiet gelegen ist, bei Gemeinden, für die eine andere Kundmachungsart für ihre allgemein verbindlichen Anordnungen vorgesehen ist, aber auf diese Art und Weise, kundzumachen ist. Die Ausschreibung hat neben Ort und Zeit der Versteigerung die Pachtbedingungen gemäß Abs 3 und 4 sowie den Hinweis zu enthalten, dass jeder Pachtwerber vor Beginn der Versteigerung ein Vadium in der Höhe des Ausrufpreises in Form von Bargeld oder durch ein Sparbuch eines Geldinstitutes mit einer Niederlassung im Inland zu erlegen und den Nachweis gemäß § 29 Abs 2 zu erbringen hat.

E 93: Die Bestimmungen über die öffentliche Versteigerung und den Vorgang bei der Versteigerung sind inhaltlich weitgehend unverändert geblieben. Vorrangiges Ziel der öffentlichen Versteigerung ist es, zu verhindern, dass Gemeinschaftsjagden unpachtet bleiben (vgl. § 29 Abs 6). Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass die Führung eines geordneten Jagdbetriebes jedenfalls sichergestellt werden muss.

E 13: Für den Inhalt der Pachtbedingungen als auch für jenen des Pachtvertrages ist derzeit ua auch eine Bestimmung vorgesehen, die die Höhe des bei der Versteigerung erzielten Pachtschillings auch vom Ausgang allfälliger Berufungsverfahren abhängig macht. Diese Wirkung soll auch einem Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht zukommen.

Vorgang bei der Versteigerung

§ 29

(1) Die Versteigerung hat an dem in der Ausschreibung bestimmten Ort zur festgesetzten Zeit zu beginnen und ist unter Beiziehung eines Ausrufers vorzunehmen.

(2) Als Bieter ist nur zuzulassen, wer das Vadium ordnungsgemäß erlegt und nachgewiesen hat:

- a) als physische Person den mindestens einmaligen Besitz einer Jahresjagdkarte eines österreichischen Bundeslandes, für deren erstmalige Ausstellung die erforderliche Ablegung einer entsprechenden Eignungsprüfung erforderlich ist, sowie das Nichtvorliegen eines Verweigerungsgrundes gemäß § 44;
- b) als juristische Person die Bestellung eines von der Jagdbehörde zur Kenntnis genommenen Jagdleiters (§ 27);
- c) als Jagdgesellschaft die unter lit a angeführten Umstände bezüglich sämtlicher Mitglieder sowie die in lit b genannte Tatsache.

Der Nachweis über das Nichtvorliegen eines Verweigerungsgrundes gemäß § 44 Abs 1 wird nur durch die Vorlage einer gültigen Salzburger Jahresjagdkarte oder einer diesbezüglichen, von der für die Ausstellung der Jahresjagdkarte zuständigen Jagdbehörde ausgestellten Be-

scheinigung erbracht.

(3) Nach Verlesung der Ausschreibung sind die Namen und die Anschriften der nach Abs 2 zugelassenen Bieter in die Versteigerungsniederschrift einzutragen.

(4) Hierauf ist mit der Versteigerung zu beginnen. Wird nach Ausruf des Ausrufpreises ein Anbot gemacht, das dem Ausrufpreis entspricht oder werden in der Folge höhere Angebote gestellt, so hat der Ausrufer jedes dieser Angebote dreimal mit dem Beisatz "zum ersten", "zum zweiten" und, wenn eine Überbietung des Angebotes nicht erfolgt, mit dem Ausruf "zum dritten" deutlich zu wiederholen. Diese Wiederholung hat ohne jede Übereilung und insbesondere der letzte Ruf nach einer längeren, mindestens fünf Minuten währenden Pause zu erfolgen. Nach dem letzten Ruf bestätigt der Leiter der Versteigerung den Schluss der Versteigerung durch Schlag mit dem Hammer.

(5) Wenn ein Anbot von mehreren Bietern gleichzeitig derart gestellt wird, dass der erste Bieter nicht mehr festgestellt werden kann, und dieses Angebot nicht mehr übersteigert wird, dann entscheidet das Los darüber, welcher von jenen Bietern, die gleichzeitig das gleiche Angebot gestellt haben, als Ersterer zu gelten hat.

(6) Wird das in den Pachtbedingungen festgelegte Mindestangebot (Ausrufpreis) nicht erreicht und meldet sich trotz dreimaligen Ausrufes desselben kein Bieter, so ist die Versteigerung als ergebnislos abzubrechen. Die Jagdbehörde hat in diesem Fall umgehend eine neuerliche Versteigerung auszuschreiben, wobei in der Ausschreibung der Ausrufpreis auf die Hälfte des bisherigen herabzusetzen ist.

(7) Verlauf und Ergebnis der Versteigerung sind in einer Niederschrift einzutragen. Auf Grund des Ergebnisses der Versteigerung erteilt die Jagdbehörde unter Berücksichtigung des Abs 5 an den Meistbietenden nach nochmaliger Überprüfung seiner Eignung (§§ 25, 26) und des Versteigerungsvorganges, wobei die Mitbieter Einwendungen erheben können, den Zuschlag. Gegen den Zuschlag können die Jagdkommission und die Teilnehmer an der Versteigerung Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben. Wird gegen den Zuschlag Beschwerde erhoben, bleibt der Ersterer bis zur Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Pächter der Gemeinschaftsjagd. Für die folgende Zeit bis zum Zuschlag in der notwendigen neuerlichen Versteigerung hat die Jagdkommission unter sinngemäßer Anwendung des § 27 einen Jagdleiter zu bestellen. Werden Mängel des Versteigerungsvorganges schon vor dem Zuschlag festgestellt, so ist die Versteigerung sogleich zu wiederholen.

(8) Nach Abschluss der Versteigerung sind die erlegten Vadien gegen Bestätigung in der Versteigerungsniederschrift zurückzustellen. Das vom Ersterer erlegte Vadium haftet für den rechtzeitigen Erlag des ersten Pachtzinses und der Kautions.

(9) Die Landesregierung hat durch Verordnung⁵ ein Muster für die Pachtbedingungen gemäß § 28 Abs 3 und 4 sowie Drucksorten für die Ausschreibung der Versteigerung und die Versteigerungsniederschrift festzulegen.

E 93: Die Bestimmungen über die öffentliche Versteigerung und den Vorgang bei der Versteigerung sind inhaltlich weitgehend unverändert geblieben. Vorrangiges Ziel der öffentlichen Versteigerung ist es, zu verhindern, dass Gemeinschaftsjagden unverpachtet bleiben (vgl. § 29 Abs 6). Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass die Führung eines geordneten Jagdbetriebes jedenfalls sichergestellt werden muss.

E 13: Die Beschwerdelegitimation zur Bekämpfung eines Zuschlags bei einer Jagdgebietsversteigerung und die Wirkungen einer erhobenen Beschwerde werden jenen Bestimmungen nachgebildet, die bisher für Berufungen gegen Zuschläge gelten.

Verpachtung im Wege des freien Übereinkommen

§ 30

(1) Eine Gemeinschaftsjagd kann, abgesehen von der teilweisen Verpachtung nach § 24 Abs 2, ohne Vornahme einer öffentlichen Versteigerung im Wege eines freien Übereinkommens verpachtet werden, wenn es die Jagdkommission nach Abhaltung einer Eigentü-

⁵ Siehe Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 17. Oktober 1996, mit der Muster und Vordrucke für die Versteigerung von Jagdpächten festgelegt werden, StF: LGBl Nr 95/1996.

merversammlung beschließt und die von der Jagdkommission vertretenen Grundeigentümer zustimmen. Der Beschluss muss der Jagdbehörde spätestens sechs Monate vor Beginn der nächsten Pachtperiode angezeigt werden. Wird der Beschluss nicht rechtzeitig gefasst, ist die Gemeinschaftsjagd zu versteigern (§ 28).

(2) Der Beschluss, der Name und Anschrift des Pachtwerbers, die Höhe des Pachtzinses und die Bezeichnung der Gemeinschaftsjagd zu enthalten hat, ist sofort kundzumachen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn nicht von mindestens der Hälfte der Grundeigentümer, oder von so vielen Grundeigentümern, dass diese zusammen mindestens die Hälfte der Grundflächen gemäß § 19 Abs 1 besitzen, binnen vier Wochen ab der Kundmachung beim Gemeindeamt schriftlich oder mündlich zu Protokoll dagegen Widerspruch erhoben wird. Hierauf ist in der Kundmachung hinzuweisen.

(3) Der Widerspruch hat Namen und Anschrift des Grundeigentümers, Katastralgemeinde und Parzellennummer seiner Grundflächen, deren Flächenausmaß sowie die genauen Eigentumsverhältnisse zu enthalten, wobei als Beleg ein Grundbuchsauszug vorzulegen ist, der nicht älter als sechs Monate sein darf. Miteigentümer einer Fläche zählen nur als eine Stimme. Wird nur von einem Teil der Miteigentümer Widerspruch erhoben, ist bei der Flächenberechnung nur ein dem Miteigentumsanteil entsprechender Anteil der Gesamtfläche einzubeziehen. Binnen vier Wochen nach Ablauf der Widerspruchsfrist hat die Jagdkommission durch Beschluss festzustellen, ob die Zustimmung als erteilt gilt. Bis zu diesem Zeitpunkt können Widersprüche zurückgezogen werden. Diese Feststellung ist kundzumachen.

(4) Die Jagdbehörde hat die Verpachtung im Wege des freien Übereinkommens auf Antrag eines Grundeigentümers, der Widerspruch erhoben hat, für unwirksam zu erklären, wenn die Vergabe gesetzwidrig erfolgt ist. Der Antrag ist binnen vier Wochen ab Kundmachung über die Feststellung nach Abs 3 zu stellen. Nach Rechtskraft eines solchen Bescheides hat die Jagdkommission binnen zwölf Wochen einen mit Zustimmung der Grundeigentümer gefassten neuerlichen Beschluss über eine Verpachtung im Wege des freien Übereinkommens anzuzeigen. Erfolgt diese Anzeige nicht, ist die Gemeinschaftsjagd zu versteigern (§ 28). Bis zur endgültigen Verpachtung hat die Jagdkommission einen Jagdleiter zu bestellen.

E 93: Anstelle einer öffentlichen Versteigerung kann die Gemeinschaftsjagd auch im Weg eines freien Übereinkommens verpachtet werden. Das dafür erforderliche Verfahren ist gegenüber der geltenden Rechtslage durch die Bindung einzelner Verfahrensschritte an genau vorgegebene Fristen gestrafft worden. Da die Verpachtung im Weg des freien Übereinkommens am ehesten geeignet ist, eine dem Willen der Grundeigentümer entsprechende vertragliche Lösung herbeizuführen, wird der Jagdkommission nach dem Scheitern eines Verpachtungsversuches eine zweite Möglichkeit zur Antragstellung eingeräumt (Abs 4). Zu beachten ist hier jedoch, dass die Frist von zwölf Wochen nur eingehalten werden kann, wenn kein neuerlicher Antrag auf Aufhebung des Pachtvertrages erfolgt.

Ausfertigung des Pachtvertrages

§ 31

(1) Nach Erteilung des Zuschlages (§ 29 Abs 7), nach Verstreichen der Antragsfrist nach § 30 Abs 4 sowie im Fall einer teilweisen Verpachtung (§ 24 Abs 2) ist ein schriftlicher Pachtvertrag zu errichten. Dieser Pachtvertrag hat das Gebiet, auf das sich die Pacht bezieht, unter Angabe seines Ausmaßes zu bezeichnen, die Vertragsparteien, bei einer juristischen Person oder Jagdgesellschaft als Pächter auch den Jagdleiter, mit Namen und Wohnort anzuführen und die Pachtdauer, den jährlichen Pachtzins sowie die allfälligen weiteren Vereinbarungen der Vertragsparteien anzugeben. Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam. Der Pachtvertrag hat zu bestimmen, dass der Pachtzins sich entsprechend dem Flächenausmaß erhöht oder vermindert, wenn infolge der endgültigen Entscheidung über noch anhängige Beschwerden oder im Sinne sonstiger Bestimmungen dieses Gesetzes oder infolge Änderung der Gemeindegrenzen eine Vergrößerung oder Verkleinerung des Gemeinschaftsjagdgebietes

tes eintritt. Die Landesregierung legt durch Verordnung⁶ ein Muster eines Pachtvertrages fest, das der Ausfertigung desselben zugrunde zu legen ist.

(2) Eine Ausfertigung des Pachtvertrages ist innerhalb von vier Wochen nach Unterfertigung der Jagdbehörde vorzulegen, ebenso jede Änderung des Pachtvertrages.

(3) Die durch den Abschluss des Pachtvertrages oder seine Änderung der Jagdkommission erwachsenen Kosten hat mangels einer anderen Vereinbarung der Pächter zu tragen.

(4) Ergibt sich bei einer Prüfung des Pachtvertrages, dass dieser den Bestimmungen dieses Gesetzes oder der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen nicht entspricht, ist den Vertragsparteien unter Angabe der zu ändernden Vertragspunkte aufzutragen, der Jagdbehörde binnen drei Monaten einen entsprechend geänderten Pachtvertrag vorzulegen. Wird diesem Auftrag nicht fristgerecht entsprochen, ist der Pachtvertrag zur Gänze für unwirksam zu erklären. Nach Rechtskraft eines solchen Bescheides ist die Gemeinschaftsjagd zu versteigern. Bis zur endgültigen Verpachtung hat die Jagdkommission einen Jagdleiter zu bestellen.

E 93: Die Frist für die Vorlage des Pachtvertrages an die Behörde ist von einer Woche auf vier Wochen verlängert worden. Die im Abs 4 vorgesehene Verbesserungsmöglichkeit bei festgestellten Mängeln soll der Verwaltungsvereinfachung dienen, da es nicht sinnvoll ist, bei jedem Mangel den Pachtvertrag für unwirksam zu erklären.

E 13: Für den Inhalt der Pachtbedingungen als auch für jenen des Pachtvertrages ist derzeit ua auch eine Bestimmung vorgesehen, die die Höhe des bei der Versteigerung erzielten Pachtschillings auch vom Ausgang allfälliger Berufungsverfahren abhängig macht. Diese Wirkung soll auch einem Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht zukommen.

Kaution

§ 32

(1) Der Pächter der Gemeinschaftsjagd oder von Teilen einer Gemeinschaftsjagd hat innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des Pachtvertrages eine Kaution im Betrag eines Jahrespachtschillings zu leisten.

(2) Die Kaution ist durch ein Sparbuch oder durch mündelsichere Wertpapiere bei einem Geldinstitut mit einer Niederlassung im Land Salzburg mit der unwiderruflichen Verpflichtung zu hinterlegen, dass darüber allein die Jagdkommission Verfügungsberechtigt ist. Die Kaution kann durch die Verpflichtung eines Geldinstitutes mit einer Niederlassung im Land Salzburg als Bürge und Zahler (Bankgarantie) ersetzt werden.

(3) Die Kaution dient der Sicherung der Erfüllung aller Verpflichtungen, die dem Pächter aus dem Pachtvertrag oder aus diesem Gesetz erwachsen.

(4) Sinkt die Kaution infolge ihrer Verwendung unter den Betrag des jährlichen Pachzinses, hat sie der Pächter innerhalb von vier Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch die Jagdkommission auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen.

(5) Die Kaution ist dem Pächter sechs Monate nach Ablauf der Pachtzeit zurückzustellen, insoweit sie nicht für Zwecke, für welche sie haftet, in Anspruch genommen wird.

E 93: Die Kaution soll der Sicherung der aus dem Pachtvertrag oder aus der Jagdausübung überhaupt resultierenden Verpflichtungen dienen. In Hinkunft soll die Verwaltung nicht mehr durch die Bezirksverwaltungsbehörde, sondern durch die Jagdkommission selbst erfolgen. Die Frist für die Ergänzung der Kaution wird auf vier Wochen (bisher: zwei Wochen) und diejenige für die Zurückstellung der Kaution auf sechs Monate (bisher: drei Monate) erhöht, da sich beide Fristen in der Praxis als zu kurz erwiesen haben.

⁶ Siehe Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 4. November 1996, mit der Vordrucke für den Jagdpachtvertrag und den Jagdgesellschaftsvertrag festgelegt werden, StF: LGBl Nr 96/1996, idF: LGBl Nr 114/1998.

Erlag des Pachtzinses § 33

(1) Der Pachtzins ist im Jänner des jeweiligen Kalenderjahres an die Jagdkommission zu entrichten.

(2) Wird der Pachtzins zur festgesetzten Zeit nicht oder nicht zur Gänze erlegt, hat die Jagdkommission den Pächter schriftlich aufzufordern, innerhalb von vier Wochen den ausstehenden Pachtzins zu erlegen.

E 93: Auch die Eintreibung des Pachtschillings soll in Hinkunft nicht mehr durch die Behörde, sondern durch die Jagdkommission selbst erfolgen. Die nicht ordnungsgemäße Entrichtung des Pachtschillings ist ein Grund für die behördliche Auflösung des Pachtverhältnisses (§ 37 Abs 1 lit d). Das gleiche gilt auch für die Nichtentrichtung der Kaution oder deren Ergänzung.

E 98: Die bisher bestehende Sonderbestimmung für die Entrichtung des Pachtschillings im ersten Pachtjahr (innerhalb von vier Wochen ab Abschluss des Pachtvertrages) entfällt; sie hat sich in der Praxis nicht bewährt.

Verwendung des Pachtzinses § 34

(1) Der Pachtzins ist abzüglich der Kosten, die der Jagdkommission durch die Nutzung und Verwaltung des Gemeinschaftsjagdgebietes entstehen, auf die von der Jagdkommission vertretenen Grundeigentümer unter Zugrundelegung des Flächenausmaßes ihrer Grundstücke aufzuteilen.

(2) Der auf einen Jagdeinschluss entfallende Pachtzins ist nur unter den Eigentümern jener Grundstücke, die den Jagdeinschluss bilden, zu verteilen. Der Pachtzins, der für Grundflächen entrichtet wird, die zur Abrundung oder zum Austausch von Jagdgebieten herangezogen werden (§ 24 Abs 2), ist gleichfalls nur auf die Eigentümer dieser Grundstücke aufzuteilen.

(3) Innerhalb von vier Wochen nach dem vollständigen Erlag des jährlichen Pachtzinses hat die Jagdkommission ein Verzeichnis der auf die einzelnen Grundeigentümer entfallenden Anteile mit dem Beifügen kundzumachen, dass Beschwerden gegen die Feststellung der Anteile innerhalb von acht Wochen ab Kundmachung bei der Jagdkommission schriftlich einzubringen sind. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass Beträge unter 4 €, die nicht innerhalb von acht Wochen nach Ablauf der Einspruchsfrist, wenn jedoch Beschwerde gegen die Feststellung des Anteils erhoben wurde, acht Wochen nach dessen Bestimmung gemäß Abs 4, bei der Jagdkommission begehrt worden sind, zum Zweck der Deckung des Aufwandes der Jagdkommission verfallen. Höhere Beträge sind von der Jagdkommission anzuweisen. Die Landesregierung kann die Höhe des genannten Betrages bei Änderung der in Betracht kommenden wirtschaftlichen Verhältnisse durch Verordnung neu festsetzen. Beträge, die während einer Pachtperiode nicht durch den Aufwand der Jagdkommission verbraucht werden, verfallen zugunsten der Gemeinde, in der die jeweilige Jagdkommission ihren Sitz hat.

(4) Eingebraachte Beschwerden sind vom Vorsitzenden der Jagdkommission der Jagdbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

(5) Nach Ablauf der Einspruchsfrist (Abs 3) bzw. nach Zustellung der Entscheidung der Jagdbehörde (Abs 4) hat die Jagdkommission die zu überweisenden Geldbeträge längstens binnen vier Wochen dem jeweiligen Grundeigentümer anzuweisen.

E 93: Die Anordnungen über die Verwendung des Pachtschillings entsprechen im wesentlichen der geltenden Rechtslage. Im Abs 3 ist jedoch die Dauer der Einspruchsfrist festgesetzt, der seit 1977 unveränderte Mindestbetrag von 20 S auf 50 S erhöht und der Verfall der nicht verbrauchten Beträge zugunsten der jeweiligen Gemeinde bestimmt worden. Die Gemeinde erhält diese Beträge als Gegenleistung für den Aufwand, den die Geschäftsführung der Jagdkommission verursacht. Für die Überweisung der Geldbeträge an die Grundeigentümer ist als Neuerung eine Frist von vier Wochen vorgesehen (Abs 5).

E 02: Der Grenzwert von 50 S wird in einen runden Eurowert (4 entsprechen ca 55 S) geändert.

E 13: In den angeführten Bestimmungen entfällt jeweils das bisher enthaltene Berufungsrecht an den Unabhängigen Verwal-

Unterverpachtung, Weiterverpachtung **§ 35**

(1) Die der Fläche nach gänzliche Überlassung einer gepachteten Gemeinschaftsjagd oder von gepachteten Teilen einer Gemeinschaftsjagd an einen Dritten ist unzulässig. Darauf abzielende Verträge sind unwirksam. Dies gilt jedoch nicht für die Überlassung der gepachteten Jagd auf dem Jagdeinschluss sowie auf Flächen, die zur Abrundung oder zum Austausch von Jagdgebieten (§ 24 Abs 2) herangezogen werden.

(2) Die teilweise Überlassung einer gepachteten Gemeinschaftsjagd ist nur mit Zustimmung der Jagdkommission zulässig und bedarf der Genehmigung der Jagdbehörde. Die Genehmigung ist nach Anhörung der Salzburger Jägerschaft, der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg und der Salzburger Landarbeiterkammer zu erteilen, wenn die Überlassung an eine zur Jagdpacht geeignete Person erfolgt und im Interesse des Jagdbetriebes und der Land- und Forstwirtschaft keine Bedenken bestehen. Bedenken sind insbesondere dann gegeben, wenn durch die Überlassung Jagdgebiete entstehen, die das für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd erforderliche Ausmaß nicht besitzen.

E 93: Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Recht.

Auswirkungen des Todes des Pächters auf das Pachtverhältnis **§ 36**

(1) Die Pachtung einer Gemeinschaftsjagd erlischt drei Monate nach dem Tod des Pächters, sofern nicht innerhalb dieser Frist von der zur Vertretung des Nachlasses berufenen Person unter spätestens gleichzeitiger Anzeige der Bestellung eines Jagdleiters an die Jagdbehörde der Jagdkommission gegenüber schriftlich erklärt wird, das Pachtverhältnis bis zur Beendigung des Nachlassverfahrens vorläufig fortsetzen zu wollen. Die §§ 25 Abs 5 und 27 gelten sinngemäß.

(2) Wurde eine Erklärung nach Abs 1 abgegeben, so treten die Erben, soweit sie gemäß der §§ 25 und 26 zur Pacht geeignet sind, in den Pachtvertrag ein, wenn sie innerhalb eines Monats nach rechtskräftiger Einantwortung des Nachlasses der Jagdkommission gegenüber schriftlich erklären, die Pacht fortsetzen zu wollen. Andernfalls erlischt das Pachtverhältnis mit Ablauf dieser Frist.

E 93: Die Bestimmungen über die Auswirkungen des Todes des Pächters auf das Pachtverhältnis entsprechen dem geltenden Recht. Da der ruhende Nachlass als juristische Person gilt, sind auf die Weiterführung des Pachtvertrages bis zur Einantwortung die Bestimmungen über juristische Personen anzuwenden.

Auflösung des Pachtverhältnisses **§ 37**

- (1) Der Pachtvertrag kann von der Jagdbehörde aufgelöst werden, wenn der Pächter
- a) die Vertrauenswürdigkeit gemäß § 44 Abs 1 verloren hat;
 - b) seiner Verpflichtung zur Bestellung eines Jagdleiters (§§ 25 Abs 1 lit b, 26 Abs 1) trotz Aufforderung nicht nachkommt;
 - c) nicht bis spätestens 31. März eines jeden Jahres im Besitz einer gültigen Salzburger Jahresjagdkarte ist;
 - d) die Kautions- oder deren Ergänzung (§ 32) oder den Pachtzins (§ 33) innerhalb der hierfür festgesetzten Frist nicht oder nicht ganz erlegt;

- e) rechtskräftig zugesprochene Schadenersatzbeträge für Jagd- und Wildschäden nicht innerhalb der Leistungsfrist bezahlt;
- f) gegen die Bestimmung des § 25 Abs 5 verstößt, wobei der juristischen Person das Verhalten jedes ihrer Mitglieder oder Anteilseigner zugerechnet wird;
- g) den Vorschriften über den Jagdschutz (§§ 113 ff) ungeachtet wiederholter Aufforderung nicht entspricht;
- h) wiederholt behördlich angeordnete jagd- oder forstbetriebliche Maßnahmen (§ 90) nicht oder nicht in entsprechender Weise durchführt;
- i) trotz wiederholter Ermahnung einen Jagdbetrieb in einer Art und Weise führt, die den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entspricht;
- j) grob fahrlässig oder vorsätzlich den für sein Jagdgebiet festgelegten Mindestabschuss nicht innerhalb der Schusszeit erfüllt.

Die Auflösung hat über Antrag der Salzburger Jägerschaft oder der Jagdkommission, in den Fällen der lit a und f bis j auch von Amts wegen zu erfolgen. Ist ein Jagdleiter bestellt, kann die Auflösung nur ausgesprochen werden, wenn der Jagdpächter das Vorliegen der Auflösungsgründe der lit g bis j mitzuverantworten hat.

(2) Die aus § 23 der Insolvenzordnung sich ergebenden Kündigungsmöglichkeiten bleiben unberührt. Die Kündigung ist vom Masseverwalter der Jagdbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Im Fall der Auflösung des Pachtverhältnisses durch die Jagdbehörde haftet der frühere Pächter für einen allfälligen Ausfall an Pachtzins.

E 93: Die Auflösungsgründe sind unverändert geblieben, neu ist jedoch, dass alle Gründe auch von der Salzburger Jägerschaft geltend gemacht werden können. Aus dem im Zivilrecht geltenden Grundsatz der Vertragsfreiheit ergibt sich, dass neben den hier angeführten im Vertrag noch weitere Auflösungsgründe vereinbart werden können. Diese Gründe können jedoch nicht zu einer behördlichen Vertragsauflösung führen.

Bei einer Auflösung des Pachtvertrages durch die Behörde haftet der frühere Pächter für den durch die vorzeitige Auflösung des Pachtverhältnisses verursachten Ausfall an Pachtschilling. Die bisher bestehende Ausnahme für jenen Einnahmenausfall, der aus der teilweisen Verpachtung oder aus der Verpachtung im Weg des freien Übereinkommens entstanden ist, entfällt.

E 2019 (RV 31):

Im Begutachtungsverfahren wurde von der Landwirtschaftskammer Salzburg eine Erweiterung der Möglichkeit der Auflösung von Pachtverhältnissen durch die Jagdbehörde für Fälle der Nichterfüllung der Mindestabschüsse durch den Pächter angeregt. Dieser Anregung wird Rechnung getragen und § 37 Abs 1 JG um eine Bestimmung (lit j) ergänzt, wonach die Jagdbehörde den Pachtvertrag auflösen kann, wenn der Pächter grob fahrlässig oder vorsätzlich den für sein Jagdgebiet festgelegten Mindestabschuss nicht innerhalb der Schusszeit erfüllt. Dies stellt gemäß § 158 Abs 1 Z 8a JG auch eine Verwaltungsübertretung dar.

Im Abs 2 erfolgt eine begriffliche Anpassung auf Grund von Änderungen im Bundesrecht („Insolvenzordnung“ statt „Konkurrenzordnung“). Bei diesem Verweis handelt es sich lediglich um einen deklarativen Verweis auf Bundesrecht, weshalb eine Aufnahme in § 160b JG nicht erforderlich ist.

Verfügungen über frei werdende Gemeinschaftsjagden

§ 38

(1) Bei vorzeitigem Ende des Pachtvertrages ist die Gemeinschaftsjagd auf die Dauer der restlichen Jagdperiode im Wege der öffentlichen Versteigerung (§§ 28, 29) zu verpachten, soweit keine teilweise Verpachtung gemäß § 24 Abs 2 erfolgt und nicht innerhalb von vier Monaten nach Erlöschen des Pachtverhältnisses bzw. nach Rechtskraft des Bescheides, mit dem das Pachtverhältnis aufgelöst wird, der von den Grundeigentümern bestätigte Beschluss der Jagdkommission, die Gemeinschaftsjagd im Wege des freien Übereinkommens zu verpachten (§ 30), der Jagdbehörde angezeigt wird. Für die Zeit bis zur Genehmigung der teilweisen Verpachtung, zum Zuschlag in der öffentlichen Versteigerung bzw. zwei Wochen nach Anzeige des Beschlusses der Verpachtung im Wege des freien Übereinkommens hat die Jagdkommission einen Jagdleiter zu bestellen.

(2) Bei vorzeitiger Auflösung des Pachtvertrages für einen Jagdeinschluss ist der Jagdeinschluss, wenn nicht über Aufforderung innerhalb angemessen zu bestimmender Frist ein anderes Vorpachtrecht gemäß § 17 wirksam wird, der betreffenden Gemeinschaftsjagd zuzuweisen.

E 93: Diese inhaltlich unveränderte Bestimmung ist bei jedem vorzeitigen Ende eines Pachtvertrages anzuwenden. Auch hier zeigt sich wieder der Wille des Gesetzgebers, Gemeinschaftsjagden möglichst umgehend wieder zu verpachten, um einen ordnungsgemäßen Jagdbetrieb aufrecht erhalten zu können.

3. Abschnitt

Nutzung von Eigenjagdgebieten

Verpachtung § 39

(1) Die Verpachtung des Jagdrechts im Eigenjagdgebiet (Eigenjagd) oder in einem Teil desselben (Abs 2) hat auf die volle oder restliche Dauer der Jagdperiode zu erfolgen.

(2) Die Verpachtung des Jagdrechts auf Teilen des Eigenjagdgebietes ist nur zulässig, wenn im Interesse des Jagdbetriebes keine Bedenken bestehen, und bedarf der Bewilligung der Jagdbehörde nach Anhörung der Salzburger Jägerschaft, der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg und der Salzburger Landarbeiterkammer. Bedenken sind insbesondere dann gegeben, wenn durch die Verpachtung Jagdgebiete geschaffen werden, die die Voraussetzungen des § 11 Abs 3 nicht erfüllen.

(3) Die Bestimmungen der §§ 25 bis 27, 31, 36 und 37 Abs 1 finden sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der Jagdkommission der Eigentümer des Eigenjagdgebietes tritt und § 37 für die Auflösung des Pachtvertrages durch den Verpächter gilt, wobei auch die Nichterfüllung einer Verpflichtung, für die eine Kautions gemäß § 32 Abs 3 haftet, als Auflösungsgrund gilt.

(4) Agrargemeinschaften, die Eigentümer eines Eigenjagdgebietes sind, haben das Jagdrecht im Eigenjagdgebiet zu verpachten. Erfolgt die Verpachtung nicht rechtzeitig zu Beginn der Jagdperiode, ist ein Jagdleiter für die Zeit der Nichtverpachtung zu bestellen.

E 93: Die für die Nutzung von Eigenjagden geltenden Bestimmungen entsprechen weitgehend der bestehenden Rechtslage. Im § 39 Abs 3 werden auch die Bestimmungen über den Jagdpächter, die Jagdgesellschaft und den Jagdleiter (§§ 25 bis 27) für anwendbar erklärt. Das Erfordernis, auch auf diese Bestimmungen zu verweisen, ergibt sich aus deren geänderter systematischer Einordnung.

Die bisher bestehenden Sonderregelungen für Agrargemeinschaften sollen weitgehend entfallen (§ 38 Abs 4), da eine sachliche Rechtfertigung dafür nicht gesehen wird.

Nutzung der unverpachteten Eigenjagd § 40

(1) Eigentümer, die das Jagdrecht in ihrem Eigenjagdgebiet nicht verpachtet haben und keine gültige Salzburger Jahresjagdkarte besitzen, haben für die Ausübung der Jagd einen Jagdleiter zu bestellen. Außerdem kann die Jagdbehörde dem Eigentümer eines Eigenjagdgebietes für den Fall, dass er selbst keinen ordnungsgemäßen Jagdbetrieb führt, die Bestellung eines Jagdleiters auftragen. Liegen in weiterer Folge Gründe im Sinne des § 37 Abs 1 lit g bis j und letzter Satz vor, ist die Eigenjagd von der Jagdbehörde im Wege der öffentlichen Versteigerung unter sinngemäßer Anwendung der §§ 28 und 29 zu verpachten.

(2) Den einzelnen Mitgliedern oder Anteilseignern einer juristischen Person, die Eigentümer eines Eigenjagdgebietes ist, sowie deren Organen steht in dieser Eigenschaft kein Recht auf Ausübung der Jagd zu. Bei einer dagegen verstoßenden Jagdausübung ist die Eigenjagd über Auftrag der Jagdbehörde im Weg der öffentlichen Versteigerung zu verpachten.

E 93: Die für die Nutzung von Eigenjagden geltenden Bestimmungen entsprechen weitgehend der bestehenden Rechtslage. Im

§ 39 Abs 3 werden auch die Bestimmungen über den Jagdpächter, die Jagdgesellschaft und den Jagdleiter (§§ 25 bis 27) für anwendbar erklärt. Das Erfordernis, auch auf diese Bestimmungen zu verweisen, ergibt sich aus deren geänderter systematischer Einordnung.

Die bisher bestehenden Sonderregelungen für Agrargemeinschaften sollen weitgehend entfallen (§ 38 Abs 4), da eine sachliche Rechtfertigung dafür nicht gesehen wird.

Siehe auch E 2019 (RV 31) zu §37:

3. Hauptstück

Jagdkarten und Jagdprüfung

1. Abschnitt

Jagdkarten

Allgemeine Bestimmungen

§ 41

(1) Wer die Jagd ausübt, hat eine von Landesjägermeister ausgestellte, auf seinen Namen lautende gültige Jagdkarte (Jahresjagdkarte, Jagdgastkarte) mit sich zu führen und auf Verlangen den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie den Jagdschutzorganen vorzuweisen. Jagdkarten sind nicht übertragbar.

(2) Jagdkarten werden ausgestellt:

- a) als Jahresjagdkarten mit Geltung für ein Jagdjahr, unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Ausstellung;
- b) als Jagdgastkarten mit Geltung für einen bestimmten Kalendertag zur Teilnahme an Niederwildtreibjagden oder für die Dauer von zwei Wochen.

(3) Zur Entziehung von Jahresjagdkarten ist jene Jagdbehörde zuständig, in deren Amtsbereich der Karteninhaber seinen Hauptwohnsitz hat. Hat der Karteninhaber keinen Hauptwohnsitz im Land Salzburg, fällt die Entziehung in die Zuständigkeit der Landesregierung.

(4) Die Landesregierung ist in Angelegenheiten der Ausstellung bzw Verweigerung der Jahresjagdkarte die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde.

(5) Jagdkarten für das folgende Jagdjahr dürfen frühestens einen Monat vor dessen Beginn ausgestellt (ausgefolgt) werden.

(6) Die Jagdkarten sind unter Verwendung von Drucksorten auszustellen, die von der Landesregierung durch Verordnung⁷ festgelegt werden.

E 93: Die tatsächliche Ausübung der Jagd setzt den Besitz einer gültigen Salzburger Jagdkarte voraus. Wie im geltenden Recht ist die Ausstellung von Jahresjagdkarten und Jagdgastkarten vorgesehen. Auch die Regelung der Behördenzuständigkeit, des Ausstellungstermins und der vorgeschriebenen Drucksorten ist im wesentlichen gleichgeblieben. Die Jagdgastkarten sollen jedoch in Hinkunft von der Salzburger Jägerschaft ausgegeben werden (§ 48).

E 02: Die Jahresjagdkarten sollen vom Landesjägermeister ausgestellt werden, der im übertragenen Wirkungsbereich als Organ des Landes tätig wird. Die Entziehung bleibt wie bisher eine Aufgabe der Jagdbehörde; bei Personen ohne Hauptwohnsitz in Salzburg ist die Entziehung von der Landesregierung vorzunehmen, da der Ansatzpunkt für die Bestimmung einer örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde fehlt.

E 12: Auch in den Bestimmungen über das Selbstverwaltungsrecht und den eigenen und den übertragenen Wirkungsbereich folgen die Änderungen dem Regelungsvorbild der § 34 Abs 1 und 35 des Fischereigesetzes 2002. Insbesondere wird die bisherige Generalklausel zugunsten des eigenen Wirkungsbereiches umgedreht. Demgemäß werden die im eigenen Wirkungsbereich zu besorgenden Angelegenheiten im § 122a Abs 2 ausdrücklich und abschließend aufgezählt. Anhörungsrechte der Jägerschaft udgl (§ 122a Abs 2 Z 5) finden sich in einer Vielzahl von Bestimmungen des Jagdgesetzes 1993. Sie können aber auch in anderen Gesetzen, auch Bundesgesetzen, begründet sein. Ihre Wahrnehmung ist dem eigenen Wirkungsbereich zuzuordnen, eine Weisungsbindung würde die Anhörungsrechte udgl sinnentfremden. Besonders im Zusammenhang mit den Entsendungsrechten von Vertretern in diverse Einrichtungen (Institutionen, Gremien, Arbeitsgruppen oder wie immer bezeichnet) wird festgehalten, dass das Nähere dazu sich aus den die jeweilige Einrichtung regelnden Organisationsvorschriften ergibt. Sie

⁷ Siehe Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 9. Juni 1995, mit der die Muster für die Vordrucke der Jagdkarten und des Verzeichnisses der in einem Jahr ausgestellten Jagdgastkarten festgelegt werden, StF: LGBl Nr 94/1995.

werden auch von der Formulierung "im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes" erfasst, die natürlich auch bei der Besorgung von Angelegenheiten im eigenen Wirkungsbereich zu beachten sind. Zu den Aufgaben nach dem Jagdgesetz 1993, die von der Jägerschaft im vom Land übertragenen Wirkungsbereich zu besorgen sind, gehören wegen ihrer nicht nur im ausschließlichen oder überwiegend gemeinsamen Interesse ihrer Mitglieder gelegenen Bedeutung insbesondere: die Ausstellung der Jahresjagdkarten (als Nachweis der aus öffentlichen Interessen gebotenen jagdlichen Eignung) gemäß § 42 Abs 2 und 3, die Erfüllung der Informationspflichten gemäß § 45 Abs 2, die Bestellung (Abberufung) der Mitglieder der Prüfungskommission gemäß § 49 Abs 1, die Bildung der Prüfungssenate gemäß § 49 Abs 2, die Bestimmung der Prüfungsgebühren gemäß §§ 50 und 116 Abs 2, die Durchführung von Abschlussplanbesprechungen gemäß § 60 Abs 3, die Erlassung der Jahresabschlusspläne gemäß § 60 Abs 4 und 5, die Mitwirkung an der Abschlusskontrolle gemäß § 64 Abs 1, die Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 117 Abs 1 lit c, sowie die Durchführung von Hageschauen und die Mitwirkung bei der Durchführung behördlicher Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Tierseuchen (§ 121 Abs 1 Z 9 und 10).

Jahresjagdkarte § 42

(1) Die mit einem Lichtbild des Bewerbers versehene Jahresjagdkarte wird mit Geltung für das ganze Land für die Dauer eines Jagdjahres ausgestellt.

(2) Der Landesjägermeister darf die Jahresjagdkarte nur ausstellen, wenn

1. der Bewerber das 16. Lebensjahr vollendet hat und die jagdliche Eignung besitzt,
2. kein Verweigerungsgrund nach § 44 vorliegt,
3. eine allenfalls erforderliche Ausnahmegewilligung gemäß § 11 Abs 2 Waffengesetz vorliegt und
4. der Erlag des Jahresbeitrages an die Salzburger Jägerschaft (§ 124 Abs 3) nachgewiesen wird.

(3) Auf Verlangen des Landesjägermeisters sind die zur Beurteilung der jagdlichen Eignung erforderlichen Unterlagen (Zeugnisse, Bestätigungen udgl) in beglaubigter Übersetzung vorzulegen, wenn sie nicht in deutscher Sprache abgefasst sind.

(4) Vor Vollendung des 18. Lebensjahres dürfen die Besitzer von Jahresjagdkarten die Jagd nur in Begleitung eines volljährigen Jagdausübungsberechtigten, der im Besitz einer gültigen Jagdkarte ist, ausüben.

E 93: Die Ausstellung der Jahresjagdkarte ist wie im geltenden Recht geregelt.

E 15:

Zu Abs 2 und 4:

1. Das Mindestalter für Bewerber um eine Jahresjagdkarte wird auf das vollendete 16. Lebensjahr (bisher vollendetes 18. Lebensjahr) herabgesetzt. Damit wird auch die im geltenden Abs 3 enthaltene Möglichkeit des Landesjägermeisters, in bestimmten Fällen eine Ausnahme vom bisher geltenden Mindestalter für die Ausstellung einer Jahresjagdkarte zu zulassen, obsolet. Der bisherige Abs 3 entfällt daher. Vor Vollendung des 18. Lebensjahres dürfen die Besitzer von Jahresjagdkarten die Jagd jedoch nur in Begleitung eines volljährigen Jagdausübungsberechtigten, der seinerseits im Besitz einer gültigen Jagdkarte sein muss, ausüben.
2. Die in der Z 3 des Abs 2 festgelegte Voraussetzung ist vor dem Hintergrund des § 11 des Waffengesetzes 1996 zu sehen: Die Ausstellung einer Jahresjagdkarte setzt eine gemäß § 11 Abs 2 des Waffengesetzes 1997 erteilte Ausnahme vom Verbot des Besitzes von Waffen, Munition und Knallpatronen für Personen unter 18 Jahren voraus. Gemäß § 11 Abs 2 des Waffengesetzes 1997 kann die Sicherheitsbehörde auf Antrag des gesetzlichen Vertreters Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres eine Ausnahme von diesem Verbot für meldepflichtige oder sonstige Schusswaffen für jagdliche oder sportliche Zwecke bewilligen, wenn der Jugendliche verlässlich und reif genug ist, die mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahren einzusehen und sich dieser Einsicht gemäß zu verhalten.

Zu Abs 3:

Diese Bestimmung knüpft an die im § 43 Abs 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen an und verpflichtet den Bewerber um eine Jahresjagdkarte, dem Landesjägermeister auf dessen Verlangen die zur Beurteilung der jagdlichen Eignung erforderlichen Unterlagen in beglaubigter Übersetzung vorzulegen, wenn diese nicht in deutscher Sprache abgefasst sind. Als solche Unterlagen kommen vor allem Zeugnisse anderer Staaten über Eignungsprüfungen sowie die gemäß § 43 Abs 3 allenfalls vorzulegenden Unterlagen in Betracht.

Jagdliche Eignung § 43

(1) Bei der erstmaligen Bewerbung um eine Jahresjagdkarte hat der Bewerber den Nachweis der jagdlichen Eignung durch das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der

Jagdprüfung (§§ 49 ff) zu erbringen.

(2) Die Jagdprüfung wird durch folgende Prüfungen oder Ausbildungen ersetzt:

1. durch die mit Erfolg abgelegte Staatsprüfung für den höheren Forstdienst (§ 106 des Forstgesetzes 1975),
2. durch den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung an einer nach dem Forstgesetz 1975 errichteten Forstfachschole,
3. durch den erfolgreichen Abschluss der jagdlichen Pflichtausbildung an einer Höheren Bundeslehranstalt für Forstwirtschaft,
4. durch den erfolgreichen Abschluss der jagdlichen Ausbildung oder einer vergleichbaren, in früheren Studienordnungen vorgesehene Ausbildung an der Universität für Bodenkultur,
5. durch die Staatsprüfung für den Försterdienst (§ 106 des Forstgesetzes 1975),
6. durch die Reifeprüfung an einer Försterschule und
7. durch die Berufsjägerprüfung (§§ 2 ff des Berufsjägergesetzes).

(3) Die Jagdprüfung wird auch durch eine in einem anderen Bundesland, in einem anderen EU-Mitgliedsstaat oder sonstigen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit Erfolg abgelegte Eignungsprüfung ersetzt, die nach den dort geltenden Vorschriften als Nachweis der jagdlichen Eignung zur selbstständigen Ausübung der Jagd gilt. Zur Sicherstellung des Besitzes der zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd unerlässlichen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten kann die Landesregierung durch Verordnung festlegen, dass die Jagdprüfung durch die Eignungsprüfungen bestimmter Bundesländer oder Staaten nur in Verbindung mit der erfolgreichen Ablegung einer Ergänzungsprüfung in einzelnen Gegenständen des theoretischen Teils der Jagdprüfung gemäß § 52 Abs 3 oder im praktischen Teil der Jagdprüfung gemäß § 52 Abs 4 ersetzt wird. Auf diese Ergänzungsprüfungen sind die §§ 49, 50, 52 und 53 sinngemäß anzuwenden. Auf Verlangen des Landesjägermeisters hat der Bewerber um eine Jahresjagdkarte eine Bestätigung des betreffenden Bundeslandes oder Staates darüber vorzulegen, dass die von ihm abgelegte Eignungsprüfung nach den Vorschriften des betreffenden Bundeslandes oder Staates als Nachweis der jagdlichen Eignung zur selbstständigen Ausübung der Jagd gilt.

(4) Der Nachweis der jagdlichen Eignung gemäß Abs 1 gilt auch als erbracht, wenn der Bewerber um eine Jahresjagdkarte in einem anderen als den im Abs 3 angeführten Staaten eine der Jagdprüfung gleichwertige Eignungsprüfung erfolgreich abgelegt hat. Die Anerkennung der Gleichwertigkeit erfolgt durch die Landesregierung im Einzelfall oder durch Verordnung allgemein. Wird durch die in dem anderen Staat abgelegte Eignungsprüfung der Nachweis der zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd unerlässlichen theoretischen Kenntnisse in einzelnen der im § 52 Abs 3 angeführten Prüfungsgegenstände oder praktischen Fertigkeiten nicht oder nicht vollständig erbracht, kann die Anerkennung unter der Bedingung der Ablegung einer Ergänzungsprüfung in den davon betroffenen Prüfungsgegenständen des theoretischen Teils der Jagdprüfung (§ 52 Abs 3) oder im praktischen Teil der Jagdprüfung (§ 52 Abs 4) erteilt werden. Auf diese Ergänzungsprüfungen sind die §§ 49, 50, 52 und 53 sinngemäß anzuwenden.

(5) Der Nachweis der jagdlichen Eignung gemäß Abs 1 gilt weiters als erbracht, wenn im Ausland erworbene Berufsausbildungen auf -qualifikationen des Bewerbers gemäß § 114 Abs 2 oder gemäß § 7 Abs 4 Berufsjägergesetz anerkannt worden sind und der Bewerber die allfällig in der Anerkennung festgelegten Ausgleichsmaßnahmen erfüllt hat.

E 93: Auch die Regelungen über den Nachweis der jagdlichen Eignung sind weitgehend geltendes Recht. Die bereits bestehende Vereinbarung über die Anerkennung von Nachweisen der jagdlichen Eignung und über die jagdliche Verlässlichkeit, kundgemacht unter LGBl Nr 59/1979 i.V.m. LGBl Nr 45/1980, bleibt von der Streichung des gesetzlichen Hinweises unberührt. Mangels unmittelbarer Wirkung solcher Vereinbarungen für Dritte ist ihre Umsetzung durch Verordnung erforderlich. Jagdkarten anderer Staaten können von der Landesregierung ebenfalls im Einzelfall durch Bescheid oder allgemein durch Verordnung anerkannt werden.

E 02: Die Bezeichnung jenes Studienfachs, das die Jagdprüfung ersetzt, wird an den Studienplan der Universität für Bodenkultur angepasst (§ 8 Abs 3 des Studienplans des Diplomstudiums Forst- und Holzwirtschaft). Nach früheren Studienordnungen

bzw vergleichbaren Rechtsvorschriften abgelegte Prüfungen oder Ausbildungen gelten aber weiterhin.

E 15:

Zu Abs 2:

1. Zu lit b: Die Höhere Bundeslehranstalt für Forstwirtschaft Bruck/Mur ist derzeit die einzige Schule in Österreich zur Ausbildung angehender Förster. Im neuen Lehrplan dieser Schule wird der Gegenstand "Jagdwesen und Fischerei" insofern aufgewertet, als dieser nunmehr in sechs Stunden pro Woche (insgesamt rd 240 Stunden) statt wie bisher in 5 Stunden pro Woche unterrichtet wird. Zusätzlich erlernen die Schüler im Gegenstand "Forstliches Praktikum" die für den Jagdbetrieb erforderlichen Fertigkeiten und im Freigegegenstand "Jagdliches Schießen" die erforderliche Schießfertigkeit und den sicheren Umgang mit Waffen. Die erfolgreiche Absolvierung der an dieser Schule angebotenen Jagdausbildung ersetzt im Hinblick auf diesen Ausbildungsumfang die Jagdprüfung gemäß den §§ 49 ff JG.
2. Zu lit d: Die Jagdausbildung an der Universität für Bodenkultur in Wien umfasst unter anderem Lehrveranstaltungen in Forst-, Jagd- und Fischereirecht, Grundlagen der Ökologie, Wildökologie in Forst- und Jagdwirtschaft, Wildbiologie und Jagdbetrieb, Wildbestimmungsübungen, Jagdbetriebslehre und die Handhabung der bei der Jagd üblicherweise verwendeten Waffen und Munition in Theorie und Praxis. Damit entspricht diese Ausbildung jedenfalls auch den fachlichen Kriterien der Salzburger Jagdprüfung.

Zu Abs 3:

1. Gemäß der Verordnung über die Anerkennung bestimmter Jagdprüfungen als gleichwertig, LGBl Nr 79/2002, sind derzeit nur die in anderen österreichischen Bundesländern, in der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Bundesländer Rheinland-Pfalz, in der Schweiz mit Ausnahme des Kantons Genf und in Südtirol erfolgreich abgelegten Jagdprüfungen als Nachweise der jagdlichen Eignung als gleichwertig anerkannt. In allen anderen Fällen von im Ausland abgelegten Eignungsprüfungen hat die Landesregierung gemäß § 43 Abs 3 JG 1993 deren Gleichwertigkeit mit der in den §§ 49 ff JG geregelten Jagdprüfung anzuerkennen. Eine solche Anerkennung setzt neben der Gleichwertigkeit der ausländischen Eignungsprüfung auch die Gegenseitigkeit der Anerkennung voraus. Das Fehlen der Gegenseitigkeit schließt daher die Anerkennung einer ausländischen Eignungsprüfung mit im Vergleich zur Jagdprüfung gemäß den §§ 49 ff JG gleichen oder höheren Anforderungen von vorneherein aus. Auch ist es der Landesregierung verwehrt, eine ausländische Eignungsprüfung unter der Bedingung der Ablegung von Ergänzungsprüfungen in einzelnen Prüfungsgegenständen anzuerkennen, wenn einzelne zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd unerlässliche Kenntnisse von der ausländischen Eignungsprüfung nicht oder nicht ausreichend abgedeckt sind. In der Praxis hat sich die Durchführung von Anerkennungsverfahren gemäß § 43 Abs 3 JG als äußerst aufwendig erwiesen.
2. Gemäß dem neuen Abs 3 wird die in den §§ 49 ff JG geregelte Jagdprüfung auch durch eine in einem anderen Bundesland, in einem anderen EU-Mitgliedsstaat oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit Erfolg abgelegte Eignungsprüfung ersetzt, wenn diese nach den dort geltenden Bestimmungen als Nachweis der jagdlichen Eignung zur selbstständigen Ausübung der Jagd gilt. Bei gravierenden inhaltlichen Unterschieden in den Prüfungsinhalten kann die Landesregierung jedoch mit Verordnung festlegen, dass bestimmte (ausländische) Eignungsprüfungen nur in Verbindung mit einer gesonderten Ergänzungsprüfung die Jagdprüfung ersetzen. Durch diese Verordnungsermächtigung soll der durch eine erfolgreich abgelegte Salzburger Jagdprüfung dokumentierte hohe Ausbildungsstandard auch bei abgelegten ausländischen Eignungsprüfungen gewährleistet werden. Die erfolgreich abgelegte Eignungsprüfung muss dazu befähigen, die Jagd selbstständig auszuüben. Ob der Absolvent einer solchen (ausländischen) Eignungsprüfung in dem betreffenden Staat auch tatsächlich eine Berechtigung zur Ausübung der Jagd besitzt oder besessen hat, ist für die Beurteilung der jagdlichen Eignung nicht entscheidend. Abs 3 erfasst jedoch nur solche mit Erfolg bestandene (ausländische) Eignungsprüfungen, die eine solche jagdliche Eignung belegen, die gemäß den Vorschriften des betreffenden Bundeslandes bzw Staates dort selbstständig auszuüben. Eine (ausländische) Eignungsprüfung, die gemäß den ausländischen Rechtsvorschriften nur zur Ausübung der Jagd in Begleitung und unter Aufsicht einer höher qualifizierten Person berechtigt, ersetzt daher die in den §§ 49 ff JG geregelte Jagdprüfung nicht. Die Gleichwertigkeit ist in diesen Fällen künftig vom Landesjägermeister bei der Ausstellung der Jagdkarten zu prüfen.

Zu Abs 4:

Für Eignungsprüfungen, die in anderen als den im Abs 3 angeführten Staaten abgelegt wurden, wird die bisher im Abs 3 geregelte Anerkennung durch die Landesregierung – sei es als Einzelanerkennung oder als Anerkennung durch Verordnung – beibehalten. Abweichend vom geltenden Abs 3 entfällt das Anerkennungserfordernis der Gegenseitigkeit, da die Vollziehung dieser Voraussetzung erheblichen Aufwand verursacht und auch bei Verweigerung der Gegenseitigkeit durch einen anderen Staat keine Beeinträchtigung von jagdlichen Interessen zu befürchten ist. Der Landesregierung wird die Möglichkeit eingeräumt, die Anerkennung nur unter der Bedingung der Ablegung einer Ergänzungsprüfung zum Ausgleich allfälliger Niveauunterschiede der anzuerkennenden Prüfung im Vergleich zur Jagdprüfung gemäß den §§ 49 ff JG zu erteilen.

Verweigerung der Jahresjagdkarte

§ 44

- (1) Die Ausstellung der Jahresjagdkarte ist Personen zu verweigern,
1. die wegen einer vorsätzlichen, mit mindestens einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung oder wegen Vergehens nach § 137 des Strafgesetzbuches (Eingriff in ein fremdes Jagd- oder Fischereirecht) gerichtlich verurteilt worden sind, wenn die Strafe nicht getilgt ist oder die Verurteilung nicht der beschränkten Auskunft aus dem Strafregister unterliegt;
 2. bei welchen Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass sie durch Verwendung von Jagdwaffen oder auf andere Weise die öffentliche Sicherheit gefährden

werden (z. B. andere als in der Z. 1 genannte Verurteilungen, körperliche oder geistige Mängel udgl);

3. die wegen Übertretung einer jagdrechtlichen Vorschrift, einer Naturschutz- oder einer Tierschutzbestimmung bestraft worden sind, wenn durch diese Übertretung gegen die Weidgerechtigkeit (§ 70 Abs 1) verstoßen oder die Tat sonst in verabscheuungswürdiger Weise begangen worden ist, oder die wiederholt wegen anderer Übertretungen des Jagdrechts, von Naturschutz- oder Tierschutzbestimmungen bestraft worden sind, auf die Dauer von drei Jahren ab Rechtskraft der (letzten) Bestrafung;
4. die nach ihrem sonstigen bisherigen Verhalten keine Gewähr für eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Ausübung der Jagd bieten, auf die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung des vorgehaltenen Verhaltens;
5. die auf Grund eines Erkenntnisses des Ehrengerichtes der Salzburger Jägerschaft aus dieser ausgeschlossen wurden oder gegen die in einem anderen Bundesland eine gleichartige Maßnahme verhängt wurde, auf die Dauer des Ausschlusses.

(2) Bei der Prüfung der Z. 3 und 4 des Abs 1 sind auch die Gründe einer Verweigerung bzw. einer Entziehung einer Jahresjagdkarte in einem anderen Bundesland miteinzubeziehen. Zu diesem Zweck hat der Antragsteller eine schriftliche Erklärung an Eides Statt darüber abzulegen, ob ihm bisher eine Jahresjagdkarte verweigert oder entzogen wurde.

E 93: Die Gründe, aus denen die Ausstellung der Jahresjagdkarte verweigert werden kann, sind inhaltlich unverändert geblieben. In Abs 1 Z. 2 hatte jedoch die Anführung der Entmündigung als Verweigerungsgrund zu entfallen, da sich die entsprechenden zivilrechtlichen Voraussetzungen geändert haben (Bundesgesetz über die Sachwalterschaft für behinderte Personen, BGBl. Nr 136/1983).

E 15:

1. Der (noch) geltende § 46 trifft Regelungen sowohl für die Entziehung der Jahresjagdkarte (Abs 1) als auch für das Ungültigwerden einer Jahresjagdkarte (Abs 2). Diese Regelungsinhalte werden getrennt: Der neue § 46 regelt die Entziehung der Jahresjagdkarte, der neu eingefügte § 46a das Ungültigwerden der Jahresjagdkarte.
2. Der Inhalt des neuen § 46 entspricht dem geltenden § 46 Abs 1. Der neue Abs 2 verpflichtet die zur Entziehung einer Jahresjagdkarte zuständigen Behörden, unverzüglich ein Entziehungsverfahren einzuleiten, wenn Tatsachen vorliegen, die das Vorliegen eines Verweigerungsgrundes gemäß § 44 Abs 1 nahelegen. Im Rahmen eines auf die Entziehung einer Jahresjagdkarte gerichteten Ermittlungsverfahrens hat die Behörde auch ein Gutachten eines Amtsarztes einzuholen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass in der Person des Bewerbers gelegene Gründe die Annahme rechtfertigen, er werde durch die Verwendung von Jagdwaffen oder auf andere Weise die öffentliche Sicherheit gefährden. Im Einzelnen wird auf Pkt 5 der Erläuterungen zu § 46b verwiesen. Im Übrigen wird das in den §§ 44 Abs 2, 46 (alt) und 123 Abs 1 verwendete Wort "Entzug" (der Jahresjagdkarte) durch das auch im Waffengesetz 1996, der Gewerbeordnung 1994 und im Führerscheingesetz verwendete Wort "Entziehung" ersetzt.
3. Gemäß § 46a Abs 1 Z 3 wird eine Jahresjagdkarte auch durch (einen bereits in der Praxis anerkannten) Verzicht ungültig, der gegenüber den zur Entziehung einer Jahresjagdkarte zuständigen Behörden oder gegenüber dem Landesjägermeister zu erklären ist.

Verlängerung der Jahresjagdkarte

§ 45

(1) Die Geltungsdauer der Jahresjagdkarte wird jeweils um ein Jagdjahr oder dessen restliche Dauer verlängert, sobald deren Besitzer den Jahresbeitrag für das betreffende Jahr an die Salzburger Jägerschaft einzahlt. Bei der Ausübung der Jagd ist ein Nachweis über die Einzahlung zusammen mit der behördlich ausgestellten Jagdkarte mitzuführen.

(2) Die Salzburger Jägerschaft hat der Landesregierung bis 1. Juli jedes Jahres die Namen, Geburtsdaten und Anschriften der Besitzer der im jeweiligen Zeitraum verlängerten Jahresjagdkarten bekannt zu geben. Außerdem hat die Jägerschaft den Jagdbehörden jederzeit Auskunft darüber zu geben, ob eine bestimmte Person eine gültige Jahresjagdkarte besitzt.

(3) Bereits abgelaufene und dadurch ungültig gewordene Jahresjagdkarten können durch Einzahlung des Jahresbeitrages wieder erneuert werden.

E 93: Wie bisher verlängert sich die Jahresjagdkarte um ein Jahr, wenn deren Besitzer den Jahresbeitrag für das betreffende Jahr an die Salzburger Jägerschaft einzahlt. Neu ist jedoch die Möglichkeit, auch bereits abgelaufene und somit ungültig gewordene Jahresjagdkarten (§ 46 Abs 3 lit a) durch die neuerliche Einzahlung des Jahresbeitrages für das Jahr, für das der Beitrag geleis-

tet wird, zu verlängern. Diese Neuregelung stellt eine bereits in der Praxis gehandhabte Übung auf eine gesetzliche Basis.

E 15: Der Entfall des letzten Satzes dieser Bestimmung steht mit dem neuen § 46b in Zusammenhang. Auf Pkt 3 der Erläuterungen zu § 46b wird verwiesen.

E 2019 (RV 31):

Nach bisheriger Rechtslage musste bei der Ausübung der Jagd ein „Beleg“ über die Einzahlung des Jahresbeitrags an die Salzburger Jägerschaft mitgeführt werden. Durch die nunmehrige Formulierung („Nachweis“ statt „Beleg“) wird klargestellt, dass ein Nachweis in Papierform nicht erforderlich ist. Der Nachweis der Einzahlung kann in jeder beliebigen und geeigneten Form erfolgen. Damit sind jedenfalls auch digitale Nachweise über die Einzahlung gemeint (zB via Mobiltelefon/Online-Banking).

Entziehung der Jahresjagdkarte

§ 46

(1) Die Jahresjagdkarte ist von der Jagdbehörde zu entziehen, wenn

1. beim Besitzer ein Verweigerungsgrund gemäß § 44 vorliegt;
2. dem Besitzer eine waffenrechtliche Urkunde gemäß § 25 des Waffengesetzes 1996 entzogen worden ist; oder
3. gegen den Besitzer ein Waffenverbot gemäß § 12 des Waffengesetzes 1996 ausgesprochen worden ist.

(2) Die Behörde (§ 41 Abs 3) hat unverzüglich ein Verfahren zur Entziehung der Jahresjagdkarte einzuleiten, wenn ihr Tatsachen bekannt werden, die das Vorliegen eines Verweigerungsgrundes gemäß § 44 Abs 1 nahelegen. § 46b Abs 2 gilt sinngemäß.

E 93: Die Gründe für den Entzug oder das Ungültigwerden der Jahresjagdkarte sind unverändert geblieben.

E 02: Die Jahresjagdkarten sollen vom Landesjägermeister ausgestellt werden, der im übertragenen Wirkungsbereich als Organ des Landes tätig wird. Die Entziehung bleibt wie bisher eine Aufgabe der Jagdbehörde; bei Personen ohne Hauptwohnsitz in Salzburg ist die Entziehung von der Landesregierung vorzunehmen, da der Ansatzpunkt für die Bestimmung einer örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde fehlt.

Die Jahresjagdkarte berechtigt gemäß § 35 des Waffengesetzes 1996 zum Führen einer Jagdwaffe. Wenn einer Person der Besitz von Waffen und Munition gemäß § 12 des Waffengesetzes 1996 verboten wird (Waffenverbot), weil der Verdacht besteht, dass durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährdet werden könnte, oder wenn eine waffenrechtliche Urkunde wegen mangelnder Verlässlichkeit entzogen wird (§ 25 des Waffengesetzes 1996), soll in Zukunft auch die Jahresjagdkarte entzogen werden.

E 12: Die Verweisungen auf bundesrechtliche Bestimmungen sind statisch zu verstehen.

E 15:

1. Der (noch) geltende § 46 trifft Regelungen sowohl für die Entziehung der Jahresjagdkarte (Abs 1) als auch für das Ungültigwerden einer Jahresjagdkarte (Abs 2). Diese Regelungsinhalte werden getrennt: Der neue § 46 regelt die Entziehung der Jahresjagdkarte, der neu eingefügte § 46a das Ungültigwerden der Jahresjagdkarte.
2. Der Inhalt des neuen § 46 entspricht dem geltenden § 46 Abs 1. Der neue Abs 2 verpflichtet die zur Entziehung einer Jahresjagdkarte zuständigen Behörden, unverzüglich ein Entziehungsverfahren einzuleiten, wenn Tatsachen vorliegen, die das Vorliegen eines Verweigerungsgrundes gemäß § 44 Abs 1 nahelegen. Im Rahmen eines auf die Entziehung einer Jahresjagdkarte gerichteten Ermittlungsverfahrens hat die Behörde auch ein Gutachten eines Amtsarztes einzuholen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass in der Person des Bewerbers gelegene Gründe die Annahme rechtfertigen, er werde durch die Verwendung von Jagdwaffen oder auf andere Weise die öffentliche Sicherheit gefährden. Im Einzelnen wird auf Pkt 5 der Erläuterungen zu § 46b verwiesen. Im Übrigen wird das in den §§ 44 Abs 2, 46 (alt) und 123 Abs 1 verwendete Wort "Entzug" (der Jahresjagdkarte) durch das auch im Waffengesetz 1996, der Gewerbeordnung 1994 und im Führerscheingesetz verwendete Wort "Entziehung" ersetzt.
3. Gemäß § 46a Abs 1 Z 3 wird eine Jahresjagdkarte auch durch (einen bereits in der Praxis anerkannten) Verzicht ungültig, der gegenüber den zur Entziehung einer Jahresjagdkarte zuständigen Behörden oder gegenüber dem Landesjägermeister zu erklären ist.

Ungültigwerden der Jahresjagdkarte

§ 46a

(1) Die Jahresjagdkarte wird ungültig:

1. durch Ablauf des Jahres, für das der Jahresbeitrag an die Salzburger Jägerschaft bezahlt worden ist;
2. wenn die behördlichen Eintragungen, Unterschriften oder Stempel unkenntlich geworden sind, das Lichtbild fehlt oder den Besitzer nicht mehr einwandfrei erkennen lässt

oder Beschädigungen oder Merkmale ihre Vollständigkeit, Einheit oder Echtheit in Frage stellen; oder

3. durch Verzicht.

(2) Der Verzicht auf eine Jahresjagdkarte kann rechtswirksam nur gegenüber der Jagdbehörde, der Landesregierung oder dem Landesjägermeister erklärt werden. Die Jagdbehörde oder die Landesregierung haben dem Landesjägermeister jeden Verzicht auf eine Jahresjagdkarte mitzuteilen.

(3) Jagdkarten, die aus den im Abs 1 Z 2 oder 3 aufgezählten Gründen ungültig geworden sind, sind unverzüglich dem Landesjägermeister vorzulegen, der sie deutlich als ungültig zu kennzeichnen hat. Der Landesjägermeister hat die Jahresjagdkarte einzuziehen, wenn sie vom Besitzer nicht vorgelegt wird.

E 15:

1. Der (noch) geltende § 46 trifft Regelungen sowohl für die Entziehung der Jahresjagdkarte (Abs 1) als auch für das Ungültigwerden einer Jahresjagdkarte (Abs 2). Diese Regelungsinhalte werden getrennt: Der neue § 46 regelt die Entziehung der Jahresjagdkarte, der neu eingefügte § 46a das Ungültigwerden der Jahresjagdkarte.
2. Der Inhalt des neuen § 46 entspricht dem geltenden § 46 Abs 1. Der neue Abs 2 verpflichtet die zur Entziehung einer Jahresjagdkarte zuständigen Behörden, unverzüglich ein Entziehungsverfahren einzuleiten, wenn Tatsachen vorliegen, die das Vorliegen eines Verweigerungsgrundes gemäß § 44 Abs 1 nahelegen. Im Rahmen eines auf die Entziehung einer Jahresjagdkarte gerichteten Ermittlungsverfahrens hat die Behörde auch ein Gutachten eines Amtsarztes einzuholen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass in der Person des Bewerbers gelegene Gründe die Annahme rechtfertigen, er werde durch die Verwendung von Jagdwaffen oder auf andere Weise die öffentliche Sicherheit gefährden. Im Einzelnen wird auf Pkt 5 der Erläuterungen zu § 46b verwiesen. Im Übrigen wird das in den §§ 44 Abs 2, 46 (alt) und 123 Abs 1 verwendete Wort "Entzug" (der Jahresjagdkarte) durch das auch im Waffengesetz 1996, der Gewerbeordnung 1994 und im Führerscheingesetz verwendete Wort "Entziehung" ersetzt.
3. Gemäß § 46a Abs 1 Z 3 wird eine Jahresjagdkarte auch durch (einen bereits in der Praxis anerkannten) Verzicht ungültig, der gegenüber den zur Entziehung einer Jahresjagdkarte zuständigen Behörden oder gegenüber dem Landesjägermeister zu erklären ist.

Verfahren zur Feststellung von Verweigerungsgründen § 46b

(1) Bei der erstmaligen Bewerbung um die Ausstellung einer Jahresjagdkarte, bei der Erneuerung einer ungültig gewordenen Jahresjagdkarte (§ 45 Abs 3) nach drei oder mehr Jahren ab Ablauf des Jahres, für das der Jahresbeitrag letztmalig bezahlt worden ist, sowie bei der Neuausstellung einer Jahresjagdkarte nach einer Entziehung (§ 46) oder einem Verzicht (§ 46a Abs 1 Z 3) ist das Vorliegen von Verweigerungsgründen gemäß § 44 Abs 1 Z 1 bis 4 von der nach dem Hauptwohnsitz des Bewerbers um eine Jahresjagdkarte zuständigen Jagdbehörde festzustellen. Hat der Bewerber um eine Jahresjagdkarte keinen Hauptwohnsitz im Land Salzburg, hat die Landesregierung das Vorliegen von solchen Verweigerungsgründen festzustellen. Der Landesjägermeister hat der Jagdbehörde oder der Landesregierung dazu den Namen, die Geburtsdaten und die Anschriften des Bewerbers bekannt zu geben.

(2) Liegen Tatsachen vor, welche die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber durch die Verwendung von Waffen oder auf andere Weise die öffentliche Sicherheit gefährden wird, wie körperliche oder geistige Mängel, ein (verkehrs-) psychologisch auffälliges Verhalten oder Tatsachen, die eine Neigung des Bewerbers nahelegen, dieser werde unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig oder leichtfertig umgehen, hat die gemäß Abs 1 zuständige Behörde ein Gutachten eines Amtsarztes zur Begründetheit dieser Annahme einzuholen. Sind zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder weitere gutachterliche Äußerungen erforderlich, hat der Bewerber diese zu erbringen.

(3) Die gemäß Abs 1 zuständige Behörde hat dem Landesjägermeister ihre getroffenen Feststellungen mitzuteilen. Festgestellte Verweigerungsgründe sind ausdrücklich anzuführen, deren Vorliegen ist zu begründen.

(4) Eine Jahresjagdkarte darf vor Vorliegen der Feststellungen gemäß Abs 1 nicht ausge-

stellt werden.

(5) Die Abs 1 bis 4 sind auf die Besitzer eines gültigen, von den zuständigen Behörden eines anderen Bundeslandes oder Staates ausgestellten Dokuments, das den Bewerber nach den dort geltenden Bestimmungen zur selbstständigen Ausübung der Jagd berechtigt, nicht anzuwenden, wenn das Vorliegen von Verweigerungsgründen gemäß § 44 Abs 1 Z 1 bis 4 von den im Ausstellungsland oder -staat zuständigen Behörden in einem dem Verfahren gemäß § 46b zumindest gleichwertigen Verfahren beurteilt worden ist.

E 15:

1. Die im § 46b enthaltenen Bestimmungen knüpfen inhaltlich an die im § 44 Abs 1 enthaltenen Gründe für die Verweigerung der Ausstellung einer Jahresjagdkarte an und bedeuten durch die Einbindung der Jagdbehörden bzw der Landesregierung eine entsprechend vertiefte Prüfung.
Die Ermächtigung des Landesjägermeisters, Jahresjagdkarten auszustellen (§ 41 Abs 1) bleibt unverändert, damit auch seine Verantwortung für die Entscheidung über den Antrag auf Ausstellung einer Jahresjagdkarte. Die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landesregierung werden lediglich verpflichtet, im Verfahren zur Ausstellung einer Jahresjagdkarte in Bezug auf die Feststellung des Vorliegens von Verweigerungsgründen gemäß § 44 Abs 1 Z 1 bis 4 mitzuwirken.
2. Die Zuständigkeit der Jagdbehörde und der Landesregierung zur Mitwirkung im Verfahren zur Feststellung von Verweigerungsgründen folgt der Zuständigkeit dieser Behörden zur Entziehung von Jahresjagdkarten (§ 41 Abs 3), da die zentralen Fragestellungen sowohl im Verfahren zur Erteilung einer Jahresjagdkarte als auch zur Entziehung einer Jahresjagdkarte dieselben sind.
3. Im Fall einer Erneuerung einer ungültig gewordenen Jahresjagdkarte gemäß § 45 Abs 3 ist ein Verfahren gemäß § 46b nur dann durchzuführen, wenn die Unterbrechung mehr als drei Jahre gedauert hat. Diese Einschränkung entspricht der im geltenden zweiten Satz des § 45 Abs 3 enthaltenen Regelung zur Vorlage einer Strafregisterbescheinigung bei Erneuerung einer abgelaufenen (künftig gemäß § 46a Abs 1 Z 1 ungültig gewordenen) Jahresjagdkarte. In den Fällen des § 46a Abs 1 Z 2 ist ein Verfahren nach § 46b nicht durchzuführen, ebenso nicht bei der Ausstellung von Jagdgastkarten (§ 48 Abs 3).
4. Der gemäß Abs 1 zuständigen Behörde stehen als zentrale Erkenntnismittel die Strafregisterauskunft (§§ 9 und 9c des Strafregistergesetzes 1968) oder eine vom Bewerber vorgelegte Strafregisterbescheinigung gemäß § 10 des Strafregistergesetzes 1968, das von den Verwaltungsstraßenbehörden geführte Vormerkregister, eine Auskunft der Kraftfahrzeug Sicherheitsbehörden sowie die amtsärztlichen Untersuchungsergebnisse gemäß Abs 2 zur Verfügung. Im Zusammenhang mit der Erteilung von Auskünften aus dem Strafregister bzw dem Inhalt von Strafregisterbescheinigungen ist auf die Auskunftsbeschränkungen gemäß § 6 Abs 1, 2 und 3 des Tilgungsgesetzes 1972 hinzuweisen: Verurteilungen zu einer höchstens dreimonatigen Freiheitsstrafe, Verurteilungen zu einer höchstens sechsmonatigen Freiheitsstrafe wegen Straftaten, die vor Vollendung des 21. Lebensjahres begangen worden sind, und Verurteilungen, in denen auf die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs 1 StGB erkannt worden ist, unterliegen einer beschränkten Auskunft aus dem Strafregister und dürfen weder den Jagdbehörden noch den Sicherheitsbehörden (Bezirksverwaltungsbehörden und Landespolizeidirektion Salzburg für das Gebiet der Stadt Salzburg) zum Zweck der Vollziehung von jagdrechtlichen Vorschriften mitgeteilt werden.
5. Der Abs 2 knüpft an den im § 44 Abs 1 Z 2 enthaltenen Verweigerungsgrund an: Ein Gutachten eines Amtsarztes sowie allfällige weitere Befunde und gutachterliche Äußerungen sind dann erforderlich, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass in der Person des Bewerbers gelegene Gründe die Annahme rechtfertigen, er werde durch die Verwendung von Jagdwaffen oder auf andere Weise die öffentliche Sicherheit gefährden. Diese Gründe müssen nach außen hin bereits als "Tatsachen" in Erscheinung getreten sein. Der erste Satz des Abs 2 führt solche "Tatsachen" beispielsweise an. Regelmäßig finden diese Gründe nach außen ihren Niederschlag in bestimmten gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Bestrafungen, Maßnahmen der Kraftfahrzeugbehörden (Entziehung der Lenkberechtigung udgl) oder Maßnahmen der Sicherheitsbehörden (vorläufige Waffenverbote gemäß § 13 des Waffengesetzes 1996 oder Wegweisungen zum Schutz vor Gewalt gemäß § 38c SPG).
Liegen "Tatsachen" im Sinn des § 44 Abs 1 Z 2 vor, die bereits für sich genommen die zweifelslose Annahme rechtfertigen, der Bewerber werde die öffentliche Sicherheit gefährden, wie bestimmte nicht im § 44 Abs 1 Z 1 genannte Verurteilungen oder bestimmte Maßnahmen, aus denen bereits auf eine, die Verweigerung der Ausstellung einer Jahresjagdkarte rechtfertigende Persönlichkeit des Bewerbers geschlossen werden kann, erübrigt sich die Durchführung eines Verfahrens gemäß Abs 2.
6. Die gemäß Abs 1 zuständige Behörde hat dem Landesjägermeister ihre Feststellungen mitzuteilen. Bei Nicht- Vorliegen eines Verweigerungsgrundes ist lediglich dieser Umstand ohne weitere Begründung mitzuteilen.
7. Unter den im Abs 5 festgelegten Voraussetzungen entfällt die Durchführung eines Verfahrens zur Feststellung des Vorliegens von Verweigerungsgründen für den Besitzer einer Jahresjagdkarte oder eines sonstigen Dokuments eines anderen Bundeslandes oder Staates, das diesen nach den dort geltenden Vorschriften zur selbstständigen Ausübung der Jagd berechtigt.

Jagderlaubnisscheine

§ 47

(1) Besitzer von Jahresjagdkarten, die nicht in Begleitung des Jagdinhabers oder dessen Jagdschutzorganen die Jagd ausüben, müssen neben der Jahresjagdkarte noch eine auf ihren Namen lautende, vom Jagdinhaber schriftlich erteilte Erlaubnis zur Jagdausübung (Jagder-

laubnisschein) mit sich führen und auf Verlangen den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie den Jagdschutzorganen vorweisen. Die Jagdgastkarte schließt diese Erlaubnis mit ein. Der Jagderlaubnisschein muss zumindest den Namen des Jagdausübungsberechtigten, die Bezeichnung des Jagdgebietes bzw. Jagdgebietsteiles, die Wildart und die erlaubte Zeitdauer beinhalten. Die Landesregierung kann durch Verordnung Drucksorten für die Ausstellung von Jagderlaubnisscheinen festlegen, die zu verwenden sind.

(2) Der Jagdinhaber hat dafür zu sorgen, dass diese Personen die Jagd im Rahmen der erteilten Jagderlaubnis und unter Beachtung der Vorschriften dieses Gesetzes ausüben. Er ist berechtigt, die Jagderlaubnis bei Verstößen gegen das Jagdgesetz, den Jagderlaubnisschein oder sonstige jagdbetriebliche Anordnungen des Jagdinhabers zu entziehen.

E 93: Die Jagderlaubnisscheine sind im geltenden Recht im Zusammenhang mit den allgemeinen Bestimmungen über Jagdkarten geregelt. Da nun detailliertere Regelungen getroffen werden sollen, ist es sinnvoll, diese hier gesondert anzuführen. Jagderlaubnisscheine sollen in Hinkunft mehr Daten als bisher enthalten; der Grund für diese Neuerungen sind Missstände, die in der Praxis aufgetreten sind.

Jagdgastkarten

§ 48

(1) Jagdgastkarten können vom Jagdinhaber mit Geltung für seine Jagdgebiete nur an Personen ausgestellt werden, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, wenn es sich nicht um Lehrlinge eines anerkannten Jagdbetriebes oder Schüler von Försterschulen handelt. Die Zeit der Geltung muss in dem Jagdjahr liegen, das in der Jagdkarte bezeichnet ist, doch darf die Geltungsdauer der Jagdgastkarte den Jahreswechsel überschreiten. Ausgestellte Jagdgastkarten mit zweiwöchiger Geltungsdauer können mit Zustimmung des Jagdinhabers, der diese ausgestellt hat, auch von einem anderen Jagdinhaber, mit dessen Zustimmung auch von einem weiteren usw für dieselbe Person mit Geltung für ihre Jagdgebiete und innerhalb der restlichen Geltungsdauer verwendet werden. Die Zustimmung zur Weiterverwendung ist auf der Jagdgastkarte vom jeweiligen Aussteller zu vermerken.

(2) Die Salzburger Jägerschaft darf Jagdgastkarten nur an jene Jagdinhaber ausfolgen, die die Bezahlung des Beitrags für die Teilnahme an der Jagdhaftpflichtversicherung für Besitzer von Jagdgastkarten (§ 123 Abs 3) nachweisen. Die Ausfolgung kann von der Salzburger Jägerschaft zusätzlich von der Entrichtung eines die Herstellung und Verwaltung der Jagdgastkarten abdeckenden Unkostenbetrags abhängig gemacht werden. Die Jagdgastkarten haben Rubriken für die Eintragung des Namens des Jagdgastes, seines Hauptwohnsitzes sowie des Kalendertags bzw der zwei Wochen der Ausübung der Jagd zu enthalten.

(3) Jagdgastkarten dürfen längstens zwei Wochen vor dem Beginn ihrer Geltung und unter der Voraussetzung, dass kein Verweigerungsgrund gemäß § 44 vorliegt, nur an Personen ausgestellt werden, die eine gültige Jahresjagdkarte eines österreichischen Bundeslandes besitzen. Bei ausländischen Jagdgästen kann der Nachweis der jagdlichen Eignung auch durch Vorlage sonstiger Jagdkarten, Zeugnisse über entsprechende Prüfungen undgl nachgewiesen werden.

(4) Die Salzburger Jägerschaft kann die Ausfolgung von Jagdgastkarten an den Jagdinhaber verweigern oder ausgefolgte Jagdgastkarten einziehen, wenn der Jagdinhaber entgegen den vorstehenden Bestimmungen Jagdgastkarten an Jagdgäste ausgestellt hat.

(5) Der Besitzer einer Jagdgastkarte hat bei Ausübung der Jagd einen Lichtbildausweis mit sich zu führen und auf Verlangen mit der Jagdkarte vorzuweisen.

(6) Die Ausübung der Jagd durch den Jagdgast ist nur in Begleitung des Jagdinhabers oder eines von ihm beauftragten Besitzers einer Jahresjagdkarte zulässig.

E 93: Jagdgastkarten sollen in Hinkunft nicht mehr von der Jagdbehörde, sondern von der Salzburger Jägerschaft ausgegeben werden. Eine ähnliche Vorgangsweise hat sich bereits bei der Ausgabe der Gastfischerkarten bewährt (§ 13 Abs 4 des Salzburger Fischereigesetzes 1969). Auch dort werden diese Karten vom Landesfischereiverband ausgegeben. Die bisher zuständige Bezirksverwaltungsbehörde wird durch diese geänderte Vorgangsweise entlastet, für den Jagdinhaber ergeben sich kaum

Änderungen und die behördliche Überwachung bleibt nach wie vor möglich.

E 02: Bisher gibt die Jägerschaft die von der Landesregierung zur Verfügung gestellten Vordrucke für Jagdgastkarten an die Jagdinhaber aus. Die Herstellung der Vordrucke soll an die Jägerschaft übertragen werden, um die Zahl der mitverwaltenden Stellen und Personen zu reduzieren.

2. Abschnitt

Jagdprüfung

Prüfungskommission

§ 49

(1) Die Jagdprüfung ist vor einer von der Salzburger Jägerschaft einzurichtenden Prüfungskommission abzulegen. Die Prüfungskommission besteht aus dem Landesjägermeister als Vorsitzendem sowie der erforderlichen Zahl weiterer Mitglieder. Diese haben Fachkundige auf dem Gebiet des Jagdwesens zu sein und werden vom Landesjägermeister bestellt. Sie haben bei Antritt ihres Amtes in die Hand des Vorsitzenden das Gelöbnis gewissenhafter Erfüllung der mit dem Amt verbundenen Pflichten abzulegen, worüber eine Niederschrift aufzunehmen ist. Ein bestelltes Mitglied ist vom Landesjägermeister vor Ablauf der Funktionsperiode abzurufen, wenn es die Abberufung verlangt oder seinen Aufgaben nur unzureichend nachkommt oder die Voraussetzungen für seine Bestellung nicht mehr gegeben sind.

(2) Die Prüfungen sind von Prüfungssenaten abzuhalten, die vom Vorsitzenden zu bilden sind. Die Prüfungssenate bestehen aus dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder dem mit dem Vorsitz betrauten Mitglied und zwei bis vier weiteren Mitgliedern. Die Prüfungssenate entscheiden mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gilt jene Meinung als angenommen, der der Vorsitzende beigetreten ist.

E 93: Die Bestimmungen über die Jagdprüfung sind wesentlich deutlicher als früher untergegliedert, aber inhaltlich nur wenig verändert worden. In der Prüfungskommission (§ 49 Abs 1) sind keine Landesbeamten als Mitglieder vorgesehen. Dies entspricht einem Ergebnis der Aufgabenreform der Landesverwaltung, da dort keine unbedingte Notwendigkeit für eine Teilnahme des Amtes der Landesregierung an dieser Prüfungskommission gesehen worden ist.

E 12: Die für die Abberufung von Mitgliedern der Prüfungskommission jeweils zuständigen Organe sind zu ergänzen.

E 15:

1. Gemäß § 52 Abs 2 kann der theoretische Teil der Jagdprüfung künftig auch in zwei Teilprüfungen abgelegt werden. Dazu hat der Prüfungswerber bei der Anmeldung zur Jagdprüfung bekannt zu geben, ob er den theoretischen Teil der Prüfung als Gesamtprüfung oder in Teilprüfungen ablegen will (§ 51 Abs 1). Um denjenigen Prüfungswerbern, die sich für die Ablegung des theoretischen Teils der Jagdprüfung in Teilprüfungen entscheiden, eine zielgerichtete Vorbereitung darauf zu ermöglichen, hat die Salzburger Jägerschaft die Prüfungsgegenstände der ersten und der zweiten Teilprüfung des theoretischen Teils der Prüfung im Internet auf ihrer Homepage sowie in deren Verlautbarungsorgan kundzumachen (§ 52 Abs 1). § 49 Abs 2 ermöglicht eine auf eine Ablegung des theoretischen Teils der Jagdprüfung in Teilprüfungen abgestimmte Bildung der Prüfungssenate.
2. Die im § 52 Abs 5 enthaltene Verweisung wird an die neuen Abs 3 und 4 des § 43 angepasst.
3. Durch die im § 51 Abs 2 enthaltene Absenkung des Mindestalters, ab dem ein Prüfungswerber zum theoretischen und praktischen Teil der Jagdprüfung zugelassen werden kann, soll es vor allem den Schülern an den Landwirtschaftlichen Fachschulen ermöglicht werden, noch während ihrer schulischen Ausbildung auch die zur Ausübung der Jagd erforderlichen Kenntnisse zu erwerben und nachzuweisen. Die Absenkung des Mindestalters, ab dem ein Prüfungswerber zum praktischen Teil der Jagdprüfung zugelassen werden kann, steht im Zusammenhang mit der im § 11 Abs 2 des Waffengesetzes 1996 enthaltenen Bestimmung, wonach einer Person bereits ab der Vollendung des 16. Lebensjahr unter den weiteren in dieser Bestimmung festgelegten Voraussetzungen eine Ausnahme vom Verbot des Besitzes von Waffen und Patronen gemäß § 11 Abs 1 des Waffengesetzes 1996 für bestimmte Schusswaffen für jagdliche Zwecke bewilligt werden kann. Das Vorliegen einer solchen Ausnahme
4. § 53 Abs 1 entspricht dem ersten Satz des geltenden § 53. Der Begriff der "Prüfungskommissäre" wird durch den Begriff der "weiteren Mitglieder des Prüfungssenats" ersetzt.
5. Zu § 53 Abs 2 und 3: Abweichend vom geltenden § 53 soll eine nicht bestandene Jagdprüfung bereits nach einem Monat (und nicht mehr wie bisher erst frühestens im folgenden Jahr) wiederholt werden können. Durch die Anordnung der sinngemäßen Anwendbarkeit der §§ 49 bis 52 wird klargestellt, dass ein Antreten zu einer Wiederholungsprüfung nur auf Grund einer neuerlichen Anmeldung möglich ist, bei der sich der Prüfungswerber erneut dafür entscheiden kann, die Wiederholungsprüfung abweichend von den Modalitäten der nicht bestandenen Erstprüfung nunmehr als Gesamtprüfung oder in Teilprüfungen abzulegen.

Auch im Fall einer Ablegung des theoretischen Teils der Jagdprüfung in Teilprüfungen bzw im Fall des Nichtbestehens nur des praktischen Teils umfasst der Prüfungsstoff der Wiederholungsprüfung auch die im Rahmen der Erstprüfung be-

reits mit Erfolg absolvierten Prüfungsteile. Das bedeutet, dass bei einem Prüfungsergebnis, das insgesamt auf "nicht bestanden" lautet, die Ergebnisse der bisher mit Erfolg abgelegten Prüfungsteile verfallen. Abs 3 entspricht dem letzten Satz des geltenden § 53.

Prüfungsgebühr **§ 50**

Personen, die sich der Jagdprüfung unterziehen, haben bei ihrer Anmeldung eine Prüfungsgebühr zu entrichten. Ihre ordnungsgemäße Entrichtung gilt als eine Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung. Die Prüfungsgebühr hat dem durch die Prüfung erwachsenen Aufwand angemessen zu sein und wird von der Salzburger Jägerschaft bestimmt. Die Prüfungsgebühr ist zurückzuerstatten, wenn es dem Prüfungswerber wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund unmöglich ist, zur Prüfung anzutreten und der Rücktritt so rechtzeitig mitgeteilt wurde, dass noch kein größerer Aufwand entstanden ist.

Anmeldung und Zulassung zur Prüfung **§ 51**

(1) Der Prüfungswerber hat sich spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin (§ 52 Abs 1) anzumelden. Der Prüfungswerber hat bei der Anmeldung bekannt zu geben, ob er den theoretischen Teil der Prüfung als Gesamtprüfung oder in Teilprüfungen ablegen will.

(2) Zum theoretischen Teil der Prüfung dürfen nur Personen zugelassen werden, die das 15. Lebensjahr vollendet haben. Zum praktischen Teil der Prüfung dürfen nur Personen zugelassen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und die den Besitz von ausreichenden Kenntnissen in Erster Hilfe nachweisen können. Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission.

E 98: Der Gegenstand „Erste Hilfe bei Jagdunfällen“ soll in Hinkunft bei Jagdprüfungen nicht mehr von der Prüfungskommission geprüft werden (bisher: §52 Abs 3 lit 1). Erforderlich ist nur mehr der Nachweis eines Erste-Hilfe-Kurses, sofern der Prüfungskandidat nicht bereits auf Grund seiner Berufsausbildung über Kenntnisse in Erster Hilfe verfügt.

E 13: In den angeführten Bestimmungen entfällt jeweils das bisher enthaltene Berufungsrecht an den Unabhängigen Verwaltungssenat.

E 15:

1. Gemäß § 52 Abs 2 kann der theoretische Teil der Jagdprüfung künftig auch in zwei Teilprüfungen abgelegt werden. Dazu hat der Prüfungswerber bei der Anmeldung zur Jagdprüfung bekannt zu geben, ob er den theoretischen Teil der Prüfung als Gesamtprüfung oder in Teilprüfungen ablegen will (§ 51 Abs 1). Um denjenigen Prüfungswerbern, die sich für die Ablegung des theoretischen Teils der Jagdprüfung in Teilprüfungen entscheiden, eine zielgerichtete Vorbereitung darauf zu ermöglichen, hat die Salzburger Jägerschaft die Prüfungsgegenstände der ersten und der zweiten Teilprüfung des theoretischen Teils der Prüfung im Internet auf ihrer Homepage sowie in deren Verlautbarungsorgan kundzumachen (§ 52 Abs 1). § 49 Abs 2 ermöglicht eine auf eine Ablegung des theoretischen Teils der Jagdprüfung in Teilprüfungen abgestimmte Bildung der Prüfungssenate.
2. Die im § 52 Abs 5 enthaltene Verweisung wird an die neuen Abs 3 und 4 des § 43 angepasst.
3. Durch die im § 51 Abs 2 enthaltene Absenkung des Mindestalters, ab dem ein Prüfungswerber zum theoretischen und praktischen Teil der Jagdprüfung zugelassen werden kann, soll es vor allem den Schülern an den Landwirtschaftlichen Fachschulen ermöglicht werden, noch während ihrer schulischen Ausbildung auch die zur Ausübung der Jagd erforderlichen Kenntnisse zu erwerben und nachzuweisen. Die Absenkung des Mindestalters, ab dem ein Prüfungswerber zum praktischen Teil der Jagdprüfung zugelassen werden kann, steht im Zusammenhang mit der im § 11 Abs 2 des Waffengesetzes 1996 enthaltenen Bestimmung, wonach einer Person bereits ab der Vollendung des 16. Lebensjahr unter den weiteren in dieser Bestimmung festgelegten Voraussetzungen eine Ausnahme vom Verbot des Besitzes von Waffen und Patronen gemäß § 11 Abs 1 des Waffengesetzes 1996 für bestimmte Schusswaffen für jagdliche Zwecke bewilligt werden kann. Das Vorliegen einer solchen Ausnahme
4. § 53 Abs 1 entspricht dem ersten Satz des geltenden § 53. Der Begriff der "Prüfungskommissäre" wird durch den Begriff der "weiteren Mitglieder des Prüfungssenats" ersetzt.
5. Zu § 53 Abs 2 und 3: Abweichend vom geltenden § 53 soll eine nicht bestandene Jagdprüfung bereits nach einem Monat (und nicht mehr wie bisher erst frühestens im folgenden Jahr) wiederholt werden können. Durch die Anordnung der sinnvollen Anwendbarkeit der §§ 49 bis 52 wird klargestellt, dass ein Antreten zu einer Wiederholungsprüfung nur auf Grund einer neuerlichen Anmeldung möglich ist, bei der sich der Prüfungswerber erneut dafür entscheiden kann, die Wiederholungsprüfung abweichend von den Modalitäten der nicht bestandenen Erstprüfung nunmehr als Gesamtprüfung oder in Teilprüfungen abzulegen.

Auch im Fall einer Ablegung des theoretischen Teils der Jagdprüfung in Teilprüfungen bzw im Fall des Nichtbestehens nur des praktischen Teils umfasst der Prüfungsstoff der Wiederholungsprüfung auch die im Rahmen der Erstprüfung bereits mit Erfolg absolvierten Prüfungsteile. Das bedeutet, dass bei einem Prüfungsergebnis, das insgesamt auf "nicht bestanden" lautet, die Ergebnisse der bisher mit Erfolg abgelegten Prüfungsteile verfallen.
Abs 3 entspricht dem letzten Satz des geltenden § 53.

Abhaltung der Prüfung § 52

(1) Die Jagdprüfung ist mindestens einmal jährlich abzuhalten. Termin und Ort der Jagdprüfung sowie die Prüfungsgegenstände der ersten und zweiten Teilprüfung des theoretischen Teils der Prüfung sind auf der Homepage der Salzburger Jägerschaft unter der Adresse www.sbg-jaegerschaft.at sowie im Verlautbarungsorgan der Salzburger Jägerschaft bekannt zu machen.

(2) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Sie besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Der theoretische Teil der Prüfung kann als Gesamtprüfung oder in zwei Teilprüfungen abgelegt werden. Die zweite Teilprüfung des theoretischen Teils darf erst abgelegt werden, wenn die erste Teilprüfung mit Erfolg abgelegt ist. Der praktische Teil darf erst geprüft werden, wenn der theoretische Teil der Prüfung mit Erfolg abgelegt ist. Der Prüfungswerber hat die Jagdprüfung bestanden, wenn er auch den praktischen Teil der Prüfung mit Erfolg abgelegt hat.

(3) Der theoretische Teil der Prüfung dient dem Nachweis, dass der Prüfungswerber die zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd unerlässlichen Kenntnisse in folgenden Prüfungsgegenständen besitzt:

- a) Jagdrecht;
- b) Wildkunde (Erkennungsmerkmale und Lebensweise des Wildes, weidgerechte Jagdarten, Wildtierernährung, Wildtierkrankheiten, Tierschutz);
- c) Wildökologie;
- d) Jagdbetrieb und Wildhege;
- e) Grundzüge der Wildkunde und Forstwirtschaft;
- f) Erkennung, Ursachen und Verhütung von Wildschäden;
- g) Waffen- und Schießkunde einschließlich der zu beachtenden Sicherheits- und Vorsichtsmaßnahmen;
- h) Jagdhundewesen;
- i) Jagdbräuche;
- j) angewandter Naturschutz;
- k) Wildbrethygiene;

(4) Im praktischen Teil der Prüfung hat der Prüfungswerber nachzuweisen, dass er mit der Handhabung der Jagdwaffen ausreichend vertraut ist und die zur Ausübung der Jagd erforderliche Treffsicherheit beim Schießen aufweist. Wird die erforderliche Trefferanzahl nicht beim ersten Versuch erreicht, ist dem Prüfungswerber zu einem späteren Zeitpunkt ein zweiter Versuch zu gestatten.

(5) Für Personen, die die Falknerei ausüben wollen, hat die Jagdprüfung auch den Gegenstand Falknerei zu umfassen. Bei Personen, die die Jagdprüfung nach diesem Gesetz oder eine nach § 43 Abs 2, 3 oder 4 ersatzweise anerkannte Prüfung oder Ausbildung abgelegt bzw absolviert haben, genügt die Ablegung einer Zusatzprüfung im Gegenstand Falknerei.

E 93: Die Prüfungsfächer (§ 52 Abs 3) sind um wildökologische Fächer und das Spezialfach "Falknerei" ergänzt worden. Die Zusatzprüfung im letztgenannten Wissensgebiet haben nur Prüfungswerber abzulegen, die erklären, die Falknerei ausüben zu wollen, die nunmehr ebenfalls als Jagdausübung gilt (§ 1 Abs 3). Die Schießprüfung (§ 52 Abs 4) soll in Hinkunft während der Prüfung einmal wiederholt werden können, um einerseits die erforderliche Treffsicherheit zu überprüfen, andererseits jedoch der durch die Prüfung entstehenden Ausnahmesituation Rechnung zu tragen.

E 06: Die Falknereiprüfung wird von der übrigen Jagdprüfung abgekoppelt und als selbstständiger Prüfungsteil verankert. Damit sollen in der Praxis entstandene Probleme, dass nämlich Personen, die eine Jagdprüfung, sei es in Salzburg oder einem

anderen Bundesland, abgelegt haben, zur Erlangung der Zusatzqualifikation für die Falknerei die gesamte Jagdprüfung wiederholen mussten oder ein Kandidat nur im Fach „Falknerei“ nicht entsprach, vermieden werden.

E 15:

1. Gemäß § 52 Abs 2 kann der theoretische Teil der Jagdprüfung künftig auch in zwei Teilprüfungen abgelegt werden. Dazu hat der Prüfungswerber bei der Anmeldung zur Jagdprüfung bekannt zu geben, ob er den theoretischen Teil der Prüfung als Gesamtprüfung oder in Teilprüfungen ablegen will (§ 51 Abs 1). Um denjenigen Prüfungswerbern, die sich für die Ablegung des theoretischen Teils der Jagdprüfung in Teilprüfungen entscheiden, eine zielgerichtete Vorbereitung darauf zu ermöglichen, hat die Salzburger Jägerschaft die Prüfungsgegenstände der ersten und der zweiten Teilprüfung des theoretischen Teils der Prüfung im Internet auf ihrer Homepage sowie in deren Verlautbarungsorgan kundzumachen (§ 52 Abs 1). § 49 Abs 2 ermöglicht eine auf eine Ablegung des theoretischen Teils der Jagdprüfung in Teilprüfungen abgestimmte Bildung der Prüfungssenate.
2. Die im § 52 Abs 5 enthaltene Verweisung wird an die neuen Abs 3 und 4 des § 43 angepasst.
3. Durch die im § 51 Abs 2 enthaltene Absenkung des Mindestalters, ab dem ein Prüfungswerber zum theoretischen und praktischen Teil der Jagdprüfung zugelassen werden kann, soll es vor allem den Schülern an den Landwirtschaftlichen Fachschulen ermöglicht werden, noch während ihrer schulischen Ausbildung auch die zur Ausübung der Jagd erforderlichen Kenntnisse zu erwerben und nachzuweisen. Die Absenkung des Mindestalters, ab dem ein Prüfungswerber zum praktischen Teil der Jagdprüfung zugelassen werden kann, steht im Zusammenhang mit der im § 11 Abs 2 des Waffengesetzes 1996 enthaltenen Bestimmung, wonach einer Person bereits ab der Vollendung des 16. Lebensjahr unter den weiteren in dieser Bestimmung festgelegten Voraussetzungen eine Ausnahme vom Verbot des Besitzes von Waffen und Patronen gemäß § 11 Abs 1 des Waffengesetzes 1996 für bestimmte Schusswaffen für jagdliche Zwecke bewilligt werden kann. Das Vorliegen einer solchen Ausnahme
4. § 53 Abs 1 entspricht dem ersten Satz des geltenden § 53. Der Begriff der "Prüfungskommissäre" wird durch den Begriff der "weiteren Mitglieder des Prüfungssenats" ersetzt.
5. Zu § 53 Abs 2 und 3: Abweichend vom geltenden § 53 soll eine nicht bestandene Jagdprüfung bereits nach einem Monat (und nicht mehr wie bisher erst frühestens im folgenden Jahr) wiederholt werden können. Durch die Anordnung der sinn-gemäßen Anwendbarkeit der §§ 49 bis 52 wird klargestellt, dass ein Antreten zu einer Wiederholungsprüfung nur auf Grund einer neuerlichen Anmeldung möglich ist, bei der sich der Prüfungswerber erneut dafür entscheiden kann, die Wiederholungsprüfung abweichend von den Modalitäten der nicht bestandenen Erstprüfung nunmehr als Gesamtprüfung oder in Teilprüfungen abzulegen.
Auch im Fall einer Ablegung des theoretischen Teils der Jagdprüfung in Teilprüfungen bzw im Fall des Nichtbestehens nur des praktischen Teils umfasst der Prüfungsstoff der Wiederholungsprüfung auch die im Rahmen der Erstprüfung bereits mit Erfolg absolvierten Prüfungsteile. Das bedeutet, dass bei einem Prüfungsergebnis, das insgesamt auf "nicht bestanden" lautet, die Ergebnisse der bisher mit Erfolg abgelegten Prüfungsteile verfallen.
Abs 3 entspricht dem letzten Satz des geltenden § 53.

Prüfungszeugnis und Wiederholung der Prüfung

§ 53

(1) Lautet das Prüfungsergebnis auf ‚bestanden‘, so ist dem Prüfungswerber ein vom Vorsitzenden und den weiteren Mitgliedern des Prüfungssenats ein unterfertigendes Zeugnis auszustellen.

(2) Hat der Prüfungswerber die Prüfung oder im Fall der Ablegung des theoretischen Teils der Prüfung in Teilprüfungen eine Teilprüfung nicht bestanden, so kann die Prüfung frühestens nach einem Monat wiederholt werden. Die §§ 49 bis 51 sind auf Wiederholungsprüfungen sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Wiederholung der Jagdprüfung ist nur zweimal zulässig und umfasst den gesamten Prüfungsstoff.

E 15:

1. Gemäß § 52 Abs 2 kann der theoretische Teil der Jagdprüfung künftig auch in zwei Teilprüfungen abgelegt werden. Dazu hat der Prüfungswerber bei der Anmeldung zur Jagdprüfung bekannt zu geben, ob er den theoretischen Teil der Prüfung als Gesamtprüfung oder in Teilprüfungen ablegen will (§ 51 Abs 1). Um denjenigen Prüfungswerbern, die sich für die Ablegung des theoretischen Teils der Jagdprüfung in Teilprüfungen entscheiden, eine zielgerichtete Vorbereitung darauf zu ermöglichen, hat die Salzburger Jägerschaft die Prüfungsgegenstände der ersten und der zweiten Teilprüfung des theoretischen Teils der Prüfung im Internet auf ihrer Homepage sowie in deren Verlautbarungsorgan kundzumachen (§ 52 Abs 1). § 49 Abs 2 ermöglicht eine auf eine Ablegung des theoretischen Teils der Jagdprüfung in Teilprüfungen abgestimmte Bildung der Prüfungssenate.
2. Die im § 52 Abs 5 enthaltene Verweisung wird an die neuen Abs 3 und 4 des § 43 angepasst.
3. Durch die im § 51 Abs 2 enthaltene Absenkung des Mindestalters, ab dem ein Prüfungswerber zum theoretischen und praktischen Teil der Jagdprüfung zugelassen werden kann, soll es vor allem den Schülern an den Landwirtschaftlichen Fachschulen ermöglicht werden, noch während ihrer schulischen Ausbildung auch die zur Ausübung der Jagd erforderlichen Kenntnisse zu erwerben und nachzuweisen. Die Absenkung des Mindestalters, ab dem ein Prüfungswerber zum praktischen Teil der Jagdprüfung zugelassen werden kann, steht im Zusammenhang mit der im § 11 Abs 2 des Waffengesetzes 1996 enthaltenen Bestimmung, wonach einer Person bereits ab der Vollendung des 16. Lebensjahr unter den weiteren in dieser Bestimmung festgelegten Voraussetzungen eine Ausnahme vom Verbot des Besitzes von Waffen und Patro-

nen gemäß § 11 Abs 1 des Waffengesetzes 1996 für bestimmte Schusswaffen für jagdliche Zwecke bewilligt werden kann. Das Vorliegen einer solchen Ausnahme

4. § 53 Abs 1 entspricht dem ersten Satz des geltenden § 53. Der Begriff der "Prüfungskommissäre" wird durch den Begriff der "weiteren Mitglieder des Prüfungssenats" ersetzt.
5. Zu § 53 Abs 2 und 3: Abweichend vom geltenden § 53 soll eine nicht bestandene Jagdprüfung bereits nach einem Monat (und nicht mehr wie bisher erst frühestens im folgenden Jahr) wiederholt werden können. Durch die Anordnung der sinn-gemäßen Anwendbarkeit der §§ 49 bis 52 wird klargestellt, dass ein Antreten zu einer Wiederholungsprüfung nur auf Grund einer neuerlichen Anmeldung möglich ist, bei der sich der Prüfungswerber erneut dafür entscheiden kann, die Wiederholungsprüfung abweichend von den Modalitäten der nicht bestandenen Erstprüfung nunmehr als Gesamtprüfung oder in Teilprüfungen abzulegen.
Auch im Fall einer Ablegung des theoretischen Teils der Jagdprüfung in Teilprüfungen bzw im Fall des Nichtbestehens nur des praktischen Teils umfasst der Prüfungsstoff der Wiederholungsprüfung auch die im Rahmen der Erstprüfung bereits mit Erfolg absolvierten Prüfungsteile. Das bedeutet, dass bei einem Prüfungsergebnis, das insgesamt auf "nicht be-standen" lautet, die Ergebnisse der bisher mit Erfolg abgelegten Prüfungsteile verfallen.
Abs 3 entspricht dem letzten Satz des geltenden § 53.

4. Hauptstück

Regulierung des Wildbestandes und Jagdbetriebsführung

1. Abschnitt

Schonvorschriften

Schonzeiten

§ 54

(1) Für die nachstehend angeführten Wildarten sind durch Verordnung der Landesregierung Schonzeiten festzusetzen:

1. Haarwild:

- a) Schalenwild: Rotwild, Gamswild, Rehwild, Steinwild, Damwild, Muffelwild, Schwarzwild;
- b) Beutegreifer: Fuchs, Dachs, Baumarder, Steinarder, Hermelin, Iltis, Goldschakal;
- c) Nagetiere und Hasenartige: Feldhase, Murmeltier;

2. Federwild:

- a) Hühnervogel: Auerhahn, Birkhahn, Rackelhahn, Haselhahn, Fasan;
- b) Wildtauben: Ringeltaube, Türkentaube;
- c) Rabenvogel: Rabenkrähe, Nebelkrähe, Elster, Eichelhäher, Kolkrabe;
- d) Wasservogel: Saatgans, Graugans, Stockente, Tafelente, Reiherente, Waldschnepfe, Lachmöwe, Graureiher, Blässhuhn, Kormoran.

Während der Schonzeiten (einschließlich der Anfangs- und Schlusstage) dürfen diese Wildarten außer in den Fällen der §§ 56, 61 Abs 3 lit b, 90 Abs 1 und 2, 104b, 104c und 152 Abs 2 weder verfolgt noch gefangen noch erlegt werden. Bei der Festsetzung ist auf ihre biologischen Eigenheiten im Hinblick auf eine nachhaltige Hege Bedacht zu nehmen und sind die Erfordernisse der Land- und Forstwirtschaft zu berücksichtigen. Schonzeiten können auch getrennt nach Alter und Geschlecht festgelegt werden. Für Vogelarten, die nicht im Anhang II der Vogelschutzrichtlinie (§ 100a Z 6) als in Österreich jagdbare Arten genannt sind, dürfen Schusszeiten nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 104b vorgesehen werden. Bei allen Vogelarten ist sicherzustellen, dass die Nistzeit, die einzelnen Phasen der Brut- und Aufzuchtzeit sowie bei Zugvögeln überdies der Rückzug zu den Nistplätzen in die Schonzeit fällt.

(2) Keine Schonzeiten genießen folgende Wildarten: Marderhund, Waschbär, Wildkainchen, Bisamratte, Nutria.

(3) Ganzjährige Schonzeit genießen alle weder im Abs 1 noch im Abs 2 genannten Wildarten (§ 4).

(4) Zur Angleichung an die Jagdwirtschaft in den Nachbarländern kann die Landesregierung für Grenzgebiete Schonzeiten festsetzen, die von den nach Abs 1 festgesetzten Zeiten abweichen.

E 93: Die Schonzeiten sollen wie im geltenden Recht durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden. Vor Erlassung der Verordnung soll der neugeschaffene wildökologische Beirat (§ 155) gehört werden. Das Verzeichnis jener Wildarten, für die Schonzeiten festgelegt werden müssen, ist nur geringfügig geändert worden. Im Unterschied zur geltenden Rechtslage sind für Marderhund, Waschbär, Wildkaninchen und Bismarckratte keine Schonzeiten festzulegen; diese Tierarten sind im wesentlichen faunenfremd und bedürfen keines besonderen Schutzes, da sie überdies auch nur äußerst schwer bejagbar sind. Gleiches gilt auch für die Nutria, für die bisher eine ganzjährige Schonzeit vorgesehen war.

Für alle nicht im Abs 1 oder 2 genannten Wildarten gilt eine ganzjährige Schonzeit. Im Unterschied zur geltenden Rechtslage sind dies zB der Schneehase, die Bekassine, die Hohltaube, das Haselhuhn, das Rebhuhn, die Turteltaube, der Haubentaucher, die Wildkatze und der Wolf.

AB 98: Aufgrund der günstigen Bestandsentwicklung sollen Kormorane und Graureiher im Rahmen von Abschussplänen bejagt werden können. Die Abschusszahlen sind jährlich von der Landesregierung durch Verordnung festzulegen. Diese Regelung soll auch für alle anderen nicht ganzjährig geschonten Vogelarten gelten, die der EU-Vogelschutzrichtlinie unterliegen, aber nicht in deren Anhang II (=volle Jagdbarkeit) angeführt sind (zB bestimmte Raubvögel). Diese Lösung wird als vereinbar mit Art 9 der Vogelschutzrichtlinie angesehen, da die Bestimmungen über die Abschussplankontrolle (§ 63, 64) die erforderlichen strenge Überwachung sicherstellen. Da § 60 Abs 3a im Zusammenhang mit Art 9 der Vogelschutzrichtlinie zu sehen ist, können nur in dem Ausmaß Abschüsse freigegeben werden, die zur Vermeidung von Schäden an Fischereigebieten oder sonstigen Kulturen bzw zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt erforderlich sind. Die Freigabe kann jeweils im Vergleich zum Gesamtbestand nur geringe Mengen umfassen (Art 9 Abs 1 lit c der Richtlinie). Eine Gefährdung des Bestandes darf keinesfalls eintreten (§ 3 lit e JG).

E 02: Die Liste jener Wildarten, für die Schonzeiten festzulegen sind, enthält auch Vogelarten, die nicht im Anhang II der Vogelschutzrichtlinie als jagdbare Arten angeführt sind. Für diese Arten darf nur bei Vorliegen einer der Voraussetzungen des § 104 Abs 4 (Art 9 der Vogelschutzrichtlinie) eine Schusszeit festgelegt werden.

E 08: 1. Die im zweiten Satz des Abs 1 enthaltene Aufzählung der Ausnahmebestimmungen wird um die in den §§ 104b und 104c enthaltenen Ausnahmen ergänzt.

2. Die im fünften Satz des Abs 1 enthaltene Verweisung auf § 104 Abs 4 wird an die geänderte Systematik angepasst.

E 15:

Die Systematik der Aufzählung der Wildarten, für die Schonzeiten festzusetzen sind, wird an die Systematik des § 4 angeglichen. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

E 2019 (RV 31):

Beim Goldschakal (*Canis aureus*) handelt es sich um eine eng mit dem Wolf verwandte Art der Hunde. Seit 1987 gibt es vereinzelte Nachweise dieser nicht heimischen Wildart in Österreich. 2007 wurde im Nationalpark Neusiedler See – Seewinkel die erste Reproduktion gemeldet. Es wird bereits seit längerem diskutiert, ob auch der Goldschakal in die Liste der invasiven gebietsfremden Arten aufgenommen wird. Um im Bedarfsfall rasch reagieren zu können, wird der Goldschakal nun auch in § 54 Abs 1 JG gelistet. Folglich ist in der Schonzeiten-Verordnung eine Schonzeit (ganzjährig geschont) festzulegen.

Beim Rackelwild handelt es sich um eine Kreuzung von Auer- und Birkwild (meist Birkhahn und Auerhenne). Die Wildart kommt demnach nur dort vor, wo diese beiden Arten aufeinandertreffen. Da die Rackelhenne wegen ihrer Ähnlichkeit mit der Birkhenne nicht zweifelsfrei erkannt werden kann, wird die Bejagung auf den Rackelhahn eingeschränkt.

Das Haselhuhn gehört wie das Auerhuhn und das Birkhuhn zu den Raufußhühnern. Es ist im Anhang II Teil B der Vogelschutzrichtlinie gelistet. Haselwild ist eine Wildart, die eine Leitart in bunt gemischten, baumartenreichen Wäldern darstellt. Mit der Entfernung der forstlich wenig ertragreichen Arten wie Birke, Espe, Weide und Eberesche werden dem Haselhuhn oft die zur Winterernährung erforderlichen Baumarten entzogen. Um die Wildart und den Bestand zu fördern, sind eine objektive, regelmäßige Bestandserfassung und Beobachtung der Populationsentwicklung erforderlich. Ohne die Mitwirkung der Jäger wird es für die Allgemeinheit schwierig, mehr Informationen über die Verbreitung und die Bestandesentwicklung dieser heimlichen Wildart zu bekommen. Die Jägerschaft kann iSd § 3 JG (vgl insbesondere lit a, b und e) einen wesentlichen Beitrag im öffentlichen landeskulturellen Interesse sowie zur langfristigen Sicherung dieser Wildart leisten.

Zunächst soll das Haselwild durch die Aufnahme des Haselhahnes in § 54 JG und durch Verordnung einer ganzjährigen Schonzeit (vgl die Schonzeiten-Verordnung) bei der Jägerschaft an Bedeutung gewinnen. In der Folge sollen Beobachtungen und indirekte Nachweise (zB Funde von Huderstellen, von Trittsiegeln in Schlamm oder Schnee, Mauserfedern oder Losung) gesammelt werden. Auch die aktive Verbesserung der Lebensräume in den verbliebenen Restvorkommen wird angestrebt (zB durch die Entfichtung von Bachläufen zugunsten von Erlen-Eschen-Weidensäumen und die Schaffung von Deckungsmöglichkeiten durch Böschungsgestaltung bei Forststraßen etwa durch Grünerlen und Haselnussstauden). Gerade beim Haselwild wirkt sich die Verbesserung des Lebensraumes durch die Förderung von Pionierbaumarten und Verbesserung der Waldstruktur besonders positiv auf die Bestandesentwicklung aus.

Verlängerung oder Verkürzung von Schonzeiten

§ 55

(1) Bei Gefährdung der Wildbestände durch Wildverluste, die durch außergewöhnliche Witterungsverhältnisse, Naturkatastrophen, Wildseuchen udgl verursacht worden sind, kann die Landesregierung nach Anhörung der Salzburger Jägerschaft für das ganze Land, für einzelne Verwaltungsbezirke oder Jagdgebiete Schonzeiten für bestimmte Wildarten im

notwendigen Ausmaß verlängern und, wenn es zur Erhaltung und Entwicklung der Wildart unbedingt erforderlich ist, die Jagd auf bestimmte Wildarten vollkommen einstellen.

(2) Die Landesregierung kann Maßnahmen nach Abs 1 für das einzelne Jagdgebiet auch dann verfügen, wenn der Bestand einer Wildart durch übermäßigen Abschuss oder unsachgemäße Jagdausübung bedeutend unter das den Grundsätzen des § 3 entsprechende Mindestmaß absinkt.

(3) Die Landesregierung kann nach Anhörung der Salzburger Jägerschaft und der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg die Schonzeiten bestimmter Wildarten für das ganze Land, für einzelne Verwaltungsbezirke oder Jagdgebiete im notwendigen Ausmaß durch Verlegung der Schusszeit verlängern oder bei jenen Wildarten, die keinem besonderen Schutz gemäß § 103 Abs 1 unterliegen, auch verkürzen, soweit dies aus populationsökologischen Gründen oder zur Lenkung des Wildes unter Bedachtnahme auf die jeweilige Wildbehandlungszone (§ 58) erforderlich ist. Eine Verkürzung kann für einzelne Jagdgebiete auch verfügt werden, wenn örtliche oder klimatische Verhältnisse es rechtfertigen und die Erhaltung und Entwicklung der Wildart gewährleistet ist. Die Verlängerung oder Verkürzung von Schonzeiten darf nach dieser Bestimmung grundsätzlich nur für die Dauer von höchstens drei Jahren erfolgen; für die Bekämpfung von Wildseuchen können solche Festlegungen auch für längere Zeiträume getroffen werden.

(4) Die Landesregierung kann in Durchführung internationaler Übereinkommen durch Verordnung Regelungen treffen, die von den vorstehenden Bestimmungen abweichen.

E 93: Die Bestimmungen über das Verlängern oder Verkürzen von Schonzeiten entsprechen im wesentlichen dem geltenden Recht. Die Bestimmung über die Verkürzung der Schonzeiten (Abs 3) war jedoch an die Vorschriften über die wildökologische Raumplanung (2. Abschnitt dieses Hauptstückes) anzupassen. Wesentliche Neuerung ist, dass die Verkürzung der Schonzeiten nur mehr im Sinne einer Vorverlegung der Schusszeit erfolgen kann, um Nachtragsabschüsse zu vermeiden, die sich als besonders wildschadensprovozierend erwiesen haben.

E 02: Aus populationsökologischen Gründen kann in Hinkunft nicht nur eine Verkürzung, sondern auch eine Verlängerung von Schonzeiten angeordnet werden. Ein denkbarer Anwendungsfall für diese neue Möglichkeit wäre etwa gegeben, wenn eine ungünstige Prognose für die laufende Abschussplanerfüllung bei Kahlwild eine Wanderung von Trophäenträgern in die Freizonen erwarten lässt. Im Abs 3 wird ergänzt, dass eine Verkürzung von Schonzeiten nicht bei jenen Arten erfolgen darf, die einem besonderen Schutz unterliegen (§ 103 Abs 1).

In der Praxis hat sich die bisher geltende Höchstdauer von einem Jahr als ungenügend herausgestellt. Durch die Verlängerung der Höchstdauer auf drei Jahre wird die Abschussplanung und die längerfristige Vermeidung unerwünschter Wildlenkungseffekte erleichtert.

Ausnahmen von den Schonvorschriften

§ 56

(1) Wild, das infolge einer Verletzung an großen Qualen leidet, seuchenverdächtig oder augenscheinlich krank ist, ist auch während der Schonzeit zu erlegen. Die Erlegung ist unverzüglich unter Angabe der näheren Umstände dem Hegemeister und bei Seuchenverdacht (§ 74 Abs 1) auch der Jagdbehörde zu melden. Das erlegte Wild oder die verletzten Teile davon sind über Verlangen des Hegemeisters vorzulegen. Dieser kann auch die Vorlage einer tierärztlichen Bestätigung über Verletzung oder Krankheit verlangen.

(2) Für die nicht gemäß § 103 Abs 1 besonders geschützten Wildarten kann die Landesregierung über ein im Einvernehmen mit der Salzburger Jägerschaft gestelltes Ersuchen im Einzelfall aus folgenden Gründen Ausnahmen von den Schonvorschriften gestatten, wenn den Grundsätzen des § 3 dadurch nicht widersprochen wird:

- a) für Zwecke des Unterrichts oder der Wissenschaft;
- b) um Wild in ein anderes Jagdgebiet umzusiedeln;
- c) aus Gründen des Jagdbetriebes;
- d) im Interesse der Landwirtschaft und der Fischereiwirtschaft, wenn eine erhebliche wirtschaftliche Schädigung vorliegt;
- e) aus Gründen des Tierartenschutzes; oder
- f) aus sonstigem öffentlichen Interesse.

Diese Ausnahmebewilligung ist zeitlich und zahlenmäßig zu beschränken.

E 93: Um jede missbräuchliche Berufung auf diese Ausnahmebestimmung zu vermeiden, ist vorgesehen, dass der Hegemeister in Hinkunft auch die Vorlage einer tierärztlichen Bestätigung verlangen kann. Ausnahmen von den Schonvorschriften (Abs 2) sollen in Hinkunft auch aus Gründen der Landwirtschaft und der Fischereiwirtschaft erfolgen können, wenn eine erhebliche wirtschaftliche Schädigung vorliegt. In diesem Zusammenhang wird zB auf die aktuelle Diskussion über den Graureiher verwiesen. Auch aus Tierschutzgründen (Abs 2 lit e) sollen Ausnahmen von den Schonvorschriften bewilligt werden können. In Verfahren, die Ausnahmen für Federwild betreffen, kommt der Landesumweltanwaltschaft Parteistellung zu (vgl. § 150).

E 02: Auch Einzelfallausnahmen von den Schonvorschriften werden auf jene Arten eingeschränkt, die keinem besonderen Schutz gemäß § 103 Abs 1 unterliegen. Für besonders geschützte Arten sieht § 104 eine abschließende Ausnahmeregelung vor.

2. Abschnitt

Wildökologische Raumplanung und Abschussplanung

Wildräume und Wildregionen

§ 57

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung Wildräume des Rot- und Gamswildes festzulegen. Dabei ist von den natürlichen und künstlichen Begrenzungen der Lebensräume der einzelnen im Land vorkommenden Rot- und Gamswildpopulationen auszugehen. Die Wildräume sind für Rot- und Gamswild gesondert festzulegen.

(2) Das Landesgebiet ist weiters durch Verordnung der Landesregierung nach Anhörung der Salzburger Jägerschaft, der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg und der Salzburger Landarbeiterkammer in Wildregionen zu unterteilen. Dabei ist Bedacht zu nehmen auf:

- a) die Grenzen der Rot- und Gamswildräume und der Lebensräume von Populationsteilen des Rot- und Gamswildes;
- b) die Abgrenzung der Lebensräume der Rehwildpopulationen;
- c) eine zweckmäßige jagdbetriebliche Zusammenarbeit der Jagdgebietsinhaber im Rahmen von Hegegemeinschaften und
- d) die Grenzen der Verwaltungsbezirke.

Ein Jagdgebiet soll nur zu einer Wildregion gehören; wenn es für eine zweckentsprechende Gebietseinteilung unbedingt erforderlich ist, kann ein Jagdgebiet aber auch auf zwei Wildregionen aufgeteilt werden.

E 93: Der 2. Abschnitt dieses Hauptstückes enthält Bestimmungen, die im Vergleich zur geltenden Rechtslage wesentliche und tiefgreifende Änderungen mit sich bringen werden. Die wildökologische Raumplanung ist in mancher Hinsicht eine umfassende Weiterentwicklung der bestehenden Hegeringe. Sie geht von der Erkenntnis aus, dass bei einer Vielzahl kleiner, unkoordinierter Jagdgebiete eine zweckmäßige, ökologisch ausgerichtete Hege und Bejagung großräumig lebender Wildarten nicht möglich ist. Solche großräumig lebende Wildarten sind insbesondere das Rot-, Gams- und das Steinwild. Es muss daher organisatorisch dafür vorgesorgt werden, dass die jagdlichen Maßnahmen in allen Jagdgebieten, auf die sich der Lebensraum einer Wildpopulation erstreckt, aufeinander abgestimmt werden. Dabei kann auch auf Koordinierungsmodelle zurückgegriffen werden, die sich in anderen Bundesländern bereits bewährt haben (zB Vorarlberger Jagdgesetz, LGBl Nr 32/1988).

Im Gesetz ist folgende Organisationsstruktur vorgesehen:

1. Wildräume:

Diese großräumigen Planungs- und Bewirtschaftungseinheiten entsprechen jeweils einem zusammenhängenden Lebensraum des Rot-, Gams- oder Steinwildes. Maßgeblich für die Abgrenzung dieser Lebensräume sind daher nicht verwaltungsorganisatorische, sondern nur wildökologische Gesichtspunkte. Für diese Wildräume legt die Landesregierung jährlich Mindestabschüsse fest (§ 60). Für deren Festlegung ist der Wildbestand, die Wildbestandsentwicklung und die Wildschadenssituation im gesamten Wildraum ausschlaggebend. Auch die vorbereitenden Besprechungen finden jeweils gemeinsam für einen Wildraum statt. Nur auf dieser großräumigen Planungsebene ist es möglich, die genannten Wildarten mit ihren oft ausgeprägten Wanderbewegungen im Gesamtlebensraum so zu bewirtschaften, dass einerseits waldfährdende Wildschäden vermieden und andererseits ein gesunder, lebensfähiger Wildbestand erhalten bleibt.

2. Wildregionen:

Während die Wildräume auf normativer Ebene die tatsächlichen Lebensräume einer Wildpopulation widerspiegeln, sind die Wildregionen Verwaltungseinheiten, in denen die nach großräumiger Planung festgelegten Aufgaben umgesetzt werden sollen. Zu diesem Zweck ist das ganze Landesgebiet in Wildregionen einzuteilen, auch jene Bereiche, die nicht zu einem Wildraum gehören, weil sie keinen Lebensraum für Rot-, Gams- oder Steinwild darstellen. Bei der Abgrenzung der einzelnen Wildregionen wird vor allem auf die Grenzen der Rotwildräume Bedacht zu nehmen sein, da bei dieser Wildart die Koordination

der jagdbetrieblichen Maßnahmen am notwendigsten ist, in zweiter Linie auch auf die Grenzen der anderen Wildräume und die Abgrenzung der Lebensräume einzelner Populationsteile dieser Wildarten. Daneben sind jedoch auch verwaltungsorganisatorische Gesichtspunkte (Grenzen der Verwaltungsbezirke und der Jagdgebiete) zu beachten, da auf dieser Ebene eine funktionsfähige Verwaltung aufgebaut werden soll. Die Verwaltungseinheit einer Wildregion ist die Hegegemeinschaft (§§ 79 bis 84). Dieser Hegegemeinschaft kommen vor allem Aufgaben im Bereich der Rotwildfütterung, aber auch bei der Abschussplanung und Abschussdurchführung zu.

3. Wildbehandlungszonen:

Kern-, Rand- und Freizonen werden innerhalb der Wildräume gesondert abgegrenzt. Im Gegensatz zu den langfristig gleichbleibend, populationsbezogenen Grenzen der Wildräume handelt es sich bei den Wildbehandlungszonen um großräumige mittelfristige Behandlungseinheiten innerhalb der Wildräume, die jeweils auf Grund der bestehenden Wald-Wild-Umweltsituation abgegrenzt werden müssen und bei schwerwiegenden Änderungen der Ausgangslage neuerlich anzupassen sind. In den Kern- und Randzonen erfolgt die Bewirtschaftung der Wildart dabei jeweils im Rahmen der Abschusspläne (§ 60). Von den Freizonen soll die betreffende Wildart überhaupt ferngehalten werden. Solche Behandlungszonen können auch für andere Wildarten festgelegt werden, wenn eine solche Lenkungsmaßnahme erforderlich ist (§ 58 Abs 3). Von den hier vorgesehenen mittelfristig einzurichtenden Freizonen zu unterscheiden ist die im § 90 Abs 4 Z. 2 vorgesehene Anordnung eines Schwerpunktbejagungsgebietes. Diese vorübergehende Maßnahme kann von der Jagdbehörde durch Bescheid angeordnet werden, wenn durch Wild waldfährdende Schäden entstehen und diese durch gelindere Mittel (zB Vertreiben des Wildes) nicht wirkungsvoll verhindert werden können. Für ein solches Schwerpunktbejagungsgebiet enthält § 90 Abs 4 Z. 2 Bestimmungen, die auf ihren besonderen Zweck Bedacht nehmen und von denen der Freizonen abweichen. Ein wesentlicher Unterschied zu einer längerfristig angeordneten Freizone ist jedoch, dass ein Schwerpunktbejagungsgebiet nach § 90 Abs 4 kein geeignetes Planungsinstrument zur Wildstandsregulierung ist, sondern nur akut auftretende Wildschäden bekämpfen soll. Auch für Wildarten, die grundsätzlich nicht von der wildökologischen Raumplanung erfasst sind, können Behandlungszonen ausgewiesen werden. Je nach den Zielen, die der Planung zugrundeliegen, können für diese Wildarten auch nur einzelne Zonen (zB nur Kernzonen) ausgewiesen werden.

E 15:

1. Gemäß den geltenden §§ 57 und 58 hat die Landesregierung für das Steinwild durch Verordnung Wildräume und für jeden Steinwildraum Kernzonen, Randzonen und Freizonen festzulegen. Gemäß dem geltenden § 60 Abs 1 hat die Landesregierung mit Verordnung für jeden Steinwildraum einen Abschussplan zu erlassen. Die Landesregierung hat bislang von einer wildökologischen Raum- und Abschussplanung in Bezug auf das Steinwild Abstand genommen, da mit diesen Instrumenten ein maßgeblicher Steuerungseffekt nicht erzielt werden kann. Die in den §§ 57 bis 60 enthaltenen Verpflichtungen der Landesregierung zu einer wildökologischen Raumplanung und zur Erlassung von Abschussplänen (auf der Ebene von Wildräumen) in Bezug auf das Steinwild entfallen daher.
2. Dessen ungeachtet darf der Abschuss von Steinwild nur auf Grund eines vom Bezirksjägermeister für alle Wildregionen und Jagdgebiete seines Wirkungsbereichs mit Bescheid erlassenen Jahresabschussplans durchgeführt werden (§§ 59 Abs 1 letzter Satz und 60 Abs 4).
3. Zu Abs 6: Auch im Fall einer gegen einen Jahresabschussplan ergriffenen Beschwerde sollen die darin angeordneten Maßnahmen ehest möglich umgesetzt werden. Beschwerden gegen einen Jahresabschussplan haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Wildbehandlungszonen

§ 58

(1) Die Landesregierung hat nach Anhörung der Salzburger Jägerschaft, der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg und der Salzburger Landarbeiterkammer für jeden Rot- und Gamswildraum durch Verordnung⁸ Kernzonen, Randzonen und Freizonen entsprechend der unterschiedlichen Eignung der einzelnen Teile des Wildraumes als Lebensraum dieser Wildarten festzulegen.

(2) Die jagdbetrieblichen Maßnahmen sind darauf auszurichten, dass die betreffenden Wildarten in Kernzonen in gesunden Beständen erhalten bleiben, in Randzonen aber entweder nur vorübergehend oder nur in Beständen mit geringer Stückzahl vorhanden sind. In Freizonen ist jedes Stück der betreffenden Wildart, das sich dort einfindet, unverzüglich unter Beachtung der festgelegten Schonzeiten zu erlegen.

(3) Soweit es erforderlich ist, um einen gesunden Wildbestand zu erhalten oder das Wild von für diese Wildart ungeeigneten Gebieten fernzuhalten und in geeignete Gebiete zu lenken, hat die Landesregierung auch für andere Wildarten Wildbehandlungszonen durch Verordnung festzulegen. Die Abs 1 und 2 gelten dabei sinngemäß mit der Maßgabe, dass auch nur jeweils eine Zonenart ausgewiesen werden kann.

(4) Die Landesregierung hat bei der Ausweisung von Sonderschutzgebieten aufgrund des § 6 des Gesetzes über die Errichtung des Nationalparks Hohe Tauern im Land Salzburg

⁸ Siehe Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 4. November 1997 über die Einteilung des Landesgebietes in Wildräume, Wildregionen und Wildbehandlungszonen (Wildökologische Raumplanungsverordnung), StF: LGBl Nr 89/1997.

auf die festgelegten Wildbehandlungszonen Bedacht zu nehmen.

E 98: In der geltenden Fassung ordnet § 58 Abs 2 an, dass in Randzonen die betreffende Wildart „nur vorübergehend und in geringer Anzahl“ vorhanden sein darf. Dies ist aus wildökologischer Sicht nicht zutreffend; in Randzonen sollte die jeweilige Wildart entweder nur vorübergehend oder nur in geringer Stückzahl anzutreffen sein. Beide Möglichkeiten entsprechen dem Charakter der Randzone als Ausdünnungsbereich. Im Begutachtungsverfahren ist die vorgeschlagene Änderung von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg kritisiert worden. Den vorgebrachten wildökologischen Argumenten kann jedoch entgegengehalten werden, dass die gewählte Formulierung vom Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie an der Veterinärmedizinischen Universität in Wien vorgeschlagen worden ist.

E 15:

1. Gemäß den geltenden §§ 57 und 58 hat die Landesregierung für das Steinwild durch Verordnung Wildräume und für jeden Steinwildraum Kernzonen, Randzonen und Freizonen festzulegen. Gemäß dem geltenden § 60 Abs 1 hat die Landesregierung mit Verordnung für jeden Steinwildraum einen Abschussplan zu erlassen. Die Landesregierung hat bislang von einer wildökologischen Raum- und Abschussplanung in Bezug auf das Steinwild Abstand genommen, da mit diesen Instrumenten ein maßgeblicher Steuerungseffekt nicht erzielt werden kann. Die in den §§ 57 bis 60 enthaltenen Verpflichtungen der Landesregierung zu einer wildökologischen Raumplanung und zur Erlassung von Abschussplänen (auf der Ebene von Wildräumen) in Bezug auf das Steinwild entfallen daher.
2. Dessen ungeachtet darf der Abschuss von Steinwild nur auf Grund eines vom Bezirksjägermeister für alle Wildregionen und Jagdgebiete seines Wirkungsbereichs mit Bescheid erlassenen Jahresabschussplans durchgeführt werden (§§ 59 Abs 1 letzter Satz und 60 Abs 4).
3. Zu Abs 6: Auch im Fall einer gegen einen Jahresabschussplan ergriffenen Beschwerde sollen die darin angeordneten Maßnahmen ehest möglich umgesetzt werden. Beschwerden gegen einen Jahresabschussplan haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Maßnahmengebiete

§ 58a

(1) Die Landesregierung kann durch Verordnung Teilgebiete oder eine Gesamtfläche von Jagdgebieten, Wildregionen und/oder Wildbehandlungszonen zu Maßnahmengebieten erklären und in diesen an die örtlichen Erfordernisse angepasste Maßnahmen zum Zweck der Erfüllung der Grundsätze des § 3, nämlich der Erhaltung des Wald-, Wild- und Umweltgleichgewichtes, festlegen. Maßnahmengebiete können von Amts wegen oder auf Antrag eines betroffenen Grundeigentümers, der Salzburger Jägerschaft oder des forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung und nur zeitlich befristet, nämlich längstens bis zum Ende einer Jagdperiode, ausgewiesen werden.

(2) Zur Erreichung des Zweckes des Maßnahmengebietes kann die Verordnung gemäß Abs 1 auch Abweichungen von den jagdrechtlichen Bestimmungen der §§ 54, 55, 56, 58, 59, 60, 61, 62, 65, 66, 66a, 70 und 103 sowie den auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen vorsehen.

(3) Vor Erlassung der Verordnung gemäß Abs 1 sind die betroffenen Grundeigentümer, die Salzburger Jägerschaft und der forsttechnische Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, soweit sie nicht selbst Antragsteller sind, sowie die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg und die Salzburger Landarbeiterkammer zu hören.

E 2019 (RV 31):

Im Zusammenhang mit der Wildökologischen Raumplanung wird im § 58a JG die Möglichkeit der Ausweisung von Maßnahmengebieten geschaffen. Dabei handelt es sich um durch Verordnung bestimmte Gebiete, für welche räumlich und zeitlich begrenzt Maßnahmenpakete für ein umfassendes und regional angepasstes Wald-, Wild- oder Umweltmanagement festgelegt werden.

Konkret ist im Abs 1 festgelegt, dass die Landesregierung von Amts wegen oder auf Antrag eines betroffenen Grundeigentümers, der Salzburger Jägerschaft oder des forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung bestimmte Teilgebiete oder eine Gesamtfläche von Jagdgebieten, Wildregionen und/oder Wildbehandlungszonen durch Verordnung zu Maßnahmengebieten erklären kann. Für dieses Gebiet werden durch die Verordnung an die jeweiligen örtlichen Erfordernisse angepasste Maßnahmen zur Erfüllung der Grundsätze für die Ausübung des Jagdrechtes gemäß § 3 JG (Erhaltung des Wald-, Wild- und Umweltgleichgewichtes) festgelegt. Die Maßnahmen zielen beispielsweise auf die Vermeidung bzw Bekämpfung von Wildschäden oder die Erhaltung von Wildlebensräumen ab. Vor Erlassung der Verordnungen sind die betroffenen Grundeigentümer, die Salzburger Jägerschaft und der forsttechnische Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, soweit sie nicht selbst Antragsteller sind, sowie die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg und die Salzburger Landarbeiterkammer zu hören (Abs 3).

Die Ausweisung als Maßnahmengebiet darf nur zeitlich befristet, nämlich längstens bis zum Ende einer Jagdperiode, erfolgen. Die zeitliche Befristung stellt sicher, dass die Maßnahmenpakete überwacht und einer Erfolgskontrolle unterzogen werden können.

Die Maßnahmen können verschiedene Wildarten betreffen, also nicht nur Schalenwild. Sie können in Form von Einschränkungen und/oder Ausweitungen der sonst gültigen jagdrechtlichen Bestimmungen bestehen. Zu diesem Zweck legt Abs 2 ausdrücklich fest, dass als Maßnahme im Rahmen der Maßnahmenggebiete auch die Abweichung von den jagdrechtlichen Bestimmungen der §§ 54, 55, 56, 58, 59, 60, 61, 62, 65, 66, 66a, 70 und 103 JG festgesetzt werden kann. Weiters wird klargestellt, dass mit den Maßnahmenggebietsverordnungen auch Abweichungen von bereits erlassenen Verordnungen vorgenommen werden können. Die Vereinbarkeit der Maßnahmenggebietsverordnung mit dem Unionsrecht (insbesondere der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie) ist dennoch sicherzustellen.

Das wesentliche Anliegen des § 58a JG ist es, jagdliche Maßnahmen organisatorisch in einem größeren Rahmen und über sonst bestehende Grenzen hinweg zu ermöglichen. Kleinräumige und unkoordinierte Vorgehensweisen sollen zugunsten einer großräumigen Maßnahmenggreifung aufgegeben werden können. Nur auf dieser übergeordneten Ebene ist es möglich, Wildarten im Gesamtlebensraum so zu bewirtschaften, dass einerseits waldgefährdende Wildschäden vermieden und andererseits ein gesunder, lebensfähiger Wildbestand erhalten bleibt.

Im Hinblick auf Anwendungsmaßstab und Flexibilität stehen die Maßnahmen in Maßnahmenggebieten zwischen den jagdbetrieblichen Anordnungen in den Wildbehandlungszonen (Kern-, Rand- und Freizone) und den § 90-Anwendungen. Durch die Ausweisung von Maßnahmenggebieten kann die Gesamtzahl an diesbezüglichen jagdrechtlichen Einzelverfahren reduziert werden.

Als Anwendungsfall eines solchen Maßnahmenggebietes ist beispielsweise die erstmals mögliche Erlassung eines einheitlichen Abschussplanes für Kern-, Rand- und Freizone zu nennen.

Die Ermöglichung solcher Gebiete entspricht den Empfehlungen im Endbericht zur Evaluierung der Wildökologischen Raumplanung im Bundesland Salzburg (Mai 2018) von Dr. Susanne Reimoser und Prof. DI Dr. Friedrich Reimoser vom Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie der Veterinärmedizinischen Universität Wien (vgl Pkt 3.6.9). Im Rahmen des Projektes wurden die Wildökologische Raumplanung (Umsetzung, Auswirkungen) unter Berücksichtigung der Entwicklung der Wild-Umwelt-Situation im Bundesland Salzburg (Vergleich 1993 - 2016) evaluiert und daraus Vorschläge für ein integrales Wildmanagement, insbesondere zur Reduzierung bzw Beibehaltung des Schalenwildeinflusses in einem waldverträglichen Ausmaß sowie zur Anpassung der Wildbehandlungszonen an die tatsächlichen Verhältnisse abgeleitet. Weiters soll damit den Empfehlungen des Rechnungshofes im Bericht für Salzburg (Bericht des Rechnungshofes, Schutz- und Bannwälder in Salzburg, Tirol und Vorarlberg, 2015/9) nachgekommen werden. Dieser empfahl ua, möglichst rasche und umfassende Sanierungsmaßnahmen im Schutzwald zu treffen, da die Bedingungen für nachwachsende Bäume in Schutzwäldern auf Grund ihrer meist exponierten Lage sehr schwierig und eine Wiederherstellung der vollen Funktionsfähigkeit zu einem späteren Zeitpunkt nur mehr durch hohen Mitteleinsatz für begleitende technische Maßnahmen möglich ist (TZ 3), außerdem eine flächendeckende Detailplanung präventiver Maßnahmen zur Vermeidung von Wildschäden vorzunehmen (TZ 17).

Abschussplan und Abschussrichtlinien

§ 59

(1) Der Abschuss des Rot- und Gamswildes außerhalb von Freizonen und der Abschuss des Stein- und Rehwildes darf nur im Rahmen eines Abschussplanes erfolgen. Weiters darf der Abschuss von wild lebenden Vogelarten, die nicht im Anhang II der Vogelschutzrichtlinie als in Österreich jagdbare Arten genannt sind, nur im Rahmen eines Abschussplans vorgenommen werden. Die Landesregierung kann durch Verordnung festlegen, dass bei bestimmten weiteren Wildarten der Abschuss ebenfalls nur im Rahmen eines Abschussplanes erfolgen darf, wenn dies erforderlich ist, um einen den Grundsätzen des § 3 entsprechenden Wildbestand zu erreichen und zu erhalten. Die Abschussplanung hat beim Rot- und Gamswild im Rahmen von Wildräumen, Wildregionen und Jagdgebieten, bei anderen Wildarten im Rahmen von Wildregionen und Jagdgebieten zu erfolgen.

(2) Bei jeder Abschussplanung sind die in den Vorjahren getätigten Abschüsse, das nachgewiesene Fallwild, das Ausmaß und die Entwicklung der Wildschäden am Wald sowie der Gesundheitszustand und die Sozialstruktur des Wildes zu berücksichtigen.

(3) Die zur Erstellung und Erlassung des Abschussplanes erforderlichen näheren Bestimmungen sind durch Verordnung⁹ der Landesregierung festzulegen (Abschussrichtlinien). Diese hat auch einen hierfür zu verwendenden Vordruck aufzulegen. Die Verordnung hat Bestimmungen zu enthalten, die unter Bedachtnahme auf Abs 2 der Vermeidung sowohl einer untragbaren Vermehrung als auch einer untragbaren Verminderung oder Schädigung des Wildstandes dienen. Auch die Möglichkeit der gemeinsamen Freigabe verschiedener Alters- und Geschlechtsklassen einer Wildart sowie der Freigabe einzelner Altersklassen auf mehrere Jahre kann vorgesehen werden.

(4) Vor Erlassung der Verordnungen gemäß Abs 1 und Abs 3 sind die Salzburger Jäger-

⁹ Siehe Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 26. März 1997, mit der nähere Bestimmungen über den Abschussplan erlassen werden (Abschussrichtlinienverordnung), StF: LGBl Nr 33/1997.

schaft und die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg zu hören. Wenn sich eine Verordnung auf wildlebende Vogelarten im Sinn des Abs 1 zweiter Satz bezieht, ist auch der Salzburger Landesfischereiverband und die Landesumweltanwaltschaft anzuhören.

E 93: Im Unterschied zu bisher ist im Gesetz die Abschussplanung nur mehr für das Rot-, Gams-, Stein- und Rehwild verbindlich vorgesehen. Für andere Wildarten kann die Landesregierung durch Verordnung bestimmen, dass auch hier der Abschuss nur mehr im Rahmen eines Abschussplanes erfolgen darf, wenn anders ein artenreicher und gesunder Wildbestand nicht erhalten werden kann. Die Abschussplanung soll sich grundsätzlich an drei Kriterien orientieren, die objektive Aussagen über die Effizienz der bisherigen Planung liefern:

- die Abschuss- und Fallwildzahlen der Vorjahre,
- Ausmaß und Entwicklungstendenz der Wildschäden,
- Gesundheit und Kondition des Wildes.

Zur Ermittlung dieser Planungsunterlagen stehen den Jagdbehörden vor allem folgende Informationen zur Verfügung:

- die Abschusslisten (§ 63) und die Ergebnisse der Abschusskontrolle (§ 64),
- die Auswertung der Vergleichsflächen (§ 86),
- allfällige Anordnungen der Behörden nach § 90 Abs 1 und 2,
- Meldungen über den Abschuss seuchenkranker oder seuchenverdächtiger Wildtiere (§ 74),
- die Ergebnisse der Besprechungen gemäß § 60 Abs 1 und 3.

Da dem Jagdgesetzgeber nur beschränkte Einflussmöglichkeiten auf den Gesamtzustand des Waldes zur Verfügung stehen, wäre es nicht zweckmäßig, die Abschussplanung am Gesamtzustand des Waldes zu orientieren und zB über veränderte Abschusspläne den Waldzustand verbessern zu wollen, wenn die Ursachen der Waldschäden bei der Forstwirtschaft, der Almwirtschaft oder der allgemeinen Luftverunreinigung liegen. Grundlage der Abschussplanung können daher nur die durch das Wild verursachte Schäden sein.

An dieser Stelle ist auch auf die Notwendigkeit einer zweckmäßigen Bejagungstechnik zur Vermeidung von Wildschäden hinzuweisen. Bei ständigem Jagddruck bis spät in den Winter hinein können nachweislich auch bei geringen Wilddichten hohe Wildschäden ausgelöst werden. Räumliche oder zeitliche Schwerpunktbejagung (Intervallbejagung), also abwechselnd kurzzeitig sehr intensive Bejagung, die möglichst frühzeitig nach Anfang der Schusszeit beginnt, und nachfolgende Ruhephasen, hat sich demgegenüber gut bewährt. Die Festlegung einer bestimmten Bejagungstechnik soll jedoch grundsätzlich nicht im Gesetz erfolgen. Bei der Festlegung der Schonzeiten (§ 54 Abs 1) wird jedoch auf diese Tatsache Bedacht zu nehmen sein; ebenso wird darauf hingewiesen, dass eine Verkürzung von Schonzeiten nur mehr im Sinn einer Vorverlegung der Schusszeit (§ 55 Abs 3) möglich ist. In Wildschadensgebieten kann die schwerpunktmäßige Bejagung bestimmter Gebiete vorgeschrieben werden (§ 90 Abs 4 lit b). Nähere Bestimmungen über die Erlassung der Abschusspläne (Abschussrichtlinien) sind wie bisher in einer Verordnung festzulegen. Maßgeblich für den Inhalt der Verordnungen nach Abs 1 und 3 sind die im § 3 enthaltenen Grundsätze über den anzustrebenden Wildbestand. Auf die Erläuterungen zu dieser Bestimmung wird hingewiesen.

E 02: Die Formulierung dieser Bestimmung kann auf Grund der neu eingeführten Kurzbezeichnung „Vogelschutzrichtlinie“ vereinfacht werden. Der Zusatz „als in Österreich jagdbare Arten genannt“ bezieht sich auf die Systematik des Anhangs II Teil B der Vogelschutzrichtlinie, der bestimmte Vogelarten jeweils nur in bestimmten Mitgliedstaaten als jagdbar erklärt.

E 15:

1. Gemäß den geltenden §§ 57 und 58 hat die Landesregierung für das Steinwild durch Verordnung Wildräume und für jeden Steinwildraum Kernzonen, Randzonen und Freizonen festzulegen. Gemäß dem geltenden § 60 Abs 1 hat die Landesregierung mit Verordnung für jeden Steinwildraum einen Abschussplan zu erlassen. Die Landesregierung hat bislang von einer wildökologischen Raum- und Abschussplanung in Bezug auf das Steinwild Abstand genommen, da mit diesen Instrumenten ein maßgeblicher Steuerungseffekt nicht erzielt werden kann. Die in den §§ 57 bis 60 enthaltenen Verpflichtungen der Landesregierung zu einer wildökologischen Raumplanung und zur Erlassung von Abschussplänen (auf der Ebene von Wildräumen) in Bezug auf das Steinwild entfallen daher.
2. Dessen ungeachtet darf der Abschuss von Steinwild nur auf Grund eines vom Bezirksjägermeister für alle Wildregionen und Jagdgebiete seines Wirkungsbereichs mit Bescheid erlassenen Jahresabschussplans durchgeführt werden (§§ 59 Abs 1 letzter Satz und 60 Abs 4).
3. Zu Abs 6: Auch im Fall einer gegen einen Jahresabschussplan ergriffenen Beschwerde sollen die darin angeordneten Maßnahmen ehest möglich umgesetzt werden. Beschwerden gegen einen Jahresabschussplan haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Erlassung der Abschusspläne § 60

(1) Die Landesregierung hat auf die Dauer von längstens drei Jahren mit Verordnung¹⁰ für jeden Rot- und Gamswildraum die Abschüsse, die jährlich mindestens durchgeführt werden müssen (Mindestabschüsse), soweit erforderlich auch aufgegliedert nach Geschlechtern und Altersklassen, sowie die Aufteilung dieser Abschüsse auf die einzelnen Wildregionen festzulegen. Soweit erforderlich, können auch die Abschüsse, die höchstens durchgeführt werden dürfen (Höchstabschüsse) festgelegt werden. Erforderliche Änderungen dieser

¹⁰ Siehe Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 18. Mai 2001, mit der für Rot- und Gamswild Mindestabschüsse festgelegt werden (Abschussplanverordnung 2001 bis 2003) StF: LGBl Nr 58/2001.

Festlegungen sind bis zum 15. März jedes Jahres vorzunehmen. Anregungen und Vorschläge zur Änderung der Festlegungen können im jeweiligen Jahr nur berücksichtigt werden, wenn sie bis spätestens 1. Februar des betreffenden Jahres bei der Landesregierung einlangen. Zur Ermittlung der für die Abschussplanung maßgeblichen tatsächlichen Verhältnisse (§ 59 Abs 2) hat die Landesregierung längstens alle drei Jahre für jeden Wildraum eine Besprechung durchzuführen. Zu dieser sind die Leiter der betroffenen Hegegemeinschaften, Vertreter der Salzburger Jägerschaft, der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg, des forsttechnischen Dienstes der Wildbach- und Lawinenverbauung, der betroffenen Bezirkshauptmannschaften und im Bereich des Nationalparks Hohe Tauern des Salzburger Nationalparkfonds einzuladen.

(2) Die Abschusszahlen sind unter Bedachtnahme auf die Zoneneinteilung (§ 58 Abs 2) so festzulegen, dass im Wildraum und in den einzelnen Wildregionen ein Bestand an Rot- und Gamswild erreicht und erhalten wird, der den Grundsätzen des § 3 entspricht. Örtlich und zeitlich begrenzte Engpässe der Tragfähigkeit des Lebensraumes können dabei unberücksichtigt bleiben, wenn sie durch jagdbetriebliche Maßnahmen so ausgeglichen werden können, dass keine untragbaren Schäden, insbesondere keine waldgefährdenden Wildschäden (§ 90 Abs 3), auftreten. Treten dennoch solche Schäden auf, sind die Abschusszahlen gegenüber den vorangegangenen Jagdjahren angemessen zu erhöhen. Auf die jagdlichen Verhältnisse in den außerhalb des Landesgebietes liegenden Teilen des Lebensraumes einer Wildpopulation ist Bedacht zu nehmen.

(3) Zur Ermittlung der für die Abschussplanung maßgeblichen tatsächlichen Verhältnisse in jeder Wildregion (§ 57 Abs 2) hat die Salzburger Jägerschaft vor Erlassung eines Bescheides nach Abs 4 für jede Wildregion eine Abschussplanbesprechung durchzuführen. Zu dieser hat sie die Jagdinhaber, die Bezirksbauernkammer, die Jagdbehörde, die zuständigen Leiter der Hegegemeinschaften und im Bereich des Nationalparks Hohe Tauern auch einen Vertreter des Salzburger Nationalparkfonds einzuladen. Die Jagdgebietsinhaber sind durch Anschlag an der Amtstafel der betreffenden Gemeinden und im Verlautbarungsorgan der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg über die Termine der Abschussplanbesprechung rechtzeitig zu informieren. Über Verlauf und Ergebnis dieser Besprechung ist eine Niederschrift (§ 14 AVG) abzufassen, in die insbesondere auch die Vorschläge für den Inhalt der Abschusspläne und die Stellungnahmen der Jagdinhaber und der Bezirksbauernkammer dazu aufzunehmen sind. Jagdinhabern, die an der Besprechung nicht teilgenommen haben oder bei der Besprechung dem Vorschlag für den Inhalt der Abschusspläne nicht zugestimmt haben, ist der ihr Jagdgebiet betreffende Teil der Niederschrift mit dem Hinweis zu übermitteln, dass Einwände binnen einer Woche ab Erhalt der Niederschrift dem Bezirksjägermeister mitzuteilen sind, da ansonsten die Zustimmung des Jagdinhabers angenommen wird (Abs 4).

(3a) Für Vogelarten gemäß § 59 Abs 1 zweiter Satz dürfen keine Mindestabschüsse festgelegt werden. Höchstabschusszahlen und deren Verteilung auf die Wildregionen sind durch Verordnung der Landesregierung unter sinngemäßer Anwendung von § 104b festzulegen. Vor Erlassung einer solchen Verordnung sind die Salzburger Jägerschaft, der Salzburger Landesfischereiverband, die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg und die Landesumweltanwaltschaft zu hören. Die Höchstabschusszahlen sind so festzulegen, dass im Landesgebiet ein den Grundsätzen des § 3 entsprechender Bestand der einzelnen Vogelart erreicht oder erhalten wird und keine untragbaren Schäden auftreten.

(4) Die Bezirksjägermeister haben für alle Hegegemeinschaften und Jagdgebiete ihres Wirkungsbereichs (§ 125 Abs 1 Z 2) unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse der Besprechungen nach Abs 3 bzw auf die gemäß Abs 3a erlassenen Verordnungen im Einvernehmen mit dem betroffenen Jagdinhaber und der örtlich zuständigen Bezirksbauernkammer einen Jahresabschussplan mit Bescheid zu erlassen. Das Einvernehmen mit dem Jagdinhaber gilt als hergestellt, wenn dieser entweder bei der Besprechung gemäß Abs 3 dem Vorschlag für den Inhalt des Abschussplanes zugestimmt hat oder nicht binnen einer Woche ab Erhalt des sein Jagdgebiet betreffenden Teils der Niederschrift Einwände erhoben hat. Kann das Ein-

vernehmen bis zum 15. April eines Jahres nicht erzielt werden, hat dies der Bezirksjägermeister der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde als der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Mit dem Einlangen der Mitteilung bei der Bezirksverwaltungsbehörde geht die Zuständigkeit zur Entscheidung an diese über; sie hat den Jahresabschussplan bis zum 15. Juni des Jahres zu erlassen. Die Jahresabschusspläne sind auch dem Hegemeister und dessen Stellvertreter zuzustellen.

(4a) Der Jahresabschussplan hat für die einzelnen Wildarten, soweit erforderlich aufgliedert nach Geschlecht und Altersklassen, die Höchstabschüsse oder die Mindestabschüsse oder beides sowie die Aufteilung dieser Abschüsse auf die einzelnen Jagdgebiete zu enthalten. Für zusammenhängende Jagdgebiete desselben Jagdinhabers sowie für Jagdbetriebsgemeinschaften (§ 78) kann ein gemeinsamer Abschussplan erlassen werden. Bei der Abschussplanung des Rot- und Gamswildes ist von dem gemäß Abs 1 festgesetzten Mindestabschuss auszugehen. Dieser darf um höchstens 5 % unterschritten werden. Für die Festsetzung der Abschusszahlen gelten die Abs 2 und 3a sinngemäß.

(4b) Enthält der Jahresabschussplan einer Hegegemeinschaft einen nicht aufgeteilten Höchst- oder Ersatzabschuss, so ist dieser in den Jahresabschussplänen der einzelnen Jagdgebiete bzw im gemeinsamen Abschussplan für zusammenhängende Jagdgebiete gemäß Abs 4a der betreffenden Wildregion ersichtlich zu machen.

(5) Soweit dies für die vollständige und zeitgerechte Erfüllung des für die Wildregion festgesetzten Mindestabschusses erforderlich ist, kann der Bezirksjägermeister bzw Jagdbehörde im Abschussplan

- a) von der Aufteilung der über den Mindestabschuss hinaus zugelassenen Abschüsse (Mehrabschuss) auf die einzelnen Jagdgebiete absehen. In diesem Fall steht es jedem Jagdinhaber der Wildregion frei, über den für sein Jagdgebiet festgesetzten Mindestabschuss hinaus so lange weitere Abschüsse vorzunehmen, bis der Mehrabschuss erschöpft ist. Im Gebiet einer Hegegemeinschaft hat deren Leiter die Durchführung dieser Abschüsse zu überwachen;
- b) anordnen, dass der Mindestabschuss zu bestimmten Teilen bis zu bestimmten Zeitpunkten während der Schusszeit erfüllt sein muss;
- c) für Jagdinhaber, die den Mindestabschuss im vorangegangenen Jahr zu weniger als 90 vH erfüllt haben, Anordnungen nach § 61 Abs 2 treffen.

(6) Beschwerden gegen einen Jahresabschussplan haben keine aufschiebende Wirkung.

E 93: Auch das Verfahren zur Erlassung der Abschusspläne ist an die neuarbeiteten Grundlagen der wildökologischen Raumplanung anzupassen. Auf der Ebene der Wildräume und Wildregionen erfolgt die Abschussplanung durch die Landesregierung, auf Jagdgebietsebene (wie bisher) durch die Bezirksverwaltungsbehörde. Für Wildräume und Wildregionen beginnt die Abschussplanung bereits am Jahresanfang. Bis spätestens 15. März jeden Jahres hat die Landesregierung getrennt für jeden Wildraum Mindestabschüsse für Rot-, Gams- und Steinwild festzulegen bzw. zu überprüfen, ob die letztjährige Festlegung noch zutrifft. Längstens alle drei Jahre müssen die Mindestabschüsse und deren Aufteilung neu festgelegt werden. Gleichzeitig sind diese Mindestabschüsse auf die einzelnen Wildregionen aufzuteilen. Auch Höchstabschüsse können festgelegt werden. Als Vorbereitung für diese Verordnung und für ihre Überarbeitung sind Besprechungen abzuhalten, die ebenfalls alle drei Jahre stattfinden müssen. Ziel dieser Besprechungen ist es, vor allem zusätzliche Daten über die Wildschadenssituation und den Gesundheitszustand des Wildes zu erlangen (§ 59 Abs 2). Auch die Salzburger Jägerschaft hat Besprechungen durchzuführen, die jedenfalls jährlich stattfinden müssen, da der Jahresabschussplan für jedes Jagdgebiet jährlich erlassen wird. Diese Besprechungen geben den Jagdinhabern und Hegegemeinschaften Gelegenheit, ihre Wünsche und Vorstellungen zur Abschussplanung bekannt zu geben. Diese sind der Behörde mitzuteilen. Der für einzelnen Jagdgebiete geltende Abschussplan ist wie bisher durch Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde bis spätestens 30. April jeden Jahres zu erlassen. Zusätzlich ist mit Bescheid auch ein Abschussplan für jede Hegegemeinschaft festzulegen, der insbesondere dann Bedeutung erlangen wird, wenn von der im Abs 5 lit a vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, den Mehrabschuss nicht auf einzelne Jagdgebiete aufzuteilen, sondern der Hegegemeinschaft insgesamt zuzusprechen. Beim Rot-, Gams- und Steinwild dürfen die von der Landesregierung festgelegten Mindestabschusszahlen nur unwesentlich unterschritten werden (höchstens 5 v. H.). Bei anderen Wildarten, für die auf Grund einer Verordnung nach § 59 Abs 1 ebenfalls ein Abschussplan zu erlassen ist, kann die Jagdbehörde die Mindest- oder Höchstabschüsse nach den im Abs 3 vorgegebenen Kriterien frei festlegen. Die im Abs 5 vorgesehenen zusätzlichen Vorschreibungen sollen die Erfüllung des Abschussplanes vor allem dann sicherstellen, wenn im vorhinein bereits Probleme absehbar sind. Dies gilt vor allem für Abs 5 lit c, die es der Behörde ermöglicht, auf negative Erfahrungen bei der letztjährigen Abschussplanerfüllung zu reagieren.

E 98: Jagdbetriebsgemeinschaften (§ 78) sind vertragliche Zusammenschlüsse von Jagdinhabern, die ihre aneinander grenzenden Jagdgebiete gemeinsam sinnvoll und wird durch die vorgeschlagene Änderung ermöglicht.

AB 98: Von den Terminen der Abschussplanbesprechungen sollen die Jagdgebietsinhaber auch durch Einschaltungen informiert werden.

E 02: Die Abschussplanung einschließlich der Erlassung der Abschussplanbescheide soll an die Bezirksjägermeister übertragen werden. Die Bezirksverwaltungsbehörden sind nur mehr in jenen Fällen zuständig, in denen das Einvernehmen mit dem Jagdinhaber und der Bezirksbauernkammer nicht hergestellt werden kann. Als weitere Änderung ist vorgesehen, dass die Befristung für die Durchführung der Abschussplanbesprechungen (30. März) entfällt. Für die Jägerschaft wird damit eine flexiblere Zeiteinteilung möglich. Die Überwachung der laufenden Abschussplanerfüllung bleibt eine Aufgabe der Jagdbehörde. Diese ist auch sachlich in Betracht kommende Oberbehörde gegenüber den Bezirksjägermeistern, die auch den Weisungen der Bezirksverwaltungsbehörden unterliegen.

Im Abs 3a wird deutlicher als bisher zum Ausdruck gebracht, dass eine Abschussplanverordnung für geschützte Federwildarten nur bei Vorliegen der im Art 9 der Vogelschutzrichtlinie bzw § 104 Abs 4 des Gesetzes enthaltenen Kriterien erlassen werden darf.

E 08: Die im zweiten Satz des Abs 3a enthaltene Verweisung auf § 104 Abs 4 wird ebenso an die geänderte Systematik angepasst.

E 13: In den angeführten Bestimmungen entfällt jeweils das bisher enthaltene Berufungsrecht an den Unabhängigen Verwaltungssenat

In dieser Bestimmung entfallen die ab dem 1. Jänner 2014 obsoleete Anordnung über die Anwendung des AVG sowie der unzutreffend werdende Rechtsmittelausschluss.

E 15:

1. Gemäß den geltenden §§ 57 und 58 hat die Landesregierung für das Steinwild durch Verordnung Wildräume und für jeden Steinwildraum Kernzonen, Randzonen und Freizonen festzulegen. Gemäß dem geltenden § 60 Abs 1 hat die Landesregierung mit Verordnung für jeden Steinwildraum einen Abschussplan zu erlassen. Die Landesregierung hat bislang von einer wildökologischen Raum- und Abschussplanung in Bezug auf das Steinwild Abstand genommen, da mit diesen Instrumenten ein maßgeblicher Steuerungseffekt nicht erzielt werden kann. Die in den §§ 57 bis 60 enthaltenen Verpflichtungen der Landesregierung zu einer wildökologischen Raumplanung und zur Erlassung von Abschussplänen (auf der Ebene von Wildräumen) in Bezug auf das Steinwild entfallen daher.
2. Dessen ungeachtet darf der Abschuss von Steinwild nur auf Grund eines vom Bezirksjägermeister für alle Wildregionen und Jagdgebiete seines Wirkungsbereichs mit Bescheid erlassenen Jahresabschussplans durchgeführt werden (§§ 59 Abs 1 letzter Satz und 60 Abs 4).
3. Zu Abs 6: Auch im Fall einer gegen einen Jahresabschussplan ergriffenen Beschwerde sollen die darin angeordneten Maßnahmen ehest möglich umgesetzt werden. Beschwerden gegen einen Jahresabschussplan haben daher keine aufschiebende Wirkung.

E 2019 (RV 31):

Erforderliche Änderungen der Festlegungen in Abschussplänen sind bereits nach dem geltenden Recht bis zum 15. März jeden Jahres vorzunehmen. Die entsprechende Verordnung ist von Amts wegen zu erlassen; ein Antragsrecht besteht nicht. In der Praxis kommen Anregungen oder Vorschläge zur Änderung der Festlegungen vielfach aus den Wildregionen. Um die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sicherzustellen, wird nunmehr im § 60 Abs 1 JG festgelegt, dass die Landesregierung derartige Anregungen oder Vorschläge nur berücksichtigen kann, wenn sie bis spätestens 1. Februar des betreffenden Jahres bei der Landesregierung (tatsächlich) einlangen. Das heißt, langt eine Anregung nach dem 1. Februar 2020 bei der Landesregierung ein, kann die Anregung bei einer allfälligen Änderung der Festlegungen im Jahr 2020 nicht berücksichtigt werden. Dessen ungeachtet ist die Landesregierung freilich befugt, die Festlegungen in Abschussplänen auf Grund des Gesetzes amtswegig zu ändern.

Zur Ermittlung der für die Abschussplanung maßgeblichen tatsächlichen Verhältnisse hat die Salzburger Jägerschaft - in der Praxis der Hegemeister als Bezirksorgan der Salzburger Jägerschaft - gemäß § 60 Abs 3 JG vor Erlassung der Jahresabschussplanbescheide (§ 60 Abs 4 JG) für jede Wildregion eine Abschussplanbesprechung durchzuführen. Zu dieser sind die im Gesetz genannten Vertreter einzuladen. Gemäß § 133 Abs 2 lit c JG obliegt es dem Hegemeister, die für die Abschussplanbesprechung notwendigen Unterlagen zur Ermittlung der für die Abschussplanung maßgeblichen tatsächlichen Verhältnisse vorzubereiten. Da der Hegemeister gemäß § 133 Abs 2 lit d JG an der Abschusskontrolle mitwirkt, und bei jeder Abschussplanung gemäß § 59 Abs 2 JG die in den Vorjahren getätigten Abschüsse, das nachgewiesene Fallwild, das Ausmaß und die Entwicklung der Wildschäden am Wald sowie der Gesundheitszustand und die Sozialstruktur des Wildes zu berücksichtigen sind, erstattet meist der Hegemeister den Vorschlag für den Inhalt der Abschusspläne, der die Diskussionsgrundlage für die Besprechung darstellt. Auch für den Jahresabschussplan der Hegegemeinschaft erstattet der Hegemeister einen Vorschlag, da er gemäß § 133 Abs 2 lit b JG an den Mitgliederversammlungen und Ausschusssitzungen der Hegegemeinschaft teilzunehmen und dort die Einhaltung der jagdlichen Vorschriften, insbesondere hinsichtlich des Abschussplanes und der Wildfütterung, zu beobachten hat. Um sicherzustellen, dass der Hegemeister zur Erfüllung seiner Funktion bei der Abschusskontrolle (§§ 62 und 64 JG) Kenntnis der in der Folge erlassenen Jahresabschussplanbescheide hat, ist es erforderlich gesetzlich klarzustellen, dass diese sowohl ihm als auch seinem Stellvertreter zuzustellen sind.

Auf Grund der Lebensweise des Rot- und Gamswildes und seiner Bewirtschaftung im Rahmen der wildökologischen Raumplanung kann es erforderlich sein, dass im Jahresabschussplan einer Hegegemeinschaft gemäß § 60 Abs 4 JG auch ein nicht aufgeteilter Höchst- oder Ersatzabschuss festgelegt wird, um beispielsweise die Sozialstruktur des Wildes (Geschlechterverhältnis und Altersstruktur) in der Abschussplanung berücksichtigen zu können. Die Zahl der nicht aufgeteilten Abschüsse ist in den Jahresabschussplänen der Jagdgebiete, die in der betreffenden Wildregion liegen, ersichtlich zu machen.

Die Möglichkeit des Ersatzabschusses bei Rotwild wird in der Verordnung gemäß § 59 Abs 3 JG (Abschussrichtlinienverordnung, LGBl Nr 33/1997) dahingehend verankert werden, dass die als „Ersatzabschuss“ angegebene Stückzahl der Klasse II unter Anrechnung auf den Höchstabschuss anstelle von Stücken der Klasse I erlegt werden kann.

Erfüllung des Mindestabschusses

§ 61

- (1) Der Jagdinhaber hat den für sein Jagdgebiet festgesetzten Mindestabschuss bis zum

Beginn der Schonzeit zu erfüllen. Sind Zwischenfristen vorgeschrieben, muss der entsprechende Teil des Mindestabschusses bis zum vorgegebenen Zeitpunkt erfüllt sein. Wird der Jahresabschussplan gemäß § 60 Abs 4 nicht bis zum 15. April erlassen, können Abschüsse im Ausmaß der im letztgültigen Jahresabschussplan festgelegten Mindestabschüsse vorgenommen werden.

(2) Kann in Hinblick auf die laufende Entwicklung der Abschussplanerfüllung oder die Abschussplanerfüllung der vergangenen Jagdjahre erwartet werden, dass die vollständige oder zeitgerechte Erfüllung des Mindestabschusses in einem Jagdgebiet nicht erreicht wird, kann die Jagdbehörde dem Jagdinhaber mit Bescheid vorschreiben, dass er männliches Wild, das älter als zwei Jahre ist,

- a) erst erlegen darf, wenn er eine bestimmte Anzahl der anderen Tiere der betreffenden Wildart erlegt hat; in diesem Bescheid ist gleichzeitig eine Vorlagepflicht gemäß § 64 Abs 2 anzuordnen; oder
 - b) nach einem bestimmten Zeitpunkt innerhalb der Schusszeit nicht mehr erlegen darf.
- Beschwerden gegen solche Bescheide haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Wenn dem Abs 1 nicht entsprochen ist, hat die Jagdbehörde

- a) dem Jagdinhaber bei Versäumung einer Zwischenfrist eine Nachfrist einräumen, soweit anzunehmen ist, dass dies zur nachträglichen Erfüllung der Abschussverpflichtung führt;
- b) der Hegegemeinschaft die Durchführung der fehlenden Abschüsse in der betreffenden Wildregion anordnen und hierfür eine angemessene Frist setzen, wenn dies erforderlich scheint, um die nachträgliche Erfüllung der Abschussverpflichtung sicherzustellen.

Die in anderen Jagdgebieten der Hegegemeinschaft über den Mindestabschuss hinaus vorgenommenen Abschüsse sind bei der Anordnung zu berücksichtigen.

(4) Gefangenes Wild wird auf den Abschussplan angerechnet, wenn das Wild außerhalb des betreffenden Jagdgebietes verbracht wird. Die Erlegung seuchenkranken oder seuchenverdächtigen, kranken oder verletzten Wildes wird auf den Abschussplan angerechnet, wenn - ausgenommen bei Gamswild - eine tierärztliche Bestätigung vorgelegt wird. Durch Braunbär, Wolf, Luchs oder Goldschakal gerissenes Wild wird auf den Abschussplan angerechnet, wenn dies durch einen eindeutigen Nachweis (C1-Nachweis) oder bestätigten Hinweis (C2-Nachweis) belegt werden kann.

(5) Ist das Fortbestehen einer Wildpopulation durch Wildverluste gefährdet, die durch unvorhergesehene außergewöhnliche Witterungsverhältnisse, Naturkatastrophen, Wildseuchen undgl verursacht werden, kann die Jagdbehörde den festgesetzten Mindestabschuss für bestimmte Jagdgebiete nachträglich mit Bescheid herabsetzen.

E 93: Werden vorgeschriebene Mindestabschüsse nicht bis zum Beginn der Schonzeit oder nicht im erforderlichen Ausmaß bis zur gesetzten Zwischenfrist (§ 60 Abs 5 lit b) erfüllt oder zeichnet sich bereits während der Schusszeit ab, dass die Erfüllung unwahrscheinlich ist, stehen der Jagdbehörde mehrere Reaktionsmöglichkeiten offen:

Die Jagdbehörde kann den Abschuss älterer männlicher Tiere (Trophäenträger) während der Schusszeit von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig machen (Abs 2). Der Jagdinhaber darf in diesem Fall die erfahrungsgemäß besonders begehrten Trophäenträger erst dann erlegen, wenn er zB eine bestimmte Anzahl weiblicher Tiere oder Jungwild erlegt hat.

Weiters kann die Jagdbehörde dem Jagdinhaber eine Nachfrist einräumen, wenn lediglich eine Zwischenfrist versäumt worden ist und angenommen werden kann, dass der Jagdinhaber seine Abschussverpflichtung nachträglich noch erfüllen kann.

Kann dies nicht angenommen werden oder ist die Schusszeit bereits abgelaufen, kann die Jagdbehörde der Hegegemeinschaft die Durchführung der fehlenden Abschüsse innerhalb einer angemessenen Frist anordnen. Dies führt zwangsläufig zu einer Verlängerung der Schusszeit in den Winter hinein; aus diesem Grund muss die Jagdbehörde abwägen, ob der Erfüllung der Mindestabschussverpflichtung bei gesamthafter Betrachtung aller Auswirkungen im Einzelfall eine so große Bedeutung zukommt, dass die negativen Auswirkungen der Schusszeitverlängerung dadurch aufgewogen werden.

Als letzte Möglichkeit kann die Behörde auch Jagdschutzorgane mit der Vornahme der Abschüsse beauftragen (§ 152 Abs 2).

E 02: Die in Abs 1 enthaltene Bestimmung betrifft den Fall, dass der Jahresabschussplan nicht bis zum 15. April erlassen wird, sondern (von der Bezirksverwaltungsbehörde) erst zu einem späteren Zeitpunkt (vgl Z 12). Da an der Erfüllung des Mindestabschusses ein öffentliches Interesse besteht, aber vor Erlassung des Abschussplanes eigentlich keine Abschüsse vorgenommen werden dürfen, wird die (vorübergehende) Heranziehung der letztgültigen Mindestabschusszahlen angeordnet.

Anlass für Maßnahmen der Jagdbehörde sollen in Hinkunft neben den Abschussmeldungen der Salzburger Jägerschaft gemäß § 64 auch Informationen aus allen anderen Quellen wie zB Berichte der Hegemeister oder Vergleiche mit der Abschussplanerfüllung der vergangenen Jagdjahre sein können. Die Jagdbehörde kann daher früher und damit effizienter auf eine mangelhafte Umsetzung der Abschusspläne reagieren als dies bisher der Fall war. Die Verpflichtung zur Grünvorlage dient der besseren Durchsetzbarkeit der angeordneten Maßnahmen.

E 13: Jagdbehördliche Vorschriften, die ein sich abzeichnendes Nichterreichen des Mindestabschlusses in einem konkreten Jagdgebiet noch abwenden sollen, haben den Charakter von Notfallmaßnahmen. Daher ist es erforderlich, die Vorschriften unabhängig von einer allfälligen Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht sofort wirksam werden zu lassen, so wie dies bisher bereits bei Berufungen der Fall war (Z 10.1). Der für bestimmte Bescheide vorgesehene Rechtsmittelausschluss kann dagegen nicht in Form eines Entfalls des Beschwerderechtes fortgeschrieben werden (Z 11.2, vgl dazu auch die Ausführungen im allgemeinen Teil der Erläuterungen).

E 2019 (RV 31):

Risse von Braunbär, Wolf, Luchs und Goldschakal werden auf den Abschussplan angerechnet, wenn es einen eindeutigen Nachweis (C1-Nachweis) oder einen bestätigten Hinweis (C2-Nachweis) für den Riss durch einen dieser großen Beutegreifer gibt.

Bei den Nachweisen wird an die so genannten SCALP-Kategorien („Status and Conservation of the Alpine Lynx Population“), die für das länderübergreifende Luchs-Monitoring von KORA entwickelt wurden, angeknüpft.

Als C1-Nachweis/eindeutiger Nachweis ist zu qualifizieren, womit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden kann, dass Wild von einem der genannten großen Beutegreifer gerissen worden ist. Ein C2-Nachweis/bestätigter Hinweis ist zB ein von einer erfahrenen Person überprüfter Hinweis, der den Riss durch einen der genannten großen Beutegreifer belegt. Die erfahrene Person (zB Jagdschutzorgan) kann den Hinweis selbst im Feld oder anhand einer Dokumentation von einer dritten Person bestätigen.

Als Belege iSd § 61 Abs 4 JG kommen daher beispielsweise in Betracht: fachmännisch nachgewiesenes und dokumentiertes Rissbild, genetische Spuren vom Beutegreifer am gerissenen Wild etc.

Einhaltung des Höchstabschlusses

§ 62

Jede Überschreitung der im Abschussplan festgelegten Höchstabschlüsse (§ 60) ist untersagt. Die Überschreitung nach Zahl oder Klasse der Wildstücke ist vom Hegemeister der Jagdbehörde und der Bezirksjägerschaft unverzüglich anzuzeigen.

E 93: Die Überschreitung festgelegter Höchstabschlüsse ist gemäß § 158 Abs 1 strafbar.

E 95: Die Anfügung übernimmt das bisher bestehende ausdrückliche Verbot, den Abschussplan zu überschreiten, in die neue Rechtslage nach Inkrafttreten der Bestimmungen des Jagdgesetzes 1993 (JG) über den Abschussplan. Ein entsprechendes Verbot ist bisher nur in den Strafbestimmungen enthalten (§ 158 Abs 1 Z. 9) und soll nun auch bei der entsprechenden materiellrechtlichen Bestimmungen (§ 62) ergänzt werden. Diese Bestimmung wird erst zur Anwendung kommen, wenn die wildökologische Raumplanung abgeschlossen ist.

Abschussliste

§ 63

(1) Der Jagdinhaber ist verpflichtet, das während des Jagdjahres in seinem Jagdgebiet gefangene, erlegte oder verendet aufgefundene Wild aller Arten in einer Abschussliste zu verzeichnen. Angeschossenes Wild, das in einem fremden Jagdgebiet zur Strecke gekommen ist, ist in der Abschussliste jenes Jagdgebietes zu verzeichnen, dessen Jagdinhaber das Wildstück zufällt.

(2) Die Abschussliste hat während des Jagdjahres beim Jagdinhaber, falls sich dessen Wohnsitz aber außerhalb des Verwaltungsbezirkes befindet, in dem das Jagdgebiet gelegen ist, bei einem für dieses Jagdgebiet bestellten Jagdschutzorgan aufzuliegen. Der Jagdbehörde und dem Leiter der Hegegemeinschaft ist jederzeit Einsicht in die Abschussliste zu gewähren.

(3) Die Abschussliste ist mit Ablauf des Jagdjahres abzuschließen. Bei Wildarten, die nicht der Abschussplanung unterliegen, ist eine Ausfertigung der Abschussliste der Salzburger Jägerschaft bis spätestens 15. Jänner des folgenden Jahres vorzulegen.

E 93: Die Bestimmungen über die Abschussliste werden im wesentlichen unverändert übernommen.

E 98: In der Abschussliste sind derzeit alle Wildarten (dh auch jene, die nicht der Abschussplanung unterliegen) einzeln zu verzeichnen. Für manche Wildarten ist jedoch die gesamte Verzeichnung für bestimmte Zeiträume durchaus ausreichend. Es wird daher vorgeschlagen, der Landesregierung künftig bei der Gestaltung des Vordruckes einen größeren Spielraum zu gewähren und insbesondere auch die Sammelverzeichnung vorzusehen. Entgegen den von der Salzburger Jägerschaft im Begutachtungsverfahren geäußerten Befürchtungen können die Gesetze geforderten Festlegungen einschließlich des Vordruckes in einer Verordnung zusammengefasst werden.

E 02: Die Abschussliste ist bei den der Abschussplanung unterliegenden Wildarten für die Abschusskontrolle nicht erforder-

lich, da ohnehin laufende Meldungen erfolgen müssen (§ 64 Abs 1). An die Jägerschaft sollen daher nur mehr die Abschusslisten betreffend die nicht der Abschussplanung unterliegenden Wildarten übermittelt werden.

Abschusskontrolle

§ 64

(1) Der Jagdinhaber ist verpflichtet, jeden der Abschussplanung unterliegenden Abschuss eines Wildes und das Auffinden von verendetem Schalenwild dem Hegemeister innerhalb von fünf Tagen schriftlich zu melden und Trophäen von Rothirschen der Klasse I und II in unausgekochtem Zustand vorzulegen. Über Verlangen sind auch sonstige Trophäen, das gesamte Wildstück oder Teile hiervon vorzulegen. Der Hegemeister hat alle einlangenden Abschussmeldungen zur Monatsmitte und zum Monatsende und ab dem ersten November bis zum Jahresende wöchentlich schriftlich an die Salzburger Jägerschaft zu übermitteln. Die Salzburger Jägerschaft hat die einlangenden Meldungen nach Jagdgebieten, Wildregionen und Wildräumen sowie nach Wildarten, Geschlechts- und Altersklassen geordnet zu führen und auf Verlangen der Jagdbehörde zu übermitteln.

(1a) Unbeschadet der sonstigen Verpflichtungen gemäß Abs 1 sind die Jagdinhaber in Rotwildkern- und -randzonen zur Vorlage von geschossenen Rotwildtieren und -kälbern in aufgebrochenem Zustand („Grünvorlage“) an den Hegemeister oder an eine von diesem mit der Abwicklung der Vorlage betraute, geeignete Person längstens innerhalb von fünf Tagen ab Erlegung verpflichtet. Von dieser Verpflichtung kann der Bezirksjägermeister entbinden, wenn eine Grünvorlage auf Grund der Wildstandssituation und der Wildschadenssituation nicht notwendig ist. Der Hegemeister oder die von diesem mit der Abwicklung der Grünvorlage betraute Person kann das Wildstück als vorgelegt kennzeichnen.

(2) Für Wildräume, Wildregionen oder Jagdgebiete, die besonders von Wildschäden betroffen sind, insbesondere bei Auftreten waldfährdender Wildschäden, ist eine Vorlagepflicht für Schalenwild zu verordnen, und zwar für Wildräume und Wildregionen von der Landesregierung, für Jagdgebiete von der Bezirksverwaltungsbehörde. Erlegtes Schalenwild, ausgenommen männliche Tiere und Gamsgeißen, die älter als ein Jahr sind, müssen in diesem Fall dem Hegemeister vorgezeigt werden, der die Abschussmeldung auf ihre Richtigkeit zu prüfen und gegebenenfalls zu bestätigen hat. Der Hegemeister hat das vorgezeigte Wild dauerhaft zu kennzeichnen und die erteilte Bestätigung in einem Tagebuch zu verzeichnen. Wenn das Wild schon gekennzeichnet ist oder wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass es gekennzeichnet war, darf der Hegemeister die Abschussmeldung nicht bestätigen. Der Hegemeister darf weiters keine Bestätigungen für das Jagdgebiet erteilen, in dem er selbst jagdausübungsberechtigt ist.

(3) Bei männlichem Schalenwild und Gamsgeißen, welche älter als ein Jahr sind, sind die Abschussmeldungen anlässlich der Hegeschau anhand der vorgelegten Trophäen zu überprüfen.

E 93: Bei der Abschusskontrolle kommen dem Hegemeister (§ 133) wesentliche Aufgaben zu. Die Meldung durch die Jagdinhaber an den Hegemeister muss schriftlich erfolgen; dieser hat an die Salzburger Jägerschaft einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Die Daten sind von der Jägerschaft systematisch geordnet der Jagdbehörde zu übermitteln. Die übermittelten Daten können für die Behörde Anlass zu einer Verfügung nach § 61 Abs 2 oder 3 sein. In besonderen Wildschadensgebieten hat die Landesregierung (für Wildräume und Wildregionen) oder die Bezirksverwaltungsbehörde (für einzelne Jagdgebiete) durch Verordnung zu bestimmen, dass jedes erlegte Schalenwild mit Ausnahme jener Trophäenträger, deren Abschuss erfahrungsgemäß zuverlässig durchgeführt wird und deren Trophäen ohnehin bei der Hegeschau (§ 146) gezeigt werden, dem Hegemeister (§ 133) vorzulegen sind.

E 06: Hintergrund dieser Regelung ist, dass auf Grund zahlreicher Beschwerden der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg wegen steigender Wildschäden durch Rotwild auf Initiative der Salzburger Jägerschaft versucht wurde, die Ursachen für die Zunahme der Wildschäden zu ergründen und geeignete Gegenmaßnahmen festzulegen. Dabei hat ein Vergleich der geschätzten Rotwildbestände mit den Abschussstatistiken der vergangenen Jahre den Schluss nahe gelegt, dass es immer wieder zu „Papierabschüssen“, der bloßen Meldung eines Abschusses ohne tatsächliches Erlegen des Wildstückes, gekommen ist und so die Rotwildbestände trotz der gemeldeten Abschusszahlen stark angestiegen sind. Im Hinblick auf die dringend notwendige Rotwildreduktion haben die Hegemeister seit dem Jahr 2004, gestützt auf § 64 Abs 1 zweiter Satz JG und einen Beschluss des Landesjagdrates, die „Grünvorlage“ von Rotwild flächendeckend verlangt. Dieses Instrument der Abschusskontrolle wird nun für Rotwildkern- und -randzonen bezüglich des Abschusses von weiblichem Rotwild („Rotwildtiere“) und

Rotwildkälbern gesetzlich getroffen: Das Problem von „Papierabschüssen“ besteht nur bei den nicht-trophäentragenden Tieren; die Kontrolle des Abschusses von trophäentragenden Tieren erfolgt dagegen bereits nach § 64 Abs 1 JG bzw anlässlich der jährlich durchzuführenden Hegeschauen. Zur Vermeidung von Doppelvorlagen kann der Hegemeister am Stück eine Markierung, etwa durch Kennzeichnung oder Entfernung des Lauschers, anbringen. Der Hegemeister kann mit der Abwicklung der „Grünvorlage“ einschließlich der Kennzeichnung des vorgelegten Stücks auch eine andere geeignete Person betrauen. Damit sollen lange (Fahr-)Wege zur Erfüllung der Vorlagepflicht vermieden werden.

3. Abschnitt

Wildhege

Verbesserung der Einstands- und Äsungsverhältnisse, Wildfütterung § 65

(1) Jagdinhaber und Hegegemeinschaften sollen, soweit erforderlich, alle möglichen Gelegenheiten nützen, um die Einstands- und Äsungsverhältnisse in den Jagdgebieten zu verbessern.

(2) Rotwild muss von der Hegegemeinschaft (§ 79) gefüttert werden, wenn dies erforderlich ist, um Schäden während der Zeit der Vegetationsruhe und des Vegetationsbeginns zu vermeiden oder das Wild gesund zu erhalten. Auch andere Wildarten dürfen unter diesen Voraussetzungen vom Jagdinhaber gefüttert werden. Rehwild ist zu füttern, wenn dies zur Vermeidung von waldgefährdenden Wildschäden erforderlich ist.

(3) Die Fütterung ist unter Einhaltung folgender Bestimmungen durchzuführen:

- a) In Freizonen und Randzonen darf die betreffende Wildart nicht gefüttert werden. Die Jagdbehörde kann die Fütterung in Randzonen, soweit es die Wildschadenssituation erforderlich macht, über Antrag der Salzburger Jägerschaft und unter Vorschreibung von Zeit, Ort und Art bewilligen.
- b) Die Fütterung hat sich über die gesamte Zeit der Vegetationsruhe und des Vegetationsbeginns zu erstrecken und ist außerhalb dieses Zeitraumes nicht zulässig. Diese Fütterungsperiode ist von der Landesregierung durch Verordnung¹¹ festzulegen.
- c) Die Fütterung ist nach Art, Ausstattung und Menge so zu bemessen, dass die Gesundheit des Wildes gewährleistet ist und durch das Wild verursachte Schäden hintangehalten werden. Nähere Bestimmungen sind von der Landesregierung durch Verordnung¹² festzulegen.
- d) Die Fütterung hat an Futterplätzen (§ 66) oder in Wintergattern (§ 67) zu erfolgen. Die Jagdbehörde kann zum Zweck der Wildlenkung auf Antrag der Salzburger Jägerschaft Ausnahmen unter Vorschreibung von Zeit, Ort und Art der Fütterung bewilligen.

In den Verordnungen gemäß den lit b und c kann vorgesehen werden, dass die Jagdbehörde Ausnahmen von einzelnen Ge- oder Verboten bewilligen kann, wenn besondere Umstände dies erforderlich machen und die Grundsätze des § 3 dadurch nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere ist vorzusehen, dass die Jagdbehörde auf Antrag, Beginn und Ende des Fütterungszeitraumes abweichend festlegen kann, soweit dies besondere Witterungsverhältnisse oder andere besondere Umstände, die sich aus dem Jagdbetrieb ergeben, erfordern. Der Antrag kann bei Rotwildfütterungen von der Hegegemeinschaft oder vom Jagdinhaber und bei sonstigen Fütterungen vom Jagdinhaber gestellt werden.

E 93: Der Lebensraum der meisten Wildarten ist heute durch menschliche Flächennutzungen der verschiedensten Art (Land- und Forstwirtschaft, Erholung, Fremdenverkehr) bereits soweit eingeengt und beeinträchtigt, so dass ein Überleben einzelner Wildarten nur durch Fütterungen gesichert werden kann. Andererseits muss auch sichergestellt werden, dass Wildfütterungen nur der Überbrückung unnatürlicher jahreszeitlicher Engpässe im Äsungsangebot und der Vermeidung von Wildschäden dienen. Es gilt das richtige Maß zu finden. Zu diesem Zweck sollen die gesetzlichen Bestimmungen geändert werden. Gefüttert

¹¹ Siehe Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 22. Oktober 1996, mit der nähere Bestimmungen über die Wildfütterung getroffen werden (Wildfütterungsverordnung), StF: LGBl Nr 94/1996.

¹² Siehe Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 22. Oktober 1996, mit der nähere Bestimmungen über die Wildfütterung getroffen werden (Wildfütterungsverordnung), StF: LGBl Nr 94/1996.

werden soll jener Wildbestand, der mit Hilfe des Abschussplanes erzielt worden ist. Die Wildfütterung ist kein Instrument zur Regulierung des Wildbestandes; dies ist nur der Abschussplan. Dem über den Abschussplan erzielten Wildbestand soll durch die Wildfütterung die Nahrungsgrundlage geboten werden, die erforderlich ist, um ihn gesund zu erhalten, ohne Wildschäden zu bewirken. Die Fütterung des Rotwildes ist grundsätzlich eine Aufgabe der Hegegemeinschaft (§ 79), die Fütterung der anderen Wildarten fällt in den Aufgabenbereich des Jagdinhabers. Bei der Beurteilung, ob die Fütterung bestimmter Wildarten erlaubt oder sogar gesetzlich geboten ist, ist zu unterscheiden:

- Rotwild ist jedenfalls dann zu füttern, wenn dies zur Vermeidung von Wildschäden oder zur Gesunderhaltung des Wildes erforderlich ist; dies wird in den meisten Fällen zutreffen;
- Rotwild muss gefüttert werden, wenn dies zur Vermeidung von waldfährdenden Wildschäden (§ 90 Abs 3) erforderlich ist;
- alle anderen Wildarten dürfen (müssen aber nicht) gefüttert werden, wenn dies zur Vermeidung von Wildschäden oder zur Gesunderhaltung des Wildes erforderlich ist.

Die im Abs 3 enthaltenen Fütterungsgrundsätze sollen vor allem missbräuchliche Fütterungen (zB Kirrfütterungen) verhindern. So soll etwa Wild nicht in jenen Gebieten gefüttert werden, die für die gefütterte Wildart nicht geeignet sind. Aus diesem Grund ist im Abs 3 lit a festgelegt, dass in Randzonen nur ausnahmsweise und in Freizonen überhaupt nicht gefüttert werden darf. Wildschadensvermindernd wirkt vor allem eine ausreichende und gleichmäßige Weiterfütterung des Wildes bis einige Wochen nach Beginn der Vegetationsperiode im Frühjahr (Übergangszeit, durch Ernährungsumstellung erhöhte Gefahr von Wildschäden). Aus diesem Grund ist im Abs 3 lit b vorgesehen, dass sich die Fütterung auch über die Zeit des Vegetationsbeginnes zu erstrecken hat. Bei der Festlegung der Ausstattung und Menge der Fütterungen (Abs 3 lit c) wird zu berücksichtigen sein, dass artgerecht und ausreichend gefüttert werden kann, um Wildschäden zu verhindern. Frühzeitige Wildkonzentrationen durch vorzeitige Futtervorlage oder plötzliche Umstellung des Wildes von einer Fütterung auf eine andere oder bei verfrühter Einstellung einzelner Fütterungen sind häufig die Ursache vermehrter Wildschäden. Zur Vermeidung dieser Schäden sind deshalb sowohl ein abgestimmter Fütterungsbeginn (zB im November, spätestens aber mit Beginn der geschlossenen Schneedecke) als auch ein abgestimmtes Fütterungsende erforderlich. Die Fütterung sollte erst etwa vier Wochen nach der Vegetationsentfaltung im Frühjahr auslaufen, um diesen kritischen Zeitraum zu überbrücken. Beginn und Ende der Winterfütterung werden von der Landesregierung datumsmäßig mit Verordnung festgelegt. Die Bezirksverwaltungsbehörde erhält jedoch die notwendige Möglichkeit, auf besondere Umstände, wie zB Witterungsumschwünge und Nofälle zu reagieren und Beginn und Ende des Fütterungszeitraumes notfalls abweichend festzulegen.

E 98: Abweichungen vom festgelegten Beginn oder Ende des Fütterungszeitraumes können nach der geltenden Rechtslage nur auf Antrag des Jagdinhabers bewilligt werden. Rotwildfütterungen fallen jedoch nicht in den Aufgabenbereich des Jagdinhabers, sondern in jenen der Hegegemeinschaft (§ 79 Abs 3). Daher soll bei Rotwildfütterungen der entsprechende Antrag in Hinkunft von der Hegegemeinschaft im Einvernehmen mit dem Jagdinhaber gestellt werden.

Futterplätze **§ 66**

(1) Die Futterplätze müssen in solcher Ausstattung, Größe, Anzahl und Verteilung in der Wildregion errichtet werden, dass den Erfordernissen nach § 65 Abs 3 entsprochen werden kann und die Wildschäden im Bereich der Futterplätze möglichst gering gehalten werden. Die Standorte müssen eine ungestörte Nahrungsaufnahme ermöglichen, ausreichende Einstandsmöglichkeiten bieten und so gelegen sein, dass das Wild von Grundflächen, die eines besonderen Schutzes vor Wildschäden bedürfen, ferngehalten wird.

(2) Die Einrichtung und die Auflassung von Rotwildfutterplätzen ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nur mit Zustimmung der Hegegemeinschaft zulässig. Die Erteilung der Zustimmung ist vom Jagdinhaber schriftlich zu beantragen. Von der Erteilung der Zustimmung ist die Jagdbehörde zu verständigen. Wird die Zustimmung nicht innerhalb eines Jahres ab dem Einlangen des Antrags bei der Hegegemeinschaft erteilt oder verweigert die Hegegemeinschaft die Erteilung der Zustimmung innerhalb dieser Frist, kann die Jagdbehörde die Zustimmung durch Bescheid ersetzen. Die Zustimmung zur Einrichtung ist zu erteilen, wenn die Rotwildfütterung nicht nach Abs 3 untersagt werden könnte. Die Zustimmung zur Auflassung ist zu erteilen, wenn die Rotwildfütterung nicht gemäß Abs 4 dringend erforderlich ist. Die Einrichtung von Futterplätzen für Rotwild ist auch den jeweiligen Salzburger Landesgruppen der österreichischen alpinen Vereine mitzuteilen.

(3) Über Antrag eines betroffenen Grundeigentümers, Jagdinhabers oder einer Hegegemeinschaft oder von Amts wegen kann der Weiterbetrieb einer Fütterung durch die Jagdbehörde untersagt werden, wenn zu befürchten ist, dass der Fütterungsbetrieb den Fütterungsbereich (dh den unmittelbaren Fütterungsbereich, den Fütterungseinstandsbereich und die dazugehörigen Wechsel) insbesondere auch durch das Entstehen waldfährdender Wildschäden beeinträchtigen könnte und diesen Beeinträchtigungen auch nicht durch Auflagen, die die Fütterung, den Fütterungsbetrieb oder den Fütterungsbereich betreffen, in

ausreichendem Umfang begegnet werden kann.

(4) Ist die Errichtung und der Betrieb eines Futterplatzes dringend erforderlich, um Wildschäden im Lebensraum des Wildes hintanzuhalten, kann die Jagdbehörde auf Antrag eines betroffenen Grundeigentümers, eines Jagdinhabers, einer Hegegemeinschaft oder von Amts wegen die Errichtung, den Betrieb oder den Weiterbetrieb einer Fütterung einem Jagdinhaber oder für Rotwild einer Hegegemeinschaft auch gegen den Willen eines Grundeigentümers vorschreiben. Für die Festsetzung der Entschädigung gilt § 77 Abs 3.

(5) Bei Futterplätzen für Rotwild darf während der Fütterungsperiode ein Bereich mit einem Radius von 200 m um den Futterplatz von jagdfremden Personen nicht betreten oder befahren werden. Dieser Bereich kann von der Jagdbehörde durch Verordnung auch abweichend festgelegt werden, wenn dies die besondere Lage eines Futterplatzes erfordert. Der größte Durchmesser dieses Bereiches darf jedoch 400 m nicht überschreiten. Das Verbot gilt nicht für Verrichtungen in Ausübung des Grundeigentums sowie für bestehende Straßen, Wege, Schipisten, Schitourenrouten und Loipen, die für die allgemeine Benützung bestimmt sind. Neue Wege, Schipisten, Schitourenrouten und Loipen dürfen in diesen Bereichen nur mit Bewilligung der Jagdbehörde errichtet werden.

(6) Der Jagdinhaber oder bei Rotwildfütterungen die Hegegemeinschaft hat den Fütterungsbereich durch Hinweistafeln zu kennzeichnen, die bei Auflösung der Fütterung unverzüglich zu beseitigen sind. Auf den Hinweistafeln ist Beginn und Ende der Sperrzeit anzuführen. Die Landesregierung hat durch Verordnung¹³ nähere Bestimmungen über die Gestaltung der Hinweistafeln und ihre Aufstellung zu erlassen.

E 93: Futterplätze sind Jagdeinrichtungen, sodass auch die dafür geltenden Bestimmungen des § 69 bei der Errichtung zu beachten sind. Dies gilt vor allem für das Erfordernis der Zustimmung des Grundeigentümers, die jedoch unter bestimmten Voraussetzungen von der Behörde ersetzt werden kann (§ 69 Abs 1). Abs 4 enthält eine Sonderbestimmung für den Fall, dass die Errichtung und der Betrieb eines Futterplatzes dringend erforderlich ist; in diesem Fall kann die Errichtung einem Jagdinhaber nicht nur gegen den Willen eines Grundeigentümers bewilligt, sondern vorgeschrieben werden. Diese Vorschrift kann auch von Amts wegen erfolgen. Das im Abs 5 vorgesehene Betretungsverbot im Umkreis von 200 m um Futterplätze entspricht dem geltenden Recht. Es ist jedoch auf Futterplätze für Rotwild eingeschränkt worden und kann von der Behörde auch abweichend von dem derzeit geltenden Kreis mit einem Radius von 200 m festgelegt werden. Der Durchmesser der festgelegten Verbotszone darf jedoch 400 m nicht übersteigen. Vom Betretungsverbot ausgenommen ist nunmehr auch das Benützen von bestehenden Schipisten, Schirouten, Schitourenrouten und Loipen. Bestimmte neue Anlagen im Fütterungsbereich bedürfen einer Bewilligung. Das Betretungsverbot ist auch der Grund für die im Abs 2 statuierte Verpflichtung, auch den Österreichischen Alpenverein von der Einrichtung einer Rotwildfütterung zu verständigen.

E 02: Nach der bisher geltenden Rechtslage haben Hegegemeinschaften wenig Einfluss auf die Errichtung von Rotwildfütterungsplätzen, müssen jedoch für deren Kosten aufkommen. Die neue Fassung des Abs 2 räumt den Hegegemeinschaften ein wesentliches Mitbestimmungsrecht bei der Errichtung oder Auflassung von Futterplätzen innerhalb ihres Gebietes ein, da beides grundsätzlich nur mit Zustimmung der Hegegemeinschaft zulässig ist. Wird die Zustimmung verweigert oder nicht innerhalb eines Jahres erteilt, kann der Jagdinhaber beantragen, dass die Jagdbehörde die Zustimmung durch Bescheid ersetzt. Bei der Zustimmung zur Einrichtung einer Fütterung hat die Behörde die Auswirkungen einer Fütterung im Jagdgebiet zu prüfen. Die Zustimmung kann nur versagt werden, wenn eine schon bestehende Fütterung in diesem Gebiet nach Abs 3 zu untersagen wäre.

Die im Abs 3 vorgenommenen Änderungen bewirken, dass zukünftig nicht ausschließlich die Gefahr von Wildschäden über die Untersagung einer Fütterung entscheidet, sondern alle den Fütterungsbetrieb beeinträchtigenden Faktoren berücksichtigt werden können.

Kirrfütterungen

§ 66a

(1) Kirrfütterung (Kirrung) ist das punktuelle Anlocken von Wild, ausgenommen Beutegreifer, durch Vorlage geringer Mengen artgerechter Lock- oder Futtermittel

1. außerhalb von Futterplätzen (§ 66) oder Wildwintergattern (§ 67) an Kirrstellen oder
2. an Futterplätzen außerhalb der durch die Verordnung gemäß § 65 Abs 3 lit b bestimmten Zeiträume,

um das Wild zu beobachten, zu lenken oder zu erlegen.

¹³ Siehe Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 6. März 1997 über die Hinweistafeln für jagdliche Sperr- und Schutzgebiete, StF: LGBl Nr 32/1997.

(2) Das Anlegen von Kirrungen ist jedermann verboten. Ausnahmen vom Verbot kann die Jagdbehörde auf Antrag des Jagd ausübungs berechtigten im Einzelfall bewilligen, wenn besondere Umstände dies erforderlich machen und die Grundsätze des § 3 dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(3) Das Anlegen von Kirrungen bedarf der Zustimmung der Eigentümer der im Umkreis von 100 m gelegenen Grundstücke. Befindet sich die KIRRUNG in einem Abstand von weniger als 100 m zur Jagdgebietsgrenze, ist auch die Zustimmung des Jagd ausübungs berechtigten des benachbarten Jagdgebietes erforderlich.

(4) Die Jagdbehörde hat die Entfernung von KIRRFÜTTERUNGEN jeder Art zu verfügen, wenn sie diesem Gesetz oder den auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen oder individuellen hoheitlichen Rechtsakten widersprechen.

E 2019 (RV 31):

Kirrfütterungen waren bislang im JG nicht geregelt; vgl allerdings den bisherigen § 5 Wildfütterungsverordnung.

Im § 66a Abs 1 JG wird nunmehr bestimmt, was unter Kirrfütterungen iSd JG zu verstehen ist. Das Anlegen von so genannten „Luderplätzen“ zur Erlegung von Beutegreifern fällt nach der Legaldefinition nicht darunter und unterliegt damit keiner jagdrechtlichen Bewilligungspflicht. Die Vorgaben der Wildseuchenverordnung sind beim Anlegen von Luderplätzen freilich zu beachten. Das Füttern von Rehwild an Rehwildfütterungen sowie das Füttern von Fasanen an Fasanschütten in den in der Wildfütterungsverordnung festgelegten Zeiträumen fällt ebenfalls nicht unter den Begriff der KIRRUNG; die Zulässigkeit derartiger Fütterungen ergibt sich aus § 65 Abs 2 JG.

Kirrfütterungen sind grundsätzlich verboten (Abs 2 leg cit), können aber, wenn besondere Umstände dies erforderlich machen, im Einzelfall von der Jagdbehörde (§ 148 JG) mit Bescheid genehmigt werden. Auflagen, Bedingungen und Befristungen sind zulässig (§ 151 JG). Die Behörde ist insbesondere berechtigt, Zweck, Lage und Ort, die zur KIRRUNG verwendeten artgerechten Lock- oder Futtermittel, die Art der Vorlage der Futtermittel und den Zeitraum der Ausnahmebewilligung vorzuschreiben. Besondere Umstände wären beispielsweise, wenn Lenkungsfütterungen (Kirketten) als Begleitmaßnahme bei der Auflassung oder Verlegung von Fütterungen unerlässlich sind, um erhebliche Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen zu verhindern.

Im § 66a Abs 3 JG werden Zustimmungserfordernisse geregelt. Weist der Antragsteller die erforderlichen Zustimmungen nicht vor, ist die Genehmigung der Kirrfütterung in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 66a Abs 4 JG verpflichtet die Behörde, verwaltungspolizeiliche Maßnahmen gegen rechtswidrige Kirrfütterungen zu ergreifen. Ob die KIRRUNG gegen das JG, eine auf dessen Grundlage erlassene Verordnung oder einen individuellen hoheitlichen Rechtsakt (zB Bescheid, Erkenntnis) verstößt, ist dabei ohne Bedeutung.

Nähere Vorschriften zur Ausgestaltung von Kirrfütterungen werden in der Wildfütterungsverordnung geregelt.

Wildwintergatter

§ 67

(1) Die Landesregierung kann auf Antrag des Jagdinhabers mit Zustimmung des betroffenen Grundeigentümers und nach Anhörung des Österreichischen Alpenvereins, Landesverband Salzburg, und des Vereins Naturfreunde Österreich, Landesleitung Salzburg, die Errichtung und den Betrieb von Wildwintergattern bewilligen, wenn anders waldgefährdende Wildschäden nicht vermieden oder das Rotwild in einer Kernzone nicht erhalten werden kann. Die Bewilligung kann nur erteilt werden, falls Standort, Größe, Ausstattung, Betriebsweise und Betriebsdauer den Bedürfnissen des Wildes entsprechen und die Schutz- und Erholungswirkung des Waldes oder naturschutzrechtlich besonders geschützte Lebensräume (§ 24 Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 - NSchG) durch das Wildwintergatter nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(2) Beginn und Ende der jährlichen Wintergatterung sind der Jagdbehörde vorher anzuzeigen.

(3) Die Landesregierung hat die Bewilligung zu entziehen, wenn waldgefährdende Wildschäden eintreten und auch nicht durch die Vorschreibung zusätzlicher Auflagen hinsichtlich der Ausstattung und Betriebsweise des Wildwintergatters hintangehalten werden können.

(4) Die Bewilligung erlischt, wenn die Wintergatterung ein Jahr hindurch unterbleibt.

(5) Wildwintergatter dürfen von jagdfremden Personen nur mit Zustimmung des Jagdinhabers betreten oder befahren werden. Der Jagdinhaber hat das Wildwintergatter durch

Hinweistafeln¹⁴ zu kennzeichnen; § 66 Abs 6 gilt für diese Tafeln sinngemäß. Bei Auflösung des Wintergatters sind alle nicht mehr erforderlichen Einrichtungen vom Jagdinhaber unverzüglich zu beseitigen.

E 93: Wildwintergatter sind ebenfalls eine Form der Rotwildfütterung und daher im Zusammenhang mit dieser geregelt. Die Errichtung ist nur möglich, wenn dies zur Vermeidung von waldgefährdenden Wildschäden und zur Erhaltung des Rotwildes in den Kernzonen erforderlich ist. Das Überwintern des Rotwildes in Wildwintergattern soll die letzte Möglichkeit darstellen, den Wildbestand in den Kernzonen zu erhalten. Wenn ein Überwintern außerhalb eines Gatters mit entsprechenden Futterplätzen möglich ist, kann ein Wildwintergatter nicht bewilligt werden. Obwohl auch Wildwintergatter eigentlich Jagdanlagen sind, sind die Bestimmungen des § 69 nicht auf sie anzuwenden (§ 69 Abs 1). Die Zustimmung des Grundeigentümers kann somit in diesem Fall nicht durch die Behörde ersetzt werden.

E 06: Diese Änderungspunkte bewirken jeweils die Einbeziehung des Vereins „Naturfreunde Österreich, Landesleitung Salzburg“, in die bisher nur für den Österreichischen Alpenverein vorgesehenen Anhörungsrechte.

4. Abschnitt

Jagdbetrieb

Wildgehege § 68

(1) Wildgehege (Gatter) sind Jagdgebiete oder Teile eines Jagdgebietes, die durch natürliche oder künstliche Einfriedung gegen den Wechsel des dort gehegten Wildes von und nach allen anderen benachbarten Grundflächen vollkommen abgeschlossen und der Wildgehege gewidmet sind und vor dem Inkrafttreten des Gesetzes LGBl Nr 62/2019 als Wildgehege (Gatter) bewilligt wurden. Sie durften nur vom Eigentümer eines Eigenjagdgebietes oder vom Jagdinhaber eingerichtet werden und können neben jagdlichen Zwecken auch als Schaugatter oder für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden. Die Bewilligung erlischt, wenn ein Wildgehege über einen Zeitraum von fünf Jahren nicht betrieben wird.

(2) Die wesentliche Änderung von Wildgehegen bedarf der Bewilligung der Landesregierung. In dieser sind ein allfälliger Nebenzweck (Schaugatter, wissenschaftlicher Zweck usw) und die gehegten Wildarten anzuführen. Die Bewilligung erlischt, wenn die bewilligte Änderung nicht innerhalb von fünf Jahren ab ihrer Erteilung durchgeführt wird.

(3) Vor Erteilung der Bewilligung ist die Salzburger Jägerschaft und, wenn das Wildgehege in einem Gemeinschaftsjagdgebiet eingerichtet ist, die Jagdkommission zu hören. Wird das Wildgehege nicht vom Eigentümer eines Eigenjagdgebietes betrieben, ist die wesentliche Änderung nur mit seiner Zustimmung möglich.

(4) Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn

- a) die Größe und sonstige Gestaltung des Wildgeheges sowie seine klimatischen Verhältnisse den biologischen Erfordernissen des gehegten Wildes entsprechen,
- b) die Gewähr für eine ordnungsgemäße Haltung und Betreuung des gehegten Wildes gegeben ist,
- c) der verbleibende Teil des Jagdgebietes mindestens 115 ha beträgt,
- d) die Jagd in anderen angrenzenden Jagdgebieten und die Wildverteilung nicht wesentlich beeinträchtigt werden,
- e) sichergestellt ist, dass die geplante Änderung des Wildgeheges nicht den Zielsetzungen bzw Maßnahmen nach Abs 9 und 10 zuwiderläuft,
- f) das Betreten des Waldes zu Erholungszwecken zB durch Drehkreuze, Tore oder Überstiege gesichert ist, und
- g) naturschutzrechtlich besonders geschützte Lebensräume (§ 24 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999) nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

¹⁴ Siehe Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 6. März 1997 über die Hinweistafeln für jagdliche Sperr- und Schutzgebiete, StF: LGBl Nr 32/1997.

(5) Die Landesregierung hat weiters zu bestimmen, wie die Jagd auf das gehegte oder anderes Wild mit Rücksicht auf die Eigenschaften der einzelnen Wildarten zufolge der Größe und sonstigen Gestaltung des Wildgeheges sowie seiner klimatischen Verhältnisse und unter Bedachtnahme auf seinen Hauptzweck ausgeübt werden darf und in welchen Zeitabständen Untersuchungsberichte über den Gesundheitszustand des gehegten Wildes einschließlich der Todesursachen verendeten Wildes der Jagdbehörde vorzulegen sind.

(5a) In Wildgehegen sind als Bejagungsformen nur die Pirsch-, die Ansitz- sowie die Ansitz-Drückjagd erlaubt. Ansitz-Drückjagden dürfen nur in der Zeit von 1. Oktober bis 10. Jänner stattfinden. Die Jagd mit Hundemeuten (Rudeln) ist für sämtliche Arten der Jagdausübung verboten.

(6) Wildgehege sind von der Jagdbehörde zu überwachen. Den Organen der Jagdbehörde ist jederzeit der Zutritt in das Wildgehege zu gestatten. Festgestellte Mängel sind der Landesregierung unverzüglich mitzuteilen.

(6a) Die Fütterung in Wildgehegen darf nur in den in der Verordnung gemäß § 65 Abs 3 lit b festgelegten Zeiträumen erfolgen.

(7) Bei Missständen können nachträglich Auflagen vorgeschrieben werden, wenn dadurch ein gesetzmäßiger Betrieb der Anlage sichergestellt werden kann. Die Bewilligung ist von der Landesregierung zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung nicht mehr gegeben sind, insbesondere wenn Wildseuchen auftreten oder die vorgeschriebenen Auflagen oder Bedingungen nicht erfüllt werden.

(8) Bescheide nach Abs 2, 5 und 7 sind von der Landesregierung der Bezirksverwaltungsbehörde mitzuteilen.

(9) Die Einfriedungen der Flächen von Wildgehegen (Gattern), welche nach allen Seiten künstlich eingefriedet wurden, sind mit Ablauf des 31. Dezember 2026 so zu öffnen, dass diese für die in der Umgebung heimischen und dort ganzjährig vorkommenden Wildarten durchlässig (passierbar) sind. Zu verhindern ist, dass jene Schalenwildarten, welche im angrenzenden Bereich um das Gatter erheblichen Schaden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen verursachen können, aus dem Gatter auswechseln.

(10) Die Behörde ist berechtigt, mit Bescheid jene Maßnahmen aufzutragen, die bereits vor Ablauf des 31. Dezember 2026 erforderlich sind, um mit 1. Jänner 2027 einen dem Abs 9 entsprechenden Betrieb sicherzustellen.

E 93: Die Errichtung von Wildgehegen ist bereits im geltenden Recht vorgesehen; die entsprechenden Bestimmungen sind hier mit geringfügigen inhaltlichen Änderungen übernommen. Als Bewilligungskriterium ist im Abs 4 neu enthalten, dass durch das Wildgehege die Jagd in angrenzenden Jagdgebieten und die Wildverteilung nicht wesentlich beeinträchtigt werden darf (lit d). Die Anordnung einer Mindestgröße des restlichen Jagdgebietes (Abs 4 lit c) soll verhindern, dass kleine Jagdgebiete durch Wildgehege zerstückelt werden. Da Wildgehege keine Sperrgebiete sind, muss das Betreten des Waldes zu Erholungszwecken gesichert bleiben. Erforderlichenfalls kann die Errichtung entsprechender Überstiegshilfen oder Tore durch behördliche Auflagen vorgeschrieben werden.

AB 95: Zum einen soll im § 68 auch die wesentliche Änderung von Wildgehegen nur mit Bewilligung der Landesregierung zulässig sein.

E 02: Wildgehege sollen rechtlich deutlicher als bisher von Anlagen abgegrenzt werden, in denen zwar auch Wild gehalten wird, die aber ausschließlich nicht jagdliche Zwecken dienen. Ausgenommen werden in lit a zB Zoos, die ohnehin über eine Veranstaltungsstättengenehmigung (§§ 16 ff des Salzburger Veranstaltungsgesetzes 1997) bzw in Hinkunft auch über eine Zoobewilligung (Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos) verfügen müssen. Auch Tierhaltungen zu wissenschaftlichen Zwecken, etwa im Rahmen eines universitären Forschungsprojekts, sollen begrifflich nicht mehr als Wildgehege gelten. Gleiches gilt für die vereinzelt vorkommende Wildtierhaltung in Tierheimen.

Einmal erteilte Bewilligungen sollen nach fünfjährigem Nichtgebrauch ex lege erlöschen. Dies trägt zur Rechtssicherheit bei, da Bewilligungen nicht mehr „auf Vorrat“ eingeholt werden können.

E 12: Die Verweisungen auf bundesrechtliche Bestimmungen sind statisch zu verstehen.

E 2019 (RV 31):

Wildgehege (Gatter) iSd § 68 JG müssen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach dem JG bewilligt worden sein. Eine Bewilligung nach diesem Zeitpunkt ist nicht möglich. Zu verfassungsrechtlichen Fragen in diesem Zusammenhang vgl zu Z 12.5. Klargestellt wird, dass von der hier angeführten Regelung explizit nur Wildgehege (Gatter) umfasst werden. Ein Wildwintergatter (§ 67 JG), in diesem wird das Wild nicht ganzjährig gehalten, ist weiterhin einem Bewilligungsverfahren zugänglich. Wie bisher (geltender § 68 Abs 2 letzter Satz JG) ist vorgesehen, dass die Bewilligung erlischt, wenn ein Wildgehege über einen Zeitraum von fünf Jahren nicht betrieben wird.

Da ab Inkrafttreten der Novelle keine neuen Wildgehege (Gatter) mehr bewilligt werden dürfen, ist § 68 Abs 2 und 3 JG anzupassen. Wesentliche Änderungen von rechtmäßig bestehenden (dh vor Inkrafttreten der Novelle genehmigten) Wildgehegen bedürfen (weiterhin) der Bewilligung der Landesregierung.

Als weitere Bewilligungsvoraussetzung iSd § 68 Abs 4 JG (künftig nur noch für Änderungen von Wildgehegen relevant) wird in lit e nF normiert, dass die geplante Änderung nicht den Zielsetzungen der neuen Abs 9 und 10 zuwiderlaufen darf. Damit sind zB Änderungen ausgeschlossen, die eine Öffnung des Wildgeheges erschweren oder bewirken, dass die Wilddichte im Gehege (stärker) von der Wilddichte vergleichbarer natürlicher Wildlebensräume abweicht. Die schon bisher im Gesetz enthaltenen Bewilligungsvoraussetzungen bleiben inhaltlich unverändert; die neue lit f entspricht der bisherigen lit e, die neue lit g der bisherigen lit f.

§ 68 Abs 5a JG normiert Vorgaben für die Jagdausübung in Wildgehegen (Gattern); diese zielen auf die Grundsätze der Weidgerechtigkeit ab (§ 70 JG). Durch die Einschränkung der zulässigen Bejagungsarten auf die Pirsch-, die Ansitz- und die Ansitz-Drückjagd kann unter Bedachtnahme auf die Größe der bestehenden Wildgehege die Weidgerechtigkeit der Jagd sichergestellt werden. Ebenfalls im Sinne der Weidgerechtigkeit wird die Jagd mit Hundemeuten (Rudeln) verboten. Bei Hundemeuten handelt es sich um mehr als drei Hunde pro Hundehalter; Einzelhunde jagen und stöbern im Gegensatz zu Meuten jeweils für sich und nicht in einem „abgestimmten“ Rudel.

Bei der Pirsch schleicht sich der Jäger leise und gegen den Wind möglichst nahe an das Wild an. Es handelt sich dabei um keine Form der Gesellschaftsjagd.

Unter einer Ansitz-Drückjagd versteht man eine Kombination aus Ansitzjagd (ein Teil der Jäger wartet auf Ständen, beobachtet das Wild, spricht es an und erlegt es gegebenenfalls) sowie einer Drückjagd. Drückjagd bedeutet, dass Treiber das Wild langsam aus den Einständen drücken und es in Bewegung bringen. Diese Art der Jagd findet zumeist im Wald oder im Gebüsch statt. Die Treiber sind dabei viel langsamer und gemäßigter unterwegs als bei der Treibjagd. Weil das Wild vorwiegend seine gewohnten Wechsel bei der Flucht verwendet, kommt es nahe an die wartenden Jäger.

In Wildgehegen soll der Wildstand nicht durch das Einrichten künstlicher Fütterungsmöglichkeiten außerhalb von Notzeiten und des Vegetationsbeginns unnatürlich hochgehalten werden. Sollten in Wildgehegen Kirrfütterungen oder Ablenkfütterungen zum Schutz der land- und forstwirtschaftlichen Kulturen genehmigt werden, so sind diese im Bedarfsfall technisch so auszugestalten, dass vorgelegte Futtermittel von anderen Schalenwildarten nicht aufgenommen werden können. Vorschriften finden sich, wenn nötig, im Bewilligungsbescheid.

§ 68 Abs 8 erster Satz JG kann entfallen. Die übrigen auf Wildgehege anzuwendenden Bestimmungen (insbesondere § 68 Abs 5 und 6 JG) scheinen ausreichend, um einen ordnungsgemäßen Betrieb von Wildgehegen sicherzustellen.

§ 68 Abs 8 zweiter Satz JG entfällt ebenfalls. Auch für das im Wildgehege gehegte Wild gelten nunmehr die gesetzlichen Bestimmungen über Schonzeit und Abschussplanung. Unter dem Begriff des „gehegten Wildes“ sind jene Wildarten zu verstehen, die bescheidmäßig anerkannt worden sind.

Infolge des Entfalls des bisherigen § 68 Abs 8 JG erhält der bisherige Abs 9 die Bezeichnung Abs 8.

Wildgehege dürfen künftig nicht mehr errichtet werden (vgl zu Z 12.1). Bestehende Wildgehege, die nach allen Seiten künstlich eingefriedet sind, müssen nach einer ca achtjährigen Übergangsfrist (entspricht rund einer Jagdperiode gemäß § 5 JG) geöffnet werden. Durch die Anordnung im neuen § 68 Abs 9 JG wird die Rechtskraft von Bescheiden, mit denen Wildgehege in der Vergangenheit bewilligt worden sind, durchbrochen. Dies bedeutet einen Eingriff in verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte (zu denken ist insbesondere an Eigentums- und Erwerbsfreiheit sowie den Gleichheitssatz), der im konkreten Fall gerechtfertigt ist. Die durch § 68 nF JG bewirkten Beschränkungen der Eigentums- und Erwerbsfreiheit liegen im öffentlichen Interesse jedenfalls der Weidgerechtigkeit als jagdlichem Tierschutz (vgl VfSlg 20.205/2017 sowie § 2 B-VG Nachhaltigkeit, BGBl I Nr 111/2013). Die Regelung ist zur Zielerreichung geeignet und erforderlich. Schließlich überwiegt das öffentliche Interesse an der Weidgerechtigkeit auch die durch das Verbot von Wildgehegen bewirkte punktuelle (!) Einschränkung der Jagd bzw der Freiheit des Eigentums und der Erwerbsbetätigung. Die Eingriffe in Eigentumsgarantie und Erwerbsfreiheit sind daher als verhältnismäßig anzusehen, wofür im Übrigen auch die ca achtjährige Übergangsfrist spricht. Sie gewährleistet, dass sich Betroffene innerhalb angemessener Zeit auf die neue Rechtslage einstellen und entsprechend disponieren können. Durch eben diese Übergangsfrist ist zudem sichergestellt, dass der durch den Gleichheitssatz garantierte Vertrauensschutz nicht verletzt wird. Es kommt zu keinem plötzlichen Eingriff in bestehende Rechte. Vgl zur Angemessenheit von Übergangsfristen zB VfSlg 11.402/1987, 15.523/1999 und 19.972/2015.

Kernstück der Regelung ist die Verpflichtung zur Öffnung der Einfriedungen jener Wildgehege, die nach allen Seiten künstlich eingefriedet sind. Gatter, die nicht nach allen Seiten künstlich eingefriedet sind, sind von der Pflicht nach § 68 Abs 9 erster Satz JG nicht erfasst und müssen daher nicht geöffnet werden. Bei diesen Gattern ist nämlich – im Unterschied zu alleseitig künstlich eingefriedeten Gattern – durch Übergänge im natürlichen Gelände ohnedies gewährleistet, dass ein Austausch der heimischen Wildtierpopulationen mit jenen der Umgebung – mit Ausnahme der schadensverursachenden Wildarten (Schwarz- und Rotwild) – stattfindet. Die Öffnung hat (mithilfe technischer Einbauten) dergestalt zu erfolgen, dass das (einstige) Gatter von sämtlichen in der Umgebung heimischen und ganzjährig vorkommenden Wildarten passierbar wird. Soweit dies mit § 68 Abs 9 zweiter Satz JG vereinbar ist, kann die Passierbarkeit freilich auch dadurch erreicht werden, dass die künstlichen Einfriedungen vollständig entfernt werden. Vgl in diesem Zusammenhang auch § 68a JG; demnach kann die Entfernung künstlicher Einfriedungen geboten sein. Allerdings ist § 68a JG nur bei freiwilligen und von der Behörde angeordneten Auflösungen von Wildgehegen anwendbar.

Flankierende Regelungen sind vorgesehen:

Durch § 68 Abs 9 zweiter Satz JG soll gewährleistet werden, dass es im Rahmen der Öffnung zu keinen erheblichen Schäden durch Schalenwild (insbesondere Schwarz- und Rotwild) an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen in der Umgebung kommt. Diese Intention, Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen zu verhindern, geht auch aus den Begründungen der in Salzburg bestehenden Wildgehege (Gatter) hervor.

Im Fall einer vollkommen unregulierten Öffnung von Wildgehegen könnte – je nach Größe des Gatters – selbst durch Schwerpunktbejagungen nicht sichergestellt werden, dass nur jene Wildarten in die freie Wildbahn gelangen, die auch in den umliegenden Gemeinden heimisch sind und dort ganzjährig vorkommen. Auch wäre es nicht möglich, eine Wilddichte innerhalb des Geheges zu erreichen, die jener vergleichbarer natürlicher Wildlebensräume entspricht. Eine gänzlich unregulierte Öffnung hätte enorme negative Auswirkungen auf die benachbarten Liegenschaften und würde öffentlichen Interessen zuwiderlaufen. Vor dem Hintergrund der Anpassung des Wildstandes an den vorhandenen Lebensraum und das natürliche Äsungsangebot wird die Fütterung in Wildgehegen auf jene Zeiträume beschränkt, welche die Wildfütterungsverordnung vorgibt. Der Wildstand soll sich an der natürlichen Tragfähigkeit des Wildlebensraumes orientieren und nicht durch das Einrichten künstlicher Fütterungsmöglichkeiten außerhalb von Notzeiten und des Vegetationsbeginns unnatürlich hochgehalten werden. Die natürliche Mortalitätsrate von Wildtieren korreliert im Allgemeinen mit dem Nahrungsangebot im Lebensraum und stellt somit ein

natürliches Korrektiv für die Bestandeshöhe dar.

Im Fall einer Auflösung von Wildgehegen ist die Lebensraumeignung für Rot- und Gamswild iSd § 58 JG zu berücksichtigen. Durch die Anordnung von Maßnahmen nach § 68 Abs 10 JG kann die Behörde sicherstellen, dass das betreffende Wildgehege mit Ablauf des 31. Dezember 2026 den gesetzlichen Anforderungen entspricht (zB Anpassung des Wildstandes, Passierbarkeit der künstlichen Einfriedungen). Diese Maßnahmen dürfen bereits vor dem 31. Dezember 2026 aufgetragen werden und sind entsprechend den behördlichen Anordnungen (auch vorher) vom Verpflichteten zu treffen. Voraussetzung für derartige Anordnungen ist, dass diese Maßnahmen erforderlich sind; dieses Kriterium ist restriktiv auszulegen. Die Behörde hat ihre Befugnis auch sonst in Übereinstimmung mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben auszuüben und dabei insbesondere den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. So darf zB die Übergangsfrist nicht durch Maßnahmen iSd § 68 Abs 10 JG in ihrem Wesenskern ausgehöhlt werden.

Auflassung von Wildgehegen **§ 68a**

(1) Werden Wildgehege freiwillig oder auf Anordnung der Behörde aufgelassen, so sind Einfriedungen von Flächen des betroffenen Wildgeheges zu entfernen, sofern diese Einfriedungen nicht auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften zulässig sind. Bei Auflassung des Wildgeheges hat die Wilddichte der heimischen Wildarten auf der Fläche des bisherigen Wildgeheges jener der umliegenden Wildlebensräume zu entsprechen.

(2) Vor dem Entfernen der Einfriedungen hat der bisherige Betreiber des Wildgeheges sicherzustellen, dass nur die in den umliegenden Gemeinden heimischen und dort ganzjährig vorkommenden Wildarten in die freie Wildbahn gelangen.

(3) Entsprechen die Flächen eines aufgelassenen Wildgeheges den Voraussetzungen des § 11, sind sie für die restliche Dauer der Jagdperiode auf Antrag als Eigenjagdgebiet anzuerkennen; anderenfalls sind die Flächen dem Gemeinschaftsjagdgebiet zuzuweisen, wenn nicht ein Vorpachtrecht (§ 17) festgestellt wird. Für die dem Gemeinschaftsjagdgebiet zugewiesenen Flächen ist der Pachtbetrag nach dem Hektarsatz des betreffenden Gemeinschaftsjagdgebietes zu bemessen.

E 2019 (RV 31):

In den Bewilligungsbescheiden von Wildgehegen wurde keine Regelung getroffen, wie vorzugehen ist, wenn ein Wildgehege freiwillig oder auf Anordnung der Behörde aufgelassen wird. Auch § 68 JG regelt einen solchen Fall nicht. Bislang wurde § 69 Abs 4 JG (Entfernung von Jagdanlagen, die nicht mehr dem Jagdbetrieb dienen) in analoger Anwendung herangezogen. Nunmehr wird klar normiert, wie in einem solchen Fall vorzugehen ist. Im Ergebnis bedeutet dies, dass auch Anlagen von Wildgehegen, die nicht mehr zweckmäßig dem Jagdbetrieb dienen, nach den jagdrechtlichen Bestimmungen zu entfernen sind. Wenn der Zaun oder die Einfriedung belassen werden soll, bedarf es einer allenfalls neuen Rechtsgrundlage. Auf § 33 Forstgesetz 1975 (freies Betretungsrecht) wird abschließend hingewiesen. Auf den Schutz der Land- und Forstwirtschaft in der Umgebung wird durch § 68a Abs 1 letzter Satz JG Bedacht genommen.

Sonstige Jagdanlagen **§ 69**

(1) Dem Jagdinhaber ist außer in den Fällen der §§ 67 und 68 die Errichtung und Erhaltung sonstiger Anlagen für den Jagdbetrieb, wie Wildzäune, Jagdhütten, ortsfeste Bodenansitze, Hochsitze, Hochstände, Futterplätze, Jagdsteige, künstliche Aufzuchtstationen für Federwild udgl nur mit Zustimmung des Grundeigentümers gestattet. Wird diese Zustimmung nicht erteilt, so kann die Jagdbehörde diese durch Bescheid ersetzen, wenn diese Anlagen zur ordentlichen Jagdbetriebsführung notwendig sind und ihre Duldung dem Grundeigentümer zugemutet werden kann. Der Grundeigentümer kann hierfür eine angemessene Entschädigung beanspruchen, die im Streitfall von der Jagdbehörde festgesetzt wird.

(2) Vorrichtungen, die einwechselndes Wild hindern, wieder auszuwechseln (Einsprünge), dürfen nicht errichtet werden. Die Jagdbehörde kann jedoch für Wildwintergatter Ausnahmen bewilligen.

(3) Nicht ortsfeste Jagdanlagen verbleiben, wenn im Jagdpachtvertrag nicht anderes vereinbart ist, bei Beendigung des Pachtverhältnisses im Eigentum des Jagdinhabers. Fütterungsanlagen, die für die Wildfütterungen erforderlich sind, dürfen erst nach Ende einer

Fütterungsperiode entfernt werden. Die Jagdanlagen sind landschaftsgerecht und naturnah zu errichten.

(4) Widerrechtlich errichtete Jagdanlagen sind ebenso wie Anlagen, die nicht mehr dem Jagdbetrieb dienen, zu entfernen.

E 93: Diese Bestimmungen sind auf sonstige Jagdeinrichtung, ausgenommen Wildwintergatter und Wildgehege anzuwenden; für diese beiden Anlagen gelten Sonderbestimmungen (§§ 67, 68). Auf Futterplätze (§ 66) finden diese Bestimmungen jedoch Anwendung. Bestimmungen über die Errichtung von Jagdanlagen enthält auch das geltende Recht, sie sind überarbeitet worden. Neu ist das Erfordernis, dass diese Anlagen landschaftsgerecht und naturnahe zu errichten sind. Jagdanlagen, die fest mit dem Grund und Boden verbunden werden, gehen entsprechend den zivilrechtlichen Bestimmungen in das Eigentum des Grundeigentümers über. Nicht ortsfeste Jagdeinrichtungen gehören hingegen weiterhin dem Jagdinhaber, der sie mit Zustimmung des Grundeigentümers bzw. mit behördlicher Bewilligung errichtet hat (Abs 3). Weder der Jagdinhaber noch der Grundeigentümer dürfen jedoch Fütterungsanlagen, die für die Wildfütterung noch erforderlich sind, vor dem Ende der Fütterungsperiode entfernen. Diese Bestimmung ist im Hinblick darauf erforderlich, dass das Ende einer Jagdperiode immer zu Jahreswechsel eintritt und daher der Fall möglich wäre, dass ein Jagdinhaber eine nicht ortsfeste Fütterungsanlage während des Winters aus dem Jagdgebiet entfernen möchte, weil er das Jagdgebiet zB für die kommende Jagdperiode nicht mehr pachtet.

E 13: In den angeführten Bestimmungen entfällt jeweils das bisher enthaltene Berufungsrecht an den Unabhängigen Verwaltungssenat.

E 2019 (RV 31):

Der Begriff der künstlichen Aufzuchtstationen für Federwild soll etwa Volieren und Fasanerien umfassen. Hinzuweisen ist darauf, dass bezüglich der Haltung der Wildtiere § 104 JG und die Vorgaben in der 2. Tierhaltungsverordnung, BGBl II Nr 486/2004, sowie die entsprechenden Bestimmungen im Tierschutzgesetz zur Anwendung kommen.

Gebote und Verbote bei der Ausübung der Jagd

§ 70

(1) Die Jagd ist nach folgenden Grundsätzen der Weidgerechtigkeit auszuüben:

- a) das Leben und die Gesundheit von Menschen darf nicht gefährdet werden;
- b) das Wild darf nicht unnötiger Beunruhigung und unnötigen Qualen ausgesetzt werden;
- c) fremdes Eigentum und sonstige fremde Rechte dürfen nicht beeinträchtigt werden; und
- d) die Jagdausübung in benachbarten Jagdgebieten darf nicht unnötig gestört werden.

(2) Um unnötige Beunruhigungen des Wildes zu vermeiden, kann die Landesregierung durch Verordnung die Zahl jener Jagdausübungsberechtigten, die in einem Jagdgebiet be-rechtigt sind, ganzjährig zu jagen, beschränken. Diese Beschränkung hat von der Größe der Jagdgebiete auszugehen und die Zahl der Jagdausübungsberechtigten für ein bestimmtes Hektarmaß anzugeben. Dabei können für geographisch unterschiedlich gelegene Jagdgebiete unterschiedliche Höchstzahlen festgelegt werden, wenn dies erforderlich ist, um den unterschiedlichen, für die Beunruhigung des Wildes maßgeblichen Umständen Rechnung zu-tragen.

(3) Folgende Maßnahmen sind verboten:

- a) Die Benützung von Schusswaffen, Munition und Zielhilfsmitteln, die für die Jagd auf jagdbare Tiere gewöhnlich nicht bestimmt sind. Darunter fallen insbesondere die gemäß § 17 Abs 1 Z 1 bis 11 des Waffengesetzes 1996 verbotenen Waffen, automatische Kugel- und Schrotgewehre, Luftdruckwaffen, Pfeil und Bogen und ähnliche Geräte, Zimmerstutzen, Narkosegewehre, Armbrüste, halbautomatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann, Vorrichtungen zur Beleuchtung von Zielen und Visiereinrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler, Infrarotgeräte und Restlichtverstärker sowie Thermal- und Wärmebild-geräte. Die Verwendung von Faustfeuerwaffen ist nur zur Abgabe eines Fangschusses gestattet.
- b) Das Beschießen von Schalenwild mit Schrot oder mit solchen Kugeln oder Patronen, die keine der Stärke des Wildes entsprechende ausreichende schnell tötende Wirkung er-warten lassen. Die Landesregierung hat durch Verordnung zu bestimmen, welche Muni-tionsarten eine ausreichende schnell tötende Wirkung erwarten lassen.
- c) Die Verwendung von künstlichen Lichtquellen, Spiegeln oder sonstigen Vorrichtungen

zum Blenden, von Tonbandgeräten und elektronischen Lockgeräten, mit Ausnahme der Lockjagd auf jene Rabenvögel, die rechtmäßig bejagt werden dürfen, Füchse und invasive gebietsfremde Arten, oder von nicht selektiven Netzen und Fallen.

- d) Die Ausübung der Jagd aus Kraftfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Eisenbahnen, Seilbahnen, mechanischen Aufstiegshilfen oder Motorbooten.
- e) Die Ausübung der Jagd mit Ausnahme auf den Fuchs, Dachs, Iltis, Marder, Marderhund, Waschbär und das Schwarzwild zur Nachtzeit, das ist in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang.
- f) Das Erlegen von Rotwild während des Fütterungszeitraumes im Radius von 200 m von Fütterungen.
- g) Das Verwenden von Gift, vergifteten oder betäubenden Ködern, von als Lockmittel benutzten geblendeten oder verstümmelten lebenden Tiere, von elektrischen oder elektronischen Vorrichtungen, die töten oder betäuben können, oder von Sprengstoffen sowie das Begasen oder Ausräuchern.
- h) Das Fangen oder Töten von Wild mit Schlingen, Leimruten oder Haken sowie mit anderen Einrichtungen oder Methoden, mit denen Wild zahlreich oder wahllos oder in einer Art, die das Verschwinden einer Wildart nach sich ziehen kann, gefangen oder getötet werden kann.

(3a) Abweichend von Abs 3 lit a dürfen Vorrichtungen zur Dämpfung des Schussknalles (Schalldämpfer) im Rahmen der Jagdausübung benutzt werden, wenn

- a) eine Ausnahmegewilligung gemäß § 17 Abs 3a des Waffengesetzes 1996 erteilt wurde oder
- b) die Voraussetzungen gemäß § 17 Abs 3b erster oder zweiter Satz des Waffengesetzes 1996 vorliegen.

(4) Die Landesregierung kann für Jagdschutzorgane Ausnahmen von den Verboten des Abs 3 lit a, c, e und f bewilligen, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalles dies erfordern und die Grundsätze des Abs 1 nicht verletzt werden.

(5) Die Landesregierung kann in Durchführung internationaler Übereinkommen über Abs 3 hinaus Methoden der Jagd durch Verordnung verbieten.

E 93: Abs 1 enthält eine ausdrückliche Normierung jener Grundsätze der Weidgerechtigkeit, die schon bisher anzuwenden waren, deren Inhalt sich jedoch nur aus der allgemeinen Übung bzw. Tradition und nicht aus Festlegungen im Gesetzestext ergab. Ein bisher bereits im § 65 Abs 1 Z. 9 des Salzburger Jagdgesetzes 1977 enthaltender Grundsatz findet im Abs 2 seine Weiterentwicklung. Zweck dieser Bestimmung ist es, die "Jägerdichte" in Jagdgebieten festlegen oder reduzieren zu können, um den ständigen Jagddruck auf das Wild zu verringern. Dieser Jagddruck kann zu einer Beunruhigung des Wildes führen und dadurch Wildschäden verursachen. Andererseits werden aber gerade dadurch die notwendigen Abschüsse erschwert. Für geographisch unterschiedlich gelegene Jagdgebiete sollen unterschiedliche Höchstzahlen festgelegt werden können, da es zB vorstellbar ist, im Flachland eine höhere Jägerdichte zuzulassen als im Gebirge. Die im Abs 3 enthaltenen Verbote entsprechen weitgehend dem geltenden Recht. Der bisher verankerte Gelegeschutz findet sich als allgemeine Schutzbestimmung wieder, die nicht nur bei der Ausübung der Jagd zu beachten ist (§ 104). Im Unterschied zur bisherigen Rechtslage können nun für Jagdaufsichtsorgane Ausnahmen von allen Verboten des Abs 3 bewilligt werden.

E 98: Das Zitat der waffenrechtlichen Bestimmung wird aktualisiert.

E 02: Art 15 iVm Anhang VI der FFH-Richtlinie und Art 8 iVm Anhang IV der Vogelschutzrichtlinie enthalten eine detaillierte Aufzählung jener Fang- und Tötungsmethoden, die zu untersagen sind. Zwar gilt Art 15 der FFH-Richtlinie nicht für alle Haarwildarten, sondern nur für die im Anhang IV oder V aufgezählten Arten; aus der in Pkt 3 der Erläuterungen wiedergegebenen Aufzählung ergibt sich aber, dass der Anwendungsbereich eine sinnvolle Differenzierung nicht zulässt. Dies gilt umso mehr, als sich Art 8 der Vogelschutzrichtlinie auf alle wild lebenden Vogelarten bezieht. Es wird daher vorgeschlagen, die notwendigen Ergänzungen ohne Differenzierung nach Tierarten generell für die Jagdausübung vorzuschreiben.

E 2019 (RV 31):

Mit dem Gesetz BGBl I Nr 97/2018 (im Folgenden: „WaffG-Novelle 2018“) wurden Änderungen im WaffG kundgemacht, die unter anderem die Bestimmung über die verbotenen Waffen betreffen. Die mit der Novelle vorgenommene Ergänzung und Überarbeitung der verbotenen Waffen gemäß § 17 Abs 1 WaffG zielt darauf ab, unionsrechtlichen Vorgaben entsprechend den zivilen Gebrauch von halbautomatischen Schusswaffen mit Zentralfeuerzündung mit hoher Magazinkapazität weitestgehend hintanzuhalten. Aus diesem Grund wurden Waffen mit eingebauten oder eingesetzten großen Magazinen gemäß § 17 Abs 1 Z 7 und 8 WaffG als Kategorie A Waffen – somit als verbotene Waffen – eingestuft. Weiters wurde festgelegt, dass halbautomatische Schusswaffen mit einer Gesamtlänge über 60 cm, die mithilfe eines abnehmbaren oder in anderer Weise verstellbaren Schafts rasch auf unter 60 cm gekürzt werden können, künftig den verbotenen Waffen zugeordnet werden (§ 17 Abs 1 Z 11 WaffG).

Im § 70 Abs 3 lit a JG wird nun die Verweisung auf diese verbotenen Waffen nach dem WaffG aktualisiert und damit sichergestellt, dass die Verbote auch bei der Jagdausübung beachtet werden. Diese Regelungsweise ist aus kompetenzrechtlicher Sicht unbedenklich, da der Bundesgesetzgeber zwar gestützt auf Art 10 Abs 1 Z 7 B-VG die Herstellung, den Vertrieb, den Erwerb,

den Besitz, die Verwahrung und die (allgemeine) Verwendung von Waffen, Schieß- und Sprengmitteln Beschränkungen unterwerfen kann, es jedoch im Bereich des Jagdrechtes Sache des Landesgesetzgebers ist, den Einsatz und Gebrauch von Waffen, Schieß- und Sprengmitteln zur Ausübung der Jagd zu regeln (Raschauer, Art 11 Abs 1 Z 8 B-VG Rz 18, in Kneihls/Lienbacher [Hg], Rill-Schäffer-Kommentar zum Bundesverfassungsrecht [16. Lfg 2015]). Durch die ausdrückliche Anordnung des Verbotes der Benützung der nach dem WaffG verbotenen Waffen zur Jagdausübung wird vor diesem Hintergrund sichergestellt, dass eine etwaige Ausnahmegewilligung nach § 17 Abs 3 WaffG nicht auf die Benützung der Waffe zur Jagdausübung durchschlägt. Solche Ausnahmen erscheinen im Bereich des Jagdrechtes nicht weidgerecht und sollen deshalb keine Anwendung finden.

Das Verbot der Verwendung von Gewehrscheinwerfern im WaffG wurde als nicht mehr zeitgemäß angesehen, weshalb es im Zuge der WaffG-Novelle 2018 aus § 17 Abs 1 Z 5 entfallen ist. Gewehrscheinwerfer gelten daher nicht mehr als verbotene Waffe iSd WaffG. Sie sind aber dennoch in Salzburg im Rahmen der Jagdausübung verboten (§ 70 Abs 3 lit a JG „Vorrichtungen zur Beleuchtung von Zielen“), außer im Fall des Vorliegens einer Ausnahmegewilligung nach § 70 Abs 4 JG.

Bei der Änderung im § 70 Abs 3 lit a JG betreffend automatische Kugel- und Schrotgewehre und halbautomatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann, handelt es sich um keine inhaltliche Änderung, sondern um eine Klarstellung.

Weiters entfällt im § 70 Abs 3 lit a JG die Wortfolge „Kugelgewehre für Randfeuerpatronen“, folglich dürfen Kugelgewehre für Randfeuerpatronen künftig bei der Jagdausübung zur Erlegung jagdbarer Tiere verwendet werden. Ausgenommen davon ist die Bejagung von Schalenwild. Randfeuerpatronen erreichen nämlich nicht die in der Verordnung gemäß § 70 Abs 3 lit b JG (Verordnung über die zulässigen Munitionsarten für die Jagd auf Schalenwild, LGBl Nr 65/2014) geforderte Mindestgeschosenergie. Die Verwendung von Randfeuerpatronen für die Bejagung von Schalenwild ist daher ausnahmslos verboten.

Um das Verbot an den Stand der Technik anzupassen, ist überdies die Aufnahme von Thermal- und Wärmebildgeräten erforderlich. Bislang fanden diese Geräte vor allem im militärischen Bereich Verwendung. Wegen sinkender Preise werden sie auch für Jäger zunehmend interessant. Diese Geräte dürfen – wie auch Infrarotgeräte und Restlichtverstärker – zur Jagdausübung im engeren Sinne (namentlich dem Schießen von Wild) nicht verwendet werden. Im Übrigen (zB zur Beobachtung) dürfen sie benutzt werden. Absehen mit Leuchtpunkt (Leuchtabsehen) fallen grundsätzlich nicht unter das Verbot.

Auch § 70 Abs 3 lit c JG wird an den aktuellen Stand der Technik angepasst. Neben Tonbandgeräten sind daher auch elektronische Lockgeräte bei der Ausübung der Jagd verboten. Vom Verbot ausgenommen ist die Verwendung derartiger Geräte zur Lockjagd auf jene Rabenvögel, die rechtmäßig bejagt werden dürfen, Füchse und invasive gebietsfremde Arten. Die schwierige Bejagung dieser in der Land- und Forstwirtschaft besonders schadensverursachend in Erscheinung tretenden Wildtiere macht die Ausnahmegewilligung erforderlich. Die Rechtmäßigkeit der Bejagung von Rabenvögel ergibt sich regelmäßig aus einer Einzelfallgenehmigung. Die Bestimmung stützt sich die Rabenvögel betreffend auf Art 9 der Vogelschutzrichtlinie.

Durch die Anordnung des § 70 Abs 3 lit a JG iVm § 17 Abs 1 Z 5 WaffG ist die Benützung von Vorrichtungen zur Dämpfung des Schusknalles (Schalldämpfer) bei der Jagdausübung grundsätzlich verboten. Gemäß § 70 Abs 3a JG soll dies unter bestimmten Voraussetzungen aber nicht gelten: Abweichend von § 70 Abs 3 lit a JG dürfen Schalldämpfer nämlich dann benützt werden, wenn eine Ausnahmegewilligung gemäß § 17 Abs 3a WaffG erteilt wurde oder die Voraussetzungen gemäß § 17 Abs 3b erster oder zweiter Satz WaffG vorliegen.

§ 17 Abs 3a und 3b WaffG enthält Ausnahmegewilligungen zum Verbot des § 17 Abs 1 Z 5 WaffG. Nach § 17 Abs 3a WaffG kann die Waffenbehörde auf Antrag eines Arbeitgebers eine Ausnahme vom Verbot des Erwerbes und Besitzes von Vorrichtungen zur Dämpfung des Schusknalles erteilen, wenn dieser nachweist, dass er Arbeitnehmer hauptberuflich beschäftigt, zu deren wesentlicher Verpflichtung der Abschuss von Wild und Schädlingen gehört und die Verwendung von Vorrichtungen zur Dämpfung des Schusknalles für Schusswaffen der Kategorie C und D zweckmäßig und zum Schutz der Gesundheit dieser Arbeitnehmer im Rahmen der Berufsausübung geboten ist. Nach § 17 Abs 3b WaffG sind Inhaber einer gültigen Jagdkarte vom Verbot des Erwerbes, der Einfuhr, des Besitzes, des Überlassens und des Führens von Schalldämpfern ausgenommen, wenn sie die Jagd regelmäßig ausüben. Dies gilt auch hinsichtlich solcher Vorrichtungen für nachweislich zur Ausübung der Jagd mitgebrachte oder eingeführte Schusswaffen. Die Erläuterungen zur WaffG-Novelle 2018 (RV 379 BlgNR 26. GP, 8), mit welcher diese Bestimmung eingefügt wurde, halten in diesem Zusammenhang fest, dass grundsätzlich davon auszugehen ist, dass Menschen, die über eine gültige Jagdkarte verfügen, die Jagd auch regelmäßig ausüben. Eine Überprüfung der Regelmäßigkeit der Jagdausübung wird die Waffenbehörde daher nur bei Vorliegen von konkreten Anhaltspunkten vornehmen, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen die Vermutung naheliegt, dass der Betroffene die Jagd nicht (mehr) regelmäßig ausübt. Eine seltene Jagdausübung bedeutet jedoch nicht zwangsläufig, dass der Betroffene die Jagd nicht mehr regelmäßig ausübt.

Durch die Anordnung im neuen § 70 Abs 3a JG wird die Rechtskraft von jagdrechtlichen Bescheiden, mit denen auf Grundlage von § 70 Abs 4 JG die Benützung von Schalldämpfern in der Vergangenheit bewilligt worden sind, durchbrochen.

Treibjagden

§ 71

(1) Treibjagden dürfen an Sonn- und Feiertagen während der Zeit des Gottesdienstes nicht abgehalten werden, es sei denn, dass das Jagdgebiet so gelegen ist, dass eine Störung des Gottesdienstes ausgeschlossen ist.

(2) Minderjährige dürfen als Treiber nur eingesetzt werden, wenn sie über 14 Jahre alt und fähig sind, die damit verbundenen Gefahren zu erkennen und sich danach zu verhalten, und diese Tätigkeit unter Aufsicht eines Erwachsenen ausüben.

E 93: Diese Bestimmung ist unverändert übernommen worden.

Fangen von Wildtieren § 72

(1) Das Fangen von nicht besonders geschützten Wildtieren (§ 103 Abs 1) ist nur mit Bewilligung der Landesregierung gestattet. Ausgenommen von der Bewilligungspflicht ist das Fangen folgender Wildtiere:

1. nicht besonders geschützte Wildtiere in den Fällen des § 10 Abs 4 unter der Voraussetzung, dass das gefangene Wild außerhalb der betreffenden Grundflächen wieder freigelassen wird;
2. Beutegreifer mit Ausnahme von Baumarder, Iltis und Goldschakal;
3. Bismarratten.

Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die gefangenen Tiere nachweislich für Tiergärten, Wildparks udgl, für wissenschaftliche Zwecke oder zur Umsiedlung in andere Gebiete bestimmt sind. Die Bewilligung hat die Zahl der Tiere, die gefangen werden dürfen, deren Geschlecht und Alter zu bestimmen und ist zu befristen.

(2) Für das Fangen von besonders geschützten Wildtieren gelten die §§ 103 bis 104c.

E 93: Zum Fangen von Wildtieren sollen in Hinkunft nur mehr solche Einrichtungen verwendet werden, die das Tier unverletzt fangen. Die Verwendung von Fallen, die Wildtiere töten sollen, ist nur mehr im Auftrag der Behörde möglich. Die Bestimmungen, die gemäß Abs 2 für den Lebendfang von Tieren durch Verordnung der Landesregierung festzulegen sind, finden auch auf tötende Fallen Anwendung. Dies gilt vor allem auch für die periodische Überprüfung der Fanggeräte, die besonders bei tödlich wirkenden Fallen notwendig ist. Der behördliche Auftrag an die Jagdinhaber oder an Hegegemeinschaften, tödlich wirkende Fallen zu verwenden, setzt das Vorliegen einer konkreten Gesundheits- oder Lebensgefahr für Menschen oder eine Bedrohung vergleichbar wichtiger öffentlicher Interessen voraus. Vorstellbar wären zB schwere volkswirtschaftliche Schäden, die etwa Bismarratten durch die Unterhöhlung von Uferverbauungen anrichten können. Weiters ist erforderlich, dass der Gefahr wirkungsvoll nur durch das Aufstellen der Fallen begegnet werden kann. Durch die Einbeziehung des Naturschutzbeauftragten soll sichergestellt werden, dass nicht durch die Verwendung (bzw. Verschreibung) ungeeigneter Fanggeräte oder sonstige Mängel auch andere, möglicherweise sogar seltene oder bedrohte Tierarten gefangen werden.

E 98: Ohne Bewilligung möglich ist derzeit nur das Fangen von Beutegreifern (wenn man von der Fangerlaubnis auf jenen Flächen absieht, auf denen die Jagd ruht). Auch für Bismarratten ist der Fang eine der am besten geeigneten Möglichkeiten, um die Bestände zu verringern oder wenigstens konstant zu halten. Aus diesem Grund soll auch für den Fang von Bismarratten keine Bewilligung mehr erforderlich sein. Diese Änderung ermöglicht grundsätzlich nur den Lebendfang von Bismarratten. Für den Fang mit Totschlagsfallen ist nach wie vor ein behördlicher Auftrag nach Abs 3 erforderlich. Die Befürchtung der Salzburger Jägerschaft, dass die Aufnahme dieser Tierart in die Ausnahmebestimmung des Abs 1 gleichzeitig eine Anordnung nach Abs 3 unmöglich machen könnte, ist daher unbegründet, da eine Voraussetzung für den Fang mit Totschlagsfallen die Zulässigkeit des Fanges überhaupt ist. Tiere, deren Fang gemäß Abs 1 überhaupt zulässig ist, dürfen daher auch nicht Gegenstand eines Auftrages nach Abs 3 sein.

E 02: Die Ausnahme vom Fangverbot wird auf jene Beutegreifer eingeschränkt, die nicht nach der FFH-Richtlinie geschützt sind. Bei besonders geschützten Wildtieren darf eine Fangbewilligung weiters nur mehr zu den im § 104 Abs 4 abschließend normierten Zwecken erteilt werden.

E 08: 1. Anders als nach dem geltenden Abs 1 dritter Satz kann eine Bewilligung zum Fangen von besonders geschützten Tieren künftig nur mehr unter den Voraussetzungen und zu den Zwecken des § 104b JG erteilt werden.

Die im dritten Satz des Abs 1 enthaltene Möglichkeit, auch ausnahmsweise besonders geschützte Wildtiere (§ 103 Abs 1) zu fangen, setzt Art 16 Abs 1 lit e der FFH-Richtlinie und Art 9 Abs 1 lit c der Vogelschutzrichtlinie um. Die Möglichkeit einer Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot des Fangens von besonders geschützten Wildtieren (vgl Art 12 Abs 1 lit a der FFH-Richtlinie und Art 5 lit a der Vogelschutzrichtlinie) ist daher nur unter den allgemeinen Voraussetzungen des Art 16 Abs 1 der FFH-Richtlinie und Art 9 Abs 1 der Vogelschutzrichtlinie zulässig.

2. Im Vergleich zum geltenden Abs 3 kann die Landesregierung nur mehr die Verwendung von solchen Fallen, die andere als besonders geschützte Tiere (§ 103 Abs 1 JG) töten sollen, anordnen oder bewilligen: Die Ausnahme der besonders geschützten Tieren aus dem Anwendungsbereich dieser Bestimmung setzt Art 16 Abs 1 der FFH-Richtlinie und Art 9 Abs 1 der Vogelschutzrichtlinie mit der geforderten „ausreichenden rechtlichen Genauigkeit“ (vgl Rz 126 des Urteils in der Rechtssache C-508/04) um: Eine Ausnahme von dem im Art 12 Abs 1 lit a der FFH-Richtlinie und Art 5 lit a der Vogelschutzrichtlinie enthaltenen Verbot der absichtlichen Tötung von besonders geschützten Wildtieren – dazu gehört auch die den Gegenstand des Verfahrens C-508/04 vor dem Europäischen Gerichtshof bildende Frage der Zulässigkeit einer Verwendung von tödlichen Fallen (vgl dazu § 103 Abs 2 lit a JG) – kann daher nur mehr gemäß § 104b JG unter den im Eingangssatz dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen und zu den in lit a bis f angeführten Zwecken erteilt werden.

3. Gemäß dem geltenden Abs 3 ist die Verwendung von tödlichen Fallen nur im Auftrag der Behörde (arg: „anordnen“) möglich. Abs 3 wird dahingehend ergänzt, dass auf die Verwendung von tödlichen Fallen gerichtete Anträge von der Behörde meritorisch zu erledigen sind. (Nach geltendem Recht hat die Behörde auf die Verwendung von tödlichen Fallen gerichtete Anträge zwar als unzulässig zurückzuweisen, dessen ungeachtet jedoch von Amts wegen zu prüfen, ob die vom Einschreiter dargestellten Gründe die Erlassung eines Auftrages erfordern).

E 15:

1. Vorbemerkung:

Der geltende § 72 trifft Regelungen sowohl für das Fangen von Wild (Abs 1) als auch die Verwendung von Fangvorrichtungen (Abs 2 bis 5). Diese Regelungsinhalte werden auch im Hinblick auf den § 104b getrennt: Der neue § 72 regelt das Fangen von Tieren, der neu eingefügte § 72a die Verwendung von Fangvorrichtungen.

2. Zu § 72:

Der geltende § 72 Abs 1 erfasst unterschiedslos alle Wildtierarten unabhängig davon, ob es sich dabei um nach den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften (§ 100a Z 3 und 6) besonders geschützte Wildtierarten handelt oder nicht. Durch die im neuen Abs 1 enthaltene Einschränkung auf nicht besonders geschützte Wildtiere (§ 103 Abs 1) und durch die im Abs 2 enthaltene Verweisung auf die §§ 103 bis 104c wird klargestellt, dass auf das Fangen von besonders geschützten Wildtieren ausschließlich die in den §§ 103 bis 104c enthaltenen Bestimmungen anzuwenden sind. Da es sich bei den bisher in der lit b des Abs 1 angeführten Tierarten Nerz, Wildkatze, Fischotter, Braunbär, Luchs und Wolf um besonders geschützte Tierarten handelt (vgl dazu die im § 103 Abs 1 lit a enthaltene Aufzählung), sind diese nicht mehr in der Aufzählung der Z 2 des Abs 1 enthalten.

Verwenden von Fangvorrichtungen

§ 72a

(1) Zum Fangen des Wildes dürfen nur solche Vorrichtungen verwendet werden, die sich in einem einwandfreien Zustand befinden und außer in den Fällen des Abs 2 durch ihre Konstruktion Gewähr dafür bieten, dass das Tier unverletzt gefangen wird.

(2) Die Verwendung von Fangvorrichtungen, die Wildtiere töten sollen, ist verboten. Die Landesregierung oder im Fall von besonders geschützten Wildtieren (§ 103 Abs 1) die Behörde kann Jagdinhabern oder Hegegemeinschaften die Verwendung von Fangvorrichtungen, die Tiere töten sollen, mit Bescheid anordnen oder bewilligen, wenn

1. das Leben oder die Gesundheit von Menschen durch Wildtiere bedroht wird und diese Bedrohung nicht anders vermieden werden kann oder
2. vergleichbar bedeutende öffentliche Interessen nicht anders gewahrt werden können.

In Verfahren, in welchen die Z 1 angewendet werden soll, sind Gutachten der Landes sanitätsdirektion sowie der Landesveterinär direktion einzuholen. In Verfahren, in welchen die Z 2 angewendet werden soll, sind Gutachten eines wildökologischen Sachverständigen und des zuständigen Naturschutzbeauftragten (§ 54 NSchG) darüber einzuholen, ob und in welchem Ausmaß durch die Anordnung die Grundsätze des § 3 lit d und e beeinträchtigt werden können.

(3) Fangvorrichtungen dürfen nur so aufgestellt werden, dass eine Gefährdung von Menschen und Haustieren möglichst ausgeschlossen ist. Soweit es zu diesem Zweck notwendig ist, sind Warnzeichen in geeigneter Weise aufzustellen.

(4) Die Fangvorrichtungen sind wiederkehrend in Zeitabständen von längstens 24 Stunden zu überprüfen. Gefangene Tiere sind dabei zu entnehmen. Das Überprüfungsintervall des ersten Satzes gilt auch für Fallen mit elektronischem Fangmeldesystem. Die Überprüfung kann auch durch ein elektronisches Fangmeldesystem durchgeführt werden, sofern keine kommunikationstechnischen Gründe entgegenstehen (Funkloch). Aus Fallen mit einem elektronischen Fangmeldesystem sind Tiere unverzüglich zu entnehmen.

(5) Die Landesregierung hat, soweit es

- zur Erreichung der im § 1 genannten Ziele oder zur Wahrung der im § 3 angeführten Grundsätze,
- zum Schutz des Menschen sowie von Haustieren oder wildlebenden Tieren,
- zur Durchführung von unmittelbar anwendbaren Rechtsakten der Europäischen Union auf dem Gebiet des Schutzes von wildlebenden Tierarten oder
- zur Umsetzung der im § 160a genannten Rechtsakte der Europäischen Union erforderlich ist, durch Verordnung nähere Bestimmungen darüber zu erlassen, welche persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für die Verwendung von Fangvorrichtungen erfüllt sein müssen. Die sachlichen Voraussetzungen können betreffen:
 1. ein Verbot oder eine zeitliche, örtliche oder sachliche Einschränkung der Verwendung von bestimmten Fangvorrichtungen,
 2. die Größe, Bauart, Beschaffenheit und Ausstattungsmerkmale von Fangvorrichtungen,
 3. ein Verbot oder eine zeitliche, örtliche oder sachliche Einschränkung der Verwendung

- von bestimmten Ködern,
4. die Kennzeichnung und Überprüfung der Funktionsfähigkeit von Fangvorrichtungen,
 5. die Beschaffenheit und die Anbringung von Warnzeichen.

E 15:

1. Vorbemerkung:

Der geltende § 72 trifft Regelungen sowohl für das Fangen von Wild (Abs 1) als auch die Verwendung von Fangvorrichtungen (Abs 2 bis 5). Diese Regelungsinhalte werden auch im Hinblick auf den § 104b getrennt: Der neue § 72 regelt das Fangen von Tieren, der neu eingefügte § 72a die Verwendung von Fangvorrichtungen.

2. Zu § 72a:

Diese Bestimmung knüpft an die Zulässigkeit des Fangens von Wildtieren an und übernimmt die im geltenden § 72 Abs 2 bis 5 enthaltenen Bestimmungen. Die Zulässigkeit des Fangens von Wildtieren ergibt sich im Fall von nicht besonders geschützten Wildtieren aus § 72 Abs 1 und im Fall von besonders geschützten Wildtieren aus § 104b. Für die Erteilung einer Bewilligung gemäß § 72 Abs 1 ist die Landesregierung und für die Erteilung einer Bewilligung gemäß § 104b die (Jagd-)Behörde (= Bezirksverwaltungsbehörde) zuständig. Diese Zuständigkeitsverteilung wird aus verfahrensökonomischen Gründen im Abs 2 beibehalten.

Gemäß Abs 5 hat die Landesregierung durch Verordnung nähere Bestimmungen für die Verwendung von Fangvorrichtungen zu erlassen. Die Z 1 bis 5 führen neben den persönlichen Voraussetzungen die möglichen sachlichen Verordnungsinhalte an. Die Wildfallen-Verordnung 1996 gilt als Verordnung im Sinn des Abs 5 (§ 163 Abs 10).

E 2019 (RV 31):

Es soll nunmehr die Rechtsgrundlage geschaffen werden, elektronische Fangmeldesysteme zu verwenden. Die Verwendung befreit aber nicht von der Pflicht, die Fangvorrichtung in Zeitabständen von längstens 24 Stunden zu überprüfen. Aus Fallen mit einem elektronischen Fangmeldesystem sind Tiere unverzüglich nach Eingang der Fangmeldung zu entnehmen. „Unverzüglich“ bedeutet „ohne schuldhaftes Zögern“. In diesem Sinne besteht bei einer Meldung in der Nacht keine Kontrollpflicht in der Nacht, da der Fangschuss erst am Morgen sicher angetragen werden kann.

Terminologische Anpassung.

Aussetzen von Wild

§ 73

(1) Wild darf nur vom Jagdinhaber und nur mit Bewilligung der Landesregierung ausgesetzt werden.

(2) Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn durch das Aussetzen die Grundsätze des § 3 nicht beeinträchtigt werden. Vor Erteilung der Bewilligung ist die Salzburger Jägerschaft zu hören.

(3) Werden Wildtiere ohne Bewilligung gemäß Abs 1 oder Tiere aus Wildtierzuchtgattungen, welche nicht als Wild im Sinne des § 4 gelten, ohne Bewilligung gemäß Abs 4 oder sonstige, dem Wild gefährliche Tiere ausgesetzt, kann die Jagdbehörde den Fang oder Abschuss verfügen.

(4) Tiere aus Wildtierzuchtgattungen, welche nicht als Wild im Sinne des § 4 gelten, dürfen weder in Wildgehege noch in die freie Wildbahn ausgesetzt werden. Ausgenommen davon sind bewilligte Aussetzungen zum Bestandeswiederaufbau nach Tierseuchen oder zur Blutauffrischung.

E 93: Im Unterschied zu bisheriger Rechtslage sollen in Zukunft nur mehr Fasane und Stockenten ohne behördliche Bewilligung ausgesetzt werden dürfen. Bisher war eine Bewilligung nur für das Aussetzen landfremder oder nicht mehr heimischer Wildarten erforderlich. Nach wie vor soll Wild nur vom Jagdinhaber ausgesetzt werden dürfen. Vor Erteilung der Bewilligung ist auch der wildökologische Fachbeirat (§ 155) zu hören; die Landesumweltanwaltschaft ist Partei in diesen Verfahren (§ 150). Der Auftrag, widerrechtlich ausgesetzte Tiere zu fangen oder zu töten, ist an die Jagdschutzorgane zu richten (§ 115 Abs 1 Z.4). Dieser Auftrag kann sich auch auf nicht im § 4 aufgezählte Tierarten beziehen, die für Wildtiere gefährlich werden können.

E 15:

Gemäß dem geltenden Abs 1 dürfen Fasane nur mit Bewilligung der Landesregierung ausgesetzt werden, es sei denn, diese werden während der Schonzeit bis spätestens acht Wochen vor deren Ende ausgesetzt. Der Bewilligungsvorbehalt wird aufgegeben. Gemäß dem neuen Abs 2a ist ausnahmslos jedes Aussetzen von Fasanen der Behörde schriftlich anzuzeigen. In dessen 2. Satz ist der bisherige Versagungsgrund für die Bewilligung an die neue Anzeigepflicht angepasst. Das im letzten Satz enthaltene Bejagungsverbot unterbindet die aus jagdfachlicher Sicht verpönte Bejagung der frisch ausgesetzten Fasane ("Kistelfasane").

E 2019 (RV 31):

In einer gesamtheitlichen Betrachtung des Anwendungsbereiches von § 73 JG zeigt sich, dass das Aussetzen von Stockenten und Fasanen von geringer Bedeutung ist. Die bisherige gesetzliche Unterscheidung zwischen Stockenten und Fasanen einerseits (Anzeigepflicht) und allen anderen Wildarten andererseits (Bewilligungspflicht) wird daher aufgegeben. Es entfallen

deshalb § 73 Abs 1 zweiter Satz sowie Abs 2a JG (Anzeigepflicht und Untersagungsbefugnis). Das Aussetzen jeglicher Wildtiere ist folglich bewilligungspflichtig (auch in Wildgehegen und Wildtierzuchtgattern).

Ziel des Aussetzens von Wild wird – unter Bedachtnahme auf § 3 JG – der Aufbau eines Bestandes oder die Wiederansiedlung heimischer Wildtiere (zB Rebhuhn) sein. Ein Aussetzen von Wild eröffnet nicht automatisch eine Bejagungsmöglichkeit. Entsprechende Anordnungen sind im Bedarfsfall in den Bewilligungen nach § 73 JG zu treffen (vgl auch § 151 JG).

Nach § 73 Abs 3 JG ist die Behörde künftig auch berechtigt, den Fang oder Abschuss von Tieren aus Wildtierzuchtgattern, welche nicht als Wild im Sinne des § 4 JG gelten und ohne Bewilligung gemäß § 73 Abs 4 JG ausgesetzt wurden, zu verfügen.

Nach § 73 Abs 4 JG ist es verboten, gezüchtete Trophäenträger aus Wildtierzuchtgattern in Wildgehege (Gatter) oder die freie Wildbahn auszusetzen. Aussetzungen zum Bestandeswiederaufbau nach Tierseuchen oder zur Blutauffrischung aus Gründen der Erhaltung der genetischen Vielfalt einer Wildpopulation sollen hingegen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens weiterhin möglich sein.

Vorkehrungen gegen Wildseuchen

§ 74

(1) Jeder Jagdinhaber sowie die von ihm in seinem Jagdbetrieb verwendeten oder zur Ausübung der Jagd zugelassenen Personen sind unbeschadet veterinärpolizeilicher Vorschriften verpflichtet, jedes wahrgenommene seuchenkranke oder seuchenverdächtige Wild ohne Rücksicht auf bestehende Schonvorschriften zu erlegen. Der getätigte Abschuss sowie jede Wahrnehmung seuchenverdächtigter Erscheinungen sind unverzüglich unter Angabe der näheren Umstände bei der Jagdbehörde und dem Hegemeister zu melden.

(2) Die näheren Bestimmungen zur Verhütung und Bekämpfung der Wildseuchen sind, soweit sie nicht in die Kompetenz des Bundes fallen, durch Verordnung der Landesregierung zu erlassen. Sie hat hierbei insbesondere die als Wildseuchen geltenden Wildkrankheiten und die zum Zweck ihrer Bekämpfung den Jagdinhabern obliegenden Verpflichtungen festzusetzen sowie die bei der Wildseuchenbekämpfung einzuhaltende Vorgangsweise und die nach dem Stand der Wissenschaft und Erfahrung anzuwendenden Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßnahmen zu bestimmen.

E 93: Diese Bestimmung ist unverändert übernommen.

E 15: Im Zusammenhang mit der Jagdbetriebsführung kommt dem Hegemeister eine zentrale Rolle zu (vgl dazu etwa die §§ 56 Abs 1, 63 und 64). Die Abschüsse von seuchenkrankem oder seuchenverdächtigem Wild sowie die Wahrnehmung von seuchenverdächtigen Erscheinungen ist daher auch dem Hegemeister (und nicht mehr wie bisher dem Leiter der Hegegemeinschaft) bekannt zu geben.

Versorgung des Wildes und Nachsuche

§ 75

Jeder Schütze hat von ihm erlegtes Wild ordnungsgemäß zu versorgen und dabei die Grundsätze der Wildbrethygiene zu berücksichtigen. Er ist gleichfalls verpflichtet, von ihm angeschossenes Wild im Jagdgebiet nachzusuchen und dabei, falls erforderlich, einen Jagdhund zu verwenden. Ist der Schütze nicht in der Lage, diesen Verpflichtungen nachzukommen, hat er deren Erfüllung durch geeignete Personen zu veranlassen.

E 93: Hier wird geltendes Recht übernommen, nur die Anführung der Grundsätze der Wildbrethygiene ist neu. Diese Grundsätze sind zu beachten, weil nur so eine entsprechende weitere Verwertung des Wildfleisches gesichert ist.

Wildfolge

§ 76

(1) Ein angeschossenes oder in anderer Art verwundetes Wild, das in ein fremdes Jagdgebiet gelangt, darf nur von einem dort Jagdausübungsberechtigten weiter bejagt werden.

(2) Der Schütze hat die Anschussstelle, die Fluchtrichtung und nach Möglichkeit auch die Stelle, an der das Wild über die Grenze gelangt ist, erkenntlich zu machen (zu verbrei-

chen); er ist verpflichtet, für die sofortige Verständigung des Jagdinhabers des benachbarten Jagdgebietes Sorge zu tragen und diesen bei der Nachsuche über Verlangen weitestgehend zu unterstützen.

(3) Der Jagdinhaber des fremden Jagdgebietes hat die Nachsuche unverzüglich aufzunehmen oder durch geeignete Personen zu veranlassen oder, wenn ihm dies unzumutbar ist, die Nachsuche durch den Schützen oder von diesem beauftragte geeignete Personen zu gestatten.

(4) Der Jagdinhaber des fremden Jagdgebietes kann sich ein solches übergewechseltes Wild nur aneignen, wenn ein Wild gleicher Art in seinem Abschussplan zum Abschuss noch frei ist. Kann oder will der Jagdinhaber des fremden Jagdgebietes von seinem Aneignungsrecht keinen Gebrauch machen, so fällt das Wild dem Jagdinhaber zu, in dessen Gebiet es verwundet worden ist.

(5) Die beteiligten Jagdinhaber können von den Abs 1 bis 3 abweichende schriftliche Vereinbarungen hinsichtlich der Wildfolge treffen (Wildfolgevereinbarung). Diese sind den für die betreffenden Jagdgebiete bestellten Jagdschutzorganen zur Kenntnis zu bringen und der Jagdbehörde anzuzeigen.

E 93: Die Regelung der Wildfolge entspricht inhaltlich dem geltenden Recht.

Jägernotweg **§ 77**

(1) Wenn der Jagdinhaber und die von ihm in seinem Jagdbetrieb verwendeten oder zur Ausübung der Jagd zugelassenen Personen das Jagdgebiet oder jagdbetrieblich wesentliche Teile davon nicht auf öffentlichen Straßen und Wegen oder nur auf einem unverhältnismäßig langen Umweg erreichen können und diesbezügliche Vereinbarungen mit dem Jagdinhaber und dem Grundeigentümer nicht zustande kommen, hat die Jagdbehörde einen Weg zu bestimmen, auf welchem diesen Personen für die Dauer der Jagdperiode das Durchqueren des fremden Jagdgebietes gestattet ist (Jägernotweg in Form eines Gehrechtes). Bei der Festlegung des Jägernotweges sollen bevorzugt bestehende Wegenanlagen gewählt werden. Die Festlegung kann mit entsprechenden Auflagen verbunden werden, wie zB zeitliche Beschränkungen.

(2) Bei Benützung von Wegen durch fremde Jagdgebiete und des Jägernotweges dürfen Schusswaffen nur ungeladen und Jagdhunde an der Leine mitgeführt werden.

(3) Der Eigentümer des Grundstückes, über das der Jägernotweg führt, kann eine angemessene Entschädigung beanspruchen, die im Streitfall von der Jagdbehörde festgesetzt wird. Auf die Festsetzung der Entschädigung findet, soweit nicht anderes bestimmt ist, § 15 des Salzburger Landesstraßengesetzes 1972 Anwendung.

E 93: Die Bestimmungen über den Jägernotweg sind erforderlich, da Jagdausübungsberechtigte hier fremde Jagdgebiete betreten müssen, in denen sie als jagdfremde Personen gelten. Das Mitführen von Schusswaffen ist ihnen grundsätzlich verboten (§ 101 Abs 1). Eine entsprechende Ausnahme konnte bisher nur von der Behörde bewilligt werden. Die Neufassung dieser Bestimmung sieht vor, dass Jagdausübungsberechtigte neben öffentlichen Straßen und Wegen auch andere bestehende, befestigte Wegenanlagen (zB eine Privatstraße, nicht jedoch einen Jägersteig) benützen dürfen, wenn sie ihr Jagdgebiet sonst nicht oder nur auf langen Umwegen erreichen können. Die bisher erforderliche privatrechtliche Vereinbarung oder das Behördenverfahren ist dem ganz geringfügigen Eingriff, den das Gehen auf bestehenden Wegen darstellt, nicht angemessen. Bestehen keine befestigten Wegenanlagen, muss allerdings nach wie vor entweder über eine Vereinbarung oder eine behördliche Festlegung ein Jägernotweg festgelegt werden.

E 02: Der Anspruch auf Entschädigung wegen der Nutzung eines Grundstückes als Jägernotweg kann als zivilrechtlicher Anspruch im Sinn des Art 6 MRK angesehen werden. Zur Entscheidung ist daher aus verfassungsrechtlichen Gründen ein unabhängiges Tribunal wie der UVS zu berufen.

E 13: In den angeführten Bestimmungen entfällt jeweils das bisher enthaltene Berufungsrecht an den Unabhängigen Verwaltungssenat.

Einheitliche Jagdbetriebsführung

§ 78

(1) Die Jagdinhaber angrenzender Jagdgebiete können unbeschadet ihrer persönlichen Verantwortung zum Zweck einer nachhaltigen großräumigen Jagdbetriebsführung eine Gemeinschaft auf die Dauer der Jagdperiode durch schriftlichen Vertrag bilden, sofern diese in Einklang mit der Zonierung (Wildbehandlungszonen) steht. Diese kann eine umfassende gemeinsame Jagdbetriebsführung oder auch nur bestimmte gemeinsame jagdbetriebliche Maßnahmen zum Gegenstand haben. Der Vertrag ist der Jagdbehörde anzuzeigen und von dieser für unwirksam zu erklären, wenn auf Grund seiner Bestimmungen anzunehmen ist, dass eine ordentliche Jagdbetriebsführung nicht gewährleistet ist oder trotz Aufforderung kein geeigneter zustellungsbevollmächtigter Vertreter bestellt oder eine nicht entsprechende Jagdbetriebsführung fortgesetzt wird. Bei Jagdgebieten, die in den Amtsbereichen verschiedener Jagdbehörden liegen, haben diese einvernehmlich vorzugehen.

(2) Jagdinhaber, die zu einer umfassenden gemeinsamen Jagdbetriebsführung oder zur gemeinsamen Erstellung eines Abschussesplanes und der Abschussliste zusammengeschlossen sind, haben die Jagd unter einheitlicher Leitung auszuüben und zu diesem Zweck einen Jagdleiter (§ 27) zu bestellen.

(3) Die an einer Jagdbetriebsgemeinschaft teilnehmenden Jagdinhaber haften für die damit in Zusammenhang stehenden Wild- und, wenn vereinbart wurde, dass sie in allen ihren Jagdgebieten jagen dürfen, für Jagdschäden solidarisch.

E 93: Die Festlegung einer einheitlichen Jagdbetriebsführung durch Vereinbarung der Jagdinhaber soll trotz Einrichtung der Hegegemeinschaften weiterhin möglich sein. Diese Bestimmung soll es vor allem Jagdinhabern aus verschiedenen Hegegemeinschaften ermöglichen, eine großräumige Bewirtschaftungsgemeinschaft zu bilden. Zweck einer solchen Gemeinschaft kann zB die Bewirtschaftung von Gamswild sein. Diese Bestimmung wird daher weitgehend unverändert aus dem geltenden Recht übernommen, es entfällt jedoch die bisher bestehende Verpflichtung des Jagdinhabers, mehrere Jagdgebiete einheitlich zu bewirtschaften. Aus den §§ 57 und 58 kann sich auch für benachbarte Reviere das Erfordernis einer unterschiedlichen Bewirtschaftung ergeben. Ergeben sich aus diesen Bestimmungen keine Gründe, die gegen eine gemeinsame Abschussplanung sprechen, kann für mehrere Reviere eines Jagdinhabers ein gemeinsamer Abschussplan erlassen werden (§ 60 Abs 4).

E 2019 (RV 31):

Die Adaptierung wird vorgenommen, um bei der Gründung von Jagdbetriebsgemeinschaften stärker auf die Zonierung (Wildbehandlungszonen) Bedacht zu nehmen und insofern Missbrauch vorzubeugen. In der Praxis kann es vorkommen, dass eine Jagdbetriebsgemeinschaft gegründet werden soll und eines der betroffenen Jagdgebiete in einer Freizone, das (ein) andere(s) in einer Kernzone liegt. Dies ist sowohl in Bezug auf die Erlassung eines gemeinsamen Abschussesplanes (vgl insbesondere § 78 Abs 2 und § 60 Abs 4a JG) als auch für eine umfassende gemeinsame Jagdbetriebsführung oder bestimmte gemeinsame jagdbetriebliche Maßnahmen von großer Bedeutung.

5. Abschnitt

Hegegemeinschaften

Organisation und Aufgaben

§ 79

(1) Für jede Wildregion besteht eine Hegegemeinschaft. Die Hegegemeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und besitzt Rechtspersönlichkeit. Mitglieder sind die Jagdinhaber der Jagdgebiete, die in der Wildregion liegen. Jede Hegegemeinschaft hat unter Verwendung einer durch Verordnung der Landesregierung festgelegten Mustersatzung eine Satzung zu beschließen.

(2) Jede Hegegemeinschaft hat folgende Organe:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) den Leiter und seinen Stellvertreter;
- c) den Ausschuss;
- d) die Rechnungsprüfer.

(3) Der Hegegemeinschaft obliegt:

- a) die Fütterung des Rotwildes (§ 65) und die Umlegung der darauf entfallenden Kosten auf ihre Mitglieder. Die Hegegemeinschaft hat die Fütterungsdauer und die Futtermittel zu bestimmen sowie geeignete Personen mit der Fütterung zu betrauen, soweit der Jagdinhaber die ordnungsgemäße Fütterung nicht selbst besorgt;
- b) die Planung und Durchführung von Verbesserungen der Einstands- und Äsungsverhältnisse;
- c) die Mitwirkung bei der Abschussplanung, die Überwachung der Durchführung des Mehrabschusses (§ 60 Abs 5 lit a) und die nachträgliche Abschussplanerfüllung (§ 61 Abs 3 lit b);
- d) die Abstimmung und Durchführung sonstiger jagdbetrieblicher Maßnahmen, die von den Mitgliedern beschlossen werden.

(4) Bei der Berechnung der Fütterungskosten ist unabhängig von der Art des vorgelegten Futtermittels vom Wert einer für den Rotwildbestand der Wildregion (durchschnittlicher Fütterungsstand) ausreichenden Heuvorlage (höchstens vier Kg Heu je Stück und Tag) entsprechend guter Qualität auszugehen. Die Kosten der Betreuung der Fütterung sind nach dem Stundenlohn des jeweils geltenden Kollektivvertrages (Mantelvertrages) der Forstarbeiter in den Privatforsten zu berechnen. Zu den Kosten der Rotwildfütterung, die auf die Mitglieder verteilt werden, gehören auch jene Kosten, die einzelnen Mitgliedern durch den Ersatz von Schälschäden im unmittelbaren Fütterungsbereich, im Fütterungseinstandsbereich und den dazugehörigen Wechselln entstehen, sowie die Kosten für einen zweckmäßigen Einzelpflanzenschutz in diesen Bereichen.

(5) Die Aufteilung der Fütterungskosten auf die Mitglieder erfolgt nach einem Schlüssel, der von der Hegegemeinschaft auf Grund der Zahl der bewilligten und/oder der tatsächlich getätigten Abschüsse in den Rotwildkernzonen und Rotwildrandzonen festzulegen ist. Für Hirsche, Tiere und Kälber ist dabei jeweils ein Punktwert festzusetzen, der dem Verhältnis der durchschnittlichen Abschusswerte der genannten Wildstücke entspricht. Die Zahl der bewilligten und/oder tatsächlich getätigten Abschüsse im Bereich einer Hegegemeinschaft wird mit den festgelegten Punktwerten multipliziert und ergibt einen Gesamtwert, der den Gesamtkosten für die Fütterung gegenüberzustellen ist. Die Kosten sind entsprechend dem Verhältnis, in dem die Jagdgebiete zum Gesamtwert beigetragen haben, zu verteilen. Besorgt der Jagdinhaber selbst die Rotwildfütterungen, sind seine Leistungen als Naturalleistungen anzurechnen. Versorgt sich das Rotwild im Winter in einigen Jagdgebieten ohne Fütterung schadenfrei selbst, kann auf eine Beteiligung dieser Jagdgebiete an den entsprechenden Fütterungskosten verzichtet werden. Für Abschüsse von Rotwild, die gemäß § 90 Abs 1 oder 2 angeordnet bzw bewilligt wurden, hat die Hegegemeinschaft einen Fütterungskostenbeitrag zu beschließen und vorzuschreiben.

(6) Die Hegegemeinschaft kann in ihrem Bereich auch mehrere Fütterungsbereiche beschließen und die darauf entfallenden Kosten getrennt abrechnen. Dieser Beschluss muss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen (§ 80 Abs 1) gefasst werden. Für diese Fütterungsbereiche sind eigene Kostenvoranschläge und Rechnungsanschlüsse (§ 83) zu erstellen. Damit ist vom Ausschuss (§ 82) ein Mitglied der Hegegemeinschaft zu betrauen.

E 93: Die neu geschaffenen Hegegemeinschaften stellen in mancher Hinsicht eine Weiterentwicklung der bestehenden Hegegringe dar. Im Unterschied zu diesen sind sie jedoch keine Organe der Salzburger Jägerschaft, sondern eigenständige Körperschaften des öffentlichen Rechts. Gesetzlich vorgegebene Hauptaufgabe der Hegegemeinschaft ist die Fütterung des Rotwildes. Auch bei der Abschussplanung kommen der Hegegemeinschaft wesentliche Aufgaben zu (zB Verteilung der Mehrabschüsse, § 60 Abs 5 lit a). Soweit als möglich sollen jedoch auch sonstige Maßnahmen (Abs 3 lit d) über Beschluss der Mitglieder innerhalb der Hegegemeinschaft koordiniert werden; zu denken ist hier etwa an die Fütterung anderer Wildarten oder an die gemeinsame Errichtung von Jagdeinrichtungen.

Die Abs 4 bis 6 enthalten Bestimmungen über die Berechnung und Umlegung der Fütterungskosten für Rotwildfütterungen. Umgelegt werden können nicht die tatsächlich anfallenden Kosten in beliebiger Höhe, sondern nur die Kosten für eine ausreichende Heuvorlage (Abs 4). Als ausreichend wird dabei eine Futtermittelvorrage in dem Ausmaß anzusehen sein, die den Nahrungs-(Joule-)bedarf des in der Wildregion vorhandenen Rotwildbestandes während des Winters abdeckt. Dazu gerechnet werden können noch die Kosten für die Betreuung der Fütterung nach einem (fiktiven) Stundenlohn und die Kosten für be-

stimmte Wildschäden. Die so jährlich anfallenden Kosten sind nach einem Schlüssel zu verteilen, der entweder nach der Zahl der im Abschussplan enthaltenen oder der tatsächlich durchgeführten Abschüsse in den Rotwildkern- und Randzonen festzulegen ist. Abschüsse in Rotwildfreizonen müssen dabei auch dann außer Betracht bleiben, wenn die Festlegung auf Grund der tatsächlich durchgeführten Abschüsse erfolgt. Eigenleistungen der Jagdinhaber führen zu einer Verringerung des auf sie entfallenden Futterkostenanteiles.

Die Hegegemeinschaft kann in ihrem Bereich auch abgetrennte Fütterungsbereiche einrichten. Um jeden Missbrauch dieser Möglichkeit zu vermeiden, die unter Umständen auch zu einer Zersplitterung der gesetzlich vorgesehenen Wildregionen führen kann, muss dieser Beschluss einstimmig gefasst werden.

E 98: Bereits aus den Vorgründungsgesprächen der Hegegemeinschaften haben sich einige geringfügige Änderungserfordernisse ergeben, die hier vorgeschlagen werden. So sollen getrennte Fütterungsbereiche nicht mehr einstimmig, sondern mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden können. Die Erstellung eigener Kostenvoranschläge und Rechnungsabschlüsse soll nicht nur an Mitglieder des Ausschusses, sondern generell an Mitglieder der Hegegemeinschaft übertragen werden können.

E 02: Auf Wunsch der Jägerschaft und der Hegegemeinschaften soll durch Verordnung eine Mustersatzung festgelegt werden, die der Beschlussfassung zu Grunde zu legen ist. Für die Berechnung der Fütterungskosten wird der Tageshöchstbedarf je Wildstück im Gesetz festgelegt, um Konflikte zu diesem Punkt zu vermeiden. Die Menge von maximal 4 Kg Heu entspricht der einhelligen Expertenmeinung. Die Frage, welches Futtermittel tatsächlich und in welcher Menge verfüttert wird, ist unabhängig von dieser Bestimmung zu beantworten, da hier – wie dargestellt – nur eine Aussage über die Kostenberechnung getroffen wird. Die Einfügung („durchschnittlicher Fütterungsstand“) soll verdeutlichen, dass für die Berechnung der Fütterungskosten der Rotwildbestand bei den Fütterungen zu erheben und daraus ein Durchschnitt zu berechnen ist. In Z 20.3 wird für die Festlegung des Aufteilungsschlüssels ein größerer Spielraum als bisher eingeräumt, da die Praxis gezeigt hat, dass das bisher geltende Entweder-Oder-Verhältnis von bewilligten oder tatsächlich getätigten Abschüssen von den Hegegemeinschaften nicht akzeptiert worden ist.

E 2019 (RV 31):

Um dem Missbrauch des § 90 JG zum Zweck der Erlegung von Trophäenträgern vorzubeugen, wird nun klargestellt, dass die Hegegemeinschaft für Abschüsse von Rotwild, die gemäß § 90 Abs 1 oder 2 (iVm 4 lit b) JG angeordnet bzw bewilligt wurden, einen Fütterungskostenbeitrag zu beschließen und vorzuschreiben hat. Dies entspricht einer Anregung der Salzburger Jägerschaft im Rahmen des Begutachtungsverfahrens.

Mitgliederversammlung

§ 80

(1) Der Mitgliederversammlung gehören die Jagdinhaber der in der Wildregion zusammengefassten Jagdgebiete an. Mitglieder, deren Jagdgebiet zumindest teilweise in einer Rotwildkernzone oder Rotwildrandzone liegt, sind in allen Angelegenheiten stimmberechtigt, sofern auf der einbezogenen und anrechenbaren Jagdgebietsfläche im Durchschnitt der letzten drei Jahre mehr als ein Stück Rotwild auf 500 ha jährlich erlegt wurden. Mitglieder, deren Jagdgebiet zur Gänze in einer Rotwildfreizone liegt, sind bei den im § 79 Abs 3 lit a angeführten Angelegenheiten (Fütterung des Rotwilds) nicht stimmberechtigt. Stimmberechtigten Mitgliedern kommt auf je angefangene 500 ha der einbezogenen und anrechenbaren Jagdgebietsfläche eine Stimme zu; Gleiches gilt auch für Wahlen. Das Stimmrecht ist persönlich oder durch schriftlich Bevollmächtigte auszuüben. Eine Jagdgesellschaft gilt als ein Mitglied, das durch den Jagdleiter (oder dessen Stellvertreter) vertreten wird.

(2) Die Mitgliederversammlung ist vom Leiter der Hegegemeinschaft bei Bedarf einzuberufen. Sie ist auch einzuberufen, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder oder von Mitgliedern, die ein Viertel aller Stimmen auf sich vereinigen, unter Bekanntgabe der gewünschten Tagesordnung verlangt wird.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder mindestens eine Woche vorher unter Angabe des Ortes und des Beginnes der Versammlung sowie der Tagesordnung eingeladen worden sind und mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Eine halbe Stunde nach dem für den Versammlungsbeginn festgesetzten Zeitpunkt ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig, wenn auf diese Rechtsfolge in der Einladung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(4) Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Wahl des Leiters und seines Stellvertreters, die Wahl der weiteren Mitglieder des Ausschusses sowie die Wahl der Rechnungsprüfer;
- b) die Abberufung des Leiters oder seines Stellvertreters wegen einer groben Pflichtverletzung;
- c) die Festlegung des Voranschlages und die Genehmigung des Rechnungsabschlusses;

d) die Beschlussfassung über die Aufgaben nach § 79 Abs 3, soweit diese nicht in diesem Gesetz dem Leiter zugewiesen worden sind.

(5) Als nach Abs 4 lit a gewählt gilt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Beschlüsse nach Abs 4 lit b und c und § 79 Abs 3 lit c können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden; sonst beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

(6) Die Wahl und die Abberufung des Leiters und seines Stellvertreters sind der Jagdbehörde und der Salzburger Jägerschaft unverzüglich anzuzeigen.

(7) Die Jagdbehörde und die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg können zu den Mitgliederversammlungen Vertreter mit beratender Stimme entsenden. Der Bezirksjägermeister und der Hegemeister können an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen oder Vertreter entsenden. Dem Bezirksjägermeister und seinem Vertreter steht auch das Recht zu, während der Sitzung Anträge zu stellen. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung ist den Teilnahmerechtigten rechtzeitig bekannt zu geben.

(8) Die Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das den Mitgliedern, dem Bezirksjägermeister und dem Hegemeister spätestens mit der Einladung bzw. der Bekanntgabe der nächsten Versammlung zu übermitteln ist.

E 93: Der Mitgliederversammlung gehören alle Jagdinhaber an, deren Jagdgebiet in der Wildregion liegt. Da alle Mitglieder einer Jagdgesellschaft die Stellung von Jagdinhabern haben, gehören auch sie der Mitgliederversammlung an, können ihr Stimmrecht jedoch nur durch den Jagdleiter ausüben. Die Mitgliederversammlung wählt oder beschließt grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; in Angelegenheiten des § 79 Abs 3 lit b und d können jedoch nur einstimmige Beschlüsse, im Fall des § 79 Abs 3 lit a (Fütterungen) nur Beschlüsse mit Zwei-Drittel-Mehrheit gefasst werden. Kommt kein Beschluss zustande, können einzelne, der Hegegemeinschaft angehörende Jagdinhaber Maßnahmen der einheitlichen Jagdbewirtschaftung im Rahmen von Vereinbarungen nach § 78 durchführen.

E 02: Jagdinhaber, deren Jagdgebiet zur Gänze in Rotwildfreizonen liegt, sind von den Auswirkungen der Rotwildfütterung in keiner Weise betroffen und tragen auch nicht zu den Fütterungskosten bei. Sie sollen daher bei Entscheidungen der Hegegemeinschaft zu Fragen der Rotwildfütterung in Hinkunft kein Stimmrecht mehr haben.

E 2019 (RV 31):

Der Hegegemeinschaft obliegt gemäß § 79 Abs 3 lit a JG die Fütterung des Rotwildes und die Umlegung der darauf entfallenden Kosten auf ihre Mitglieder. Gemäß § 80 Abs 1 JG sind im Rahmen der Mitgliederversammlung Mitglieder, deren Jagdgebiet zumindest teilweise in einer Rotwildkernzone oder Rotwildrandzone liegt, in allen Angelegenheiten stimmberechtigt. Derzeit kommt den stimmberechtigten Mitgliedern dabei auf je angefangene 500 ha der einbezogenen und anrechenbaren Jagdgebietsfläche eine Stimme zu.

Dies hat in der Praxis bislang mitunter zur Folge, dass große Jagdgebiete, die in Kern- oder Randzonen liegen, in denen aber wegen der Orographie nur vereinzelt Rotwild vorzufinden ist, mit einem überdurchschnittlichen Mitspracherecht in allen Fütterungsangelegenheiten ausgestattet sind. Dies betrifft hauptsächlich Jagdgebiete über der Baumgrenze mit großen Ödland- bzw. Gletscherflächen, aber auch Jagden mit großen Siedlungsraumflächen. Wegen ihrer Lage sind in diesen Gebieten die vorgeschriebenen Mindestabschüsse gering. Somit haben die betreffenden Mitglieder – bedingt durch die Größe der Jagden – einen hohen Stimmanteil, tragen jedoch wegen des geringen Abschusses verhältnismäßig wenig zur Finanzierung der Fütterungen bei.

Durch die Novelle werden die Stimmanteile geändert, indem im § 80 Abs 1 JG künftig zusätzlich auf die Anzahl des erlegten Rotwilds abgestellt wird.

Leiter **§ 81**

(1) Als Leiter soll eine in jagdlichen Belangen besonders erfahrene und mit den örtlichen Verhältnissen vertraute Person gewählt werden, die ihren ordentlichen Wohnsitz im Land Salzburg hat. Der Leiter muss nicht Mitglied der Hegegemeinschaft sein. Die Funktionsperiode des Leiters endet drei Jahre nach seiner Wahl.

(2) Der Leiter wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten. Für diesen gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Leiter.

(3) Der Leiter vertritt die Hegegemeinschaft nach außen. Er hat die Mitgliederversammlung und gegebenenfalls den Ausschuss einzuberufen, deren Sitzungen zu leiten und Beschlüsse durchzuführen. Er hat die ihm in diesem Gesetz zugewiesenen und darüber hinaus alle Aufgaben zu besorgen, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Ausschuss vorbehalten sind. Er hat seine Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Jagdverwalters zu

führen.

E 93: Weitere Organe der Hegegemeinschaft sind der Leiter und der Ausschuss. Die konkrete Verteilung der Aufgaben auf diese beiden Organe ist in der Satzung (§ 79 Abs 1) vorzunehmen.

Ausschuss

§ 82

(1) Zur Vorbereitung der Entscheidungen der Mitgliederversammlung und zur Mitwirkung bei der Durchführung ihrer Beschlüsse wird ein Ausschuss eingerichtet, der neben dem Leiter und seinem Stellvertreter mindestens drei weitere Mitglieder der Hegegemeinschaft umfasst. Aus jeder Gemeinde der Wildregion muss zumindest ein Mitglied in den Ausschuss gewählt werden.

(2) Der Bezirksjägermeister und der Hegemeister können an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teilnehmen oder Vertreter entsenden. Die Einberufung einer Ausschusssitzung ist ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Dem Bezirksjägermeister oder dessen Vertreter steht auch das Recht zu, während der Sitzung Anträge zu stellen. Beschlüsse des Ausschusses, die in Abwesenheit des Bezirksjägermeisters oder seines Vertreters gefasst worden sind, müssen diesem unverzüglich mitgeteilt werden.

E 93: Weitere Organe der Hegegemeinschaft sind der Leiter und der Ausschuss. Die konkrete Verteilung der Aufgaben auf diese beiden Organe ist in der Satzung (§ 79 Abs 1) vorzunehmen.

Voranschlag und Rechnungsabschluss

§ 83

Die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben hat auf Grund eines Voranschlages für das betreffende Jagdjahr zu erfolgen. Der Leiter hat tunlichst bis spätestens 30. Juni jeden Jahres den Entwurf eines Voranschlages der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Wenn Aufwendungen notwendig werden, für die im Voranschlag nicht oder nicht ausreichend vorgesorgt ist, hat der Leiter der Mitgliederversammlung ehestens den Entwurf eines Nachtragsvoranschlages zur Beschlussfassung vorzulegen. Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Jagdjahres hat der Leiter den Rechnungsabschluss zu erstellen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

E 93: Die Erstellung von Voranschlag und Rechnungsabschluss ist eine Aufgabe des Leiters der Hegegemeinschaft. Da im Zusammenhang mit den Rotwildfütterungen beträchtliche Geldsummen verwaltet werden müssen, ist auch eine entsprechende Planung und Abrechnung der Mittelverwendung erforderlich.

E 02: Der letztmögliche Zeitpunkt für die Vorlage von Voranschlag und Rechnungsabschluss wird einheitlich mit 30. Juni festgelegt.

E 2020 (RV 458): Auf Grund der COVID-19-Pandemie können die Fristen im § 83 betreffend die Vorlage des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses an die Mitgliederversammlung der Hegegemeinschaft und deren Beschlussfassung darüber voraussichtlich nicht eingehalten werden. Deshalb soll diese Bestimmung nach dem Vorbild des Salzburger Landarbeiterkammergesetzes 2000 dahingehend geändert werden, dass die Fristen nur tunlichst einzuhalten sind.

Aufsicht

§ 84

(1) Die Jagdbehörde hat Beschlüsse und sonstige Maßnahmen der Hegegemeinschaft, die gegen Gesetze verstoßen, von Amts wegen oder auf Antrag eines Mitgliedes oder des Bezirksjägermeisters aufzuheben. Sie hat Wahlen für ungültig zu erklären, soweit das Wahlverhalten rechtswidrig war und das Wahlergebnis dadurch beeinflusst worden ist. Die He-

gegemeinschaft ist verpflichtet, mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln unverzüglich den der Rechtsansicht der Jagdbehörde entsprechenden Zustand herzustellen. Eine Aufhebung oder Ungültigerklärung ist nur innerhalb von drei Jahren ab Beschlussfassung oder Wahl zulässig.

(2) Erfüllt die Hegegemeinschaft eine ihr obliegende Aufgabe nicht, hat ihr die Behörde die Erfüllung aufzutragen. Nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist hat die Jagdbehörde in Fällen unbedingter Notwendigkeit anstelle und im Namen der Hegegemeinschaft sowie auf deren Kosten die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Die Jagdbehörde kann durch Bescheid einen geeigneten Sachwalter bestellen und mit Befugnissen von Organen der Hegegemeinschaft betrauen. Dies ist nur insoweit zulässig, als Maßnahmen nach Abs 1 und 2 nicht ausreichen, um eine diesem Gesetz entsprechende Besorgung der Aufgaben der Hegegemeinschaft zu gewährleisten. Die mit der Tätigkeit des Sachwalters verbundenen Kosten sind von der Hegegemeinschaft zu tragen.

(4) Der Leiter der Hegegemeinschaft ist verpflichtet, der Jagdbehörde die verlangten Auskünfte zu erteilen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen.

(5) Über Streitigkeiten, die zwischen der Hegegemeinschaft und ihren Mitgliedern untereinander aus dem Mitgliedschaftsverhältnis entstehen, entscheidet die Jagdbehörde.

E 93: Die Verteilung und Einhebung von Fütterungskosten ist vom Verfassungsgerichtshof - allerdings bei einer anderen Organisationsform - als Entscheidung über zivilrechtliche Ansprüche gemäß Art. 6 MRK beurteilt worden (Erk. vom 26.6.1991, G 99, 203/90). Es wird daher vorgeschlagen, dass über Streitigkeiten, die den Fütterungskostenbeitrag betreffen, zumindest in zweiter Instanz darüber ein Gericht ("tribunal") im Sinne der Konvention entscheidet. Der Unabhängige Verwaltungssenat ist ein solches Tribunal.

E 13: In den angeführten Bestimmungen entfällt jeweils das bisher enthaltene Berufungsrecht an den Unabhängigen Verwaltungssenat.

5. Hauptstück

Jagd- und Wildschäden

1. Abschnitt

Schadensverhütung

Bewirtschaftung durch den Grundbesitzer

§ 85

Jeder Grundbesitzer, dessen Flächen jagdlich genützt werden, soll bei seiner Bewirtschaftung in zumutbarer Weise den Lebensraum des dort standortgemäßen Wildes sowie die gemäß § 58 festgelegten Wildbehandlungszonen berücksichtigen.

E 93: Auch die Bewirtschaftung durch den Grundbesitzer kann zur Vermeidung von Wildschäden beitragen. Diese Bestimmung appelliert an die Grundbesitzer, bei der Bewirtschaftung von Grund und Boden soweit als möglich den Lebensraum des dort standortgemäßen Wildes zu berücksichtigen. Eine Verpflichtung dazu wird hier nicht festgelegt, da eine solche mit den Mitteln des Jagdgesetzes nicht durchsetzbar wäre. Eine Bewirtschaftung, die Wildschäden auslöst, kann jedoch zur Vorschreibung eines Kostenersatzes für forstbetriebliche Maßnahmen führen (§ 90 Abs 6).

Vergleichsflächen

§ 86

(1) Die Jagdbehörden haben der Landesregierung jährlich über Art, Ausmaß und Entwicklung der Gefährdung des Waldes durch Wildschäden, jeweils bezogen auf einzelne Wildregionen, zu berichten. Ist aufgrund dieser Berichte zu befürchten, dass in einer Wildregion flächenhafte waldgefährdende Wildschäden bereits aufgetreten sind, hat die Landes-

regierung unbeschadet allfälliger Maßnahmen der Jagdbehörde gemäß § 90 Abs 2 durch Verordnung die Errichtung von Vergleichsflächen mit Verbisskontrollzäunen anzuordnen. Diese Verordnung ist jeweils für eine Wildregion zu erlassen und hat insbesondere die nach forstfachlichen Gesichtspunkten erforderlichen näheren Bestimmungen über die notwendige Anzahl der Vergleichsflächen, deren Standort, Größe, Ausstattung und Betreuung zu enthalten. Vor Erlassung einer solchen Verordnung ist die Salzburger Jägerschaft und die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg zu hören.

(2) Die Errichtung, Erhaltung und Betreuung der vorgeschriebenen Vergleichsflächen ist Angelegenheit der Jagdgebietsinhaber, die auch die geplante Errichtung der Jagdbehörde anzuzeigen haben. Die Daten sind von der Jagdbehörde zu erheben und auszuwerten; das Ergebnis der Auswertung ist der Landesregierung mitzuteilen. Näheres über Erhebung und die Auswertung der Daten hat die Landesregierung mit Verordnung festzulegen.

E 93: Die Auswertung der durch Vergleichsflächen gewonnenen Daten soll wertvolle Hinweise auf die Wildschadensentwicklung und damit auch für die Abschussplanung (§ 59 Abs 2) liefern. Der Vergleich des Bewuchses auf einer eingezäunten Fläche mit dem Bewuchs auf ungeschützten Flächen soll Aufklärung darüber geben, ob das Ausbleiben der Naturverjüngung auf das Wild zurückzuführen ist, ob also mit jagdbetrieblichen Maßnahmen das Aufkommen des Jungwuchses sichergestellt werden kann. Errichtet und erhalten werden müssen diese Vergleichsflächen vom Jagdgebietsinhaber, der auch die Daten zu erheben hat. Die Landesregierung hat die Daten für die weitere Planung auszuwerten.

E 98: Derzeit ist vorgesehen, dass Vergleichsflächen mit Verbisskontrollzäunen im gesamten Landesgebiet einzurichten sind. Bestimmungen über die erforderliche Anzahl, die Größe und den Standort sind von der Landesregierung mit Verordnung festzulegen. Die Errichtung, Erhaltung und Betreuung der Vergleichsflächen ist eine Aufgabe des Jagdgebietsinhabers. Ein tatsächliches Erfordernis für die aus den Vergleichsflächen gewonnenen Daten wird jedoch nur für jene Gebiete gesehen, in denen bereits Wildschäden in erheblichem Ausmaß aufgetreten sind. Nur in diesen Gebieten wird der erhebliche Aufwand, der Jagdgebietsinhabern im Zusammenhang mit diesen Flächen entsteht, für gerechtfertigt erachtet. Der Vorschlag sieht daher vor, dass die Jagdbehörden 1. Instanz über Art und Ausmaß der Wildschäden an die Landesregierung berichten müssen. Weist der Bericht der Jagdbehörde auf das Bestehen flächenhafter waldgefährdender Wildschäden, sind durch Verordnung der Landesregierung Vergleichsflächen vorzuschreiben. Die Errichtung, Erhaltung und Betreuung ist wie bisher eine Aufgabe der Jagdgebietsinhaber. Die Datenerhebung und -auswertung obliegen der Jagdbehörde. Diese Änderungen sind im Begutachtungsverfahren zum Teil heftig kritisiert worden, zB vom Österreichischen Städtebund und von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg. Am Vorschlag wird dennoch festgehalten, da das neue System zwar insgesamt weniger Daten liefert, dafür aber mit größerer Sicherheit garantiert, dass wenigstens aus gefährdeten Gebieten Daten vorliegen.

Jagdliche Beschränkungen im Interesse der Landwirtschaft

§ 87

(1) In der Zeit vom 1. Februar bis 15. August darf die Brackierjagd nicht ausgeübt werden, doch darf der Jagdinhaber Schalenwild aus kultivierten Grundstücken auch mit Brackierhunden austreiben. Ausnahmen vom Verbot können von der Jagdbehörde zum Zweck der Jagdhundausbildung bewilligt werden.

(2) Auf Grundstücken, welche mit Weidevieh besetzt sind, darf während der Zeit der Weideausübung mit Hunden nur insoweit gejagt werden, als das Weidevieh hiedurch nicht erheblich gefährdet oder gestört wird.

E 93: Diese Bestimmung ist unverändert übernommen worden.

E 2019 (RV 31):

In seiner bisherigen Fassung verbot § 87 Abs 1 JG das Jagen mittels Brackierhunden. Durch die nunmehrige Formulierung wird klargestellt, dass es nicht auf den Einsatz einer bestimmten Hunderasse ankommt, sondern auf die Form der Jagdausübung (Brackierjagd). Folglich sind Brackierjagden – ungeachtet der dabei eingesetzten Hunde(rassen) – in der Zeit vom 1. Februar bis zum 15. August verboten. Die bislang für das Austreiben von Rotwild vorgesehene Ausnahme wird auf Schalenwild ausgedehnt; damit fällt zB auch Schwarzwild unter den Ausnahmetatbestand.

Abhalten und Vertreiben des Wildes

§ 88

(1) Der Jagdinhaber sowie der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes sind berechtigt, zur Verhütung von Wildschäden das Wild von den Grundstücken ab-

zuhalten oder zu verscheuchen. Der Jagdinhaber darf dabei keine Schäden am Grundstück verursachen; der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte darf das Wild weder gefährden noch verletzen.

(2) Vorrichtungen der Eigentümer oder Nutzungsberechtigten dürfen nicht zum Fangen des Wildes eingerichtet sein. Die vom Jagdinhaber zur Abhaltung des Wildes getroffenen Vorkehrungen müssen derart sein, dass die Bewirtschaftung und Benutzung der Grundstücke durch den Grundbesitzer nicht unnötig behindert werden. An Gewässern darf durch die Vorkehrungen keine Gefährdung des Wildes bei Hochwasser verursacht sein.

(3) Die Benützung von Hunden zum Austreiben von Wild aus landwirtschaftlichen Kulturflächen ist nur dem Jagdinhaber oder mit dessen Zustimmung gestattet.

E 93: Die bereits bestehenden Befugnisse sowohl des Jagdinhabers als auch des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten, Wild von Grundstücken abzuhalten oder zu verscheuchen, wird hier neu formuliert. Vor allem wird darauf hingewiesen, dass der Jagdinhaber keine Schäden an (zB landwirtschaftlich genutzten) Grundstücken verursachen darf und der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte darauf achten muss, Wildtiere weder zu gefährden noch zu verletzen. In diesem Zusammenhang ist auch die neue Bestimmung des Abs 3 zu sehen, dass Hunde zum Austreiben von Wild nur mit Zustimmung des Jagdinhabers verwendet werden dürfen, wenn das Vertreiben nicht ohnehin vom Jagdinhaber selbst besorgt wird (Abs 1).

Vertreiben, Fangen oder Töten von Beutegreifern und Bismarratten **§ 89**

Den Besitzern von Häusern und Gehöften ist es gestattet, in diesen und den dazugehörigen Hausgärten und Höfen Beutegreifer und Bismarratten durch geeignete Maßnahmen fernzuhalten oder zu vertreiben. Bismarratten und jene Beutegreifer, die nicht ganzjährig geschont sind, dürfen auch getötet werden, soweit dies notwendig ist, um Haustiere zu schützen oder sonst Schäden an Sachen zu verhindern. Der Gebrauch von Schusswaffen und das Legen von Selbstschüssen ist verboten. Für das Fangen von Tieren gelten die § 72 und 72a sinngemäß. Der Jagdinhaber ist von einem Fang oder einer Tötung unverzüglich zu verständigen; wenn er es verlangt, müssen ihm getötete oder gefangene Beutegreifer ausgehändigt werden.

E 93: Hausbesitzern ist es bereits nach der geltenden Rechtslage gestattet, zum Schutz der Haustiere bestimmte Beutegreifer und Bismarratten zu fangen und zu töten. Diese Bestimmung wird hier übernommen und gleichzeitig auch auf den Schutz sonstiger Sachen ausgedehnt. Damit soll ermöglicht werden, auch zB Autos vor Mardern zu schützen. Für das Fangen von Tieren sind die Bestimmungen des § 72 zu beachten. Daraus ergibt sich zB, dass die Verwendung von tötenden Fallen nur im Auftrag der Jagdbehörde zulässig ist. Bei der Verwendung anderer Fallen ist die im § 72 Abs 2 vorgesehene Verordnung der Landesregierung zu beachten. Eine Bewilligung nach § 72 Abs 1 wird im allgemeinen nicht erforderlich sein, da es sich überwiegend um solche Flächen handeln wird, auf denen die Jagd ruht (§ 72 Abs 1 lit a), und mit Ausnahme der Bismarratte ohnedies nur der Fang von Beutegreifern (§ 72 Abs 1 lit b) zulässig ist.

E 15: Die in diesen Bestimmungen enthaltenen Verweisungen auf den § 72 werden an die neuen §§ 72 und 72a angepasst.

Maßnahmen zum Schutz des Waldes und landwirtschaftlicher Kulturen **§ 90**

(1) Treten einzelne Haarwildtiere, welche nicht dem besonderen Schutz des § 103 Abs 1 unterliegen, besonders schadensverursachend in Erscheinung, so kann die Jagdbehörde auf Antrag des Grundbesitzers oder des Jagdinhabers oder von Amts wegen nach Anhörung des Bezirksjägermeisters den unverzüglichen Abschuss dieser Stücke zeitlich befristet auch über den Abschussplan hinaus, mit Ausnahme des Gamswildes in dessen Kern- und Randzone, und in der Schonzeit anordnen bzw bewilligen.

(2) Entstehen durch Wild waldgefährdende Schäden oder ist ihr Entstehen mit Sicherheit unmittelbar zu erwarten, so hat die Jagdbehörde auf Antrag des Jagdinhabers, des Waldeigentümers, des Einforstungsberechtigten oder von Amts wegen jagdbetriebliche sowie allenfalls erforderliche forstbetriebliche Maßnahmen im Wildschadensbereich vorzuschreiben. Dabei ist unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Jagdbetrieb die jeweils zweck-

mäßigste und kostengünstigste, noch zum Ziel führende Maßnahme vorzuschreiben.

(3) Waldgefährdende Wildschäden liegen vor, wenn das Wild durch Verbiss, Fegen oder Schälern

- a) in Waldbeständen ausgedehnte Blößen verursacht oder auf größeren Flächen die gesunde Entwicklung des Waldes unmöglich macht oder wesentlich erschwert;
- b) die standortgemäße Wiederbewaldung oder Neubewaldung verhindert;
- c) Naturverjüngung in Naturverjüngungsbeständen nicht aufkommen lässt; oder
- d) eine standortgemäße Mischung von Baumarten verhindert.

Die Landesregierung kann durch Verordnung nach Anhörung der Salzburger Jägerschaft und der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg nähere Bestimmungen zur Beurteilung waldgefährdender Wildschäden erlassen, wobei die Funktionen des Waldes und die verschiedenen natürlichen Waldgesellschaften zu beachten sind.

(4) Jagdbetriebliche Maßnahmen im Sinne des Abs 2 sind:

- a) die Vertreibung des Wildes, soweit es sich nicht um Freizonen handelt;
- b) die Verminderung der schadensverursachenden Wildart auch in der Schonzeit und über den Abschussplan hinaus innerhalb einer bestimmten Frist; diese Anordnung kann sich auch auf einzelne Teile des Jagdgebietes (Schwerpunktbejagung) und auf bestimmte Alters- und Geschlechtsklassen beschränken.

(5) Forstbetriebliche Maßnahmen im Sinne des Abs 2 sind:

- a) die Durchführung eines geeigneten Einzelpflanzenschutzes und
- b) die Errichtung eines geeigneten Flächenschutzes.

(6) Jagd- und forstbetriebliche Maßnahmen sind den Jagdinhabern jener Jagdgebiete vorzuschreiben, die von den Wildschäden betroffen sind. Maßnahmen nach Abs 4 lit b können auch Jagdinhabern vorgeschrieben werden, deren Jagdgebiet unmittelbar an die Schadensfläche angrenzt. Wenn der betreffende Grundeigentümer die Entstehung des Wildschadens durch eine dem § 85 widersprechende Bewirtschaftung verursacht oder mitverursacht hat, ist ihm von der Jagdbehörde ein verhältnismäßiger Kostenersatz für die vorgeschriebenen forstbetrieblichen Maßnahmen auf seiner Grundfläche aufzuerlegen.

(7) Treffen Grundeigentümer und Jagdinhaber während eines Verfahrens ein Übereinkommen über wildschadensverhütende Maßnahmen, kann das Verfahren für das jeweilige Gebiet eingestellt werden, wenn durch das Übereinkommen das öffentliche Interesse an der Vermeidung von waldgefährdenden Wildschäden hinreichend gewahrt wird.

(8) Wird der Abschuss von Rot- oder Rehwild gemäß Abs 1 oder 2 von der Jagdbehörde in dessen Schonzeit oder über den Abschussplan hinaus angeordnet, können die Trophäen der erlegten Stücke der Klasse I und II für verfallen erklärt werden. § 160 Abs 1 und 3 ist sinngemäß anzuwenden.

E 93: Diese Bestimmung enthält behördliche Eingriffsmöglichkeiten in zwei unterschiedlichen Wildschadensfällen:

1. Werden auffallende Schäden nur von einzelnen Wildtieren verursacht, kann die Behörde deren Abschuss unmittelbar anordnen (Abs 1); diese Bestimmung findet sich auch im geltenden Recht.
2. Entstehen waldgefährdende Wildschäden oder sind diese unmittelbar zu befürchten, kann die Behörde unter verschiedenen Maßnahmen wählen, die dem Jagdinhaber des betroffenen Jagdgebietes oder sogar der benachbarten Jagdgebiete angeordnet werden können (Abs 2 bis 7). Eine ähnliche Regelung hat bereits das geltende Recht vorgesehen, es werden jedoch zahlreiche Änderungen vorgenommen.

Der bisher verwendete Begriff "bestandesgefährdende Wildschäden" wird durch den Begriff "waldgefährdende Wildschäden" (Abs 3) ersetzt, da dieser den Begriffsinhalt deutlicher zum Ausdruck bringt. Neu ist auch, dass die Landesregierung durch Verordnung nähere Bestimmungen zu erlassen hat, die der Behörde die Beurteilung erleichtern sollen, ob im konkreten Fall bereits waldgefährdende Wildschäden vorliegen oder nicht. Bei den Maßnahmen, die von der Behörde vorgeschrieben werden können, wird nun zwischen jagdbetrieblichen (Abs 4) und forstbetrieblichen Maßnahmen (Abs 5) unterschieden. Neu ist dabei, dass als jagdbetriebliche Maßnahme auch die Freihaltung bestimmter Gebiete von einzelnen oder allen Schalenwildarten vorgeschrieben werden kann (Abs 4 lit b). Die Freihaltung (Schwerpunktbejagung) wird daher nur dann angeordnet werden können, wenn im Einzelfall sichergestellt ist, dass die jagdlichen Bemühungen zur Besserung des Waldzustandes durch entsprechende forstliche und sonstige Maßnahmen (zB Schutzwaldsanierung, Einstellung der Waldweide) unterstützt werden. Der Kostenbeitrag des Grundeigentümers (Abs 6) soll zu einer gerechteren Verteilung der finanziellen Belastungen führen, die aus der Durchführung forstbetrieblicher Maßnahmen entstehen. Die Einstellung des Verfahrens, wenn sich Jagdinhaber und Grundeigentümer auf entsprechende Maßnahmen einigen, soll den Verwaltungsaufwand möglichst gering halten werden (Abs 7).

E 98: Die Verordnung zur Beurteilung waldgefährdender Wildschäden hat sich als für die Vollziehung nicht unbedingt erforder-

derlich erwiesen, da die Grundsätze der Schadensbeurteilung ohnehin auf entsprechenden wissenschaftlichen Methoden beruhen. Die Verpflichtung zur Verordnungserlassung wird daher in eine Kann-Bestimmung umgewandelt.

E 13: In den angeführten Bestimmungen entfällt jeweils das bisher enthaltene Berufungsrecht an den Unabhängigen Verwaltungssenat.

E 2019 (RV 31):

Der geltende § 90 Abs 1 JG ermöglicht die Anordnung oder Bewilligung des Abschusses einzelner Wildtiere über den Abschussplan hinaus oder in der Schonzeit, wenn diese besonders schadensverursachend in Erscheinung treten. Diese Bestimmung soll nun in mehreren Bereichen eine Überarbeitung erfahren.

Es erfolgt eine Präzisierung der Begrifflichkeit: Gemäß § 103 Abs 1 JG sind die Wildarten Biber, Wolf, Braunbär, Fischotter, Nerz, Wildkatze und Luchs sowie alle Federwildarten in allen Lebensstadien besonders geschützt. Einzelfallausnahmen von den auf sie bezogenen Verboten sind ausschließlich auf der Grundlage des § 104b JG zu erteilen. Mit der bisherigen Formulierung „einzelne Wildtiere“ im § 90 Abs 1 JG könnte davon ausgegangen werden, dass auch die besonders geschützten Wildtiere gemäß § 103 Abs 1 JG unter das Regime des § 90 Abs 1 JG fallen. Um ein solches Missverständnis zu vermeiden, wird künftig auf „einzelne Haarwildtiere, welche nicht dem besonderen Schutz des § 103 Abs 1 unterliegen“ abgestellt. Damit wird die Vereinbarkeit mit der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie sichergestellt.

Gamswild ist in der FFH-Richtlinie in Anhang V gelistet. Bei Arten, die in Anhang V genannt sind, muss durch Verwaltungsmaßnahmen sichergestellt werden, dass eine allfällige Nutzung mit einem günstigen Erhaltungszustand vereinbar ist. Auf Grund der Tatsache, dass landesweit ein Rückgang der Gamswildpopulationen festzustellen ist und die Abschusszahlen entsprechend rückläufig sind, ist im Rahmen des Gesetzesvorhabens eine Adaptierung der betreffenden Bestimmung erforderlich. Dies hat auch bei der Erstellung der aktuellen Verordnung gemäß § 60 JG (Abschussplanverordnung 2019 bis 2021, LGBl Nr 86/2018) ihren Niederschlag gefunden. Das Hauptaugenmerk beim größtenteils nicht schadensverursachenden Gamswild lag beim wildökologisch abgestimmten Bestandeswiederaufbau (Alters- und Geschlechtsverteilung) der landesweit durch Fallwildereignisse und Krankheiten (Gamsräude, Gamsblindheit) deutlich reduzierten Bestände.

Auf Grund des vorgeschlagenen § 90 Abs 1 JG darf der Abschuss von Gamswild auch künftig im Rahmen des Abschussplanes in der Schonzeit angeordnet oder bewilligt werden. Nicht bewilligt und angeordnet werden darf hingegen der Abschuss von Gamswild über den Abschussplan hinaus in Kern- und Randzonen. In Gamswildregionen, wo ein nachhaltiger Bestandeswiederaufbau gewährleistet ist, wurde im Zuge der Abschussplanverordnung gemäß § 60 JG bei Gamswild der Klasse III der Mindestabschuss nicht eingeschränkt, sodass im Fall des Auftretens schadensverursachender Einzelstücke seitens der Behörde weiterhin entsprechend reagiert werden kann.

Weiters wird es als erforderlich erachtet zu normieren, dass die Ausnahmegenehmigung zeitlich befristet erteilt wird. Damit kann dem jeweiligen Lebensrhythmus (zB Trächtigkeit) der entsprechenden Wildarten Rechnung getragen werden.

Auf Grund von § 90 Abs 1 und 2 (iVm 4 lit b) JG ordnet die Behörde Abschüsse in der Schonzeit über den Abschussplan hinaus an, damit einzelne Haarwildtiere, die nicht dem besonderen Schutz des § 103 Abs 1 JG unterliegen und besonders schadensverursachend in Erscheinung treten, erlegt werden können bzw im Fall des Abs 2 iVm 4 lit b, um die schadensverursachende Wildart zu vermindern. Wie die Erhebungen zum Evaluierungsbericht zur Wildökologischen Raumplanung von Dr. Susanne Reimoser und Prof. DI Dr. Friedrich Reimoser vom Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie der Veterinärmedizinischen Universität Wien aus dem Jahr 2018 zeigen, werden beim Schalenwild Abschüsse gemäß § 90 JG oft dazu missbraucht, um in der Schonzeit Trophäenträger der Klasse I und II erlegen zu können. Die Daten zeigen, dass der Anteil am gesamten § 90 JG-Abschuss im Zeitraum zwischen 1998 und 2017 in einzelnen Wildregionen beim Rotwild bis zu 70 %, beim Gamswild bis zu 80 % und beim Rehwild bis zu 100 % betragen hat. Da die Stücke, welche in der Schonzeit freigegeben werden, ausschließlich wegen der Schadensverursachung entnommen werden dürfen und müssen, ist es fachlich nicht nachvollziehbar, warum die beantragten Stücke unverhältnismäßig oft Trophäenträger der Klasse I und II sein sollen.

Um diesen Missbrauch zu verhindern bzw das ausschließliche Interesse an der Erlegung von Trophäenträgern zu senken, kann nunmehr auf Grund von § 90 Abs 8 JG in der entsprechenden behördlichen Anordnung der Verfall der Trophäen dieser Stücke ausgesprochen werden. Gründe für die Vorschreibung des Verfalles können vielfältig sein, etwa bei der grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung des für das gegenständliche Jagdgebiet festgelegten Mindestabschlusses innerhalb der Schusszeit.

Um Rechtsmissbrauch vorzubeugen wird im § 79 Abs 5 JG verankert, dass die Hegegemeinschaft für Abschüsse von Rotwild, die im Rahmen des § 90 Abs 1 oder 2 JG erfolgen, einen Fütterungskostenbeitrag zu beschließen und vorzuschreiben hat.

Wird der Verfall in der entsprechenden behördlichen Anordnung normiert, gelten die Trophäen bei Vorliegen der Rechtskraft als verfallen. Bei diesem Verfall handelt es sich nicht um einen Verfall im Sinne einer Strafe, sondern um eine verwaltungspolizeiliche Maßnahme; vgl zur Zulässigkeit des Verfalles als verwaltungspolizeiliche Maßnahme zB VwGH 15.07.1999, 99/07/0083 und VfSlg 10.597/1985. Die an den Verfall als Strafe anknüpfenden Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG, BGBl Nr 52, und des JG kommen daher auf den Verfall iSd § 90 Abs 8 JG nur (sinngemäß) zur Anwendung, soweit dies gesetzlich ausdrücklich angeordnet ist. Dies ist bei § 160 Abs 1 und 3 JG der Fall: Die nach § 90 Abs 8 JG als verfallen erklärten Trophäen gehen in das Eigentum des Landes über und können der Salzburger Jägerschaft kostenlos, vorrangig zu Schulungs-, Prüfungs- sowie Ausstellungszwecken, überlassen werden. Soweit diese Hauptzwecke abgedeckt sind, können die Trophäen auch einer anderen Verwendung oder der Vernichtung zugeführt werden. Im Rahmen der „anderen Verwendung“ kommt ua eine Verwertung der Trophäen durch das Land (zB Verkauf) in Betracht.

Die Regelung ist sachlich gerechtfertigt: Gamswild ist von der Verfallsbestimmung nicht erfasst, da auf Grund der neuen Regelung im § 90 Abs 1 JG ein angeordneter Abschuss bei Gamswild in dessen Kern- und Randzone über den Abschussplan nicht mehr möglich ist. Ein solcher kann nur mehr innerhalb der Schonzeit freigegeben werden. Die Missbrauchsgefahr ist auf Grund dieser Tatsache deutlich herabgesetzt worden. Die Möglichkeit des Verfalles soll generell der Hintanhaltung von Missbrauch dienen. Auf Grund von § 90 JG ordnet die Behörde den Abschuss von Wildtieren aus gewichtigen öffentlichen Interessen an; das betreffende Stück dürfte ansonsten überhaupt nicht geschossen werden. Somit kommt es zu keiner Jagdwertminderung und zu keinem Wertverlust. Es verfällt allein die Trophäe.

Die Vorschriften über die Abschusskontrolle (§ 64 JG) finden auch bei auf Grundlage des § 90 JG bewilligten bzw angeordneten Abschüssen Anwendung. Daher sind solche Abschüsse von Rot- oder Rehwild der Klasse I bzw II dem Hegemeister innerhalb von fünf Tagen schriftlich zu melden bzw auf Grund einer entsprechenden Auflage im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft zu melden und Trophäen von Rothirschen der Klasse I und II in unausgekochtem Zustand vorzulegen. Trophäen, welche gemäß § 90 Abs 8 JG für verfallen erklärt werden, sind unverfälscht, ausgekocht und gebleicht der Salzburger Jägerschaft zu übergeben; diese ist vorübergehend aneignungsbefugt. Die vorübergehende Aneignungsbefugnis besteht deshalb, da die

Salzburger Jägerschaft gemäß § 146 JG für die Ausrichtung der Hegeschauen verantwortlich ist und bei männlichem Schalenwild und Gamsgeißen, welche älter als ein Jahr sind, die Abschussmeldungen anlässlich der Hegeschau anhand der vorgelegten Trophäen zu überprüfen sind. Die entsprechenden Trophäen sind – wie jene des Gatterwildes – getrennt von den für die Erfüllung eines Abschussplanes maßgeblichen Trophäen auszustellen und zu bewerten (§ 7 Hegeschau-Verordnung, LGBl Nr 97/1996). Nach Durchführung der Hegeschau hat die Salzburger Jägerschaft der Behörde mitzuteilen, ob die verfallenen Trophäen zu Schulungs-, Prüfungs- sowie Ausstellungszwecken oder einer anderen Verwendung benötigt werden. Sollte kein Bedarf bestehen, sind sie der zuständigen Bezirkshauptmannschaft zu übergeben.

Invasive Arten **§ 90a**

(1) Diejenigen Säugetiere und Vögel, die in die Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung gemäß Art 4 Abs 1 der Verordnung (EU) Nr 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, ABl Nr L 317 vom 4. November 2014, aufgenommen oder gemäß Art 12 zu invasiven gebietsfremden Arten von Bedeutung für Österreich erklärt wurden, sind vom Jagdausübungsberechtigten zu erlegen.

(2) Der Jagdausübungsberechtigte hat die Erlegung von Tieren gemäß Abs 1 unverzüglich der Salzburger Jägerschaft zu melden. Die Salzburger Jägerschaft hat entsprechende Meldungen unaufgefordert der Landesregierung zu übermitteln.

E 2019 (RV 31):

Diese Bestimmung statuiert die Verpflichtung des Jagdausübungsberechtigten, sämtliche Tiere, die nach den im Abs 1 genannten Vorschriften als invasive gebietsfremde Arten gelten, zu erlegen. Die Bestimmung knüpft tatbestandlich – und damit in verfassungsrechtlich zulässiger Weise (vgl zB VfSlg 18.101/2007) – an die unionsrechtlichen bzw nationalen Vorschriften an, durch die bestimmte Arten zu invasiven Arten erklärt werden. Eine dynamische Verweisung auf Unionsrecht wäre im Übrigen ohnedies auch verfassungsrechtlich zulässig. Die aktuelle Liste gemäß Art 4 Abs 1 der IAS-Verordnung ist in der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141, aktualisiert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2017/1263, geregelt. Sie wird auf der Homepage des Landes Salzburg und der Salzburger Jägerschaft zur Verfügung gestellt. Im Abs 2 werden zudem Meldepflichten verankert.

2. Abschnitt

Schadenersatzpflicht

Haftung für Jagd- und Wildschäden; Ersatz für getötete Haus- und Hoftiere **§ 91**

(1) Soweit keine besonderen Vereinbarungen getroffen werden, ist jeder Jagdinhaber verpflichtet, den innerhalb seiner Jagdgebiete während der Jagdperiode bzw. seiner Jagdpacht an Grund und Boden, an den land- und forstwirtschaftlichen Kulturen oder an deren noch nicht eingebrachten Erzeugnissen

- a) bei Ausübung der Jagd von ihm selbst, von seinen Jagdgästen, Jagdschutzorganen und Treibern sowie durch die Jagdhunde dieser Personen verursachten Schaden (Jagdschaden),
 - b) von Wild einschließlich dem aus Wildgehegen und Wintergattern ausgebrochenen, dort gehegten Wild mit Ausnahme der Beutegreifer verursachten Schaden (Wildschaden), soweit dieser nicht auf Grundstücken entstanden ist, auf denen die Jagd ruht,
- nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetz zu ersetzen.

(2) Dem zum Ersatz von Jagd- und Wildschäden Verpflichteten steht es jedoch frei, wenn er Ersatz geleistet hat, gegen den unmittelbar Schuldtragenden im ordentlichen Rechtsweg Rückgriff zu nehmen.

(3) Schäden, die durch ganzjährig geschontes Wild verursacht werden, sind nach den

folgenden Bestimmungen vom Land zu ersetzen. Im Verfahren tritt dabei die Landesregierung an die Stelle des Jagdinhabers.

(4) Wildschäden, die in der Umgebung von Sonderschutzgebieten im Nationalpark Hohe Tauern (§ 6 des Gesetzes über die Errichtung des Nationalparks Hohe Tauern im Land Salzburg) entstanden und durch die im Sonderschutzgebiet geltenden besonderen jagdlichen Bestimmungen verursacht worden sind, sind vom Salzburger Nationalparkfonds zu ersetzen. Der Nationalparkfonds tritt dabei im Verfahren an die Stelle des Jagdinhabers.

(5) Für Schäden, die ganzjährig geschonte Beutegreifer oder Vögel durch das Töten von Haus- und Hoftieren oder Fischen verursachen, kann das Land als Träger von Privatrechten Ersatz leisten.

E 93: Die Haftung für Jagd- und Wildschäden trifft wie im geltenden Recht den Jagdinhaber. Neu ist jedoch, dass jeder Jagdinhaber auch nach Beendigung des Pachtverhältnisses für Schäden haftet, die während der abgelaufenen Jagdperiode entstanden sind. Diese Bestimmung soll die an sich verschuldensunabhängige Haftung für Jagd- und Wildschäden dem zuordnen, der auf ihre Entstehung Einfluss nehmen konnte. Für Schäden, die durch ganzjährig geschontes Wild oder durch die Schutzbestimmungen in Sonderschutzgebieten des Nationalparkes Hohe Tauern in umliegenden Jagdgebieten verursacht werden, soll jedoch in Hinkunft das Land ganz (Abs 3) oder zur Hälfte (Abs 4) haften.

E 98: Die Bestimmung über den Ersatz von Schäden durch das Land als Träger von Privatrechten bezieht sich derzeit nur auf Schäden durch Beutegreifer an Haus- und Hoftieren. Aufgrund der aktuellen Entwicklung der Graureiher- und Kormoranbestände sollen Schäden durch Vögel einbezogen werden. Zu den ersetzbaren Schäden gehören in Hinkunft auch Beeinträchtigungen von Fischbeständen. Die Anregung der Kammer für Land- und Forstwirtschaft, auch Schäden durch Biber einzubeziehen, trägt bereits der geltende Gesetzestext Rechnung, da Schäden von Bibern als Schäden an Grund und Boden bzw land- und forstwirtschaftlichen Kulturen gemäß § 91 Abs 1 iV m Abs 3 vom Land zu ersetzen sind. Abs 5 enthält dem gegenüber eine Sonderregelung für Schäden an bestimmten Tieren, die nur ersetzt werden, wenn sie durch ganzjährig geschonte Tiere verursacht werden. Schäden, die von nicht ganzjährig geschonten Beutegreifern an Haus- oder Hoftieren verursacht werden, sind nicht zu ersetzen.

E 06: Im Hinblick auf die zunehmende Verbreitung des Schwarzwildes erscheint es nicht mehr gerechtfertigt, dass ein vom Schwarzwild verursachter Wildschaden vom Jagdinhaber nicht abgegolten werden muss. Es soll daher einem diesbezüglichen Anliegen der Kammer für Land- und Forstwirtschaft Rechnung getragen werden.

Wildschäden an gartenmäßig bewirtschafteten Grundstücken und an sonstigen wertvollen Anpflanzungen und Kulturen

§ 92

(1) Wildschäden in Obst-, Gemüse- und Ziergärten sowie sonstigen wertvollen Anpflanzungen und Kulturen wie Baumschulen, Blumenkulturen udgl, in denen die Jagd nicht ohnedies gemäß § 10 Abs 2 ruht, und an einzelstehenden Bäumen sind nur insoweit zu ersetzen, als erwiesen ist, dass der Grundbesitzer solche Vorkehrungen getroffen hat, durch die ein ordentlicher Land- oder Forstwirt solche Anpflanzungen zu schützen pflegt. Als solche Vorkehrung sind hinsichtlich junger Bäume jedenfalls die Einfriedung des Grundstückes sowie die bis zu einer Höhe von 150 cm reichende Umkleidung der Stämme durch Stroh oder geeignete Baumkörbe udgl anzusehen, die geeignet sind, das Wild vom Grundstück oder von einzelnen Pflanzen fernzuhalten.

(2) Wildschäden, die an Kulturen trotz getroffener Vorkehrungen zur Abhaltung des Wildes entstanden sind, sind vom Jagdinhaber zu ersetzen, wenn er nicht beweist, dass der Zweck dieser Vorkehrungen durch Verschulden des Geschädigten vereitelt worden ist.

E 93: Diese Bestimmung ist inhaltlich unverändert übernommen.

Ermittlung des Jagd- und Wildschadens

§ 93

(1) Bei der Ermittlung des Jagd- und Wildschadens ist, wenn eine Vereinbarung zwischen dem Geschädigten und dem Jagdinhaber nicht zustande kommt, der Schadensberechnung der ortsübliche Marktpreis der beschädigten oder vernichteten Erzeugnisse und Kulturen zugrunde zu legen.

(2) Wenn Jagd- oder Wildschäden an noch nicht erntereifen Erzeugnissen verursacht werden, ist der Schaden nach dem Wert zu ersetzen, den die Erzeugnisse zur Zeit der Ernte gehabt hätten. Der Aufwand, der dem Geschädigten bis zur Einbringung der Ernte erwachsen wäre, ist dabei in Abzug zu bringen. Gleichzeitig ist auch darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Erzeugnisse bis zur Ernte noch durch andere Einwirkungen, insbesondere Witterungseinflüsse, zu Schaden gekommen wären und ob der Schaden bei ordentlicher Wirtschaftsführung durch Wiederanbau im selben Jahr hätte ausgeglichen oder vermindert werden können.

(3) Erreichen die Jagd- und Wildschäden ein solches Ausmaß, dass ohne Umbruch und ohne neuerlichen Anbau ein entsprechender Ernteertrag nicht mehr zu erwarten ist, so hat der Jagdinhaber die für den Anbau erforderliche Arbeit und das hierfür aufzuwendende Saatgut sowie den sich allfällig ergebenden Minderertrag des zweiten Anbaues zu ersetzen.

(4) Wildschäden an erntereifen oder schon geernteten, aber noch nicht eingebrachten Erzeugnissen sind nur insoweit zu ersetzen, als erwiesen ist, dass die üblicherweise im Freien aufbewahrten Erzeugnisse durch solche Vorkehrungen geschützt waren, durch die ein ordentlicher Landwirt solche Erzeugnisse zu schützen pflegt.

(5) Zur Ermittlung der Höhe von Wildschäden am Wald hat die Landesregierung durch Verordnung¹⁵ nach Anhörung der Salzburger Jägerschaft und der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg nach forstlichen Gesichtspunkten nähere Bestimmungen über die Schätzung (Richtlinien) zu erlassen. Darin ist zwischen Schäl-, Verbiss- und Fegeschäden zu unterscheiden und auf die jeweilige Waldfunktion sowie standortgemäße Waldgesellschaften Bedacht zu nehmen.

E 93: Die geltende Rechtslage sieht vor, dass Schäden an Waldkulturen nach den Regeln der Waldbewertung zu ermitteln sind. Um die Bewertung zu vereinheitlichen, soll die Bewertung künftig nach Richtlinien erfolgen, die von der Landesregierung durch Verordnung erlassen werden. So wie bisher ist auch in dieser Verordnung zwischen Schäl-, Verbiss- und Fegeschäden zu unterscheiden.

3. Abschnitt

Verfahren

Geltendmachung von Jagd- und Wildschäden

§ 94

(1) Ansprüche aus besonderen, zwischen dem Jagdinhaber und den einzelnen Grundbesitzern unmittelbar abgeschlossenen Vereinbarungen über Jagd- und Wildschäden sind im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen.

(2) Andere Ansprüche auf Ersatz von Jagd- und Wildschäden an Feldkulturen sind vom Geschädigten innerhalb einer Woche, nachdem ihm der Schaden bekannt geworden ist, bei jenem Jagdinhaber bzw. früheren Jagdinhaber (Bevollmächtigten), der nach § 91 Abs 1 für den Schaden haftet, oder dessen Bevollmächtigten unter Angabe von Schadensort, Schadensart und Schadensausmaß geltend zu machen. Kommt innerhalb von zwei Wochen nach Geltendmachung kein Übereinkommen über den Schadenersatz zustande, hat der betragsmäßig bestimmte Schadenersatzanspruch innerhalb einer weiteren Woche bei der zuständigen Jagd- und Wildschadenskommission geltend gemacht zu werden. In Fällen, in denen die Feststellung und Beurteilung der Schäden zu diesem Zeitpunkt gefährdet wäre, kann der Geschädigte die Kommission sogleich nach Kenntnis der Schäden mit der Wirkung anrufen, dass der Vorsitzende den maßgeblichen Sachverhalt unverzüglich unter Ladung des Jagdinhabers (seines Bevollmächtigten) hiezu vorläufig festzustellen hat, jedoch unbeschadet der

¹⁵ Siehe Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 26. Mai 1998, mit der Richtlinien für die Ermittlung der Höhe der Wildschäden am Wald erlassen werden (Wildschaden-Richtlinien), StF: LGBl Nr 60/1998.

Verpflichtung des Geschädigten, innerhalb der festgesetzten Frist den Ersatzanspruch beim Jagdinhaber (dessen Bevollmächtigten) geltend zu machen und ein Übereinkommen hierüber anzustreben. Nach Ablauf von sechs Monaten nach Entstehen der Schäden kann der Anspruch auf Schadenersatz unbeschadet der Bestimmungen des § 93 Abs 2 und 3 nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Für die Geltendmachung von Schäden an Waldkulturen gelten anstelle der in Abs 2 erster, zweiter und letzter Satz genannten Fristen solche von sechs Monaten, einem Monat bzw. drei Jahren. Bei Verpachtung der Jagd an einen neuen Jagdpächter können Schäden an Waldkulturen, die in einer abgelaufenen Pachtperiode entstanden sind, aber nur innerhalb eines Jahres nach Ende des abgelaufenen Pachtvertrages geltend gemacht werden.

(4) Unterlässt der Geschädigte die rechtzeitige Geltendmachung, erlischt der Schadenersatzanspruch, es sei denn, dass er nachweisen kann, dass er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen Geltendmachung gehindert war.

(5) In den Fällen des § 93 Abs 2 und 3 kann die Angabe der ziffernmäßigen Höhe des Ersatzanspruches einer neuerlichen Verhandlung (§ 97 Abs 6) vorbehalten werden.

E 93: Auch hier wird weitgehend geltendes Recht übernommen. Geringfügige Änderungen finden sich im Abs 2, in dem der Inhalt der Schadensmeldung genauer festgelegt wird. Im Abs 3 ist anstelle der bisher vorgesehenen Frist von einem Jahr eine solche von drei Jahren vorgesehen.

Jagd- und Wildschadenskommission

§ 95

(1) Für jede Gemeinde wird beim Gemeindeamt eine Jagd- und Wildschadenskommission - im folgenden kurz Kommission genannt - eingerichtet. Die örtliche Zuständigkeit der Kommission richtet sich nach der Lage des Jagdgebietes, in dem der Jagd- und Wildschaden entstanden ist.

(2) Die Jagd- und Wildschadenskommission besteht aus dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall aus dessen Stellvertreter, und zwei Beisitzern.

(3) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden durch die Jagdbehörde nach Anhörung der Jagdkommission und der Jagdinhaber für neun Jahre, beginnend mit dem zweiten Jagdjahr der Jagdperiode, bei Nachbestellung auf die restliche Dauer der ursprünglichen Amtsdauer bestellt. Sie müssen zum Salzburger Landtag wählbar und mit den land- und forstwirtschaftlichen Verhältnissen sowie mit der Jagd ausreichend vertraut sein. Bei Antritt ihres Amtes haben sie in die Hand des Bezirkshauptmannes Unparteilichkeit und gewissenhafte Erfüllung der mit dem Amt verbundenen Pflichten zu geloben. Name und Wohnort der Bestellten sind den Jagdinhabern und den Jagdgebietseinhabern bekannt zu geben und ortsüblich kundzumachen. Außer im Fall ihrer Enthebung wegen einer nicht dem Gesetz entsprechenden Amtsausübung bleiben der Vorsitzende und sein Stellvertreter bis zur Neubestellung ihrer Nachfolger im Amt.

(4) Die beiden Beisitzer werden von den Streitparteien als deren Vertrauenspersonen in die Kommission entsendet. Zu diesem Zweck hat der Vorsitzende, sofern die Benennung der Beisitzer nicht schon erfolgt ist, die Parteien unverzüglich nach Geltendmachung des Schadenersatzanspruches bei der Kommission aufzufordern, einen Beisitzer namhaft zu machen. Hiezu genügt es, wenn die bestellte Person gehörig legitimiert zur nächsten Verhandlung erscheint. Unterlässt es eine Partei, einen Beisitzer zu entsenden, oder ist die betreffende Person nicht erschienen oder nicht gehörig legitimiert oder tritt sie zurück und wird nicht sofort ein anderer Beisitzer namhaft gemacht, der ohne Verzug in die Verhandlung eintreten kann, so hat der Vorsitzende unter Ausschluss eines Rechtsmittels eine geeignete Person mit deren Zustimmung zu berufen.

(5) Dem Vorsitzenden und dem vom Vorsitzenden berufenen Beisitzer gebührt von der

Gemeinde neben dem Ersatz der notwendigen Barauslagen eine ihrer Tätigkeit angemessene Entschädigung,¹⁶ die für den Beisitzer die Hälfte der Entschädigung des Vorsitzenden beträgt. Das Amt eines von der Partei bestellten Beisitzers ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

(6) Der Jagd- und Wildschadenskommission werden die nötigen Hilfskräfte und Hilfsmittel vom betreffenden Gemeindeamt beigestellt.

(7) Soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, gelten für das Verfahren vor der Jagd- und Wildschadenskommission die Bestimmungen des AVG.

(8) Die Landesregierung hat durch Verordnung¹⁷ die Verwendung bestimmter Drucksorten zur Vereinfachung des Verfahrens festzulegen.

E 93: Die weiteren Bestimmungen über das Verfahren vor der Jagd- und Wildschadenskommission entsprechen weitgehend der geltenden Rechtslage. Lediglich die Frist für die Anrufung der Gerichte (§ 99 Abs 2) ist von zwei auf vier Wochen erhöht worden. Sofern das Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind der Entscheidung der Kommission die zivilrechtlichen Schadenersatzbestimmungen (§ 1293 ff ABGB) zugrunde zu legen. Daraus ergibt sich zB, dass der Geschädigte die Verpflichtung zur Schadensminderung hat und bei eigenem Mitverschulden nur einen Teil seines Schadens ersetzt bekommt.

Bestellung eines Vertreters des Jagdinhabers

§ 96

(1) Jeder Jagdinhaber, dessen ordentlicher Wohnsitz (Sitz) sich nicht im Inland befindet, hat zur Empfangnahme von Zustellungen und zu seiner sonstigen Vertretung in Jagd- und Wildschadensangelegenheiten innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Jagdperiode oder dem späteren Entstehen der Bestellungspflicht einen im Inland wohnhaften Bevollmächtigten zu bestellen und dessen Namen und Wohnort der Kommission und dem betreffenden Jagdgebietsinhaber bekannt zu geben.

(2) Unterlässt es der Jagdinhaber, innerhalb einer über Antrag des Jagdgebietsinhabers gesetzten Frist von zwei Wochen einen Bevollmächtigten der Kommission bekannt zu geben, so hat der Vorsitzende der Kommission über neuerlichen Antrag auf Kosten des Jagdinhabers den Bevollmächtigten zu bestimmen und ihn dem Jagdinhaber und dem Jagdgebietsinhaber bekannt zu geben. Dieser ist befugt, den Jagdinhaber solange rechtswirksam zu vertreten, als dieser nicht einen anderen Bevollmächtigten bestellt und der Kommission namhaft gemacht hat.

Entscheidung der Kommission

§ 97

(1) Die Kommission wird vom Vorsitzenden mindestens eine Woche vor dem Verhandlungstag unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes einberufen.

(2) Nach erfolgter Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes hat der Vorsitzende einen auch die Amtskosten einschließenden Vergleich zu versuchen. Bleibt dieser ohne Erfolg, so hat die Kommission sofort zu entscheiden.

(3) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende (Stellvertreter) und die beiden Beisitzer anwesend sind. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmenthaltung gilt als Entscheidung der Ausspruch des Vorsitzenden.

(4) Die Kommission hat ihre Entscheidung im Rahmen der Parteienanträge zu fällen. Sie hat zunächst zu entscheiden, ob der Anspruch auf Schadenersatz dem Grund nach zu Recht besteht. Bejaht sie diese Frage und findet nicht Abs 6 Anwendung, so hat sie sogleich über den Schadensbetrag und über die Amtskosten (§ 98 Abs 2) abzusprechen. Kommt über

¹⁶ Siehe Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 26. Jänner 1982 über die Höhe der dem Vorsitzenden einer Jagd- und Wildschadenskommission gebührenden Entschädigung, StF: LGBl Nr 24/1982.

¹⁷ Siehe Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 30. September 1996, mit der die Verwendung bestimmter Drucksorten für die Jagd- und Wildschadensverfahren festgelegt wird, StF: LGBl Nr 99/1996.

den Schadensbetrag keine Stimmenmehrheit zustande, so gilt als Entscheidung der Ausspruch des Vorsitzenden. Er darf hierbei jedoch nicht über den von einem Mitglied ausgesprochenen höheren Betrag hinausgehen und nicht unter den von dem anderen Mitglied ausgesprochenen niedrigeren Betrag herabgehen.

(5) Die Erledigungen der Kommission werden vom Vorsitzenden gefertigt.

(6) In jenen Fällen, in denen nach dem Ausspruch gemäß Abs 4 zweiter Satz zur richtigen Schadensschätzung die Erntezeit abgewartet werden muss (§ 93 Abs 2 und 3), hat der Geschädigte rechtzeitig um die Fortsetzung des Verfahrens anzusuchen. Abs 2 gilt sinngemäß.

Kosten des Verfahrens

§ 98

(1) Die Kosten, die einer Partei aus ihrer eigenen Teilnahme sowie aus ihrer Vertretung erwachsen, sind von ihr selbst zu tragen (Parteienkosten).

(2) Bezüglich der Tragung aller übrigen Kosten, die aus dem Verfahren über den bei der Kommission geltend gemachten Schadenersatzanspruch erwachsen (Amtskosten) und der Gemeinde zu ersetzen sind, gelten folgende Bestimmungen:

- a) Der zur Leistung eines Schadenersatzes verpflichtete Jagdinhaber hat diese Kosten vorbehaltlich der Bestimmung der lit c zu tragen.
- b) Wird der Anspruch auf Schadenersatz dem Grund nach abgewiesen, so hat der Geschädigte die Amtskosten zu tragen.
- c) Wenn der Geschädigte teils siegt, teils unterliegt, so sind die Kosten verhältnismäßig zu teilen. Der zu ersetzende Teil kann ziffernmäßig oder im Verhältnis zum Ganzen bestimmt werden. Die Kommission kann über Antrag auch der anderen Partei die Tragung der gesamten Amtskosten auferlegen, wenn der Geschädigte nur mit einem verhältnismäßig geringfügigen Teil seines Anspruches, dessen Geltendmachung überdies keine besonderen Kosten verursacht hat, unterlegen ist oder wenn der Jagdinhaber beim Versuch eines Übereinkommens einen Betrag erfolglos angeboten hat, der nicht wesentlich niedriger ist als der nunmehr zuerkannte.

(3) Wird der Antrag, mit dem der Schadenersatz geltend gemacht wird, zurückgezogen, sind die Amtskosten vom Geschädigten zu tragen.

Entscheidung der Gerichte

§ 99

(1) Gegen die Entscheidung der Kommission ist kein Rechtsmittel zulässig.

(2) Jede Partei, die sich mit der Entscheidung der Kommission beschwert erachtet, kann die Sache bei Gericht innerhalb von vier Wochen nach Erlassung der Entscheidung der Kommission anhängig machen. Durch die Anrufung des Gerichtes tritt die Entscheidung der Kommission außer Kraft. Sie tritt jedoch wieder in Kraft, wenn der Antrag auf Entscheidung des Gerichtes zurückgezogen wird.

(3) Jede Partei kann das Gericht ferner zur Entscheidung anrufen, wenn das Verfahren vor der Kommission nicht innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen wurde. In diesem Fall ist das Verfahren vor der Kommission endgültig abgeschlossen, sobald das Begehren bei Gericht eingebracht wurde.

Leistungsfrist und Vollstreckung

§ 100

Die durch die Entscheidung der Kommission zu- bzw. ausgesprochenen Schadenersatz- und Kostenbeträge sind innerhalb von zwei Wochen zu entrichten. Diese Beträge sowie jene aus den von der Kommission beurkundeten Vergleichen sind im Verwaltungsweg einbringlich. Die Parteien haften im Fall eines Vergleiches für die Amtskosten zur ungeteilten Hand.

6. Hauptstück

Schutz von Wildtieren

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Begriffsbestimmungen

§ 100a

Im Sinn des folgenden Hauptstücks gelten als:

1. Erhaltungsziele eines Wild - Europaschutzgebietes: die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
 - a) der im Anhang II der FFH-Richtlinie genannten Wildarten,
 - b) der im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie genannten Federwildarten und der regelmäßig auftretenden, im § 4 genannten Zugvogelarten (Art 4 Abs 2 der Vogelschutzrichtlinie) und ihrer Lebensräume unter besonderer Berücksichtigung der international bedeutsamen Feuchtgebiete;
2. Wild - Europaschutzgebiete:
 - a) Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, die in die Liste nach Art 4 Abs 2 der FFH-Richtlinie eingetragen sind;
 - b) Gebiete, die bis zum Vorliegen der Liste gemäß Z 1 in eine Liste gemäß Art 4 Abs 1 der FFH-Richtlinie aufgenommen worden sind; und
 - c) Vogelschutzgebiete nach Art 4 Abs 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie;
3. FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl Nr L 206 vom 22. Juli 1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien, ABl Nr L 158 vom 10. Juni 2013;
4. Natura 2000: ein zusammenhängendes europäisches Netz von Schutzgebieten gemäß Art 3 der FFH-Richtlinie;
5. Prioritäre Arten: Tier- oder Pflanzenarten, für deren Erhaltung der Europäischen Union besondere Verantwortung zukommt. Diese Arten sind im Anhang II der FFH-Richtlinie mit dem Zeichen „*“ gekennzeichnet;
6. Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl Nr L 20 vom 26. Jänner 2010, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien, ABl Nr L 158 vom 10. Juni 2013.

E 02: Zur leichteren Lesbarkeit und Verständlichkeit der folgenden Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie wird die Aufnahme einiger wesentlicher Begriffsbestimmungen vorgeschlagen.

Erhaltungsziele (Z 1) sind gemäß Art 6 Abs 3 der FFH-Richtlinie für nach dieser Richtlinie zu schützende Gebiete festzulegen und dienen als Maßstab für die Verträglichkeitsprüfung. Die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszu-

standes ist gemäß Art 1 lit a in Verbindung mit Art 2 Abs 1 der FFH-Richtlinie das Ziel der Richtlinie und damit auch der Erlassung von Schutzgebietsverordnungen, die in Umsetzung der Richtlinie erfolgen.

Als Sammelbegriff für Vogelschutzgebiete sowie die in den verschiedenen Listen der FFH-Richtlinie aufscheinenden Gebiete wird die Bezeichnung „Wild-Europaschutzgebiet“ (Z 2) vorgeschlagen. Der Sammelbegriff für alle Gebiete, die nach dem Jagdgesetz auf Grund der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, dient der leichteren sprachlichen Verständlichkeit des Textes.

FFH-Richtlinie (Z 3) und Vogelschutzrichtlinie (Z 6) sind inoffizielle Kurzbezeichnungen, die es ermöglichen, Verweisungen auf diese Normen sprachlich einfacher zu gestalten.

Die Definition von Natura 2000 (Z 4) entspricht Art 3 Abs 1 erster Satz der FFH-Richtlinie. Der Begriff „Prioritäre Arten“ (Z 5) wird ebenfalls in der FFH-Richtlinie verwendet. Die Definition ergibt sich aus Art 1 lit h der FFH-Richtlinie.

E 08: Die in Z 3 und 6 enthaltenen Verweisungen auf die FFH-Richtlinie und die Vogelschutzrichtlinie werden aktualisiert.

E 15: Mit 20. Dezember 2009 ist die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl Nr 20 vom 26. Jänner 2010 ("Vogelschutzrichtlinie" – kodifizierte Fassung) in Kraft und die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 in der Fassung der Richtlinie 2008/102/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 außer Kraft getreten. Diese Rechtsentwicklung auf gemeinschaftsrechtlicher Ebene wird in der im § 100 enthaltenen Begriffsbestimmung, in den in einzelnen Bestimmungen des Gesetzes enthaltenen Verweisungen auf bestimmte Anhänge der "alten" Vogelschutzrichtlinie sowie in dem im § 160a enthaltenen Umsetzungshinweis nachvollzogen.

E 2019 (RV 31):

Terminologische Anpassung.

Verhalten jagdfremder Personen im Jagdgebiet

§ 101

(1) Jagdfremden Personen ist es verboten, ein Jagdgebiet abseits von öffentlichen Straßen und Wegen sowie auf Wanderwegen, Wandersteigen und Tourenrouten ohne schriftliche Erlaubnis des Jagdinhabers mit solchen Schusswaffen, Fallen oder anderen Geräten, die zum Erlegen oder Einfangen von Wild besonders geeignet sind, zu betreten oder zu befahren. Ausgenommen von diesem Verbot sind Personen, deren Berechtigung oder Verpflichtung hiezu in ihrer amtlichen Stellung liegt.

(2) Jagdfremden Personen ist jede vorsätzliche Beunruhigung und Verfolgung des Wildes verboten. Als Beunruhigung und Verfolgung gilt es auch, Jungwild zu berühren sowie Hunde und Katzen frei herumstreifen zu lassen. Kommen lebendes oder verendetes Wild sowie verwertbare Teile hievon, insbesondere Abwurfstangen, in Gewahrsam nicht berechtigter Personen, haben diese das Wild bzw. dessen Teile unverzüglich dem Jagdinhaber oder der Gemeinde zu übergeben. Die Gemeinde hat das Wild bzw. dessen verwertbare Teile nach Möglichkeit dem Jagdinhaber weiterzuleiten. Ist dies nicht möglich, kann die Gemeinde darüber frei verfügen.

(3) Die Jagdbehörde kann auf Antrag eines Jagdinhabers oder eines Ortsausschusses einer Gemeinde (§ 19 Salzburger Landwirtschaftskammergesetz – LWK-G) für Jagdgebiete oder bestimmte Teile von Jagdgebieten innerhalb einer Gemeinde ganzjährig oder zeitlich befristet einen Leinenzwang für Hunde verordnen, soweit dies erforderlich ist, um eine bereits eingetretene oder zu befürchtende Beunruhigung und Gefährdung des Schalenwildes durch freilaufende Hunde hintan zu halten. Der eine solche Beschränkung ausschließende Hundebrauch (Lawinensuchhunde, Hunde im Einsatz bei Sicherheitsorganen, Jagdhunde udgl) wird durch eine solche Verordnung nicht erfasst.

(4) Ohne Zustimmung des Jagdinhabers dürfen jagdfremde Personen ständige Ansitze, Hochsitze, Fütterungsanlagen udgl nicht benützen oder betreten. Jagdfremde Personen dürfen die Ausübung der Jagd nicht stören oder beeinträchtigen.

(5) Jagdfremde Personen dürfen die Ausübung der Jagd nicht stören oder beeinträchtigen.

E 93: Diese Bestimmung fasst Normen zusammen, die sich zum Großteil bereits an verschiedenen Stellen im geltenden Recht finden. Abs 1 sieht ergänzend zur geltenden Rechtslage vor, dass auch das Mitführen von Waffen in Fahrzeugen abseits von Straßen und Wegen untersagt ist. Im Abs 3 ist neu die Möglichkeit vorgesehen, dass die Bezirksverwaltungsbehörde unter bestimmten Voraussetzungen einen Leinenzwang für Hunde anordnen kann. Dadurch soll die Beunruhigung der Wildtiere durch freilaufende Hunde eingeschränkt werden.

E 95: Weiters soll im § 101 Abs 1 das Betreten oder Befahren eines Jagdgebietes durch jagdfremde Personen, die „besonders jagdgeeignete“ Waffen, Fallen oder andere Geräte mit sich führen, nur mehr auf öffentlichen Straßen und Wegen zulässig sein.

Bisher ist das Betreten bzw. Befahren auf allen Straßen und Wegen (auch auf nicht öffentlichen Anlagen) mit Ausnahme von Wanderwegen, Wandersteigen und Tourenrouten erlaubt. Die Ausdehnung des Verbotes soll einen möglichen Missbrauch der Geh- und Fahrerlaubnis hintanhaltend. Wanderwege, Wandersteige und Tourenrouten müssen weiterhin ausdrücklich als verboten angeführt werden, da diese Anlagen meistens der Allgemeinheit zur Verfügung stehen und daher in diesem Sinne als öffentliche Wege anzusehen sind. Gleichzeitig wird im § 101 Abs 1 klargestellt, dass nur solche Waffen und Fallen nicht mitgeführt werden dürfen, die besonders für Jagdzwecke geeignet sind. Personen, die nach waffenrechtlichen Bestimmungen zur Mitführung zB einer Faustfeuerwaffe berechtigt sind, dürfen diese daher auch weiterhin auf einer nicht öffentlichen Straße mitführen.

E 2019 (RV 31):

Die Änderungen orientieren sich teils an ähnlichen Regelungen in anderen Bundesländern; vgl zB § 100 Bgld JagdG 2017.

Der neue § 105 JG bewirkt, dass Jagdgebiete oder Teile dieser, in denen die im Gesetzestext angeführten Gesellschaftsjagden durchgeführt werden, zur Vermeidung einer Gefährdung von Personen und Sachen für die Dauer einer solchen Jagd ex lege gesperrt sind. Diese Regelung steht, soweit es sich bei den betreffenden Gebieten um Wald iSd Forstgesetzes 1975 handelt, in einem Spannungsverhältnis zum Recht zum freien Betreten des Waldes gemäß § 33 Abs 1 Forstgesetz 1975 und damit zur Kompetenz des Bundes nach Art 10 Abs 1 Z 6 („Forstwesen“). In ihrer konkreten Ausgestaltung ist sie aber als verfassungsrechtlich zulässig anzusehen; der verfassungsrechtlichen Rücksichtnahmepflicht wird ausreichend Rechnung getragen; vgl VfSlg 10.292/1984: Der Landesgesetzgeber ist zuständig, aus jagdrechtlicher Sicht eine Sperre von Jagdgebieten anzuordnen oder zu ermöglichen, auch wenn es sich um Waldgebiete handelt. Die Regelung dient öffentlichen Interessen, nämlich jedenfalls der Hintanhaltung einer Gefährdung von Personen und Sachen. Das Betretungsverbot gilt zeitlich beschränkt nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß und zwar für die Dauer einer der im Gesetz genannten Jagden. Das gesetzliche Verbot ist auch sachlich eingeschränkt – auf bestimmte Formen der Jagd. Schließlich ist jagdfremden Personen selbst während einer derartigen Jagd das Betreten des Waldes nicht schlechthin untersagt. Jagdfremde Personen dürfen vielmehr den Wald bzw das betreffende Gebiet auch während einer solchen Jagd auf öffentlichen Straßen und Wegen, auf Wanderwegen, Wandersteigen und Tourenrouten betreten.

Der Jagdausübungsberechtigte hat die betreffenden Gebiete spätestens drei Stunden vor Beginn der Jagd mittels Hinweistafeln an jenen Stellen zu kennzeichnen, wo damit zu rechnen ist, dass Personen in die betreffenden Gebiete führende öffentliche Straßen und Wege, markierte Wege, Forststraßen und sonstige Anlagen, die für die allgemeine Benützung bestimmt sind, betreten (§ 105 Abs 3 JG). Die Hinweistafeln haben die im Gesetz genannten Angaben zu enthalten (§ 105 Abs 4 JG). Die Kontaktdaten des Jagdausübungsberechtigten haben jedenfalls Name und Anschrift sowie Telefonnummer zu enthalten. Die Dauer der Sperre darf auf den Hinweistafeln keinesfalls entgegen der tatsächlichen Dauer der Jagd angegeben werden. Damit ist es zB unzulässig, das Ende der Sperre mit 18:00 Uhr anzugeben, obwohl die Jagd tatsächlich nur bis 17:00 Uhr dauert. Derartige Verstöße wie auch andere Verstöße gegen § 105 Abs 3 JG sind verwaltungsstrafrechtlich sanktioniert (§ 158 JG). Im Sinne der Verhältnismäßigkeit und der verfassungsrechtlichen Rücksichtnahmepflicht wird die Dauer der Jagd restriktiv zu bemessen sein. Im Hinblick auf den gesetzlich normierten Zweck der Sperre werden zB Vor- oder Nachbereitungshandlungen, die nicht mit der für Gesellschaftsjagden typischen Gefährdung von Personen oder Sachen einhergehen, nicht zur (Dauer der) Jagd zählen. Die absolute zeitliche Grenze der Jagd und damit der Sperre folgt aus § 70 Abs 3 lit e JG: Jagd und Sperre dürfen frühestens eine Stunde vor Sonnenaufgang beginnen und müssen spätestens eine Stunde nach Sonnenuntergang enden. Die Hinweistafeln haben eine gewisse Mindestgröße aufzuweisen, die Schrift muss gut lesbar sein (Schriftart, Schriftgröße, Schriftfarbe, Hintergrundfarbe etc), sie müssen in gut sichtbarer Höhe und gut einsehbar angebracht werden. Außerdem ist dafür Sorge zu tragen, dass sie Wind und anderen Witterungseinflüssen standhalten. Die Hinweistafeln sind nach der Jagd unverzüglich zu entfernen.

§ 105a JG beruht auf dem geltenden § 105 JG. Er trifft wie bisher Regelungen für Betretungsverbote, die durch die Behörde mittels Bescheid (§ 106) oder die Landesregierung durch Verordnung (§§ 107 und 108) angeordnet werden. Die bisher im § 105 Abs 2 JG enthaltene Ausnahmebestimmung wird als neuer § 105b JG weitergeführt, da sie sich nicht nur auf Betretungsverbote im Einzelfall, sondern auch auf das gesetzliche Betretungsverbot beziehen soll.

Wildernde Hunde und Katzen

§ 102

(1) Hunde, die außerhalb der Einwirkung ihres Halters im Jagdgebiet abseits von Häusern, öffentlichen Straßen und Wegen jagend angetroffen werden, dürfen vom Jagdausübungsberechtigten getötet werden, wenn die Hunde

1. wegen ihrer Konstitution eine ernstliche Gefahr für das Wild darstellen oder
2. wiederholt unbeaufsichtigt im Wald herumstreifend angetroffen werden; sofern der Hundehalter bekannt oder leicht feststellbar ist, jedoch nur, wenn dieser vom Jagdausübungsberechtigten vorher schriftlich auf seine Verwahrungs- und Aufsichtspflicht hingewiesen wurde.

(2) Keinesfalls getötet werden dürfen Assistenzhunde, Polizei-, Rettungs- und Lawinensuchhunde, Hirtenhunde sowie sonstige Diensthunde, die als solche gekennzeichnet oder sonst erkennbar sind.

(3) Der Abschuss eines Hundes ist der jeweiligen Gemeinde zu melden, die, wenn möglich, den Tierhalter zu verständigen hat.

(4) Katzen, welche in einer Entfernung von mehr als 300 m von Wohn- und Wirtschafts-

gebäuden in Feld, Wiese oder Wald herumstreifen, dürfen vom Jagdausübungsberechtigten getötet werden.

(5) Dem Eigentümer von Tieren, die gemäß Abs 1 oder 4 getötet werden, gebührt kein Schadenersatz.

E 93: Hunde, die sich im Rahmen einer besonderen Verwendung im Jagdgebiet aufhalten, dürfen in Hinkunft auch dann nicht getötet werden, wenn der Jagdausübungsberechtigte den Eindruck gewinnt, dass diese Hunde jagen. Damit wird der Erkenntnis Rechnung getragen, dass es für den einzelnen Jagdausübungsberechtigten oft sehr schwer ist, zu unterscheiden, ob der Hund einer Wildfährte folgt oder als Suchhund eine andere Spur aufgenommen hat. Diese Ausnahme gilt jedoch nur, wenn der Hund entsprechend gekennzeichnet ist. Bei der Vollziehung der entsprechenden Bestimmung des Salzburger Jagdgesetzes 1977 (§ 70) ist bereits bisher davon ausgegangen worden, dass die Tötung von Hunden nur zulässig ist, wenn diese nicht mehr auf die Einwirkung ihres Halters reagieren. Um Auslegungsschwierigkeiten vorzubeugen, wird dieses Erfordernis ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen.

E 2019 (RV 31):

Die Ermächtigung des Jagdausübungsberechtigten, unter gewissen Umständen Hunde und Katzen zu töten, unterliegt strengen Voraussetzungen. Durch die Neufassung soll die Bestimmung an Klarheit gewinnen und um Vorgaben erweitert werden, die bislang nur in der Empfehlung des Landesjägermeisters verankert waren. Die Erhaltung der frei lebenden Tierwelt liegt im Land Salzburg im landeskulturellen Interesse (Art 9 Landes-Verfassungsgesetz 1999). In letzter Konsequenz dient die Bestimmung dem Schutz der Wildtiere, deren Erhalt der Jägerschaft kraft Gesetzes auferlegt wurde und in den im Gesetz angeführten Fällen durch jagende Hunde und umherstreifende Katzen gefährdet wird. Angesichts negativer Vorfälle bei der Erlegung von Hunden und Katzen gibt es nach wie vor Empfehlungen der Salzburger Jägerschaft, die darauf abzielen, dass von der gesetzlichen Ermächtigung nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden soll.

Hunde werden wiederholt unbeaufsichtigt im Wald herumstreifend angetroffen, wenn sie mindestens zweimal unbeaufsichtigt im Wald herumstreifend angetroffen werden.

Für die notwendige schriftliche Verwarnung über die Verwahrungs- und Aufsichtspflichten von Hundehaltern bietet die Salzburger Jägerschaft auf der Homepage ein Formular zum Download an.

Wie bisher ist der Abschuss eines Hundes der jeweiligen Gemeinde zu melden. Die Gemeinde hat nach Möglichkeit den Tierhalter zu verständigen.

Ebenfalls bereits im bisher geltenden § 102 JG geregelt war, dass dem Eigentümer für auf Grundlage des § 102 getötete Tiere kein Schadenersatz gebührt. Es handelt sich um eine Klarstellung, die beibehalten werden soll. Dass hier kein Schadenersatzanspruch besteht, folgt bereits aus dem allgemeinen Zivilrecht. Ein Schadenersatzanspruch iSd §§ 1295 ff ABGB setzt Rechtswidrigkeit voraus; das Töten von Hunden und Katzen auf Grundlage und unter Einhaltung des § 102 JG ist gerade nicht rechtswidrig, sondern erlaubt.

Schutz bestimmter Wildarten

§ 103

(1) Folgende Wildarten sind in allen Lebensstadien besonders geschützt:

- a) Biber, Wolf, Braunbär, Fischotter, Nerz, Wildkatze, Luchs (Anhang IV lit a der FFH-Richtlinie);
- b) alle Federwildarten.

(2) Für Wildarten gemäß Abs 1 gelten folgende Schutzbestimmungen:

- a) Alle absichtlichen Formen des Fangens oder der Tötung von Tieren, die der Natur entnommen werden, sind verboten.
- b) Jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeit, ist verboten.
- c) Jede absichtliche Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung der Fortpflanzungs-, Nist- oder Ruhestätten ist verboten.
- d) Die Entnahme von Eiern aus der freien Wildbahn und der Besitz von Eiern auch in entleertem Zustand ist verboten.
- e) Der Besitz, der Transport, der Handel oder Austausch sowie das Angebot zum Verkauf von lebenden oder toten Tieren gemäß Abs 1 lit a, die der Natur entnommen wurden, ist verboten. Das Verbot bezieht sich auch auf jedes aus dem Tier gewonnene Produkt und jede andere Ware, die auf Grund eines Begleitdokuments, der Verpackung, eines Zeichens, eines Etiketts oder eines anderen Sachverhalts als Teil oder Derivat des Tieres identifiziert werden kann.
- f) Der Verkauf von lebenden oder toten Tieren gemäß Abs 1 lit b, die der Natur entnommen sind, sowie deren Transport und Halten für den Verkauf und das Anbieten zum Verkauf ist verboten; dieses Verbot gilt auch für erkennbare Teile dieser Tiere und für

aus diesen Tieren gewonnene Erzeugnisse.

g) Der Besitz von lebenden oder toten Tieren gemäß Abs 1 lit b, die der Natur entnommen sind, ist verboten. Das Verbot gilt auch für erkennbare Teile dieser Tiere (mit Ausnahme einzelner Federn) und für aus diesen Tieren gewonnene Erzeugnisse.

(3) Werden Gelege durch land- oder forstwirtschaftliche Maßnahmen gefährdet, können sie vom Jagdinhaber verlegt oder zum Zweck der künstlichen Aufzucht entfernt werden, wenn anders das Gelege nicht gerettet werden kann.

E 02: Wie bereits im Pkt 3 näher ausgeführt worden ist, sehen sowohl die FFH-Richtlinie als auch die Vogelschutzrichtlinie detaillierte Schutzbestimmungen für bestimmte Tierarten (FFH-Richtlinie) bzw für alle wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) vor. Da nur wenige Haarwildarten betroffen sind, kann – einer Anregung aus dem Begutachtungsverfahren folgend – die Aufzählung der Arten in das Gesetz aufgenommen werden.

§ 103 Abs 2 lit a, b, d und e entsprechen Art 12 Abs 1 lit a bis d und Art 12 Abs 2 der FFH-Richtlinie unter Berücksichtigung von Art 5 und Art 6 der Vogelschutzrichtlinie. Die im § 103 Abs 3 lit e angeführten Ausnahmen entsprechen Art 6 Abs 2 iVm Anhang III Teil 1 der Vogelschutzrichtlinie und Art 12 Abs 2 der FFH-Richtlinie.

Verbote, die sich auf den Besitz oder den Handel von bzw mit geschützten Arten beziehen (§ 103 Abs 2 lit d und e), gelten auch für Tiere (Waren, Produkte wie zB Felle, Trophäen), die aus anderen Bundesländern oder aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach Salzburg gebracht werden. § 103 Abs 3 entspricht dem bisherigen § 104.

E 2019 (RV 31):

Die bestehenden Verbote nach § 103 Abs 2 JG werden um das Verbot des Besitzes von Federwildarten (lit g) ergänzt.

Geändert wird auch die Ausnahmebestimmung nach § 104a Abs 2 JG. Zum einen werden Ausnahmen vom Verbot des Besitzes von Federwildarten (§ 103 Abs 2 lit g JG) normiert. Zum anderen wird die Ausnahmebestimmung generell (also für Wildarten gemäß § 103 Abs 1 lit a und b JG) neugestaltet. Die Verbote nach § 103 Abs 2 lit e und g JG gelten künftig nicht für Tiere, die rechtmäßig bejagt werden dürfen. Dies kann sich daraus ergeben, dass die Tiere keine ganzjährige Schonzeit genießen (§ 54 JG) oder die Bejagung auf Grundlage der Schonzeiten-Ausnahmereordnung (§ 104c Abs 1 JG) oder auf Grund einer individuellen Bewilligung zulässig ist. Die Ausnahme kommt jedoch (darüber hinaus) nur dann zum Tragen, wenn die Tiere nachweislich rechtmäßig aus der Natur entnommen oder in Verkehr gebracht bzw Opfer eines Unfalles oder des allgemeinen Naturgeschehens in der freien Natur- oder Kulturlandschaft geworden sind.

Für Wildarten gemäß § 103 Abs 1 lit a und b JG, die nicht rechtmäßig bejagt werden dürfen (zB Steinadler, Bartgeier, Uhu, Schwarzmilan, Haubentaucher), enthalten § 104a Abs 4 und 5 JG spezifische Vorschriften. Wer ein solches Tier bzw erkennbare Teile dieses Tieres (zB Steinadlerschwinge, nicht aber einzelne Federn) findet (zB der Jagdausübungsberechtigte), darf sich dieses bzw diese nicht ohne Weiteres zueignen. Der Jagdausübungsberechtigte hat vielmehr eine Meldung gemäß § 104a Abs 4 JG an die Salzburger Jägerschaft zu erstatten. Benötigt die Salzburger Jägerschaft das Tier zu Schulungs-, Prüfungs- oder Ausstellungszwecken, ist es ihr auf Antrag von der Landesregierung zuzusprechen; dies erscheint im Hinblick auf die im Gesetz ausdrücklich genannten Zwecke gerechtfertigt. Ansonsten ist es, ebenfalls auf Antrag, dem Jagdausübungsberechtigten zuzusprechen. Voraussetzung ist dabei stets, dass das Tier nachweislich rechtmäßig aus der Natur entnommen oder in Verkehr gebracht bzw Opfer eines Unfalles oder des allgemeinen Naturgeschehens in der freien Natur- oder Kulturlandschaft geworden ist. Dies ist von der Landesregierung zu prüfen. Dementsprechend statuiert § 104a Abs 4 letzter Satz JG die Pflicht des Jagdausübungsberechtigten bzw der Salzburger Jägerschaft, das Tier auf Verlangen der Landesregierung vorzulegen (Mitwirkungspflicht). Der Antragsteller ist aber nicht zur Erbringung des erforderlichen Nachweises verpflichtet. Die Landesregierung kann in der Folge die erforderlichen Untersuchungen anstellen. Der Jagdausübungsberechtigte darf das Tier bzw die Teile davon nach dem Fund zunächst – ohne Zueignungswillen – an sich nehmen und es vorübergehend (also insbesondere bis zur Aufforderung der Landesregierung, das Tier vorzulegen, oder bis zum Abschluss des Verfahrens nach § 104a Abs 5 JG) bei sich behalten; er kann es alternativ auch der Salzburger Jägerschaft übergeben.

Ziel der Regelung im § 104a Abs 4 und 5 JG ist es, dass zB ein im Straßenverkehr getöteter Fischotter oder ein durch einen Stromschlag getöteter Uhu der Salzburger Jägerschaft gemeldet wird und in der Folge von dieser oder dem Jagdausübungsberechtigten rechtmäßig besessen werden darf.

Halten von besonders geschützten Wildtieren

§ 104

(1) Die Behörde kann das Halten einer geringen Zahl von besonders geschützten Wildtieren bewilligen, wenn es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, die artgerechte Haltung der Tiere gewährleistet ist und die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmen ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand (Art 1 lit i der FFH-Richtlinie) verweilen.

(2) Keine Bewilligung ist erforderlich:

- a) für das Halten von Wildtieren in bewilligten Zoos (§ 26 des Tierschutzgesetzes, BGBl I Nr 118/2004) und in wissenschaftlichen Einrichtungen, die ihre Wildtierhaltung gemäß § 25 Abs 1 des Tierschutzgesetzes angezeigt haben;
- b) für das Halten von Federwildarten, die im Anhang II Teil A und Teil B sowie im Anhang

III Teil A der Vogelschutzrichtlinie genannt und in Österreich jagdbar sind.

(3) In der Bewilligung sind die Art und die Höchstzahl der Tiere, die gehalten werden dürfen, genau zu bestimmen. Die Halter von besonders geschützten Wildtieren sind mit Ausnahme der im Abs 2 enthaltenen Tierhaltungen von der Behörde in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren. Bei Missständen ist die Bewilligung zu entziehen, soweit nicht durch die nachträgliche Vorschreibung von Auflagen eine artgerechte Haltung sichergestellt werden kann.

E 93: Der Schutz von Gelegen ist schon im geltenden Recht als Verpflichtung des Jägers vorgesehen. Diese Verpflichtung soll auch auf die nichtjagende Bevölkerung ausgedehnt werden. Die Gelege dürfen nicht mutwillig, d. h. nicht ohne von der Rechtsordnung anerkannten Grund, zerstört oder beschädigt werden. Ein solcher von der Rechtsordnung anerkannter Grund, der zur Gefährdung oder Zerstörung von Gelegen führen kann, ist zB die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung. Auch im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung muss jedoch auf den Schutz der Gelege Bedacht genommen werden; besonders rücksichtsloses Vorgehen oder absichtliches Zerstören von Gelegen wird auch hier als mutwilliges Verhalten zu bewerten sein. Wird die Gefährdung durch die land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung rechtzeitig erkannt, kann der Jagdinhaber Gelege entweder an einen sicheren Ort verlegen oder überhaupt entfernen, wenn er in der Lage ist, die künstliche Aufzucht der Jungtiere vorzunehmen.

E 02: Die im § 104 enthaltenen Ausnahmen entsprechen den Vorgaben der genannten Richtlinien. § 104 Abs 1 stellt den Zusammenhang zu den §§ 59 ff her, die als Voraussetzung für die Jagd auf nicht im Anhang II der Vogelschutzrichtlinie genannte Federwildarten die Erlassung eines Abschussplans vorsehen. Die im Art 9 der Vogelschutzrichtlinie normierten Voraussetzungen für die Gewährung einer Ausnahme vom Richtlinienschutz sind hier bereits bei Erlassung der landesweiten Verordnung über die Höchstabschusszahlen sowie bei der Erlassung der Abschusspläne selbst zu beachten, sodass eine weitere behördliche Einflussnahme nicht erforderlich ist. § 104 Abs 2 entspricht dem bisherigen § 103, der Anwendungsbereich ist aber im Hinblick auf die neu eingeführten Haltungsverbote erweitert worden. Die Haltung von Anhang IV-Arten oder von Federwild (mit Ausnahme der jagdbaren Arten) bedarf daher in Hinkunft einer Bewilligung der Jagdbehörde. Eine solche Ausnahmebewilligung kann gemäß Art 9 Abs 1 lit c der Vogelschutzrichtlinie bzw Art 16 Abs 1 lit e der FFH-Richtlinie vom Gesetzgeber vorgesehen werden. Die Ausnahmen von der Bewilligungspflicht beziehen sich zum Teil auf Bewilligungen in anderen Gesetzen (lit a: Zirkustierhaltung; lit b: Umsetzung der Zoorichtlinie 1999/22/EG; lit c: Haltung von Wildtieren mit erheblichen Ansprüchen an Haltung und Pflege). Lit d beruht auf einer in der Vogelschutzrichtlinie selbst vorgesehenen Ausnahme (Art 5 lit e der Vogelschutzrichtlinie).

Abs 3 enthält die nach Art 6 Abs 2 und 3 der Vogelschutzrichtlinie zulässigen Ausnahmen von den Handelsbeschränkungen. Für die im Anhang III Teil 1 genannten Arten wird eine allgemeine Ausnahme vorgesehen. Für die im Anhang III Teil 2 genannten Arten ist vor Genehmigung der Ausnahme die Befassung der Europäischen Kommission erforderlich, sodass eine Verordnungsregelung vorgeschlagen wird.

Abs 4 entspricht Art 9 Abs 1 lit a und b der Vogelschutzrichtlinie bzw Art 16 Abs 1 lit a bis d der FFH-Richtlinie.

E 05: § 104 Abs 2 enthält Ausnahmen von den in der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie enthaltenen Artenschutzbestimmungen (Art 9 Abs 1 lit c der Vogelschutzrichtlinie bzw Art 16 Abs 1 lit e der FFH-Richtlinie). Die Bewilligungspflicht für die Haltung von Wildtieren der im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten oder von Federwild wird in erster Linie nicht aus Tierschutz-, sondern aus Arten- bzw Naturschutzgesichtspunkten getroffen und ist daher von der Kompetenzverschiebung zum Bund nicht unmittelbar betroffen. Überarbeitet werden muss aber die Liste jener Tierhaltungen, die keiner Bewilligung der Jagdbehörde bedarf, da die Verweisungen sonst ins Leere gehen. Die neue lit a entspricht der im § 25 Abs 3 Z 2 des Tierschutzgesetzes vorgesehenen Bestimmung über die Ausnahme vom Haltungsverbot geschützter Wildtierarten; die lit b (bisher lit d) beruht auf einer in der Vogelschutzrichtlinie selbst vorgesehenen Ausnahme (Art 5 lit e der Vogelschutzrichtlinie).

E 08: 1. Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem geltenden § 104 Abs 2.

2.1. Art 5 lit e der Vogelschutzrichtlinie verbietet das Halten von Vögeln solcher Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen. Unter den Voraussetzungen des Art 9 Abs 1 lit c der Vogelschutzrichtlinie kann jedoch das Halten von bestimmten Vogelarten unter streng überwachten Bedingungen zugelassen werden, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt. Abs 1 und Abs 2 lit b setzen diese Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie um.

2.2. Die FFH-Richtlinie enthält keine dem Art 5 lit e der Vogelschutzrichtlinie vergleichbare Bestimmung, allerdings ist aus Art 16 Abs 1 lit e der FFH-Richtlinie ein Verbot des Haltens von bestimmten (Haar-)Wildarten abzuleiten. Abs 1 setzt auch Art 16 Abs 1 lit e der FFH-Richtlinie in Bezug auf die im § 103 Abs 1 lit a JG genannten Haarwildarten um.

3. Abs 1 legt die Voraussetzungen fest, unter denen eine Bewilligung zum Halten einer geringen Zahl von Tieren besonders geschützter Tierarten erteilt werden kann: Gemäß Art 16 Abs 1 der FFH-Richtlinie und Art 9 Abs 1 lit c der Vogelschutzrichtlinie kann eine Ausnahme von den in den Richtlinien enthaltenen Schutzbestimmungen nur unter der Voraussetzung erteilt werden, dass „es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt“. Im Fall von Haarwild legt Art 16 Abs 1 der FFH-Richtlinie als zusätzliche Voraussetzung einer Ausnahme fest, dass „die Populationen der betroffenen Art trotz der Ausnahme in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen“. Eine dem Art 16 Abs 1 der FFH-Richtlinie vergleichbare zusätzliche Voraussetzung ist zwar im Art 9 Abs 1 der Vogelschutzrichtlinie nicht enthalten, in seiner Entscheidung vom 16. Februar 2006 in der Rechtssache C-60/05 hat der Europäische Gerichtshof jedoch ausgesprochen, dass „eine nationale Regelung sicherstellen muss, dass die Bestände der betreffenden Arten auf ausreichendem Niveau erhalten werden“. Die Sicherstellung der Erhaltung der Population von (gemeinschaftsrechtlich) besonders geschützten Tieren ist aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht die zentrale Voraussetzung für die Zulässigkeit von Abweichungen von Schutzbestimmungen überhaupt.

E 15: Mit 20. Dezember 2009 ist die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl Nr 20 vom 26. Jänner 2010 ("Vogelschutzrichtlinie" – kodifizierte Fassung) in Kraft und die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 in der Fassung der Richtlinie 2008/102/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 außer Kraft getreten. Diese Rechtsentwicklung auf gemein-

schaftsrechtlicher Ebene wird in der im § 100 enthaltenen Begriffsbestimmung, in den in einzelnen Bestimmungen des Gesetzes enthaltenen Verweisungen auf bestimmte Anhänge der "alten" Vogelschutzrichtlinie sowie in dem im § 160a enthaltenen Umsetzungshinweis nachvollzogen.

E 2019 (RV 31):

Die Änderung ist erforderlich, da die im Anhang II Teil A der Vogelschutzrichtlinie gelisteten Vogelarten im gesamten Unionsgebiet bejagt werden dürfen. Die Ausnahme im § 104 Abs 2 lit b JG erfasste bislang aber nur Arten aus Anhang II Teil B, welche nur in den Mitgliedstaaten, bei denen sie angegeben wurden – in diesem Fall Österreich – bejagt werden dürfen, also einem strengeren Schutz unterliegen. Ebenso neu aufgenommen werden die Arten aus Anhang III Teil A – zB der Jagdfasan (*Phasianus colchicus*), die Stockente (*Anas platyrhynchos*) oder das Rebhuhn (*Perdix perdix*) – da bei diesen auch der Verkauf von lebenden und toten Vögeln und von deren ohne weiteres erkennbaren Teilen oder aus diesen Tieren gewonnenen Erzeugnissen sowie deren Beförderung und Halten für den Verkauf und das Anbieten zum Verkauf erlaubt sind, sofern diese rechtmäßig getötet oder gefangen oder sonst rechtmäßig erworben sind.

Allgemeine Ausnahmen von den Schutzbestimmungen

§ 104a

(1) Das Verbot des Fangens und Tötens gemäß § 103 Abs 2 lit a gilt nicht für die außerhalb der Schonzeiten und unter Beachtung des Verbots gemäß § 72a Abs 2 erster Satz ausgeübte Jagd auf Federwildarten, für die gemäß § 59 Abs 1 zweiter Satz ein Abschussplan festgelegt worden ist oder die im Anhang II Teil B der Vogelschutzrichtlinie als in Österreich jagdbar genannt sind.

(2) Die Verbote

a) des Besitzes, Transportes usw gemäß § 103 Abs 2 lit e sowie

b) des Besitzes gemäß § 103 Abs 2 lit g

gelten nicht für Tiere (einschließlich erkennbare Teile dieser Tiere und aus ihnen gewonnene Produkte und Waren), die keine ganzjährige Schonzeit genießen (§ 54) oder die auf Grund der Verordnung gemäß § 104c Abs 1 oder auf Grund sonstiger jagdrechtlicher Ausnahmegewilligungen rechtmäßig bejagt werden dürfen, sofern die Tiere nachweislich rechtmäßig aus der Natur entnommen oder in Verkehr gebracht bzw Opfer eines Unfalles oder des allgemeinen Naturgeschehens in der freien Natur- oder Kulturlandschaft geworden sind.

(3) Die Verbote des Verkaufs, Transportes usw gemäß § 103 Abs 2 lit f gelten nicht für Rebhühner, Fasane, Ringeltauben und Stockenten, wenn die Tiere (einschließlich daraus gewonnener Produkte und Waren) nachweislich rechtmäßig aus der Natur entnommen oder in Verkehr gebracht worden sind. Die Landesregierung kann weiters mit Verordnung Ausnahmen von den Verboten des § 103 Abs 2 lit f für die im Anhang III Teil B der Vogelschutzrichtlinie genannten Federwildarten vorsehen, wenn nicht zu befürchten ist, dass durch eine Vermarktung von Vögeln der betreffenden Art die Populationsgröße, die geographische Verbreitung oder die Vermehrungsfähigkeit dieser Art in der gesamten Gemeinschaft gefährdet würde oder gefährdet werden könnte. Vor Erlassung einer solchen Verordnung ist eine Stellungnahme der Europäischen Kommission einzuholen.

(4) Erlangt der Jagdausübungsberechtigte Kenntnis davon, dass Tiere einer gemäß § 103 Abs 1 besonders geschützten Wildart, die nicht der Ausnahmebestimmung gemäß Abs 2 lit a oder b bzw Abs 3 unterliegen, aus der Natur entnommen oder in Verkehr gebracht bzw Opfer eines Unfalles oder des allgemeinen Naturgeschehens in der freien Natur- oder Kulturlandschaft geworden sind, so hat er dies unverzüglich der Salzburger Jägerschaft zu melden. Dies gilt auch für erkennbare Teile dieser Tiere (mit Ausnahme einzelner Federn) und für aus diesen Tieren gewonnene Produkte und Waren. Der Jagdausübungsberechtigte darf das Tier vorübergehend an sich nehmen; er kann es auch der Salzburger Jägerschaft aushändigen. Auf Verlangen ist das Tier der Landesregierung zu übergeben.

(5) Die Salzburger Jägerschaft und der Jagdausübungsberechtigte können bei der Landesregierung beantragen, dass ihnen das entsprechende Tier (Abs 4) überlassen wird. Dies gilt auch für erkennbare Teile dieser Tiere und für aus diesen Tieren gewonnene Produkte und Waren. Das Tier darf der Salzburger Jägerschaft oder dem Jagdausübungsberechtigten nur überlassen werden, wenn es nachweislich rechtmäßig aus der Natur entnommen oder in Verkehr gebracht bzw Opfer eines Unfalles oder des allgemeinen Naturgeschehens in der

freien Natur- oder Kulturlandschaft geworden ist. Die Landesregierung hat zu entscheiden, dass das Tier der Salzburger Jägerschaft überlassen wird, wenn es zu Schulungs-, Prüfungs- oder Ausstellungszwecken benötigt wird; ansonsten ist es dem Jagdausübungsberechtigten zu überlassen.

E 08: 1. Gemäß § 103 Abs 2 lit a sind alle absichtlichen Formen des Fangens oder der Tötung von Tieren, die der Natur entnommen werden, verboten. Diese Bestimmung setzt Art 12 Abs 1 lit a der FFH-Richtlinie und Art 5 lit a der Vogelschutzrichtlinie um.

2. Die Ausnahme des Abs 1 für die davon erfassten Federwildarten gilt nicht schrankenlos, sondern nur unter einschränkenden Bedingungen: Die Jagd muss außerhalb der Schonzeiten und unter Beachtung des Verbots des § 72 Abs 3 erster Satz JG ausgeübt werden. Eine Bejagung während der Schonzeiten oder unter Verwendung von tödlichen Fallen (auch außerhalb der Schonzeiten) verstößt daher gegen das Verbot des § 103 Abs 2 lit a JG. Sie wäre nur in Ausnahmefällen auf Grund einer behördlichen Bewilligung gemäß den §§ 104b bzw 104c zulässig.

3. Eine Bejagung der im § 103 Abs 1 lit a JG genannten Haarwildarten ist nur auf der Grundlage einer gemäß den §§ 104b oder 104c erteilten „Einzelbewilligung“ möglich.

4. Die Abs 2 und 3 entsprechen dem geltenden § 104 Abs 3.

E 15: Die in diesen Bestimmungen enthaltenen Verweisungen auf den § 72 werden an die neuen §§ 72 und 72a angepasst.

E 15: Mit 20. Dezember 2009 ist die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABI Nr 20 vom 26. Jänner 2010 ("Vogelschutzrichtlinie" - kodifizierte Fassung) in Kraft und die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 in der Fassung der Richtlinie 2008/102/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 außer Kraft getreten. Diese Rechtsentwicklung auf gemeinschaftsrechtlicher Ebene wird in der im § 100 enthaltenen Begriffsbestimmung, in den in einzelnen Bestimmungen des Gesetzes enthaltenen Verweisungen auf bestimmte Anhänge der "alten" Vogelschutzrichtlinie sowie in dem im § 160a enthaltenen Umsetzungshinweis nachvollzogen.

Siehe auch E 2019 (RV 31) zu § 103.

Ausnahmen von den Schutzbestimmungen im Einzelfall § 104b

(1) Die Behörde kann weitere Ausnahmen von den Verboten gemäß § 103 Abs 2 erteilen, wenn es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, um den angestrebten Zweck zu erreichen, und die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmen ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand (Art 1 lit i der FFH-Richtlinie) verweilen. Solche Ausnahmen dürfen nur für folgende Zwecke bewilligt werden:

- a) zum Schutz anderer wild lebender Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung ihrer natürlichen Lebensräume;
- b) zur Vermeidung ernster Schäden an Kulturen, an Viehbeständen, an Wäldern, Fischwässern sowie bei Haarwild auch an sonstigem Eigentum;
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder bei Haarwild auch aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder an positiven Folgen für die Umwelt;
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts;
- e) zur Ergänzung des Bestandes der Art oder zu deren Wiederansiedlung sowie zur dazu erforderlichen Aufzucht;
- f) zum Handel mit einer geringen Menge von Tieren, Teilen von Tieren oder aus den Tieren gewonnenen Erzeugnissen jener Federwildarten, die gemäß § 104a Abs 1 gefangen oder getötet werden dürfen.

(2) In der Bewilligung sind festzulegen:

1. der Zweck, für den die Ausnahme erteilt wird;
2. die Art und die Höchstzahl der Tiere, für die die Ausnahme erteilt wird, sowie erforderlichenfalls deren Geschlecht und Alter;
3. der Zeitraum, für den die Ausnahme erteilt wird;
4. die nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen zulässigen Maßnahmen wie die Verwendung von bestimmten Waffen oder Munition, von bestimmten Fangvorrichtungen oder die Anwen-

derung von bestimmten Methoden;

5. erforderlichenfalls weitere persönliche und sachliche Einschränkungen und Bedingungen, unter welchen die Ausnahme erteilt wird.

(3) Die Behörden haben der Landesregierung jede gemäß Abs 2 erteilte Ausnahme mitzuteilen. Die Landesregierung hat dem Bundeskanzleramt bis spätestens 30. April eines jeden Jahres über die Erteilung von Ausnahmen gemäß Abs 2 im vergangenen Jahr zusammenfassend zu berichten.

(4) Werden Bewilligungen nach Abs 1 lit b und c erteilt, kann die Behörde, wenn es sich als notwendig erweist, in einem Jagdgebiet oder mehreren angrenzenden Jagdgebieten dem Jagdausübungsberechtigten von Amts wegen folgende Aufträge erteilen:

- Fang,
- Betäubung,
- Besenderung,
- Vergrämung,
- Abschuss.

(5) Die Landesregierung kann mit Verordnung nähere Ausführungen zu den Voraussetzungen und Maßnahmen nach Abs 4 festlegen.

(6) Der Auftrag ist angemessen zu befristen und hat erforderlichenfalls Auflagen oder Bedingungen zu enthalten.

(7) Kommt der Jagdausübungsberechtigte einer Anordnung gemäß Abs 4 nicht oder nicht in entsprechender Weise nach, hat die Behörde Personen heranzuziehen, die im Land Salzburg zu Jagdschutzorganen bestellt sind.

E 08: Diese Bestimmung entspricht dem geltenden § 104 Abs 4 JG.

Zu den im Eingangssatz enthaltenen Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme wird auf die Erläuterungen zu § 104 (Pkt 3) verwiesen. Die im Eingangssatz des § 104b festgelegten Voraussetzungen gelten für alle im zweiten Satz lit a bis lit f (vgl dazu Art 16 Abs 1 der FFH-Richtlinie und Art 9 Abs 1 der Vogelschutzrichtlinie) aufgezählten, zulässigen Zwecke für ein Abweichen von dem im § 103 Abs 2 JG umgesetzten Schutzregime der Richtlinien.

E 15: Die Abs 2 und 3 setzen den Art 9 Abs 2 der Vogelschutzrichtlinie um. Als gemäß Abs 2 Z 4 in der Bewilligung festzulegende, "nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen zulässige Maßnahmen" kommen nur solche Maßnahmen in Betracht, die gemäß § 70 Abs 3 und 4 oder im Fall des Fangens von Wildtieren auf Grund einer Verordnung gemäß § 72a erlaubt sind.

E 2019 (RV 31):

Auf Grund der Tatsache, dass alle Federwildarten gemäß § 103 Abs 1 JG in allen Lebensstadien besonders geschützt sind, wird im § 90 Abs 1 JG eine Anpassung vorgeschlagen, die das Verhältnis dieser Bestimmung zu § 104b JG klarstellt (siehe Erläuterungen zu § 90). Ausnahmen von den Schutzbestimmungen sind nur für jene Wildtierarten nach § 104b JG zu erteilen, welche dem Schutz des § 103 Abs 1 lit a oder b JG unterliegen und für die nicht die ex lege Ausnahme des § 104a JG zur Anwendung kommt. Für jene Wildtierarten, die im § 54 JG aufgezählt werden und für die in der Schonzeiten-Verordnung eine Schonzeit ausgewiesen ist, kann die Ausnahme auch innerhalb der verordneten Schonzeit erteilt werden, wenn es der Ausnahmезweck erfordert.

Gemäß § 2 JG umfasst das Jagdrecht das Recht, das Wild zu hegen, zu jagen und sich dieses und dessen nutzbare Teile anzueignen. Zur Ausübung der Jagd sind dabei nur die im § 8 JG aufgezählten Personen berechtigt. Werden Bewilligungen nach § 104b Abs 1 lit b und c JG erteilt, wird es in der Praxis vorkommen, dass der Inhaber der Bewilligung nicht die rechtliche Befugnis besitzt, die bewilligten Maßnahmen (Ausnahmen von den Verboten gemäß § 103 Abs 2 JG) auch durchzuführen. Um der Behörde, falls es sich als notwendig erweist, die Möglichkeit zu eröffnen, auch anderen Personen als den Bewilligungsinhabern Aufträge vorzuschreiben - in diesem Fall den dazu Befugten (Jagdausübungsberechtigten), war die Schaffung einer Rechtsgrundlage notwendig. Mit Verordnung der Landesregierung können nähere Ausführungen zu den Voraussetzungen und Maßnahmen nach Abs 4 festgelegt werden - zB wie und auf welche Weise Maßnahmen nach Abs 4 durchzuführen sind oder in welchen Fällen fachkundige Personen beigezogen werden müssen (etwa bei einer Betäubung). Der behördliche Auftrag hat zumindest die Vorgaben des Bewilligungsbescheides (§ 104b Abs 2 Z 1 bis 5 JG) zu enthalten. Sollte der Jagdausübungsberechtigte einer Anordnung nach Abs 4 nicht in entsprechender Weise nachkommen, hat die Behörde Personen heranzuziehen, die im Land Salzburg zu Jagdschutzorganen bestellt sind (sinngemäße Anwendung des § 152 Abs 2 JG).

Ausnahmen von den Schonvorschriften im Einzelfall

§ 104c

(1) Die Landesregierung kann auf die Dauer von längstens drei Jahren mit Verordnung die Erteilung von Ausnahmen von den Schonvorschriften (§ 54) für jährlich eine geringe Zahl von Tieren der gemäß § 103 Abs 1 lit b besonders geschützten Federwildarten zulassen,

wenn die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmen ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand (Art 1 lit i der FFH-Richtlinie) verweilen. Der Bestimmung der Zahl von Tieren, für die höchstens eine Ausnahme erteilt werden kann, ist die Populationsgröße und Populationsdynamik (Reproduktions- und Mortalitätsrate) der betroffenen Art zugrunde zu legen.

(2) In einer Verordnung gemäß Abs 1 sind für jeden Verwaltungsbezirk unter Berücksichtigung der naturräumlichen Gegebenheiten sowie der klimatischen und geographischen Verhältnisse des Verbreitungsgebietes der betroffenen Art für jedes Jahr gesondert festzulegen:

1. die Art der Tiere sowie die Höchstzahl und das Geschlecht der Tiere, für die eine Ausnahme erteilt werden kann;
2. der Zeitraum, für den eine Ausnahme erteilt werden kann, und
3. weitere Einschränkungen und Bedingungen, unter denen eine Ausnahme erteilt werden kann, soweit sie zur Erhaltung des Bestandes erforderlich sind.

(3) Die Landesregierung hat auf Änderungen der den Festlegungen gemäß Abs 1 und 2 zugrunde liegenden Gegebenheiten und Verhältnisse jederzeit Bedacht zu nehmen und die getroffenen Festlegungen darauf anzupassen.

(4) Die Landesregierung hat vor der Erlassung einer Verordnung gemäß Abs 1 oder Abs 3, die auch auf dem Gebiet des Nationalparkes Hohe Tauern wirksam werden soll, den Salzburger Nationalparkfonds zu hören.

(5) Die Bezirksjägermeister können im Rahmen ihres jeweiligen Wirkungsbereichs (§ 125 Abs 1 Z 2) im Rahmen einer Verordnung gemäß Abs 1 Ausnahmen von den Schonvorschriften (§ 54) erteilen, wenn es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt. Dabei sind die Art, die Zahl und das Geschlecht der Tiere, der Zeitraum und der räumliche Bereich, in dem die Ausnahme gilt, genau festzulegen.

(6) Die Bezirksjägermeister haben der Landesregierung jede gemäß Abs 5 erteilte Ausnahme zu übermitteln. Die Landesregierung hat dem Bundeskanzleramt bis spätestens 30. April eines jeden Jahres einen zusammenfassenden Bericht über die Erteilung von Ausnahmen gemäß Abs 5 im vergangenen Jahr zu übermitteln.

E 08: 1. Gemäß § 54 Abs 1 JG ist bei der Festsetzung von Schonzeiten bei allen Vogelarten sicherzustellen, dass die Nistzeit, die einzelnen Phasen der Brut- und Aufzuchtzeit sowie bei Zugvögeln überdies der Rückzug zu den Nistplätzen in die Schonzeit fällt.

Für bestimmte, gemäß Anhang II der Vogelschutzrichtlinie in Österreich jagdbare Federwildarten gelten gemäß § 1 der geltenden Schonzeiten-Verordnung folgende Schon- und Schusszeiten:

Federwildart	Schonzeiten	Schusszeiten
Auerhahn	1. Juni bis 30. April	1. Mai bis 31. Mai
Birkhahn	16. Juni bis 30. April	1. Mai bis 15. Juni
Waldschnepfe	1. Jänner bis 28. Februar 16. April bis 30. September	29. Februar (1. März) bis 15. April 1. Oktober bis 31. Dezember

2. Der Europäische Gerichtshof hat zur Begründung seiner schon unter Pkt 1.2 wiedergegebenen Feststellungen ua ausgeführt, Art 7 Abs 4 der Vogelschutzrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, dass „die Arten, auf die die Jagdvorschriften Anwendung finden, nicht während der Nistzeit oder während der einzelnen Phasen der Brut- und Aufzuchtzeit bejagt werden.“ Die Frage, ob „die Balzzeit von den Verboten des Art 7 Abs 4 der Richtlinie erfasst wird“, wurde vom Gerichtshof dahingehend beantwortet, dass das Ziel des Art 7 Abs 4 der Vogelschutzrichtlinie darin besteht, „für Zeiträume, in denen das Überleben der wildlebenden Vogelarten besonders gefährdet ist, einen lückenlosen Schutz zu gewährleisten“, und dass „jeder Eingriff während der reproduktionsrelevanten Zeiträume die Vermehrung der Vögel beeinträchtigen kann, auch wenn lediglich ein Teil der Population betroffen ist“ (Rn 193). Das trifft, so der Gerichtshof weiter, auch für die Balzzeit zu, während der die betreffenden Arten besonders exponiert und verletzlich sind (Rn 194), woraus zu folgern ist, dass „die Balzzeit Teil des Zeitraums ist, in dem Art 7 Abs 4 der Richtlinie grundsätzlich jede Jagdausübung untersagt“ (Rn 195).

Der Gerichtshof hat sich der Ansicht der Kommission angeschlossen und offenbar (arg: „richtigerweise“) folgende Schon- und Schusszeiten als mit Art 7 Abs 4 der Vogelschutzrichtlinie vereinbar angesehen (Rn 164, 173 und 243):

Federwildart	Schonzeiten	Schusszeiten
Auerhahn	29. Februar (1. März) bis 30. September	1. Oktober bis 28. Februar
Birkhahn	1. April bis 20. September	21. September bis 31. März
Waldschnepfe	20. Februar bis 10. September	11. September bis 19. Februar

Die sich aus § 1 der Schonzeiten-Verordnung ergebenden Schusszeiten für die Federwildarten Auerhahn, Birkhahn und Waldschnepfe widersprechen daher dem Art 7 Abs 4 der Vogelschutzrichtlinie. Sie werden im Rahmen einer gesonderten Novelle der Schonzeiten-Verordnung zu Gunsten einer ganzjährigen Schonzeit für diese Federwildarten aufgegeben.

3. Der Europäische Gerichtshof hat jedoch in den Rn 196 und 197 seines Urteils vom 12. Juli 2007 (RS C-507/04) auch darauf hingewiesen, dass Art 9 Abs 1 lit c der Vogelschutzrichtlinie „die Möglichkeit eröffnet, unter Beachtung der anderen Vorgaben des Art 9 der Richtlinie den Fang, die Haltung oder jede andere vernünftige Nutzung von Vogelarten während der in Art 7 Abs 4 der Richtlinie genannten Zeiten zu gestatten“, und anerkennt, dass „soweit die Voraussetzungen des Art 9 Abs 2 der Richtlinie erfüllt sind, die als Freizeitbeschäftigung ausgeübte Jagd auf wildlebende Vögel während der in Art 7 Abs 4 der Richtlinie genannte Zeiten eine vernünftige Nutzung im Sinn des Art 9 Abs 1 lit c der Richtlinie sein kann“ (vgl dazu etwa auch die Urteile des Europäischen Gerichtshofes in den Rechtssachen C-182/02 (Rn 11) und C-262/85 (Rn 38)).

4. § 104c enthält eine dem Art 9 Abs 1 lit c der Vogelschutzrichtlinie entsprechende Ausnahmeregelung. Die zentralen gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben, an Hand deren die Vereinbarkeit einer nationalen Ausnahmeregelung von Schutzbestimmungen mit Art 9 Abs 1 lit c der Vogelschutzrichtlinie zu beurteilen ist, sind die Sicherstellung der Erhaltung der Population (Pkt 4.1.1), die Beschränkung der ausnahmsweisen Entnahme auf „geringe Mengen“ (Pkt 4.1.2) und die Rechtfertigung der Ausnahme dadurch, dass es „keine andere zufriedenstellende Lösung gibt“ (Pkt 4.3).

4.1. Abs 1 ermächtigt die Landesregierung unter der im ersten Satz enthaltenen einschränkenden Voraussetzung, durch Verordnung jene „geringe Menge“ von Tieren – die „Quote“ – festzulegen, für die in einem Jahr im Rahmen der weiteren Festlegungen (Abs 2) eine individuelle Ausnahme von den Schonvorschriften des § 54 JG bewilligt werden kann (Abs 5). Nach dem Vorbild der für die Abschusspläne geltenden Regelung (§ 60 Abs 1 JG) kann die Landesregierung die gemäß Abs 1 und 2 notwendigen Festlegungen auf die Dauer von längstens drei Jahren treffen. Die Landesregierung ist jedoch verpflichtet, auf Änderungen der Gegebenheiten und Verhältnisse, die den (auf die Dauer von drei Jahren getroffenen) Festlegungen gemäß Abs 1 und 2 zugrunde liegend, jederzeit Bedacht zu nehmen und die getroffenen Festlegungen (mit Verordnung) darauf anzupassen (Abs 3). Auf diese Weise kann einer etwa durch kleinräumige klimatische Ereignisse bedingten Änderung der Populationsdynamik Rechnung getragen werden. Abs 4 trägt der besonderen Bedeutung des Nationalparks Hohe Tauern Rechnung und verpflichtet die Landesregierung, vor der Erlassung einer Verordnung gemäß Abs 1 oder einer (Änderungs-)Verordnung gemäß Abs 3 den Salzburger Nationalparkfonds zu hören, wenn die geplante Verordnung auch auf dem Gebiet des Nationalparks Hohe Tauern wirksam werden soll.

4.1.1. Die im ersten Satz des Abs 1 enthaltene Voraussetzung „wenn die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmen ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen“) entspricht Art 16 Abs 1 der FFH-Richtlinie. Diese Einschränkung ist zwar im Art 9 Abs 1 der Vogelschutzrichtlinie nicht enthalten, in seiner Entscheidung vom 16. Februar 2006 in der Rechtssache C-60/05 hat der Europäische Gerichtshof jedoch ausgesprochen, dass „eine nationale Regelung sicherstellen muss, dass die Bestände der betreffenden Arten auf ausreichendem Niveau erhalten werden“ und „die Nutzung des Vogelbestandes für die als Freizeitbeschäftigung ausgeübte Jagd in jedem Fall als nicht vernünftig und zulässig angesehen werden [kann], wenn diese Voraussetzung nicht erfüllt wird“ (Rn 32; vgl dazu auch das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 16. Oktober 2003, C-182/02, Rn 17). Die Sicherstellung der Erhaltung der Population der von einer Ausnahmeregelung im Sinn des Art 9 Abs 1 lit c der Vogelschutzrichtlinie betroffenen Art ist daher aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht die zentrale Voraussetzung für die Zulässigkeit von Abweichungen überhaupt (vgl dazu auch § 104 Abs 1 und den Eingangssatz des § 104b).

Abs 1 verweist auf die im Art 1 lit i der Richtlinie enthaltene Definition des Ausdrucks „Verweilen in einem günstigen Erhaltungszustand“. Darunter ist eine Situation zu verstehen, die durch die Erfüllung der darin festgelegten kumulativen Kriterien gekennzeichnet ist.

4.1.2. Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil in der Rechtssache C-507/04 in Bezug auf die Jagdregelung im Bundesland Kärnten (Rn 199) klargestellt, dass „die ausnahmsweise erfolgenden Entnahmen auf geringe Mengen beschränkt sein müssen“. Zum Kriterium der „geringen Menge“ hat der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil vom 27. April 1988 in der Rechtssache C-252/85 ausgesprochen, dass dieses „keine absolute Bedeutung hat, sondern sich auf die Erhaltung der Gesamtpopulation und die Vermehrung der betreffenden Art bezieht.“ Der Begriff der „geringen Menge“ ist daher relativ und kann nur im Verhältnis zu anderen Größen bestimmt werden: Diese Bezugsgrößen sind die Größe des Bestands der betroffenen Art sowie ihre jährliche Vermehrungsfähigkeit und Sterblichkeitsrate (Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 8. Juni 2006, C-60/05, Rn 31). Der Europäische Gerichtshof hat zur Frage einer richtlinienkonformen Festlegung des Kriteriums der „geringen Menge“ wiederholt auf die jährliche Gesamtsterblichkeitsrate, verstanden als die Summe aller natürlichen Todesursachen, zurückgegriffen und ausgesprochen, dass „als geringe Menge jede Entnahme von weniger als 1% der jährlichen Gesamtsterblichkeitsrate der betroffenen Population bei den Arten, die nicht bejagt werden dürfen, und von 1 % bei den Arten, die bejagt werden dürfen, anzusehen sei“. Die jährliche Gesamtsterblichkeit ist deshalb ein geeigneter Parameter zur Bestimmung einer „geringen Menge“, da diese die Populationsdynamik, den Erhaltungszustand und die Populationsdynamik der betreffenden Art berücksichtigt (vgl in diesem Zusammenhang die Berechnungsbeispiele im Leitfaden zu den Jagdbestimmungen der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, herausgegeben von der Europäischen Kommission (?), August 2004). Die Landesregierung hat daher der Festlegung der „geringen Menge“ gemäß dem zweiten Satz des Abs 1 die Populationsgröße und Populationsdynamik (Reproduktions- und Mortalitätsrate) der betroffenen Art zugrunde zu legen.

4.2. Macht die Landesregierung von ihrer Ermächtigung gemäß Abs 1 Gebrauch, hat sie für jedes Jahr und für jeden Verwaltungsbezirk gesondert die im Abs 1 Z 1 und 2 und, soweit das zur Bestandserhaltung erforderlich ist, auch die in Z 3 angeführten Festlegungen zu treffen. Dabei hat sie zusätzlich zu der gemäß Abs 1 im Rahmen der Festlegung der „geringen Menge“ zu berücksichtigenden Populationsgröße und Populationsdynamik (Reproduktions- und Mortalitätsrate) der betroffenen Art auch auf die naturräumlichen Gegebenheiten sowie die klimatischen und geographischen Verhältnisse des Verbreitungsgebietes der betroffenen Art Bedacht zu nehmen. In seinem Urteil vom 8. Juni 2006 in der Rechtssache C-60/05 hat der Europäische Gerichtshof auch ausgesprochen, dass die Mitgliedstaaten „bei der Ausübung ihrer Zuständigkeiten in Bezug auf die Genehmigung von Abweichungen nach Art 9 der Richtlinie [neben der Fortpflanzung der Arten und ihrer jährlichen Gesamtsterblichkeitsrate auf Grund natürlicher Ursachen] zahlreiche Gesichtspunkte der Geographie, des Klimas, der Umwelt und der Biologie“ zu berücksichtigen haben (Rn 25). Abs 2 ermöglicht im Rahmen der Aufteilung der gemäß Abs 1 festzulegenden Gesamtzahl auf die einzelnen Verwaltungsbezirke eine Berücksichtigung der typischen, nur in dem betreffenden Verwaltungsbezirk

vorhandenen Verhältnisse, wie etwa der höhenmäßigen Ausdehnung des Lebensraums einer bestimmten Art.

Abs 2 Z 3 ermöglicht der Landesregierung, das Gebiet, in dem eine Ausnahme von den Schonvorschriften für ein oder mehrere Tiere erteilt werden darf, näher zu konkretisieren oder eine dem geltenden § 12 Abs 4 der Abschussrichtlinienverordnung vergleichbare Einschränkung festzulegen, soweit das zur Bestandserhaltung erforderlich ist.

4.3. Gemäß Abs 5 kann der Bezirksjägermeister im Rahmen seines jeweiligen Wirkungsbereichs (§ 125 Abs 1 Z 2 JG) im Rahmen einer Verordnung gemäß Abs 1 Ausnahmen von den Schonvorschriften (§ 54) erteilen, wenn es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt.

4.3.1. Der Bezirksjägermeister ist dabei an die seinen Wirkungsbereich betreffenden inhaltlichen Festlegungen gemäß Abs 2 gebunden.

4.3.2. Eine individuelle Ausnahme gemäß Abs 5 darf weiters nur unter der weiteren einschränkenden Bedingung erteilt werden, dass es „keine andere zufriedenstellende Lösung“ gibt. Der Europäische Gerichtshof hat sich zu der Frage, unter welchen Umständen die Freizeitjagd die Bedingung, dass es „keine andere zufriedenstellende Lösung“ gibt, in seiner Entscheidung vom 16. Oktober 2003 (Rechtssache C-182/02) dahingehend geäußert, dass diese Bedingung „nicht erfüllt [ist], wenn die in Abweichung vorgesehene Jagdzeit ohne Not mit den Zeiten zusammenfällt, für die die Richtlinie einen besonderen Schutz gewähren will. Dies wäre namentlich dann der Fall, wenn die Maßnahme, die die Jagd in Abweichung gestattet, nur bezwecken würde, die Jagdzeiten für bestimmte Vogelarten in Gebieten zu verlängern, in denen sich diese Vogelarten bereits während der nach Art 7 der Richtlinie festgelegten Jagdzeiten aufhalten.“ Besteht daher der Zweck einer beantragten Ausnahme einzig nur darin, die Jagdzeiten auf bestimmte wild lebende Vogelarten auszudehnen, kann eine Bewilligung gemäß Abs 5 gemeinschaftsrechtskonform nicht erteilt werden.

Andererseits sind wohl aber auch Situationen denkbar, in denen die Erteilung einer Bewilligung gemäß Abs 5 in gemeinschaftsrechtskonformer Weise möglich scheint: In der Rechtssache C-507/04 hat die Generalanwältin in ihrem Schlussantrag eingeräumt, dass, „wenn die Frühjahrsjagd auf Hähne für Populationen der betreffenden Arten tatsächlich schonender ist als die Herbstjagd, was die Kommission nicht bestreitet, es den Zielen der Vogelschutzrichtlinie entspricht, diese Form der Jagd vorzuziehen. Daher kann es an einer zufrieden stellenden anderen Lösung als der Jagd während der Balz fehlen, wenn die anderen Formen weniger schonend sind. An einer zufrieden stellenden anderen Lösung als der schonenderen Jagd während der Balz fehlt es allerdings nur, wenn zugleich auf die weniger schonende Jagd während der Zeiträume verzichtet wird, in denen die Vogelschutzrichtlinie eine Jagd zulässt. Andernfalls würde die schonendere Jagd nämlich nur eine zusätzliche Belastung der Populationen bewirken, die dann länger bejagt werden dürften.“

4.3.3. Der Bezirksjägermeister hat bei der Erlassung eines Bescheides gemäß Abs 5 das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) anzuwenden (vgl dazu auch den dritten Satz des § 60 Abs 4 JG).

4.4. Abs 6 setzt Art 9 Abs 3 der Vogelschutzrichtlinie um.

E 13: Bei den von der Bezirksjägermeisterin oder dem Bezirksjägermeister zu erlassenden Ausnahmegewilligungen von den Schonvorschriften wird klargestellt, dass diese in Bescheidform zu ergehen haben. Damit entfällt auch das Erfordernis, die Anwendung des AVG anzuordnen (vgl Art I EGVG in der ab dem 1. Jänner 2014 geltenden Fassung).

2. Abschnitt

Sperr- und Schutzgebiete

Gesetzliches Betretungsverbot

§ 105

(1) Werden in einem Jagdgebiet oder in Teilen desselben Treib-, Riegel-, Drück- oder Ansitz-Drückjagden durchgeführt, so sind diese Gebiete zur Hintanhaltung einer Gefährdung von Personen oder Sachen für die Dauer solcher Jagden mit der Wirkung gesperrt, dass jagdfremde Personen das betreffende Gebiet abseits von öffentlichen Straßen und Wegen sowie von Wanderwegen, Wandersteigen und Tourenrouten nicht betreten dürfen. Personen, die in solchen gesperrten Gebieten angetroffen werden, haben diese über Aufforderung von Jagdschutzorganen unverzüglich zu verlassen.

(2) Vom Verbot des Betretens gesperrter Gebiete sind die Grundeigentümer, die sonst Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte und überdies Personen ausgenommen, deren Berechtigung oder Verpflichtung zum Betreten des Gebietes in einer amtlichen Stellung oder amtlichen Ermächtigung gelegen ist.

(3) Gebiete gemäß Abs 1 sind vom Jagdausübungsberechtigten spätestens drei Stunden vor Beginn der Jagd mit Hinweistafeln gemäß Abs 4 an jenen Stellen deutlich zu kennzeichnen, wo damit zu rechnen ist, dass Personen in die betreffenden Gebiete führende öffentliche Straßen und Wege, markierte Wege, Forststraßen und sonstige Anlagen, die für die allgemeine Benützung bestimmt sind, betreten. Sie sind nach der Jagd unverzüglich zu entfernen.

(4) Die Hinweistafeln sind mit der Bezeichnung „Befristetes jagdliches Sperrgebiet“ zu kennzeichnen, haben Beginn und Ende der Sperre zu enthalten und sind mit den Kontaktdaten des Jagdausübungsberechtigten zu versehen. Runde Tafeln haben einen Durchmesser von mindestens 40 cm, rechteckige Tafeln eine Seitenlänge von jeweils mindestens 40 cm aufzuweisen. Die Schrift muss gut lesbar sein. Die Tafeln müssen in gut sichtbarer Höhe (nicht unter 60 cm und nicht über 220 cm über dem Boden) und gut einsehbar (zB nicht durch Äste verdeckt) angebracht werden. Die Tafeln müssen Wind und anderen Witterungseinflüssen standhalten.

E 93: Der folgende Abschnitt enthält verschiedene Möglichkeiten, Teile von Jagdgebieten für jagdfremde Personen zu sperren. Die Voraussetzungen und die Folgen dieser Sperren sind im Einzelfall unterschiedlich. Gemeinsam ist diesen Sperren jedoch, dass bei ihrer Anordnung bzw. Bewilligung auf das durch § 33 des Forstgesetzes 1975 begründete freie Betretungsrecht des Waldes Bedacht zu nehmen ist. Zum Verhältnis dieses Betretungsrechtes zu jagdlichen Sperrgebieten hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis Slg 10292 ausgeführt, dass der Landesgesetzgeber auf die durch die Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 geschützten Interessen Rücksicht zu nehmen hat. Es dürfen daher jagdliche Sperrgebiete nicht derart gestaltet sein, dass damit das im Forstgesetz 1975 verankerte Betretungsrecht des Waldes praktisch unwirksam gemacht oder weitestgehend ausgehöhlt werden könnte. Bei der Beurteilung, ob ein Landesgesetz das Betretungsrecht in dieser Form unwirksam macht, ist auf den Wortlaut des Gesetzes und die dadurch eröffneten Möglichkeiten abzustellen. Besteht tatsächlich keine Absicht, großräumige, für den Erholungsbetrieb wichtige Waldgebiete zu sperren, wird dies jedoch durch das Gesetz ermöglicht, so ist das Gesetz trotzdem als verfassungswidrig anzusehen. Es ist daher erforderlich, bereits im Gesetz die Verpflichtung der Behörde zu verankern, eine Abwägung zwischen den durch das Forstgesetz 1975 geschützten Interessen und jagdlichen Gesichtspunkten vorzunehmen. Abs 1 bestimmt dazu, dass Betretungsverbote nur dann angeordnet oder bewilligt werden dürfen, wenn

- dies unbedingt erforderlich ist, um den Schutzzweck zu erreichen, und
- bei einer Interessensabwägung die öffentlichen Interessen, die für das Betretungsverbot sprechen, das durch das Forstgesetz geschützte Interesse am Betreten des Waldes überwiegen.

Diese Interessensabwägung ist von der Behörde entweder im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens (bei bescheidmäßiger Erledigung - § 106) oder bei der Vorbereitung der Verordnungen (§§ 107 und 108) zu treffen. Zu diesem Zweck sehen die §§ 107 und 108 auch die Anhörung verschiedener Interessensgruppen vor. Bei der behördlichen Entscheidung wird insbesondere auch die Lage und derzeitige Nutzung des Waldgebietes eine Rolle spielen; bei Waldgebieten, die in der Nähe von Ballungszentren liegen oder sonst bereits intensiv als Naherholungsgebiete genützt werden, wird die Interessensabwägung besonders kritisch vorgenommen werden müssen, da hier der Erholungsfunktion des Waldes offensichtlich besondere Bedeutung zukommt. Die Grenzziehung für unbedingt notwendige Rückzugsgebiete des Wildes muss hier daher sehr sorgfältig vorgenommen werden, um den Erholungsbetrieb weiter zu ermöglichen.

Waldgebiete, die auf Grund ihrer Lage oder Gestaltung von Erholungssuchenden nur selten genützt oder überwiegend nur auf öffentlichen Straßen, Wegen oder sonstigen allgemein zugänglichen Anlagen betreten werden, erleichtern die Interessensabwägung. Auch hier dürfen jedoch nur die unbedingt erforderlichen Einschränkungen getroffen werden. Auf Grund der bereits durchgeführten Erhebungen durch die veterinärmedizinische Universität Wien kann davon ausgegangen werden, dass nur höchstens 10 % der Waldfläche des Landes Salzburg die Voraussetzungen für ein Habitatschutzgebiet aufweist.

Abs 2 zählt jene Tätigkeiten und Maßnahmen auf, die nicht von den sonst in Sperrgebieten geltenden Verboten umfasst sind. Überwiegend handelt es sich dabei um Maßnahmen im Allgemeininteresse, denen jedenfalls auch in angeordneten Sperrgebieten Vorrang einzuräumen ist. Da Sperrgebiete keine Enteignungsmaßnahmen darstellen oder darstellen sollen, sind auch Maßnahmen und Tätigkeiten in Ausübung des Grundeigentums nach wie vor zulässig, wenn dem nicht die Schutzbestimmungen in Wildbiotopschutzgebieten widersprechen. Hierzu ist jedoch die Zustimmung des Grundeigentümers erforderlich.

Gesperrte Gebiete sind an jenen Stellen zu kennzeichnen, an den anzunehmen ist, dass Spaziergänger oder sonst Erholungssuchende üblicherweise den Waldbereich betreten (Abs 3).

E 12: Die Verweisungen auf bundesrechtliche Bestimmungen sind statisch zu verstehen.

Siehe auch E 2019 (RV 31) zu § 101.

Betretungsverbot im Einzelfall

§ 105a

(1) Betretungsverbote dürfen nur verfügt werden, wenn und insoweit solche öffentlichen Interessen dafürsprechen, die das öffentliche Interesse am Betreten des Waldes zu Erholungszwecken überwiegen. Das Betreten des Waldes zu Erholungszwecken darf durch Sperrgebiete nur in dem Maß eingeschränkt werden, das zum Erreichen des Schutzzweckes unumgänglich ist.

(2) Nach Abs 1 gesperrte Gebiete sind vom Jagdinhaber mittels Hinweistafeln an jenen Stellen deutlich zu kennzeichnen, wo damit zu rechnen ist, dass Personen in die betreffenden Gebiete führende öffentliche Straßen und Wege, markierte Wege, Forststraßen und sonstige Anlagen, die für die allgemeine Benützung bestimmt sind, betreten; § 66 Abs 6 gilt für diese Tafeln sinngemäß.

Siehe auch E 2019 (RV 31) zu § 101.

Ausnahmen vom Betretungsverbot §105b

Von den im § 105 sowie im § 105a in Verbindung mit den §§ 106, 107 oder 108 enthaltenen Verboten sind ausgenommen:

- a) Maßnahmen im Zuge eines Einsatzes des Bundesheeres in den Fällen des § 2 Abs 1 des Wehrgesetzes 2001 einschließlich der unmittelbaren Vorbereitung eines solchen Einsatzes;
- b) Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder zur Abwehr von Katastrophen;
- c) Maßnahmen im Zuge eines Einsatzes von Organen der öffentlichen Sicherheit oder Aufsicht;
- d) Maßnahmen im Zuge behördlicher Erhebungen und Überprüfungen;
- e) das Betreten oder Befahren für Verrichtungen in Ausübung des Grundeigentums, wenn dem nicht Bestimmungen auf Grund von § 108 Abs 2 entgegenstehen.

Siehe auch E 2019 (RV 31) zu § 101.

Notfallsperren § 106

(1) Die Jagdbehörde kann auf Ansuchen des Jagdinhabers die Sperre¹⁸ von Teilen des Jagdgebietes im zeitlich oder örtlich unbedingt erforderlichen Ausmaß bewilligen,

- a) wenn bei außerordentlichen Verhältnissen (Notzeiten) ansonsten der örtliche Bestand einer Wildart gefährdet wäre oder
- b) wenn dies zur Vornahme von Abschüssen, die aus außerordentlichen Gründen, wie bei Häufung von Wildschadensfällen, Seuchen udgl, notwendig sind oder die von der Jagdbehörde bewilligt oder angeordnet wurden, erforderlich ist und dies die besonderen Umstände, insbesondere die Sicherheit von Personen und Sachen erfordern.

Vor der Bewilligung darf eine Sperre vom Jagdinhaber nur verfügt werden, wenn bei Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen und Gefahr im Verzug die Bewilligung nicht rechtzeitig erlangt werden könnte. Solche Sperren sind jedoch unverzüglich der Jagdbehörde anzuzeigen und sogleich nach Wegfall des Grundes oder Aufhebung durch die Jagdbehörde, jedenfalls spätestens eine Woche nach ihrer Verfügung zu beseitigen; sie dürfen nur Gebiete bis zu 10 ha zusammenhängender Grundfläche erfassen und sich nicht auf Grundflächen beziehen, die innerhalb des Jagdjahres bereits Gegenstand einer solchen Sperre waren.

(2) Die Sperre bewirkt, dass jagdfremde Personen das gesperrte Gebiet abseits von den zur allgemeinen Benützung bestimmten Straßen und Wegen nicht betreten dürfen. Das Verweilen auf öffentlichen Straßen und Wegen und sonstigen öffentlichen Anlagen ist während der Sperre nur aus wichtigen Gründen zulässig.

E 93: Diese Bestimmung entspricht den bereits bisher vorgesehenen zeitlich und örtlich beschränkten Sperren. Im Fall des Abs 1 lit a liegt der Sperre das öffentliche Interesse an der Erhaltung einer Wildart, im Fall des Abs 1 lit b das öffentliche Interesse an der Durchführung angeordneter Abschüsse und der Sicherheit von Personen und Sachen zugrunde. Die Sperre wird auf Antrag des Jagdinhabers bewilligt; dem Bescheid kommt in diesem Fall Außenwirkung zu, da sich die erlassenen Verbote gegen jede Person richten. Bereits aus den Voraussetzungen, die für die Bewilligung vorliegen müssen, ergibt sich, dass län-

¹⁸ Siehe Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 6. März 1997 über die Hinweistafeln für jagdliche Sperr- und Schutzgebiete, StF: LGBl Nr 32/1997.

gerdauernde Sperrmaßnahmen nicht auf diese Bestimmung gestützt werden können.

Habitatschutzgebiete

§ 107

(1) Die Landesregierung kann durch Verordnung folgende Gebiete zu Habitatschutzgebieten erklären:

- a) Aufenthaltsgebiete von heimischem Wild, das im Land Salzburg vom Aussterben bedroht und ganzjährig geschont ist, soweit dies zur Erhaltung der Wildpopulation erforderlich ist; und
- b) Gebiete in Kernzonen, die der jeweiligen Wildart als Setz-, Einstands- und Äsungsgebiete dienen, soweit dies erforderlich ist, um waldfährdende Wildschäden zu verhindern und geeignete Lebensräume für das betreffende Wild zu erhalten.

(2) Vor Erlassung der Verordnung sind die betroffenen Jagdinhaber, Grundeigentümer, Gemeinden, Fremdenverkehrsverbände, der Österreichische Alpenverein, Landesverband Salzburg, und der Vereins Naturfreunde Österreich, Landesleitung Salzburg, zu hören.

(3) In Habitatschutzgebieten ist das Betreten oder Befahren mit Fahrzeugen aller Art durch jagdfremde Personen außerhalb von öffentlichen Straßen und Wegen sowie sonstigen Wegen, die für die allgemeine Benützung bestimmt sind (zB Wanderwege und -steige, Schipisten, Tourenrouten, Schitourenaufstiege und -abfahrten, Langlaufloipen) untersagt. In der Verordnung kann auch die befristete Sperre solcher Straßen und Wege vorgesehen werden, wenn dies zum Erreichen des Schutzzweckes unumgänglich ist. Bei einer solchen Sperre ist nach Möglichkeit ein entsprechender Umgehungsweg festzulegen. Bei Kletterrouten können Einschränkungen durch die Festlegung bestimmter Zugänge festgelegt werden. In die Verordnung sind auch alle Straßen und Wege sowie Kletterrouten, die befahren oder betreten werden dürfen, aufzunehmen.

(4) In der Verordnung kann weiters die Verwendung von Luftfahrzeugen zu Sportzwecken im Schutzgebiet untersagt oder nur mit bestimmten Luftfahrzeugen oder unter Einhaltung bestimmter Flughöhen, Flugzeiten oder Flugrouten für zulässig erklärt werden.

(5) Die Bejagung des Wildes kann in der Verordnung im Schutzgebiet oder in Teilen davon ganzjährig oder auf bestimmte Jahreszeiten auf den Abschuss kranker oder seuchenverdächtiger Tiere beschränkt werden, wenn anzunehmen ist, dass dadurch keine waldfährdenden Wildschäden ausgelöst werden.

(6) Im Fall der Erklärung eines Gebietes zu einem Habitatschutzgebiet gemäß Abs 1 lit b kann die Landesregierung, soweit es zur Erreichung der Ziele des Abs 1 lit b erforderlich ist, dem Jagdinhaber mit Bescheid die Durchführung von Besucher lenkenden Maßnahmen sowie die Beobachtung der Wildschadensentwicklung einschließlich ihrer Ursachen (Wildschadensmonitoring) vorschreiben.

E 93: Die Überbelastung von Natur und Landschaft durch zahlreiche Nutzungsansprüche für unterschiedliche Bevölkerungsgruppen wirkt sich bisher einseitig zu Lasten des Wildes aus. Um waldfährdende Wildschäden zu vermeiden und bedrohten heimischen Wildarten das Überleben zu sichern, kann neben jagdbetrieblichen Maßnahmen, die vor allem das vierte Hauptstück regelt, auch die Einschränkung des Sport- und Erholungsbetriebes in den Lebensräumen des Wildes beitragen.

Habitatschutzgebiete können zwei verschiedenen Zwecken dienen:

- dem Schutz jener Wildarten, die in Salzburg bereits vom Aussterben bedroht sind oder
- der Sicherung von Rückzugsgebieten für bestimmte Schalenwildarten.

In diesen Schutzgebieten ist ex lege das Betreten und das Befahren mit Fahrzeugen aller Art durch jagdfremde Personen grundsätzlich untersagt. Erlaubt bleibt jedoch das Betreten und Befahren von öffentlichen Straßen und Wegen sowie von sonstigen Weganlagen, die für die allgemeine Benützung bestimmt sind. Von dieser Bestimmung werden daher auch solche Anlagen umfasst, die die Qualifikation einer öffentlichen Straße oder eines öffentlichen Weges im Sinne des Bundesstraßengesetzes 1971 oder des Salzburger Landesstraßengesetzes 1972 nicht erfüllen, die jedoch vom Eigentümer für die allgemeine Benützung gewidmet sind oder an denen zB eine Gemeinde das Recht zur allgemeinen Benützung ersessen hat (vgl. zB Aicher, Die Dienstbarkeit der Schiabfahrt - eine Judikaturanalyse, JBl 1979, Seite 412). Da diese Wege in der Natur nicht klar abgegrenzt sein müssen, werden sie zweckmäßigerweise in der Schutzgebietsverordnung ausdrücklich bezeichnet oder in einer entsprechenden, einen Bestandteil der Verordnung bildenden Karte eingezeichnet werden müssen, um die erforderliche Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Das nach Abs 4 mögliche Flugverbot kann allgemein die Sportfliegerei oder nur das Verwenden einzelner Luftfahrzeuge um-

fassen. Ein Kriterium bei der Entscheidung der Frage, ob ein allgemeines Flugverbot sinnvoll ist, wird u.a. auch die Größe des Habitatschutzgebietes sein. Das Verbot bestimmter Luftfahrzeuge, deren Verwendung das Wild erfahrungsgemäß besonders stört (zB Paragleiter), kann jedoch durchaus auch in kleinen Schutzgebieten sinnvoll sein.

Habitatschutzgebiete können durch die Ruhe, die dort dem Wild geboten wird, auch zu erhöhten Schalenwildbeständen führen. Je nach Schutzzweck (Abs 1) und Wildschadenssituation wird daher die Entscheidung zu treffen sein, ob im gesamten Schutzgebiet oder in Teilen davon auch die Jagd eingeschränkt wird. Eine zu große Konzentration von Schalenwildbeständen kann nämlich dem Ziel der Wildschadenverminderung zuwiderlaufen und die Abschusserfüllung in benachbarten Jagdgebieten erschweren.

E 02: Die Betretungsmöglichkeit von Habitatschutzgebieten soll auf jene Wege usw beschränkt werden, die in der Schutzverordnung festgelegt werden, um die Rechtssicherheit zu erhöhen.

E 06: Diese Änderungspunkte bewirken jeweils die Einbeziehung des Vereins „Naturfreunde Österreich, Landesleitung Salzburg“, in die bisher nur für den Österreichischen Alpenverein vorgesehenen Anhörungsrechte.

Die Jagdgesetz-Novelle 2002, LGBl Nr 70, – in Kraft seit dem 1. Juli 2002 – hat die Bestimmungen für Habitatschutzgebiete (§ 107 Abs 3) so abgeändert, dass an die Stelle einer allgemeinen Betretbarkeit und Befahrbarkeit von öffentlichen bzw für die allgemeine Benützung bestimmten Straßen und Wegen eine Festlegung der betretbaren bzw befahrbaren Straßen und Wege in der Schutzgebietsverordnung getreten ist. Gegen diese Änderung, die nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens in die Regierungsvorlage aufgenommen worden ist, haben die alpinen Vereine anlässlich der erstmaligen Anwendung beim Projekt „Habitatschutzgebiet Rauchwald/Ödenkar“ massive Einwände erhoben. Als hauptsächlicher Kritikpunkt wurde neben der mangelnden Mitwirkungsmöglichkeit dieser Vereine bei der Vorbereitung der letzten Novelle die Gefahr eingewendet, dass durch die Gesetzesänderung große Flächen gesperrt werden sollen. Solche umfangreichen Sperren sind zwar gesetzlich ausgeschlossen (vgl § 105 Abs 1), den Bedenken soll aber trotzdem Rechnung getragen werden, um alle Befürchtungen zu zerstreuen.

Der Gesetzentwurf sieht im § 107 Abs 3 grundsätzlich eine Rückkehr zur Rechtslage vor der genannten Jagdgesetz-Novelle vor. Dies bedeutet die vom Gesetz her gegebene freie Betretbarkeit und Befahrbarkeit der öffentlichen bzw zur allgemeinen Benützung bestimmten Straßen und Wege im Schutzgebiet. Die Regelung wird aber um die Möglichkeit ergänzt, Straßen oder Wege in der Schutzgebietsverordnung befristet zu sperren, wenn dies zum Erreichen des Schutzzweckes unumgänglich ist. Damit gilt hier kraft ausdrücklicher Anordnung der gleich strenge Maßstab wie nach § 105 Abs 1 zweiter Satz, dem insbesondere auch bei der Bestimmung der Dauer der Befristung Rechnung zu tragen ist. Solche Sperren sind daher nur für den unbedingt notwendigen Zeitraum zulässig.

Außerdem wird der Ordnungsgeber verhalten, in der Verordnung einen Weg festzulegen, auf dem das gesperrte Gebiet an Stelle des gesperrten Weges betreten werden darf, allerdings gebunden daran, dass ein solcher Umgehungsweg seinerseits nicht das Erreichen des Schutzzweckes unmöglich macht. Auch diesbezüglich kommt der Anhörung der genannten Vereine eine wesentliche Bedeutung zu. Schließlich sind in die Verordnung alle Straßen und Wege sowie Kletterrouten aufzunehmen, die zulässigerweise befahren und/oder begangen werden dürfen. Wiederum ist dazu auf die Anhörung der genannten Vereine hinzuweisen, in deren Rahmen sie an der Festlegung des Verordnungsinhaltes mitwirken.

Ergänzend bzw zur Abrundung der in einer Verordnung gemäß Abs 3 festgelegten Maßnahmen kann die Landesregierung dem Jagdinhaber in bestimmten Habitatschutzgebieten auch die Durchführung Besucher lenkender Maßnahmen sowie die Durchführung eines Wildschadensmonitorings vorschreiben. Entsprechend dem vom Verfassungsgerichtshof in seiner Rechtsprechung entwickelten Rechtsschutzkonzepts (vgl etwa Erkenntnis vom 9.10.2003, GZ 41/03) sind diese Anordnungen, deren Adressat der Jagdinhaber ist, mit Bescheid zu treffen. Zur Bescheiderlassung soll die Landesregierung zuständig sein, da die auf Grund des Verfahrens zur Erlassung einer Verordnung gemäß Abs 1 über die notwendigen fachlichen Erkenntnisse darüber verfügt, ob und welche ergänzenden Maßnahmen gemäß Abs 6 zur Erreichung der Ziele des Abs 1 erforderlich sind.

Die Vorschreibung Besucher lenkender Maßnahmen ist dann zweckmäßig und notwendig, wenn ein spezieller Schutzbedarf für bestimmte Tierarten besteht oder wenn durch den Besucherdruck der Lebens- oder Rückzugsraum einer Wildart beeinträchtigt wird. Der Inhalt solcher Maßnahmen hängt von den gegebenen naturräumlichen Verhältnissen und den menschlichen Nutzungsansprüchen ab und wird in der Regel aus einem gebietsspezifischen Maßnahmenbündel bestehen. Im Rahmen von Besucher lenkenden Maßnahmen können auch spezielle Angebote für die Besucher entwickelt oder realisiert werden.

Der Österreichische Alpenverein hat in der Vergangenheit bereits eine Reihe von Projekten zur Besucherlenkung im Bergland durchgeführt (Wipptal, Schmirntal und Plombergstein, St. Gilgen) und auch publiziert („Tiefschneefahren ohne Limits“ im Heft 21 der Reihe „Alpine Raumordnung). Aus dem Bereich des Naturschutzes kann als Beispiel für ein Projekt zur Realisierung einer Besucher lenkenden Maßnahme das „Europaschutzgebiet Wengermoor“ angeführt werden: Im Rahmen dieses Projekts wurde ein teilweiser neuer Geh- und Radweg mit adäquater Beschilderung errichtet. Durch laufende Informationen (etwa in Gemeindezeitungen) wird die Bevölkerung auf den Schutz der in diesem Gebiet vorkommenden am Boden brütenden Vögel und den vegetationskundlich sensiblen Moorbereich hingewiesen. Unterstützt wird die Umsetzung des Projekts durch eine regelmäßige Überwachung seitens der Salzburger Berg- und Naturwacht.

„Wildschadensmonitoring“ ist eine Methode zur Objektivierung des Wildeinflusses auf die Waldentwicklung. Dazu wird auf eine Publikation der Zentralstelle der Österreichischen Jagdverbände (Fritz und Susanne Reimoser, Richtiges Erkennen von Wildschäden am Wald, 1988) verwiesen. Die Vorschreibung eines „Wildschadensmonitoring“ ist jedoch nur dann sinnvoll, wenn die Erklärung eines Gebietes zu einem Habitatschutzgebiet auf der Grundlage des Abs 1 lit b zur Verhinderung waldfährdender Wildschäden erfolgt.

Wildbiotopschutzgebiete **§ 108**

(1) Kleinräumige Landschaftsflächen, die zum Schutz von in diesem Gebiet seltenen oder bedrohten, erhaltungswürdigen Wildarten von besonderer Bedeutung sind, insbesondere Aufzucht-, Brut- und Nistgelegenheiten sowie Balzplätze, können mit Zustimmung der

betroffenen Grundeigentümer, des Jagdinhabers und der sonst Nutzungsberechtigten sowie nach Anhörung der betroffenen Gemeinde, des Österreichischen Alpenvereins, Landesverband Salzburg, und des Vereins Naturfreunde Österreich, Landesleitung Salzburg, durch Verordnung der Landesregierung zu Wildbiotopschutzgebieten erklärt werden.

(2) In dieser Verordnung können Eingriffe in die Natur untersagt und ein allgemeines Wegegebot angeordnet werden, soweit dies der Schutzzweck erfordert. Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie der Jagd und Fischerei können nur untersagt werden, wenn der Schutzzweck nicht anders erreicht werden kann.

E 93: Wildbiotopschutzgebiete können nur kleinräumige Flächen umfassen; für großräumig lebende Wildarten werden sie daher nur in Ausnahmefällen sinnvoll zum Schutz beitragen können. Wildarten, die sich mit einem vergleichsweise kleinen Lebensraum begnügen (zB Biber, Rauhfußhühner) oder ungestörte Brut- und Nistgelegenheiten brauchen (zB viele Tag- und Nachtgreifvögel) können mit einem solchen Schutzgebiet jedoch wirkungsvoll unterstützt werden. Der Inhalt der Schutzbestimmungen hängt sehr stark von der jeweiligen Wildart ab, für die das Biotopschutzgebiet verordnet wird. Aus diesem Grund enthält der Abs 2 nur eine grundsätzliche Ermächtigung, die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

E 06: Diese Änderungspunkte bewirken jeweils die Einbeziehung des Vereins „Naturfreunde Österreich, Landesleitung Salzburg“, in die bisher nur für den Österreichischen Alpenverein vorgesehenen Anhörungsrechte.

Wild - Europaschutzgebiete **§ 108a**

(1) Eine Liste der Wild - Europaschutzgebiete gemäß § 100a Z 2, eine kurze Darstellung der vorliegenden europarechtlichen Voraussetzungen und die im § 100a Z 2 genannten Richtlinien liegen beim Amt der Landesregierung, bei den Bezirksverwaltungsbehörden und bei den Gemeindeämtern der davon betroffenen Gemeinden zur Einsichtnahme während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs 5 AVG) auf. Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten ist die Liste auch im Internet bereitzustellen.

(2) Für Wild - Europaschutzgebiete hat die Landesregierung durch Verordnung Schutzbestimmungen zu erlassen, die jedenfalls den Schutzzweck und die erforderlichen Gebote und Verbote enthalten. In der Verordnung sind auch die Grenzen des Schutzgebietes festzulegen. Der Schutzzweck hat die Erhaltungsziele des jeweiligen Schutzgebietes anzugeben.

(3) In der Wild - Europaschutzgebietsverordnung können Maßnahmen verboten oder geboten und bestimmte Eingriffe allgemein oder durch eine Ausnahmegewilligung der Landesregierung gestattet werden. Durch Gebote, Verbote und Bewilligungsvorbehalte ist sicherzustellen, dass jene Tierarten nicht erheblich gestört werden, für die nach dem Schutzzweck ein günstiger Erhaltungszustand erhalten oder wiederhergestellt werden soll.

(4) Vor Erteilung der Ausnahmegewilligung ist von der Landesregierung zu prüfen, ob der Eingriff das Wild - Europaschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele (Abs 1) wesentlichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen kann (Verträglichkeitsprüfung). Die Bewilligung ist nur zu erteilen, wenn keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

(5) Die Erlassung einer Verordnung gemäß Abs 1 kann unterbleiben, wenn für das Gebiet bereits durch andere Maßnahmen ein ausreichender Schutz und das Erreichen des Erhaltungsziels sichergestellt ist. Weiter gehende Schutzbestimmungen bleiben unberührt.

(6) Für Wild - Europaschutzgebiete sind – falls erforderlich – Landschaftspflegepläne und auch Detailpläne unter sinngemäßer Anwendung des § 35 NSchG und unter Bedachtnahme auf Art 4 Abs 1 der Vogelschutzrichtlinie und Art 6 Abs 1 der FFH-Richtlinie zu erstellen und umzusetzen. Der Erhaltungszustand der Wild - Europaschutzgebiete ist von der Landesregierung regelmäßig zu überwachen, wobei die prioritären Arten besonders zu berücksichtigen sind.

(7) Das Land hat wissenschaftliche Forschungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Wildökologie gemäß Art 18 FFH-Richtlinie und Art 10 der Vogelschutzrichtlinie nach Maßgabe der im Landesvoranschlag dafür vorgesehenen Mittel als Träger von Privatrechten zu fördern. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

E 02: Als Sammelbegriff für Gebiete, in denen Wildtierarten nach gemeinschaftsrechtlichen Naturschutzbestimmungen zu schützen sind, wird der Begriff des „Wild - Europaschutzgebiets“ vorgeschlagen. Es handelt sich dabei zum einen um Vogelschutzgebiete nach der Vogelschutzrichtlinie, zum anderen um Gebiete, die von Salzburg zur Aufnahme in die „Natura 2000“-Liste vorgeschlagen worden sind und zum Dritten um Gebiete, die von der Europäischen Kommission in diese Liste aufgenommen werden. Die im Folgenden vorgeschlagenen Bestimmungen orientieren sich an naturschutzrechtlichen Regelungsvorbildern (vgl Regierungsvorlage zur Naturschutzgesetz-Novelle 2001, Nr 920 d Blg LT, 3. Sess d 12. GP). Für Wild - Europaschutzgebiete, die (noch) keinen ausreichenden Schutzstatus haben, ist die Erlassung einer Verordnung erforderlich.

§ 108a fasst die (neben der Interessensabwägung, vgl § 108c) wesentlichen Schutzbestimmungen des Art 4 Abs 4 und Art 6 der FFH-Richtlinie zusammen. Gemäß Art 4 Abs 4 der FFH-Richtlinie hat ein Mitgliedstaat die von der Europäischen Kommission in die Liste der „Natura 2000“-Gebiete aufgenommenen Gebiete so schnell wie möglich zu Schutzgebieten zu erklären und dabei auch die Erhaltungsziele (Art 1 lit a, e und i der FFH-Richtlinie) nach Maßgabe der Bedrohungssituation festzulegen. Für Vogelschutzgebiete nach der Vogelschutzrichtlinie gelten die gleichen Anforderungen (Art 7 FFH-Richtlinie).

Für die Interessensabwägung (vgl § 108c) ist von Bedeutung, ob das Gebiet prioritäre Arten enthält (Art 6 Abs 4 der FFH-Richtlinie). Daher ist die Angabe dieser Arten in der gemäß § 108a Abs 1 aufliegenden Liste vorgesehen.

Das Verschlechterungsverbot, die Verträglichkeitsprüfung und der besondere Artenschutz (§ 108a Abs 3) ergeben sich aus Art 6 Abs 2 und 3 der FFH-Richtlinie. Gemäß Art 6 Abs 3 dieser Richtlinie dürfen Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Zusammenhang stehen oder dafür nicht notwendig sind, nur nach einer Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden, wenn diese Pläne oder Projekte einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten das Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen können. Wird eine solche Beeinträchtigung festgestellt, kommt eine Bewilligung nur mehr im Weg der Interessensabwägung (§ 108c) in Frage. Die im § 108a Abs 6 vorgesehene Überwachungspflicht der Behörde entspricht Art 11 der FFH-Richtlinie. Eine eigene Schutzgebietsverordnung kann unterbleiben, wenn das Gebiet bereits durch andere Bestimmungen (zB als Europaschutzgebiet nach dem Salzburger Naturschutzgesetz 1999) ausreichend geschützt ist. Ob der bestehende Schutz ausreichend ist, wird dabei in jedem Einzelfall zu prüfen sein. In diese Prüfung sind nicht nur bestehende hoheitsrechtliche Normen (Gesetze, Verordnungen), sondern auch Verträge einzubeziehen. Da Verträge nur die Vertragspartner, nicht aber außenstehende Personen binden, wird ein ausreichender Schutz ausschließlich auf dem Weg des Vertragsschutzes nicht zu erreichen sein.

Die Verpflichtung zur Erstellung von Landschaftspflegeplänen oder Detailplänen (Abs 6) ergibt sich aus Art 6 Abs 1 der FFH-Richtlinie bzw Art 2 Abs 2 der Vogelschutzrichtlinie. Gemäß Art 18 der FFH-Richtlinie und Art 10 der Vogelschutzrichtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, wissenschaftliche Forschungsprojekte über die geschützten Arten zu fördern. Diese Verpflichtung wird im § 108a Abs 7 umgesetzt.

Vorläufiger Schutz § 108b

(1) Bis zur Erlassung ausreichender Schutzbestimmungen gemäß § 108a dürfen Nutzungsmaßnahmen von Grundstücken nur so durchgeführt werden, wie sie nach Art und Umfang bis zur Aufnahme des Gebietes in die Liste gemäß § 108a Abs 1 vorgenommen worden sind.

(2) Alle über Abs 1 hinausgehenden Maßnahmen, die eine erhebliche Beeinträchtigung von solchen Wildarten bewirken können, für die nach der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie ein günstiger Erhaltungszustand erhalten oder wiederhergestellt werden soll, dürfen nur mit Bewilligung der Landesregierung vorgenommen werden.

(3) Die Bewilligung gemäß Abs 2 ist zu erteilen, wenn die Maßnahme keine erhebliche Störung der unter Abs 2 fallenden Arten bewirken kann und überdies dem Ziel der Erhaltung oder Schaffung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser Arten nicht zuwiderläuft.

(4) Weitergehende Schutzbestimmungen bleiben unberührt.

E 02: § 108b trifft Anordnungen, die einen provisorischen Schutz der Wild - Europaschutzgebiete bis zur Erlassung einer Schutzgebietsverordnung sicherstellen sollen. Auch hier ist den gemeinschaftsrechtlich gebotenen Schutzbestimmungen (Art 6 der FFH-Richtlinie) Rechnung zu tragen. Zu diesem Zweck wird angeordnet, dass die bisher (dh bis zur Aufnahme des Gebietes in die Wild - Europaschutzgebiets - Liste) in Übereinstimmung mit der Rechtsordnung vorgenommenen Nutzungsmaßnahmen weiter geführt werden können. Eine Änderung der Nutzung ist aber nur mit Bewilligung der Landesregierung zulässig, wenn geschützte Lebensräume oder Arten beeinträchtigt werden.

Interessensabwägung § 108c

(1) Bei der Anwendung des § 108a Abs 4 ist davon auszugehen, dass dem öffentlichen

Interesse an der Wahrung der Erhaltungsziele des Wild - Europaschutzgebietes der Vorrang gegenüber allen anderen Interessen eingeräumt werden kann.

(2) Maßnahmen, die nachweislich unmittelbar besonders wichtigen öffentlichen Interessen dienen, sind unter weit gehender Wahrung der Erhaltungsziele zu bewilligen, wenn

1. den anderen öffentlichen Interessen im Einzelfall der Vorrang gegenüber dem Interesse an der Wahrung der Erhaltungsziele zukommt und
2. zur Maßnahme nachweislich keine geeignete, die Schutzinteressen weniger beeinträchtigende Alternativlösung besteht.

(3) Bei Maßnahmen gemäß Abs 2, die in Wild - Europaschutzgebieten eine erhebliche Beeinträchtigung prioritärer Arten (§ 100a Z 3) erwarten lassen, können nur Erwägungen im Zusammenhang mit folgenden öffentlichen Interessen in eine Interessensabwägung einbezogen werden:

1. das Leben und die Gesundheit von Menschen;
2. die öffentliche Sicherheit;
3. maßgebliche günstige Auswirkungen auf die Umwelt.

Sonstige öffentliche Interessen können in die Interessensabwägung nur einbezogen werden, wenn zuvor eine Stellungnahme der Europäischen Kommission eingeholt worden ist. Diese Stellungnahme ist bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

(4) Kommt nach einer Interessenabwägung gemäß Abs 2 oder 3 dem Interesse an der Wahrung der Erhaltungsziele eines Wild - Europaschutzgebietes nicht der Vorrang zu, hat die Landesregierung den Zusammenhang des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sicherzustellen. Zu diesem Zweck ist die durch den Eingriff zu erwartende Beeinträchtigung durch entsprechende Ersatzleistungen auszugleichen. Der Ausgleich ist durch Bescheid vorzuschreiben. Bei Eingriffen in besondere Lebensräume und Lebensgemeinschaften von Wild kommt als Ersatzleistung vor allem die Schaffung von Ersatzlebensräumen in Frage. Diese Ersatzlebensräume sind möglichst in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Eingriffsort zu schaffen. Wenn keine Ersatzlebensräume geschaffen werden können, ist dem Antragsteller durch Bescheid die Entrichtung eines Geldbetrages in einer Höhe vorzuschreiben, die annähernd den Kosten einer angemessenen Ersatzleistung entspricht. Wenn die Schaffung von Ersatzlebensräumen nur unzureichend möglich ist, ist ein entsprechend verringertes, ersatzweise zu leistender Geldbetrag vorzuschreiben. Die getroffenen Maßnahmen sind von der Landesregierung der Europäischen Kommission mitzuteilen.

E 02: § 108c ermöglicht die Bewilligung von Maßnahmen, die unmittelbar besonders wichtigen öffentlichen Interessen dienen. Diese Interessensabwägung ist zum einen verfassungsrechtlich geboten, um bei der Vollziehung des Gesetzes auch jene Interessen berücksichtigen zu können, die bundesgesetzlich zu wahren sind (wie zB bei der Errichtung von Eisenbahn-Hochleistungsstrecken, VfGH 25.6.1999, G 256/98). Zum anderen sind diese Bestimmungen auch europarechtlich möglich (Art 6 Abs 4 der FFH-Richtlinie), wenn die Prüfung von Alternativlösungen und der verpflichtende Ausgleich von Eingriffen vorgesehen wird.

Entschädigung § 108d

(1) Wird durch eine Wild - Europaschutzgebietsverordnung die Nutzung eines Grundstückes oder die Ausübung eines Rechtes erheblich erschwert oder unmöglich gemacht oder wird dadurch der Ertrag eines Grundstückes erheblich gemindert, ist dafür dem Eigentümer oder sonstigen dinglich Berechtigten auf Antrag aus Landesmitteln eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Entsteht durch den Bestand eines Wild - Europaschutzgebietes nachträglich eine noch nicht durch eine Entschädigung abgegoltene unbillige Härte, hat das Land als Träger von Privatrechten dem Eigentümer oder sonstigen dinglich Berechtigten auf Antrag einen angemessenen finanziellen Ausgleich zu leisten.

(2) Der Antrag auf Entschädigung ist bei sonstigem Anspruchsverlust binnen einem Jahr vom Zeitpunkt der Kundmachung der Verordnung gemäß § 108a bei der Landesregie-

zung einzubringen. Die Landesregierung hat darüber dem Grund und der Höhe nach zu entscheiden. Bei der Festsetzung der Entschädigung ist der Wert der besonderen Vorliebe nicht zu berücksichtigen. Über den Antrag auf Leistung einer Entschädigung ist möglichst unverzüglich zu entscheiden.

(3) Auf die Festsetzung der Entschädigung findet, soweit vorstehend nicht anderes bestimmt ist, § 15 des Salzburger Landesstraßengesetzes 1972 sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist zur Anrufung des Gerichtes sechs Monate ab der Erlassung des Entschädigungsbescheides beträgt.

E 02: Die im § 108d vorgesehene Entschädigungspflicht orientiert sich an § 42 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999.

3. Abschnitt

Wildtierzuchtgatter

Begriff, Anzeigepflicht § 109

(1) Wildtierzuchtgatter sind Absperrungen, in denen Tiere, die zu den im § 4 aufgezählten Arten gehören, in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zur Tierzucht und/oder zur Gewinnung von Fleisch oder tierischen Erzeugnissen gehalten werden. Durch die Errichtung von Wildtierzuchtgattern wird der jagdrechtliche Zusammenhang gemäß § 12 nicht unterbrochen.

(2) Die Errichtung von Wildtierzuchtgattern ist der Jagdbehörde anzuzeigen. Mit der Tierhaltung darf erst begonnen werden, wenn die Jagdbehörde die Anzeige zur Kenntnis genommen hat; bei einer Kenntnisnahme durch Bescheid ist dessen Rechtskraft abzuwarten. Die Anzeige gilt als zur Kenntnis genommen, wenn die Errichtung des Wildtierzuchtgatters nicht innerhalb von drei Monaten ab vollständiger Einbringung der Anzeige untersagt worden ist. Für den Kenntnisnahmebescheid gilt § 151 sinngemäß.

(3) Die Anzeige ist zur Kenntnis zu nehmen, wenn

1. die Flächen, auf denen die Wildtiere gehalten werden, überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden und räumlich zusammenhängen, nur in einem geringfügigen Ausmaß Waldgrundstücke sind und ein Ausmaß von 20 ha nicht überschreiten;
2. Interessen der Jagdbetriebsführung und Wildverteilung oder naturschutzrechtlich besonders geschützte Lebensräume (§ 24 NSchG) nicht erheblich beeinträchtigt werden; und
3. die Gatterflächen so umschlossen sind, dass das Auswechseln der gehaltenen Wildtiere in die freie Wildbahn und das Einwechseln von frei lebendem Schalenwild wirksam verhindert wird.

E 93: Wildtiere, die in Gefangenschaft, also zB in einem Wildtierzuchtgatter gehalten werden, gelten nicht als Wild im Sinne des § 4. Die Errichtung und der Betrieb solcher Wildtierzuchtgatter bedarf dennoch einer jagdgesetzlichen Regelung, da vom Halten von Wildtieren auch Auswirkungen auf freilebendes Wild ausgehen können. Entsprechende Bestimmungen finden sich auch in den Jagdgesetzen anderer Bundesländer.

Diese Bestimmungen enthalten keine Berechtigung des Betreibers, in den Gattern das freie Betretungsrecht des Waldes einzuschränken; die Frage, ob die Öffentlichkeit am Betreten von im Gatter gelegenen Waldbereichen gehindert werden darf, ist daher nach dem Forstgesetz 1975 zu beurteilen.

Werden die gehaltenen Tiere nicht nach § 70 dieses Gesetzes erlegt, sondern geschlachtet, sind die Bestimmungen des Fleischuntersuchungsgesetzes, BGBl. Nr 522/1982, anzuwenden.

E 02: Die Änderung soll klarstellen, dass Wildtierzuchtgatter nicht nur zur Tierzucht und Fleischproduktion betrieben werden können, sondern auch nur einem dieser beiden Zwecke dienen können.

E 05: Die Haltung von Tieren in Gehegen zu anderen als jagdlichen Zwecken gilt gemäß § 3 Abs 4 Z 2 des Tierschutzgesetzes nicht als Ausübung der Jagd und ist daher auch nicht vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes ausgenommen. Dem entsprechend trifft § 25 des Tierschutzgesetzes Anordnungen über die Haltung von Wildtieren und sieht konkret für die Haltung von Schalenwild in Gattern zum Zweck der Fleischgewinnung eine Anzeigepflicht des Betreibers vor.

Die im Jagdgesetz enthaltenen Bestimmungen über die Wildtierzuchtgatter müssen daher überarbeitet werden. Da diese Nor-

men nicht ausschließlich Tierschutzrecht enthalten, sondern auch die Prüfung jagdlich relevanter Aspekte beinhalten (zB Auswirkungen auf die Jagdausübung in benachbarten Revieren), ist kein ersatzloser Entfall, sondern eine Reduktion auf den jagdlichen Kernbereich vorgesehen. Entfallen sind daher alle Bestimmungen, die nicht jagdliche Interessen wahren, sondern die Lebensqualität der gehaltenen Wildtiere betreffen (zB die 4 ha-Mindestgröße für Wildtierzuchtgatter). Da für den Hauptanwendungsfall dieser Bestimmungen, nämlich die Haltung von Schalenwild zur Fleischgewinnung, tierschutzrechtlich eine Anzeigepflicht gelten wird, soll auch jagdrechtlich die derzeit geltende Bewilligungspflicht in eine Anzeigepflicht umgewandelt werden. Auf Wunsch der Salzburger Jägerschaft ist vorgesehen, dass auch sie (neben dem Jagdinhaber) von einem solchen Verfahren verständigt wird.

Ansuchen § 110

(1) Die Anzeige hat eine Beschreibung des Vorhabens, insbesondere Angaben über das Ausmaß und die Art der Umzäunung und die Art der gehaltenen Tiere, zu enthalten.

(2) Der Anzeige sind folgende Unterlagen anzuschließen:

1. ein Lageplan;
2. Angaben über die umschließenden Jagdgebiete;
3. der Nachweis über die Zustimmung des Grundeigentümers, wenn dieser nicht der Bewilligungswerber ist.

(3) Gleichzeitig mit der Anzeige ist auch der Jagdinhaber und die Salzburger Jägerschaft mit einer Durchschrift der Anzeige zu verständigen.

Maßnahmen bei Missständen, Widerruf der Kenntnisnahme § 111

Bei Missständen können nachträglich Auflagen vorgeschrieben werden, wenn dadurch ein gesetzmäßiger Betrieb der Anlage sichergestellt werden kann. Kann ein gesetzmäßiger Betrieb trotz Vorschreibung von Auflagen nicht erreicht werden, ist die Kenntnisnahme unter Setzung einer angemessenen Frist zu widerrufen. Im Fall des Widerrufs ist dem Betreiber aufzutragen, dafür zu sorgen, dass die im Wildtierzuchtgatter gehaltenen Tiere nicht in die freie Wildbahn gelangen können. Dies gilt auch bei der Auflassung des Gatters durch den Betreiber, die dieser mindestens acht Wochen vor der tatsächlichen Beendigung der Wildtierhaltung darin der Jagdbehörde anzuzeigen hat.

Betrieb des Wildtierzuchtgatters § 112

(1) Vor jeder Verwendung von Jagdwaffen im Wildtierzuchtgatter ist der Jagdinhaber rechtzeitig zu verständigen; die Verwendung von Jagdwaffen außerhalb des Wildtierzuchtgatters darf nur mit Zustimmung des Jagdinhabers vorgenommen werden.

(2) Die entgeltliche Überlassung von Wildabschüssen im Wildtierzuchtgatter ist untersagt.

(3) Für den Zugang zu den Flächen des Wildtierzuchtgatters sind die Bestimmungen des § 77 über den Jägernotweg sinngemäß anzuwenden.

E 98: Das Kontrollintervall für Wildtierzuchtgatter wird von einem Jahr auf zwei Jahre verlängert. Der im Entwurf vorgesehene Überprüfungsbericht von einem Tierarzt entfällt, da die Veterinärdirektion auf die zu befürchtenden Interessenskollisionen bei Tierärzten hingewiesen hat, die den Bericht im Auftrag des Gatterbetreibers erstellen, aber dennoch objektiv urteilen sollen.

7. Hauptstück

Jagdschutzdienst

1. Abschnitt

Organisation und Aufgaben

Jagdschutzorgane

§ 113

(1) Der Jagdschutz umfasst die Überwachung der Einhaltung der in einem Jagdgebiet zu beobachtenden Bestimmungen dieses Gesetzes und die Unterstützung des Jagdinhabers in der fachgerechten Jagdbetriebsführung.

(2) Der Jagdinhaber hat für einen ausreichenden und regelmäßigen Jagdschutz in seinen Jagdgebieten Sorge zu tragen. Unter Bedachtnahme auf die für die Überwachung maßgeblichen Verhältnisse (Größe und Gestaltung des Jagdgebietes; Wildbestand; Gefährdungen, denen das Wild im Jagdgebiet ausgesetzt ist; fachgerechte Fütterung; Wildschadensanfälligkeit des Lebensraumes udgl) hat er zu diesem Zweck geeignete Personen in entsprechender Anzahl und in der erforderlichen Weise (hauptberufliche Berufsjäger nach § 1 des Berufsjägergesetzes und nebenberufliche Jagdschutzorgane) zu verpflichten und als Jagdschutzorgane bestellen und beedigen zu lassen. Bei Bestellung von nebenberuflichen Jagdschutzorganen ist für Jagdgebiete mit einer Größe bis 500 ha mindestens ein Jagdschutzorgan zu bestellen; für größere Jagdgebiete ist je weitere auch nur angefangene 1.000 ha ein zusätzliches Jagdschutzorgan zu bestellen. Jagdleiter, deren Stellvertreter oder Jagdinhaber, die die Jagd selbst ausüben, können:

- a) bei Jagdgebieten bis 500 ha zusätzlich zum Jagdschutzorgan bestellt werden;
- b) bei größeren Jagdgebieten unter Anrechnung auf die je weitere 1.000 ha erforderliche Anzahl zum Jagdschutzorgan bestellt werden.

(2a) Die Jagdbehörde kann auf Antrag des Jagdinhabers Ausnahmen von der im Abs 2 festgelegten Mindestanzahl an Jagdschutzorganen bewilligen, wenn aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles auch bei einer Unterschreitung der Mindestanzahl ein ausreichender und regelmäßiger Jagdschutz gesichert ist.

(3) Sorgt der Jagdinhaber trotz Aufforderung nicht für einen entsprechenden Jagdschutz, so hat die Jagdbehörde nach Anhörung der Salzburger Jägerschaft und der Salzburger Landarbeiterkammer auf seine Rechnung geeignete Personen in entsprechender Anzahl und in der erforderlichen Weise mit der Ausübung des Jagdschutzes zu betrauen und als Jagdschutzorgane zu bestellen und zu beedigen. Die Bestellung ist dem Jagdinhaber mitzuteilen.

E 93: Jagdschutzorgane sind Organe der öffentlichen Aufsicht. Im Vergleich zur geltenden Rechtslage wird der Aufgabenbereich der Jagdschutzorgane erweitert; Ziel ist nicht mehr nur die Überwachung der bestehenden Ge- und Verbote, sondern auch die Sicherung einer den Zielsetzungen dieses Gesetzes entsprechenden Jagdbetriebsführung.

Im Abs 2 ist erstmals eine Untergrenze für die Bestellung von Jagdschutzorganen vorgesehen, wobei bis 500 ha mindestens ein Jagdschutzorgan und für jede weitere auch nur angefangene 1000 ha ein weiteres Jagdschutzorgan zu bestellen ist. Wie bisher kann die Behörde die Bestellung der Jagdschutzorgane auch von sich vornehmen, wenn der Jagdinhaber nicht selbst dafür sorgt (Abs 3).

E 98: Die Anordnung, ab welcher Größe des Jagdgebietes zusätzliche Jagdschutzorgane zu bestellen sind, bezieht sich derzeit verbal sowohl auf Haupt- und auf nebenberufliche Jagdschutzorgane. Gemeint sind jedoch nur nebenberufliche Jagdschutzorgane, dies wird nun auch im Text zum Ausdruck gebracht.

Als Ergebnis des Begutachtungsverfahrens wird auch eine Ausnahmeregelung für besonders gelagerte Fälle vorgesehen in denen auch eine geringere als die gesetzlich vorgesehene Mindestanzahl an Jagdschutzorganen ausreichend ist. Zu denken ist dabei insbesondere an die Ausübung des Jagdschutzdienstes durch „betriebeigene“ Förster und Forstakademiker.

Organisationsrechtliche Stellung

§ 114

(1) Die organisationsrechtliche Stellung der Jagdschutzorgane ergibt sich aus dem Salzburger Landes - Wacheorganengesetz und folgenden besonderen Bestimmungen:

1. Zu Jagdschutzorganen dürfen nur Personen bestellt werden, die die Prüfung für den Jagdschutzdienst mit Erfolg abgelegt haben und eine gültige Jahresjagdkarte besitzen. Wer in der vorangegangenen Jagdperiode nicht oder nicht durchgängig als Jagdschutzorgan bestellt war, hat als Voraussetzung für seine Bestellung einen Fortbildungskurs positiv zu absolvieren; § 119 Abs 1 zweiter Satz und die auf der Grundlage von § 119 Abs 2 erlassene Verordnung gelten sinngemäß. Wer im letzten Drittel einer Jagdperiode die Prüfung für den Jagdschutzdienst oder eine (allenfalls gemeinsam mit einer Zusatzprüfung) gleichgehaltene Prüfung positiv absolviert hat, muss keine Fortbildungskurse absolvieren, um in der nachfolgenden Jagdperiode zum Jagdschutzorgan bestellt werden zu können. Ist ein Jagdschutzorgan seiner Fortbildungsverpflichtung gemäß § 119 nicht nachgekommen, darf es für die folgende Jagdperiode nicht wiederbestellt werden.
2. Die Prüfung für den Jagdschutzdienst wird zur Gänze durch die in Salzburg abgelegte Berufsjägersprüfung (§ 1 des Berufsjägersgesetzes) ersetzt. Die Prüfung wird teilweise ersetzt durch eine der Prüfung für den Jagdschutzdienst gleichwertige Prüfung oder eine Berufsjägersprüfung in einem anderen Bundesland, die Staatsprüfung für den höheren Forstdienst (§ 106 des Forstgesetzes 1975) oder die Staatsprüfung für den Försterdienst (§ 107 des Forstgesetzes 1975); in diesen Fällen ist nur eine Zusatzprüfung über die Bestimmungen dieses Gesetzes abzulegen. Jagdschutzorgane müssen während der gesamten Bestelldauer im Besitz einer gültigen Jahresjagdkarte sein.
3. Nebenberufliche Jagdaufsichtsorgane müssen ihren ordentlichen Wohnsitz im Sprengel des Bezirksgerichtes haben, in dem das Jagdgebiet gelegen ist. Die Jagdbehörde kann davon absehen, wenn keine wesentliche Beeinträchtigung des Dienstes zu befürchten ist. Jagdleiter, deren Stellvertreter und Jagdinhaber können ohne Bedachtnahme auf den Wohnsitz bestellt werden.
4. Die Bestellung und Vereidigung erfolgt durch die Jagdbehörde. Sie hat die Bestellung und Vereidigung über Antrag des Jagdinhabers für den Bereich seines Jagdgebietes oder Teile desselben vorzunehmen, wenn die Person die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt und - außer im Fall der Z. 2 letzter Satz - Gewähr dafür bietet, dass sie den Jagdschutz ausreichend und regelmäßig versehen wird.
5. Die Pflicht, jede Änderung in den die Bestellung zum Wacheorgan betreffenden Umständen unverzüglich der zuständigen Jagdbehörde mitzuteilen, gilt im Fall der Bestellung gemäß Z. 3 zweiter Satz auch für den Jagdinhaber.
6. Weisungen der Jagdbehörde an das Jagdschutzorgan in Ausübung seines Amtes sind dem Jagdinhaber unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.
7. Die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit besteht nicht gegenüber dem Jagdinhaber. Dieser hat über die gemachten Mitteilungen gleichfalls strengstes Stillschweigen zu bewahren.
8. Jagdschutzorgane sind befristet für die Dauer der Jagdperiode bzw. für deren restliche Dauer zu bestellen.
9. Die vorzeitige Enthebung des auf Antrag des Jagdinhabers bestellten Jagdschutzorganes ist nur zulässig, wenn eine zur Bestellung des Wacheorganes geforderte Voraussetzung bei diesem weggefallen ist, das Wacheorgan schwer oder wiederholt gegen eine ordnungsgemäße Ausübung der öffentlichen Aufsicht verstoßen hat, an weiterbildenden Kursen nicht teilnimmt oder die abschließenden Prüfungen nicht besteht (§ 119). Die Enthebung kann auch auf begründeten Antrag des Jagdinhabers vorgenommen werden, wenn dadurch das öffentliche Interesse an einem wirksamen Jagdschutz nicht beeinträchtigt wird. Die Salzburger Jägerschaft ist in diesem Verfahren zu hören.
10. Die Bestellung und Enthebung von Jagdschutzorganen ist der Salzburger Jägerschaft

unter Angabe des Zeitpunktes ihres Wirksamwerdens unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

(2) Auf die Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsausbildungen und -qualifikationen, die von österreichischen Staatsbürgern erfolgreich absolviert worden sind, findet das Salzburger Berufsqualifikationen- Anerkennungsgesetz (BQ- AnerG) Anwendung, wenn die Tätigkeit als Jagdschutzorgan beruflich ausgeübt werden soll. Die Anforderungen gemäß den §§ 117 und 118 entsprechen dem Qualifikationsniveau gemäß § 3 Abs 1 Z lit b bis d BQ- AnerG (Befähigungsnachweise). Für die Anerkennung ist die Landesregierung zuständig.

(3) Die Ausübung der Tätigkeit als Jagdschutzorgan im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit ist ausgeschlossen.

E 93: Die organisationsrechtliche Grundlage des Jagdschutzes ist das Salzburger Landes - Wacheorganengesetz; hier werden nur abweichende Bestimmungen festgelegt. Diese entsprechen im wesentlichen der geltenden Rechtslage, jedoch mit dem wesentlichen Unterschied, dass Jagdschutzorgane nur mehr für die Dauer der Jagdperiode bestellt werden können. Der Jagdinhaber kann nach wie vor die vorzeitige Enthebung beantragen, dieser Antrag ist jedoch zu begründen (Z. 8). Das öffentliche Interesse an einem wirksamen Jagdschutz darf durch die vorzeitige Enthebung nicht beeinträchtigt werden. Auch das Anhörungsrecht der Salzburger Jägerschaft soll dazu beitragen, sachlich nicht begründete vorzeitige Enthebungen zu verhindern.

E 95: Personen, die die Berufsjägerprüfung in Salzburg abgelegt haben, sollen keine Zusatzprüfung über das Jagdgesetz 1993 mehr ablegen müssen, da auch bei der Berufsjägerprüfung jagdgesetzliche Bestimmungen geprüft werden. Berufsjäger aus anderen Bundesländern müssen aber weiterhin eine Zusatzprüfung ablegen.

E 98: Auch hier handelt es sich um eine Klarstellung. Jagdschutzorgane müssen während ihrer gesamten Bestelldauer eine gültige Jahresjagdkarte aufweisen und nicht nur, wie derzeit im Gesetz formuliert, im Zeitpunkt der Bestellung die Voraussetzungen für deren Ausstellung erfüllen.

E 10: Die Prüfung für den Jagdschutzdienst entspricht dem Qualifikationsniveau Befähigungsnachweise gemäß § 3 Abs 1 Z 1 lit b bis d S.BAG. Jagdschutzorganen sind auch hoheitliche Aufgaben zugewiesen, weshalb diese Tätigkeiten österreichischen Staatsbürgern auf Grund des Art 45 EGV vorbehalten werden kann. Qualifikationsnachweise, die österreichische Staatsbürger in anderen Staaten erworben haben, sind jedoch auf Gleichwertigkeit mit den in diesem Gesetz festgelegten Anforderungen zu prüfen (Z 3). Für die im Inland erworbenen Qualifikationsnachweise gelten die bisherigen Bestimmungen.

Die gemäß § 114 Abs 2 JG 1993 oder gemäß § 7 Abs 4 des Berufsjägergesetzes jeweils iVm dem S.BAG anerkannten Berufsausbildungen und -qualifikationen sollen den gesonderten Nachweis der jagdlichen Eignung gemäß § 43 Abs 1 erübrigen (Z 2). Über die Anerkennung ist die jagdliche Eignung des Bewerbers ausreichend gewährleistet, da in die Gleichwertigkeitsprüfung auch die Zulassungsvoraussetzungen zu einer Ausbildung oder Prüfung einzubeziehen sind, hier also die erfolgreiche Ablegung einer entsprechenden Eignungsprüfung gemäß § 117 Abs 1 lit b JG 1993.

Aus gegebenem Anlass wird nicht nur der Umsetzungs Hinweis in Bezug auf die Berufsanerkennungsrichtlinie ergänzt, sondern auch auf die Umsetzung der FFH- und der Vogelschutz-Richtlinie hingewiesen.

E 12: Die Verweisungen auf bundesrechtliche Bestimmungen sind statisch zu verstehen.

E 2019 (RV 31):

Als zusätzliche Voraussetzung für die Bestellung zum Jagdschutzorgan wird die Erfüllung einer näher geregelten Fortbildungsverpflichtung normiert. Erfasst davon sind sowohl Personen, die jedenfalls in der letzten Jagdperiode keine oder nicht durchgängig Jagdschutzorgane waren, als auch solche, die bereits in der letzten Jagdperiode als Jagdschutzorgane bestellt waren. Letztere dürfen nämlich nicht wiederbestellt werden, wenn sie ihrer Fortbildungsverpflichtung nicht nachgekommen sind; vgl zur Amtsenthebung bei Missachtung der Fortbildungsverpflichtung § 119 Abs 3 JG. § 119 JG, der die Fortbildung von Jagdschutzorganen regelt, und die auf dessen Grundlage erlassene Jagdschutz-Fortbildungsverordnung, LGBl Nr 120/2000, sollen grundsätzlich sinngemäß angewendet werden. Das heißt, dass zB die Vorschriften der Jagdschutz- Fortbildungsverordnung über die Anwesenheit bei Kursen auch für Personen gelten, die bislang keine Jagdschutzorgane waren. Die sinngemäße Anwendung der Jagdschutz-Fortbildungsverordnung findet aber freilich insofern ihre Grenze, als sie zB auf Jagdschutzorgan-Anwärter überhaupt nicht angewandt werden kann. So hat die Salzburger Jägerschaft ausschließlich zu Jagdschutzorganen bereits bestellte Personen zu den Fortbildungskursen einzuladen.

Es wird nicht für notwendig erachtet, auch von Personen, die erst kürzlich, nämlich im letzten Drittel einer Jagdperiode, die Prüfung für den Jagdschutzdienst oder eine - allenfalls in Kombination mit einer Zusatzprüfung - gleichgehaltene Prüfung (zB die in Salzburg abgelegte Berufsjägerprüfung) positiv absolviert haben, als Bestellevoraussetzung die Ablegung eines Fortbildungskurses zu verlangen. Schließlich ist davon auszugehen, dass diese Personen ohnedies einen hohen und aktuellen Wissensstand haben.

Befugnisse und Pflichten

§ 115

(1) Die Jagdschutzorgane haben die Befugnisse, die allgemein Organen der öffentlichen Aufsicht nach sonstigen Vorschriften (zB dem VStG oder Waffengesetz 1996) zustehen. Darüber hinaus sind sie innerhalb ihres Dienstbereiches befugt,

1. Personen, die auf frischer Tat betreten werden oder unmittelbar danach entweder glaubwürdig der Tatbegehung beschuldigt oder mit Gegenständen betreten werden, die

auf ihre Beteiligung an der Tat hinweisen, anzuhalten, auf ihre Identität zu überprüfen und zum Sachverhalt zu befragen. Betreffend die Feststellung der Identität ist § 35 Abs 2 und 3 des Sicherheitspolizeigesetzes sinngemäß anzuwenden;

2. Personen, die auf frischer Tat betreten werden, in den Fällen und unter Beachtung der §§ 35, 36 und 36a VStG festzunehmen und, falls sich die Person der Festnahme durch Flucht entzieht, sie auch über ihren Dienstbereich hinaus zu verfolgen und außerhalb desselben festzunehmen oder unter den Voraussetzungen des § 37a Abs 1 oder 3 VStG eine vorläufige Sicherheit einzuheben bzw verwertbare Sachen vorläufig sicherzustellen;
3. Fahrzeuge und Gepäckstücke in den Fällen der Z 1 zu durchsuchen, wenn begründeter Verdacht besteht, dass sich darin Gegenstände befinden, die dem Verfall oder der Einziehung (§ 159) unterliegen oder deren Besitz oder Besichtigung für ein Verfahren wegen eines Verstoßes gegen dieses Gesetz von Bedeutung sein könnte;
4. im Auftrag der Jagdbehörde Wild zu fangen oder zu töten (§§ 73 Abs 3, 152 Abs 2);
5. verhältnismäßigen und angemessenen Zwang anzuwenden, um die ihnen mit den Z 1 bis 3 sowie mit § 39 Abs 2 VStG eingeräumten Befugnisse durchzusetzen. Dabei haben sie unter Achtung der Menschenwürde und mit möglichster Schonung der Person vorzugehen.

(2) Die Jagdschutzorgane sind unbeschadet der Bestimmungen des Waffengesetzes 1996 berechtigt, in Ausübung ihres Amtes ein Jagdgewehr, eine Faustfeuerwaffe und eine kurze Seitenwaffe zu führen. Sie dürfen dabei von diesen Waffen oder Mitteln, deren Wirkung der einer Waffe gleichkommt, nur im Fall der Notwehr oder des Notstandes Gebrauch machen.

(3) Das Jagdschutzorgan hat seine Aufsichtsgebiete regelmäßig, vor allem aber wenn besondere Verhältnisse oder Vorkommnisse dies erfordern, zu begehen und zu beobachten. Es ist verpflichtet, der Jagdbehörde sowie dem Jagdinhaber auf Verlangen Auskunft über seine Beobachtungen zu geben. Wildschäden, schwerwiegende Beeinträchtigungen des Lebensraumes oder sonstige Vorkommnisse, die behördliche Maßnahmen notwendig erscheinen lassen, hat das Jagdschutzorgan unverzüglich der Jagdbehörde zu melden. Über Wildschäden, schwerwiegende Beeinträchtigungen des Lebensraumes sowie Schäden an Einrichtungen der Grundeigentümer zum Schutz vor Wildschäden hat es überdies den Jagdgebietsinhaber unverzüglich zu verständigen.

(4) Das Jagdschutzorgan hat die Jagdausübungsberechtigten in allen jagdbetrieblichen Belangen zu beraten und auf das nach den jagdrechtlichen Vorschriften gebotene Verhalten hinzuweisen. Bei Gefahr im Verzug hat es anstelle und im Namen des Jagdinhabers die erforderlichen Entscheidungen zu treffen und Maßnahmen durchzuführen.

E 93: Im Abs 1 sind nur jene Befugnisse aufgezählt, die sich nicht ohnedies bereits aus dem VStG ergeben (zB vorläufige Beschlagnahme von Verfallsgegenständen - § 39 Abs 2 VStG). Werden Personen auf frischer Tat betreten, ergibt sich die Befugnis zur Identitätsfeststellung (Abs 1 Z. 1) im Grunde bereits aus der Festnahmebefugnis (Abs 1 Z. 2), da gemäß § 35 Z. 1 VStG ein Festnahmegrund vorliegt, wenn der Betretene dem anhaltenden Organ unbekannt ist, sich nicht ausweist und seine Identität auch sonst nicht sofort feststellbar ist. Daraus ergibt sich bereits, dass Jagdschutzorgane nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet sind, von Personen, die sie auf frischer Tat betreten, die Identität festzustellen. Gelingt die Identitätsfeststellung nicht oder versucht der auf frischer Tat Betretene, sich ihr durch Flucht zu entziehen, werden jeweils Festnahmegründe verwirklicht (§ 35 Z. 1 und 2 VStG). Dies gilt jedoch nicht für Personen, die zwar im Verdacht stehen, eine Verwaltungsübertretung begangen zu haben, jedoch nicht auf frischer Tat betreten worden sind. Diese Personen dürfen nicht festgenommen werden, haben jedoch die Pflicht, an der Feststellung ihrer Identität mitzuwirken (Abs 1 Z. 1). Eine Verletzung dieser Pflicht kann nach § 158 Abs 2 geahndet werden.

Nach jeder Festnahme ist gemäß § 36 VStG vorzugehen, d. h. dass der Festgenommene unverzüglich der nächsten Bezirksverwaltungsbehörde zu übergeben oder aber, wenn der Grund der Festnahme schon vorher wegfällt, freizulassen ist. Jeder Festgenommene ist ehestens, womöglich bei seiner Festnahme, in einer ihm verständlichen Sprache über die Gründe seiner Festnahme und die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen zu unterrichten. Bei der Festnahme ist unter Achtung der Menschenwürde und mit möglichster Schonung der Person vorzugehen. Dem Festgenommenen ist ohne unnötigen Aufschub zu gestatten, einen Angehörigen oder eine sonstige Person seines Vertrauens oder einen Rechtsbeistand zu verständigen; über dieses Recht ist der Festgenommene zu belehren.

Die Befugnis, Fahrzeuge und Gepäckstücke zu durchsuchen, ergibt sich aus der bereits gemäß § 39 Abs 2 VStG zustehenden Befugnis, dem Verfall (§ 159 Abs 1) unterliegende Gegenstände zu beschlagnahmen. Der Verwaltungsgerichtshof hat zB in seinem Erkenntnis vom 22. April 1987, Z 86/10/0186, festgestellt, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen für die vorläufige Beschlagnahme auch die Durchsuchung eines PKW (in Hinsicht auf das Vorhandensein von Gegenständen, deren Beschlagnahme zulässig war) rechtens ist. Dies deshalb, weil eine Beschlagnahme von vornherein zum Scheitern verurteilt wäre, wollte man die zu dieser führenden Maßnahmen nicht für rechtlich zulässig erachtet. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird diese

Befugnis dennoch ausdrücklich angeführt.

Jagdschutzorgane sind bereits bisher zum Tragen von Waffen berechtigt; abgesehen zur Ausübung einzelner Befugnisse nach diesem Gesetz ist der zulässige Waffengebrauch auf die Fälle der Notwehr (§ 3 StGB) und des Notstandes (§ 10 StGB) eingeschränkt, da ein weitergehender Waffengebrauch zur Erfüllung der allgemeinen Jagdschutzaufgaben nicht erforderlich ist.

Nach § 101 haben Jagdschutzorgane die Befugnis, jagende Hunde und streunende Katzen zu töten, da sie als Jagdausbüfungsberechtigte im Sinne dieser Bestimmung gelten. Die Behörde kann sie weiter zur Erfüllung von Fang- oder Abschussaufträgen nach den §§ 73 Abs 3 oder 152 Abs 2 heranziehen. Darüber hinaus werden die Pflichten und dem entsprechend auch die Befugnisse der Jagdschutzorgane im Vergleich zum geltenden Recht wesentlich erweitert; neu vorgesehen sind etwa die im Abs 3 enthaltenen Beobachtungs- und Verständigungspflichten. Die Jagdschutzorgane werden auch ermächtigt, in weit größerem Umfang als bisher selbständige Entscheidungen zu treffen (Abs 4). Zu den Maßnahmen, die ein Jagdschutzorgan in der Regel selbständig durchführen wird, gehören zB Abschüsse von Wild in Freizonen (§ 58 Abs 2), der Abschuss von seuchenkrankem oder seuchenverdächtigem Wild (§ 74 Abs 1) und der Abschuss von Wild in einem freizuhaltenden Gebiet (§ 90 Abs 4 Z. 2).

E 2019 (RV 31):

Mit dem Bundesgesetz BGBl I Nr 57/2018 wurden Änderungen im VStG kundgemacht. Da der geltende § 115 Abs 1 JG für Jagdschutzorgane (Organe der öffentlichen Aufsicht) analoge Regelungen zu jenen des VStG für Organe der öffentlichen Sicherheit vorsieht, soll er an die Neuerungen im VStG angepasst werden.

Abs 1 Z 1 räumt den Jagdschutzorganen schon bisher die Möglichkeit ein, Personen anzuhalten, auf ihre Identität zu überprüfen und zum Sachverhalt zu befragen, soweit sie auf frischer Tat betreten werden oder sonst im dringenden Verdacht stehen, eine Verwaltungsübertretung begangen zu haben. Zur Harmonisierung mit § 34b VStG erfolgt eine Überarbeitung, sodass diese Ermächtigung künftig betreffend Personen besteht, die auf frischer Tat betreten werden oder unmittelbar danach entweder glaubwürdig der Tatbegehung beschuldigt oder mit Gegenständen betreten werden, die auf ihre Beteiligung an der Tat hinweisen. § 35 Abs 2 und 3 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl Nr 566/1991, ist bei der Identitätsfeststellung sinngemäß anzuwenden, sodass unter Feststellung der Identität das Erfassen der Namen, des Geburtsdatums und der Wohnanschrift eines Menschen in dessen Anwesenheit zu verstehen ist, die Menschen, deren Identität festgestellt werden soll, hievon in Kenntnis zu setzen sind und jeder Betroffene verpflichtet ist, an der Feststellung seiner Identität mitzuwirken.

Bei Personen, die auf frischer Tat betreten werden, sind die Jagdschutzorgane schon bisher ermächtigt, in den Fällen und unter Beachtung der §§ 35 und 36 VStG eine Festnahme durchzuführen. Bei solchen Festnahmen soll gemäß Abs 1 Z 2 künftig auch der neue § 36a VStG zu beachten sein. Danach ist der Beschuldigte sogleich oder unmittelbar nach seiner Festnahme schriftlich in einer für ihn verständlichen Sprache über die Gründe seiner Festnahme und die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen sowie über ihm zustehende Rechte zu informieren. Die Rechte werden taxativ aufgezählt. § 36a VStG dient der Umsetzung des Art 4 der Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren, ABl Nr L 142 vom 1. Juni 2012, die gemeinsam mit anderen Richtlinien unionsweit einheitliche Mindeststandards auf dem Gebiet der Verfahrensrechte von Beschuldigten schaffen soll. Weiters ist festgelegt, dass jedenfalls eine mündliche Belehrung über die Rechte in einer für den Beschuldigten verständlichen Sprache zu erfolgen hat. Die schriftliche Fassung kann erforderlichenfalls auch nachgereicht werden, insbesondere dann, wenn für die benötigte Sprache kein vorgefertigtes Formblatt aufliegt, sondern erst unter Beiziehung eines Dolmetschers hergestellt werden muss. Der Umstand der Belehrung ist ebenfalls schriftlich zu dokumentieren.

Im Abs 1 Z 2 werden weiters betreffend die vorläufige Sicherheit die Verweisungen auf das VStG und die entsprechenden Begrifflichkeiten aktualisiert.

Abs 1 Z 3 und 4 entspricht dem geltenden Recht.

Neu aufgenommen wird Abs 1 Z 5. Nach dem Vorbild des § 39a VStG wird vorgesehen, dass die Jagdschutzorgane verhältnismäßigen und angemessenen Zwang anwenden können, um die ihnen mit den Z 1 bis 3 sowie mit § 39 Abs 2 VStG eingeräumten Befugnisse durchzusetzen. Eine solche ausdrückliche Ermächtigung, ihre Befugnisse mit (verhältnismäßigem) Zwang durchzusetzen, fehlte bislang. Sie dürfen in Rechte von Personen nur insoweit eingreifen, als dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist: Jede Rechtsgutbeeinträchtigung muss in einem angemessenen Verhältnis zwischen der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat einerseits und dem angestrebten Erfolg andererseits stehen. Die Jagdschutzorgane sind dabei verpflichtet, die Menschenwürde zu achten und unter größtmöglicher Schonung der Person vorzugehen. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl Nr 684/1988, sowie sonstige grundrechtliche Garantien (insbesondere Art 2, 3 und 8 EMRK und Art 6 GRC) sind zu beachten. Unter mehreren zielführenden Zwangsmaßnahmen haben die Organe jene zu ergreifen, die die Rechte der Betroffenen am geringsten beeinträchtigen.

Mit der WaffG-Novelle 2018 wurden Änderungen im Waffenrecht betreffenden die Befugnisse der Organe der öffentlichen Aufsicht vorgenommen. Im Einleitungssatz des § 115 Abs 1 JG wird deklarativ auf das WaffG verwiesen, um auf darin geregelte Befugnisse hinzuweisen.

2. Abschnitt

Prüfung für den Jagdschutzdienst; Fortbildung

Prüfungskommission

§ 116

(1) Die Prüfung für den Jagdschutzdienst ist vor einer bei der Salzburger Jägerschaft einzurichtenden Prüfungskommission abzulegen. Die Prüfungskommission besteht aus einer rechtskundigen und in jagdrechtlichen Angelegenheiten erfahrenen Person als Vorsitzendem und drei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder wer-

den von der Landesregierung bestellt. Der Salzburger Jägerschaft ist Gelegenheit zur Erstattung von Vorschlägen für die Bestellung der weiteren Mitglieder zu geben. Sämtliche Mitglieder müssen Fachkundige auf dem jeweiligen Prüfungsgebiet sein. Ihre Amtsdauer beträgt fünf Jahre, im Fall der Nachbestellung jedoch nur den Rest der ursprünglichen Amtsdauer. Für jedes Mitglied ist für den Fall seiner Verhinderung in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Mitglieder (Ersatzmitglieder), haben bei Antritt ihres Amtes in die Hände des Vorsitzenden (seines Stellvertreters) das Gelöbnis gewissenhafter Erfüllung der mit dem Amt verbundenen Pflichten abzulegen, worüber eine Niederschrift aufzunehmen ist. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind von der Landesregierung vor Ablauf ihrer Amtsdauer abzurufen, wenn sie es verlangen oder die Voraussetzungen für ihre Bestellung nicht mehr gegeben sind.

(2) Sämtlichen Mitgliedern gebührt der Ersatz ihrer notwendigen Reiseauslagen sowie je Prüfungswerber eine Entschädigung, die aus der Prüfungsgebühr zu decken ist und deren Höhe unter Bedachtnahme auf die durchschnittliche Prüfungsdauer durch Verordnung der Salzburger Jägerschaft festzulegen ist. Der Kommission werden die nötigen Hilfskräfte und Hilfsmittel von der Salzburger Jägerschaft zur Verfügung gestellt.

E 93: Die Zusammensetzung der Prüfungskommission wird in Umsetzung der Ergebnisse der Aufgabenreform der Landesverwaltung dahin geändert, dass nur mehr der Vorsitzende der Prüfungskommission ein Landesbeamter ist.

E 02: Die Prüfungskommission für den Jagdschutzdienst soll nicht mehr beim Amt der Landesregierung, sondern bei der Jägerschaft eingerichtet werden (Z 28.1). Auch jene Kommissionsmitglieder, die Landesbedienstete sind, sollen in Hinkunft eine Prüfungsentschädigung erhalten (Z 28.2). Die Prüfungsgebühr soll von der Jägerschaft festgelegt werden. § 2 des Prüfungsgebührengesetzes ist auf Prüfungen für den Jagdschutzdienst nicht mehr anzuwenden.

E 12: Die für die Abberufung von Mitgliedern der Prüfungskommission jeweils zuständigen Organe sind zu ergänzen.

Anmeldung und Zulassung zur Prüfung

§ 117

(1) Termin und Ort der Prüfung für den Jagdschutzdienst sind im Verlautbarungsorgan der Salzburger Jägerschaft rechtzeitig kundzumachen. Die Kundmachung hat auch die Frist für die Ansuchen um Zulassung zur Prüfung sowie die zu entrichtende Prüfungsgebühr zu enthalten.

(2) Zur Prüfung dürfen nur Personen zugelassen werden, die

- a) in dem der Prüfung vorangegangenen Kalenderjahr das 21. Lebensjahr vollendet haben;
- b) wenigstens dreimal im Besitz einer Jahresjagdkarte waren, für deren erstmalige Ausstellung die erfolgreiche Ablegung einer entsprechenden Eignungsprüfung erforderlich gewesen ist, und
- c) eine ausreichende praktische Betätigung in allen sich ergebenden Erfordernissen des Jagdbetriebes und der Wildhege durch Bescheinigung der Salzburger Jägerschaft über deren Art und Dauer nachweisen.

Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission durch Bescheid.

(3) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind Bestätigungen vorzulegen

- über den Besuch eines Erste-Hilfe-Kurses (ausgenommen Ärzte, Krankenpflegepersonal und Hebammen);
- über das Bestehen einer Schießprüfung mit den Schusswaffen, die die Jagdaufsichtsorgane benützen dürfen. Kurs bzw. Prüfung dürfen nicht länger als ein Jahr zurückliegen.

(4) Die Schießprüfung ist vor der Salzburger Jägerschaft abzulegen. Wird die Bestätigung verweigert, ist auf Antrag des Prüfungswerbers die Verweigerung mit Bescheid auszusprechen.

(5) Der Antragsteller gilt als zugelassen, wenn nicht innerhalb von vier Wochen ab Einlangen des vollständigen Antrages die Zulassung abgelehnt wird.

E 93: Das Mindestalter für die Zulassung zur Prüfung wird von 19 auf 21 Jahre hinaufgesetzt. Dieses Mindestalter hat sich jedoch bereits bisher aus dem Erfordernis ergeben, dass die betreffende Person wenigstens dreimal im Besitz einer Jahresjagd-

karte sein musste. Im Unterschied zu bisher sind mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung auch zwei Bestätigungen über Kurse bzw. Prüfungen vorzulegen, nämlich über einen Erste-Hilfe-Kurs (Erste Hilfe bei Jagdunfällen war bisher Gegenstand der mündlichen Prüfung) sowie über eine Schießprüfung mit den für Jagdschutzorgane zulässigen Waffen, da an Jagdschutzorgane strengere Anforderungen als jene bei der Jagdprüfung zu stellen sind.

E 98: Kandidaten für die Jagdschutzdienst-Prüfung gelten als zugelassen, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen ab Antragstellung eine Ablehnung erfolgt. Um Missverständnissen vorzubeugen, soll nun ergänzt werden, dass diese Wirkung nur von einem vollständig eingebrachten Antrag ausgelöst werden kann. Diese Änderung ist vor allem im Interesse der Prüfungswerber, da bei strenger Auslegung der geltenden Rechtslage keine Möglichkeit bestünde, fehlende Unterlagen nachzufordern, sondern ein unvollständiger Antrag nur abgelehnt werden könnte. Die Frist, die der Behörde für die Ablehnung zur Verfügung steht, wird von drei auf vier Wochen verlängert.

E 02: Bisher konnte den Bestimmungen über die Zulassung zur Jagdschutzprüfung nicht mit der erforderlichen Deutlichkeit entnommen werden, bis zu welchem Zeitpunkt das 21. Lebensjahr vollendet sein musste. Diese Klarstellung wird hier vorgenommen.

E 13: In den angeführten Bestimmungen entfällt jeweils das bisher enthaltene Berufungsrecht an den Unabhängigen Verwaltungssenat.

Verfahren betreffend die Zulassung zu einer Prüfung sind ab dem 1. Jänner 2014 nicht von der Anwendung der Verwaltungsverfahrensgesetze ausgenommen. Die Anordnung einer bescheidmäßigen Erledigung bewirkt daher ex lege die Anwendung des AVG (Z 16.1.). In der Z 16.2. wird der Entfall des unzutreffend werdenden Hinweises auf eine Berufungsmöglichkeit an den Unabhängigen Verwaltungssenat angeordnet.

E 15: Die Salzburger Jägerschaft hat Termin und Ort der Prüfung für den Jagdschutzdienst also des schriftlichen sowie des mündlichen Teils in ihrem Verlautbarungsorgan rechtzeitig bekannt zu machen. Zusätzlich sind die Frist für die Ansuchen um Zulassung zur Prüfung und die zu entrichtende Prüfungsgebühr zu verlautbaren.

Prüfung **§ 118**

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem öffentlich abzuhaltenden mündlichen Teil.

(2) Der schriftliche Teil der Prüfung hat die Abfassung jagddienstlicher Meldungen oder Anzeigen sowie die Behandlung von Fragen des Jagdbetriebes zum Gegenstand, für deren Ausarbeitung dem Prüfungswerber insgesamt vier Stunden zur Verfügung stehen.

(3) Im mündlichen Teil der Prüfung hat der Prüfungswerber nachzuweisen, dass er die für den Jagdschutzdienst erforderlichen besonderen Kenntnisse in folgenden Prüfungsgegenständen besitzt:

- a) Jagdrecht;
- b) Waffenrecht, Forstrecht, Natur-, Höhlen- und Tierschutzrecht, Strafrecht, Abfallrecht, Bestimmungen über die Wegfreiheit im Bergland und die Vorschriften über die Rechtsstellung der Öffentlichen Wachen, soweit es für die Tätigkeit als Jagdschutzorgan von Bedeutung ist;
- c) Waffen-, Schieß- und Fallenkunde einschließlich der zu beachtenden Sicherheits- und Vorsichtsmaßregeln;
- d) Wildkunde und Wildökologie der Wildarten, deren Vorkommen und biologische Eigenarten, Ansprüche des Wildes an den Lebensraum, Auswirkungen der Wildhege und des Jagdbetriebes auf das Wild und seinen Lebensraum, wildökologische Raumplanung, Wildfütterung, tragbarer Wildstand, Wildkrankheiten und -seuchen und deren Bekämpfung, Wildbrethygiene;
- e) waldökologische und forstwirtschaftliche Grundbegriffe sowie Ursachen, Erkennung und Verhütung von Wildschäden, Wechselwirkungen zwischen Land-, Forst- und Jagdwirtschaft sowie Maßnahmen zur Verbesserung der natürlichen Einstands- und Äsungsverhältnisse;
- f) Jagdhundewesen.

(4) Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt jene Meinung als angenommen, der der Vorsitzende beigetreten ist. Die Prüfung ist im ganzen zu bewerten. Lautet das Prüfungsergebnis auf "bestanden" oder "mit sehr gutem Erfolg bestanden", so ist dem Prüfungswerber ein vom Vorsitzenden und den Prüfungskommissären zu unterfertigendes Zeugnis auszustellen. Hat der Prüfungswerber die Prüfung nicht bestanden, so kann die Prüfung frühestens nach einem Monat wiederholt werden. Die Wie-

derholung ist nur zweimal zulässig und umfasst den gesamten Prüfungsstoff.

(5) Die Landesregierung hat durch Verordnung¹⁹ nähere Bestimmungen über die Durchführung der Prüfung zu erlassen.

E 93: Der Prüfungsumfang ist entsprechend der geänderten Aufgabenstellung für Jagdschutzorgane erweitert. Dafür ist das Fach "Jagdbräuche" entfallen, dessen Kenntnis für öffentliche Aufsichtsorgane entbehrlich erscheint.

E 15: Eine nicht bestandene Prüfung für den Jagdschutzdienst soll bereits nach einem Monat (und nicht mehr frühestens erst im folgenden Jahr) wiederholt werden können.

Fortbildung

§ 119

(1) Die Jagdschutzorgane sind verpflichtet, an zwei unterschiedlichen Fortbildungskursen während einer Jagdperiode teilzunehmen. Statt eines Fortbildungskurses können Jagdschutzorgane auch drei im Rahmen des Bezirksjägartages von der Salzburger Jägerschaft anzubietende Vorträge über aktuelle Entwicklungen auf dem Gebiet des Jagdwesens besuchen.

(2) Nähere Bestimmungen zu den Kursen, insbesondere zu Angebot, Inhalt, Häufigkeit und Anrechnungen, zur Form der Prüfung sowie zu den Vorträgen über aktuelle Entwicklungen auf dem Gebiet des Jagdwesens sind durch Verordnung der Landesregierung zu regeln.

(3) Nimmt ein Jagdschutzorgan seine Fortbildungsverpflichtungen nicht wahr, ist es von Amts wegen seines Amtes zu entheben.

E 93: Weiterbildungsmaßnahmen sind im geltenden Recht nicht vorgesehen. In Hinkunft sollen Jagdschutzorgane jedoch verpflichtet sein, an dazu von der Salzburger Jägerschaft durchzuführenden Kursen teilzunehmen. Mehrmalige Nichtteilnahme oder mehrmaliges Nichtbestehen der Abschlussprüfungen ist ein Enthebungsgrund.

E 2019 (RV 31):

§ 119 JG wird neu gefasst und inhaltlich geändert. Konkretisiert wird der Umfang der Fortbildungsverpflichtung. Jagdschutzorgane müssen an zwei unterschiedlichen Fortbildungskursen während einer Jagdperiode mit Erfolg teilnehmen. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Kurs kann durch den Besuch von mindestens drei Vorträgen über aktuelle Entwicklungen auf dem Gebiet des Jagdwesens ersetzt werden. Derartige Vorträge hat die Salzburger Jägerschaft im Rahmen der Bezirksjägartage zu organisieren; Genaueres ist durch Verordnung (Abs 2 leg cit) zu regeln. Beide Fortbildungskurse können nicht durch den Besuch von Vorträgen ersetzt werden; dh, einen Fortbildungskurs muss das Jagdschutzorgan zwingend absolvieren. Auch die nähere Regelung der Kurse und der Prüfung obliegt der Landesregierung (Jagdschutz-Fortbildungsverordnung).

8. Hauptstück

Salzburger Jägerschaft

1. Abschnitt

Organisation und Aufgaben

Einrichtung

§ 120

(1) Zur Wahrung der Interessen der im Land Salzburg die Jagd ausübenden Personen und zur Förderung der Jagd und Jagdwirtschaft wird die Salzburger Jägerschaft eingerichtet.

(2) Die Salzburger Jägerschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in

¹⁹ Siehe Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 19. Jänner 1994 über die Prüfung für den Jagdschutzdienst, StF: LGBl Nr 17/1994, idF: LGBl Nr 61/1998.

Salzburg, besitzt eigene Rechtspersönlichkeit und hat das Recht auf Selbstverwaltung. Sie ist zur Führung des Landeswappens berechtigt.

E 93: Die Bestimmungen über die Einrichtung der Salzburger Jägerschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechtes und die Mitglieder bleiben unverändert. Die Verfassungsbestimmung ist entbehrlich.

E 02: In Hinkunft haben Organe der Jägerschaft nicht nur Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Jägerschaft zu erfüllen, sondern auch solche des übertragenen Wirkungsbereiches. Darauf ist bei der Formulierung Bedacht zu nehmen.

E 12: Auch in den Bestimmungen über das Selbstverwaltungsrecht und den eigenen und den übertragenen Wirkungsbereich folgen die Änderungen dem Regelungsvorbild der § 34 Abs 1 und 35 des Fischereigesetzes 2002. Insbesondere wird die bisherige Generalklausel zugunsten des eigenen Wirkungsbereiches umgedreht. Demgemäß werden die im eigenen Wirkungsbereich zu besorgenden Angelegenheiten im § 122a Abs 2 ausdrücklich und abschließend aufgezählt. Anhörungsrechte der Jägerschaft udgl (§ 122a Abs 2 Z 5) finden sich in einer Vielzahl von Bestimmungen des Jagdgesetzes 1993. Sie können aber auch in anderen Gesetzen, auch Bundesgesetzen, begründet sein. Ihre Wahrnehmung ist dem eigenen Wirkungsbereich zuzuordnen, eine Weisungsbindung würde die Anhörungsrechte udgl sinnentfremden. Besonders im Zusammenhang mit den Entscheidungsrechten von Vertretern in diverse Einrichtungen (Institutionen, Gremien, Arbeitsgruppen oder wie immer bezeichnet) wird festgehalten, dass das Nähere dazu sich aus den die jeweilige Einrichtung regelnden Organisationsvorschriften ergibt. Sie werden auch von der Formulierung "im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes" erfasst, die natürlich auch bei der Besorgung von Angelegenheiten im eigenen Wirkungsbereich zu beachten sind. Zu den Aufgaben nach dem Jagdgesetz 1993, die von der Jägerschaft im vom Land übertragenen Wirkungsbereich zu besorgen sind, gehören wegen ihrer nicht nur im ausschließlichen oder überwiegend gemeinsamen Interesse ihrer Mitglieder gelegenen Bedeutung insbesondere: die Ausstellung der Jahresjagdkarten (als Nachweis der aus öffentlichen Interessen gebotenen jagdlichen Eignung) gemäß § 42 Abs 2 und 3, die Erfüllung der Informationspflichten gemäß § 45 Abs 2, die Bestellung (Abberufung) der Mitglieder der Prüfungskommission gemäß § 49 Abs 1, die Bildung der Prüfungssenate gemäß § 49 Abs 2, die Bestimmung der Prüfungsgebühren gemäß §§ 50 und 116 Abs 2, die Durchführung von Abschlussplanbesprechungen gemäß § 60 Abs 3, die Erlassung der Jahresabschlusspläne gemäß § 60 Abs 4 und 5, die Mitwirkung an der Abschlusskontrolle gemäß § 64 Abs 1, die Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 117 Abs 1 lit c, sowie die Durchführung von Hegeschauen und die Mitwirkung bei der Durchführung behördlicher Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Tierseuchen (§ 121 Abs 1 Z 9 und 10).

Aufgaben der Salzburger Jägerschaft § 121

(1) Der Salzburger Jägerschaft obliegen die Verwirklichung der im § 120 Abs 1 genannten Ziele und die Erfüllung der sonstigen in diesem Gesetz genannten Aufgaben. Dazu zählen insbesondere:

1. die Stellungnahme zu allen die Jagd und die Jagdwirtschaft betreffenden Gesetzes- und Verordnungsentwürfen sowie die Beratung der Jagdbehörden und aller sonst an der Jagdwirtschaft beteiligten Stellen und Personen durch Erstattung von Gutachten und Bestellung von Sachverständigen;
2. die Pflege der Jagd und Jagdwirtschaft zur Erhaltung und Entwicklung eines angemessenen, artenreichen und gesunden Wildstandes und die Förderung insbesondere von Einrichtungen, die der Jagdwissenschaft, dem jagdlichen Schießwesen und Jagdhundewesen dienen;
3. die Aus- und Fortbildung der Jagdschutzorgane und Berufsjäger, die Abhaltung von Schulungskursen, von Jagdprüfungen und von Prüfungen für den Jagdschutzdienst sowie die mit all diesen Angelegenheiten jeweils verbundenen Aufgaben;
4. die Unterrichtung ihrer Mitglieder über den jeweiligen Stand der wildökologischen, jagdwissenschaftlichen und wildbrethygienischen Erkenntnisse;
5. der Abschluss einer Jagdhaftpflicht- und Jagdunfallversicherung gegen Personen- und Sachschäden bei einem Versicherungsunternehmen mit einer Niederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums;
6. die Schaffung und Erhaltung eines Wohlfahrtsfonds für Berufsjäger;
7. die Pflege und Förderung der weidmännischen Sitten und des jagdlichen Brauchtums;
8. die Ehrung von Personen, die sich um die Jagd im Land Salzburg besondere Verdienste erworben haben;
9. die Durchführung von Ehrengerichtsverfahren gegen ihre Mitglieder;
10. die Durchführung von Hegeschauen und die öffentliche Begutachtung der Jagdbetriebsführung;

11. die Mitwirkung bei der Durchführung behördlicher Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Tierseuchen;
12. die Führung von Zusammenstellungen und Nachweisen, die der jagdlichen Verwaltung dienen;
13. die Öffentlichkeitsarbeit über die Lebensweise des Wildes, seine Bedürfnisse, seinen Schutz und seine Bejagung.

(2) In Verfahren nach § 90 Abs 2 dieses Gesetzes kommt der Salzburger Jägerschaft Par- teistellung nach § 8 AVG zu.

(3) Vor der Erlassung von Verordnungen, mit denen Gebiete zu Sonderschutzgebieten im Nationalpark Hohe Tauern erklärt werden (§ 6 des Gesetzes über die Errichtung des Na- tionalparks Hohe Tauern im Land Salzburg), ist die Salzburger Jägerschaft zu hören.

E 93: Als neue Aufgabe wird in Z. 11 die Öffentlichkeitsarbeit über die Lebensweise des Wildes, seine Bedürfnisse, seinen Schutz und seine Bejagung angeführt. Die Z. 4 ist als Ergebnis des EWR-Vertrages geringfügig zu ändern, da der Kreis jener Versicherungsunternehmen, die für den Abschluss in Frage kommen, nicht mehr auf inländische Unternehmen eingeschränkt werden kann. Es wird in Hinkunft ausreichen, wenn das entsprechende Versicherungsunternehmen eine Niederlassung im Inland hat.

E 12: Die neue Systematik folgt der des Fischereigesetzes 2002.

E 2019 (RV 31):

Die durch LGBl Nr 15/2012 im JG geschaffene Regelung zur Abgrenzung zwischen eigenem und übertragenem Wirkungsbereich begegnet(e) im Lichte von Art 120a f B-VG verfassungsrechtlichen Bedenken. Gemäß Art 120b Abs 2 B-VG sind den Selbstverwaltungskörpern übertragene Aufgaben der staatlichen Verwaltung ausdrücklich als solche des übertragenen Wirkungsbereiches zu bezeichnen. Die Bezeichnung muss sich „auf den Inhalt konkreter gesetzlicher (Aufgaben-)Regelungen beziehen“ und „klar und unmissverständlich“ sein. Der Sinn der Bezeichnungspflicht ist es, zu einer „taxativen Bezeichnung jener gesetzlichen (Aufgaben-)Regelungen zu kommen, die im übertragenen WB [Wirkungsbereich] zu vollziehen sind.“ (Stolzlechner, Art 120b B-VG Rz 34, in Kneihls/Lienbacher [Hg], Rill-Schäffer-Kommentar zum Bundesverfassungsrecht [6. Lfg 2010]). Im eigenen Wirkungsbereich zu besorgende Aufgaben müssen hingegen nicht (ausdrücklich) als solche bezeichnet werden. Aufgaben, die der Gesetzgeber nicht ausdrücklich dem übertragenen Wirkungsbereich zuweist, sind vom Selbstverwaltungskörper im eigenen Wirkungsbereich wahrzunehmen.

Durch die Änderung des § 122a JG soll eine diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprechende Rechtslage geschaf- fen werden. Damit die Abgrenzung möglichst präzise gestaltet werden kann, ist § 121 JG, der allgemein – wenn auch nicht abschließend – die Aufgaben der Salzburger Jägerschaft regelt, geringfügig zu adaptieren. Die Aufgaben bzw Angelegenheiten werden allgemein als von der Salzburger Jägerschaft (im eigenen oder übertragenen Wirkungsbereich) zu besorgende Aufga- ben bzw Angelegenheiten bezeichnet. Welches konkrete Organ der Salzburger Jägerschaft im Einzelnen zuständig ist, ergibt sich aus anderen Bestimmungen.

Nach der Generalklausel im § 122a Abs 2 JG sind alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem übertragenen Wirkungsbereich zugewiesen sind, im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen. Wichtige im eigenen Wirkungsbereich zu besorgende Ange- legenheiten werden demonstrativ aufgezählt. Die Aufzählung entspricht weitgehend dem bisherigen Aufgabenkatalog.

Die Aus- und Fortbildung der Jagdschutzorgane und Berufsjäger, die Abhaltung von Schulungskursen, von Jagdprüfungen und von Prüfungen für den Jagdschutzdienst sowie die mit all diesen Angelegenheiten jeweils verbundenen Aufgaben (§ 121 Abs 1 Z 3 JG) fallen in den übertragenen Wirkungsbereich der Salzburger Jägerschaft. Vgl zu den Kriterien zur Abgrenzung des eigenen vom übertragenen Wirkungsbereich Art 120a Abs 1 und 120b Abs 2 B-VG sowie zB VfSlg 19.885/2014: Zur Besor- gung im eigenen Wirkungsbereich dürfen einem Selbstverwaltungskörper ausschließlich öffentliche Aufgaben gesetzlich zugewiesen werden, die im ausschließlichen oder überwiegenden gemeinsamen Interesse der zum Selbstverwaltungskörper zusammengeschlossenen Personen gelegen und geeignet sind, durch sie gemeinsam besorgt zu werden. In jedem Fall wäre es unzulässig, einen Selbstverwaltungskörper Angelegenheiten im eigenen Wirkungsbereich besorgen zu lassen, die sich auf einen anderen Personenkreis beziehen als jenen, welcher dem Selbstverwaltungskörper die demokratische Legitimation ver- mittelt. Durch Aus- und Fortbildungen, Schulungen, Prüfungen und dergleichen soll sichergestellt werden, dass die Jagd und der Jagdschutz nur von befähigten Personen ausgeübt werden. Dies liegt keineswegs im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der Verbandsangehörigen, sondern wesentlich im Interesse der Allgemeinheit bzw Dritter (zB Interesse, dass Perso- nen und Eigentum nicht durch unzureichend qualifizierte Jäger gefährdet werden; Erhaltung der heimischen Wildarten, Ver- meidung untragbarer Schäden an der Vegetation [vgl § 1 JG] etc). Außerdem beziehen sich die genannten Angelegenheiten (teils) auf Personen, die nicht dem Verband angehören: Ordentliche Mitglieder der Salzburger Jägerschaft sind alle Besitzer einer Salzburger Jahresjagdkarte (§ 123 Abs 1 JG). Bei der erstmaligen Bewerbung um eine Jahresjagdkarte hat der Bewerber den Nachweis der jagdlichen Eignung durch das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Jagdprüfung zu erbringen (§ 43 Abs 1 JG). Wer zur Jagdprüfung (§§ 49 ff JG) antritt, ist also nicht Mitglied der Salzburger Jägerschaft. Jedenfalls deshalb wäre es unzulässig, die Salzburger Jägerschaft das Prüfungswesen iSd §§ 49 ff JG im eigenen Wirkungsbereich besorgen zu lassen.

Da § 121 Abs 1 Z 3 JG nicht nur die Aus- und Fortbildung der Jagdschutzorgane und Berufsjäger, die Abhaltung von Schu- lungskursen, von Jagdprüfungen und von Prüfungen für den Jagdschutzdienst, sondern auch die mit all diesen Angelegenhei- ten jeweils verbundenen Aufgaben umfasst, fallen darunter auch zB die Bestellung der Prüfungskommission durch den Lan- desjägermeister (§ 49 JG; § 122a Abs 3 Z 2 JG ist daher lediglich eine Klarstellung), die Zulassung zu und Abhaltung von Prü- fungen und die Festsetzung der Prüfungsgebühren und Prüfungsentschädigungen (§§ 50, 116 JG).

Jagdhauptpflicht- und Jagdunfallversicherung

§ 122

(1) Die Jagdhauptpflichtversicherung hat sich auf alle Schäden zu erstrecken, die vom Besitzer einer Jahresjagdkarte oder einer Jagdgastkarte durch den Besitz, den Gebrauch von Jagdwaffen und Munition hiefür sowie von Jagdhunden, durch Verwendung von Fanggeräten, durch Bestand und Benutzung von Jagdanlagen mit Ausnahme von Wildschäden (§ 91 Abs 1 lit b) oder durch Jagdschutzorgane in Ausübung ihres Amtes verursacht werden. Im Rahmen der Jagdunfallversicherung sind die Besitzer von Jahresjagdkarten gegen eigene Schäden aus Unfällen bei der nicht berufsmäßigen und unentgeltlichen Ausübung der Jagd sowie bei der Handhabung von Jagdwaffen zu versichern.

(2) Die Versicherungssummen sind unter Bedachtnahme auf die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen und auf die Art der Jagdausübung zu vereinbaren.

(3) Die Salzburger Jägerschaft legt einen Beitrag für die Teilnahme an der Hauptpflichtversicherung für Besitzer von Jagdgastkarten fest, der aus dem Anteil an der Versicherungsprämie und einem ihren Aufwand abgeltenden Zuschlag besteht. Dieser Beitrag ist vor Ausstellung (Ausföhlung) der Jagdkarte zu erlegen.

E 93: Diese Bestimmungen werden unverändert übernommen.

Eigener und übertragener Wirkungsbereich

§ 122a

(1) Der Wirkungsbereich der Salzburger Jägerschaft ist ein eigener und ein vom Land übertragener.

(2) Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Salzburger Jägerschaft sind jene nicht ausdrücklich als solche des übertragenen Wirkungsbereiches bezeichneten (Abs 3) Angelegenheiten und insbesondere:

1. die Erlassung (Änderung) der Satzung gemäß § 136 Abs 1;
2. die Bestellung (Abberufung) ihrer Organe und die Regelung der inneren Einrichtungen zur Besorgung der Aufgaben der Jägerschaft;
3. die Gebarung der Jägerschaft einschließlich Vermögensverwaltung;
4. die Ausübung der Arbeitgeberfunktion der Jägerschaft;
5. die Ausübung der der Jägerschaft eingeräumten Rechte auf Anhörung (Stellungnahme), Antragsstellung, Erstattung von Vorschlägen, Zustimmung, Entsendung von Vertretern in Einrichtungen sowie von ihr eingeräumten Parteirechten;
- 6 die Ausföhlung und Nichtausföhlung von Jagdgastkarten gemäß § 48 Abs 2 und 4;
7. die Wahrnehmung der im § 121 Abs 1 Z 1 und 2, Z 4 bis 9 sowie Z 12 und 13 angeführten Angelegenheiten.

(3) Im übertragenen Wirkungsbereich hat die Salzburger Jägerschaft folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. mit Ausnahme der im Abs 2 Z 6 genannten Aufgaben alle Aufgaben im Zusammenhang mit Jagdkarten (§§ 41 ff), dazu zählen insbesondere die Ausstellung und Einziehung von Jagdkarten und die Aufgaben im Zusammenhang mit der Verlängerung der Jahresjagdkarte (§ 45);
2. die Bestellung der Prüfungskommission durch den Landesjägermeister gemäß § 49 Abs 1;
3. die Durchführung der Abschussplanbesprechung (§ 60 Abs 3) und die Erlassung des Abschussplanes (§ 60 Abs 4);
4. die Aufgaben im Zusammenhang mit der Einhaltung des Höchstabschusses (§ 62), der Abschussliste (§ 63) und der Abschusskontrolle (§ 64);

- 5 die Aufgaben gemäß § 104c Abs 5 und 6 (Ausnahmen von den Schonvorschriften im Einzelfall);
6. die Angelegenheiten gemäß § 121 Abs 1 Z 3, 10 und 11;
7. die Überwachung der Einhaltung der wild- und umweltgerechten Jagdbetriebsführung auch in den Hegegemeinschaften (§ 132 Abs 1);
8. die Aufgaben gemäß § 56 Abs 1 (Ausnahmen von den Schonvorschriften);
9. Übertretungen jagdlicher Vorschriften der Jagdbehörde zur Kenntnis zu bringen (§ 133 Abs 2 lit e).

(4) Die Jägerschaft hat die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes, von unmittelbar anzuwendendem Unionsrecht sowie von ebensolchen Staatsverträgen in eigener Verantwortung frei von Weisungen staatlicher Organe zu besorgen.

(5) Die nach Abs 3 der Salzburger Jägerschaft zur Besorgung im übertragenen Wirkungsbereich zugewiesenen Angelegenheiten sind im Auftrag und nach den Weisungen der Landesregierung zu besorgen.

E 12: Auch in den Bestimmungen über das Selbstverwaltungsrecht und den eigenen und den übertragenen Wirkungsbereich folgen die Änderungen dem Regelungsvorbild der § 34 Abs 1 und 35 des Fischereigesetzes 2002. Insbesondere wird die bisherige Generalklausel zugunsten des eigenen Wirkungsbereiches umgedreht. Demgemäß werden die im eigenen Wirkungsbereich zu besorgenden Angelegenheiten im § 122a Abs 2 ausdrücklich und abschließend aufgezählt. Anhörungsrechte der Jägerschaft udgl (§ 122a Abs 2 Z 5) finden sich in einer Vielzahl von Bestimmungen des Jagdgesetzes 1993. Sie können aber auch in anderen Gesetzen, auch Bundesgesetzen, begründet sein. Ihre Wahrnehmung ist dem eigenen Wirkungsbereich zuzuordnen, eine Weisungsbindung würde die Anhörungsrechte udgl sinnentfremden. Besonders im Zusammenhang mit den Entsendungsrechten von Vertretern in diverse Einrichtungen (Institutionen, Gremien, Arbeitsgruppen oder wie immer bezeichnet) wird festgehalten, dass das Nähere dazu sich aus den die jeweilige Einrichtung regelnden Organisationsvorschriften ergibt. Sie werden auch von der Formulierung "im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes" erfasst, die natürlich auch bei der Besorgung von Angelegenheiten im eigenen Wirkungsbereich zu beachten sind. Zu den Aufgaben nach dem Jagdgesetz 1993, die von der Jägerschaft im vom Land übertragenen Wirkungsbereich zu besorgen sind, gehören wegen ihrer nicht nur im ausschließlichen oder überwiegend gemeinsamen Interesse ihrer Mitglieder gelegenen Bedeutung insbesondere: die Ausstellung der Jahresjagdkarten (als Nachweis der aus öffentlichen Interessen gebotenen jagdlichen Eignung) gemäß § 42 Abs 2 und 3, die Erfüllung der Informationspflichten gemäß § 45 Abs 2, die Bestellung (Abberufung) der Mitglieder der Prüfungskommission gemäß § 49 Abs 1, die Bildung der Prüfungssenate gemäß § 49 Abs 2, die Bestimmung der Prüfungsgebühren gemäß §§ 50 und 116 Abs 2, die Durchführung von Abschlussplanbesprechungen gemäß § 60 Abs 3, die Erlassung der Jahresabschlusspläne gemäß § 60 Abs 4 und 5, die Mitwirkung an der Abschlusskontrolle gemäß § 64 Abs 1, die Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 117 Abs 1 lit c, sowie die Durchführung von Hegeschauen und die Mitwirkung bei der Durchführung behördlicher Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Tierseuchen (§ 121 Abs 1 Z 9 und 10).

Siehe auch E 2019 (RV 31) zu § 121.

Mitglieder

§ 123

(1) Ordentliche Mitglieder der Salzburger Jägerschaft sind alle Besitzer einer gültigen Salzburger Jahresjagdkarte. Diese Mitgliedschaft beginnt mit Ausstellung der Jahresjagdkarte und erlischt sechs Monate nach Ablauf der Gültigkeit dieser oder der im jeweils folgenden Jagdjahr ausgestellten Jahresjagdkarte, mit der Entziehung derselben sowie durch den Tod oder den Ausschluss des Besitzers aus der Salzburger Jägerschaft auf Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses des Ehrengerichtes.

(2) Eigentümer von Eigenjagdgebieten und Jagdpächter, die nicht im Besitz einer gültigen Salzburger Jahresjagdkarte sind, können der Salzburger Jägerschaft als ordentliche Mitglieder beitreten.

(3) Die Salzburger Jägerschaft kann Personen, die sich um das Jagdwesen im Land Salzburg verdient gemacht haben und nicht Mitglieder gemäß Abs 1 sind, als Ehrenmitglieder aufnehmen.

(4) Die Salzburger Jägerschaft kann Personen, die nicht bereits Mitglieder gemäß Abs 1 bis 3 sind, als außerordentliche Mitglieder aufnehmen. Näheres über die außerordentliche

Mitgliedschaft ist in den Satzungen der Salzburger Jägerschaft festzulegen.

E 15:

1. Der (noch) geltende § 46 trifft Regelungen sowohl für die Entziehung der Jahresjagdkarte (Abs 1) als auch für das Ungültigwerden einer Jahresjagdkarte (Abs 2). Diese Regelungsinhalte werden getrennt: Der neue § 46 regelt die Entziehung der Jahresjagdkarte, der neu eingefügte § 46a das Ungültigwerden der Jahresjagdkarte.
2. Der Inhalt des neuen § 46 entspricht dem geltenden § 46 Abs 1. Der neue Abs 2 verpflichtet die zur Entziehung einer Jahresjagdkarte zuständigen Behörden, unverzüglich ein Entziehungsverfahren einzuleiten, wenn Tatsachen vorliegen, die das Vorliegen eines Verweigerungsgrundes gemäß § 44 Abs 1 nahelegen. Im Rahmen eines auf die Entziehung einer Jahresjagdkarte gerichteten Ermittlungsverfahrens hat die Behörde auch ein Gutachten eines Amtsarztes einzuholen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass in der Person des Bewerbers gelegene Gründe die Annahme rechtfertigen, er werde durch die Verwendung von Jagdwaffen oder auf andere Weise die öffentliche Sicherheit gefährden. Im Einzelnen wird auf Pkt 5 der Erläuterungen zu § 46b verwiesen. Im Übrigen wird das in den §§ 44 Abs 2, 46 (alt) und 123 Abs 1 verwendete Wort "Entzug" (der Jahresjagdkarte) durch das auch im Waffengesetz 1996, der Gewerbeordnung 1994 und im Führerscheingesetz verwendete Wort "Entziehung" ersetzt.
3. Gemäß § 46a Abs 1 Z 3 wird eine Jahresjagdkarte auch durch (einen bereits in der Praxis anerkannten) Verzicht ungültig, der gegenüber den zur Entziehung einer Jahresjagdkarte zuständigen Behörden oder gegenüber dem Landesjägermeister zu erklären ist.

E 2019 (RV 31):

Im § 123 JG wird die Mitgliedschaft zur Salzburger Jägerschaft geregelt. Durch die neu geschaffene Regelung wird es der Salzburger Jägerschaft ermöglicht, auch außerordentliche Mitglieder aufzunehmen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 124

(1) Alle Mitglieder der Salzburger Jägerschaft sind berechtigt, deren Einrichtungen unter den festgelegten Bedingungen zu benutzen und das Mitgliedsabzeichen zu tragen.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Salzburger Jägerschaft zu fördern, das Ansehen der Jägerschaft stets zu wahren, die Organe der Salzburger Jägerschaft bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen und diesen insbesondere die dazu erforderlichen Mitteilungen zu machen und Auskünfte zu erteilen, den satzungsgemäß erfolgten Beschlüssen der Organe zu entsprechen sowie übernommene Funktionen gewissenhaft und unparteiisch zu versehen.

(3) Die ordentlichen Mitglieder haben zur Deckung des mit der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben verbundenen Aufwands der Salzburger Jägerschaft den jeweils festgesetzten Jahresbeitrag (ordentlicher Mitgliedsbeitrag, Beitrag zur Jagdhaftpflicht- und Unfallversicherung, Zeitungsentgelt) und allenfalls festgelegte besondere Beiträge (außerordentliche Umlagen, Unkostenbeiträge usw) zu entrichten. Der Jahresbeitrag ist der Jagdbehörde rechtzeitig bekannt zu geben. Er ist vor Ausstellung der Jahresjagdkarte zu erlegen und bei Mitgliedern, die keine Jahresjagdkarte besitzen, am 30. Juni jedes Jahres fällig. Die Fälligkeit der besonderen Beiträge ist von der Salzburger Jägerschaft festzulegen. Auf die Rückerstattung von bereits entrichteten Beiträgen besteht im Fall des Erlöschens der Mitgliedschaft kein Anspruch. Rückständige Beiträge sind auf Antrag der Salzburger Jägerschaft nach den Bestimmungen des VVG einzutreiben.

(4) Die außerordentlichen Mitglieder haben zur Deckung des mit der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben verbundenen Aufwandes der Salzburger Jägerschaft den für sie jeweils festgesetzten Jahresbeitrag (außerordentlicher Mitgliedsbeitrag) zu entrichten.

E 93: Diese Bestimmungen werden unverändert übernommen.

E 02: Bereits bisher konnte die Jägerschaft gemeinsam mit dem Jahresbeitrag auch außerordentliche Umlagen einheben. Diese Möglichkeit zur Abdeckung zusätzlicher Aufwände soll vom Jahresbeitrag abgekoppelt und in Zukunft auch anlassbezogen während des Jahres möglich sein. Dies ist im Hinblick der von der Jägerschaft neu übernommenen Aufgaben notwendig. Der Jahresbeitrag bleibt weiterhin Voraussetzung zur Verlängerung der Jagdkarte (vgl § 45).

E 2019 (RV 31):

Die im § 123 JG geschaffene Möglichkeit einer außerordentlichen Mitgliedschaft macht eine Änderung der Rechte und Pflichten in dieser Bestimmung erforderlich.

Organe der Salzburger Jägerschaft § 125

- (1) Organe der Salzburger Jägerschaft sind
1. mit dem Wirkungsbereich für das Land Salzburg (Landesorgane der Salzburger Jägerschaft)
 - a) der Landesjägertag,
 - b) der Landesjagdrat,
 - c) der Vorstand,
 - d) der Landesjägermeister,
 - e) das Ehrengericht,
 - f) die Prüfungskommissionen für die Jagdprüfung (§ 49) und für die Prüfung für den Jagdschutzdienst (§ 116);
 2. mit dem Wirkungsbereich für einen politischen Bezirk (Bezirksorgane der Salzburger Jägerschaft)
 - a) der Bezirksjägertag,
 - b) der Bezirksjagdrat,
 - c) der Bezirksjägermeister,
 - d) der Hegemeister,
 - e) die Beurteilungskommission.

(2) Hilfsorgane der Salzburger Jägerschaft sind die Landesgeschäftsstelle und die Bezirksgeschäftsstellen jeweils unter der Leitung eines Sekretärs.

(3) Die Aufteilung der Aufgaben der Salzburger Jägerschaft zur Besorgung durch die einzelnen Organe erfolgt, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, durch die Satzung der Salzburger Jägerschaft (§ 136). Dabei ist davon auszugehen, dass den Bezirksorganen die Besorgung nur jener Aufgaben obliegt, die sich lediglich auf ihren örtlichen Wirkungsbereich beziehen.

E 93: Die an die Stelle der Hegeringe tretenden Hegegemeinschaften sind keine Organe der Salzburger Jägerschaft mehr, sondern eigenständige Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Sie werden daher auch hier nicht angeführt. Da die zahlreichen neuen Aufgaben, die der Salzburger Jägerschaft in diesem Gesetz zugewiesen werden, auch eine verstärkte Heranziehung der Bezirksorganisationen notwendig machen werden, ist auch für diese die Einrichtung von Geschäftsstellen mit Sekretären vorgesehen.

E 2019 (RV 31):

Bereits durch LGBl Nr 70/2002 wurde im § 116 Abs 1 JG statt einer Prüfungskommission beim Amt der Landesregierung eine Prüfungskommission bei der Salzburger Jägerschaft normiert. Bei dieser Prüfungskommission handelt es sich fraglos um ein Organ der Salzburger Jägerschaft. Als solches wird die Prüfungskommission nunmehr auch im § 125 Abs 1 lit f JG ausdrücklich genannt.

Landesjägertag § 126

(1) Der Landesjägertag besteht aus dem Landesjagdrat und den Delegierten aller Mitglieder der Salzburger Jägerschaft, die auf den Bezirksjägertagen gewählt werden. Auf je 50 Mitglieder entfällt ein Delegierter. Verbleibt nach Errechnung der Delegiertenzahl ein Mitgliederrest von mehr als 25 Mitgliedern, so ist ein weiterer Delegierter zu entsenden. Nicht delegierte Mitglieder können an den Sitzungen des Landesjägertages als Zuhörer teilnehmen.

- (2) Dem Landesjägertag obliegt insbesondere
- a) die Wahl des Landesjägermeisters, seiner beiden Stellvertreter und der weiteren Mitglieder des Vorstandes;
 - b) die Wahl des Vorsitzenden und der Beisitzer des Beschwerdesenates und des Ehrensenaates, des Ehrenanwaltes und ihrer Stellvertreter (Ersatzmitglieder);

- c) die Wahl der beiden Rechnungsprüfer und deren Ersatzpersonen zur jährlichen Überprüfung der Finanzgebarung der Landesorgane sowie über Auftrag des Vorstandes auch der Bezirksorgane auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit, Übereinstimmung mit den geltenden Beschlüssen sowie Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit;
- d) die Erlassung und Änderung der Satzung der Salzburger Jägerschaft;
- e) die Entlastung des Vorstandes auf Grund des Tätigkeitsberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfer;
- f) die Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses;
- g) die Festlegung der Höhe des Jahresbeitrages;
- h) die Verfügung über unbewegliches Vermögen der Salzburger Jägerschaft.

(3) Zur Wahl des Vorstandes sind nur die Bezirksjägermeister und die Delegierten wahlberechtigt.

(4) Der Landesjägertag ist nach Neuwahl aller Delegierten (Abs 1) und mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Er muss außerdem dann einberufen werden, wenn dies von der Landesregierung verlangt oder von mindestens einem Drittel der Delegierten schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt wird.

E 93: Diese Bestimmung wird unverändert übernommen.

E 2019 (RV 31):

Aus organisatorischen Gründen wird es für erforderlich erachtet, dass es nunmehr zwei gewählte Stellvertreter des Landesjägermeisters gibt.

§ 128 Abs 1 und § 129 Abs 2 JG sind entsprechend anzupassen.

Der Landesjagdrat § 127

(1) Der Landesjagdrat setzt sich aus dem Vorstand und den Bezirksjägermeistern zusammen. Er ist mindestens zweimal im Jahr und überdies dann einzuberufen, wenn es mindestens die Hälfte der Mitglieder des Landesjagdrates verlangt.

(2) Dem Landesjagdrat obliegt die Beratung und Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die durch Gesetz und Satzung nicht einem anderen Organ der Salzburger Jägerschaft vorbehalten sind. Es obliegen ihm insbesondere:

- a) die Erstattung von Stellungnahmen zur Festsetzung der Schonzeiten (§ 54 Abs 1);
- b) die jährliche Beratung über die Erhaltung der Lebensräume der Wildtiere, die Wildstandsentwicklung, beim Schalenwild insbesondere im Hinblick auf Geschlechterverhältnis und Altersstruktur, die Einhaltung der Abschusspläne, die Wildschäden sowie die zur Verhütung von Wildschäden und zur Verbesserung der natürlichen Einstands- und Äsungsverhältnisse unternommenen Maßnahmen, die Beurteilung des Wildabschlusses im gesamten aus hegerischer Sicht sowie die Erstattung von Vorschlägen bzw. Stellungnahmen zu den Abschuss und Beurteilungsrichtlinien (§ 59 Abs 3, 146 Abs 4);
- c) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;
- d) die Ausübung des Gnadenrechtes im Falle eines dauernden Ausschlusses aus der Salzburger Jägerschaft, frühestens aber nach 15 Jahren gerechnet ab Rechtskraft des Ausschlusses.

E 93: Der Aufgabenbereich des Landesjagdrates (Abs 2) ist entsprechend der neuen, wildökologischen Aufgabenstellung erweitert worden. Auf Anregung der Salzburger Jägerschaft wird dem Landesjagdrat im Abs 2 lit d auch ein Gnadenrecht bei bestimmten Erkenntnissen des Ehrengerichtes (§ 137 Abs 3) zuerkannt: Lautet das Erkenntnis auf dauernden Ausschluss aus der Salzburger Jägerschaft, kann der Landesjagdrat frühestens nach 15 Jahren die Folgen dieses Ausspruches gnadenhalber nachsehen.

Vorstand **§ 128**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Landesjägermeister, seinen beiden Stellvertretern und fünf bis sieben Mitgliedern. Mindestens je ein Mitglied hat dem Kreis der Eigentümer eines Eigenjagdgebietes, der Jagdpächter oder der Jagdleiter von Jagdgesellschaften sowie dem Stand der Berufsjäger anzugehören. Die mit dem jagdlichen Sachverständigendienst sowie mit den rechtlichen Angelegenheiten des Jagdwesens ständig betrauten Beamten des Amtes der Landesregierung bzw. die mit ihrer Vertretung betrauten Beamten gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an. Der Vorstand kann weitere mit der Jagd und Jagdwirtschaft sowie der Land- und Forstwirtschaft besonders vertraute Personen einladen, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- a) die Führung der laufenden Geschäfte der Salzburger Jägerschaft auf Grund der Satzung und die Erstattung des Tätigkeitsberichtes und Erstellung des Rechnungsabschlusses;
- b) die Erteilung von Aufträgen an die Bezirksorgane der Salzburger Jägerschaft;
- c) die Anstellung der Bediensteten der Salzburger Jägerschaft;
- d) die Stellungnahme zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen;
- e) die Stellung von Anträgen und Erstattung von Stellungnahmen und Vorschlägen an die Jagdbehörde, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, insbesondere in den Fällen der §§ 37 Abs 1, 55 Abs 3, 56 Abs 2, 68 Abs 3, 113 Abs 3 und 114 Z. 8;
- f) die Festlegung der Prüfungsentschädigung und der Prüfungsgebühr gemäß den §§ 50 und 116;
- g) die Festlegung des Beitrages gemäß § 123 Abs 3;
- h) die Zuerkennung von Aufwandsentschädigungen gemäß § 135 Abs 2;
- i) die Durchführung der Landeshegeschau.

(3) Der Vorstand ist mindestens viermal jährlich und jedenfalls dann einzuberufen, wenn es mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen.

(4) Der Vorstand oder einzelne von ihm bestimmte Mitglieder sind berechtigt, an Sitzungen der Bezirksjägertage und der Bezirksjagdräte mit beratender Stimme teilzunehmen.

E 93: Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird von vier auf sechs bis acht erhöht. Neben dem bereits bisher vorgesehenen Jagdsachverständigen des Amtes der Landesregierung soll nun auch der mit jagdlichen Rechtsangelegenheiten betraute Beamte dem Vorstand angehören. Das bisher beim Vorstand geregelte Auskunfts- und Betretungsrecht wird nun in einer eigenen Bestimmung (§ 133) geregelt.

E 02: Da die Prüfung für den Jagdschutzdienst der Jägerschaft zugeordnet wird, sollen auch Prüfungsgebühr und Prüfungsentschädigung von der Jägerschaft (bzw von deren Vorstand) festgelegt werden.

Siehe auch E 2019 (RV 31) zu § 126.

Landesjägermeister **§ 129**

(1) Der Landesjägermeister vertritt die Salzburger Jägerschaft nach außen, überwacht die Besorgung sämtlicher zum Wirkungsbereich der Salzburger Jägerschaft gehörigen Angelegenheiten, führt den Vorsitz im Landesjägertag, Landesjagdrat sowie im Vorstand und zeichnet und vollzieht deren Beschlüsse.

(2) Im Fall seiner Verhinderung wird der Landesjägermeister in allen ihm als Organ der Salzburger Jägerschaft obliegenden Aufgaben durch einen seiner beiden Stellvertreter vertreten. Er kann Mitglieder des Vorstandes oder des Bezirksjagdrates ermächtigen, ihn bei der Erfüllung einzelner Aufgaben zu vertreten.

(3) Bescheide der Salzburger Jägerschaft mit Ausnahme der Erkenntnisse des Ehrengerichtes und, unbeschadet der Regelung des § 132 Abs 3, alle Schriftstücke, durch welche die

Salzburger Jägerschaft verpflichtet werden soll, sind vom Landesjägermeister und von einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu fertigen.

E 93: Aus dem im Abs 1 festgelegten Vertretungsrecht des Landesjägermeisters ergibt sich, dass er in den Verfahren, in denen der Salzburger Jägerschaft Parteistellung zukommt, diese auch gegenüber der Behörde zu vertreten hat. Im Abs 2 ist die Befugnis des Landesjägermeisters neu aufgenommen, sich bei der Erfüllung einzelner Aufgaben auch durch Mitglieder des Vorstandes oder des Bezirksjagdrates vertreten zu lassen.

Siehe auch E 2019 (RV 31) zu § 126.

Bezirksjägetag **§ 130**

(1) Der Bezirksjägetag besteht aus den Mitgliedern der Salzburger Jägerschaft, die im betreffenden politischen Bezirk Jagdinhaber sind. Mitglieder, die nicht Jagdinhaber sind, werden mit Ausnahme der Ehrenmitglieder nach folgenden Bestimmungen einem Bezirksjägetag zugeordnet:

- a) Mitglieder gemäß § 121 Abs 2 gehören jenem Bezirksjägetag an, in dessen Wirkungsreich ihr Eigenjagdgebiet liegt.
- b) Nicht unter lit a fallende Mitglieder können durch schriftliche Erklärung gegenüber der Salzburger Jägerschaft den Bezirksjägetag bestimmen, dem sie angehören wollen. Ehrenmitglieder sind anlässlich der Verleihung einem Bezirksjägetag zuzuordnen.

(2) Dem Bezirksjägetag obliegt insbesondere:

- a) die Wahl des Bezirksjägermeisters, dessen Stellvertreters und der weiteren Mitglieder des Bezirksjagdrates;
- b) die Wahl der Delegierten zum Landesjägetag;
- c) die Wahl der beiden Rechnungsprüfer und ihrer Ersatzleute zur jährlichen Überprüfung der Kassengebarung der Bezirksorgane auf ziffernmäßige Richtigkeit;
- d) die Beschlussfassung über den Geschäfts- und den Kassenbericht.

(3) Der Bezirksjägetag ist mindestens einmal im Jahr und außerdem dann einzuberufen, wenn es von mindestens einem Drittel der ihm angehörenden Mitglieder schriftliche unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt wird.

E 93: Die Bestimmungen über den Bezirksjägetag sind unverändert übernommen.

E 02: Jahresjagdkarten sollen in Hinkunft vom Landesjägermeister ausgestellt werden (Z 3). Damit entfällt das bisher für die Zuordnung der Mitglieder der Jägerschaft (außer Jagdinhabern, Eigenjagdberechtigten und Ehrenmitgliedern) zu einem Bezirksjägetag wesentliche Anknüpfungskriterium. Als Ersatz wird vorgeschlagen, dass die Mitglieder sich gegenüber der Jägerschaft für die Zugehörigkeit zu einem Bezirksjägetag entscheiden müssen. Die im Inkrafttretenszeitpunkt bereits bestehenden Zugehörigkeiten zu den Bezirksjägetagen bleiben unberührt (§ 162 Abs 6, Z 39), wenn nicht eine Erklärung gemäß § 130 Abs 1 lit b zulässigerweise abgegeben wird.

Bezirksjagdrat **§ 131**

(1) Der Bezirksjagdrat setzt sich zusammen aus dem Bezirksjägermeister, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Mindestens je ein Mitglied hat dem Kreis der Eigentümer eines Eigenjagdgebietes, der Jagdpächter oder Jagdleiter von Jagdgesellschaften sowie dem Stand der Berufsjäger anzugehören. Der Bezirksjagdrat kann weitere Personen, die in bestimmten jagdlichen Angelegenheiten fachkundig sind, einladen, an den Sitzungen des Bezirksjagdrates mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) Der Bezirksjagdrat ist mindestens zweimal im Jahr und überdies dann einzuberufen, wenn es mindestens die Hälfte der Mitglieder des Bezirksjagdrates verlangt.

(3) Dem Bezirksjagdrat obliegt insbesondere

- a) die Durchführung und Überwachung der Aufträge des Vorstandes;

- b) die Durchführung der Hegeschau und die Bestellung der Beurteilungskommission;
- c) die Erstattung von Stellungnahmen an die Bezirksverwaltungsbehörde und sonstige Beratung derselben in jagdfachlichen Angelegenheiten, soweit nicht andere Organe hierfür zuständig sind, insbesondere in den Fällen der §§ 11 Abs 3, 16 Abs 4, 35 Abs 2 und 39;
- d) die Bestellung der Hegemeister, ihrer Stellvertreter und ihrer gebietsmäßigen Vertreter.

E 93: Der Bezirksjagdrat soll in Hinkunft zu einzelnen Sitzungen fachkundige Personen, die keine Mitglieder sind, einladen können.

E 2019 (RV 31):

In der Praxis kamen – vor allem bei Verhinderung des Hegemeisters – schon bislang Hegemeister-Stellvertreter zum Einsatz. Dafür wird nunmehr eine ausdrückliche rechtliche Grundlage geschaffen. Der Bezirksjagdrat hat sowohl den Hegemeister als auch dessen Stellvertreter zu bestellen. Die Bestellungsvoraussetzungen für den Hegemeister (Vertrauenswürdigkeit, mit den örtlichen Verhältnissen eingehend vertraut, gründliche jagdliche Kenntnisse und Erfahrungen) gelten auch für den Stellvertreter. Sämtliche Befugnisse und Verpflichtungen gehen im Fall der Verhinderung des Hegemeisters für diese Zeit auf den Stellvertreter über. Ein Verhinderungsfall wird immer dann anzunehmen sein, wenn der Hegemeister zeitweilig seine Funktion nicht ausüben kann; dies kann zB bei Krankheit, Ortsabwesenheit oder im Fall eines Unfalles sein. Freilich muss nicht jede Erkrankung oder (im Zeitalter elektronischer Kommunikationstechnologien) Ortsabwesenheit die Verhinderung des Hegemeisters bedeuten. Ob der Hegemeister verhindert ist, wird er vielfach selbst anzugeben haben und damit den Vertretungsfall auslösen. Daneben kann es aber auch Situationen geben, in denen der Hegemeister nicht selbst über das Vorliegen eines Vertretungsfalles entscheiden kann (zB Unfall, schwere Erkrankung). In diesen Fällen wird der Hegemeister-Stellvertreter von sich aus die Vertretung übernehmen.

Als zusätzliches Organ kann („soweit erforderlich“) der Bezirksjagdrat für einzelne Gemeinden, Teile von Gemeinden und mehrere Gemeinden gemeinsam weiterhin auf Grundlage des § 133 Abs 1 JG Vertreter des Hegemeisters bestellen; neue Bezeichnung: gebietsmäßige Vertreter.

Unverändert bleibt auch das Recht des Hegemeisters, im Rahmen der Abschusskontrolle gemäß § 64 Abs 1a JG geeignete Personen mit der Abwicklung der Vorlage von geschossenen Rotwildtieren und -kälbern in aufgebrochenem Zustand zu betrauen.

Bezirksjägermeister § 132

(1) Der Bezirksjägermeister führt den Vorsitz im Bezirksjägertag und im Bezirksjagdrat und zeichnet und vollzieht deren Beschlüsse. Es obliegt ihm ferner, die Einhaltung der wild- und umweltgerechten Jagdbetriebsführung auch in den Hegegemeinschaften unter besonderer Bedachtnahme auf die Vorschriften gemäß § 3 und § 70 zu überwachen.

(2) Im Fall seiner Verhinderung wird der Bezirksjägermeister in allen ihm als Organ der Salzburger Jägerschaft obliegenden Aufgaben durch seinen Stellvertreter vertreten.

(3) Rechtsgeschäfte, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung der den Bezirksorganen übertragenen Aufgaben notwendig sind, können vom Bezirksjägermeister zusammen mit einem weiteren Mitglied des Bezirksjagdrates abgeschlossen werden.

E 93: Die Überwachungspflicht des Bezirksjägermeisters wird den geänderten Gesichtspunkten des Gesetzes angepasst. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Befugnisse des Bezirksjägermeisters bei der behördlichen Aufsicht über Hegegemeinschaften hingewiesen.

Hegemeister § 133

(1) Der Bezirksjagdrat hat für jede Wildregion eine vertrauenswürdige, mit den örtlichen Verhältnissen eingehend vertraute Person mit gründlichen jagdlichen Kenntnissen und Erfahrungen zum Hegemeister und eine weitere solche Person zu dessen Stellvertreter zu bestellen. Sämtliche Befugnisse und Verpflichtungen gehen im Fall der Verhinderung des Hegemeisters für diese Zeit auf dessen Stellvertreter über. Soweit erforderlich, können für einzelne Gemeinden, Teile von Gemeinden oder für mehrere Gemeinden gemeinsam Vertreter des Hegemeisters (gebietsmäßige Vertreter) bestellt werden. Der Hegemeister oder ein Vertreter ist vor Ablauf der Funktionsperiode abzurufen, wenn er seine Abberufung ver-

langt, seinen Aufgaben nur unzureichend nachkommt oder die Voraussetzungen für die Bestellung nicht mehr gegeben sind.

(2) Dem Hegemeister obliegt es,

- a) den Wildstand zu beobachten;
- b) an den Mitgliederversammlungen und Ausschusssitzungen der Hegegemeinschaft teilzunehmen und dort die Einhaltung der jagdlichen Vorschriften, insbesondere hinsichtlich des Abschussplanes und der Wildfütterung, zu beobachten;
- c) für die Abschussplanbesprechung (§ 60 Abs 3) die notwendigen Unterlagen vorzubereiten;
- d) an der Abschusskontrolle (§§ 62 und 64) mitzuwirken;
- e) Übertretungen jagdlicher Vorschriften sowohl der Jagdbehörde als auch der Salzburger Jägerschaft zur Kenntnis zu bringen;
- f) jährlich Jägerübungsschießen zu veranstalten.

E 93: Als Ergebnis des Begutachtungsverfahrens wird der Hegemeister als Organ der Jägerschaft auf Gemeindeebene neu vorgesehen. Der Aufgabenbereich dieses Organes liegt in der Mitwirkung an der Abschusskontrolle (§§ 62 und 64) und im Bereich der Hegegemeinschaften (§§ 81 Abs 7 und 82 Abs 2). Da einige dieser Aufgaben auch einen größeren Zeitaufwand erfordern, ist die Bestellung von Vertretern ebenfalls vorgesehen.

E 98: Hegemeister sind derzeit für einzelne Gemeinden oder für mehrere Gemeinden gemeinsam vorgesehen. Diese Bestellung soll in Hinkunft für jede Wildregion erfolgen; Vertreter des Hegemeisters können für jede sinnvoll erscheinende Unterteilung der Wildregion, zB auch für einzelne Gemeinden oder für mehrere Gemeinden gemeinsam eingesetzt werden. Das erforderliche Jagdübungsschießen kann für jede dem Hegemeister geeignet erscheinende Untergliederung (zB in jeder Gemeinde, für mehrere Gemeinden gemeinsam) abgehalten werden.

Siehe auch E 2019 (RV 31) zu § 131.

Auskunfts- und Betretungsrecht der Organe der Salzburger Jägerschaft § 134

Die Organe der Salzburger Jägerschaft und einzelne von ihnen beauftragte Mitglieder oder Bedienstete sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches befugt, die Jagdgebiete zum Zweck der Vornahme eines Augenscheins über die jagdlichen Verhältnisse (Wildstände, Jagdanlagen, Wildfütterungen, Wildgehege, Wildschäden udgl) ohne Jagdwaffe zu betreten, und haben das Recht, vom Jagdinhaber und von den Hegegemeinschaften entsprechende Auskünfte zu verlangen und in die zu führenden jagdlichen Unterlagen Einschau zu nehmen. Die örtlichen Erhebungen sind tunlichst nach vorheriger und zeitgerechter Rücksprache mit dem jeweiligen Jagdinhaber durchzuführen.

E 93: Einige Organe der Jägerschaft hatten bereits bisher die Befugnis, Jagdgebiete zu Erhebungszwecken zu betreten. Diese Befugnis wird nun auf alle Organe (§ 125 Abs 1) ausgedehnt, um diesen die notwendigen Voraussetzungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben zu sichern. Bei Kollegialorganen (zB Landesjägertag) stehen diese Befugnisse einzelnen Mitgliedern nur zu, wenn sie vom Organ ermächtigt werden. Auch Bedienstete (zB Sekretär) können ermächtigt werden und so die eingeräumten Kontrollinstrumente wahrnehmen.

Gemeinsame Bestimmungen für die Landes- und Bezirksorgane der Salzburger Jägerschaft § 135

(1) Zu Organen der Salzburger Jägerschaft können nur Mitglieder derselben gewählt (bestellt) werden.

(2) Die Organe üben ihr Amt ehrenamtlich aus, doch können ihnen mit Ausnahme des Landesjägertages und der Bezirksjägertage Aufwandsentschädigungen zuerkannt werden, die nach Art und Dauer der Dienstleistung zu bemessen sind.

(3) Die Rechnungsprüfer dürfen mit Ausnahme des Bezirksjägertages, der Jagdprüfungskommission, des Ehrengerichtes und der Bewertungskommission keinem anderen Organ angehören.

(4) Die Organe haben sich, ausgenommen bei Wahlen (Bestellungen) sowie im Landesjägertag und im Bezirksjägertag, der Teilnahme an der Beschlussfassung zu enthalten, wenn die betreffende Angelegenheit sie selbst, ihren Ehegatten oder eingetragenen Partner, einen Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie oder ein Geschwisterkind betrifft. Dies gilt auch für den Landesjägermeister und die Bezirksjägermeister und deren Stellvertreter.

(5) Die Funktionsperiode der Organe mit Ausnahme des Bezirksjägertages beträgt fünf Jahre. Sie dauert jeweils bis zum Zusammentreten des neugewählten (neubestellten) Organes. Während der Funktionsperiode wegen dauernder Verhinderung oder sonstigen Ausscheidens notwendig gewordene Nachwahlen (Nachbestellungen) einzelner Mitglieder gelten für den Rest dieser Funktionsperiode. Die Neuwahl (Neubestellung) der einzelnen Organe erfolgt der Reihe nach.

(6) Der Landesjägertag, der Landesjagdrat, der Vorstand, der Bezirksjägertag sowie der Bezirksjagdrat sind bei ordnungsgemäßer Einberufung, die unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen hat, und Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters sowie von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Ergibt sich bei Beginn der Sitzung des Landesjägertages oder eines Bezirksjägertages, dass diese Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, so ist die Sitzung nach Ablauf einer halben Stunde fortzusetzen. Die Beschlussfähigkeit ist nunmehr ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder gegeben. Zu einem gültigen Beschluss oder zu einer Wahl ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; Wahlen sind in diesem Fall zu wiederholen. Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über die Enthebung von Mitgliedern des Vorstandes bedürfen im Landesjägertag einer Zweidrittelmehrheit. Über Wahlen und Beschlüssen sind Niederschriften aufzunehmen.

(7) Verordnungen, die von Organen der Salzburger Jägerschaft erlassen werden, sind, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, auf der Homepage der Salzburger Jägerschaft sowie zusätzlich in einer Jagdzeitung kundzumachen. Sie treten, soweit in der kundzumachenden Verordnung nicht anderes bestimmt ist, mit dem auf die Kundmachung auf der Homepage folgenden Tag in Kraft. Die Kundmachungen auf der Homepage müssen übersichtlich gegliedert und jederzeit ohne Identitätsnachweis sowie unentgeltlich zugänglich sein.

E 93: Diese Bestimmungen entsprechen dem geltenden Recht.

E 02: Für Verordnungen der Organe der Salzburger Jägerschaft fehlt eine Regelung der Kundmachung. Im Sinn einer möglichst einfachen und umfassenden Information der Zielgruppe wird die Kundmachung in der Zeitung „Der Anblick“ vorgesehen.

E 11: § 135 JG enthält gemeinsame Bestimmungen für alle Organe der Salzburger Jägerschaft, ua über die Verpflichtung, im Fall der Befangenheit an der Beschlussfassung nicht teilzunehmen (§ 135 Abs 3 JG). Auch das Bestehen einer eingetragenen Partnerschaft mit einer an der konkreten Angelegenheit beteiligten Person soll eine solche Befangenheit begründen.

E 2019 (RV 31):

Es wird eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die Kundmachung von Verordnungen (wozu auch die Satzungen der Salzburger Jägerschaft zählen) im Internet geschaffen

Verordnungen gemäß § 135 Abs 7 JG treten, soweit in der kundzumachenden Verordnung nicht anderes bestimmt ist, mit dem auf die Kundmachung auf der Homepage folgenden Tag in Kraft. Diese Regelung erfordert zwingend, dass der Tag der Kundmachung auf der Homepage angegeben wird.

Die gesetzlich vorgeschriebene übersichtliche Gliederung wird jedenfalls erreicht, wenn die Kundmachungen nach Jahrgängen gegliedert und innerhalb der Jahrgänge fortlaufend nummeriert werden.

Satzungen

§ 136

(1) Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung, die Aufgaben und die Tätigkeit der Organe der Salzburger Jägerschaft, insbesondere über die Durchführung der Wahl der Organe der Salzburger Jägerschaft und der zum Landesjägertag zu entsendenden Delegierten, die Geschäftsführung, den Rechnungsabschluss sowie die Aufgaben der Geschäftsstelle regeln die vom Landesjägertag zu beschließenden Satzungen der Salzburger Jägerschaft.

(2) Die Satzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Satzungen gesetzwidrige Bestimmungen enthalten oder offensichtlich eine dem Gesetz entsprechende Tätigkeit der Salzburger Jägerschaft nicht gewährleisten.

(3) Die Salzburger Jägerschaft hat die Satzungen nach der Genehmigung durch die Landesregierung auf der Homepage der Salzburger Jägerschaft sowie zusätzlich in einer Jagdzeitung kundzumachen. Die Kundmachungen auf der Homepage müssen übersichtlich gegliedert und jederzeit ohne Identitätsnachweis sowie unentgeltlich zugänglich sein.

E 93: Diese Bestimmungen entsprechen dem geltenden Recht.
Siehe auch E 2019 (RV 31) zu § 135.

Aufsicht

§ 137

(1) Die Salzburger Jägerschaft untersteht der Aufsicht der Landesregierung.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Gebarung der Salzburger Jägerschaft überprüfen. Die Ergebnisse der Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Tätigkeitsbericht, der Rechnungsabschluss und der Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer sind der Aufsichtsbehörde ohne Verzug vorzulegen.

(3) Die Aufsichtsbehörde hat Beschlüsse, Verfügungen und Maßnahmen von Organen der Salzburger Jägerschaft, durch welche Bestimmungen dieses Gesetzes, seiner Durchführungsverordnungen oder der Satzungen verletzt werden, aufzuheben. Dies gilt nicht für Bescheide, die den Bestimmungen des § 68 AVG unterliegen.

(4) Die Aufsichtsbehörde ist befugt, zum Landesjägertag, zu den Sitzungen des Landesjagdrates und des Vorstandes, zum Bezirksjägertag sowie zu den Hegeschauen Vertreter zu entsenden. Zu diesem Zweck haben die Organe der Salzburger Jägerschaft den Zeitpunkt der Sitzungen und Hegeschauen zeitgerecht vor ihrer Abhaltung unter Beifügen einer Tagesordnung mitzuteilen.

(5) Die Salzburger Jägerschaft hat innerhalb ihres Wirkungsbereiches der Landesregierung und den Jagdbehörden auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und gutachtliche Äußerungen abzugeben. Die Jagdbehörden ihrerseits haben der Salzburger Jägerschaft über ihr Verlangen die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen, insbesondere auch Ausfertigungen von Bescheiden, zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für Strafbescheide in jenen Angelegenheiten, in denen ein Ehrengerichtsverfahren (§§138 ff) anhängig ist.

E 93: Im Unterschied zur geltenden Rechtslage soll die Aufsichtsbehörde ihre Befugnisse nur mehr bei Rechtswidrigkeiten wahrnehmen. Die Aufhebung von Beschlüssen, die sonst öffentliche Interessen verletzen, entfällt. Ansonsten entspricht diese Bestimmung dem geltenden Recht.

E 02: Zahlreiche der im § 158 normierten Verwaltungsübertretungen sind als Verstöße gegen die Jägerehre auch vom Ehrengericht der Jägerschaft zu ahnden (§§ 138 ff). Die Zulässigkeit der Übermittlung des Strafbescheides an die Jägerschaft ist aber vor dem Hintergrund des § 8 Abs 4 des Datenschutzgesetzes 2000 zweifelhaft, so dass eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung im Sinn des § 8 Abs 4 Z 1 des Datenschutzgesetzes 2000 vorgesehen werden soll.

2. Abschnitt

Ehrengericht

Ahndung von Verstößen gegen die Jägerehre

§ 138

(1) Eine von einem Mitglied der Salzburger Jägerschaft begangene Verletzung der Jägerehre wird unbeschadet einer allfälligen strafgerichtlichen oder verwaltungsstrafrechtlichen Verfolgung durch das Ehrengericht der Salzburger Jägerschaft geahndet. Die Verfolgungsverjährungsfrist beträgt ein Jahr. Sind seit dem Zeitpunkt, an dem das missbilligte Verhalten aufgehört hat, fünf Jahre vergangen, darf kein Straferkenntnis mehr gefällt werden. Die Zeit eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof oder dem Verwaltungsgerichtshof wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet.

(2) Die Jägerehre wird verletzt:

1. durch einen groben Verstoß gegen die Weidgerechtigkeit. Das ist insbesondere:
 - a) die Übertretung des § 61, soweit der Jagdinhaber leicht fahrlässig in drei aufeinanderfolgenden Jahren, unter Zusammenrechnung der in diesem Zeitraum von ihm getätigten Mindestabschüsse, die Summe der für diese drei Jahre für sein Jagdgebiet festgelegten Mindestabschüsse für Rotwild nicht bis zum Beginn der dritten Schusszeit unmittelbar nachfolgenden Schonzeit erfüllt und außerdem der für die betreffende Wildregion in einer Verordnung gemäß § 60 Abs 1 insgesamt festgelegte Mindestabschuss für Rotwild bis zum Beginn der Schonzeit um mehr als 5 % unterschritten worden ist, oder er grob fahrlässig oder vorsätzlich den für sein Jagdgebiet festgelegten Mindestabschuss nicht innerhalb der Schusszeit erfüllt;
 - b) die Übertretung der §§ 54, 62 bis 66, 70 bis 72a, 75, 76, 77 und 101 Abs 1, soweit dies grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgt.
2. durch ein sonstiges Verhalten, auf Grund dessen sich das Mitglied als der Mitgliedschaft der Salzburger Jägerschaft unwürdig erweist.

(3) Die vom Ehrengericht zu verhängenden Strafen sind:

- a) die Erteilung eines Verweises;
- b) die Verhängung eines Bußgeldes bis zu 7.300 € zugunsten der Wohlfahrtseinrichtungen der Salzburger Jägerschaft;
- c) der zeitliche Ausschluss aus der Salzburger Jägerschaft auf höchstens fünfzehn Jahre;
- d) der dauernde Ausschluss aus der Salzburger Jägerschaft.

(4) Bei der Bemessung der Strafe ist von der Schuld des Täters auszugehen und auf die Art und Schwere der Verletzung, auf die damit verbundene Gefährdung oder Schädigung jagdlicher Interessen und auf allgemeine Erschwerungs- und Milderungsgründe Bedacht zu nehmen. Bei der Bemessung des Bußgeldes sind andere, für die selbe Tat verhängte gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Strafen zu berücksichtigen.

(5) Das Ehrengericht kann in den Fällen einer Bestrafung gemäß Abs 3 lit b, c oder d die Strafe unter Bestimmung einer Probezeit von mindestens einem und höchstens drei Jahren bedingt nachsehen, wenn anzunehmen ist, dass die bloße Androhung der Vollziehung allein oder in Verbindung mit anderen Maßnahmen genügen wird, um den Täter von weiteren Verstößen gegen die Jägerehre abzuhalten und es nicht der Vollstreckung der Strafe bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere Personen entgegenzuwirken. Dabei sind insbesondere die Art der Tat, die Person des Täters, der Grad seiner Schuld, sein Vorleben, sein Verhalten nach der Tat und eine für dieselbe Tat verhängte gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Strafe zu berücksichtigen.

(6) Treffen im Fall einer Bestrafung gemäß Abs 3 lit b die Voraussetzungen des Abs 5 nur auf einen Teil der Strafe zu, so kann das Ehrengericht diesen Teil der Strafe, höchstens jedoch deren Hälfte, bedingt nachzusehen.

(7) Wird der Täter wegen eines während der Probezeit begangenen Verstoßes gegen die Jägerehre neuerlich bestraft, so hat das Ehrengericht unbeschadet einer Bestrafung wegen dieser Tat die bedingte Strafnachsicht zu widerrufen, wenn ein Widerruf in Anbetracht der neuerlichen Bestrafung zusätzlich zu dieser geboten erscheint, um den Täter von weiteren Verstößen gegen die Jägerehre abzuhalten.

(8) Wird die Nachsicht nicht widerrufen, so gilt die Strafe mit Ablauf der Probezeit als endgültig nachgesehen.

E 93: Die Bestimmungen über das ehrengerichtliche Verfahren sind weitgehend unverändert übernommen.

Grundsätzlich sind in diesen Verfahren die Bestimmungen des VStG anzuwenden (§ 139 Abs 6). Es bestehen jedoch einige abweichende Verfahrensbestimmungen. So enthält etwa § 138 Abs 1 eine von § 31 Abs 3 VStG abweichende Bestimmung über die Strafbarkeitsverjährung. Diese Frist beträgt im VStG drei Jahre, hier jedoch fünf Jahre. Ebenso wie im VStG werden auch hier Zeiten von Verfahren vor dem Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet.

Die im § 138 Abs 3 enthaltenen Strafsätze werden erhöht: Statt einer Geldstrafe bis zu 10.000 S kann nunmehr eine solche bis zu 100.000 S verhängt werden. Der zeitliche Ausschluss aus der Salzburger Jägerschaft ist bis zu einer Zeitdauer von 15 Jahren (bisher 5 Jahre) möglich.

E 98: In die Liste der Verstöße gegen die Weidgerechtigkeit werden auch der § 71 (Treibjagden) und der § 77 (Jägernotweg) aufgenommen.

E 15: Die in diesen Bestimmungen enthaltenen Verweisungen auf den § 72 werden an die neuen §§ 72 und 72a angepasst.

E 15:

1. Zu Abs 1: Gemäß § 139 Abs 6 sind auf das Verfahren vor dem Ehrengericht die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 sinngemäß anzuwenden. Abweichend vom § 31 Abs 2 VStG wird die Verfolgungsverjährungsfrist mit einem Jahr festgelegt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass das Ehrengericht nicht in jedem Fall innerhalb der sechsmonatigen Frist des § 31 Abs 1 VStG von einer Handlung erfährt, die von diesem (auch) als Verletzung der Jägerehre zu ahnden ist.

2. Die bedingte Nachsicht einer durch das Ehrengericht wegen Verletzung der Jägerehre verhängten Strafe wird in den § 138 als zusätzliche Möglichkeit, bei der Bestrafung differenzierend vorzugehen, aufgenommen. Die Abs 5 bis 8 gehen dabei vom System der unechten bedingten Verurteilung aus: Zugleich mit dem Schuldspruch erfolgt auch die Verhängung einer Strafe, deren Vollzug jedoch für eine vom Ehrengericht gleichzeitig festzusetzende Probezeit vorläufig aufgeschoben wird. Mit Ablauf der Probezeit gilt die Strafe als endgültig nachgesehen, wenn deren Nachsicht nicht innerhalb der Probezeit widerrufen wird. Ungeachtet dessen ist in einem weiteren Strafverfahren wegen Verletzung der Jägerehre auch eine bedingt ausgesprochene Strafe, deren Nachsicht nicht widerrufen wurde, bei der Strafbemessung als Erschwerungsgrund zu berücksichtigen.

Die Abs 5 bis 8 orientieren sich an den §§ 43, 43a und 53 StGB. Abweichend von § 43 Abs 2 StGB gilt eine Strafe mit Ablauf der Probezeit als endgültig nachgesehen, wenn die Strafnachsicht nicht innerhalb der Probezeit widerrufen worden ist.

Abs 7 schließt die Möglichkeit einer abermaligen Verlängerung der Probezeit wegen einer während der Probezeit begangenen Verletzung der Jägerehre aus: Wird der Täter wegen einer während der Probezeit begangenen Verletzung der Jägerehre bestraft, so hat das Ehrengericht unbeschadet einer Bestrafung wegen dieser Tat die bedingte Strafnachsicht zu widerrufen, allerdings nur dann, wenn ein Widerruf in Anbetracht der neuerlichen Bestrafung zusätzlich zu dieser geboten erscheint, um den Täter von weiteren Verstößen gegen die Jägerehre abzuhalten.

E 2019 (RV 31):

Die Salzburger Jägerschaft hat im Rahmen des Begutachtungsverfahrens eine Überarbeitung des geltenden § 138 Abs 2 JG vorgeschlagen, um einer zu weitgehenden Auslegung des Tatbestandes des groben Verstoßes gegen die Weidgerechtigkeit entgegenzuwirken. Nach geltendem Recht stellt nämlich jede bloß fahrlässige Übertretung der im Abs 2 lit a genannten Bestimmungen einen groben Verstoß gegen die Weidgerechtigkeit dar und zieht ein Verfahren vor dem Ehrengericht der Salzburger Jägerschaft nach sich. Da dies einen für die Jägerschaft kaum bewältigbaren Aufwand bedeutet, soll eine Anpassung des Abs 2 erfolgen. Nach dem neuen Abs 2 Z 1 lit a soll nicht jede Nichterfüllung des Mindestabschusses einen groben Verstoß gegen die Weidgerechtigkeit darstellen und die Einleitung eines Verfahrens zur Folge haben, sondern nur solche, die die Qualifikation des § 158 Abs 1 Z 8 oder 8a JG aufweisen. Nach dem neuen Abs 2 Z 1 lit b setzt ein grober Verstoß gegen die Weidgerechtigkeit betreffend die darin genannten Bestimmungen voraus, dass die Handlung grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgt. Dies steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 24.09.2014, Ra 2014/03/0001), nach welcher die Standespflichten und die disziplinarrechtliche Ahndung von deren Verletzung nicht – wie strafrechtliche Normen – der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung dienen, sondern der Ordnung innerhalb des Landesjagdverbandes (und der darauf bezogenen Repräsentation und Prävention). Die Kriminalisierung von leicht fahrlässiger Tatbegehung ist keinesfalls erforderlich dafür.

Ehrengericht **§ 139**

(1) Das Ehrengericht besteht aus einem rechtskundigen Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Für den Fall der Verhinderung ist für jedes Mitglied des Ehrengerichtes ein Ersatzmitglied zu wählen. Bei Antritt ihres Amtes haben der Vorsitzende und sein Stellvertreter in die Hand des Landesjägermeisters sowie die Beisitzer und ihre Ersatzmitglieder in die Hand des Vorsitzenden das Gelöbnis gewissenhafter Erfüllung der mit dem Amt verbundenen Pflichten.

ten abzulegen, worüber eine Niederschrift aufzunehmen ist. Ein Mitglied (Ersatzmitglied) des Ehrengerichtes ist vor Ablauf der Funktionsperiode abzubrufen, wenn es seine Abberufung verlangt oder seinen Aufgaben trotz zweimaliger Aufforderung nicht ordnungsgemäß nachkommt.

(2) Die Beschlüsse des Ehrengerichtes werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

(3) Rechtskräftige Entscheidungen sind der zuständigen Jagdbehörde bekanntzugeben. Lautet die Entscheidung auf zeitlichen oder dauernden Ausschluss aus der Salzburger Jägerschaft, ist sie außerdem in den österreichischen Jagdzeitungen auszugsweise zu veröffentlichen.

(4) Die Vertretung der Anklage vor dem Ehrengericht obliegt dem Ehrenanwalt, im Fall seiner Verhinderung seinem Stellvertreter. Der Ehrenanwalt hat bei Durchführung des Ehrengerichtsverfahrens für die Wahrung der Jägerehre einzutreten.

(5) Soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, findet auf das Verfahren vor dem Ehrengericht das VStG sinngemäß Anwendung.

E 93: Die Zusammensetzung des Beschwerdesenates (§ 139 Abs 2) ist an die geänderte Zusammensetzung des Landesjagdrates angepasst worden.

E 13: Das Ehrengericht der Salzburger Jägerschaft sieht derzeit eine Entscheidung in erster Instanz durch den Ehrensenat und in zweiter Instanz durch den Beschwerdesenat vor. Auch dieser Instanzenzug entfällt mit der Einrichtung des Landesverwaltungsgerichts, da ein solcher gemäß Art 132 Abs 6 B-VG nur mehr in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden, nicht jedoch im eigenen Wirkungsbereich sonstiger Selbstverwaltungskörperschaften vorgesehen werden kann. Es ist daher vorgesehen, den bisher in erster Instanz entscheidenden Ehrensenat als Ehrengericht weiter bestehen zu lassen und den Beschwerdesenat entfallen zu lassen.

Einleitung des Verfahrens

§ 140

(1) Der Ehrenanwalt hat jede Anzeige einer Verletzung der Jägerehre in zweckdienlicher Weise auf die Voraussetzungen für ein Ehrengerichtsverfahren zu prüfen und sodann mit seinen Anträgen dem Ehrengericht zu übermitteln. Ist der Ehrenanwalt der Ansicht, dass die Voraussetzungen für ein Ehrengerichtsverfahren nicht vorliegen, kann er die Anzeige zurücklegen. Hievon hat er den Vorsitzenden des Ehrengerichtes zu verständigen.

(2) Der Vorsitzende des Ehrengerichtes hat über jede übermittelte Anzeige das Verfahren zu eröffnen, den Sachverhalt zu ermitteln und den Beschuldigten zu eigenen Händen aufzufordern, sich zu dem angelasteten Sachverhalt innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu äußern und die seiner Verteidigung dienenden Beweismittel vorzubringen, widrigenfalls das Ermittlungsverfahren ohne seine weitere Anhörung durchgeführt wird.

E 13: Das Ehrengericht der Salzburger Jägerschaft sieht derzeit eine Entscheidung in erster Instanz durch den Ehrensenat und in zweiter Instanz durch den Beschwerdesenat vor. Auch dieser Instanzenzug entfällt mit der Einrichtung des Landesverwaltungsgerichts, da ein solcher gemäß Art 132 Abs 6 B-VG nur mehr in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden, nicht jedoch im eigenen Wirkungsbereich sonstiger Selbstverwaltungskörperschaften vorgesehen werden kann. Es ist daher vorgesehen, den bisher in erster Instanz entscheidenden Ehrensenat als Ehrengericht weiter bestehen zu lassen und den Beschwerdesenat entfallen zu lassen.

E 2019 (RV 31):

Aus Gründen der Verfahrensökonomie wird auf Vorschlag der Salzburger Jägerschaft im Rahmen des Begutachtungsverfahrens vorgesehen, dass auch der Ehrenanwalt die Anzeige zurücklegen, also das ehrengerichtliche Verfahren einstellen, kann. Nach der bisherigen Textierung des § 140 Abs 1 JG hatte der Ehrenanwalt jede Anzeige auf das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Ehrengerichtsverfahren zu prüfen und sodann mit seinen Anträgen dem Ehrengericht zu übermitteln. Erst das Ehrengericht beschloss gemäß § 141 Abs 1 JG, ob das Verfahren einzustellen ist. Nunmehr kann der Ehrenanwalt, sofern die Anzeige nicht die Voraussetzungen für ein Ehrengerichtsverfahren erfüllt, dieses bereits einstellen. Davon ist jedoch der Vorsitzende des Ehrengerichtes zu verständigen.

Mündliche Verhandlung

§ 141

(1) Nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens beschließt das Ehrengericht, ob das Verfahren einzustellen ist oder ob eine nichtöffentliche mündliche Verhandlung anberaumt wird, zu der der Ehrenanwalt und der Beschuldigte sowie etwaige Zeugen und Sachverständige mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu eigenen Händen zu laden sind. Zur mündlichen Verhandlung haben der Ehrenanwalt, der Beschuldigte sowie die der Salzburger Jägerschaft angehörigen Zeugen und Sachverständigen zu erscheinen. Der Beschuldigte kann zur Verhandlung einen Verteidiger beziehen oder sich bei nachgewiesener Verhinderung durch einen solchen vertreten lassen. Erscheint weder der Beschuldigte noch ein durch schriftliche Vollmacht ausgewiesener Verteidiger, so wird die Verhandlung trotzdem durchgeführt.

(2) Zu Beginn der Verhandlung hat der Vorsitzende dem Beschuldigten das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorzuhalten. Sodann ist er in Abwesenheit etwaiger Zeugen über den angelasteten Sachverhalt zu vernehmen. Hierauf erfolgt die Befragung etwaiger Zeugen und Sachverständiger. Ist die Beweisaufnahme beendet, so gebührt dem Beschuldigten oder seinem Verteidiger das Schlusswort. Hierauf entscheidet das Ehrengericht in geheimer Beratung und Abstimmung.

E 13: Das Ehrengericht der Salzburger Jägerschaft sieht derzeit eine Entscheidung in erster Instanz durch den Ehrensenat und in zweiter Instanz durch den Beschwerdesenat vor. Auch dieser Instanzenzug entfällt mit der Einrichtung des Landesverwaltungsgerichts, da ein solcher gemäß Art 132 Abs 6 B-VG nur mehr in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden, nicht jedoch im eigenen Wirkungsbereich sonstiger Selbstverwaltungskörperschaften vorgesehen werden kann. Es ist daher vorgesehen, den bisher in erster Instanz entscheidenden Ehrensenat als Ehrengericht weiter bestehen zu lassen und den Beschwerdesenat entfallen zu lassen.

Erkenntnis

§ 142

(1) Das Erkenntnis ist im Namen der Salzburger Jägerschaft vom Vorsitzenden sogleich zu verkünden und hat entweder auf Freispruch oder auf Schuldspruch zu lauten. Es hat den Spruch, die Gründe und die Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Über Verlangen ist eine vom Vorsitzenden unterzeichnete schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses dem Beschuldigten und dem Ehrenanwalt zu eigenen Händen zuzustellen.

(2) Die Verhandlung vor dem Ehrengericht ist in einer Niederschrift festzuhalten, die den Verlauf und den Inhalt der Verhandlung richtig und verständlich wiedergibt. Der Vorsitzende kann sich zur Abfassung der Niederschrift eines Schallträgers bedienen, dessen Aufnahme erst nach Ablauf eines Monats nach Rechtskraft des Erkenntnisses gelöscht werden darf.

E 13: Das Ehrengericht der Salzburger Jägerschaft sieht derzeit eine Entscheidung in erster Instanz durch den Ehrensenat und in zweiter Instanz durch den Beschwerdesenat vor. Auch dieser Instanzenzug entfällt mit der Einrichtung des Landesverwaltungsgerichts, da ein solcher gemäß Art 132 Abs 6 B-VG nur mehr in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden, nicht jedoch im eigenen Wirkungsbereich sonstiger Selbstverwaltungskörperschaften vorgesehen werden kann. Es ist daher vorgesehen, den bisher in erster Instanz entscheidenden Ehrensenat als Ehrengericht weiter bestehen zu lassen und den Beschwerdesenat entfallen zu lassen.

Beschwerde

§ 143

Gegen Bescheide des Ehrengerichtes können sowohl der Beschuldigte als auch der Ehrenanwalt Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben.

E 13: Das Beschwerderecht des Beschuldigten ergibt sich bereits unmittelbar aus der Verfassung, da durch einen Strafausspruch ohne Zweifel in subjektiv-öffentliche Rechte eingegriffen werden kann; insofern hat diese Bestimmung lediglich Hinweischarakter. Die Beschwerdelegitimation des Ehrenanwaltes könnte dagegen hinterfragt werden, so dass in diesem Umfang dem neuen § 143 auch normativer Charakter zukommt (s zur Beschwerdelegitimation von Formalparteien den allgemeinen Teil der Erläuterungen).

Wiederaufnahme und Wiedereinsetzung § 144

(1) Einem Antrag der Salzburger Jägerschaft oder des Verurteilten auf Wiederaufnahme eines der Beschwerde nicht mehr zugänglichen Verfahrens ist vom Ehrengericht, stattzugeben, wenn das Erkenntnis durch falsche Urkunden oder Aussagen oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonst wie erschlichen worden ist, oder neue Tatsachen und Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren vom Beschuldigten ohne sein Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten und voraussichtlich ein anderes Verfahrensergebnis zur Folge gehabt hätten. Der Antrag auf Wiederaufnahme ist innerhalb von zwei Wochen nach dem nachweislichen Hervorkommen des Wiederaufnahmegrundes beim Ehrengericht einzubringen, die über den Antrag entscheidet.

(2) Ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand an das Ehrengericht ist abweichend von § 24 VStG iVm § 71 AVG nur innerhalb einer Woche ab Wegfall des Hindernisses zulässig.

E 13: Die Bestimmungen über die Wiederaufnahme eines Verfahrens und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unterscheiden sich in einigen Regelungsmerkmalen von der gemäß § 24 VStG iVm den §§ 52 VStG und 69 ff AVG bestehenden Rechtslage, deren Anwendbarkeit sich aus der bereits im geltenden § 139 Abs 6 bzw künftig im § 139 Abs 5 enthaltenen Verweisung ergibt. Die Regelungsunterschiede sind dabei im Abs 1 (Wiederaufnahme) stärker ausgeprägt als im Abs 2 (Wiedereinsetzung), so dass vorgeschlagen wird, im Abs 1 nur die notwendigen Korrekturen vorzunehmen, während Abs 2 (Z 20.2) in einer stark verkürzten Form vorgeschlagen wird, die nur den einzigen tatsächlichen Unterschied, nämlich die verkürzte Antragsfrist, enthält.

Kostentragung § 145

(1) Die Verfahrenskosten hat im Fall eines Schuldspruches der Beschuldigte, im Fall der Einstellung des Verfahrens oder eines Freispruches die Salzburger Jägerschaft zu tragen.

(2) Die Bußgelder und Verfahrenskosten sind im Verwaltungsweg einbringlich.

3. Abschnitt

Hegeschau und Beurteilungskommission

Hegeschau § 146

(1) Zur öffentlichen Begutachtung der Jagdbetriebsführung hat die Salzburger Jägerschaft in jedem Verwaltungsbezirk jährlich eine Hegeschau zu veranstalten. Die Hegeschauen für die Bezirke Salzburg-Stadt und Salzburg-Umgebung können gemeinsam abgehalten werden.

(2) Im Rahmen der Hegeschau hat eine Beurteilung der Jagdbetriebsführung in den einzelnen Hegegemeinschaften durch die Beurteilungskommission zu erfolgen. Hierbei ist insbesondere auf die Einhaltung des Abschussplanes nach Zahl, Art und Klasse des Wildes, die Wildschäden und die zur Verhütung von Wildschäden und zur Verbesserung der natür-

lichen Einstands- und Äsungsverhältnisse unternommenen Maßnahmen sowie den Gesundheitszustand des Wildes Bedacht zu nehmen und der Wildabschuss im gesamten aus hegerischer Sicht zu bewerten.

(3) Die Hegegemeinschaften und Jagdinhaber sind verpflichtet, dem Veranstalter die für die Darstellung und Beurteilung der Jagdbetriebsführung erforderlichen Unterlagen und Beweisstücke vorzulegen.

(4) Die Landesregierung hat nach Anhörung der Salzburger Jägerschaft durch Verordnung²⁰ Richtlinien festzulegen, nach denen die Beurteilung zu erfolgen hat (Beurteilungsrichtlinien), und nähere Bestimmungen über die Durchführung der Hegeschau zu treffen.

E 93: Anstelle der bisher vorgesehenen Trophäenschau soll nun eine Hegeschau veranstaltet werden. Diese Hegeschau dient der umfassenden Überprüfung der Jagdgebiete eines Verwaltungsbezirkes.

Außer dem Abschussnachweis der trophäenträgenden Stücke ist die Einbeziehung weiterer Kriterien für die Jagdgebietsbeurteilung notwendig (zB Abschusserfüllung, Wildschadensituation, Altersklassenstruktur beim Wild, Geschlechterverhältnis, Biotopverbesserung). Die Beurteilung anlässlich einer Hegeschau soll den einzelnen Jagdinhabern Anreize dafür bieten, bei der Bewirtschaftung ihres Jagdgebietes nach wildökologischen Gesichtspunkten vorzugehen.

Beurteilungskommission **§ 147**

(1) Die öffentliche Begutachtung der Jagdbetriebsführung anlässlich der Hegeschau obliegt der Beurteilungskommission. In Verfahren nach diesem Gesetz, in welchen die Begutachtung der Jagdbetriebsführung und die Einhaltung der Abschusspläne von Bedeutung sind, ist eine Stellungnahme der Beurteilungskommission einzuholen.

(2) Die Beurteilungskommission besteht aus einem Vorsitzenden und den erforderlichen, höchstens acht weiteren Mitgliedern. Sämtliche Mitglieder müssen Fachkundige auf dem Gebiet des Jagdwesens sein. Bei Antritt ihres Amtes haben der Vorsitzende und sein Stellvertreter in die Hand des Landesjägermeisters, die übrigen Mitglieder in die Hand des Vorsitzenden das Gelöbnis gewissenhafter Erfüllung der mit dem Amt verbundenen Pflichten abzulegen, worüber eine Niederschrift aufzunehmen ist. Ein Mitglied ist vor Ablauf der Funktionsperiode abzurufen, wenn es seine Abberufung verlangt oder seinen Aufgaben nur unzureichend nachkommt oder die Voraussetzungen für seine Bestellung nicht mehr gegeben sind.

(3) Die Beurteilung erfolgt in Ausschüssen, die vom Vorsitzenden zu bilden sind. Die Ausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden oder dem mit dem Vorsitz betrauten Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt jene Meinung als angenommen, der der Vorsitzende beigetreten ist.

E 93: Da in Hinkunft nicht mehr die Bewertung einzelner Trophäen, sondern die Begutachtung der gesamten Jagdbetriebsführung vorgenommen werden soll, sind auch die Bestimmungen über die Beurteilungskommission (bisher: Bewertungskommission) anzupassen.

²⁰ Siehe Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 7. November 1996 über die Durchführung der Hegeschauen (Hegeschau-Verordnung), StF: LGBl Nr 97/1996.

9. Hauptstück

Behörden und Verfahren

Jagdbehörden

§ 148

(1) Jagdbehörden im Sinne dieses Gesetzes sind die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden. Soweit nicht anderes bestimmt ist, ist die Bezirksverwaltungsbehörde Jagdbehörde.

(2) Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörde auf Grund dieses Gesetzes sind in der Salzburger Landes-Zeitung kundzumachen. Sie treten, wenn in ihnen kein besonderer Wirksamkeitsbeginn festgelegt ist, mit dem Tag in Kraft, der dem Tag der Herausgabe und Versendung des betreffenden Stückes folgt.

E 93: Jagdbehörden sind wie bisher die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landesregierung. Wenn nicht anderes bestimmt ist, ist mit "Jagdbehörde" die Bezirksverwaltungsbehörde gemeint.

E 13: Die Gesetzeszitate werden aktualisiert und um die anzuwendenden Verfahrensvorschriften ergänzt.

Anhörung des Salzburger Nationalparkfonds

§ 149

In Verfahren nach den nachfolgend genannten Bestimmungen ist von der Jagdbehörde auch der Salzburger Nationalparkfonds zuhören, wenn die geplante Maßnahme im Gebiet des Nationalparks Hohe Tauern im Land Salzburg durchgeführt werden soll: § 56 Abs 2 (Ausnahmen von den Schonvorschriften), § 65 (Wildfütterungen), § 66 Abs 3 und 4 (Futterplätze), § 67 (Wildwintergatter), § 68 (Wildgehege) und § 72 Abs 1 (Fangen von Wild), § 72 a Abs 2 (Verwendung von Fangvorrichtungen, die Tiere töten sollen), § 73 (Aussetzen von Wild), § 74 (Vorkehrungen gegen Wildseuchen) und § 104b (Ausnahmen von den Schutzbestimmungen im Einzelfall).

E 93: Der Salzburger Nationalparkfonds ist eine juristische Person des öffentlichen Rechtes, die Interessen des Nationalparks Hohe Tauern wahrnimmt. Diesem Fonds kommen in verschiedenen Verfahren nach diesem Gesetz Anhörungsrechte zu, die sicherstellen sollen, dass auch besondere Naturschutzgesichtspunkte in diesem großräumigen Schutzgebiet Beachtung finden.

E 08: In dieser Bestimmung wird die Änderung im § 72 Abs 3 (Einschränkung auf andere als besonders geschützte Tiere) nachvollzogen (vgl dazu Pkt 2 der Erläuterungen zu § 72). Im Zusammenhang mit den Ausnahmen von den Schonvorschriften für die besonders geschützten Federwildarten wird dem Salzburger Nationalparkfonds im § 104c Abs 4 ein Anhörungsrecht eingeräumt.

E 15: Die in diesen Bestimmungen enthaltenen Verweisungen auf den § 72 werden an die neuen §§ 72 und 72a angepasst.

Parteistellung der Salzburger Landesumweltanwaltschaft

§ 150

In Verfahren nach § 56 Abs 2 (Ausnahmen von den Schonvorschriften) hinsichtlich Federwild, § 73 (Aussetzen von Wild) und § 104 (Haltung von besonders geschützter Wildtierarten) kommt der Salzburger Landesumweltanwaltschaft Parteistellung nach § 8 AVG zu.

E 93: Die Salzburger Landesumweltanwaltschaft soll in Verfahren, in denen die Haltung von Greifvögeln oder Eulen bewilligt werden soll, die Interessen des Natur- und Tierschutzes wahrnehmen. Dies ist in diesem Zusammenhang von besonderer Bedeutung, da die Bewilligung nur gewährt werden kann, wenn die artgerechte Haltung der Tiere sichergestellt ist. Eine entsprechende Beurteilung wird der Behörde durch die Beiziehung der sachkundigen Salzburger Landesumweltanwaltschaft erleichtert. Daneben besteht noch eine Parteistellung in Verfahren zur Erteilung von Ausnahmebewilligungen von den Schonvorschriften für Federwild und zum Aussetzen von Wild.

E 02: Die Bestimmung über die Parteistellung der Landesumweltanwaltschaft ist an die Änderungen in den §§ 103 und 104 anzupassen.

E 08: Die Verweisung auf § 104 Abs 2 wird an die geänderte Systematik der §§ 104 bis 104c angepasst: Das Halten besonders geschützter Wildtiere ist nicht mehr im § 104 Abs 2 JG, sondern im (neuen) § 104 geregelt.

Mitwirkung von Umweltorganisationen **§ 150a**

(1) Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannt und für das Bundesland Salzburg zugelassen wurden, sind in Bewilligungsverfahren nach

1. § 108a und § 108b,

2. § 104b, wenn streng geschützte Arten nach Anhang IV lit a FFH-Richtlinie oder nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie betroffen sind,

zu beteiligen.

(2) Zu den Verfahren gemäß Abs 1 sind von der Behörde die Antragsunterlagen auf einer nur für anerkannte Umweltorganisationen (Abs 1) zugänglichen elektronischen Plattform (§ 55b NSchG) bereitzustellen. Je nach Verfahrensstand können auch weitere Unterlagen auf der elektronischen Plattform zur Kenntnis gebracht werden. Kommt erst im Laufe des Verfahrens hervor, dass Umweltorganisationen zu beteiligen sind, sind ab diesem Zeitpunkt die Antragsunterlagen oder allfällige weitere Unterlagen auf der elektronischen Plattform zugänglich zu machen. Ist diese Bereitstellung mangels Vorliegens elektronischer Unterlagen nicht möglich, sind auf der elektronischen Plattform (§ 55b NSchG) die grundlegenden Informationen zum Verfahren mit dem Hinweis darauf bekannt zu geben, dass die vollständigen Unterlagen bei der Behörde im Rahmen der Akteneinsicht aufliegen.

(3) Die Beteiligtenstellung nach Abs 1 umfasst das Recht auf Akteneinsicht und das Recht eine begründete Stellungnahme zum Ermittlungsergebnis abzugeben. Die Abgabe der begründeten Stellungnahme bei der Behörde hat spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ermittlungsergebnisses auf der elektronischen Plattform (§ 55b NSchG) zu erfolgen.

(4) Anerkannten Umweltorganisationen (Abs 1) steht das Recht zu, gegen Bescheide

1. gemäß Abs 1 Z 1 und 2 und

2. in jenen Fällen, wo von einer sonstigen Bewilligung nach diesem Gesetz oder einer darauf beruhenden Verordnung streng geschützte Arten im Sinn des Anhang IV lit a FFH-Richtlinie oder nach Anhang I oder nach Anhang II der Vogelschutzrichtlinie betroffen sind,

Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerdegründe haben sich auf die Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften zu beschränken.

(5) Werden in einer Beschwerde gemäß Abs 4 Z 1 Einwendungen oder Gründe erstmals vorgebracht, sind diese nicht zulässig, wenn ihr erstmaliges Vorbringen im Rechtsmittelverfahren missbräuchlich ist.

(6) Bescheide gemäß Abs 4 sind für sechs Wochen auf der elektronischen Plattform (§ 55b NSchG) zugänglich zu machen. In diesem Zeitraum ist den anerkannten Umweltorganisationen, danach nur mehr für den Fall, dass Beschwerde erhoben worden ist, Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Mit Ablauf von zwei Wochen ab dem Tag der Bereitstellung auf der Plattform gilt der Bescheid für die anerkannten Umweltorganisationen als gestellt.

E 2019 (RV29):

Zu Abs 1:

Jene Verfahren mit potenziell erheblichen Umweltauswirkungen, an denen Umweltorganisationen gemäß Art 9 Abs 2 AK zu beteiligen sind, sind im Jagdgesetz die Bewilligungsverfahren in Wildeuropaschutzgebieten gemäß § 108a und hinsichtlich des vorläufigen Schutzes gemäß § 108b (Z 1) sowie Verfahren betreffend Ausnahmen von diesen Schutzbestimmungen im Einzelfall nach § 104b betreffend geschützte Arten im Sinn des Anhang IV lit a FFH-Richtlinie.

Zu Abs 4:

In Verfahren, in denen in einer sonstigen Bewilligung streng geschützte Arten im Sinn des Anhangs IV FFH-Richtlinie betroffen sind, haben die anerkannten Umweltorganisationen gemäß Art 9 Abs 3 AK ein Beschwerderecht an das Landesverwaltungsgericht (Z 2). Dies sind all jene Verfahren, in denen der Schutz der in Anhang IV lit a FFH-Richtlinie angeführten Arten

als Nebenaspekt zu berücksichtigen ist. Dabei ist auf die Betroffenheit von nach Anhang IV lit a FFH-Richtlinie streng geschützten Arten abzustellen. Diese ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn von Seiten eines Sachverständigen diese Frage thematisiert worden ist bzw im Spruch des Bescheides artenspezifische Auflagen enthalten sind.

E 2022 (RV 367):

Die Europäische Kommission monierte im ergänzenden Mahnschreiben, dass die Verweisung auf Anhang II der Vogelschutzrichtlinie fehle. Auf Grund der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs (EuGH vom 4.3.2021, Rs C-473/19, Föreningen Skydda Skogen) ist diese Aufnahme europarechtlich zwingend geboten.

Bewilligungen **§ 151**

Bewilligungen für die Durchführung von Maßnahmen nach diesem Gesetz können entsprechend seiner Zielsetzung (§ 1) auch unter Auflagen oder Bedingungen oder befristet erteilt werden, wenn dadurch eine den Grundsätzen des § 3 entsprechende Ausübung der Berechtigung erreicht werden kann.

E 93: Oft können die dem Gesetz zugrunde liegenden Zielsetzungen oder die Grundsätze für die Ausübung des Jagdrechtes nur gewahrt werden, wenn Bewilligungen unter Auflagen oder Bedingungen oder befristet erteilt werden. Diese Möglichkeit wird durch diese Bestimmung allgemein eingeräumt.

Überwachung, Zwangsmittel **§ 152**

(1) Sämtliche Jagdgebiete unterliegen samt allen Jagdanlagen der behördlichen Überwachung. Zu diesem Zweck sind die Organe der Jagdbehörden befugt, jedes Jagdgebiet zu betreten, vom Jagdinhaber und vom Jagdgebietsinhaber sowie von der Hegegemeinschaft Auskünfte und Nachweise zu verlangen und alle tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse der Ausübung des Jagdrechts, die für die Jagdaufsicht von Bedeutung sind, festzustellen. Bei diesen Erhebungen kann die Jagdbehörde im Jagdgebiet die erforderlichen Arbeiten durchführen, Wildzählungen vornehmen und Untersuchungsmaterial entschädigungslos entnehmen. Die örtlichen Erhebungen sind tunlichst nach vorheriger und zeitgerechter Rücksprache mit dem jeweiligen Jagdinhaber durchzuführen.

(2) Soweit Abschüsse gemäß denn §§ 58 Abs 2 und 3, 61 Abs 1 und 2 und 90 Abs 1, 2 und 4 nicht zeitgerecht vorgenommen werden, sind sie von der Jagdbehörde ohne weiteres Verfahren zwangsweise durchzuführen. Zur Durchführung von Zwangsabschüssen hat die Jagdbehörde Personen heranzuziehen, die im Land Salzburg zu Jagdschutzorganen bestellt sind.

E 93: Abs 1 enthält die notwendigen Grundlagen für die behördliche Überwachungstätigkeit. Dabei ist zu beachten, dass die eingeräumte Befugnis, Untersuchungsmaterial zu entnehmen, nicht die Grundlage für ein den verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprechendes Enteignungsverfahren darstellt, und daher nur Proben von ganz geringem materiellen Wert entnommen werden dürfen (zB einzelne Zweige, Blätter, Organproben von seuchenverdächtigem Wild).

Die im Abs 2 vorgesehenen Wildabschüsse auf behördliche Anordnung sind dann vorzunehmen, wenn der Jagdinhaber entweder Freizonen nicht von Wild frei hält, den Mindestabschuss nicht bis zum Beginn der Schonzeit erfüllt oder in Gebieten mit waldfährdenden Wildschäden die behördlich angeordneten Maßnahmen nicht rechtzeitig vornimmt. In diesen Fällen hat die Jagdbehörde die Durchführung der Abschüsse Personen anzuordnen, die in Salzburg zu Jagdschutzorganen bestellt sind. Die erlegten Wildstücke sind als Ausfluss des § 2 dem Jagdinhaber zu übergeben.

Personen, die sich durch die Ausübung der behördlichen Befugnisse in ihren Rechten verletzt erachten, können sich an den Unabhängigen Verwaltungssenat wenden (§ 67a Abs 1 Z. 2 AVG).

Jagdkataster **§ 153**

(1) Die Salzburger Jägerschaft hat einen automationsunterstützten Jagdkataster zu führen, in dem die jagdlichen Verhältnisse (Abs 2) im Land getrennt nach Verwaltungsbezirken

darzustellen sind. Die Landesregierung hat der Salzburger Jägerschaft die dazu notwendigen planlichen Unterlagen und Daten kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Jagdkataster hat insbesondere zu enthalten:

- alle Jagdgebiete,
- die Grenzen der Wildräume, Wildregionen und Wildbehandlungszonen,
- die Lage der Futterplätze,
- die Lage der Habitatschutzgebiete, Biotopschutzgebiete und sonstigen Sperrgebiete.

(3) Dem Jagdkataster ist anzufügen:

a) für Jagdgebiete:

- eine Beschreibung der Jagdgebiete, deren Flächenausmaß samt Hinweisen auf verfügte, aber noch nicht wirksame Änderungen des Jagdgebietes,
- Namen und Anschriften der Jagdgebietsinhaber und der vertretungsbefugten Organe,
- Namen und Anschriften der Jagdpächter,
- Namen und Anschriften der Jagdleiter,
- Namen und Anschriften der Jagdschutzorgane;

b) für die Wildregionen:

- die Angabe der zur Hegegemeinschaft gehörenden Jagdgebiete oder Teile von diesen,
- das Flächenausmaß,
- die Namen und Anschriften des Leiters der Hegegemeinschaft und seines Stellvertreters;
- Zahl und Standorte der Verbisskontrollzäune sowie die Ergebnisse der Auswertungen;

c) für die Sperrgebiete:

- Flächenausmaß und Kulturgattung.

(4) In den Jagdkataster kann allgemein während der Amtsstunden (§ 13 Abs 5 AVG) Einsicht genommen werden.

E 93: Der Jagdkataster soll die Grundlagen für die großräumige wildökologische Planung durch die Jagdbehörden bieten. In ihm werden alle Daten gesammelt und gespeichert, die wichtige Grundlagen für behördliche Entscheidungen sind.

E 02: Die Führung des Jagdkatasters ist ebenfalls eine der Vollziehungsaufgaben, die der Jägerschaft übertragen werden. Zu diesem Zweck ist die kostenlose Übertragung aller bisher im Jagdkataster gesammelten Daten bzw Karten vorgesehen.

Jagdstatistik **§ 154**

Die Salzburger Jägerschaft hat jagdstatistische Daten zusammenzustellen, die die Jagd-inhaber beizubringen haben, und der Landesregierung zur Verfügung zu stellen. Die näheren Bestimmungen über die Zusammenstellung der jagdstatistischen Daten hat die Landesregierung durch Verordnung zu erlassen.

E 93: Die Jagdstatistik ist nach geltendem Recht von den Bezirksverwaltungsbehörden zu führen; diese Aufgabe soll von der Salzburger Jägerschaft übernommen werden.

Wildökologischer Fachbeirat **§ 155**

(1) Zur Beratung der Landesregierung in wichtigen und grundsätzlichen Fragen der Wildökologie wird beim Amt der Landesregierung ein wildökologischer Fachbeirat eingerichtet.

(2) Dem Beirat gehören an:

- a) ein Bediensteter der mit den Aufgaben der Land- und Forstwirtschaft betrauten Abteilung des Amtes der Landesregierung als Vorsitzender;
- b) fünf Vertreter der Salzburger Jägerschaft;
- c) fünf Vertreter der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg;

- d) ein Vertreter der Landarbeiterkammer;
- e) ein jagdlicher Sachverständiger aus dem Dienststand des Amtes der Landesregierung;
- f) je ein Vertreter der Landesforstdirektion und der Landesveterinärdirektion;
- g) ein mit Angelegenheiten des Natur- und Tierschutzes betrauter Bediensteter des Amtes der Landesregierung;
- h) ein Vertreter des Salzburger Nationalparkfonds;
- i) ein Vertreter der Salzburger Landesumweltanwaltschaft;
- j) ein Vertreter des forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Salzburg;
- k) ein Vertreter der im Land Salzburg tätigen alpinen Vereine;
- l) ein Experte mit wildökologischer Ausbildung.

Die Vertreter der Kammern werden von diesen entsendet, die Vertreter der Salzburger Jägerschaft, des Salzburger Nationalparkfonds, der Salzburger Landesumweltanwaltschaft und des forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung werden von den genannten Institutionen entsendet. Die übrigen Mitglieder bestellt die Landesregierung. Die entsendende Stelle hat für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied namhaft zu machen; für die von der Landesregierung bestellten Mitglieder hat diese jeweils ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(3) Der Vorsitzende kann beschließen, weitere Experten zu einzelnen Beratungspunkten mit beratender Stimme bei zu ziehen.

(4) Der Beirat wird zu seinen Sitzungen vom Vorsitzenden einberufen und ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens die Hälfte der Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit. Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung des Beirates hat dieser in einer Geschäftsordnung festzulegen, die der Genehmigung der Landesregierung vom Standpunkt der Gesetzmäßigkeit bedarf.

(5) Die Landesregierung hat den Beirat jedenfalls vor Erlassung von Verordnungen und Bescheiden nach folgenden Bestimmungen zu hören: § 54 Abs 1 (Schonzeiten), § 58 (Wildbehandlungszonen), § 67 Abs 1 (Wildwintergatter), § 73 Abs 2 (Aussetzen von Wild), § 107 (Habitatschutzgebiete), § 108 (Wildbiotopschutzgebiete).

E 93: Der wildökologische Fachbeirat ist ein zur Unterstützung der Landesregierung eingerichtetes Beratungsgremium. Seine Zusammensetzung soll sicherstellen, dass die Landesregierung auf ein alle notwendigen Fachbereiche abdeckendes Expertengremium zurückgreifen kann.

Mitwirkung der Bundespolizei **§ 156**

Die Organe der Bundespolizei haben bei Vollziehung der §§ 41 Abs 1, 47 Abs 1 und 158 Abs 1 Z. 1, 3, 4 und 6 im Umfang des § 36 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes mitzuwirken.

E 93: Die Mitwirkung der Organe der Bundesgendarmerie und der Bundespolizeidirektion Salzburg ist auf Grund der Stellungnahme des Bundes im Begutachtungsverfahren erheblich reduziert worden.

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde **§ 157**

Die von den Gemeinden nach den §§ 10 Abs 3 und 5, 14 Abs 2, 20 Abs 1 und 2, 95 Abs 5, 101 Abs 2 und 108 Abs 1 dieses Gesetzes zu besorgenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

E 93: Jene Bestimmungen, die von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich wahrzunehmen sind, werden hier ausdrück-

10. Hauptstück

Schlussbestimmungen

Strafbestimmungen

§ 158

(1) Soweit die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis 10.000 € zu bestrafen, wer

1. die Jagd dort unzulässigerweise ausübt, wo die Jagd ruht (§ 10);
- 1.a in einem von Amts wegen eingeleiteten Verfahren gemäß § 15a nicht innerhalb der von der Jagdbehörde festgelegten Frist die für die Neufeststellung der Jagdgebiete maßgeblichen Unterlagen vorlegt;
2. trotz Aufforderung seiner Verpflichtung zur Bestellung eines Jagdleiters (Stellvertreters) nicht nachkommt (§§ 25 Abs 1 lit b, 26 Abs 1, 29 Abs 7, 36 Abs 1, 38 Abs 1, 39 Abs 4, 40 Abs 1, 78 Abs 2);
3. die Jagd ausübt, ohne eine gültige Jagdkarte mit sich zu führen oder bei Ausübung der Jagd diese den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder den Jagdschutzorganen auf Verlangen nicht vorweist (§ 41 Abs 1);
4. die Jagd ausübt, ohne die gemäß § 47 erforderliche schriftliche Erlaubnis des Jagdinhabers oder dessen Bevollmächtigten mit sich zu führen oder bei Ausübung der Jagd diese den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder den Jagdschutzorganen auf Verlangen nicht vorweist;
5. Jagdgastkarten entgegen den Bestimmungen des § 48 ausfolgt oder nicht ausfolgt;
6. während der Schonzeiten entgegen den Schonvorschriften Wild verfolgt, fängt oder erlegt (§§ 54 ff);
7. Freizonen (§ 58) nicht von der betreffenden Wildart freihält;
- 7a. den Bestimmungen der auf Grundlage des § 58a erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt;
8. leicht fahrlässig in drei aufeinanderfolgenden Jahren, unter Zusammenrechnung der in diesem Zeitraum von ihm getätigten Mindestabschüsse, die Summe der für diese drei Jahre für sein Jagdgebiet festgelegten Mindestabschüsse für Rotwild nicht bis zum Beginn der dritten Schusszeit unmittelbar nachfolgenden Schonzeit erfüllt, wenn außerdem der für die betreffende Wildregion in einer Verordnung gemäß § 60 Abs 1 insgesamt festgelegte Mindestabschuss für Rotwild bis zum Beginn der Schonzeit um mehr als 5 % unterschritten worden ist;
- 8a. grob fahrlässig oder vorsätzlich den für sein Jagdgebiet festgelegten Mindestabschuss nicht innerhalb der Schusszeit erfüllt;
- 8b. den festgelegten Höchstabschuss überschreitet;
- 8c. sonst den §§ 59 bis 62 oder den im Abschussplan getroffenen Festlegungen zuwiderhandelt;
9. den behördlichen Anordnungen nach § 61 Abs 2 und 3 nicht nachkommt;
10. die Abschussliste (§ 63) nicht oder nicht ordnungsgemäß führt;
11. als Erleger die im § 63 vorgesehenen Vermerke oder Bestätigungen nicht ausstellt;
12. den Bestimmungen über die Abschusskontrolle (§ 64) zuwider handelt;
13. der Verpflichtung zur Fütterung des Wildes nicht nachkommt (§ 65 Abs 2);
- 13a. den Bestimmungen des § 65 Abs 3 oder der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnung zuwiderhandelt;

14. Futterplätze nicht in ausreichender Ausstattung, Größe, Anzahl und Verteilung (§ 66 Abs 1) errichtet oder betreibt;
15. den behördlichen Anordnungen nach § 66 Abs 3 und 4 nicht nachkommt;
- 15a. gegen die Bestimmung des § 66a oder die auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen oder individuellen hoheitlichen Rechtsakte verstößt;
16. ein Wildwintergatter (§ 67) oder ein Wildgehege (§ 68) ohne die gesetzlich vorgesehene Bewilligung errichtet oder betreibt;
- 16a. sonst gegen die Bestimmungen der §§ 68 und 68a oder die auf deren Grundlage erlassenen Verordnungen oder individuellen hoheitlichen Rechtsakte verstößt;
17. den Geboten und Verboten bei der Ausübung der Jagd zuwiderhandelt (§ 70);
18. Treibjagden entgegen der Bestimmung des § 71 abhält;
19. gegen die Bestimmungen der §§ 72 und 72a oder die auf deren Grundlage erlassenen Verordnungen oder Bescheide verstößt;
20. Wild ohne die im § 73 vorgesehen Bewilligung aussetzt;
21. der Verpflichtung zur Erlegung von wahrgenommenem seuchenkranken Wild nicht nachkommt (§ 74 Abs 1);
22. der Verpflichtung der Versorgung und Nachsuche des Wildes nicht nachkommt (§ 75);
23. gegen die Bestimmungen des § 76 über die Wildfolge verstößt;
24. bei Benützung des Jägernotweges oder von Weganlagen durch fremde Jagdgebiete Schusswaffen geladen oder Hunde nicht an der Leine mitführt (§ 77);
25. den Anordnungen von Maßnahmen zum Schutz des Waldes und der Kulturen nicht nachkommt (§ 90 Abs 1 und 2);
26. den Bestimmungen des § 101 Abs 1 über das unbefugte Betreten von Jagdgebieten zuwiderhandelt;
27. gegen die Bestimmungen über den besonderen Schutz von Wildtieren verstößt (§§ 103 bis 104c);
28. gegen die Bestimmungen über Wild - Europaschutzgebiete oder die auf deren Grundlage erlassenen Verordnungen oder Bescheide verstößt (§§ 108a bis 108c);
29. den Bestimmungen der §§ 105 Abs 3 und 105a Abs 2 über das Anbringen und Entfernen der Kennzeichnung gesperrter Gebiete zuwiderhandelt;
30. Wildtierzuchtgatter entgegen den Bestimmungen der §§ 109 bis 112 errichtet oder betreibt;
31. als Jagdinhaber der Verpflichtung, Jagdschutzorgane zu bestellen, nicht nachkommt (§ 113 Abs 2);
32. der Vorlagepflicht nach § 146 Abs 3 nicht nachkommt.

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht auch und ist mit einer Geldstrafe bis 3.000 € zu bestrafen, wer den Bestimmungen der §§ 10 Abs 4, 21 Abs 2, 39 Abs 2, 56 Abs 1, 66 Abs 2 und 5, 67 Abs 5, 69, 87, 88, 89, 101 Abs 2 bis 5, 107 Abs 4 und 5, 108 Abs 2 und 115 Abs 1 Z 1, den Bestimmungen der §§ 105 Abs 1, 106 Abs 2 und 107 Abs 3 wissentlich oder absichtlich, den hiezu erlassenen Verordnungen oder besonderen behördlichen Anordnungen zuwiderhandelt. Für den Fall der Uneinbringlichkeit ist in diesen Fällen eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu verhängen.

(3) Auch der Versuch ist strafbar.

(4) Der Jagdinhaber ist neben dem Jagdleiter strafbar, wenn er die Verwaltungsübertretung wissentlich duldet oder es bei der Auswahl des Jagdleiters an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

E 93: Der Katalog der Verwaltungsübertretungen ist an die neuen Vorschriften angepasst. Der Strafrahmen wird aus präventiven Gründen von 30.000 S auf 100.000 S erhöht, um in besonders schwerwiegenden Einzelfällen auch Geldstrafen in größerer Höhe verhängen zu können.

E 98: In die Aufzählung der strafbaren Tatbestände werden auch Verstöße gegen die Fütterungsverordnung aufgenommen. Die Bestimmung über die Delikte bei der Ausstellung von Jagdgastkarten wird aufgrund einer Anregung der Jägerschaft neu gefasst.

E 02: Die Strafbestimmungen werden zum einem im Bereich der Abschussplanerfüllung ergänzt (Z 36.1), zum anderen an die neuen Bestimmungen über den besonderen Artenschutz und die Wild - Europaschutzgebiete angepasst (Z 38.2).

E 06: Die Verlängerung der Verfolgungsverjährungsfrist (§ 31 Abs 1 und 2 VStG) hat folgenden Hintergrund: Überschreitungen des festgelegten Höchstabschusses werden teilweise erst bei den Hageschauen festgestellt, die jeweils im Frühjahr stattfinden. Vielfach ist dann bereits Verjährung eingetreten, da seit Begehung der Tat bereits sechs Monate vergangen sind. Die Festlegung einer einjährigen Frist ist daher eine Maßnahme, die zur Regelung des Gegenstandes im Sinn des Art 11 Abs 2 zweiter Satz B-VG erforderlich ist. Die verlängerte Frist gilt wegen des Verbotes rückwirkender Verschärfungen im Strafrecht erst für nach dem Inkrafttreten der Novelle begangene Übertretungen.

E 08: Die Strafbestimmung wird an die geänderte Systematik angepasst.

E 12: Die Geldstrafobergrenzen werden von ihren dahinter stehenden ehemaligen Schillingbeträgen losgelöst und seit dem Jahr 1993 erstmals erhöht. Gleichzeitig wird von der Androhung einer primären Freiheitsstrafe abgesehen, ebenso von der Verhängung von Geldstrafen und primären Freiheitsstrafen nebeneinander. Für die geringfügigen Übertretungen wird die Ersatzfreiheitsstrafe auf eine Woche begrenzt.

E 15: Gemäß dem ersten Tatbestand des geltenden Abs 1 Z 8 begeht einer Verwaltungsübertretung, wer den festgelegten Mindestabschuss nicht bis zum Beginn der Schonzeit erfüllt. Für die Strafbarkeit gemäß dem geltenden Abs 1 Z 8 ist es unbeachtlich, ob der für die betreffende Wildregion insgesamt festgelegte Mindestabschuss erfüllt wurde oder nicht.

Wurde jedoch der für die betreffende Wildregion festgelegte Mindestabschuss insgesamt erfüllt, so besteht aus jagdfachlicher bzw wildökologischer Sicht kein Bedürfnis nach einer Bestrafung des säumigen Jagdberechtigten. Bezogen auf die der Festlegung der Mindestabschüsse für die gesamte Wildregion zu Grunde liegenden wildökologischen Überlegungen sind die Auswirkungen der Nichterfüllung der festgelegten Mindestabschüsse in einem Jagdgebiet vernachlässigbar bzw unbedeutend, wenn diese Nichterfüllung in einem einzelnen Jagdgebiet durch die Erfüllung der Mindestabschüsse in der gesamten Wildregion wieder aufgewogen wird. Ein Bedürfnis nach einer Bestrafung des säumigen Jagdberechtigten besteht unter spezial- oder generalpräventiven Gesichtspunkten.

Diesen Überlegungen tragen die in der Z 8a und 8b enthaltenen Tatbestände Rechnung: Ein mit der Erfüllung seines Mindestabschusses säumiger Jagdberechtigter ist gemäß Abs 1 Z 8a nicht zu bestrafen, wenn der für die betreffende Wildregion insgesamt festgelegte Mindestabschuss erfüllt worden ist und der säumige Jagdberechtigte bei Nicht Erfüllung seiner Pflicht nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat. Der Tatbestand der Z 8b des Abs 1 erfasst dagegen einen solchen Jagdberechtigten, der durch ein qualifiziertes Verhalten, das sowohl in einem aktiven Tun als auch in einem Unterlassen, etwa in einer beharrlichen jagdlichen Untätigkeit, bestehen kann, die Erfüllung des für sein Jagdgebiet festgelegten Mindestabschusses vereitelt hat. Einem solchen Jagdberechtigten kommt im Gegensatz zur Z 8a die Erfüllung des für die betreffende Wildregion insgesamt festgelegten Mindestabschusses nicht zugute.

Die Tatbestände der Z 8c und 8d des Abs 1 entsprechen den weiteren, im geltenden Abs 1 Z 8 enthaltenen Tatbeständen.

Der Tatbestand der Z 19 wird an die neuen §§ 72 und 72a angepasst. Darüber hinaus wird klargestellt, dass auch ein Verstoß gegen Bestimmungen von auf der Grundlage der §§ 72 und 72a erlassenen Verordnungen oder Bescheiden strafbar ist.

E 2019 (RV 31):

Im § 58a JG wird die Möglichkeit verankert, durch Verordnung der Landesregierung Maßnahmenggebiete einzurichten. Verstöße gegen diese Verordnung sollen eine Verwaltungsübertretung gemäß § 158 Abs 1 Z 7a JG darstellen.

Gemäß § 60 Abs 4a JG ist bei der Abschussplanung des Rot- und Gamswildes von dem gemäß Abs 1 leg cit festgesetzten Mindestabschuss auszugehen. Dieser darf um höchstens 5 % unterschritten werden. An diese Bestimmung knüpft die neue Formulierung des § 158 Abs 1 Z 8 JG an. Dieser Straftatbestand kommt ausschließlich zur Anwendung, wenn der Abschussplan für Rotwild nicht erfüllt worden ist. Außerdem wird nach § 158 Abs 1 Z 8 JG nur leicht fahrlässiges Verhalten bestraft. Vgl § 5 Abs 1 VStG, wonach zur Strafbarkeit grundsätzlich fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Auch bisher wurde im JG schon zwischen Verwaltungsstrafatbeständen, die leicht fahrlässig, und solchen, die grob fahrlässig bzw vorsätzlich begangen werden können, unterschieden.

Strafbar ist nach § 158 Abs 1 Z 8 JG, wer in drei aufeinanderfolgenden Jahren, unter Zusammenrechnung der in diesem Zeitraum von ihm getätigten Mindestabschüsse, die Summe der für diese drei Jahre für sein Jagdgebiet festgelegten Mindestabschüsse für Rotwild - leicht fahrlässig - nicht bis zum Beginn der dritten Schusszeit unmittelbar nachfolgenden Schonzeit erfüllt. Die Strafbarkeit ist jedoch nur dann gegeben, wenn - darüber hinaus im Sinne einer objektiven Bedingung - auch der für die betreffende Wildregion in einer Verordnung gemäß § 60 Abs 1 JG insgesamt festgelegte Mindestabschuss für Rotwild bis zum Beginn der Schonzeit um mehr als 5 % unterschritten worden ist. Auch hier wird auf einen Zeitraum von drei Jahren abgestellt. Der Betrachtungszeitraum beginnt jedes Jahr neu (zB 2018-2019-2020; 2019-2020-2021).

Das heißt, wer zB bei einem Mindestabschuss für Rotwild von 20 Stk/Jahr - leicht fahrlässig - im Jahr 2018 nur 18 Stk schießt und in den Jahren 2019 und 2020 jeweils 21 Stk, ist nicht strafbar, ungeachtet dessen, ob der für die betreffende Wildregion in einer Verordnung gemäß § 60 Abs 1 JG insgesamt festgelegte Mindestabschuss bei Rotwild „objektiv“ erreicht worden ist. Ebenso wenig ist strafbar, wer bei einem Mindestabschuss von 20 Stk/Jahr in den Jahren 2018, 2019 und 2020 - leicht fahrlässig - jeweils nur 19 Stk schießt, wenn der für die betreffende Wildregion in einer Verordnung gemäß § 60 Abs 1 JG insgesamt festgelegte Mindestabschuss bei Rotwild erreicht oder um höchstens 5 % unterschritten worden ist.

Wird der Mindestabschuss (zB) bei Gamswild - leicht fahrlässig - nicht erfüllt, ist das überhaupt nicht sanktioniert. Diese Differenzierung knüpft an den Status von Gamswild iSd FFH-Richtlinie an; vgl § 90 JG und die Erläuterungen dazu (Z 22).

Wer hingegen den Mindestabschuss grob fahrlässig oder vorsätzlich auch nur in einem Jahr nicht erreicht, ist strafbar - und zwar nach § 158 Abs 1 Z 8a JG. Einen dreijährigen Betrachtungszeitraum gibt es hier ebenso wenig wie eine (5 %) Toleranzklausel. Diese Strafbestimmung gilt für sämtliche Wildarten, für die ein Mindestabschuss normiert wurde.

Die bisherige Z 8b entfällt; die neue Z 8b entspricht der alten Z 8c, die neue Z 8c der alten Z 8d.

Verstöße gegen den neu eingeführten § 66a JG (Kirrfütterungen) und gegen auf dessen Grundlage erlassene Verordnungen und individuelle hoheitliche Rechtsakte werden nach § 158 Abs 1 Z 15a JG sanktioniert.

Im Hinblick auf die neuen gesetzlichen Regelungen für Wildgehege wird im § 158 Abs 1 JG ergänzend die Z 16a eingefügt. Sie erfasst sämtliche nicht durch andere Strafbestimmungen (zB Z 16) sanktionierte Verstöße gegen §§ 68 und 68a JG und die auf deren Grundlage erlassenen Verordnungen sowie individuellen hoheitlichen Rechtsakte. Demnach begeht eine Verwaltungsübertretung nach § 158 Abs 1 Z 16a JG, wer zB den Bestimmungen des § 68 Abs 5a JG (Ansitz- bzw Ansitz-Drückjagd; Jagd mit Hundemeuten), § 68 Abs 6a JG (Fütterung), § 68a Abs 1 JG (Entfernung der Einfriedungen bzw Anpassung der Wilddichte) oder einem auf Grund von § 68 Abs 10 JG erlassenen Bescheid zuwiderhandelt.

Mit der Formulierung „individuelle hoheitliche Rechtsakte“ wird klargestellt, dass nicht nur Bescheide, sondern jedenfalls auch verwaltungsgerichtliche Entscheidungen, die einen Bescheid ersetzen (vgl VwGH 09.09.2015, Ro 2015/03/0032), von der jeweiligen Bestimmung umfasst sind. Ungeachtet der neuen Terminologie sollen (ältere) Bestimmungen, die ihrem Wortlaut nach nur an Bescheide anknüpfen, diese verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen, die einen Bescheid ersetzen, ebenfalls erfassen.

§ 158 Abs 1 Z 29 JG wird angepasst, sodass danach zu bestrafen ist, wer der Kennzeichnungspflicht nach den §§ 105 Abs 3 und 105a Abs 2 JG zuwiderhandelt. Aus dem Wortlaut folgt unmissverständlich, dass der Tatbestand umfassend ist. Damit fällt beispielsweise eine gänzliche Missachtung der Kennzeichnungspflicht genauso darunter wie unzureichende Angaben (zB über den Beginn und das Ende der Sperre). Auch falsche Angaben auf den Hinweistafeln sind nach § 158 Abs 1 Z 29 JG zu bestrafen, zB wenn das Ende der Sperre entgegen dem tatsächlichen Ende der Jagd angegeben wird.

Verstöße gegen das im § 105 Abs 1 JG normierte Betretungsverbot sind nach § 158 Abs 2 JG sanktioniert. Eine Verwaltungsübertretung kann freilich nur begehen, wer ein Jagdgebiet oder Teile desselben unbefugt betritt. Da § 105 Abs 1 JG das Betreten von Jagdgebieten nicht schlechthin untersagt, sind nach § 158 Abs 2 iVm § 105 Abs 1 JG zB jagdfremde Personen nicht strafbar, die sich während einer Sperre des Gebietes in diesem zB auf öffentlichen Straßen und Wegen aufhalten. Auf der Ebene der Schuld setzt eine Bestrafung dieses Verhaltens Vorsatz in Form von Wissenslichkeit oder Absichtlichkeit voraus. Die Behörde hat die erforderlichen Ermittlungen und Feststellungen zu treffen und ggf die entsprechende Verschuldensform in den Spruch eines Straferkenntnisses (§ 44a VStG) aufzunehmen. Die Einschränkung der Strafbarkeit auf wissentliches und absichtliches Verhalten ist vor allem mit Blick auf die §§ 105 Abs 3 und 105a Abs 2 JG erforderlich, die die Kennzeichnung des Sperrgebietes nur dort gebieten, wo damit zu rechnen ist, dass Personen in die gesperrte Fläche führende öffentliche Straßen und Wege, markierte Wege, Forststraßen und sonstige Anlagen, die für die allgemeine Benützung bestimmt sind, betreten. Folglich ist es nicht erforderlich, gesperrte Gebiete an sämtlichen Stellen, an denen Personen öffentliche Straßen und Wege, markierte Wege, Forststraßen und sonstige Anlagen, die für die allgemeine Benützung bestimmt sind, betreten können, zu kennzeichnen. Dementsprechend soll aber insbesondere auch nicht strafbar sein, wer, beispielsweise weil an der betreffenden Stelle die Kennzeichnung unterblieben ist, ohne positives Wissen von der konkreten Sperre ein gesperrtes Jagdgebiet betritt. Entsprechende Regelungen werden für die Sperrungen gemäß der §§ 106 Abs 2 und 107 Abs 3 JG vorgesehen.

§ 158 Abs 5 JG, der für Übertretungen, die durch Überschreitungen des festgelegten Höchstabschusses begangen werden, eine einjährige Verfolgungsverjährungsfrist vorsieht, kann entfallen. Seit Inkrafttreten der Änderungen im § 31 VStG durch BGBl I Nr 33/2013 beträgt die Frist für die Verfolgungsverjährung nach § 31 Abs 1 VStG ohnedies generell ein Jahr.

Verfall und Einziehung von Gegenständen

§ 159

(1) Bei Übertretungen der §§ 70 Abs 3 lit a und b, 72, 72a und 101 Abs 1 oder der auf deren Grundlage erlassenen Verordnungen oder Bescheide kann die Jagdbehörde auf den Verfall der verbotenen oder widerrechtlich mitgeführten oder gebrauchten Waffen und Geräte samt Zubehör erkennen. Bei Übertretungen des § 54 ist der Verfall der durch die strafbare Handlung erbeuteten Trophäe auszusprechen; bei Übertretung der §§ 61 bis 64 kann diese Strafe verhängt werden. Bei Übertretungen des § 103 ist der Verfall der widerrechtlich gehaltenen Greifvögel oder Eulen auszusprechen.

(2) Gegenstände, die nach ihrer Beschaffenheit nur zur Begehung nach diesem Gesetz oder in seiner Durchführung erlassener Verordnungen strafbarer Handlungen bestimmt sind, insbesondere verbotene Fanggeräte, sind von der Jagdbehörde einzuziehen, wenn deren Inhaber keine Gewähr dafür bietet, dass die Gegenstände nicht zur Begehung solcher strafbarer Handlungen verwendet werden.

(3) Durch die Vorschrift des Abs 1 werden waffenpolizeiliche Bestimmungen des Bundes nicht berührt.

E 93: Diese Bestimmungen entsprechen weitgehend dem geltenden Recht; neu ist lediglich, dass verfallen erklärte oder eingezogene Gegenstände der Salzburger Jägerschaft zum Gebrauch überlassen werden können und dass auch für illegal gehaltene Greifvögel oder Eulen der Verfall angeordnet werden kann.

E 15: Diese Bestimmung wird an die neuen §§ 72 und 72a angepasst. Darüber hinaus wird klargestellt, dass die Jagdbehörde auch im Fall eines Verstoßes gegen Bestimmungen von auf der Grundlage der §§ 72 und 72a erlassenen Verordnungen oder Bescheiden auf den Verfall der Tatmittel samt deren Zubehör erkennen kann.

Verwertung verfallen erklärter und eingezogener Gegenstände

§ 160

(1) Verfallen erklärte oder eingezogene Gegenstände gehen in das Eigentum des Landes Salzburg über.

(2) Greifvögel oder Eulen sind in geeigneter Weise in Freiheit zu setzen oder, wenn sie dadurch dem Zugrundegehen preisgegeben wären, Tiergärten oder sonstigen Institutionen oder Personen zu übergeben, die gemäß § 103 eine artgerechte Haltung gewährleisten.

(3) Die Landesregierung hat die sonstigen rechtskräftig für verfallen erklärten Gegenstände der Salzburger Jägerschaft kostenlos zu überlassen und zwar vorrangig zu Schulungs-, Prüfungs- sowie Ausstellungszwecken. Soweit diese Hauptzwecke abgedeckt sind, können die Gegenstände auch einer anderen Verwendung oder der Vernichtung zugeführt werden.

E 93: Diese Bestimmungen entsprechen weitgehend dem geltenden Recht; neu ist lediglich, dass verfallen erklärte oder eingezogene Gegenstände der Salzburger Jägerschaft zum Gebrauch überlassen werden können und dass auch für illegal gehaltene Greifvögel oder Eulen der Verfall angeordnet werden kann.

Umsetzungshinweis § 160a

(1) Die §§ 54 bis 56, 59, 60 Abs 3a, 70, 72, 72a und 100a bis 104c dienen der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl Nr L 206 vom 22. Juli 1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien, ABl Nr L 158 vom 10. Juni 2013 (FFH-Richtlinie);
2. Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl Nr L 20 vom 26. Jänner 2010, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien, ABl Nr L 158 vom 10. Juni 2013, (Vogelschutzrichtlinie).

(2) Der § 114 Abs 2 dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl Nr L 255 vom 30. September 2005, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt- Informationssystems („IMI- Verordnung“), ABl Nr L 354 vom 28. Dezember 2013, und in der Fassung der Berichtigungen ABl Nr L 268 vom 15. Oktober 2015 und ABl Nr L 95 vom 9. April 2016.

E 15: Die in diesen Bestimmungen enthaltenen Verweisungen auf den § 72 werden an die neuen §§ 72 und 72a angepasst.

E 15: Mit 20. Dezember 2009 ist die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl Nr 20 vom 26. Jänner 2010 ("Vogelschutzrichtlinie" - kodifizierte Fassung) in Kraft und die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 in der Fassung der Richtlinie 2008/102/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 außer Kraft getreten. Diese Rechtsentwicklung auf gemeinschaftsrechtlicher Ebene wird in der im § 100 enthaltenen Begriffsbestimmung, in den in einzelnen Bestimmungen des Gesetzes enthaltenen Verweisungen auf bestimmte Anhänge der "alten" Vogelschutzrichtlinie sowie in dem im § 160a enthaltenen Umsetzungshinweis nachvollzogen.

Verweisungen auf Bundesrecht

§ 160b

Soweit nicht ausdrücklich anderes angeordnet ist, gelten die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Tierschutzgesetz – TSchG, BGBl I Nr 118/2004; Gesetz BGBl I Nr 86/2018;
2. Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl Nr 566/1991; Gesetz BGBl I Nr 56/2018;
3. Waffengesetz 1996 – WaffG, BGBl I Nr 12/1997; Gesetz BGBl I Nr 97/2018;
4. Wehrgesetz 2001 – WG 2001, BGBl I Nr 146; Gesetz BGBl I Nr 61/2018.

E 12: Die Verweisungen auf bundesrechtliche Bestimmungen sind statisch zu verstehen.

E 2019 (RV 31):

Die bereits enthaltenen Verweise auf bundesrechtliche Vorschriften werden aktualisiert.

Im Übrigen wird durch die Änderung klargestellt, dass die Anordnung im § 160b JG nur insoweit zum Tragen kommt, als im JG nicht auf bundesgesetzliche Vorschriften in einer bestimmten (anderen) Fassung verwiesen wird.

In- und Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 161

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1994 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Salzburger Jagdgesetz 1977, LGBl Nr 94, in der Fassung der Gesetze LGBl Nr 1/1985, Nr 64/1988 und Nr 81/1989 sowie der Kundmachungen LGBl Nr 11/1978, Nr 25/1984 und Nr 42/1990 außer Kraft (Verfassungsbestimmung). Die Aufhebung des § 87 Abs 3 dieses Gesetzes steht im Verfassungsrang.

(3) Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits anhängigen Verfahren sind die Bestimmungen des Salzburger Jagdgesetzes 1977 weiterhin anzuwenden.

(4) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens festgestellten Jagdgebiete gelten als Eigen- und Gemeinschaftsjagdgebiete im Sinne dieses Gesetzes. Änderungen dieser Gebiete sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes vorzunehmen. Festgestellte Vorpachtrechte gelten als solche im Sinne dieses Gesetzes.

(5) Geltung, Aufhebung und Auswirkungen jener Pachtverträge, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits abgeschlossen worden sind, sind nach dem Salzburger Jagdgesetz 1977 zu beurteilen. Pachtverträge, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen werden, sind nach der neuen Rechtslage zu beurteilen.

(6) Jagdgesellschaften, deren Gründung der Jagdbehörde im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits angezeigt worden ist, gelten als Jagdgesellschaften im Sinne dieses Gesetzes.

(7) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits ausgestellte Jagdkarten und abgelegte Jagdprüfungen gelten als Jagdkarten und Jagdprüfungen im Sinne dieses Gesetzes.

(8) Ab dem Inkrafttreten der Verordnungen gemäß den §§ 57 bis 59 haben die Erstellung des Abschussplanes und die Abschusskontrolle nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu erfolgen. Solange demzufolge die Bestimmungen der §§ 55 bis 57 des Salzburger Jagdgesetzes 1977 auf die Abschussplanung und die Abschusskontrolle weiterhin Anwendung finden, gilt als Verwaltungsübertretung im Sinne des § 158 Abs 1 dieses Gesetzes auch das Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen der §§ 55 Abs 1 und 8, 56 und 57 Abs 2 des Salzburger Jagdgesetzes 1977. Als Verwaltungsübertretung gemäß § 158 Abs 2 dieses Gesetzes gilt jedes sonstige Zuwiderhandeln gegen die §§ 55 bis 57 des Salzburger Jagdgesetzes 1977, der dazu erlassenen Verordnungen und behördlichen Anordnungen.

(9) Wildgehege, die am 1. Jänner 1978 bereits bestanden haben oder zu dem im Abs 1 genannten Zeitpunkt bereits bewilligt waren, gelten als im Sinne dieses Gesetzes bewilligte Wildgehege. Die Jagdbehörde kann dem Betreiber des Wildgeheges nachträglich Auflagen

mit Bescheid vorschreiben, um einen dem § 68 entsprechenden Betrieb sicherzustellen.

(10) Die Bestimmungen des 3. Abschnittes des 4. Hauptstückes über die Wildhege sind erst für die im Winter 1994/95 erfolgende Wildfütterung anzuwenden. Bis einschließlich der Fütterungsperiode 1997/1998 tritt an die Stelle der Hegegemeinschaft der Jagdinhaber. Wildwintergatter, die am 1. Jänner 1994 bereits bestanden haben, gelten als im Sinne dieses Gesetzes bewilligte Wildwintergatter. Die Jagdbehörde kann dem Jagdinhaber jedoch nachträglich Auflagen mit Bescheid vorschreiben, um einen dem § 67 entsprechenden Betrieb sicherzustellen.

(11) Bereits behördlich bestimmte Jägernotwege gelten als Jägernotwege im Sinne dieses Gesetzes.

(12) Der 5. Abschnitt des 4. Hauptstückes (Hegegemeinschaften) ist erst ab dem im Abs 8 genannten Zeitpunkt anzuwenden. Bis zu diesem Zeitpunkt sind ihre Aufgaben mit Ausnahme der Fütterung und ihre Anhörungsrechte von den Hegeringen wahrzunehmen, die bis dahin nach den für sie geltenden Bestimmungen des Salzburger Jagdgesetzes 1977 weiter bestehen. Die Bestimmungen des § 79 Abs 3 lit a sowie Abs 4 sind erst ab der Fütterungsperiode 1998/1999 anzuwenden. Bis zur Wahl der im § 80 Abs 4 lit a vorgesehenen Organe wird die Hegegemeinschaft durch den Hegeringleiter (§ 105 des Salzburger Jagdgesetzes 1977) vertreten. Dieser hat auch zur ersten Sitzung der Hegegemeinschaft einzuladen.

(13) Bewilligungen für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits gehaltene Greifvögel oder Eulen sind innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Jagdbehörde zu beantragen. Bereits bestehende Wildtierzuchtgatter gelten als bewilligte Wildtierzuchtgatter im Sinne dieses Gesetzes. Die Jagdbehörde kann dem Betreiber des Wildtierzuchtgatters jedoch nachträglich Auflagen mit Bescheid vorschreiben, um einen den §§ 109 bis 112 entsprechenden Betrieb des Gatters sicherzustellen. Besteht für den Betreiber keine Möglichkeit, das Wildtierzuchtgatter auf die im § 109 Abs 3 enthaltene Mindestgröße von 4 ha zu erweitern, hat die Jagdbehörde bei der nachträglichen Vorschreibung von Auflagen keine bzw. nur eine entsprechend verringerte Mindestgröße vorzuschreiben.

(14) Nach den Bestimmungen des Salzburger Jagdgesetzes 1977 bewilligte zeitlich und örtlich beschränkte Sperrungen gelten als Notfallsperren im Sinne dieses Gesetzes.

(15) Bereits bestellte Jagdschutzorgane gelten als für die laufende Jagdperiode bestellte Jagdschutzorgane im Sinne dieses Gesetzes. Eine bereits abgelegte Prüfung für den Jagdschutzdienst gilt als Prüfung im Sinne dieses Gesetzes. Am 1. Jänner 1994 bereits zu Jagdschutzorganen bestellte Personen können abweichend von § 114 Z 1 ohne Ablegung einer Zusatzprüfung neuerlich bestellt werden.

E 93: Die teilweise tiefgreifenden Neuerungen des Gesetzes bedürfen zu ihrer reibungslosen Einführung längerer Übergangsfristen. Davon abgesehen soll das Gesetz aber am 1. Jänner 1994 in Kraft treten.

E 95: § 161 Abs 8 JG ordnet an, dass die Erstellung des Abschussplanes und die Abschusskontrolle ab dem Inkrafttreten der Verordnungen gemäß § 59 JG (Abschussrichtlinien) nach den Bestimmungen „dieses Gesetzes“ - des JG - zu erfolgen haben. Die Abschussplanung soll als verwaltungsbehördlicher Schlusspunkt der wildökologischen Raumplanung erst nach Wirksamwerden der entsprechenden Verordnungen nach den neuen Bestimmungen durchgeführt werden. Diese wildökologische Raumplanung gründet sich jedoch weniger auf die Verordnungen gemäß § 59, sondern vielmehr auf jene gemäß den § 57 und 58. Um ein harmonisiertes Inkrafttreten der Bestimmungen zu sichern, ist im Abs 8 daher auch auf die §§ 57 und 58 zu verweisen. Bei der Abschussplanung bis zum Inkrafttreten der wildökologischen Raumplanung sind anstelle der §§ 59 bis 64 JG die §§ 55 bis 57 des Salzburger Jagdgesetzes 1977 anzuwenden. Zur Frage der Strafbarkeit einer Übertretung enthält diese Übergangsbestimmung aber keine Aussage. Eine ausdrückliche Normierung der Strafbarkeit ist jedoch zur Klarstellung erforderlich, da bei der Vollziehung des Gesetzes Unklarheiten darüber aufgetreten sind, ob die für die neue Rechtslage gedachte Strafbestimmung des § 158 Abs 1 Z. 9 (Überschreitung des Höchstabschusses) auch für Übertretungen der weitergeltenden Rechtsvorschriften anzuwenden ist. Auch diese Klarstellung wird in Z. 4.1 des Vorschlages getroffen.

Die in Abs 9 vorgenommene Änderung bezweckt den Entfall der Bewilligungspflicht für jene Wildgehege, die bereits längere Zeit (seit Inkrafttreten des Salzburger Jagdgesetzes 1977) bestehen.

Auch für jene Wildwintergatter, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Jagdgesetzes 1993 bereits bestanden haben, soll aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die Bewilligungspflicht entfallen.

Für Personen, die bestimmte Prüfungen im jagdlichen oder forstlichen Bereich abgelegt haben, soll die Bestellung zu Jagdschutzorganen erleichtert werden.

AB 95: Schließlich betrifft eine Änderung die Jagdaufsichtsorgane, die am 1. Jänner 1994 bereits bestellt waren. Sie sollen ganz allgemein keine Zusatzprüfung ablegen müssen.

E 98: Für die neu zu schaffenden Hegegemeinschaften wird das Übergangsrecht ergänzt. Die Fütterung im Winter 1997/1998

fällt noch in den Aufgabenbereich der Jagdinhaber; der Hegeringleiter kann für den bestimmten Zeitraum die Hegegemeinschaft vertreten.

Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen hiezu § 162

(1) Die §§ 62, 68 Abs 2, 101 Abs 1, 114 Z 1 und 161 Abs 8 bis 10 und 15 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 2/1996 treten am 1. Jänner 1996 in Kraft.

(2) Die §§ 51, 52, 60 Abs 4 dritter Satz, 79 und 161 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 69/1998 treten am 1. Jänner 1998 in Kraft. Die §§ 4, 15, 17, 33, 54, 58, 59, 60, ausgenommen Abs 4 dritter Satz, 63, 65, 70, 72, 80, 86, 90, 91, 112, 113, 114, 117, 133, 138 und 158 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 69/1998 treten mit 1. Juli 1998 in Kraft.

(3) Die in §§ 138 Abs 3 und 158 Abs 1 und 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 46/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(4) Die §§ 17 Abs 3, 34 Abs 3, 41, 42 Abs 2 und 3, 43 Abs 2, 46 Abs 1 und 2, 48 Abs 2, 54 Abs 1, 55 Abs 3, 56 Abs 2, 59 Abs 1, 60 Abs 3, 3a, 4, 4a und 5, 61 Abs 1 und 2, 63 Abs 3, 66 Abs 2 und 3, 68 Abs 1, 2 und 4, 70 Abs 3, 72 Abs 1, 77 Abs 3, 79 Abs 1, 4 und 5, 80 Abs 1, 83, 100a, 103, 104, 107 Abs 3, 108a bis 108d, 109 Abs 1, 116 Abs 1 und 2, 117 Abs 1, 120 Abs 3, 124 Abs 3, 128 Abs 2, 130 Abs 1, 135 Abs 7, 137 Abs 5, 150, 153 Abs 1 und 158 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 70/2002 treten mit 1. Juli 2002 in Kraft. Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits bewilligten Wildgehege ist die Anführung des Zweckes in der Bewilligung innerhalb eines Jahres ab dem Inkrafttreten von Amts wegen an § 68 Abs 1 und 2 anzupassen.

(5) Von den Verboten des § 103 Abs 2 lit e und f sind lebende und tote Tiere, Teile dieser Tiere sowie Erzeugnisse, Produkte und Waren ausgenommen, wenn die Tiere vor dem 1. Juli 2002 aus der Natur entnommen worden sind.

(6) Für Personen, die am 1. Juli 2002 bereits Mitglieder der Salzburger Jägerschaft sind, bleibt die bis zu diesem Datum geltende Zuordnung zu einem Bezirksjägertag weiterhin aufrecht, solange sie nicht eine Erklärung gemäß § 130 Abs 1 lit b abgeben.

(7) Die §§ 104 Abs 2 und 109 bis 112 in der Fassung des Gesetzes LGBl 52/2005 treten mit 1. Juli 2005 in Kraft.

(8) § 156 in der Fassung des Gesetzes LGBl 58/2005 tritt mit 1. Juli 2005 in Kraft.

(9) Die §§ 17 Abs 6, 20 Abs 1, 52 Abs 3 und 5, 64 Abs 1a, 67 Abs 1, 91 Abs 1, 107 Abs 2, 3 und 6, 108 Abs 1 und 158 Abs 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 63/2006 treten mit 1. August 2006 in Kraft. § 158 Abs 5 ist nur auf Übertretungen anzuwenden, die nach diesem Zeitpunkt begangen werden.

(10) Die §§ 54 Abs 1, 60 Abs 3a, 72 Abs 1 und 3, 100a, 104 bis 104c, 149, 150 und 158 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 7/2008 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

§ 163

(1) Die §§ 43 Abs 4, 100a, 114 und 160a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 51/2010 treten mit 1. August 2010 in Kraft.

(2) § 135 Abs 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 53/2011 tritt mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

(3) Die §§ 21 Abs 5, 41 Abs 2, 46 Abs 1, 49 Abs 1, 67, 68 Abs 1, 72 Abs 3, 101 Abs 3, 105 Abs 2, 108a Abs 6, 109 Abs 3, 114, 115 Abs 2, 116 Abs 1, 120 bis 123, 156, 158 Abs 1 und 2 sowie 160b in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 15/2012 treten mit 1. März 2012 in Kraft.

(4) Die §§ 41 Abs 4, 51 sowie 117 Abs 3 und 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr

107/2012 tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft. In diesem Zeitpunkt bei der Landesregierung oder beim Vorsitzenden der Prüfungskommission anhängige Berufungsverfahren sind von diesen Behörden fortzuführen.

(5) Die §§ 14 Abs 2, 15 Abs 6, 17 Abs 5 und 6, 18 Abs 2, 28 Abs 4, 29 Abs 7, 31 Abs 1, 34 Abs 4 und 41 Abs 4, 51, 61 Abs 2, 69 Abs 1, 77 Abs 3, 84 Abs 5, 90 Abs 6, 117 Abs 1, 3 und 4, 139, 140 Abs 2, 141 Abs 1, 142 Abs 2, 143, 144 Abs 1 und 2, 148 Abs 1 sowie 160b in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 106/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

(6) Wenn in diesem Gesetz ein rechtskräftiger Bescheid verlangt wird, gilt ab 1. Jänner 2014 Folgendes:

1. Eine daran anknüpfende Wirkung tritt erst ein, sobald
 - a. ein in einem Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht nicht mehr abänder- oder aufhebbarer Bescheid vorliegt oder
 - b. über die Beschwerde durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichts in der Sache selbst entschieden worden ist.
2. An die Stelle eines solchen Bescheides tritt das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts, mit dem in der Sache selbst entschieden worden ist.

(7) Die §§ 11 Abs 4, 14 Abs 2, 15, 15a, 17 Abs 3, 3a und 6, 18 Abs 2 und 3, 20 Abs 6, 21 Abs 2, 28 Abs 2 und 4, 29 Abs 8, 30 Abs 2 und 3, 31 Abs 1, 32 Abs 4, 33, 34 Abs 1 bis 3, 37 Abs 1 und 3, 42 Abs 2 bis 4, 43 Abs 2 bis 5, 44 Abs 2, 45 Abs 3, 46 bis 46b, 49 Abs 2, 51, 52 Abs 1, 2 und 5, 53, 54 Abs 1, 57, 58 Abs 1, 59 Abs 1, 60 Abs 1, 2, 4a und 6, 72, 72a, 73 Abs 1 und 2a, 74 Abs 1, 89, 100a, 104 Abs 2, 104a Abs 1 und 3, 104b, 116 Abs 1, 117, 118 Abs 4, 123 Abs 1, 138 Abs 1, 2 und 5 bis 8, 149, 158 Abs 1, 159 Abs 1, 160a Abs 1 sowie 160b in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 21/2015 treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft. § 138 Abs 1 und 5 bis 8 ist nur auf Verletzungen der Jägerehre bzw. Übertretungen anzuwenden, die nach diesem Zeitpunkt begangen werden.

(8) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 16. Juli 2002 über die Anerkennung bestimmter Jagdprüfungen als gleichwertig, LGBl Nr 79/2002, außer Kraft.

(9) Die Wildfallen-Verordnung 1996, LGBl Nr 98, gilt als Verordnung gemäß § 72a Abs 5.

(10) Die §§ 64 und 160b in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 14/2017 sowie der Entfall des § 63 Abs 4 treten mit 1. März 2017 in Kraft.

(11) Die §§ 100a, 114 Abs 2 und (§) 160a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 35/2017 treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

(12) Die §§ 17 Abs 3 und 3a, 25 Abs 1, 37 Abs 1 und 2, 40 Abs 1, 45 Abs 1, 54 Abs 1, 58a, 60 Abs 1, 4 und 4b, 61 Abs 4, 66a, 68 Abs 1 bis 4 sowie Abs 5a, 6a, 8, 9 und 10, 68a, 69 Abs 1, 70 Abs 3 und 3a, 72a Abs 4 und 5, 73 Abs 1, 3 und 4, 78 Abs 1, 79 Abs 5, 80 Abs 1, 87 Abs 1, 90 Abs 1 und 8, 90a, 100a, 101 Abs 5, 102, 103 Abs 2, 104 Abs 2, 104a Abs 2, 4 und 5, 104b Abs 4 bis 7, 105, 105a, 105b, 114 Abs 1, 115 Abs 1, 119, 121 Abs 1, 122a, 123 Abs 4, 124 Abs 4, 125 Abs 1, 126 Abs 2, 128 Abs 1, 129 Abs 2, 131 Abs 3, 133 Abs 1, 135 Abs 7, 136 Abs 3, 138 Abs 2, 140 Abs 1, 158 Abs 1 und 2 sowie 160b in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 62/2019 treten mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 73 Abs 2a und 158 Abs 5 außer Kraft. Die zu diesem Zeitpunkt laufende Jagdperiode (§ 5) hat am 1. Jänner 2016 begonnen.

(13) § 150a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 67/2019 tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

(14) In zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes LGBl Nr 67/2019 noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren bleibt die einer Umweltorganisation (§ 150a Abs 1) allenfalls zukommende Parteistellung erhalten. Für Vorhaben, für die ein Bescheid mit Inkrafttreten des § 150a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 67/2019 zwar schon erlassen, aber noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist, beginnt die Beschwerdefrist für Umweltorganisationen (§ 150a Abs 1) vier Wochen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes LGBl Nr 67/2019 zu laufen. Bescheide im Sinn des § 150a, die seit dem 20. Dezember 2017 in Rechts-

kraft erwachsen sind, können innerhalb von vier Wochen nach dem auf die Kundmachung des Gesetzes LGBl Nr 67/2019 folgenden Tag von einer Umweltorganisation (§ 150a Abs 1) angefordert werden. Die Beschwerdefrist von vier Wochen beginnt mit Zustellung des angeforderten Bescheides zu laufen. Ab dem Tag der Zustellung des Bescheides an Umweltorganisationen (§ 150a Abs 1) ist diesen Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewährleisten. Beschwerden gegen solche Bescheide kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Die Behörde kann binnen zwei Wochen ab Einbringen der Beschwerde die aufschiebende Wirkung von Amts wegen oder auf Antrag des Beschwerdeführers mit Bescheid zuerkennen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien die Nichtausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung dringend geboten ist. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ist im Rahmen der Beschwerde zu stellen.

(15) § 83 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 73/2020 tritt mit 1. Juni 2020 in Kraft.

(16) § 150a Abs 4 und 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 41/2022 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

AB 95: Als Zeitpunkt des Inkrafttretens ist im Hinblick auf den Zeitverlauf der 1. Jänner 1996 (statt dem 1. September 1995) vorgesehen.

E 98: Für einzelne Bestimmungen ist ein rückwirkendes Inkrafttreten zum 1. Jänner 1998 vorgesehen.

E 02: Die Bestimmungen sollen ohne längere Legisvakanz in Kraft treten

E 2019 (RV 31):

Gemäß § 5 JG entspricht das Jagdjahr dem Kalenderjahr und die Jagdperiode beträgt neun Jahre. Dem Gesetz war jedoch bislang nicht zu entnehmen, wann die jeweils laufende Jagdperiode begonnen hat. Im § 163 JG wird nunmehr eine ausdrückliche Regelung geschaffen.

3. Verordnungen zum Jagdgesetz

a) Kapuzinerberg; Verordnung zur Jagdgebietsausgliederung

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 12. Oktober 1987, mit der das Gebiet des Kapuzinerberges in der Stadt Salzburg aus dem Gemeinschaftsjagdgebiet ausgegliedert wird
StF: LGBl Nr 92/1987

Auf Grund des § 8 Abs 2²¹ des Salzburger Jagdgesetzes 1977, LGBl Nr 94, in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

(1) Das Gebiet des Kapuzinerberges in der Stadt Salzburg wird aus dem Gemeinschaftsjagdgebiet ausgegliedert.

(2) Die Grenzen des ausgegliederten Gebietes verlaufen jeweils entlang der vom Kapuzinerberg abgewandten Grenze folgender Verkehrsflächen: Linzer Gasse, Schallmooser Hauptstraße, Doblerweg, Eberhard-Fugger-Straße, Pausingerstraße, Arenbergstraße und Steingasse.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Monat in Kraft.

²¹ Siehe nunmehr § 14 Abs 2 JG 1993.

b) Muster und Vordrucke für die Versteigerung von Jagdpachten; Verordnung
Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 17. Oktober 1996, mit der Muster und Vordrucke für die Versteigerung von Jagdpachten festgelegt werden
StF: LGBl Nr 95/1996

Auf Grund des § 29 Abs 9 des Jagdgesetzes 1993 – JG, LGBl Nr 100, in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Die Pachtbedingungen gemäß § 28 Abs 3 und 4 JG sind gemäß dem in der Anlage 1 festgelegten Muster zu erstellen.

§ 2

Für die Ausschreibung der Versteigerung und die Versteigerungsniederschrift sind die in den Anlagen 2 und 3 festgelegten Vordrucke zu verwenden.

§ 3

(1) Diese Verordnung ist erstmals auf Versteigerungen von Jagdpachten anzuwenden, die mit 1. Jänner 1998 beginnen.

(2) Die Verordnung vom 13. November 1978, LGBl Nr 84, mit der verschiedene Vordrucke und Muster nach dem Salzburger Jagdgesetz 1977 festgelegt werden, tritt mit 1. Jänner 1998 außer Kraft.

.....
(Jagdkommission)

Pachtbedingungen

1. Jagdgebiet:

Zur öffentlichen Versteigerung gelangt die Ausübung des Jagdrechtes im Gemeinschafts-
jagdgebiet

.....
für die Jagdperiode /

Das Jagdgebiet ist in dem einen Bestandteil dieser Bedingungen bildenden Flächenverzeich-
nis und in einem Lageplan im Maßstab von ²² 1 : 10.000 1 : 50.000 näher beschrieben.
Das Jagdgebiet kann als Folge behördlicher Entscheidungen nach dem Jagdgesetz 1993 oder
als Folge einer Änderung der Gemeindegrenzen vergrößert oder verkleinert werden.

2. Jagdeinrichtungen:

Im Jagdgebiet befinden sich ua folgende Jagdeinrichtungen:

Bezeichnung	Parzellenummer/Gebäudebezeichnung
<input type="checkbox"/> ²³ Jagdhütte(n)	
<input type="checkbox"/> Diensthütte(n)	
<input type="checkbox"/> Rotwildfutterplatz (-plätze)	
<input type="checkbox"/> Rotwildwintergatter	

3. Wildarten:

Im Jagdgebiet kommen folgende der Abschussplanung unterliegende Wildarten vor:

Wildart	durchschnittlicher Jahresabschuss in der letzten Jagdperiode		
	gesamt	männlich	weiblich
Rotwild			
Gamswild			
Steinwild			
Rehwild			
Murmeltiere			
Auerhahnen			
Birkhahnen			

4. Ausrufpreis

Der Ausrufpreis, der einem Jahrespachtschilling entspricht, beträgt S ohne Um-
satzsteuer: Eine allenfalls anfallende Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994,

²² Zutreffendes ankreuzen.

²³ Anzahl angeben.

BGBI Nr 663, in der geltenden Fassung hat der Pächter zusätzlich zum vereinbarten Entgelt zu entrichten.

Der bei der Versteigerung erzielte Pachtschilling erhöht oder vermindert sich entsprechend einer Vergrößerung oder Verkleinerung des Jagdgebietes unter Zugrundelegung des sich je ha Fläche ergebenden Pachtschillings.

Die durch den Abschluss des Pachtvertrages entstehenden Kosten hat mangels anderer Vereinbarung der Pächter zu tragen.

5. Verbotene Vereinbarungen:

Vereinbarungen, durch die das Gemeinschaftsgebiet entgegen den Bestimmungen des § 35 JG zum Zweck der Jagdausübung der Fläche nach geteilt wird, sind verboten und unwirksam.

Gleichfalls sind Vereinbarungen verboten und unwirksam, durch die zugunsten einer oder mehrerer Mitbieter vor oder bei der Versteigerung Begünstigungen versprochen werden, die nicht in den Pachtbedingungen aufgenommen sind, insbesondere solche, durch die auf den Pachtschilling oder auf den Ersatz des Jagd- und Wildschadens ganz oder teilweise verzichtet wird.

6. Bestimmungen des Pachtvertrages:

Folgende wesentliche Inhalte wird der Pachtvertrag enthalten:

1. Wertsicherung

Für den vereinbarten Pachtschilling wird für die Folgejahre volle Wertbeständigkeit auf der Basis des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex 1986 vereinbart. Der jeweilige Pachtschilling erhöht oder vermindert sich im gleichen Verhältnis, wie sich dieser Index gegenüber dem für den Monat angegebenen Index erhöht oder vermindert hat. Veränderungen werden nur berücksichtigt, wenn sie 5 Prozent gegenüber der jeweiligen Basiszahl übersteigen.

2. Kautio

(1) Der Pächter hat innerhalb von vier Wochen nach Abschluss dieses Vertrages eine Kautio im Betrag des Gesamtpachtschillings in Form eines Sparbuches oder mündelsicherer Wertpapiere bei einem Geldinstitut mit einer Niederlassung im Land Salzburg mit der unwiderruflichen Erklärung zu erlegen, dass hierüber allein der Verpächter verfügungsbe-rechtigt ist. Die Kautio kann durch die Verpflichtung eines Geldinstitutes mit einer Niederlassung im Land Salzburg als Bürge und Zahler (Bankgarantie) ersetzt werden.

(2) Die Kautio dient der Sicherung der Erfüllung aller Verpflichtungen, die dem Pächter aus diesem Vertrag und/oder aus dem Jagdgesetz 1993 erwachsen. Der Pächter ist verpflichtet, die zu diesem Zweck herangezogene Kautio von Fall zu Fall innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung durch den Verpächter auf den ursprünglichen Betrag zu ergänzen. Im Fall einer Erhöhung des Gesamtpachtschillings (Pkt 1) ist auch die Kautio binnen vier Wochen nach Vorschreibung durch den Verpächter entsprechend zu erhöhen.

(3) Die allenfalls von der Kautio abreifenden Zinsen stehen dem Pächter zu und sind diesem jährlich zu entrichten, soweit sie nicht für die Ergänzung der Kautio verwendet werden.

(4) Die Kautio wird dem Pächter sechs Monate nach Ablauf der Pachtzeit zurückgestellt, insoweit sie nicht für Zwecke, für die sie haftet, in Anspruch genommen wird.

3. Überlassung der Jagd

(1) Die der Fläche nach gänzliche Überlassung einer gepachteten Gemeinschaftsjagd oder von gepachteten Teilen einer Gemeinschaftsjagd an einen Dritten ist unzulässig. Darauf abzielende Verträge sind unwirksam. Dies gilt jedoch nicht für die Überlassung der gepachteten Jagd auf dem Jagdeinschluss sowie auf Flächen, die zur Abrundung oder zum Austausch von Jagdgebieten (§ 24 Abs 2 JG) herangezogen werden.

(2) Die teilweise Überlassung einer gepachteten Gemeinschaftsjagd ist nur mit Zustimmung der Jagdkommission zulässig und bedarf der Genehmigung der Jagdbehörde.

5. Jagdausübung

Der Pächter hat die Jagd in einer allgemein als weidgerecht anerkannten Weise und unter Beachtung der Grundsätze einer geordneten Jagdwirtschaft, sowie unter genauer Beobachtung der Vorschriften des Jagdgesetzes 1993 und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und behördlichen Verfügungen (Entscheidungen) auszuüben.

5. Sonstiges

.....
(Ort und Datum)

.....
Unterschrift des Vorsitzenden der Jagdkommission

Flächenverzeichnis		
	Bezeichnung	Fläche in ha
Gemeinschaftsjagdgebiet		
Bescheid <input type="checkbox"/> der Bezirkshauptmannschaft	vom ZI	
<input type="checkbox"/> des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg	vom ZI	
Zur Abrundung benachbarter Jagdgebiete abgegebene Flächen Katastralgemeinde(n) Grundstücke Nr		
		-
Zur Abrundung des Jagdgebietes angegliederte Flächen Katastralgemeinde(n) Grundstücke Nr		
		+
Gesamtausmaß	ca	
Waldflächen	ca	
Wasserflächen	ca	
Grundflächen, auf welchen die Jagd ruht	ca	

Anlage 2
Vordruck für die Versteigerungskundmachung

.....
(Behörde)
Zl:

Betr: Ausschreibung der öffentlichen Versteigerung der Gemeinschaftsjagd

.....

KUNDMACHUNG

Gemäß den Bestimmungen des Jagdgesetzes 1993 wird die öffentliche Versteigerung der Verpachtung der Gemeinschaftsjagd

für
(Termin: Datum, Uhrzeit)

in
(Anschrift, Stock, Raum)

ausgeschrieben.

Der Versteigerung liegen die in der Beilage enthaltenen, für zulässig erachteten Pachtbedingungen zugrunde.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Pachtwerber zwecks Zulassung als Bieter

1. vor Beginn der Versteigerung ein Vadium in der Höhe des Ausrufungspreises in Form von Bargeld oder durch ein Sparsbuch eines Geldinstitutes mit einer Niederlassung im Inland zu erlegen hat. Das vom Ersteher erlegte Vadium haftet für den rechtzeitigen Erlag des ersten Pachtschillings und der Kaution. Die Vadien der übrigen Pachtwerber werden diesen nach Abschluss der Versteigerung zurückgestellt;
2. als physische Person den mindestens einmaligen Besitz einer Jahresjagdkarte eines österreichischen Bundeslandes, für deren erstmalige Ausstellung die erfolgreiche Ablegung einer entsprechenden Eigungsprüfung erforderlich ist, sowie das Nichtvorliegen eines Verweigerungsgrundes gemäß § 44 JG nachzuweisen hat. Der Nachweis über das Nichtvorliegen eines Verweigerungsgrundes wird nur durch Vorlage einer gültigen Jahresjagdkarte oder einer diesbezüglichen, von der für die Ausstellung der Jahresjagdkarte zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ausgestellten Bescheinigung erbracht;
3. als juristische Person die Bestellung eines von der Bezirksverwaltungsbehörde zur Kenntnis genommenen Jagdleiters nachzuweisen hat;
4. als Jagdgesellschaft die Voraussetzung des 2. Punktes für jeden Gesellschafter sowie des 3. Punktes erfüllen muss. Eine Ausfertigung des Gesellschaftsvertrages ist vor Beginn

der Versteigerung dem Leiter derselben zu übergeben

.....
(Ort, Datum)

Für die Bezirkshauptmannschaft:
(Für den Bürgermeister:)

Ergeht an:

Gemeinde

mit dem Ersuchen, diese Kundmachung durch wenigstens zwei Wochen vor dem festgelegten Versteigerungstermin an der Amtstafel anzuschlagen (in der Stadt Salzburg: im Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg zu verlautbaren) und hernach, mit der nachfolgenden ausgefüllten Klausel versehen, der oben angegebenen Behörde wieder vorzulegen.

Kundmachung/Verlautbarung im Amtsblatt durchgeführt:

Anlage 3
Vordruck für die Versteigerungsniederschrift

.....
(Behörde)

Zl:

Betr.: Öffentliche Versteigerung der Gemeinschaftsjagd

.....

NIEDERSCHRIFT

über die am in durchgeführte öffentliche
Versteigerung der im Betreff bezeichneten Gemeinschaftsjagd

.....
(Leiter der Versteigerung)

.....
(Ausrufer)

.....
(Schriftführer)

Die Ausschreibung wird verlesen. Folgende Bieter, die ihre Eignung zur Jagdpacht nachgewiesen und das Vadium ordnungsgemäß erlegt haben, werden zugelassen:

1.
(Vor- und Familienname, Anschrift)

.....
(Eignungsnachweis, Vadiumserlag)

2.
(Vor- und Familienname, Anschrift)

.....
(Eignungsnachweis, Vadiumserlag)

3.
(Vor- und Familienname, Anschrift)

.....
(Eignungsnachweis, Vadiumserlag)

4.
(Vor- und Familienname, Anschrift)

.....
(Eignungsnachweis, Vadiumserlag)

Mit der Versteigerung wird um Uhr begonnen.

Die Gemeinschaftsjagd wird zunächst zum Ausrufungspreis von

..... S
ausgerufen.

Hierauf stellt (stellen)²⁴ in dieser Reihenfolge der (die) Bieter Anbot(e) zum Preis von

..... S
(Bieter) (Anbot)

..... S
(Bieter) (Anbot)

..... S
(Bieter) (Anbot)

..... S
(Bieter) (Anbot)

..... S
(Bieter) (Anbot)

..... S
(Bieter) (Anbot)

..... S
(Bieter) (Anbot)

..... S
(Bieter) (Anbot)

..... S
(Bieter) (Anbot)

Der Ausrufer wiederholt diese(s) Anbot(e) mit dem Beisatz „zum Ersten“, „zum Zweiten“ und, da auch nach einer mindestens fünfminütigen Pause kein höheres Anbot gestellt wurde, mit dem Beisatz „zum Dritten“.

Damit ist der Bieter
der das höchste Anbot gestellt hat/das gleiche Anbot als erster Bieter gestellt hat²⁵, Ersterher

²⁴ Nichtzutreffendes streichen.

²⁵ Nichtzutreffendes streichen.

der Jagdpacht.²⁶

Da von mehreren gleichen Anboten der erste Bieter nicht festgestellt werden kann, entscheidet das Los zugunsten des Bieters

.....
der damit als Ersteher der Jagdpacht zu gelten hat.²⁷

Nach nochmaliger Überprüfung der Eignung des Erstehers der Jagdpacht (§§ 25, 26 JG) und des Versteigerungsvorganges, wobei die Mitbieter keine/folgende²⁸ Einwendungen erhoben haben,

erteilt der Leiter der Versteigerung mündlich den Zuschlag an den Ersteher, begründet diesen und gibt die Rechtsmittelbelehrung. Er belehrt gleichzeitig über das Recht, eine schriftliche Bescheidausfertigung zu verlangen.

Die nachstehend unterschriebenen Bieter bestätigen die Zurückstellung der von ihnen erlegten Vadien:

Ende: Uhr

Der Leiter der Versteigerung:

Der Ausrufer:

Der Schriftführer:

.....

.....

.....

²⁶ Nichtzutreffendes streichen.

²⁷ Nichtzutreffendes streichen.

²⁸ Nichtzutreffendes streichen.

c) Vordrucke für den Jagdpachtvertrag und den Jagdgesellschaftsvertrag; Verordnung
Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 4. November 1996, mit der Vordrucke für
den Jagdpachtvertrag und den Jagdgesellschaftsvertrag festgelegt werden
StF: LGBl Nr 96/1996
idF: LGBl Nr 114/1998

Auf Grund der §§ 26 und 31 des Jagdgesetzes 1993 - JG, LGBl Nr 100, in der gel-
ten Fassung, wird verordnet:

§ 1

Für den Abschluss eines Jagdpachtvertrages über ein Gemeinschaftsgebiet ist der in der
Anlage 1 festgelegte Vordruck zu verwenden.

§ 2

Für den Abschluss eines Jagdpachtvertrages über ein Eigenjagdgebiet ist der in der An-
lage 2 festgelegte Vordruck zu verwenden.

§ 3

Für den Abschluss eines Jagdgesellschaftsvertrages ist der in der Anlage 3 festgelegte
Vordruck zu verwenden.

§ 4

Diese Verordnung ist erstmals auf Jagdpachten anzuwenden, die mit 1. Jänner 1998 be-
ginnen.

**Jagdpachtvertrag für ein
Gemeinschaftsjagdgebiet**

.....
(Bezeichnung der Jagdkommission)
vertreten durch

.....
(Vor- und Familienname und Anschrift des (der) Vorsitzenden der Jagdkommission) als
Verpächter und

.....
(Vor- und Familienname und Anschrift des Pächters/Bezeichnung und Anschrift der Jagd-
gesellschaft)

.....
(Vor- und Familienname und Anschrift des Jagdleiters)
als Pächter
schließen
²⁹ im Wege des freien Übereinkommens
 aufgrund der stattgefundenen öffentlichen Versteigerung
folgenden Pachtvertrag:

**Pachtgegenstand
§ 1**

(1) Gegenstand dieses Pachtvertrages ist die Ausübung des Jagdrechts im Jagdgebiet

.....
(2) Das Jagdgebiet ist in dem einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bilden-
den Flächenverzeichnis und Lageplan im Maßstab von ³⁰ 1:10.000 1:50.000 näher be-
schrieben.

(3) Das Jagdgebiet kann als Folge behördlicher Entscheidungen nach dem Jagdgesetz
1993 oder als Folge einer Änderung der Gemeindegrenzen vergrößert oder verkleinert wer-
den.

(4) Im Jagdgebiet befinden sich ua folgende Jagdeinrichtungen:

Bezeichnung	Parzellenummer/Gebäudebezeichnung
<input type="checkbox"/> ³¹ Jagdhütte(n)	

²⁹ Zutreffendes ankreuzen.

³⁰ Zutreffendes ankreuzen.

³¹ Anzahl angeben.

<input type="checkbox"/> Diensthütte(n)	
<input type="checkbox"/> Rotwildfutterplatz (-plätze)	
<input type="checkbox"/> Rotwildwintergatter	
<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	

(5) Die Jagdeinrichtungen sind vom Jagdpächter in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.

Pachtzeit

§ 2

(1) Die Verpachtung³² beginnt mit 1. Jännerund endet am 31. Dezember

(2) Eine stillschweigende Verlängerung des Pachtvertrages ist ausgeschlossen.

Pachtschilling

§ 3

(1) Der jährliche Gesamtpachtschilling beträgt:

Pachtschilling für das Jagdgebiet jährlich	S
in Worten	Schilling
je ha Fläche	S
Pachtschilling für Jagdeinschlüsse (Vorpachtrechte) jährlich	S
Pachtschilling für ausgegliederte Flächen (Tauschflächen, Abrundungsgebiete udgl) jährlich	S
	S
	S
Gesamtpachtschilling (ohne Umsatzsteuer) jährlich	S

³² Die Verpachtung erfolgt auf die Dauer von neun Jahren bzw für den Rest der Pachtperiode.

(2) Eine allenfalls anfallende Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl 663, in der jeweils geltenden Fassung hat der Pächter zusätzlich zum vereinbarten Gesamtpachtschilling (Abs 1) zu entrichten.

(3) Der Pachtschilling erhöht oder vermindert sich entsprechend einer Vergrößerung oder Verkleinerung des Jagdgebietes unter Zugrundelegung des Pachtschillings je ha Fläche.

(4)³³ Für den in Abs 1 vereinbarten Pachtschilling wird für die Folgejahre volle Wertbeständigkeit auf der Basis des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex 1996 vereinbart. Der jeweilige Pachtschilling erhöht oder vermindert sich im gleichen Verhältnis, wie sich dieser Index gegenüber dem für den Monat angegebenen Index erhöht oder vermindert hat. Veränderungen werden nur berücksichtigt, wenn sie 5 Prozent gegenüber der jeweiligen Basiszahl übersteigen.

(5) Der Pachtschilling ist für das erste Pachtjahr innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des Pachtvertrages und für die folgenden Jahren jeweils bis 31. Jänner eines jeden Pachtjahres vom Pächter spesenfrei für den Verpächter auf das Konto Nr bei der zu entrichten.

(6) Bei verspäteter Überweisung sind vom Fälligkeitstag an bis zum Tag der Gutschrift Verzugszinsen in der Höhe von 4 v H über der jeweiligen Bankrate der Österreichischen Nationalbank zu entrichten³⁴.

Kaution

§ 4

(1) Der Pächter hat innerhalb von vier Wochen nach Abschluss dieses Vertrages eine Kaution im Betrag des jährlichen Gesamtpachtschillings (§ 3 Abs 1) in Form eines Sparbuches oder mündelsicherer Wertpapiere bei einem Geldinstitut mit einer Niederlassung im Land Salzburg mit der unwiderruflichen Erklärung zu erlegen, dass hierüber allein der Verpächter Verfügungsberechtigt ist. Die Kaution kann durch die Verpflichtung eines Geldinstitutes mit einer Niederlassung im Land Salzburg als Bürge und Zahler (Bankgarantie) ersetzt werden.

(2) Die Kaution dient der Sicherung der Erfüllung aller Verpflichtungen, die dem Pächter aus diesem Vertrag und/oder aus dem Jagdgesetz 1993 erwachsen. Der Pächter ist verpflichtet, die zu diesem Zweck herangezogene Kaution von Fall zu Fall innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung durch den Verpächter auf den ursprünglichen Betrag zu ergänzen. Im Fall einer Erhöhung des Gesamtpachtschillings (§ 3 Abs 4) ist auch die Kaution binnen vier Wochen nach Vorschreibung durch den Verpächter entsprechend zu erhöhen.

(3) Die allenfalls von der Kaution abreifenden Zinsen stehen dem Pächter zu und sind diesem jährlich zu entrichten, soweit sie nicht für die Ergänzung der Kaution verwendet werden.

(4) Die Kaution wird dem Pächter sechs Monate nach Ablauf der Pachtzeit zurückgestellt, soweit sie nicht für Zwecke, für die sie haftet, in Anspruch genommen wird.

Überlassung der Jagd

§ 5

(1) Die der Fläche nach gänzliche Überlassung einer gepachteten Gemeinschaftsjagd oder von gepachteten Teilen einer Gemeinschaftsjagd an einen Dritten ist unzulässig. Darauf

³³ Die Wertsicherungsklausel kann abgeändert werden.

³⁴ Bei Nichtzutreffen streichen.

abzielende Verträge sind unwirksam. Dies gilt jedoch nicht für die Überlassung der gepachteten Jagd auf dem Jagdeinschluss sowie auf Flächen, die zur Abrundung oder zum Austausch von Jagdgebieten (§ 24 Abs 2 JG) herangezogen werden.

(2) Die teilweise Überlassung einer gepachteten Gemeinschaftsjagd ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Jagdkommission zulässig und bedarf der Genehmigung der Jagdbehörde.

(3) Die Aufnahme von Mitpächtern in die Jagdpachtung ist nur unter Aufnahme in die Jagdgesellschaft/Bildung einer Jagdgesellschaft und mit schriftlicher Zustimmung der Jagdkommission zulässig.

Jagdausübung

§ 6

Der Pächter hat die Jagd in einer allgemein als weidgerecht anerkannten Weise und unter Beachtung der Grundsätze einer geordneten Jagdwirtschaft sowie unter genauer Beobachtung der Vorschriften des Jagdgesetzes 1993 und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und behördlichen Verfügungen (Entscheidungen) auszuüben.

Jagdschutzorgane

§ 7

Der Pächter hat für einen ausreichenden und regelmäßigen Jagdschutz in seinem Jagdgebiet Sorge zu tragen. Er hat die entsprechende Anzahl von Jagdschutzorganen von der Behörde bestellen und beenden zu lassen und dem Jagdgebietsinhaber zu melden.

Jagd- und Wildschaden

§ 8

Der Pächter haftet für Jagd- und Wildschäden nach den Bestimmungen des Jagdgesetzes.

Zusätzliche Vereinbarungen:

.....
.....
.....
.....
.....

Vorzeitige Pachtbeendigung

§ 9

(1) Die Verpachtung endet vor Ablauf der Pachtzeit drei Monate nach dem Tod des Pächters, wenn nicht innerhalb dieser Frist von der zur Vertretung des Nachlasses berufenen Person unter spätestens gleichzeitiger Anzeige der Bestellung eines Jagdleiters an die Jagdbehörde dem Verpächter gegenüber schriftlich erklärt wird, das Pachtverhältnis bis zur Beendigung des Nachlassverfahrens vorläufig fortsetzen zu wollen. In diesem Fall treten die Erben, soweit sie nach den Bestimmungen des Jagdgesetzes 1993 zur Pacht geeignet sind, in den Pachtvertrag ein, wenn sie innerhalb eines Monats nach rechtskräftiger Einantwortung

dem Verpächter gegenüber erklären, das Pachtverhältnis endgültig fortsetzen zu wollen.

(2) Die Verpachtung endet weiters vorzeitig durch Auflösung des Pachtvertrages gemäß den §§ 26 Abs 6 und 37 JG durch die Jagdbehörde.

Sondervereinbarungen

§ 10

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Ausfertigung dieses Vertrages; Kosten

§ 11

(1) Dieser Vertrag wird in einem Original ausgefertigt, das der Verpächter erhält. Der Pächter erhält Kopie(n) des Vertrages.

(2) Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren hat der Pächter zu tragen.

Anlagen: Flächenverzeichnis
Lageplan

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift des Vorsitzenden
der Jagdkommission)

.....
(Unterschrift des Pächters/
des Jagdleiters / der Jagdgesellschaft)

Zur Information:

Die Vertragsurschrift bzw eine beglaubigte Abschrift und mindestens drei weitere Ausfertigungen sind durch die Vertragsteile so rechtzeitig beim zuständigen Finanzamt anzuzeigen, dass die vidierte Ausfertigung des Pachtvertrages innerhalb von vier Wochen nach Unterfertigung der für das Jagdgebiet zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde vorgelegt werden kann.

Anmerkung:

Zu § 3 Abs 6 der Anlage 1:

Laut § 1 der Verordnung LGBl Nr 114/1998 gilt die im § 3 Abs 6 enthaltene Verweisung auf die Bankrate der Österreichischen Nationalbank ab dem Wegfall der Bankrate als Verweisung auf jenen Wert, der die Bankrate (Diskontsatz) zuletzt vor deren Wegfall gehabt hat. Die Verordnung LGBl Nr 114/1998 ist laut § 2 mit 1.1.1999 in Kraft getreten.

Flächenverzeichnis		
	Bezeichnung	Fläche in ha
Gemeinschaftsjagdgebiet		
Bescheid <input type="checkbox"/> der Bezirkshauptmannschaft	vom Zl	
<input type="checkbox"/> des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg	vom Zl	
Zur Abrundung benachbarter Jagdgebiete abgegebene Flächen Katastralgemeinde(n) Grundstücke Nr		
		-
Zur Abrundung des Jagdgebietes angegliederte Flächen Katastralgemeinde(n) Grundstücke Nr		
		+
Gesamtausmaß		

Beilagen:

- Grundbuchsauszug
- Grundparzellenverzeichnis
- Gemeindebestätigung

Jagdpachtvertrag für ein
Eigenjagdgebiet

.....
(Vor- und Familienname und Anschrift des Verpächters)
als Verpächter und

.....
(Vor- und Familienname und Anschrift des Pächters/Bezeichnung und Anschrift der Jagd-
gesellschaft)

.....
(Vor- und Familienname und Anschrift des Jagdleiters)
als Pächter
schließen folgenden Pachtvertrag:

Pachtgegenstand

§ 1

(1) Gegenstand dieses Pachtvertrages ist die Ausübung des Jagdrechts im Jagdgebiet

.....
(2) Das Jagdgebiet ist in dem einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden
Flächenverzeichnis und Lageplan im Maßstab von ³⁵ 1:10.000 1:50.000 näher beschrie-
ben.

(3) Das Jagdgebiet kann als Folge behördlicher Entscheidungen nach dem Jagdgesetz
1993 oder als Folge einer Änderung der Gemeindegrenzen vergrößert oder verkleinert wer-
den.

(4) Im Jagdgebiet befinden sich ua folgende Jagdeinrichtungen:

Bezeichnung	Parzellennummer/Gebäudebezeichnung
<input type="checkbox"/> ³⁶ Jagdhütte(n)	
<input type="checkbox"/> Diensthütte(n)	
<input type="checkbox"/> Rotwildfutterplatz (-plätze)	

³⁵ Zutreffendes ankreuzen.
³⁶ Anzahl angeben.

<input type="checkbox"/> Rotwildwintergatter	
<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	

(5) Die Jagdeinrichtungen sind vom Jagdpächter in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.

Pachtzeit

§ 2

(1) Die Verpachtung³⁷ beginnt mit 1. Jänner und endet am 31. Dezember

.....

(2) Eine stillschweigende Verlängerung des Pachtvertrages ist ausgeschlossen.

Pachtschilling

§ 3

(1) Der jährliche Gesamtpachtschilling beträgt:

Pachtschilling für das Jagdgebiet jährlich	S
in Worten	Schilling
je ha Fläche	S
Pachtschilling für Jagdeinschlüsse (Vorpachtrechte) jährlich	S
Pachtschilling für ausgegliederte Flächen (Tauschflächen, Abrundungsgebiete udgl) jährlich	S
	S
	S
Gesamtpachtschilling (ohne Umsatzsteuer jährlich)	S

³⁷ Die Verpachtung erfolgt auf die Dauer von neun Jahren bzw für den Rest der Pachtperiode.

(2) Eine allenfalls anfallende Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl 663, in der jeweils geltenden Fassung hat der Pächter zusätzlich zum vereinbarten Gesamtpachtschilling (Abs 1) zu entrichten.

(3) Der Pachtschilling erhöht oder vermindert sich entsprechend einer Vergrößerung oder Verkleinerung des Jagdgebietes unter Zugrundelegung des Pachtschillings je ha Fläche.

(4) Wertsicherung:³⁸

.....
.....
.....
.....
.....

(5) Der jährliche Gesamtpachtschilling ist jeweils bis³⁹ eines jeden Pachtjahres vom Pächter spesenfrei für den Verpächter auf das Konto Nr bei der zu entrichten.

(6) Verzugszinsen:⁴⁰

.....
.....
.....

Kaution

§ 4

(1) Der Pächter hat innerhalb von Tagen/Wochen⁴¹ nach Abschluss dieses Vertrages/bei Vertragsabschluss⁴² eine Kaution im Betrag des jährlichen Gesamtpachtschillings (§ 3 Abs 1) in Form eines Sparbuches oder mündelsicherer Wertpapiere bei einem Geldinstitut mit einer Niederlassung im Land Salzburg mit der unwiderruflichen Erklärung zu erlegen, dass hierüber allein der Verpächter Verfügungsberechtigt ist. Die Kaution kann durch die Verpflichtung eines Geldinstitutes mit einer Niederlassung im Land Salzburg als Bürge und Zahler (Bankgarantie) ersetzt werden.

(2) Die Kaution dient der Sicherung der Erfüllung aller Verpflichtungen, die dem Pächter aus diesem Vertrag und/oder aus dem Jagdgesetz 1993 erwachsen. Der Pächter ist ver-

³⁸ Ausfüllen wie zwischen Pächter und Verpächter vereinbart.

³⁹ Ausfüllen wie zwischen Pächter und Verpächter vereinbart.

⁴⁰ Ausfüllen wie zwischen Pächter und Verpächter vereinbart.

⁴¹ Nichtzutreffendes streichen.

⁴² Nichtzutreffendes streichen.

pflichtet, die zu diesem Zweck herangezogene Kautio von Fall zu Fall innerhalb von⁴³

..... Wochen nach Aufforderung durch den Verpächter auf den ursprünglichen Betrag zu ergänzen. Im Fall einer Erhöhung des Gesamtpachtschillings (§ 3 Abs 4) ist auch die

Kautio binnen⁴⁴ Wochen nach Vorschreibung durch den Verpächter entsprechend zu erhöhen.

(3) Die allenfalls von der Kautio abreifenden Zinsen stehen dem Pächter zu und sind diesem jährlich zu entrichten, soweit sie nicht für die Ergänzung der Kautio verwendet werden.

(4) Die Kautio wird dem Pächter sechs Monate nach Ablauf der Pachtzeit zurückgestellt, soweit sie nicht für Zwecke, für die sie haftet, in Anspruch genommen wird.

(5) Weitere Vereinbarungen:⁴⁵

.....

Jagd- und Wildschaden

§ 5

Der Pächter haftet für Jagd- und Wildschäden nach den Bestimmungen des Jagdgesetzes 1993.

Zusätzliche Vereinbarungen:⁴⁶

.....

Vorzeitige Pachtbeendigung

§ 6

(1) Die Verpachtung endet vor Ablauf der Pachtzeit drei Monate nach dem Tod des Pächters, wenn nicht innerhalb dieser Frist von der zur Vertretung des Nachlasses berufenen Person unter spätestens gleichzeitiger Anzeige der Bestellung eines Jagdleiters an die Jagdbehörde dem Verpächter gegenüber schriftlich erklärt wird, das Pachtverhältnis bis zur Beendigung des Nachlassverfahrens vorläufig fortsetzen zu wollen. In diesem Fall treten die Erben, soweit sie nach den Bestimmungen des Jagdgesetzes 1993 zur Pacht geeignet sind, in den Pachtvertrag ein, wenn sie innerhalb eines Monats nach rechtskräftiger Einantwortung dem Verpächter gegenüber erklären, das Pachtverhältnis endgültig fortsetzen zu wollen.

(2) Die Verpachtung endet weiters vorzeitig durch Auflösung des Pachtvertrages gemäß den §§ 26 Abs 6 und 37 JG durch die Jagdbehörde bzw den Verpächter.

Sondervereinbarungen⁴⁷

§ 7

.....

⁴³ Ausfüllen wie zwischen Pächter und Verpächter vereinbart.

⁴⁴ Ausfüllen wie zwischen Pächter und Verpächter vereinbart.

⁴⁵ Ausfüllen wie zwischen Pächter und Verpächter vereinbart.

⁴⁶ Ausfüllen wie zwischen Pächter und Verpächter vereinbart.

⁴⁷ Ausfüllen wie zwischen Pächter und Verpächter vereinbart.

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Ausfertigung dieses Vertrages; Kosten
§ 8

(1) Dieser Vertrag wird in einem Original ausgefertigt, das der Verpächter erhält. Der Pächter erhält⁴⁸ Kopie(n) des Vertrages.

(2) Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren hat der Pächter zu tragen.

Anlagen: Flächenverzeichnis
Lageplan

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift des Verpächters)

.....
(Unterschrift des Pächters/ des Jagdleiters der
Jagdgesellschaft)

Zur Information: Die Vertragsurschrift bzw eine beglaubigte Abschrift und mindestens drei weitere Ausfertigungen sind durch die Vertragsteile so rechtzeitig beim zuständigen Finanzamt anzuzeigen, dass die vidierte Ausfertigung des Pachtvertrages innerhalb von vier Wochen nach Unterfertigung der für das Jagdgebiet zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde vorgelegt werden kann.

⁴⁸ Ausfüllen wie zwischen Pächter und Verpächter vereinbart.

Flächenverzeichnis		
	Bezeichnung	Fläche in ha
Gemeinschaftsjagdgebiet		
Bescheid <input type="checkbox"/> der Bezirkshauptmannschaft	vom Zl	
<input type="checkbox"/> des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg	vom Zl	
Zur Abrundung benachbarter Jagdgebiete abgegebene Flächen Katastralgemeinde(n) Grundstücke Nr		
		-
Zur Abrundung des Jagdgebietes angegliederte Flächen Katastralgemeinde(n) Grundstücke Nr		
		+
Gesamtausmaß		

Beilagen:

- Grundbuchsauszug
- Grundparzellenverzeichnis
- Gemeindebestätigung

GESELLSCHAFTSVERTRAG

zur Ausübung der Jagd im Jagdgebiet

.....
Die nachstehend angeführten Personen⁴⁹

.....
(Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift).

.....
(Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift)

.....
(Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift)

.....
(Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift)

.....
(Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift)

.....
(Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift)

.....
(Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift)

.....
(Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift)

.....
(Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift)

.....
(Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift)

.....
⁴⁹ Der Jagdgesellschaft dürfen nur so viele Mitglieder angehören, dass unter Bedachtnahme auf das Flächenausmaß des Jagdgebietes und die gegebenen Wildstandsverhältnisse ein ordnungsgemäßer Jagdbetrieb gesichert sowie jagdwirtschaftliche Nachteile für die Land- und Forstwirtschaft hintan gehalten erscheinen.

schließen sich zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach den §§ 1175 ff ABGB und § 26 des Jagdgesetzes 1993 - JG mit der Bezeichnung

.....
und unter folgenden Bedingungen zusammen:

Zweck und Mittel der Gesellschaft

§ 1

(1) Zweck der Gesellschaft ist die Pachtung des Jagdrechts im Eigenjagdgebiet/Gemeinschaftsjagdgebiet⁵⁰ durch die Gesellschaft unter Beachtung der Bestimmungen des Jagdgesetzes 1993 sowie der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen behördlichen Anordnungen.

(2) Die Jagdgesellschafter vereinbaren bindend und unwiderruflich, dass nach dem über die grundsätzliche Art und Weise der Jagdbetriebsführung bestehenden Einverständnis aller Gesellschafter ausschließlich der Jagdleiter berechtigt ist, das Nähere hierüber zu bestimmen, sodass eine allgemein als weidgerecht anerkannte und unter Beachtung der Grundsätze einer geordneten Jagdwirtschaft erfolgende Ausübung des Jagdrechts insbesondere unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der §§ 1 und 3 JG gewährleistet ist.

(3) Die Jagdgesellschafter tragen zu den nicht durch sonstige Einnahmen gedeckten Kosten der Jagd (Kautions, Pachtschilling, Fütterung, Wildschäden etc) zu gleichen/folgenden⁵¹ Teilen bei:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Jagdleiter

§ 2

(1) Zum Jagdleiter wird für die Dauer der Jagdperiode
(Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Anschrift) bestellt.

⁵⁰ Nichtzutreffendes streichen.
⁵¹ Nichtzutreffendes streichen.

(2) Für den Fall der Verhinderung und die Zeit des Aufenthaltes des Jagdleiters im Ausland wird als dessen Stellvertreter

.....
(Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Anschrift im Land Salzburg) bestellt.

(3) Die Jagdgesellschafter werden in allen die Jagd im genannten Jagdgebiet betreffenden Belangen, insbesondere auch beim Abschluss des Pachtvertrages, ausschließlich vom Jagdleiter nach außen vertreten.

(4) Dem Jagdleiter obliegt die Führung eines ordnungsgemäßen Jagdbetriebes sowie die einheitliche Leitung der Jagd im Jagdgebiet. Insbesondere hat er die Abschüsse nach den dafür getroffenen Regelungen aufzuteilen und den Jagdschutzorganen die entsprechenden Anweisungen zu geben. Der Jagdleiter ist für die Erteilung der Jagderlaubnis an dritte Personen zuständig. Er darf nur so viele Personen zur Jagd zulassen, dass unter Bedachtnahme auf das Flächenausmaß des Jagdgebietes und die gegebenen Wildstandsverhältnisse ein sicherer und ordnungsgemäßer Jagdbetrieb gewährleistet ist sowie jagdwirtschaftliche Nachteile und Nachteile für die Land- und Forstwirtschaft hintangehalten werden. Hierbei hat er auf eine allfällige zahlenmäßige Beschränkung der Zahl der Jagdausübungsberechtigten durch eine Verordnung gemäß § 70 Abs 2 JG Bedacht zu nehmen.

(5) Der Jagdleiter ist berechtigt, Gesellschaftern, die gegen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages vorsätzlich oder fahrlässig verstoßen, angemessene Geldbußen bis S aufzuerlegen und diese auf die Dauer längstens eines Jahres vom Abschuss von Trophäenträgern auszuschließen. Geldbußen fließen der Gesellschaftskasse zu.

(6) Der Jagdleiter hat mindestens einmal jährlich eine Gesellschafterversammlung zur Behandlung wichtiger, die Jagdgesellschaft betreffender Angelegenheiten (ua seines Rechenschaftsberichtes) einzuberufen.

(7) Der Jagdleiter und sein Stellvertreter können durch Beschluss der Gesellschafter unter gleichzeitiger Bestellung eines neuen Jagdleiters bzw Stellvertreters abberufen werden. Ein solcher Beschluss kann nur mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder gefaßt werden und ist dem Verpächter und der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

Kassier

§ 3

Zur Verwaltung der Gelder der Jagdgesellschaft wird ein Kassier bestellt. Diesem obliegt das Inkasso der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge, die Übernahme sonstiger Geldbeträge und deren Bestätigung und die Leistung von Zahlungen. Er hat hierüber jährlich Rechnung zu legen.

Pflichten der Jagdgesellschafter

§ 4

Die Jagdgesellschafter sind verpflichtet,

1. die auf sie entfallenden Beiträge zu den Kosten der Jagd jeweils innerhalb zweier Wo-

chen nach Aufforderung durch den Kassier bei diesem bar oder auf das Konto Nr

..... bei der zu entrichten;

2. jährlich bis 31. März die Jahresjagdkarte zu verlängern;
3. den Anordnungen des Jagdleiters hinsichtlich der Jagdausübung, wie zB Jagdgebietszu-
teilung oder Abschusszuteilung, unbedingt Folge zu leisten; und
4. dem Jagdleiter innerhalb von längstens 24 Stunden von jeder Erlegung jagdbarer oder
nicht jagdbarer Tiere sowie über alle mit der Jagd im Jagdgebiet zusammenhängenden
Ereignisse und Beobachtungen Mitteilung zu machen.

Haftung

§ 5

(1) Die Jagdgesellschafter bleiben unbeschadet der Jagdbetriebsführung und Leitung durch den Jagdleiter und dessen Verantwortung für eine den gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Anordnungen entsprechende Ausübung der Jagd persönlich verantwortlich.

(2) Die Gesellschafter haften hinsichtlich aller während ihrer Zugehörigkeit zur Jagdgesellschaft aus der Jagdpachtung gegenüber dem Verpächter hervorgehenden Verbindlichkeiten und für die Erfüllung sämtlicher mit dem Jagdbetrieb verbundenen Verpflichtungen gegenüber Außenstehenden zur ungeteilten Hand.

(3) Für die Aufteilung der Kosten auf die einzelnen Jagdgesellschafter gilt § 1 Abs 3 dieses Vertrages. Eine nach den Bestimmungen des ABGB darüber hinausgehende Haftung einzelner Gesellschafter bleibt davon unberührt.

Aufnahme neuer Gesellschafter; Austritt und Ausschluss von Gesellschaftern; Auflösung der Jagdgesellschaft

§ 6

(1) Nach Abschluss des Pachtvertrages ist jede Aufnahme einer oder mehrerer Personen in die Jagdgesellschaft nur mit Einverständnis aller Gesellschafter zulässig und bedarf der Zustimmung des Verpächters. Sie ist der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.⁵²

(2) Ein Austritt aus der Jagdgesellschaft ist nur mit Zustimmung der Mehrheit aller Gesellschafter zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Der Austritt hat mit eingeschriebenem Brief an den Jagdleiter unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zu erfolgen.

(3) Ein Jagdgesellschafter kann unbeschadet der Möglichkeit des ABGB durch Beschluss der Mehrheit aller Gesellschafter aus der Jagdgesellschaft ausgeschlossen werden, wenn er trotz wiederholter Mahnung des Jagdleiters dessen Weisungen hinsichtlich der Ausübung der Jagd nicht Folge geleistet hat oder mit der jährlichen Beitragsleistung ganz oder teilweise im Verzug ist und den Rückstand trotz Mahnung nicht bezahlt hat.⁵³

⁵² Ebenso ist der nach dem Gesellschaftsvertrag vorgesehene oder mit Zustimmung der Mitglieder der Jagdgesellschaft erfolgende Eintritt der Erben eines Mitgliedes in die Jagdgesellschaft anzuzeigen.

⁵³ Mitglieder, bei denen ein Verweigerungsgrund für die Ausstellung einer Jahresjagdkarte vorliegt oder die ihre Jahresjagdkarte nicht bis 31. März jeden Jahres verlängert haben, können von der Bezirksverwaltungsbehörde aus der Jagdgesellschaft ausgeschlossen werden.

(4) Der Austritt oder der Ausschluss eines oder mehrerer Mitglieder aus der Jagdgesellschaft bedarf der Zustimmung des Verpächters und ist der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

(5) Ein Jagdgesellschafter scheidet aus der Jagdgesellschaft aus, wenn ihm die Jahresjagdkarte rechtskräftig verweigert oder entzogen worden ist oder wenn er nicht bis 31. März jeden Jahres im Besitz einer gültigen Jahresjagdkarte ist.

(6) Die Gesellschaft erlischt, wenn durch Austritt, Ausschluss, Ausscheiden oder Tod der Gesellschafter nur mehr ein Jagdgesellschafter übrigbleibt oder sämtliche Gesellschafter weggefallen sind, die Jagdpacht vorzeitig aufgelöst wird oder durch Ablauf der Jagdperiode endet, wenn nicht sämtliche Gesellschafter die Verlängerung des Gesellschaftsvertrages vereinbaren.

(7) Bei Ausscheiden oder Ausschluss eines Gesellschafters haftet dieser für sämtliche Schäden, die durch sein Ausscheiden bzw. durch seinen Ausschluss verursacht werden.

(8) Besteht die Jagdgesellschaft nur aus zwei Gesellschaftern, kann ein Gesellschafter den anderen ausschließen, wenn dieser trotz schriftlicher Mahnung wiederholt Bestimmungen dieses Vertrages verletzt.

Gerichtsstand

§ 7

Für alle Streitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag vereinbaren die Gesellschafter die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes

Weitere Vereinbarungen⁵⁴

§ 8

⁵⁴ Im Gesellschaftsvertrag sind als wesentliche Bestandteile insbesondere die Aufteilung der Abschüsse, die Verwertung des Wildes sowie die Erteilung der Jagderlaubnis an dritte Personen zu regeln.

Schriftform

§ 9

Mündliche Abreden zu diesem Gesellschaftsvertrag sind ungültig. Jede Änderung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschriften aller Gesellschaftsmitglieder)

Zur Information:

Eine beglaubigte Abschrift und mindestens eine weitere Ausfertigung des Gesellschaftsvertrages sind innerhalb eines Monats ab Unterzeichnung durch die Vertragsteile beim zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Die viduierte Ausfertigung des Gesellschaftsvertrages ist der Bezirksverwaltungsbehörde gleichzeitig mit dem Pachtvertrag vorzulegen

d) Jagdkartenverordnung

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 30. März 2020 über Form und Inhalt von Jagdkarten (Jagdkartenverordnung)
StF: LGBL Nr 42/2020

Auf Grund des § 41 Abs 6 des Jagdgesetzes 1993 – JG, LGBL Nr 100, in der geltenden Fassung wird verordnet:

Jahresjagdkarte § 1

(1) Die Jahresjagdkarte besteht aus Kunststoff in beige, grünen und roten Farbtönen und hat das Format 85,60 mm x 53,98 mm aufzuweisen. Sie ist zum Schutz vor Fälschungen mit entsprechenden Sicherheitsmerkmalen auszustatten.

(2) Auf der Vorderseite hat sie zu enthalten:

1. Bezeichnung als Salzburger Jahresjagdkarte bzw Ersichtlichmachung als Duplikat
2. Landeswappen
3. persönliche Daten des Jagdkarteninhabers:
 - a) Familienname
 - b) Vorname
 - c) Geburtsdatum
 - d) Hauptwohnsitz
 - e) optional: Zusatz „mit Falknerei“
 - f) Mitgliedsnummer
4. Lichtbild des Jagdkarteninhabers, das der Bestimmung des § 4 der Passgesetz-Durchführungsverordnung, BGBl II Nr 223/2006, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl II Nr 209/2018, entspricht
5. Datum der Ausstellung der Jagdkarte
6. Unterschrift des Jagdkarteninhabers.

(3) Auf der Rückseite hat sie zu enthalten:

1. Logo und Kontaktdaten der Salzburger Jägerschaft
2. Hinweis auf den Landesjägermeister als ausstellendes Organ der Salzburger Jägerschaft und Unterschrift des ausstellenden Organwalters
3. folgenden Text: „Die Salzburger Jahresjagdkarte ist nach § 45 Sbg. JG 1993 nur zusammen mit einem Nachweis über die Einzahlung des Jahresbeitrages für das jeweilige Jagdjahr gültig.“
4. folgenden Text: „Wer die Jagd ausübt, hat die auf seinen Namen lautende, gültige Salzburger Jahresjagdkarte mit sich zu führen und auf Verlangen den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie den Jagdschutzorganen vorzuweisen. Die Salzburger Jahresjagdkarte ist nicht übertragbar. Die Salzburger Jahresjagdkarte gibt keine Berechtigung, ohne Zustimmung des Jagdinhabers zu jagen.“

Jagdgestkarte mit Geltung für zwei Wochen § 2

(1) Die Jagdgestkarte mit Geltung für zwei Wochen (zweiwöchige Jagdgestkarte) besteht aus Karton in gelbem Farbton im Format 149 mm x 105 mm und ist in der Mitte so gefaltet, dass sich im gefalteten Zustand das Format 74,5 mm x 105 mm ergibt.

(2) Auf der Außenseite hat sie zu enthalten:

1. Bezeichnung als zweiwöchige Salzburger Jagdgastkarte
2. Logo der Salzburger Jägerschaft
3. Landeswappen
4. Jagdjahr
5. laufende Nummer
6. Namen des Jagdinhabers
7. folgenden Text: „Wer die Jagd ausübt, hat die auf seinen Namen lautenden, gültigen jagdlichen Legitimationen und einen Lichtbildausweis mit sich zu führen und auf Verlangen den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie den Jagdschutzorganen vorzuweisen. Die Salzburger Jagdgastkarte darf nur an Personen ausgestellt werden, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, und ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Jagd durch den Jagdgast ist nur in Begleitung des Jagdinhabers oder eines von ihm beauftragten Besitzers einer Salzburger Jahresjagdkarte zulässig.“

(3) Auf der Innenseite hat sie zu enthalten:

1. persönliche Daten des Jagdgastes:
 - a) Familienname
 - b) Vorname
 - c) Geburtsdatum
 - d) Hauptwohnsitz
2. Gültigkeit von - bis
3. Jagdgebiet
4. Datum und Unterschrift des Jagdgastes
5. Hinweis zum Ankreuzen:
 - a) ob die Jagdgastkarte für Bewegungsjagden verwendet wird
 - b) ob die Jagdgastkarte innerhalb ihrer Geltungsdauer von anderen Jagdinhabern verwendet werden kann
6. folgenden Text: „Der Jagdinhaber hat die vorstehenden Angaben bei Ausstellung der Salzburger Jagdgastkarte mit unauslöschlichem Schreibmittel einzusetzen. Der Jagdgast hat seine eigenhändige Unterschrift beizusetzen.“
7. dreimal das Feld „Gültig für das Jagdgebiet“ sowie dreimal das Feld „Datum/Unterschrift Jagdinhaber(-leiter)“

Jagdgastkarte mit Geltung für einen bestimmten Kalendertag zur Teilnahme an Niederwildtreibjagden

§ 3

(1) Die Jagdgastkarte mit Geltung für einen bestimmten Kalendertag zur Teilnahme an Niederwildtreibjagden (eintägige Jagdgastkarte zur Teilnahme an Niederwildtreibjagden) besteht aus Karton in rotem Farbton im Format 149 mm x 105 mm und ist in der Mitte so gefaltet, dass sich im gefalteten Zustand das Format 74,5 mm x 105 mm ergibt.

(2) Auf der Außenseite hat sie zu enthalten:

1. Bezeichnung als eintägige Salzburger Jagdgastkarte zur Teilnahme an Niederwildtreibjagden
2. Logo der Salzburger Jägerschaft
3. Landeswappen
4. Jagdjahr
5. laufende Nummer
6. Namen des Jagdinhabers
7. folgenden Text: „Wer die Jagd ausübt, hat die auf seinen Namen lautenden, gültigen jagdlichen Legitimationen und einen Lichtbildausweis mit sich zu führen und auf Ver-

langen den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie den Jagdschutzorganen vorzuweisen. Die Salzburger Jagdgastkarte darf nur an Personen ausgestellt werden, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, und ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Jagd durch den Jagdgast ist nur in Begleitung des Jagdinhabers oder eines von ihm beauftragten Besitzers einer Salzburger Jahresjagdkarte zulässig.“

(3) Auf der Innenseite hat sie zu enthalten:

1. persönliche Daten des Jagdgastes:
 - a) Familienname
 - b) Vorname
 - c) Geburtsdatum
 - d) Hauptwohnsitz
2. Gültigkeit am (entsprechendes Datum)
3. Jagdgebiet
4. Datum und Unterschrift des Jagdgastes
5. Datum und Unterschrift des Jagdinhabers (-leiters)
6. folgenden Text: „Der Jagdinhaber hat die vorstehenden Angaben bei Ausstellung der Salzburger Jagdgastkarte mit unauslöschlichem Schreibmittel einzusetzen. Der Jagdgast hat seine eigenhändige Unterschrift beizusetzen.“

Ungültigwerden von Jagdkarten

§ 4

(1) Die Jahresjagdkarte gemäß § 1 wird in den Fällen des § 46a JG ungültig.

(2) Die Jagdgastkarten gemäß den §§ 2 und 3 werden ungültig, wenn Eintragungen oder Unterschriften unkenntlich geworden sind oder Beschädigungen oder Merkmale ihre Vollständigkeit, Einheit oder Echtheit in Frage stellen.

In- und Außerkrafttreten

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit 7. April 2020 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß Abs 1 tritt die Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 9. Juni 1995, mit der die Muster für die Vordrucke der Jagdkarten und des Verzeichnisses der in einem Jahr ausgestellten Jagdgastkarten festgelegt werden, LGBl Nr 94/1995, außer Kraft.

(3) Die nach der Anlage 1 bis 3 der Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 9. Juni 1995, mit der die Muster für die Vordrucke der Jagdkarten und des Verzeichnisses der in einem Jahr ausgestellten Jagdgastkarten festgelegt werden, LGBl Nr 94/1995, ausgestellten Jahresjagdkarten und Jagdgastkarten gelten weiter, Jagdgastkarten jedoch nur bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit.

e) Jagderlaubnisscheinverordnung

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 29. Jänner 2002 über die Festlegung eines Formulars für die Ausstellung von Jagderlaubnisscheinen

StF: LGBl Nr 26/2002

Auf Grund des § 47 Abs 1 des Jagdgesetzes 1993, LGBl Nr 100, in der geltenden Fassung wird verordnet:

Vordruck

§ 1

Bei der Ausstellung von Jagderlaubnisscheinen ist das in der Anlage festgelegte Formular zu verwenden.

Inkrafttreten

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. März 2002 im Kraft.

Vorderseite:

Jagderlaubnisschein
(§ 47 Jagdgesetz 1993)

Ich _____ ermächtige als Jagdinhaber/Jagdleiter*
Herrn/Frau* _____, **persönlich** auf dem
in der Gemeinde _____ gelegenen
Jagdgebiet/ Jagdgebietsteil* _____
folgende Wildarten/Anzahl _____

in der Zeit vom _____ 20___ bis _____ 20___ zu bejagen.

Die Gültigkeit dieses Jagderlaubnisscheines erlischt gesetzlich jedenfalls

1. mit der Auflösung des Pachtverhältnisses;
2. nach dem Ablauf der Zeit, für die er ausgestellt wurde;
3. bei Wahrnehmung der eingeräumten Befugnis wie z.B. der Erlegung des freigegebenen Stückes;
4. bei Entzug der Jahresjagdkarte des Berechtigten durch eine Behörde.

* Nichtzutreffendes bitte streichen. Bitte wenden.

Rückseite:

Innenseite

Die Gültigkeit erlischt außerdem vereinbarungsgemäß*

Ja	Nein	
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	mit Ablauf des Jagdjahres
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	mit Widerruf durch den Jagdinhaber/Jagdleiter
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	mit Ablauf oder vorzeitiger Beendigung der Jagdpacht

Weitere Beendigungsgründe:

Auf folgende wesentliche gesetzliche Bestimmungen wird hingewiesen:

- § 47 JG: Besitzer von Jahresjagdkarten, die nicht in Begleitung des Jagdinhabers oder dessen Jagdschutzorganen die Jagd ausüben, müssen neben der Jahresjagdkarte noch eine auf ihren Namen lautende, vom Jagdinhaber schriftlich erteilte Erlaubnis zur Jagdausübung (Jagderlaubnisschein) mit sich führen und auf Verlangen den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie den Jagdschutzorganen vorweisen. Der Jagdinhaber hat dafür zu sorgen, dass die Inhaber von Jagderlaubnisscheinen die Jagd im Rahmen der erteilten Jagderlaubnis und unter Beachtung der Vorschriften des Jagdgesetzes 1993 ausüben. Er ist berechtigt, die Jagderlaubnis bei Verstößen gegen das Jagdgesetz 1993, den Jagderlaubnisschein oder sonstige jagdbetriebliche Anordnungen des Jagdinhabers zu entziehen.
- Die Errichtung von Jagdanlagen ist gemäß § 69 JG nur dem **Jagdinhaber** nach vorangegangener Zustimmung des Grundbesitzers erlaubt.

_____, am _____ 20___

Der/Die Jagdinhaber/in Der/Die Jagdausübungsberechtigte

* Zutreffendes bitte ankreuzen bzw weitere Beendigungsgründe in die Leerzeilen eintragen.

f) Schonzeiten - Verordnung

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 29. April 1996, mit der die Schonzeiten bestimmter jagdbarer Tiere festgesetzt werden (Schonzeiten-Verordnung)

StF: LGBl Nr 53/1996

idF: LGBl Nr 108/1998

LGBl Nr 62/2001

LGBl Nr 44/2002

LGBl Nr 37/2006

LGBl Nr 28/2008

LGBl Nr 42/2020

Auf Grund des § 54 Abs 1 und 4 des Jagdgesetzes 1993, LGBl Nr 100, in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Für die angeführten Wildarten werden die folgenden Schonzeiten, die jeweils einschließlich des Anfangs- und des Schlusstages gelten, festgesetzt:

Wildarten	Schonzeiten
Rotwild:	
Spießer	1.1. - 30.4.
Hirsche der Kl III	1.1. - 31.7.
Hirsche der Kl II und I	16.11. - 31.7.
Schmaltiere	1.1. - 30.4.
Tiere und Kälber	1.1. - 30.6.
Rehwild:	
Böcke der Kl III	1.11. - 30.4.
Böcke der Kl II und I	1.11. - 31.5.
Schmalrehe	1.1. - 30.4.
nicht führende Geißen	1.1. - 30.4.
führende Geißen und Kitze	1.1. - 31.7.
Gamswild:	16.12. - 15.7.
Steinwild	16.12. - 31.7.
Damwild:	
Damhirsche	1.1. - 15.9.
Tiere und Kälber	1.1. - 31.7.
Muffelwild	1.1. - 31.5.
Schwarzwild:	
Führende Bachen	1.2. - 15.6.
Feldhase	1.1. - 30.9.
Murmeltier	16.10. - 15.8.
Dachs	1.1. - 15.7.
Fuchs	1.4. - 15.5.
Baummarder	1.3. - 31.10.
Steinmarder	1.3. - 31.8.
Hermelin	1.3. - 31.10.
Iltis	1.3. - 31.8.
Goldschakal	1.1. - 31.12.

Auerhahn	1.1. - 31.12.
Rackelhahn	16.6. - 30.4.
Birkhahn	1.1. - 31.12.
Haselhahn	1.1. - 31.12.
Fasan	1.1. - 30.9.
Ringeltaube	1.1. - 31.7.
Türkentaube	1.1. - 31.7.
Stockente	1.1. - 31.8.
Tafelente	1.1. - 10.9.
Reiherente	1.1. - 20.9.
Saatgans	1.1. - 31.8.
Graugans	1.1. - 31.8.
Waldschnepfe	1.1. - 10.9.
Bläßhuhn	1.2. - 31.8.
Rabenkrähe	1.3. - 31.7.
Nebelkrähe	1.3. - 31.7.
Kolkrabe	1.1. - 31.12.
Elster	1.3. - 31.7.
Eichelhäher	1.3. - 31.7.
Lachmöwe	1.2. - 30.6.
Grau- oder Fischreiher	1.2. - 31.8.
Kormoran	1.5. - 30.9.

§ 2

(1) In Grenzgebieten (Abs 2) gilt abweichend von § 1 für Böcke der Klassen II und I (Rehwild) eine Schonzeit vom 1.11. bis zum 30.4. jeweils einschließlich des Anfangs- und des Schlusstages.

(2) Als Grenzgebiete gelten jene Gebiete, die von der Staatsgrenze zur Bundesrepublik Deutschland und den nachstehend beschriebenen Grenzen umschlossen werden:

1. Vom Augustinergraben über den Hochburgerhof und der Ruine Plain zur Großgmainer Landesstraße, entlang der Großgmainer Landesstraße bis Walserberg, entlang der Straße im Westen vom Walserberg über die Bundesstraße 1, entlang der Straße nach Käferheim, von dort entlang der Straße, die durch Wals und im Westen entlang der Kaserne Siezenheim durch Siezenheim bis zum Schloss Kleßheim führt. Von dort entlang des Weges an der westlichen Schlossmauer bis zur Eisenbahn und entlang der Eisenbahn bis zur Eisenbahnbrücke über die Saalach.
2. Ausgehend vom Kienbergkopf (998 m) als südwestlichem Punkt in vertikaler Richtung bis zum Fuß des Felssteilabfalles, diesen in nördlicher Richtung entlang bis zum Tiefen Graben, entlang des Tiefen Grabens in östlicher Richtung bis zur Waldstraße, entlang der Waldstraße und Drachenlochstraße bis zum Almkanal in südlicher Richtung bis zum alten Zollamt Hangendenstein.

Der in Z 1 und Z 2 beschriebene Grenzverlauf ist in einer Österreichkarte im Maßstab 1 : 50.000 festgelegt. Diese Karte ist ein wesentlicher Inhalt dieser Verordnung. Sie liegt während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs 5 AVG) beim Amt der Salzburger Landesregierung und bei der Bezirkshauptmannschaft Salzburg - Umgebung zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 13. Dezember 1977, LGBl Nr 102, mit der die Schonzeiten bestimmter jagdbarer Tiere festgesetzt werden, in der Fassung der Verordnungen LGBl Nr 13/1980, Nr 33/1987 und Nr 52/1990 außer Kraft.
- (3) Die im § 1 enthaltene Tabelle in der Fassung der Verordnung LGBl Nr 108/1998 tritt mit 1. Oktober 1998 in Kraft.
- (4) Die im § 1 enthaltene Tabelle in der Fassung der Verordnung LGBl Nr 62/2001 tritt mit 1. Juni 2001 in Kraft.
- (5) Die §§ 1, 2 und 3 in der Fassung der Verordnung LGBl Nr 44/2002 treten mit 1. Mai 2002 in Kraft.
- (6) § 1 und § 2 Abs 1 in der Fassung der Verordnung LGBl Nr 37/2006 treten mit 1. Mai 2006 in Kraft.
- (7) § 1 in der Fassung der Verordnung LGBl Nr 28/2008 tritt mit 10. April 2008 in Kraft.
- (8) Die §§ 1 und 4 in der Fassung der Verordnung LGBl Nr 42/2020 treten mit 7. April 2020 in Kraft.

Umsetzungshinweis

§ 4

Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl Nr L 20 vom 26. Jänner 2010, in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien, ABl Nr L 158 vom 10. Juni 2013.

g) Schonzeiten - Ausnahmereverordnung 2022 - 2024

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 17. Dezember 2021, mit der für die Jahre 2022 bis 2024 nähere Bestimmungen über die Ausnahmen von den Schonvorschriften für bestimmte besonders geschützte Federwildarten erlassen werden

(Schonzeiten-Ausnahmereverordnung 2022 - 2024)

StF: LGBl Nr 108/2021

Auf Grund der §§ 70 Abs 1 lit b und Abs 5 sowie 104c Abs 1, 2 und 4 des Jagdgesetzes 1993 - JG, LGBl Nr 100, in der geltenden Fassung wird verordnet:

Regelungsgegenstand und Ziele

§ 1

(1) Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen,

1. unter denen eine Ausnahme von den Schonvorschriften (§ 54 JG) für die besonders geschützten Federwildarten Auerhuhn (*Tetrao urogallus*) und Birkhuhn (*Tetrao tetrix*) erteilt werden kann und
2. die zu beachten sind, wenn von einer gemäß Z 1 erteilten Ausnahme Gebrauch gemacht wird.

(2) Diese Verordnung dient der Vermeidung der mit der Erteilung von Ausnahmen von den Schonvorschriften verbundenen Risiken durch

1. die Sicherstellung der Erhaltung und einer nachhaltigen Nutzung der Bestände der im Abs 1 Z 1 genannten Federwildarten,
2. die Vermeidung von Störungen des Reproduktionsprozesses dieser Bestände und
3. die Sicherstellung der Selektivität der ausnahmsweise zulässigen Entnahmen.

Geschlecht und Zahl der Tiere

§ 2

(1) Ausnahmen von den Schonvorschriften (§ 54 JG) dürfen nur für männliche Exemplare der Federwildarten Auerhuhn (*Tetrao urogallus*) und Birkhuhn (*Tetrao tetrix*) erteilt werden.

(2) Die Zahl der Exemplare, für die im Bundesland Salzburg Ausnahmen erteilt werden dürfen, beträgt jährlich:

Auerhuhn höchstens	Birkhuhn höchstens
97	425

(3) Die Zahl der Exemplare, für die in den einzelnen Verwaltungsbezirken Ausnahmen erteilt werden dürfen, beträgt jährlich:

Verwaltungsbezirk	Auerhuhn höchstens	Birkhuhn höchstens
Hallein (Tennengau)	8	35
Stadt Salzburg	0	0
Salzburg-Umgebung (Flachgau)	3	10
St Johann im Pongau (Pongau)	33	105
Tamsweg (Lungau)	22	85
Zell am See (Pinzgau)	31	190

Besondere Bestimmungen

§ 3

(1) Ausnahmen von den Schonvorschriften (§ 54 JG) dürfen nur für folgende Zeiträume erteilt werden:

1. für Auerhähne: vom Ende der Hauptbalz, frühestens jedoch vom 1. Mai bis zum 31. Mai eines jeden Jahres;
2. für Birkhähne: vom Ende der Hauptbalz, frühestens jedoch vom 1. Mai bis zum 15. Juni eines jeden Jahres.

Innerhalb dieser Rahmenzeiträume ist ein Zeitraum von höchstens drei Wochen, in dem das freigegebene Exemplar entnommen werden darf, unter Bedachtnahme auf die Witterungsverhältnisse und die Höhenlage des jeweiligen Jagdgebietes mit der Ausnahme festzulegen.

(2) Für dominante Hähne darf eine Ausnahme nicht erteilt werden.

(3) Eine Ausnahme darf weiters nur erteilt werden, wenn der Antragsteller nachweisen kann, dass das Gebiet, für das die Ausnahme erteilt werden soll, ein zusammenhängendes Verbreitungsgebiet mit einer gesicherten Teilpopulation von mindestens 16 Hähnen vor der Balz bildet. Dieser Nachweis ist durch gemeinsame Zählungen des Antragstellers mit dem zuständigen Hegemeister zu erbringen. Erstreckt sich dieses Verbreitungsgebiet über mehrere Jagdgebiete, hat der Bezirksjägermeister nach Maßgabe der vorhandenen Population die Ausnahmen für die einzelnen Jagdgebiete in abwechselnder Reihenfolge zu erteilen. Dabei haben die zuständigen Bezirksjägermeister einvernehmlich vorzugehen, wenn sich das Verbreitungsgebiet über mehrere Verwaltungsbezirke erstreckt.

(4) Die Entnahme darf nur durch einen Abschuss mit

1. Schrotgewehren mit einer Munition ab einer Korngröße von 3,5 mm bis höchstens 4,0 mm,
 2. Kugelgewehren mit Zentralfeuerpatronen ab dem Kaliber .22 Hornet bis höchstens Kaliber 6,5 mm oder
 3. Kugelgewehren mit Randfeuerpatronen im Kaliber .17 HMR sowie .22 WMR, jeweils ausschließlich mit Teilmantelgeschossen,
- erfolgen. Jagdhunde dürfen vor dem Schuss nicht eingesetzt werden.

(5) Die Entnahme darf nur unter der Aufsicht eines Jagdschutzorgans erfolgen. Der Jagdhinhaber hat jede Entnahme binnen dreier Tage dem Bezirksjägermeister im Weg des zuständigen Hegemeisters zu melden.

Umsetzungshinweis

§ 4

Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl Nr L 20 vom 26. Jänner 2010, in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien, ABl Nr L 158 vom 10. Juni 2013.

In- und Außerkrafttreten

§ 5

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

h) Wildökologische Raumplanungsverordnung

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 4. November 1997 über die Einteilung des Landesgebietes in Wildräume, Wildregionen und Wildbehandlungszonen (Wildökologische Raumplanungsverordnung)

StF: LGBl Nr 89/1997

idF: LGBl Nr 13/2000

LGBl Nr 117/2000

LGBl Nr 114/2001

LGBl Nr 5/2002

LGBl Nr 88/2002

LGBl Nr 30/2007

LGBl Nr 22/2013

LGBl Nr 23/2021

Gemäß den §§ 57 und 58 des Jagdgesetzes 1993, LGBl Nr 100, in der geltenden Fassung wird verordnet:

Rotwildräume und Gamswildräume

§ 1

Entsprechend den natürlichen und künstlichen Begrenzungen der Lebensräume der jeweiligen Wildart werden folgende Wildräume festgelegt:

A. Für Rotwild:

1. Hohe Tauern West (Pinzgau Südwest)
2. Hohe Tauern Ost (Pinzgau Südost - Gastein West)
3. Schieferalpen (Pinzgau Mitte)
4. Steinberge (Pinzgau Nord)
5. Dientener Grasberge - Steinernes Meer
6. Pongau Südwest - Lungau West
7. Nockberge (Lungau Süd)
8. Niedere Tauern - Gstoder
9. Gerzkopf
10. Osterhorn - Schafberg
11. Untersberg
12. Nördlicher Flachgau

B. Für Gamswild:

1. Krimmler Achental - Wildgerlos
2. Sulzbachtäler - Habachtal
3. Hollersbachtal - Felbertal
4. Stubach - Granatspitzgruppe - Hohe Arche - Lerchwand
5. Hoher Tenn (Kaprunertal - Fuschertal West)
6. Drei Brüder - Königstuhl - Reißrachkopf - Mendlkopf - Ritterkopf
7. Silberpfennig - Türchlwand - Bernkogel
8. Salzachursprung - Rettenstein
9. Geißstein - Schmittenhöhe - Spielberg
10. Hundstein
11. Steinernes Meer
12. Leoganger und Loferer Steinberge
13. Steinplatte - Dietrichshorn - Unkental - Sonntagshorn
14. Reiter Steinberge

15. Frauenkogel - Schuhflicker - Plankenau
16. Draugstein - Kitzsteinhörndl
- 17.1 Hochgründeck - Flachau - Ankogel
- 17.2 Oberes Murtal - Zederhaustal Südwest
18. Pleißingkeil - Hochfeind - Weißeneck
19. Steinfeldspitz - Lackenkogel - Strimskogel
20. Schladminger Tauern (Geißstein - Seekarspitz - Nebelspitz - Hochgolling - Preber)
21. Gstoder
22. Lungauer Nockberge (Königstuhl)
23. Hochkönig - Göll - Hagengebirge
25. Tennengebirge - Schwarzerberg
26. Gosaukamm - Dachstein (Stuhlgebirge)
27. Rinnkogel - Gamsfeld
28. Osterhorngruppe
29. Schafberg - Schober
30. Untersberg
31. Nördlicher Flachgau

Wildregionen § 2

Das Landesgebiet wird in folgende Wildregionen eingeteilt:

1. Hohe Tauern West (Pinzgau Südwest):
 - 1.1 Krimml
 - 1.2 Sulzbachtäler - Habach - Hollersbach
 - 1.3 Felbertal - Stubachtal
 - 1.4 Mühlbach
2. Hohe Tauern Ost (Pinzgau Südost - Gastein West):
 - 2.1 Kaprun - Fusch
 - 2.2 Rauris
 - 2.3 Gastein West
3. Schieferalpen (Pinzgau Mitte):
 - 3.1 Paß Thurn
 - 3.2 Pinzgauer Schieferalpen West
 - 3.3 Pinzgauer Schieferalpen Ost
4. Steinberge (Pinzgau Nord):
 - 4.1 Loferer und Leoganger Steinberge
 - 4.2 Unkental
 - 4.3 Reiter Steinberge - Weißbach
5. Dientener Grasberge - Steinernes Meer:
 - 5.1 Steinernes Meer - Hundstein
 - 5.2 Schneeberg - Hochglocker - Hochkeil
 - 5.3 Blühnbach - Imlau
 - 5.4 Tennengau West (Bluntau - Roßfeld - Gutratberg)
6. Pongau Südwest - Lungau West:
 - 6.1 Gastein Ost - Anlaufthal
 - 6.2 Großarlthal
 - 6.3 Kleinarlthal
 - 6.4 Hochgründeck - Blümeck
 - 6.5 Oberes Murtal - Zederhaustal Südwest
7. Nockberge (Lungau Süd):

- 7.1 St. Margarethen - Unternberg - Ramingstein
- 8. Niedere Tauern - Gstoder:
 - 8.1 Flachau - Zauchtal
 - 8.2 Taurachtal - Forstautal
 - 8.3 Zederhaustal Sonnseite
 - 8.4 Twenger Tal - Lantschfeld
 - 8.5 Weißpriachtal - Lignitztal
 - 8.6 Göriachtal - Lessachtal - Überling - Lasaberg - Sauerfeld - Gstoder
- 9. Gerzkopf:
 - 9.1 Annaberg - Neubachtal - Gosaukamm
 - 9.2 Lammertal - St. Martin - Fritzbachtal - Roßbrand - Dachstein
 - 9.3 Südwestliches Tennengebirge - Pfarrwerfen - Werfenweng
- 10. Osterhorn - Schafberg:
 - 10.1 Aubach - Lienbach - Rigausbach - Rußbachtal
 - 10.2 Tauogl - Mörtlbach - Wiesbachtal (St. Koloman - Gaißau)
 - 10.3 Nördliches Tennengebirge - Schwarzerberg (Scheffau - Abtenau)
 - 10.4 Strobl - St. Gilgen - Schafberg - Fuschl
 - 10.5 Hintersee
 - 10.6 Thalgau - Hof - Plainfeld
 - 10.7 Elsbethen - Schwarzenberg - Gaisberg - Koppl - Ebenau
- 11. Untersberg:
 - 11.1 Untersberg
- 12. Nördlicher Flachgau:
 - 12.1 Anthering - Bergheim - Elixhausen
 - 12.2 St. Georgen - Bürmoos - Lamprechtshausen - Dorfbeuern
 - 12.3 Göming - Weitwörth - Nußdorf
 - 12.4 Seekirchen - Schleedorf - Mattsee
 - 12.5 Hallwang - Eugendorf
 - 12.6 Straßwalchen - Köstendorf - Neumarkt - Henndorf
 - 12.7 Obertrum - Seeham - Berndorf
 - 12.8 Stadt Salzburg

Wildbehandlungszonen

§ 3

Für die im § 1 festgelegten Wildräume werden entsprechend der unterschiedlichen Eignung der Gebiete als Lebensraum von Rot- oder Gamswild Kernzonen, Randzonen und Freizonen festgelegt.

Abgrenzung der Wildräume, Wildregionen und Wildbehandlungszonen

§ 4

Die Grenzen der in den §§ 1 bis 3 genannten Wildräume, Wildregionen und Wildbehandlungszonen sind in Lageplänen im Maßstab 1 : 50.000 sowie in zwei Übersichtskarten im Maßstab 1 : 165.000 festgelegt. Diese Pläne und Übersichtskarten sind ein wesentlicher Inhalt dieser Verordnung. Sie liegen während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs 5 AVG) beim Amt der Salzburger Landesregierung, bei den Bezirkshauptmannschaften und beim Magistrat Salzburg zur allgemeinen Einsicht auf.

Inkrafttreten

§ 5

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

Änderungen der Wildräume, Wildregionen und Wildbehandlungszonen

§ 6

(1) In Abänderung der bisherigen Festlegung als Freizonen sind jeweils Rotwildrandzonen:

1. in der Wildregion 5.2 die Jagdgebiete Gemeinschaftsjagd St.Veit - Sonnseite, Eigenjagd Hochglockner, Gemeinschaftsjagd Reinbach-Einöden sowie Eigenjagd Hengstbach Lettwald;
2. in der Wildregion 6.4 sämtliche Jagdgebiete.

(2) Die einen Bestandteil der Verordnung LGBl Nr 13/2000 bildenden Blätter Nr 124 bis 126 mit Lageplan und Übersichtskarten, in denen die Änderungen gemäß Abs 1 enthalten sind, sind in jene Plansätze einzufügen, die bei den im § 4 letzter Satz genannten Stellen aufliegen.

(3) Die Abs 1 und 2 treten mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

(4) Die bestehenden Festlegungen werden wie folgt geändert:

1. Der bisherige Gamswildraum 17 wird geteilt:
 - a) in den Gamswildraum 17.1, bestehend aus den im Pongau liegenden Jagdgebieten sowie dem im Lungau liegenden Jagdgebiet Eigenjagd Gasthofgebirge, und
 - b) in den Gamswildraum 17.2, bestehend aus den im Lungau liegenden Jagdgebieten mit Ausnahme des Jagdgebietes Eigenjagd Gasthofgebirge.
2. Das bisher im Gamswildraum 18 liegende Jagdgebiet Eigenjagd Aigner-Hinterhuberalpe wird dem Gamswildraum 17.2 zugeordnet.
3. Die Grenzen der Wildregion 5.3 im Bereich des Jagdgebietes Eigenjagd Kaining verlaufen in Hinkunft entlang der Jagdgebietsgrenze.
4. Die bisher in der Wildregion 5.4 liegenden Jagdgebiete Eigenjagd Mitterkar (ÖBF) und Eigenjagd Steinwänd - Hochfilling werden der Wildregion 5.3 zugeordnet.
5. Die bisher in der Wildregion 6.3 liegenden Jagdgebiete Eigenjagd Gasthofgebirge, Eigenjagd Gasthofalm, Eigenjagd AG Hintermarbachalpe, Eigenjagd Vordermarbach- und Lärchenalpe, Eigenjagd Schüttbachalpe, Eigenjagd Penzalpe, Eigenjagd Agrargemeinschaft Ennsalpe, Eigenjagd Grünbichlalm, Eigenjagd Flachauwinkl (ÖBF), Eigenjagd AG Frauenkaralpe, Eigenjagd AG Saukaaralm, Eigenjagd AG Grießenkaaralm, Eigenjagd Rohrbach- Grießbach sowie Gemeinschaftsjagd Flachau I werden der Wildregion 8.1 zugeordnet.
6. Die bisher in der Wildregion 8.1 liegenden Jagdgebiete Eigenjagd AG Hintergnadenalpsgenossenschaft, Eigenjagd Lohböden und Wildseealpe, Eigenjagd Wildsee (ÖBF), Eigenjagd Brettsteinalpe, Gemeinschaftsjagd Untertauern, Eigenjagd AG Vordergnadenalpsgenossenschaft, Eigenjagd Tauernkarleiten- und Schlamingalpe, Eigenjagd Inneres Tauerntal, Eigenjagd Wirtsalpe, Eigenjagd Schroffen, Eigenjagd Loitzjagd, Eigenjagd Ebnergut (Ebnerberg), Gemeinschaftsjagd Höggen sowie Eigenjagd Äußeres Tauerntal werden der Wildregion 8.2 zugeordnet.
7. Die bisher in der Wildregion 9.2 liegenden Jagdgebiete Eigenjagd Äußerer Schwemmburg, Gemeinschaftsjagd Schwemmburg, Eigenjagd AG Radstädter Bürgerberg, Eigenjagd Schwemmburg West, Eigenjagd Schwemmburg Ost, Gemeinschaftsjagd Mandling sowie Eigenjagd Moserhörndl werden der Wildregion 8.2 zugeordnet.
8. Die bisher in der Wildregion 10.3 liegenden Jagdgebiete Gemeinschaftsjagd Abtenau sowie Eigenjagd Flichtlhofbergjagd werden der Wildregion 10.1 zugeordnet.

9. Die folgenden bisher als Randzonen festgelegten Jagdgebiete sind Rotwildkernzonen:
 - a) in der Wildregion 2.3 das Jagdgebiet Eigenjagd Schappachalpe (Schattbachalm);
 - b) in der Wildregion 6.2 die Jagdgebiete Eigenjagd Schiedalm, Gemeinschaftsjagd KG Schied, Eigenjagd Zederbergalpe, Gemeinschaftsjagd Unterberg I, Eigenjagd Aualpe, Eigenjagd Thörlbachalm, Gemeinschaftsjagd Unterberg II, Eigenjagd Unterbergwald, Eigenjagd Harbachalpe sowie Eigenjagd Anger- und Brunnachwald.
10. Das bisher im Gamswildraum 7 als Randzone festgelegte Jagdgebiet Eigenjagd Schappachalpe (Schattbachalm) ist Gamswildkernzone.
 - (5) Die einen Bestandteil der Verordnung LGBl Nr 117/2000 bildenden Blätter Nr 93 bis 95, 124 bis 126, 155 und 156 mit Lageplan und Übersichtskarten, in denen die Änderungen gemäß Abs 1 enthalten sind, sind in jene Plansätze einzufügen, die bei den im § 4 letzter Satz genannten Stellen aufliegen.
 - (6) Die Abs 4 und 5 treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft.
 - (7) Die bestehenden Festlegungen werden geändert wie folgt:
 1. Der bisher in der Wildregion 1.4 gelegene Teil des Gemeinschaftsjagdgebiets Kaprun I und das bisher in der Wildregion 2.2 gelegene Eigenjagdgebiet Forsthofalm werden der Wildregion 2.1 zugeordnet.
 2. Das bisher in der Wildregion 5.1 gelegene Eigenjagdgebiet Buchweißbach wird der Wildregion 4.3 zugeordnet.
 3. Die bisher im Gamswildraum 9 gelegenen Jagdgebiete Gemeinschaftsjagd Mittersill I Nord, Eigenjagd Paß Thurn Ost, Gemeinschaftsjagd Mittersill IV Roßwegalpe, Eigenjagd Kesselmähder - Hörgeralm, Eigenjagd Schellenbergalpe und Eigenjagd Paß Thurn West werden dem Gamswildraum 8 zugeordnet.
 4. Die bisher im Gamswildraum 11 gelegenen Eigenjagdgebiete AG Stockklausewald, AG Kallbrunnalpe, Stoßwand, Hahnpfalzkopf, Brandlhof, Buchweißbach, Plattert und der bisher dort gelegene Teil des Eigenjagdgebiets Rechts der Saalach der Bayerischen Saalforste werden dem Gamswildraum 14 zugeordnet.
 5. Die bisher im Gamswildraum 23 gelegenen Eigenjagdgebiete Pichlalpe, AG Schönbergalpe und Hochkönig werden dem Gamswildraum 11 zugeordnet.
 6. In der Wildregion 1.1 ist das bisher als Randzone festgelegte Eigenjagdgebiet Trattenbach Rotwildkernzone.
 7. In der Wildregion 3.3 sind die bisher als Kernzonen festgelegten Eigenjagdgebiete ÖBF Jagdgebiet II Spielbachwald, ÖBF Jagdgebiet VII Schultersbach, AG Griesener Alpe, und AG Spielberg-Scheltau sowie das Gemeinschaftsjagdgebiet Leogang II Süd jeweils Rotwildrandzonen.
 8. Folgende bisher als Freizonen festgelegte Jagdgebiete oder Jagdgebietsteile sind Gamswildrandzonen:
 - a) im Gamswildraum 8 die Eigenjagdgebiete Sonnberg und Schlieftal südlich der Linie Erschließgraben - Hinterschließgraben - Eigentumsgrenze der Österreichischen Bundesforste AG bis zur Walsbergalpe;
 - b) im Gamswildraum 6 jener Teil des Gemeinschaftsjagdgebiets Taxenbach-Süd, der südlich jener Linie liegt, die beim südöstlichen Eckpunkt des Gebietes der Agrargemeinschaft Höfer-Freiberg beginnt und in gerader Linie nach Osten bei der Wildregionsgrenze 2.2 endet;
 - c) jene Teile der Eigenjagdgebiete Thannberg - ÖBF und Höferberg - ÖBF, die südlich der Linie liegen, die beim südöstlichsten Punkt des Jagdgebiets Thannberg-Freiberg beginnt und beim südwestlichsten Punkt des Gebietes der Agrargemeinschaft Höfer-Freiberg endet.
 9. Die bisher im Gamswildraum 4 als Randzonen festgelegten, aus der Revierkarte der ÖBF AG mit Stand vom 1.1.1991 ersichtlichen Teile folgender Jagdgebiete sind Gamswildkernzonen:
 - a) jener Teil des Eigenjagdgebiets Dietersbachjagd, der südlich des Teufenbachgrabens (Wirtschaftsstreifen Nr 24) liegt;

- b) jener Teil des Eigenjagdgebiets Niedernsiller Schattseite West Jagd, der südlich der Abteilung 301 (Wirtschaftsstreifen Nr 16) liegt.

10. Das bisher im Gamswildraum 23 teilweise als Randzone festgelegte Eigenjagdgebiet Pichlalpe ist zur Gänze Gamswildkernzone.

(8) Die einen Bestandteil der Verordnung LGBl Nr 114/2001 bildenden Blätter Nr 92 - Lofer Gamswild, 93 - Reichenhall Gamswild, 121 - Neukirchen Gamswild, 122 - Kitzbühel Gamswild, 123 - Zell am See Gamswild, 124 - Saalfelden Gamswild, 151 - Krimml Gamswild, 152 - Matri Gamswild, 152 - Matri Rotwild, 153 - Großglockner Gamswild, 153 - Großglockner Rotwild, 154 - Rauris Gamswild, 154 - Rauris Rotwild, 155 - Bad Hofgastein Gamswild und 155 - Bad Hofgastein Rotwild, mit Lageplan und Übersichtskarten, in denen die Änderungen gemäß Abs 7 enthalten sind, sind in jene Plansätze einzufügen, die bei den im § 4 letzter Satz genannten Stellen aufliegen.

(9) Die Abs 7 und 8 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(10) Die bestehenden Festlegungen werden wie folgt geändert:

1. Der bisher in der Wildregion 10.1 und im Gamswildraum 28 gelegene Teil des Gemeinschaftsjagdgebietes Scheffau wird der Wildregion 10.3 und dem Gamswildraum 25 zugeordnet.
2. Das bisher in der Wildregion 10.5 gelegene Eigenjagdgebiet Ochsenberg wird der Wildregion 10.2 zugeordnet.
3. Der bisher in der Wildregion 10.6 gelegene Teil des Eigenjagdgebietes Fiebling wird der Wildregion 10.4 zugeordnet.
4. Die bisher in der Wildregion 10.7 gelegenen Jagdgebiete Stadtjagd Nord IV, Stadtjagd Kapuzinerberg V, Stadtjagd Ost III sowie die bisher in der Wildregion 11.1 gelegenen Jagdgebiete Stadtjagd Lieferung I und Stadtjagd West II bilden die Wildregion 12.8.
5. Der bisher als Rotwildfreizone festgelegte Teil des Eigenjagdgebietes Fiebling ist Rotwildrandzone.
6. Folgende bisher als Gamswildfreizonen festgelegten Jagdgebiete oder Jagdgebietsteile sind Gamswildrandzonen:
 - g) im Gamswildraum 11 die Jagdgebiete Gemeinschaftsjagd Saalfelden - Lichtenberg und Gemeinschaftsjagd Saalfelden - Farmach;
 - h) im Gamswildraum 25 Jagdgebietsteile der Eigenjagd Kellau - Voregg - Moosegg, der Gemeinschaftsjagd Obergäu und der Gemeinschaftsjagd Kuchl;
 - i) im Gamswildraum 28 Jagdgebietsteile der Eigenjagd Fiebling.

(11) Die einen Bestandteil der Verordnung LGBl Nr 5/2002 bildenden Blätter Nr 94 Hallein - Gamswild, 94 Hallein - Rotwild, 64 Straßwalchen - Rotwild, 124 Saalfelden - Gamswild, 64 Straßwalchen - Gamswild, 63 Salzburg - Rotwild, mit Lageplan und Übersichtskarten, in denen die Änderungen gemäß Abs 10 enthalten sind, sind in jene Plansätze einzufügen, die bei den im § 4 letzter Satz genannten Stellen aufliegen.

(12) Die Abs 10 und 11 und § 2 in der Fassung der Verordnung LGBl Nr 5/2002 treten mit 15. Februar 2002 in Kraft.

(13) Die bestehenden Festlegungen werden wie folgt geändert:

1. Der bisher in der Wildregion 8.6 gelegene Teil des Gemeinschaftsjagdgebietes Ramingstein (Jagdgebietsnummer 5521) und die bisher in der Wildregion 8.6 gelegenen Eigenjagdgebiete Ambrosalm (Jagdgebietsnummer 5522), Hiasbauernalm (Jagdgebietsnummer 5523) und Tschella (Jagdgebietsnummer 5524) werden der Wildregion 7.1 zugeordnet.
2. Folgende bisher als Rotwildrandzone festgelegte Jagdgebiete und Jagdgebietsteile im Rotwildraum 10 sind Rotwildfreizonen:
 - a) Gemeinschaftsjagdgebietes Vigaun (Jagdgebietsnummer 2303);
 - b) Gemeinschaftsjagdgebietes St Koloman (Jagdgebietsnummer 2306) westlich jener Linie, die im Norden bei der Mündung des Kolomanbaches in den Tauglbach beginnt, sich nach Süden entlang des Kolomanbaches fortsetzt, nach dem Ortszentrum St Koloman nach Wegscheid und entlang der Gemeindestraße führt und im

Süden beim Grubbachwirt an der Grenze des Gemeindegebietes St Koloman endet.

3. Folgende bisher als Gamswildfreizonen festgelegte Jagdgebiete und Jagdgebietsteile sind Gamswildrandzonen:

- a) im Gamswildraum 26 das Eigenjagdgebiet Neubach (Jagdgebietsnummer 2105) südlich des Neubaches von der westlichen Grenze bis zur Ortschaft Neuhaus, das Eigenjagdgebiet Hacheck-Hachau (Jagdgebietsnummer 4624) und das Gemeinschaftsjagdgebiet Filzmoos (Jagdgebietsnummer 4625), begrenzt durch den Hammergraben im Norden, durch die Kalte Mandling und die Landesgrenze zur Steiermark im Osten und durch die Warme Mandling im Süden und Westen;
- b) im Gamswildraum 2 das Grundstück Nr 606/1, KG Sulzau, des Gemeinschaftsjagdgebietes Neukirchen Süd (Jagdgebietsnummer 6115).

(14) Die einen Bestandteil der Verordnung LGBl Nr 30/2007 bildenden Blätter Nr 94 (Hallein – Rotwild), 95 (St Wolfgang im Salzkammergut – Gamswild), 121 (Neukirchen am Großvenediger – Gamswild), 126 (Radstadt – Gamswild), 151 (Krimml – Gamswild), Nr 158 (Stadl an der Mur – Gamswild) und Nr 158 (Stadl an der Mur – Rotwild) mit Lageplan und Übersichtskarten, in denen die Änderungen gemäß Abs 13 enthalten sind, sind in jene Plansätze einzufügen, die bei den in § 4 letzter Satz genannten Stellen aufliegen.

(15) Die Abs 13 und 14 in der Fassung der Verordnung LGBl Nr 30/2007 treten mit 1. Mai 2007 in Kraft.

(16) Im Rotwildraum 5 werden die bestehenden Festlegungen wie folgt geändert: Die bisher als Rotwildfreizone festgelegten, südlich des Mühlbaches gelegenen Jagdgebietsteile der Gemeinschaftsjagd Mühlbach-Ost (Jagdgebietsnummer 4069) und der Gemeinschaftsjagd Haidberg-Gainfeld (Jagdgebietsnummer 4070) sind Rotwildrandzonen.

(17) Die einen Bestandteil der Verordnung LGBl Nr 22/2013 bildende Übersichtskarte und Blatt Nr 125 Bischofshofen – Rotwild, in denen die Änderungen gemäß Abs 16 enthalten sind, sind in jene Plansätze einzufügen, die bei den im § 4 letzter Satz genannten Stellen aufliegen.

(18) Die Abs 16 und 17 in der Fassung der Verordnung LGBl Nr 22/2013 treten mit 23. März 2013 in Kraft.

(19) Die bestehenden Festlegungen werden wie folgt geändert:

A. Für Gamswild:

1. Die Jagdgebiete oder Jagdgebietsteile der bisherigen Gamswildräume 23 und 24 werden im Gamswildraum 23 zusammengeführt.
2. Folgende bisher als Gamswildfreizonen festgelegte Jagdgebiete oder Jagdgebietsteile sind Gamswildrandzonen:
 - a) die im Gamswildraum 1 bis 10 sowie 12, 15 bis 22 und 26 gelegenen Jagdgebiete oder Jagdgebietsteile;
 - b) die bereits bisher im Gamswildraum 23 gelegenen Jagdgebiete oder Jagdgebietsteile sowie die bisher im Gamswildraum 24 und nun gemäß Z 1 ebenfalls im Gamswildraum 23 gelegenen Jagdgebiete oder Jagdgebietsteile mit Ausnahme des Eigenjagdgebietes Gutrathsberg (Jagdgebietsnummer 2001) und der Gemeinschaftsjagdgebiete Taxach-Rif-Au-Hallein (Jagdgebietsnummer 2002) und Dürnberg (Jagdgebietsnummer 2003);
 - c) die im Gamswildraum 25 gelegenen Jagdgebiete oder Jagdgebietsteile mit Ausnahme jener Jagdgebiete oder Jagdgebietsteile, die gemäß Z 3 in eine Gamswildkernzone umgewandelt werden;
 - d) die im Gamswildraum 28 gelegenen Jagdgebiete oder Jagdgebietsteile mit Ausnahme der Gemeinschaftsjagdgebiete Stadtjagd Nord IV (Jagdgebietsnummer 1000), Oberalm (Jagdgebietsnummer 2301) sowie Plainfeld (Jagdgebietsnummer 3150);
 - e) im Gamswildraum 29 jener Teil des Gemeinschaftsjagdgebietes Thalgau (Jagdgebietsnummer 3153), der südlich der Autobahn A1 liegt;
 - f) im Gamswildraum 30 Teile des Eigenjagdgebietes Untersberg (Jagdgebietsnum-

mer 3252).

3. Folgende im Gamswildraum 25 bisher als Gamswildrandzonen festgelegte Jagdgebiete oder Jagdgebietsteile sind Gamswildkernzonen: die an die Gamswildkernzone nach Norden hin angrenzenden Teile der Eigenjagdgebiete Nördliches Tennengebirge (Jagdgebietsnummer 2410), Tennengebirgsjagd Ost (Jagdgebietsnummer 2411), Pfarrwald und Gsengalpe (Jagdgebietsnummer 2412) und AG Schönalpe (Jagdgebietsnummer 2414), außerdem die Eigenjagdgebiete Aschualpe (Jagdgebietsnummer 2400) und Gut Kuchlbach (Jagdgebietsnummer 2407), die zwischen Fichtlhofberg und Kuchlbach südlich der Lammer gelegenen Teile des Gemeinschaftsjagdgebietes Scheffau (Jagdgebietsnummer 2401) und die im Gemeinschaftsjagdgebiet Abtenau (Jagdgebietsnummer 2207) gelegenen Teilbereiche Arlstein und Strubberg.

B. Für Rotwild:

1. Folgende bisher als Rotwildrandzonen festgelegte Jagdgebiete oder Jagdgebietsteile sind Rotwildkernzonen:

- a) in der Wildregion 3.3 Teile des Gemeinschaftsjagdgebietes Viehhofen (Jagdgebietsnummer 6526) südlich der Saalach, Teile des Gemeinschaftsjagdgebietes Maishofen West (Jagdgebietsnummer 6546) südlich der Saalach sowie westlich der Pinzgauer Landesstraße (B 311), Teile des Eigenjagdgebietes Jagdgebiet I Reitersbach (Jagdgebietsnummer 6545), Teile des Gemeinschaftsjagdgebietes KG Schmitten (Jagdgebietsnummer 6544) mit Ausnahme des südlichen Teilbereiches Plettsauberg sowie Teile des Eigenjagdgebietes AG Zeller Wald- und Weidegemeinschaft (Jagdgebietsnummer 6542);
- b) in der Wildregion 5.1 der Teilbereich Ramseiden des Gemeinschaftsjagdgebietes Saalfelden V-Farmach (Jagdgebietsnummer 6665) sowie der Teilbereich Kohlgraben, Grünmaißwald des Eigenjagdgebietes ÖBf AG Jagdgebiet V B Kalmbach (Jagdgebietsnummer 6664).

2. Folgende in der Wildregion 5.2 bisher als Rotwildkernzonen festgelegte Jagdgebiete sind Rotwildrandzonen: das Gemeinschaftsjagdgebiet Schwarzenbach (Jagdgebietsnummer 6763) sowie die Eigenjagdgebiete Hollereck (Jagdgebietsnummer 4057), Schneeberg (Jagdgebietsnummer 4056), Karkaseralm (Jagdgebietsnummer 4055) und Mühlbach (Jagdgebietsnummer 4054).

3. Folgende bisher als Rotwildfreizonen festgelegte Jagdgebiete oder Jagdgebietsteile sind Rotwildrandzonen:

- a) in der Wildregion 5.2 die Gemeinschaftsjagdgebiete Schwarzach (Jagdgebietsnummer 4063) und Goldegg-Buchberg (Jagdgebietsnummer 4061) sowie die Eigenjagdgebiete AG des gemeinschaftlichen Buchbergwaldes (Jagdgebietsnummer 4060) und Schernberg (Jagdgebietsnummer 4076);
- b) in der Wildregion 9.3 das Eigenjagdgebiet Werfenwenger Jagd (Jagdgebietsnummer 4705);
- c) in der Wildregion 10.1 jener Teil des Gemeinschaftsjagdgebietes Abtenau (Jagdgebietsnummer 2207), der im Bereich südlich des Rußbaches und östlich der Lammer gelegen ist;
- d) in der Wildregion 10.3 die Jagdgebiete oder Jagdgebietsteile nördlich der Lammer mit Ausnahme des Gemeinschaftsjagdgebietes Obergäu (Jagdgebietsnummer 2406);
- e) in der Wildregion 11.1 jener Teil des Gemeinschaftsjagdgebietes Grödig (Jagdgebietsnummer 3253), der im Bereich des Schießstandes Glanegg gelegen ist.

(20) Die einen Bestandteil der Verordnung LGBl Nr 23/2021 bildenden Übersichtskarten und Blätter Nr 63 (Salzburg - Gamswild), 64 (Straßwalchen - Gamswild), 93 (Bad Reichenhall - Gamswild), 94 (Hallein - Gamswild), 94 (Hallein - Rotwild), 95 (St. Wolfgang im Salzkammergut - Gamswild), 95 (St. Wolfgang im Salzkammergut - Rotwild), 121 (Neukirchen am Großvenediger - Gamswild), 122 (Kitzbüchel - Gamswild), 123 (Zell am See - Gamswild), 123 (Zell am See - Rotwild), 124 (Saalfelden am Steinernen Meer - Gamswild), 124 (Saalfelden am Steinernen Meer - Rotwild), 125 (Bischofshofen - Gamswild), 125 (Bi-

schofshofen - Rotwild), 126 (Radstadt - Gamswild), 151 (Krimml - Gamswild) und 157 (Tamsweg - Gamswild), in denen die Änderungen gemäß Abs 19 enthalten sind, sind in jene Plansätze einzufügen, die bei den im § 4 letzter Satz genannten Stellen aufliegen.

(21) Die Abs 19 und 20 sowie § 1 Abschnitt B in der Fassung der Verordnung LGBl Nr 23/2021 treten mit 9. März 2021 in Kraft.

i) Erklärung der Jagdgebiete in der Wildregion 10.4 (Strobl - St. Gilgen - Schafberg - Fuschl) betreffend die Wildart Rotwild zu einem Maßnahmengebiet

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 24. Jänner 2022, mit der Jagdgebiete in der Wildregion 10.4 (Strobl - St. Gilgen - Schafberg - Fuschl) betreffend die Wildart Rotwild zu einem Maßnahmengebiet erklärt werden

StF: LGBl Nr 3/2022

Auf Grund des § 58a Abs 1 und 2 des Jagdgesetzes 1993 - JG, LGBl Nr 100, in der geltenden Fassung wird verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Regelungsgegenstand und Ziele

§ 1

Diese Verordnung erklärt Jagdgebiete in der Wildregion 10.4 (Strobl - St. Gilgen - Schafberg - Fuschl) betreffend die Wildart Rotwild (*Cervus elaphus*) zu einem Maßnahmengebiet. Ziel der im Maßnahmengebiet vorgesehenen jagdbetrieblichen, wildökologischen und forstbetrieblichen Maßnahmen ist eine Reduktion des Rotwildbestandes und die Erreichung einer weitgehend rotwildfreien Zone innerhalb der GJ Strobl (Jagdgebietsnummer 3024) in den Wintermonaten zur Vermeidung weiterer Schältschäden am Waldbestand.

Maßnahmengebiet

§ 2

Das in der Anlage gekennzeichnete Gebiet in der Wildregion 10.4, nämlich die Jagdgebiete der GJ Strobl (Jagdgebietsnummer 3024), EJ Königsbach (Jagdgebietsnummer 3013), JBG Alpbichl-Wiesler-Promegg-Pitscherberg (Jagdgebietsnummer 3800), JBG Postalm und AG Einbergalm (Jagdgebietsnummer 3805) sowie der EJ Rinnkogel (Jagdgebietsnummer 3021), wird zu einem Maßnahmengebiet erklärt.

2. Abschnitt

Maßnahmen im Maßnahmengebiet

Winterbejagungszone

§ 3

(1) Im Maßnahmengebiet wird das in der Anlage gekennzeichnete Gebiet als Winterbejagungszone festgelegt. In der Winterbejagungszone gelten abweichend von der Schonzeiten-Verordnung betreffend die Wildart Rotwild folgende Schonzeiten:

Rotwild	Schonzeiten
Spießer	1.2. - 30.4.
Hirsche der Klasse III	1.2. - 31.7.
Hirsche der Klasse II und I	1.2. - 31.7.
Schmaltiere	1.2. - 30.4.
Tiere und Kälber	1.2. - 30.6.

(2) Wenn es zur Vermeidung von Schältschäden erforderlich ist, kann in der Winterbejagungszone jährlich in der Zeit von 1. bis 31. Jänner über den Abschussplan hinaus jeweils ein weiterer Hirsch der Klasse II und der Klasse I erlegt werden. Abweichend von der Abschussrichtlinienverordnung darf der über den Abschussplan hinaus freigegebene Hirsch der Klasse II auch als zweiseitiger Kronenhirsch erlegt werden. Die Trophäen der nach dieser Bestimmung erlegten Stücke gelten gemäß § 90 Abs 8 JG als verfallen.

(3) Für sämtliche Stücke, die in der Winterbejagungszone in der Schonzeit gemäß Abs 1, also abweichend von der regulären Schonzeit nach der Schonzeiten-Verordnung, oder über den Abschussplan hinaus erlegt werden, gilt § 79 Abs 5 JG.

(4) Im Zuge der Abschusskontrolle gemäß § 64 JG ist seitens des Hegemeisters oder einer von diesem mit der Abwicklung der Vorlage betrauten Person der Erlegungsort genau zu überprüfen und zu dokumentieren.

Ruhezonen

§ 4

(1) Im Maßnahmengbiet werden die in der Anlage gekennzeichneten Gebiete als Ruhezone „Mühlaueralm“ und „Weissenbachfütterung“ festgelegt.

(2) In der Ruhezone „Mühlaueralm“ darf abweichend von der Schonzeiten-Verordnung in der Zeit von 1. Februar bis 30. September keine Rotwildbejagung erfolgen.

(3) In der Ruhezone „Weissenbachfütterung“ darf abweichend von der Schonzeiten-Verordnung in der Zeit von 1. Oktober bis 30. April keine Rotwildbejagung erfolgen.

(4) Die an die Ruhezone „Mühlaueralm“ und „Weissenbachfütterung“ angrenzenden Jagdgebiete der EJ Königsbach, JBG Alpbichl-Wiesler-Promegg-Pitscherberg, JBG Postalm und AG Einbergalm sowie der EJ Rinnkogel sind bei der Durchführung von gemeinschaftlichen Bewegungsjagden und Sammelansitzen einzubeziehen. Gemeinschaftliche Jagden sind unter der Leitung des Hegemeisters gemeinschaftlich abzustimmen, zu planen und durchzuführen.

(5) Bei einsetzendem Winterbeginn (geschlossene Schneedecke) hat die Bejagung in Ergänzung zu den gemeinschaftlichen Bewegungsjagden auch über Schwerpunkt- und Intervallbejagungen zu erfolgen, um neben der umfassenden Erfüllung der bescheidmäßigen Abschussvorgaben eine gezielte Wildlenkung zur Rotwildfütterung „Weissenbachfütterung“ zu erwirken.

Fütterung

§ 5

(1) Bei der Rotwildfütterung „Weissenbach/Sulzau“ in der EJ Rinnkogel darf abweichend von der Wildfütterungsverordnung jährlich ab 1. Oktober Saftfutter vorgelegt werden.

(2) Der Betrieb der Rotwildfütterungen („Weissenbach/Sulzau“, „Königsbach“, „Seitenschlag“ und Wildwintergatter „Alpbichl-Promegg“) ist jedenfalls mit dem Leiter der Hegemeinschaft der Wildregion 10.4. abzustimmen.

Forstbetriebliche Maßnahmen

§ 6

(1) In der GJ Strobl sind auf Waldflächen im Gesamtausmaß von 8 ha Waldpflegemaßnahmen zur Minimierung der Schältschadensanfälligkeit durchzuführen.

(2) Zur Feststellung von Rotwild-Schältschäden bzw zur Überprüfung der Eignung der

verordneten Maßnahmen ist in dem als Winterbejagungszone festgelegten Gebiet ein systematisches Monitoring einzurichten.

3. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Aufsicht

§ 7

(1) Die Überprüfung der Einhaltung der vorgenannten Maßnahmen erfolgt durch die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörde sowie betreffend die Abschusskontrolle gemäß § 64 JG durch die Organe der Salzburger Jägerschaft.

(2) Für Zwecke der Beweissicherung und Kontrolle ist der Landesregierung jährlich un-
aufgefordert ein entsprechender Bericht über die Maßnahmen und die Entwicklung der Situation vor Ort vorzulegen.

Hinweis auf Strafbestimmung

§ 8

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung gemäß § 158 Abs 1 Z 7a JG dar.

In- und Außerkrafttreten

§ 9

Diese Verordnung tritt mit 25. Jänner 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

j) Abschussrichtlinienverordnung

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 26. März 1997, mit der nähere Bestimmungen über den Abschussplan erlassen werden (Abschussrichtlinienverordnung)

StF: LGBl Nr 33/1997

idF: LGBl Nr 1/2007

LGBl Nr 28/2008

LGBl Nr 60/2016

LGBl Nr 63/2017

LGBl Nr 42/2020

Aufgrund des § 59 des Jagdgesetzes 1993 – JG, LGBl Nr 100, in der geltenden Fassung wird verordnet:

1. Abschnitt

Anwendungsbereich, Wildarten

Anwendungsbereich

§ 1

Diese Verordnung regelt die Erlassung von Abschussplänen durch die Jagdbehörde (§ 60 Abs 4 JG).

Schalenwild

§ 2

Der Abschuss des Rot-, Reh-, Gams- und Steinwildes darf außerhalb von Freizonen (§ 58 JG) nur im Rahmen eines Abschussplanes erfolgen.

Weitere Wildarten

§ 3

Der Abschuss von Murmeltieren darf nur im Rahmen eines Abschussplanes erfolgen.

2. Abschnitt

Abschussplanung beim Schalenwild

Grundsätze der Abschussplanung

§ 4

Die Jagdbehörde hat bei der Abschussplanung von folgenden Gesichtspunkten auszugehen:

1. Bei jeder Abschussplanung sind die in den Vorjahren getätigten Abschüsse, das nachgewiesene Fallwild, das Ausmaß und die Entwicklung der Wildschäden am Wald sowie der Gesundheitszustand und die Sozialstruktur (Geschlechterverhältnis und Altersstruktur) des Wildes zu berücksichtigen.

2. Im Abschussplan ist neben dem Mindestabschuss auch ein Höchstabschuss festzusetzen, wenn ein solcher von der Landesregierung gemäß § 60 Abs 1 JG festgelegt worden ist. Darüber hinaus kann ein Höchstabschuss festgesetzt werden, der sich beim Rotwild nicht auf Tiere und Kälber und beim Rehwild nicht auf Geißen, Kitze und Böcke der Klasse III beziehen darf. Der Mindestabschuss soll vor allem weibliches Wild und Jungwild betreffen und dient dem Schutz der Land- und Forstwirtschaft. Der Höchstabschuss (Freigabe) soll vor allem bei männlichem Wild der Klassen I und II der Erhaltung des Altersklassenaufbaues und der Arterhaltung dienen.
3. Die von der Landesregierung gemäß § 60 Abs 1 JG festgelegten Mindestabschüsse dürfen je Wildregion um höchstens 5 % unterschritten werden.
4. Im Abschussplan kann nach Maßgabe der Bestimmungen des 3. Abschnittes die gemeinsame Freigabe verschiedener Geschlechter- und Altersklassen einer Wildart sowie die Freigabe einzelner Altersklassen auf mehrere Jahre, auch bis zum Ende der Jagdperiode, vorgesehen werden.
5. Einzelne Stücke können für mehrere Reviere gemeinsam freigegeben werden.
6. Die Beurteilung von Trophäenträgern hat nach dem Buch "Trophäenbewertung" von Herbert Tomiczek, herausgegeben vom Österreichischen Jagd- und Fischerei-Verlag, 1. Auflage 1998, zu erfolgen. Dieses Buch gilt als Teil der Verordnung und liegt beim Amt der Salzburger Landesregierung, bei den Bezirkshauptmannschaften und bei der Salzburger Jägerschaft zur Einsichtnahme während der Amtsstunden (§ 13 Abs 5 AVG) auf.

Besondere Anordnung der Jagdbehörde für alle Schalenwildarten

§ 5

(1) Bei Jagdgebieten in Wildregionen, in denen das Geschlechterverhältnis oder der Altersklassenaufbau den wildbiologischen Erfordernissen nicht entspricht, kann die Jagdbehörde von den im 3. Abschnitt festgelegten Prozentzahlen abweichen. In diesen Fällen sind die Prozentsätze unter Berücksichtigung wildbiologischer Grundsätze nach folgenden Gesichtspunkten festzusetzen:

1. Das Geschlechterverhältnis des Wildes in der Wildregion soll seiner biologischen Natur entsprechend ungefähr 1 : 1 betragen.
2. Die optimale Altersstruktur des Wildes in der Wildregion soll durch stärkeren Abschuss des Jungwildes und durch möglichste Schonung der Stücke mittleren Alters erreicht werden.

(2) Die Jagdbehörde kann im Abschussplan festlegen, dass die unter „Ersatzabschuss“ angegebene Stückzahl der Klasse II unter Anrechnung auf den Höchstabschuss anstelle von Stücken der Klasse I erlegt werden kann.

Folgen eines Überschreitens des Höchstabschusses

§ 6

Die Auswirkungen einer Überschreitung von Höchstabschusszahlen (Zahl, Klasse) auf den Rot- und Gamswildbestand sind in den Folgejahren bei der Festsetzung des Abschussplanes nach Maßgabe der folgenden Tabelle entsprechend auszugleichen:

Fehlabschuss	Anrechnung auf den Abschussplan der Folgejahre in der Reihenfolge der genannten Klassen
Hirsch der Klasse I	Hirsch der Klasse I, II, III
Hirsch der Klasse II	Hirsch der Klasse II, I, III
Hirsch der Klasse III	Hirsch der Klasse III

Gamsbock der Klasse I
Gamsbock der Klasse II
Gamsbock der Klasse III

Gamsbock der Klasse I, II, III
Gamsbock der Klasse II, I, III
Gamsbock der Klasse III

Gamsgeiß der Klasse I
Gamsgeiß der Klasse II

Gamsgeiß der Klasse I, II, III
Gamsgeiß der Klasse II, I, III

3. Abschnitt

Klasseneinteilung und besondere Bestimmungen für einzelne Wildarten

Altersklassen

§ 7

(1) Rot-, Reh-, Gams- und Steinwild wird in folgende Altersklassen eingeteilt:

Klasse III: Jugendklasse

Klasse II: Mittelklasse

Klasse I: Ernteklasse.

(2) Altersangaben beziehen sich auf das vollendete Lebensjahr, jedoch vollzieht sich der Übergang in den nächsthöheren Jahrgang einheitlich am 1. April jeden Jahres.

Rotwild

§ 8

(1) Klasseneinteilung:

- Klasse III: Ein- bis vierjährige Hirsche sowie Spießler, Gabler, Sechser und Eisendachter ohne Altersbegrenzung, wobei jedes Ende ab einer Länge von 4 cm zu zählen ist.
- Klasse II: Fünf- bis neunjährige Hirsche.
- Klasse I: Zehnjährige und ältere Hirsche.

(2) Abschussplanung: Durch die Festsetzung von Höchst- und Mindestabschüssen soll möglichst ein Abschussverhältnis von 1 : 1 : 1 von Hirschen, Tieren und Kälbern erreicht werden. Bei den Abschüssen der Hirsche soll erreicht werden, dass auf die Klasse III mindestens 60 % und auf die Klassen I und II gemeinsam bis 40 % der Abschüsse entfallen. Im Abschussplan kann in der Klasse III eine Unterteilung in Jährlinge (Einjährige) und ältere Hirsche getroffen werden. Zweiseitige Kronenhirsche der Klasse II dürfen nicht freigegeben werden. Als Krone gilt dabei jede Anordnung von mehr als zwei Enden über dem Mittellende.

(3) Besondere Anordnungen im Abschussplan:

Die Jagdbehörde hat festzulegen, dass anstelle eines Tieres ein Kalb und umgekehrt erlegt werden kann.

Gamswild

§ 9

(1) Klasseneinteilung:

- Klasse III: Ein- bis zweijährige Böcke und ein- bis dreijährige Geißen.
- Klasse II: Drei- bis siebenjährige Böcke und vier- bis neunjährige Geißen.
- Klasse I: Achtjährige und ältere Böcke sowie zehnjährige und ältere Geißen.

(2) Abschussplanung: Bei der Festlegung der Abschusszahlen ist bei normalem Winter-
eintritt bei Böcken und Geißen von einem Verhältnis von 1 : 1 auszugehen. Durch die Fest-
setzung von Höchst- und Mindestabschüssen soll möglichst ein Abschussverhältnis von 1 : 1
: 0,3 bis 0,5 von Böcken, Geißen und Kitzen erreicht werden. Bei der Aufteilung der Ab-
schüsse auf die Altersklassen soll erreicht werden, dass

1. bei Böcken auf die Klasse III bis zu 30 % und auf die Klassen II und I gemeinsam ab 70 %
und
2. bei Geißen auf die Klasse III bis zu 40 % und auf die Klassen II und I gemeinsam ab 60 %
der Abschüsse entfallen.

(3) Besondere Anordnungen im Abschussplan: Die Jagdbehörde hat festzulegen, dass

- anstelle von Geißen der Klasse I und II auch solche der Klasse III erlegt werden können;
- anstelle einer Geiß ein Kitz erlegt werden kann.

Rehwild

§ 10

(1) Klasseneinteilung:

- Klasse III: Einjährige Böcke sowie alle Spießer und Gabler ohne Altersbegrenzung, wobei
Enden ab 1,0 cm zu werten sind.
- Klasse II: Zwei- bis vierjährige Böcke.
- Klasse I: Fünfjährige und ältere Böcke.

(2) Abschussrichtlinien: Durch die Festsetzung von Höchst- und Mindestabschüssen
soll möglichst ein Abschussverhältnis von 1 : 1 : 0,7 bis 1 von Böcken, Geißen und Kitzen
erreicht werden. Bei den Abschüssen der Böcke soll erreicht werden, dass auf die Klasse III
50 % und auf die Klassen I und II gemeinsam ebenfalls 50 % der Abschüsse entfallen. Wenn
für Böcke der Klassen I und II Höchstabschüsse festgesetzt werden, ist für je zwei im Vorjahr
erlegte Geißen ein solcher Bock freizugeben.

(3) Besondere Anordnungen im Abschussplan: Die Jagdbehörde hat festzulegen,
dass

- anstelle von Böcken der Klassen I auch solche der Klassen II und III erlegt werden dür-
fen;
- anstelle von Böcken der Klasse II auch solche der Klasse III erlegt werden dürfen.

Steinwild

§ 11

Klasseneinteilung:

- Klasse III: Ein- bis vierjährige Böcke und Geißen.
- Klasse II: Fünf- bis neunjährige Böcke und fünf- bis elfjährige Geißen.
- Klasse I: Zehnjährige und ältere Böcke sowie zwölfjährige und ältere Geißen.

4. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für Murmeltiere

§ 12

(1) Für Murmeltiere ist von der Jagdbehörde kein Mindestabschuss, sondern nur ein
Höchstabschuss festzulegen.

(2) Durch die Salzburger Jägerschaft sind ergänzend zu den Erhebungen gemäß § 60

Abs 3 JG alljährlich Kontrollbestandszählungen durchzuführen. Diese Kontrollbestandszählungen sind der Festlegung der Höchstabschüsse für das nächstfolgende Jagdjahr zugrunde zu legen.

5. Abschnitt

In- und Außerkrafttreten

§ 13

(1) Soweit im Abs 2 nicht anderes bestimmt ist, tritt diese Verordnung gleichzeitig mit den gemäß den §§ 57 und 58 JG zu erlassenden Verordnungen in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 22. November 1950, LGBl Nr 1/1951, zur Durchführung des Salzburger Jagdgesetzes 1946, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl Nr 15/1979;
2. die Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 12. April 1978, LGBl Nr 35, mit der die Muster für die Vordrucke der Abschusspläne und der Abschusslisten festgelegt und die Verwendung der Vordrucke für die Erstellung der Abschusspläne geregelt werden.

(2) Die Bestimmungen des 3. Abschnittes treten mit 1. Mai 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 13. Mai 1985, LGBl Nr 31, mit der Abschuss- und Bewertungsrichtlinien für bestimmte Wildarten festgelegt werden, in der Fassung der Verordnung LGBl Nr 40/1988 außer Kraft.

(3) Die §§ 4, 8 Abs 1 und 2, 9 Abs 1 und 2, 10 und 11 treten mit 1. Jänner 2007 in Kraft.

(4) Die §§ 3 und 12 in der Fassung der Verordnung LGBl Nr 28/2008 treten mit 10. April 2008 in Kraft.

(5) § 9 Abs 1 in der Fassung der Verordnung LGBl Nr 60/2016 tritt mit 15. Juli 2016 in Kraft.

(6) § 10 Abs 1 in der Fassung der Verordnung LGBl Nr 63/2017 tritt mit 28. Juli 2017 in Kraft.

(7) Die §§ 4, 5 und 8 Abs 3 in der Fassung der Verordnung LGBl Nr 42/2020 treten mit 7. April 2020 in Kraft.

k) Abschussplanverordnung 2022 bis 2024

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 17. Dezember 2021, mit der die jährlichen Mindestabschüsse für Rot- und Gamswild für die Jahre 2022 bis 2024 festgelegt werden (Abschussplanverordnung 2022 bis 2024)

StF: LGBl Nr 107/2021

Auf Grund des § 60 Abs 1 und 2 des Jagdgesetzes 1993, LGBl Nr 100, in der geltenden Fassung wird verordnet:

Mindestabschüsse für Rotwild

§ 1

Für die nachstehend angeführten Wildräume für Rotwild werden für die Kalenderjahre 2022 bis 2024 folgende jährliche Mindestabschüsse festgesetzt:

Wildraum		Hirsche Klasse III	Tiere	Kälber	Summe
Nr	Bezeichnung				
1	Hohe Tauern West (Pinzgau Südwest)	165	375	325	865
2	Hohe Tauern Ost (Pinzgau Südost - Gastein West)	270	515	400	1.185
3	Schieferalpen (Pinzgau Mitte)	135	245	187	567
4	Steinberge (Pinzgau Nord)	47	73	56	176
5	Dientener Grasberge - Steinernes Meer	80	225	170	475
6	Pongau Südwest - Lungau West	217	453	381	1.051
7	Nockberge (Lungau Süd)	70	75	60	205
8	Niedere Tauern - Gstoder	170	344	225	739
9	Gerzkopf	15	32	19	66
10	Osterhorn - Schafberg	82	147	129	358
11	Untersberg	10	23	16	49
12	Nördlicher Flachgau	-	-	-	-
Summe		1.261	2.507	1.968	5.736

Mindestabschüsse für Gamswild

§ 2

Für die nachstehend angeführten Wildräume für Gamswild werden für die Kalenderjahre 2022 bis 2024 folgende jährliche Mindestabschüsse festgelegt:

Wildraum		Böcke Klasse III	Geißen Klasse III	Kitze	Summe
Nr	Bezeichnung				
1	Krimmler Achentäl - Wildgerlos	0	0	0	0
2	Sulzbachtäl - Habachtäl	0	0	0	0
3	Hollersbach - Felbertäl	0	0	0	0

Wildraum		Böcke Klasse III	Geißen Klasse III	Kitze	Summe
Nr	Bezeichnung				
4	Stubachtal - Granatspitzgruppe - Hohe Arche - Lerchwand	0	0	0	0
5	Hoher Tenn (Kaprunertal - Fuschertal West)	6	8	5	19
6	Drei Brüder - Königstuhl - Reißrachkopf - Mendlkopf - Ritterkopf	3	5	2	10
7	Silberpfennig - Türchlwand - Bernkogel	0	0	0	0
8	Salzachursprung - Rettenstein	0	0	0	0
9	Geißstein - Schmittenhöhe - Spielberg	12	16	0	28
10	Hundstein	0	0	0	0
11	Steinernes Meer	0	0	0	0
12	Leoganger und Loferer Steinberge	10	10	10	30
13	Steinplatte - Dietrichshorn - Unkental - Sonntagshorn	4	4	4	12
14	Reiter Steinberge	20	20	20	60
15	Frauenkogel - Schuhflicker - Plankenau	6	9	3	18
16	Draugstein - Kitzsteinhörndl	2	2	2	6
17.1	Hochgründeck - Flachau - Ankogel	9	11	5	25
17.2	Oberes Muhrtal - Zederhaustal Südwest	5	5	0	10
18	Pleißlingkeil - Hochfeind - Weißeneck	3	4	1	8
19	Steinfeldspitz - Lackenkogel - Strimskogel	1	2	0	3
20	Schladminger Tauern (Geißstein - Seekarspitz - Nebelspitz - Hochgolling - Preber)	7	10	2	19
21	Gstoder	0	0	0	0
22	Lungauer Nockberge (Königstuhl)	1	3	0	4
23	Hochkönig - Göll - Hagengebirge	4	3	4	11
25	Tennengebirge - Schwarzerberg	11	13	9	33
26	Gosaukamm - Dachstein (Stuhlgebirge)	5	6	4	15
27	Rinnkogel - Gamsfeld	7	7	6	20
28	Osterhorngruppe	22	25	18	65
29	Schafberg - Schober	2	3	2	7
30	Untersberg	0	0	0	0
31	Nördlicher Flachgau	-	-	-	-
Summe		140	166	97	403

Aufteilung der Mindestabschüsse auf Wildregionen

§ 3

Die für die Rot- und Gamswildräume festgelegten Mindestabschüsse werden auf die Wildregionen wie folgt aufgeteilt:

1. Rotwild

Wildraum 1 - Hohe Tauern West (Pinzgau Südwest)			
Wildregion:	Hirsche Klasse III	Tiere	Kälber
1.1	40	110	90
1.2	45	90	85
1.3	65	145	125
1.4	15	30	25

Wildraum 2 - Hohe Tauern Ost (Pinzgau Südost - Gastein West)			
Wildregion:	Hirsche Klasse III	Tiere	Kälber
2.1	110	205	145
2.2	115	225	190
2.3	45	85	65

Wildraum 3 - Schieferralpen (Pinzgau Mitte)			
Wildregion:	Hirsche Klasse III	Tiere	Kälber
3.1	20	35	30
3.2	60	105	80
3.3	55	105	77

Wildraum 4 - Steinberge (Pinzgau Nord)			
Wildregion:	Hirsche Klasse III	Tiere	Kälber
4.1	18	23	19
4.2	8	13	7
4.3	21	37	30

Wildraum 5 - Dientener Grasberge - Steinernes Meer			
Wildregion:	Hirsche Klasse III	Tiere	Kälber
5.1	65	170	135
5.2	15	55	35
5.3	-	-	-
5.4	-	-	-

Wildraum 6 - Pongau Südwest - Lungau West			
Wildregion:	Hirsche Klasse III	Tiere	Kälber
6.1	45	100	80
6.2	75	165	130
6.3	25	40	40
6.4	12	18	11
6.5	60	130	120

Wildraum 7 - Nockberge (Lungau Süd)			
Wildregion:	Hirsche Klasse III	Tiere	Kälber
7.1	70	75	60

Wildraum 8 - Niedere Tauern - Gstoder			
Wildregion:	Hirsche Klasse III	Tiere	Kälber
8.1	35	90	60
8.2	40	90	55
8.3	17	37	22
8.4	28	55	35
8.5	15	27	18
8.6	35	45	35

Wildraum 9 - Gerzkopf			
Wildregion:	Hirsche Klasse III	Tiere	Kälber
9.1	4	11	9
9.2	10	20	10
9.3	1	1	0

Wildraum 10 - Osterhorn - Schafberg			
Wildregion:	Hirsche Klasse III	Tiere	Kälber
10.1	30	60	60
10.2	3	10	7
10.3	0	0	0
10.4	38	65	50
10.5	11	12	12
10.6	-	-	-
10.7	-	-	-

Wildraum 11 - Untersberg			
Wildregion:	Hirsche Klasse III	Tiere	Kälber
11.1	10	23	16

Wildraum 12 - Nördlicher Flachgau			
Wildregion:	Hirsche Klasse III	Tiere	Kälber
12.1	-	-	-
12.2	-	-	-
12.3	-	-	-
12.4	-	-	-
12.5	-	-	-
12.6	-	-	-
12.7	-	-	-
12.8			

2. Gamswild

Wildraum 1 - Krimmler Achental - Wildgerlos			
Wildregion:	Böcke Klasse III	Geißen Klasse III	Kitze
1.1	0	0	0

Wildraum 2 - Sulzbachtäler - Habachtal			
Wildregion:	Böcke Klasse III	Geißen Klasse III	Kitze
1.2	0	0	0

Wildraum 3 - Hollersbachtal - Felbertal			
Wildregion:	Böcke Klasse III	Geißen Klasse III	Kitze
1.2	0	0	0
1.3	0	0	0

Wildraum 4 - Stubachal - Granatspitzgruppe - Hohe Arche - Lerchwand			
Wildregion:	Böcke Klasse III	Geißen Klasse III	Kitze
1.3	0	0	0
1.4	0	0	0

Wildraum 5 - Hoher Tenn (Kaprunertal - Fuschertal West)			
Wildregion:	Böcke Klasse III	Geißen Klasse III	Kitze
2.1	6	8	5

Wildraum 6 - Drei Brüder - Königstuhl - Reißrachkopf - Mendlkopf - Ritterkopf			
Wildregion:	Böcke Klasse III	Geißen Klasse III	Kitze
2.1	3	5	2
2.2	0	0	0

Wildraum 7 - Silberfennig - Türchlwand - Bernkogel			
Wildregion:	Böcke Klasse III	Geißen Klasse III	Kitze
2.2	0	0	0
2.3	0	0	0

Wildraum 8 - Salzachursprung - Rettenstein			
Wildregion:	Böcke Klasse III	Geißen Klasse III	Kitze
1.1	0	0	0
3.1	0	0	0

Wildraum 9 - Geißstein - Schmittenhöhe - Spielberg			
Wildregion:	Böcke Klasse III	Geißen Klasse III	Kitze
3.2	6	10	0
3.3	6	6	0

Wildraum 10 - Hundstein			
Wildregion:	Böcke Klasse III	Geißen Klasse III	Kitze
5.1	0	0	0

Wildraum 11 - Steinernes Meer			
Wildregion:	Böcke Klasse III	Geißen Klasse III	Kitze
5.1	0	0	0

Wildraum 12 - Leoganger und Loferer Steinberge			
Wildregion:	Böcke Klasse III	Geißen Klasse III	Kitze
4.1	10	10	10

Wildraum 13 - Steinplatte - Dietrichshorn - Unkental - Sonntagshorn			
Wildregion:	Böcke Klasse III	Geißen Klasse III	Kitze
4.2	4	4	4

Wildraum 14 - Reiter Steinberge			
Wildregion:	Böcke Klasse III	Geißen Klasse III	Kitze
4.3	20	20	20

Wildraum 15 - Frauenkogel - Schuhflicker - Plankenau			
Wildregion:	Böcke Klasse III	Geißen Klasse III	Kitze
6.1	0	3	1
6.2	6	6	2
6.3	0	0	0

Wildraum 16 - Draugstein - Kitzsteinhörndl			
Wildregion:	Böcke Klasse III	Geißen Klasse III	Kitze
6.2	2	2	2
6.3	0	0	0

Wildraum 17.1 - Hochgründeck - Flachau - Ankogel			
Wildregion:	Böcke Klasse III	Geißen Klasse III	Kitze
6.1	0	2	0
6.2	4	4	1
6.3	0	0	0
6.4	3	3	2
8.1	2	2	2

Wildraum 17.2 - Oberes Muhrtal - Zederhaustal Südwest			
Wildregion:	Böcke Klasse III	Geißen Klasse III	Kitze
6.5	5	5	0
7.1	0	0	0

Wildraum 18 - Pleißlingkeil - Hochfeind - Weißeneck			
Wildregion:	Böcke Klasse III	Geißen Klasse III	Kitze
8.1	0	0	0
8.2	0	0	0
8.3	0	1	0
8.4	3	3	1

Wildraum 19 - Steinfeldspitz - Lackenkogel - Strimskogel			
Wildregion:	Böcke Klasse III	Geißen Klasse III	Kitze
8.1	1	2	0
8.2	0	0	0

Wildraum 20 - Schladminger Tauern (Geißstein - Seekarspitz - Nebelspitz - Hochgolling - Preber)			
Wildregion:	Böcke Klasse III	Geißen Klasse III	Kitze
8.2	1	2	1
8.4	3	3	1
8.5	1	2	0
8.6	2	3	0

Wildraum 21 - Gstoder			
Wildregion:	Böcke Klasse III	Geißen Klasse III	Kitze
8.6	0	0	0

Wildraum 22 - Lungauer Nockberge (Königstuhl)			
Wildregion:	Böcke Klasse III	Geißen Klasse III	Kitze
7.1	1	3	0

Wildraum 23 - Hochkönig - Göll - Hagengebirge			
Wildregion:	Böcke Klasse III	Geißen Klasse III	Kitze
5.2	0	0	0
5.3	2	1	2
5.4	2	2	2

Wildraum 25 - Tennengebirge - Schwarzerberg			
Wildregion:	Böcke Klasse III	Geißen Klasse III	Kitze
9.1	2	2	2
9.2	2	4	2
9.3	2	2	2
10.1	0	0	0
10.2	0	0	0
10.3	5	5	3

Wildraum 26 - Gosaukamm - Dachstein (Stuhlgebirge)			
Wildregion:	Böcke Klasse III	Geißen Klasse III	Kitze
8.2	0	0	0
9.1	3	3	2
9.2	2	3	2
10.1	0	0	0

Wildraum 27 - Rinnkogel - Gamsfeld			
Wildregion:	Böcke Klasse III	Geißen Klasse III	Kitze
10.1	4	4	4

Wildraum 27 - Rinnkogel - Gamsfeld			
Wildregion:	Böcke Klasse III	Geißen Klasse III	Kitze
10.4	3	3	2

Wildraum 28 - Osterhorngruppe			
Wildregion:	Böcke Klasse III	Geißen Klasse III	Kitze
10.1	4	5	3
10.2	7	7	5
10.4	2	2	2
10.5	6	8	6
10.6	0	0	0
10.7	3	3	2
12.8	0	0	0

Wildraum 29 - Schafberg - Schober			
Wildregion:	Böcke Klasse III	Geißen Klasse III	Kitze
10.4	2	3	2
10.6	0	0	0

Wildraum 30 - Untersberg			
Wildregion:	Böcke Klasse III	Geißen Klasse III	Kitze
11.1	0	0	0
12.8	0	0	0

Wildraum 31 - Nördlicher Flachgau			
Wildregion:	Böcke Klasse III	Geißen Klasse III	Kitze
12.1	-	-	-
12.2	-	-	-
12.3	-	-	-
12.4	-	-	-
12.5	-	-	-
12.6	-	-	-
12.7	-	-	-
12.8	-	-	-

In- und Außerkrafttreten § 4

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

1) Wildfütterungsverordnung

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 22. Oktober 1996, mit der nähere Bestimmungen über die Wildfütterung getroffen werden (Wildfütterungsverordnung)

StF: LGBl Nr 94/1996

idF: LGBl Nr 93/2001

LGBl Nr 5/2009

LGBl Nr 42/2020

Auf Grund des § 65 Abs 3 des Jagdgesetzes 1993 – JG, LGBl Nr 100, in der geltenden Fassung wird verordnet:

Fütterungszeitraum

§ 1

(1) Der Fütterungszeitraum beginnt nach dem Ende der Vegetationsperiode, frühestens jedoch

1. am 16. Oktober für Rotwild und Muffelwild,
2. am 16. September für Rehwild,
3. am 1. August für Fasane und Stockenten und
4. am 1. Oktober für alle anderen Wildarten, ausgenommen Schwarzwild.

(2) Schwarzwild darf nicht gefüttert werden.

(3) Der Fütterungszeitraum endet mit dem Zeitpunkt, zu dem im jeweiligen Gebiet ausreichende und strukturgerechte natürliche Äsung vorhanden ist, spätestens jedoch

1. am 15. Mai für die im Abs 1 Z 1, 2 und 3 genannten Wildarten und
2. am 31. Mai für alle anderen Wildarten, ausgenommen Schwarzwild.

Bei Wetterstürzen am Ende des Fütterungszeitraums verschiebt sich das Ende des Fütterungszeitraums für die im Abs 1 Z 1, 2 und 3 genannten Wildarten bis spätestens 31. Mai und für alle anderen Wildarten ausgenommen Schwarzwild bis spätestens 15. Juni.

(4) Die Jagdbehörde kann auf Antrag Beginn und Ende des Fütterungszeitraums für Rotwild und Muffelwild abweichend festlegen, soweit dies erforderlich ist:

1. auf Grund von besonderen Witterungsverhältnissen oder
2. auf Grund von besonderen Umständen, die sich aus dem Jagdbetrieb ergeben (zB Wildlenkung, Hochlagenfütterung).

Der Beginn des Fütterungszeitraums darf frühestens mit 1. Oktober festgesetzt werden. Der Antrag kann bei Rotwildfütterungen von der Hegegemeinschaft oder vom Jagdinhaber und bei Fütterungen von Muffelwild vom Jagdinhaber gestellt werden. Die Festlegung darf höchstens für die volle oder restliche Dauer der Jagdperiode erfolgen. Die Jagdbehörde hat auf Änderungen der Umstände und Verhältnisse, die einer abweichenden Festlegung des Beginns oder des Endes des Fütterungszeitraums zugrunde liegen, jederzeit Bedacht zu nehmen und die getroffenen Festlegungen darauf anzupassen.

(5) Die Jagdbehörde kann auf Antrag des Jagdinhabers für Schwarzwild in Wildgehegen abweichend zu Abs 2 festlegen, dass die Fütterung an maximal 200 Tagen eines Jagdjahres erfolgen darf, soweit dies auf Grund von besonderen Umständen, die sich aus dem Jagdbetrieb ergeben, erforderlich ist. Die Festlegung darf höchstens für die volle oder restliche Dauer der Jagdperiode erfolgen. Der Jagdinhaber hat über die Futtervorlage Aufzeichnungen zu führen und diese der Jagdbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(6) Die Jagdbehörde kann auf Antrag des Jagdinhabers Beginn und Ende des Fütterungszeitraums für jenes Wild abweichend festlegen, das mit Bewilligung der Landesregierung gemäß § 73 Abs 1 JG ausgesetzt werden darf, soweit dies auf Grund von besonderen Umständen, die sich aus dem Jagdbetrieb ergeben, erforderlich ist.

(7) Bei Rotwildfütterungen hat die Hegegemeinschaft den Beginn und das Ende der Fütterung an den einzelnen Futterplätzen sinnvoll aufeinander abzustimmen.

Ort und Ausstattung der Futterplätze

§ 2

(1) Die Auswahl der Futterplätze hat nach ökologischen, waldbaulichen und betreuungstechnischen Gesichtspunkten zu erfolgen. In Wildgehegen ist für Schwarzwild zumindest ein Futterplatz je 100 Hektar anzulegen, um das Wild im Raum zu verteilen und den Druck auf den Zaun zu minimieren.

(2) An den Futterplätzen müssen Futterraufen und Tröge in so ausreichender Anzahl vorhanden sein, dass sämtliche Tiere gleichzeitig Futter aufnehmen können.

(3) Rehwildfutterplätze sind in Rotwildkernzonen und -randzonen rotwildsicher einzuzäunen. In Freizonen kann die Jagdbehörde die Einzäunung anordnen, wenn dies aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles erforderlich ist, um die Futterraufnahme durch Rotwild zu verhindern.

(4) In Wildgehegen mit Schwarzwild sind Frischlingsrechen zu errichten, um eine gezielte Fütterung der Frischlinge sicherzustellen.

Futtermittel

§ 3

(1) Die Futtermittel müssen vor allem im Hinblick auf den Eiweißgehalt und den Rohfaseranteil dem jahreszeitlich natürlichen Äsungsbedürfnis entsprechen und in ausreichender Menge angeboten werden.

(2) Am Futterplatz müssen dem Abs 1 entsprechende Futtermittel in solcher Menge eingelagert sein, dass unter Berücksichtigung der Übergangszeiten und extrem langer Winter bis zum Ende des Fütterungszeitraumes eine ausreichende Fütterung gewährleistet ist.

(3) Bei Rotwildfütterungen darf bis 30. November ausschließlich Raufutter (Heu und Grummet guter Qualität) vorgelegt werden. Die Jagdbehörde kann auf Antrag in begründeten Fällen für einzelne Fütterungsstandorte eine frühere Vorlage von Saftfutter bewilligen. Der Antrag kann bei Rotwildfütterungen von der Hegegemeinschaft oder vom Jagdinhaber und bei sonstigen Fütterungen vom Jagdinhaber gestellt werden. Die Bewilligung darf höchstens für die volle oder restliche Dauer der Jagdperiode erteilt werden. Die Jagdbehörde hat auf Änderungen der einer Bewilligung zugrunde liegenden Umstände und Verhältnisse jederzeit Bedacht zu nehmen und die bewilligte frühere Vorlage darauf anzupassen.

Futternvorlage

§ 4

(1) An Futterplätzen ohne Futterautomaten hat die Futternvorlage bei Rotwild täglich und möglichst zur gleichen Zeit zu erfolgen. Sie soll immer durch dieselbe Person erfolgen. Unter Bedachtnahme auf den natürlichen Äsungsrythmus muss zumindest Heu bis zur nächsten Futternvorlage für das Wild jederzeit verfügbar sein.

(2) An Futterplätzen, die mit Futterautomaten oder Heustristen ausgestattet sind, ist für deren rechtzeitige Wiederbefüllung Sorge zu tragen.

Reinigung der Futterplätze

§ 5

Zur Vorbeugung von Wildseuchen sind nach Ablauf des Fütterungszeitraums die Futterplätze und deren Einrichtungen sorgfältig zu reinigen.

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf ihre Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

(2) § 5a in der Fassung der Verordnung LGBl Nr 93/2001 tritt mit 1. Oktober 2001 in Kraft.

(3) Die §§ 1, 2 Abs 1, 3 Abs 1 und 3, 4 Abs 1 und (§) 5 in der Fassung der Verordnung LGBl Nr 5/2009 treten mit 31. Jänner 2009 in Kraft.

(4) Die §§ 1, 2 Abs 1 und 4 sowie (§) 5 in der Fassung der Verordnung LGBl Nr 42/2020 treten mit 7. April 2020 in Kraft.

m) Wildseuchenverordnung

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 27. August 2001, mit der eine Wildseuchenverordnung erlassen und die Wildfütterungsverordnung geändert wird
StF: LGBl Nr: 93/2001

Auf Grund der §§ 65 Abs 3 und 74 Abs 2 des Jagdgesetzes 1993, LGBl Nr 100, in der geltenden Fassung wird verordnet:

Wildseuche

§ 1

(1) Als Wildseuchen im Sinn dieser Verordnung gelten gefährliche Infektionskrankheiten des Wildes, die in bestimmten Gebieten gehäuft auftreten und die Tendenz zur Massenausbreitung haben.

(2) Als Wildseuche gelten jedenfalls folgende Wildkrankheiten:

1. Gamsblindheit (Infektiöse Keratoconjunctivitis der Gams);
2. Gamsräude (*Sarcoptes rupicaprae*);
3. Moderhinke (Infektiöse Klauenentzündung);
4. Wildseuchen der Hasen:
 - a) Brucellose
 - b) Pasteurellose
 - c) Pseudotuberkulose
 - d) Staphylokokkose
 - e) Tularämie.

Vorbeugungsmaßnahmen

§ 2

(1) Jeder Jagdinhaber sowie die von ihm in seinem Jagdbetrieb verwendeten oder zur Ausübung der Jagd zugelassenen Personen sind verpflichtet, jedes wahrgenommene seuchenkranke oder seuchenverdächtige Wild ohne Rücksicht auf bestehende Schonvorschriften zu erlegen. Wild, das in seiner Körperstärke hinter dem Durchschnitt der jeweiligen Altersklasse zurückgeblieben ist, muss ungeachtet der weiteren Merkmale (zB Trophäen) im Rahmen der Abschussplanung erlegt werden.

(2) Luderplätze sind so anzulegen und insbesondere im Hinblick auf die verwendeten Futtermittel so auszustatten, dass von ihnen keine Gefahr der Verbreitung einer Wildseuche ausgehen kann.

(3) Wildwintergatter, Wildgehege und Wildtierzuchtgatter sind so anzulegen, dass Wildseuchen von im Gatter lebenden Wildtieren nicht auf frei lebende Wildtiere übertragen werden können. Insbesondere sind folgende Maßnahmen einzuhalten:

1. Die Losung der Tiere darf erst nach einem Jahr Lagerung als Dünger auf Flächen, zu denen frei lebendes Wild Zutritt hat, verwendet werden.
2. Im Frühjahr ist nach vorhergehender parasitologischer Untersuchung der Losung mit geeigneten Mitteln eine Entwurmung durchzuführen, falls die Untersuchung eine Verwurmung der Tiere ergeben hat.
3. In Wildgehegen und in Wildtierzuchtgattern ist der Untergrund der Futterplätze so zu befestigen, dass es bei den Schalentieren zu einem Abrieb der Schalen kommt sowie eine Reinigung und Desinfektion leicht erfolgen kann.

(4) Die Jagdbehörde kann bei vermehrtem Auftreten seuchenverdächtigen Wildes oder Fallwildes den Jagdinhabern der betroffenen Jagdgebiete auftragen, betroffene Wildstücke oder bestimmte Teile dieser Wildstücke vorzulegen, wenn dies zur Bestimmung der Krankheit und zur Beurteilung des Vorliegens einer Wildseuche erforderlich ist. Die Jagd-

behörde hat die veterinärmedizinische Untersuchung der vorgelegten Wildstücke bzw -teile zu veranlassen.

Wildseuchenbekämpfung

§ 3

(1) Beim Auftreten einer Wildseuche sind Treib- und Riegeljagden in den betroffenen Jagdgebieten grundsätzlich untersagt.

(2) Die Jagdbehörde kann zur Gewinnung von Untersuchungsmaterial oder zur Wildseuchenbekämpfung den Abschuss auch an Orten bewilligen, an denen das Erlegen von Wild sonst nicht zulässig ist.

(3) Tritt eine Wildseuche auf, die entweder

1. hoch ansteckend und für Wildtiere tödlich ist und dadurch die Existenz einer Wildtierpopulation bedroht oder
 2. eine Gefahr für die Gesundheit oder das Leben von Menschen bewirkt,
- können entsprechend dem Stand der Wissenschaft noch weitere Maßnahmen zur Bekämpfung der Wildseuchen angeordnet werden. Weiters können Maßnahmen angeordnet werden, die geeignet sind, ein Wiederaufflammen der Wildseuche zu verhindern oder die Resistenz der betroffenen Tiere so weit zu steigern, dass Folgekrankheiten vermieden werden.

In- und Außerkrafttreten

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2001 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 20. April 1972, LGBl Nr 37, über die Bekämpfung der Gamsräude im Lande Salzburg;
2. die Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 13. Dezember 1977, LGBl Nr 103, mit der die Schonzeiten für den Dachs, den Fuchs und den Marder außer Wirksamkeit gesetzt werden.

n) Kennzeichnung jagdlicher Sperrgebiete; Verordnung

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 6. März 1997 über die Hinweistafeln für jagdliche Sperr- und Schutzgebiete

StF: LGBl Nr 32/1997

Aufgrund der §§ 66, 67, 106, 107 und 108 des Jagdgesetzes 1993 – JG, LGBl Nr 100, in der Geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Die im Jagdgesetz 1993 vorgesehenen Hinweistafeln sind zu gestalten:

1. die Hinweistafeln für Fütterungsbereiche (§ 66 JG) gemäß dem in der Anlage 1 enthaltenen Muster;
2. die Hinweistafeln für Wildwintergatter (§ 67 JG) gemäß dem in der Anlage 2 enthaltenen Muster;
3. die Hinweistafeln für Notfallsperrgebiete (§ 106 JG) gemäß den in den Anlagen 3 oder 4 enthaltenen Mustern. Anstelle der darin dargestellten Tiermotive kann auch das in der Anlage 5 dargestellte Tiermotiv verwendet werden;
4. die Hinweistafeln für Habitatschutzgebiete und Wildbiotopschutzgebiete gemäß den Mustern der Anlagen 5 und 6. Als Tiermotiv kann wahlweise eines der in diesen Anlagen oder in den Anlagen 3 und 4 dargestellten Tiermotive verwendet werden.

§ 2

Der Durchmesser der Hinweistafeln hat ungefähr 40 cm zu betragen. Auf weißem Grund sind das jeweilige Tier- oder Landschaftsmotiv grünweiß und die Beschriftung in schwarzer Farbe auszuführen.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1997 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 9. Jänner 1979, LGBl Nr 16, mit der die Hinweistafel für die Kennzeichnung jagdlicher Sperrgebiete festgelegt wird, außer Kraft. Die darin festgelegten Tafeln können noch bis zum 30. Juni 1998 verwendet werden.



o) Verordnung über die zulässigen Munitionsarten für die Jagd auf Schalenwild

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 22. August 2014 über die zulässigen Munitionsarten für die Jagd auf Schalenwild

StF: LGBl Nr 65/2014

Auf Grund des § 70 Abs 3 lit b des Jagdgesetzes 1993, LGBl Nr 100, in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Für die Jagd auf Schalenwild dürfen nur verwendet werden:

1. Kugelpatronen mit Deformations- oder Zerlegungsgeschoßen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a) bei Rehwild: Mindestgeschoßenergie 1.000 Joule in einer Entfernung von 100 Metern (E/100);
 - b) bei sonstigem Schalenwild: Mindestgeschoßenergie 2.000 Joule in einer Entfernung von 100 Metern (E/100);
2. Flintenlaufgeschoße;
3. Schrotpatronen zur Abgabe eines Fangschusses auf Rehwild.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 30. August 2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 23. März 1995 über Munitionsarten für die Schalenwildjagd, LGBl Nr 56/1995, außer Kraft.

p) Wildfallen - Verordnung 1996

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 7. November 1996, mit der nähere Bestimmungen über die Verwendung von Fangvorrichtungen getroffen werden (Wildfallen-Verordnung 1996)

StF: LGBl Nr 98/1996

LGBl Nr 27/2019

LGBl Nr 42/2020

Aufgrund des § 72a Abs 5 des Jagdgesetzes 1993 - JG, LGBl Nr 100, in der geltenden Fassung wird verordnet:

Persönliche Voraussetzungen

§ 1

(1) Vorrichtungen zum Fangen von Wild dürfen nur von Personen verwendet werden, die die zur ordnungsgemäßen Handhabung (Auswahl, Aufstellung, Bedienung, Kontrolle undgl) der Vorrichtungen erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in einem von der Salzburger Jägerschaft abzuhaltenden Schulungskurs erworben und nachgewiesen haben. Über den erfolgreichen Besuch des Schulungskurses ist eine Bescheinigung der Salzburger Jägerschaft auszustellen.

(2) Der Schulungskurs hat

a) für die Verwendung von Lebendfangfallen mindestens 8 Stunden;

b) für die Verwendung von Abzugeisen mindestens 16 Stunden

zu umfassen. Er besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil.

(3) Im theoretischen Teil sind die rechtlichen Grundlagen für die Verwendung der Fallen, Fallenkunde (Ausstattung, Funktion, Verwendungsmöglichkeiten usw) und Kenntnisse über Warnzeichen zu vermitteln. Der praktische Teil hat die Auswahl der Fanggeräte, die Errichtung von Fangbunkern und das richtige Aufstellen der Fallen und Warntafeln zu enthalten. Muster für entsprechende Warnzeichen (Hinweistafeln) sind von der Salzburger Jägerschaft aufzulegen.

Zulässige Totschlagsfallen

§ 2

Aufgrund einer Anordnung nach § 72a Abs 2 JG dürfen nur Abzugeisen verwendet werden, die gemäß den §§ 3 und 4 auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft und mit einer Kennzahl versehen sind.

Kennzeichnung von Abzugeisen

§ 3

(1) Die Besitzer von Abzugeisen müssen diese vor ihrer erstmaligen Verwendung von der Salzburger Jägerschaft mit einer Kennzahl kennzeichnen lassen. Die Kennzeichnung hat durch Einstanzen der Kennzahl in einen der beiden Fangbügel zu erfolgen.

(2) Die Kennzahl darf nur eingestanzt werden, wenn die Funktionsfähigkeit des Abzugeisens (§ 4 Abs 2) festgestellt worden ist.

(3) Die Salzburger Jägerschaft hat Aufzeichnungen über Namen und Anschriften der Besitzer der gekennzeichneten Abzugeisen mit Angabe der jeweiligen Kennzahlen zu führen und diese personenbezogenen Daten der Landesregierung und der Bezirksverwaltungs-

behörde, in deren Sprengel die Abzugeisen verwendet werden sollen, bekannt zu geben. Die Weitergabe eines gekennzeichneten Abzugeisens ist der Salzburger Jägerschaft vom bisherigen Besitzer mitzuteilen.

Überprüfung der Funktion der Abzugeisen

§ 4

(1) Die Abzugeisen sind auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen:

1. vor ihrer erstmaligen Verwendung;
2. in Abständen von längstens fünf Jahren, wenn die Fallen auf Grund einer Anordnung gemäß § 72a Abs 2 JG verwendet werden dürfen.

(2) Die Funktionsfähigkeit des Abzugeisens ist dann gegeben, wenn sich der Abzugsmechanismus in einem einwandfreien, störungsfreien Zustand befindet und die Spannkraft der Federn bei Abzugeisen bis 60 cm Durchmesser für Beutegreifer bis zur Mardergröße im gespannten Zustand 50 kg, bei nur einer Feder 100 kg, für Abzugeisen über 60 cm für jede Federseite 100 kg beträgt.

(3) Nicht mehr funktionsfähige Abzugeisen sind, wenn ihre Weiterverwendung beabsichtigt ist, innerhalb von zwei Monaten neuerlich zur Überprüfung vorzulegen. Entspricht das Abzugeisen noch immer nicht den Anforderungen, hat die Salzburger Jägerschaft die allenfalls eingestanzte Kennzahl als ungültig zu kennzeichnen. Hievon sind die Landesregierung und die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen.

Zulässige Lebendfangfallen

§ 5

(1) Gemäß § 72a Abs 1 JG sind nur Fanggeräte zulässig, deren kastenförmiger oder röhrenförmiger Fangraum aus Holz oder anderen Materialien mit gleichwertiger Festigkeit besteht und in denen das einschließende Tier durch einen Auslösemechanismus, welcher auf das Gewicht des jeweils zum Fang beabsichtigten Wildtieres abzustimmen ist, lebend gefangen wird.

(2) Lebendfangfallen müssen so beschaffen sein, dass das Tier unversehrt gefangen wird. Werden Fallen aus Gittermaterial verwendet, sind diese beim Fangeinsatz seitlich und nach oben vollkommen zu verblenden. Die geschlossene Falle muss im Fangraum eine Luftzirkulation zulassen.

(3) Die Fangvorrichtungen sind gemäß § 72a Abs 4 JG zu überprüfen.

Aufstellen von Fallen

§ 6

(1) Die Aufstellungsorte von Fallen sind vom Berechtigten einvernehmlich mit dem Jagdinhaber festzulegen und dem Grundeigentümer bekannt zu geben. Bei der Aufstellung von Fallen an Gewässern ist außerdem der Bewirtschafter des Fischwassers (§ 8 des Fischereigesetzes 2002) vom Aufstellungsort zu informieren.

(2) Das Aufstellen von Abzugeisen ist im Nahbereich von Siedlungen, Wegen und Ausflugszielen untersagt. Dieses Verbot gilt nicht für solche Abzugeisen, die in Fangbunkern aufgestellt werden.

(3) Frei ausgelegte Abzugeisen sind nach oben gegen Sicht zu verblenden (Greifvogelschutz).

Einziehung von Fallen

§ 7

Fallen, deren Verwendung gemäß den §§ 2 oder 5 nicht zulässig ist, sind von der Jagdbehörde unter den Voraussetzungen des § 159 Abs 2 JG einzuziehen.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 8

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wildfallen-Verordnung, LGBl Nr 53/1989, außer Kraft.
- (3) Überprüfungen von Abzugeisen gemäß § 5 der im Abs 2 genannten Verordnung gelten als Überprüfungen nach dieser Verordnung.
- (4) Bescheinigungen über erfolgreich abgelegte Schulungskurse gemäß § 1 der im Abs 2 genannten Verordnung gelten als Bescheinigungen nach dieser Verordnung.
- (5) § 3 Abs 3 in der Fassung der Verordnung LGBl Nr 27/2019 tritt mit 18. April 2019 in Kraft.
- (6) Die §§ 2, 4 Abs 1, 5 Abs 1 und 3 sowie 6 Abs 1 in der Fassung der Verordnung LGBl Nr 42/2020 treten mit 7. April 2020 in Kraft.

q) Mustersatzungen für Hegegemeinschaften

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 10. August 2004, mit der Mustersatzungen für Hegegemeinschaften festgelegt werden

StF: LGBl Nr 67/2004

idF: LGBl Nr 14/2006 (DFB)

LGBl Nr 42/2020

Auf Grund des § 79 Abs 1 des Salzburger Jagdgesetzes 1993 - JG, LGBl Nr 100, in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Jede Hegegemeinschaft hat Satzungen unter Verwendung der in der Anlage festgelegten Mustersatzung zu beschließen.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 11. September 2004 in Kraft.

(2) Die auf Grund der Mustersatzung erforderlichen Anpassungen der Satzungen der Hegegemeinschaften sind längstens innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Verordnung vorzunehmen.

(3) Die Anlage in der Fassung der Verordnung LGBl Nr 42/2020 tritt mit 7. April 2020 in Kraft.

Satzung der Hegegemeinschaft

1. Abschnitt

Aufgaben und Mitgliedschaft

Bezeichnung und Wirkungsbereich der Hegegemeinschaft

§ 1

Die Bezeichnung der Hegegemeinschaft lautet:
Sie besteht für die Wildregion:

.....
(Nummer und Bezeichnung der Wildregion gemäß der Wildökologischen Raumplanungsverordnung).

Aufgaben der Hegegemeinschaft

§ 2

Die Hegegemeinschaft hat folgende Aufgaben:

1. die Fütterung des Rotwildes (§ 65 JG) und die Umlegung der darauf entfallenden Kosten auf ihre Mitglieder, die Bestimmung der Fütterungsdauer und der Futtermittel sowie die Betrauung geeigneter Personen mit der Fütterung, soweit der Jagdinhaber die ordnungsgemäße Fütterung nicht selbst besorgt;
2. die Planung und Durchführung von Verbesserungen der Einstands- und Äsungsverhältnisse;
3. die Mitwirkung bei der Abschussplanung, die Überwachung der Durchführung von Mehrabschüssen gemäß § 60 Abs 5 lit a JG und die nachträgliche Abschussplanerfüllung gemäß § 61 Abs 3 lit b JG;
4. die Abstimmung und Durchführung sonstiger jagdbetrieblicher Maßnahmen, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Mitgliedschaft

§ 3

Mitglieder der Hegegemeinschaft sind die Jagdinhaber der in der Wildregion liegenden Jagdgebiete. Jagdgesellschaften gelten als ein Mitglied und werden durch den Jagdleiter oder dessen Stellvertreter vertreten.

Rechte der Mitglieder

§ 4

(1) Jedem Mitglied kommt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bei Abstimmungen und Wahlen auf je angefangene 500 ha der einbezogenen und anrechenbaren Jagdgebietsfläche eine Stimme sowie das aktive und passive Wahlrecht zu.

(2) Mitglieder, deren Jagdgebiet zumindest teilweise in einer Rotwildkernzone oder Rotwildrandzone liegt, sind in der Mitgliederversammlung in allen Angelegenheiten stimmberechtigt, sofern auf der einbezogenen und anrechenbaren Jagdgebietsfläche im Durchschnitt der letzten drei Jahre mehr als ein Stück Rotwild auf 500 ha jährlich erlegt

wurden. Mitglieder, deren Jagdgebiet zur Gänze in einer Rotwildfreizone liegt, sind nur bei den im § 2 Z 2 bis 4 angeführten Angelegenheiten stimmberechtigt.

(3) Das Wahl- oder Stimmrecht ist persönlich oder durch schriftlich Bevollmächtigte auszuüben. Die Vollmacht ist dem Leiter der Hegegemeinschaft oder dem Leiter der Wahlkommission vor Durchführung der Wahl oder Abstimmung, für die sie erteilt wurde, vorzulegen.

Pflichten der Mitglieder

§ 5

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. den Beschlüssen und Anordnungen der Organe der Hegegemeinschaft nachzukommen;
2. die entsprechend dieser Satzung oder darauf beruhenden Beschlüssen vorgeschriebenen Kostenbeiträge fristgerecht zu leisten. Diese Verpflichtung besteht auch nach dem Ausscheiden eines Mitgliedes für die bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens entstandenen Kosten weiter.

(2) Die Mitglieder haften:

1. für Verbindlichkeiten der Hegegemeinschaft, die sich aus der Rotwildfütterung ergeben (§ 2 Z 1), im Verhältnis der für das jeweilige Jagdgebiet ermittelten Punktwerte (§ 16). Sind mehrere Fütterungsbereiche eingerichtet worden, haften die Mitglieder nur für jene Kosten, die sich aus der Rotwildfütterung in ihrem Fütterungsbereich ergeben;
2. für alle sonstigen Verbindlichkeiten der Hegegemeinschaft im Verhältnis ihrer Jagdgebietsgröße.

(3) Änderungen der Anschrift eines Mitgliedes sind dem Leiter der Hegegemeinschaft von diesem unverzüglich mitzuteilen. Das Unterlassen dieser Mitteilung hat zur Folge, dass Zustellungen der Hegegemeinschaft an die bisherige Anschrift als ordnungsgemäß gelten.

2. Abschnitt

Organisation

Organe der Hegegemeinschaft, Schriftführer und Kassier

§ 6

(1) Die Organe der Hegegemeinschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Leiter und sein Stellvertreter;
3. der Ausschuss;
4. die Rechnungsprüfer.

(2) Die Funktionsperiode der Organe gemäß Abs 1 Z 2 bis 4 beträgt drei Jahre, sie dauert aber jedenfalls bis zur gültigen Wahl neuer Organe.

(3) Neben den im Abs 1 genannten Organen sind jeweils für eine Funktionsperiode von drei Jahren ein Schriftführer sowie ein Kassier zu wählen.

(4) Den Organen, dem Schriftführer und dem Kassier kann von der Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

Mitgliederversammlung

§ 7

(1) Der Mitgliederversammlung obliegen neben den weiteren, ihr zugewiesenen Auf-

gaben:

1. die Wahl und die Abberufung des Leiters der Hegegemeinschaft und seines Stellvertreters;
2. die Wahl der weiteren Mitglieder des Ausschusses;
3. die Wahl der Rechnungsprüfer;
4. die Wahl des Schriftführers und des Kassiers ;
5. die Festlegung des Voranschlages und die Genehmigung des Rechnungsabschlusses;
6. die notwendigen Festlegungen zur Erfüllung der Aufgaben der Hegegemeinschaft, soweit sie nicht nach dem Jagdgesetz 1993 dem Leiter der Hegegemeinschaft zugewiesen sind;
7. die Einrichtung mehrerer Fütterungsbereiche (§ 79 Abs 6 JG);
8. die Änderung der Satzungen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist vom Leiter der Hegegemeinschaft bei Bedarf einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn dies unter Bekanntgabe zumindest eines Tagesordnungspunktes verlangt wird:

1. von einem Viertel der Mitglieder oder
2. von Mitgliedern, die ein Viertel aller Stimmen auf sich vereinigen.

(3) Die Teilnahmeberechtigten (§ 80 Abs 7 JG) sind zur Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen. Die Einladung hat nachweislich zu erfolgen, wenn der Teilnahmeberechtigte nicht den ausdrücklichen Verzicht auf die nachweisliche Zustellung erklärt hat.

(4) Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung ist vom Leiter der Hegegemeinschaft festzulegen. In die Tagesordnung sind auch alle Anträge aufzunehmen, die vom Ausschuss oder von einem Mitglied gestellt und dem Leiter rechtzeitig schriftlich bekannt gegeben worden sind.

(5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Leiter der Hegegemeinschaft, ausgenommen bei Wahlen.

Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

§ 8

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder mindestens eine Woche vorher unter Angabe des Ortes und des Beginnes der Versammlung sowie der Tagesordnung eingeladen worden sind und mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Eine halbe Stunde nach dem für den Versammlungsbeginn festgesetzten Zeitpunkt ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig, wenn auf diese Rechtsfolge in der Einladung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(2) Beschlüsse können nur über die in der Tagesordnung angeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden. In jeder Mitgliederversammlung kann aber die Einberufung einer neuerlichen Mitgliederversammlung zu bestimmten Verhandlungsgegenständen beschlossen werden.

(3) Die Zahl der jedem Mitglied zukommenden Stimmen ergibt sich aus § 4 Abs 1. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

(4) Soweit im Abs 5 nicht anderes bestimmt wird, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(5) In folgenden Angelegenheiten genügt eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen:

1. Mitwirkung bei der Abschlussplanung,
2. nachträgliche Abschlussplanerfüllung (§ 61 Abs 3 lit b JG),
3. Wahl des Leiters und seines Stellvertreters,
4. Wahl der weiteren Mitglieder des Ausschusses,
5. Wahl der Rechnungsprüfer,

6. Abberufung des Leiters oder seines Stellvertreters,
7. Festlegung des Voranschlages und Genehmigung des Rechnungsabschlusses.

(6) Die Ergebnisse der Mitgliederversammlung, bei Beschlüssen und Wahlen auch deren Stimmergebnis, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Leiter der Hegegemeinschaft und den bei der Mitgliederversammlung anwesenden Ausschussmitgliedern am Ende der Mitgliederversammlung eigenhändig zu unterzeichnen. Das Protokoll ist allen Teilnahmeberechtigten spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zu übermitteln.

Sonderbestimmungen für Wahlen

§ 9

(1) Wahlvorschläge können erstattet werden:

1. vom Ausschuss der Hegegemeinschaft,
2. von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder
3. von Mitgliedern, die mindestens ein Zehntel aller Stimmen auf sich vereinigen.

(2) Wahlvorschläge sind schriftlich zu erstatten und nachweislich spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Leiter der Hegegemeinschaft einzubringen.

(3) Wahlen werden grundsätzlich mit Stimmzetteln unter Wahrung des Wahlgeheimnisses vorgenommen. Die Mitgliederversammlung kann aber mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen die Wahl durch nicht geheime Abstimmung (zB durch Handerheben bei Zustimmung) beschließen.

(4) Wenn keiner der Wahlvorschläge mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erreicht, findet über jene beiden Wahlvorschläge, auf welche die meisten Stimmen entfallen sind, eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Leiter der Hegegemeinschaft gezogene Los. § 8 Abs 3 zweiter Satz ist anzuwenden.

(5) Die Wahlen können in einem Wahldurchgang für alle im § 6 Abs 1 und 3 genannten Organe und Funktionäre oder in getrennten Wahlgängen in folgender Reihenfolge vorgenommen werden: zuerst für den Leiter der Hegegemeinschaft, dann für dessen Stellvertreter, sodann für die übrigen Mitglieder des Ausschusses und die Rechnungsprüfer und zuletzt für den Schriftführer und den Kassier.

(6) Die Wahl ist mit der Annahmeerklärung durch den Gewählten rechtswirksam.

(7) Die Wahl wird vom Bezirksjägermeister oder dessen Stellvertreter oder, wenn diese nicht anwesend sind, von einem von der Mitgliederversammlung aus deren Mitte dazu bestimmten Mitglied geleitet.

Leiter der Hegegemeinschaft

§ 10

(1) Als Leiter der Hegegemeinschaft soll eine in jagdlichen Belangen besonders erfahrene und mit den örtlichen Verhältnissen vertraute Person gewählt werden, die ihren Hauptwohnsitz im Land Salzburg hat. Der Leiter muss nicht Mitglied der Hegegemeinschaft sein.

(2) Der Leiter der Hegegemeinschaft hat seine Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Jagdverwalters zu besorgen. Die Mitgliederversammlung kann bei grober Pflichtverletzung die vorzeitige Abberufung des Leiters beschließen.

(3) Der Leiter wird im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten. Für diesen gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Leiter.

(4) Dem Leiter der Hegegemeinschaft kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. die Vertretung der Hegegemeinschaft nach außen;
2. die Einberufung der Mitgliederversammlung und des Ausschusses, die Festlegung der Tagesordnung und die Leitung der Sitzungen;

3. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses;
4. die Erstellung von Voranschlag und Rechnungsabschluss;
5. die Überwachung der Durchführung von Mehrabschüssen gemäß § 60 Abs 5 lit a JG;
6. die Auskunftserteilung an die Aufsichtsbehörde (§ 18 Abs 3);
7. die Besorgung aller Aufgaben der Hegegemeinschaft, die nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Organ vorbehalten sind;
8. die geordnete Aufbewahrung sämtlicher Unterlagen über die Hegegemeinschaft einschließlich Schriftverkehr, Ladungen, Protokolle, Aufzeichnungen über die Tätigkeit des Ausschusses udgl.

Ausschuss **§ 11**

(1) Dem Ausschuss obliegen die Vorbereitung der Entscheidungen in der Mitgliederversammlung und die Mitwirkung bei der Durchführung ihrer Beschlüsse.

(2) Dem Ausschuss gehören neben dem Leiter der Hegegemeinschaft und dessen Stellvertreter mindestens drei weitere Mitglieder der Hegegemeinschaft an. Aus jeder Gemeinde der Wildregion muss zumindest ein Mitglied in den Ausschuss gewählt werden.

(3) Der Ausschuss wird vom Leiter der Hegegemeinschaft einberufen. § 7 Abs 4 und 5 gilt sinngemäß.

(4) Der Bezirksjägermeister und der Hegemeister können an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teilnehmen oder Vertreter entsenden. Die Einberufung des Ausschusses ist ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Dem Bezirksjägermeister oder dessen Stellvertreter steht auch das Recht zu, in der Sitzung Anträge zu stellen. Beschlüsse des Ausschusses, die in Abwesenheit des Bezirksjägermeisters oder seines Vertreters gefasst worden sind, sind diesem unverzüglich mitzuteilen.

(5) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedem Ausschussmitglied kommt eine Stimme zu. § 8 Abs 2 zweiter Satz ist anzuwenden. Bei Stimmgleichheit gilt jenes Ergebnis als angenommen, dem der Leiter der Hegegemeinschaft oder bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter beigetreten ist.

Rechnungsprüfer **§ 12**

Die Rechnungsprüfer haben die Kassengebarung und den Rechnungsabschluss auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit, auf die Übereinstimmung mit den Beschlüssen sowie auf ihre Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Das Prüfungsergebnis ist in der Mitgliederversammlung vorzutragen.

3. Abschnitt

Gebahrung der Hegegemeinschaft

Voranschlag und Rechnungsabschluss **§ 13**

(1) Die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben der Hegegemeinschaft hat auf Grund eines Voranschlages für das betreffende Jagdjahr zu erfolgen. Der Leiter der Hegegemeinschaft hat bis spätestens 30. Juni jeden Jahres den Entwurf eines Voranschlages der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Wenn Aufwendungen notwen-

dig werden, für die im Voranschlag nicht oder nicht ausreichend vorgesorgt ist, hat der Leiter der Mitgliederversammlung unverzüglich den Entwurf eines Nachtragsvoranschlages zur Beschlussfassung vorzulegen.

(2) Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Jagdjahres hat der Leiter den Rechnungsabschluss zu erstellen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Der Rechnungsabschluss ist mindestens eine Woche vor der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung beim Leiter zur Einsicht durch die Mitglieder aufzulegen.

(3) Sind mehrere Fütterungsbereiche eingerichtet, hat der Ausschuss für jeden Fütterungsbereich ein Mitglied der Hegegemeinschaft mit der Erstellung eigener Voranschläge und Rechnungsabschlüsse zu beauftragen. Die Abs 1 und 2 gelten dafür mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Leiters der Hegegemeinschaft das beauftragte Mitglied tritt.

Mittel der Hegegemeinschaft **§ 14**

Die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel erhält die Hegegemeinschaft von den Mitgliedern durch den Fütterungskostenbeitrag (§ 16) sowie allenfalls durch einen Mitgliedsbeitrag (§ 17).

Berechnung der Gesamtkosten der Fütterung **§ 15**

(1) Bei der Berechnung der Fütterungskosten ist unabhängig von der Art des vorgelegten Futtermittels höchstens vom Wert einer für den Rotwildbestand (durchschnittlicher Fütterungsstand) ausreichenden Heuvorlage (maximal vier kg Heu je Stück und Tag) entsprechend guter Qualität auszugehen.

(2) Für selbst erzeugte Futtermittel ist der ortsübliche Preis zu berechnen: dieser darf den nach Abs 1 errechneten Wert nicht übersteigen.

(3) Die Kosten der Betreuung der Fütterung sind nach dem Stundenlohn des jeweils geltenden Kollektivvertrages (Mantelvertrages) der Forstarbeiter in den Privatforsten zu berechnen.

(4) Zu den Kosten der Rotwildfütterung gehören auch jene Kosten, die einzelnen Mitgliedern durch den Ersatz von Schälsschäden im unmittelbaren Fütterungsbereich, im Fütterungseinstandsbereich und in den dazu gehörenden Wechsellern entstehen, sowie die Kosten für einen zweckmäßigen Einzelpflanzenschutz in diesen Bereichen.

(5) Für jeden Rotwildfutterplatz hat der Fütterungsbetreiber die Menge der verfütterten Futtermittel und deren Kosten in geeigneter und nachvollziehbarer Weise für jedes Jagdjahr zu dokumentieren und nachzuweisen.

Aufteilung der Gesamtkosten der Fütterung **§ 16**

(1) Die Mitgliederversammlung hat festzulegen, ob die Ermittlung des Gesamtwertes (Abs 3) und die Aufteilung der Fütterungskosten auf die Mitglieder der Hegegemeinschaft erfolgt auf Grund

- a) der Zahl der bewilligten Abschüsse,
- b) der Zahl der tatsächlich getätigten Abschüsse,
- c) der Zahl der bewilligten und der tatsächlich getätigten Abschüsse in den Rotwildkernzonen oder Rotwildrandzonen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat weiters getrennt für Kälber, Tiere und Hirsche je-

weils einen Punktwert festzusetzen, der dem Verhältnis der durchschnittlichen Abschusswerte dieser Wildstücke entspricht und innerhalb der nachfolgenden Punktebereiche zu liegen hat:

Kalb	1 - 3 Punkte
Tier/Schmalspießer	2 - 6 Punkte
Hirsch der Klasse III (ausgenommen Schmalspießer)	4 - 10 Punkte
Hirsch der Klassen I und II	20 - 45 Punkte

Der Punktwert für Hirsche der Klasse II darf dabei nicht höher festgesetzt werden als der Punktwert für Hirsche der Klasse I.

(3) Die Zahl der nach der Festlegung gemäß Abs 1 maßgeblichen Abschüsse im Bereich der Hegegemeinschaft wird mit den gemäß Abs 2 festgelegten Punktwerten multipliziert und ergibt den Gesamtwert, der den Gesamtkosten der Fütterung gegenüber zu stellen ist.

(4) Gemäß § 79 Abs 5 JG hat die Hegegemeinschaft für Abschüsse von Rotwild, die gemäß § 90 Abs 1 oder 2 JG angeordnet bzw bewilligt wurden, einen Fütterungskostenbeitrag zu beschließen und vorzuschreiben.

(5) Die Gesamtkosten der Fütterung sind entsprechend dem Verhältnis, in dem die Jagdgebiete zum Gesamtwert beigetragen haben, zu verteilen.

(6) Besorgt der Jagdinhaber selbst die Rotwildfütterungen, sind seine Leistungen nach den Grundsätzen des § 15 zu bewerten und als Naturalleistungen anzurechnen.

(7) Versorgt sich das Rotwild im Winter in einzelnen Jagdgebieten ohne Fütterung schadensfrei, kann die Mitgliederversammlung auf eine Beteiligung dieser Jagdgebiete an den Gesamtkosten der Fütterung verzichten.

(8) Die Mitgliederversammlung kann festlegen, dass von den Mitgliedern der Hegegemeinschaft für das laufende Jahr Vorschüsse auf deren Fütterungsbeiträge zu leisten sind.

Mitgliedsbeitrag § 17

Die Mitgliederversammlung kann die Einhebung eines Mitgliedsbeitrags zur Deckung der sonstigen Aufwendungen, die der Hegegemeinschaft aus der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebes entstehen, beschließen.

4. Abschnitt

Aufsicht § 18

(1) Die Hegegemeinschaft unterliegt der Aufsicht der Jagdbehörde gemäß den Bestimmungen des § 84 JG.

(2) Die Hegegemeinschaft ist verpflichtet, mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln unverzüglich den der Rechtsansicht der Jagdbehörde entsprechenden Zustand herzustellen.

(3) Der Leiter der Hegegemeinschaft ist verpflichtet, der Jagdbehörde die verlangten Auskünfte zu erteilen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen.

5. Abschnitt

Ergänzende Bestimmungen

§ 19

.....
.....
.....

r) Jagd- und Wildschadenskommission; Verordnung für Vorsitzendenentschädigung
Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 26. Jänner 1982 über die Höhe der dem Vorsitzenden einer Jagd- und Wildschadenskommission gebührenden Entschädigung
StF: LGBl Nr 24/1982

Auf Grund des § 81 Abs 5⁵⁵ des Salzburger Jagdgesetzes 1977, LGBl Nr 94, in der geltenden Fassung wird verordnet:

Den Vorsitzenden der Jagd- und Wildschadenskommissionen gebührt für ihre Tätigkeit neben dem Ersatz der notwendigen Barauslagen eine Entschädigung entsprechend dem Sitzungsgeld, das einem Vorsitzendem einer Kollegialbehörde gemäß § 2 Abs 2 lit b und Abs 3 des Gesetzes LGBl Nr 40/1975 über die Entschädigung von Mitgliedern von Kollegialbehörden, Kommissionen und Beiräten zukommt.

⁵⁵ Siehe nunmehr § 95 Abs 5 JG 1993.

s) Wildschaden - Richtlinien; Verordnung

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 26. Mai 1998, mit der Richtlinien für die Ermittlung der Höhe der Wildschäden am Wald erlassen werden (Wildschaden-Richtlinien)
StF: LGBl Nr 60/1998

Aufgrund des § 93 Abs 5 des Jagdgesetzes 1993 - JG, LGBl Nr 100, in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

(1) Vor der Ermittlung der Höhe der Wildschäden sind folgende Feststellungen zu treffen:

1. Feststellung, ob Verbiss-, Fege- oder Schältschäden vorliegen;
2. Feststellung, ob diese durch jagdbares Wild, nicht jagdbare Wildtiere oder Haustiere (Weidevieh) verursacht worden sind.

(2) Sind mehrere Verursacher wahrscheinlich, sind die Wildschäden anteilig zu erheben und abzuschätzen.

§ 2

(1) Bei der Bemessung der wirtschaftlichen Schäden sind zu berücksichtigen:

1. Einzelpflanzenschäden
2. Bestandsschäden und
3. (Forst-) Betriebsschäden.

(2) Bei Einzelpflanzen (Einzelbaum)schäden ist zu unterscheiden zwischen:

1. Ertragseinbußen durch Wachstumsbeeinträchtigung, durch Qualitätsminderung oder durch Ausfall (Totalschaden);
2. schädigungsbedingten Kosten, wie zB nutzlos gewordene Aufwendungen oder nötig gewordener zusätzlicher Aufwand.

(3) Als Bestandsschäden sind anzusehen:

1. Ausfall von Mischbaumarten,
2. Verminderung der Bestandsstabilität,
3. Minderung des Bestockungsgrades.

(4) Als Betriebsschäden sind anzusehen:

1. Infragestellung des forstlichen Betriebszieles,
2. Beeinträchtigung der Nachhaltigkeit der Holzproduktion.

§ 3

(1) Soweit im folgenden nicht anders bestimmt ist, hat die Bewertung der Einzelpflanzen- und Bestandsschäden und die Ermittlung der Entschädigung nach dem Hilfsmittel zur Erhebung und Bewertung von Verbiss- und Fegeschäden, herausgegeben von der Forstlichen Bundesversuchsanstalt Wien, 1. Auflage August 1994, sowie nach den Hilfstafeln zur Erhebung und Bewertung von Schältschäden an Fichte, herausgegeben von der Forstlichen Bundesversuchsanstalt Wien, 1. Auflage Juli 1994, zu erfolgen. Diese Broschüren gelten als Teil dieser Verordnung. Sie liegen beim Amt der Landesregierung und bei den Bezirksverwaltungsbehörden zur Einsichtnahme während der Amtsstunden (§ 13 Abs 5 AVG) auf.

(2) Betriebsschäden sind nach dem im Zeitpunkt der Bewertung allgemein anerkannten Stand der wissenschaftlichen Lehre zu bewerten.

§ 4

(1) Die Schadenserhebung kann durch eine Vollaufnahme oder durch Stichprobenaufnahmen erfolgen; letztere kann ab einer Schadfläche von 0,1 ha die Vollaufnahme ersetzen.

(2) Es ist folgende Anzahl an Stichprobenflächen vorzusehen:

Fläche in ha:	ab einschließ- lich 0,1	ab einschließ- lich 0,5	ab einschließ- lich 1,5	ab einschließ- lich 3,0	ab einschließ- lich 5,0
Probeflächen:	10	20	30	40	50

§ 5

In dichten Naturverjüngungen sind bei durchschnittlicher Pflanzenhöhe bis 10 cm 1 x 1 m große Probequadrate, bei größeren Pflanzen 2x 2 m große Probeflächen zur Aufnahme abzustecken. In Aufforstungsflächen (Kulturen) beträgt die Flächengröße für die Schadenserhebung 5 x 5 m; bei einer Kreisprobenfläche beträgt der Radius 2,82 m.

§ 6

Verbiss-, Fege- und Schälschäden an anderen Baumarten als der Fichte sind je nach standörtlichen Gegebenheiten und dem Betriebsziel des Waldeigentümers nach dem Stand der Wissenschaft zu erheben und zu bewerten.

t) Drucksorten für die Jagd- und Wildschadensverfahren; Verordnung

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 30. September 1996, mit der die Verwendung bestimmter Drucksorten für die Jagd- und Wildschadensverfahren festgelegt wird.
StF: LGBl Nr 99/1996

Auf Grund des § 95 Abs 3 des Jagdgesetzes 1993 – JG, LGBl Nr 100, in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

In den Verfahren vor den Jagd- und Wildschadenskommissionen sind die in den Anlagen 1 und 2 festgelegten Drucksorten zu verwenden.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit dem dritten auf ihre Kundmachung folgenden Monat in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 26. Jänner 1982, LGBl Nr 29, mit der die Verwendung bestimmter Drucksorten für die Jagd- und Wildschadensverfahren festgelegt wird, außer Kraft.

Anlage 1
Drucksorte für die Niederschrift
über die mündliche Verhandlung
vor der Jagd- und Wildschadenskommission

Jagd- und Wildschadenskommission für die Gemeinde

⁵⁶Jagdschadensverhandlung

Wildschadensverhandlung

Zahl

Datum

NIEDERSCHRIFT

Ort der Amtshandlung Beginn Uhr

Anwesende Personen

1. Mitglieder der Jagd- und Wildschadenskommission:

Vorsitzender/Stellvertreter des Vorsitzenden und Verhandlungsleiter:

.....

Der vom Geschädigten entsendete Beisitzer:

Der vom Jagdinhaber entsendete Beisitzer:

2. Schriftführer:

3. Auf Seite des (der) Geschädigten:

.....

(Anschrift, allenfalls Datum der Vollmacht)

4. Auf Seite des Jagdinhabers:

.....

(Anschrift, allenfalls Datum der Vollmacht)

Der Verhandlungsleiter stellt die rechtzeitige Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung fest. Er überzeugt sich von der Persönlichkeit der Erschienenen, prüft ihre Stellung als Parteien oder sonst Beteiligte und ihre etwaige Vertretungsbefugnis.

Trotz ausgewiesener Ladung ist (sind)

.....

nicht zur Verhandlung erschienen und auch nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten.

Da der ⁵⁷ Jagdinhaber Geschädigte die Entsendung eines Beisitzers unterlassen hat,

⁵⁶ Zutreffendes ankreuzen.

⁵⁷ Zutreffendes ankreuzen.

der vom Geschädigten Jagdinhaber entsendete Beisitzer nicht erschienen ist, sich als solcher nicht gehörig legitimiert hat, als Mitglied der Jagd- und Wildschadenskommission zurückgetreten ist und nicht sofort ein anderer Beisitzer namhaft gemacht wurde, der ohne Verzug in die Verhandlung hätte eintreten können, beruft der Verhandlungsleiter als Mitglied der Jagd- und Wildschadenskommission

.....
(Vor- und Familienname, Anschrift)
zum Beisitzer der Jagd- und Wildschadenskommission.

Der Verhandlungsleiter legt den Gegenstand der Verhandlung dar.
Der(Die) Besitzer der(des) Grundstücke(s)

Nr

KG

hat (haben) bei der Jagd- und Wildschadenskommission gegen den Jagdinhaber der
⁵⁸ Eigenjagd Gemeinschaftsjagd
wegen erlittenen ⁵⁹ Jagdschadens Wildschadens auf den vorgenannten Grundstücken

einen Schadenersatzanspruch in der Höhe von S
geltend gemacht.

Verlesen wird die Niederschrift vom Zahl
über den vom ⁶⁰ Vorsitzenden Stellvertreter des Vorsitzenden durchgeführten Augenschein zur vorläufigen Sachverhaltsfeststellung.

Zur Rechtzeitigkeit der Geltendmachung des Schadens wird folgendes festgestellt:

Der (Die) Geschädigte(n) hat (haben) den Schadenersatzanspruch am
beim Jagdinhaber (Bevollmächtigten) und infolge Nichtzustandekommens eines Übereinkommens am
⁶¹ schriftlich mündlich bei der Jagd- und Wildschadenskommission geltend gemacht.

Der (Die) Geschädigte(n) ist (sind) aus folgenden Gründen an der rechtzeitigen Geltendmachung des Schadenersatzanspruches gehindert worden:

.....
.....

A.

Folgende Sachverhaltsfeststellungen werden getroffen:

.....
.....
.....
.....

⁵⁸ Zutreffendes ankreuzen.
⁵⁹ Zutreffendes ankreuzen.
⁶⁰ Zutreffendes ankreuzen.
⁶¹ Zutreffendes ankreuzen.

I.

Im gegenständlichen Fall handelt es sich um einen

⁶² Jagdschaden Wildschaden

der in der Zeit

auf Grundstück Nr

KG

das(die) ⁶³ bewachsen bebaut bestockt ist (sind) mit

.....
.....

an

- ⁶⁴ Grund und Boden
- landwirtschaftlichen Kulturen
- Waldkulturen
- Erzeugnissen landwirtschaftlicher Kulturen
- einem Obst-/Gemüse-/Ziergarten

.....einzelnen stehenden Bäumen
(Anzahl)

⁶⁵
durch.....

.....
.....

verursacht worden ist.

Die Schadensfläche beträgt ca m².

Zur Frage, ob auf dem (den) Grundstück(en), auf dem (denen) der Wildschaden entstanden ist, die Jagd ruht, wird festgestellt:

.....
.....
.....

II.

Der Schaden an Grund und Boden besteht in folgendem:

.....
.....
.....

III.

Bei den Erzeugnissen, an denen der Schaden entstanden ist, handelt es sich um

⁶⁶ noch nicht erntereife

⁶² Zutreffendes ankreuzen.

⁶³ Zutreffendes ankreuzen.

⁶⁴ Zutreffendes ankreuzen.

⁶⁵ Raum zur Bezeichnung der sonstigen wertvollen Anpflanzung bzw Kultur im Sinne des § 92 JG, an der der Schaden entstanden ist.

- erntereife, aber noch nicht geerntete
- schon geerntete, aber noch nicht eingebrachte Produkte.

⁶⁷

.....

.....

IV.

Zur Frage, ob der Schaden ein solches Ausmaß erreicht hat, dass ohne Umbruch und ohne neuerlichen Anbau ein entsprechender Ernteertrag nicht mehr zu erwarten ist, sowie dazu, wie viel Arbeitszeit und Saatgut hierfür aufzuwenden ist, wird folgendes festgestellt:

.....

.....

.....

V.

Die beschädigte(n) ⁶⁸ Kultur Anpflanzungen Erzeugnisse war(en) durch folgende Vorkehrungen geschützt:

.....

.....

.....

VI.

Bei den Schäden an der Waldkultur handelt es sich um

- Verbissschäden Schälschäden Fegeschäden

wodurch

⁶⁹ eine Einzelstammschädigung an Bäumen

eine Bestandesschädigung auf einer Fläche von m²

eine betriebswirtschaftliche Schädigung eingetreten ist.

⁷⁰

.....

.....

VII.

Bezüglich der Schadenshöhe ⁷¹ liegt ein Gutachten liegen Gutachten des (der) Sachverständigen

.....

welche(s) hiemit verlesen werden (wird), vor.

⁶⁶ Zutreffendes ankreuzen.

⁶⁷ Raum für nähere Angaben über die beschädigten bzw vernichteten Erzeugnisse und die Art und das Ausmaß des verursachten Schadens (allgemeiner Kulturzustand, Vernichtung oder Verminderung, Größe des Ernteausfalles usw).

⁶⁸ Zutreffendes ankreuzen.

⁶⁹ Zutreffendes ankreuzen.

⁷⁰ Raum für nähere Angaben insbesondere zum Ausmaß des verursachten Schadens (Stückzahl und Alter der geschädigten Bäume usw).

⁷¹ Zutreffendes ankreuzen.

VIII.

72
.....
.....
.....

B.

Nach Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes schließen die Parteien auf Grund des vom Verhandlungsleiter vorgenommenen Vergleichsversuches folgenden

Vergleich:

1.
(Name des Jagdinhabers)

vertreten durch

und.....
(Name des [der] Geschädigten)

vertreten durch

vereinbaren, dass.....
(Name des Jagdinhabers)

für den auf dem(n) Grundstück(en)

Nr

KG

verursachten ⁷³ Jagdschaden Wildschaden

an
(Name des [der] Geschädigten)

folgenden Schadensersatz innerhalb von.....

zu leisten hat (haben):
.....

Damit sind sämtliche Schadenersatzansprüche aus dem gegenständlichen

⁷⁴ Jagdschadensfall Wildschadensfall abgegolten.

⁷⁵ Weiters verpflichten sich die Streitteile, die von der Jagd- und Wildschadenskommissi-

on als Kommissionsgebühren und Verwaltungsabgaben mit S bestimmten Amtskosten des Verfahrens gemeinsam zu tragen, und zwar

⁷² Raum für weitere Sachverhaltsfeststellungen, Zeugenaussagen, Sachverständigengutachten usw sowie für allfällige Äußerungen der Parteien.

⁷³ Zutreffendes ankreuzen.

⁷⁴ Zutreffendes ankreuzen.

⁷⁵ Zutreffendes ankreuzen.

.....
(Name des Jagdinhabers)

mit einem Betrag von S und

.....
(Name des [der] Geschädigten)

mit einem Betrag von S

Weiters verpflichtet(n) sich der Jagdinhaber der (die) Geschädigte(n),
die von der Jagd- und Wildschadenskommission als Kommissionsgebühren und Verwal-

tungsabgaben mit S bestimmten Amtskosten des Verfahrens allein zu
tragen.

Sie sind innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeinde
zu entrichten.

Unbeschadet der vorstehenden Regelung über die Tragung der Amtskosten haften beide
Parteien für den gesamten Betrag zur ungeteilten Hand.

C.

Da der vom Vorsitzenden vorgenommene Vergleichsversuch erfolglos geblieben ist, ver-
kündet dieser nach durchgeführter Beratung und Beschlussfassung folgende

Entscheidung:

1. Die Jagd- und Wildschadenskommission hat gemäß § 97 JG entschieden:

Der von

.....
(Name des [der] Geschädigten)

gegen.....
(Name des Jagdinhabers)

wegen des auf dem (den) Grundstück(en)

Nr

KG

erlittenen Jagdschadens Wildschadens geltend gemachte Schadenersatzanspruch

⁷⁶ besteht dem Grunde nach zu Recht

besteht dem Grunde nach zu Recht, jedoch ist zur richtigen Schadensschätzung die
Erntezeit abzuwarten

wird dem Grunde nach abgewiesen.

.....
(Name des Jagdinhabers)

⁷⁶ Zutreffendes ankreuzen.

hat einen Betrag von S als Schadenersatz für den verursachten Schaden zu leisten.

Dieser Geldbetrag ist gemäß § 100 JG. innerhalb von zwei Wochen ab Erlassung dieser Entscheidung

an.....

(Name des [der] Geschädigten)

zu bezahlen.

2. Die aus Anlass des Verfahrens erwachsenen Amtskosten werden wie folgt festgesetzt: Kommissionsgebühren gemäß § 77 AVG iVm § 1 Z 1 lit e der Salzburger Landes- und Gemeindekommissionsgebührenverordnung 1990, LGBl Nr 35, idgF S; Verwaltungsabgaben gemäß § 1 des Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes 1969 iVm TP 56 der Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 1993, LGBl Nr 65, idgF S

Die Amtskosten sind gemäß § 98 Abs 2 ⁷⁷ lit a lit b JG zur Gänze vom

Jagdinhaber Geschädigten zu tragen.

Die Amtskosten sind gemäß § 98 Abs 2 lit c JG von den Streitteilen verhältnismäßig zu tragen, und zwar von

.....
(Name des Jagdinhabers)

mit einem Betrag vonS und von

.....
(Name des [der] Geschädigten)

mit einem Betrag vonS

Die Amtskosten sind gemäß § 100 JG innerhalb von zwei Wochen ab Erlassung dieser

Entscheidung bei der Gemeinde zu entrichten.

Begründung⁷⁸:

.....
.....
.....
.....
.....

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 99 JG kein Rechtsmittel zulässig.

⁷⁷ Zutreffendes ankreuzen.

⁷⁸ Hier sind die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen und die darauf gestützte Beurteilung der Sach- und Rechtsfrage klar und übersichtlich zusammenzufassen. Insbesondere sind die bei der Festsetzung der Höhe des Jagdschadens/Wildschadens maßgebenden Erwägungen, Zeit, Ort, und Ergebnisse der Beweisaufnahme (zB der Zeugeneinvernahme, der Augenscheine, Sachverständigengutachten) anzuführen. In der Begründung ist weiter die Berechnung der Amtskosten aufzunehmen.

Jedoch kann jede Partei, die sich mit der Entscheidung der Kommission beschwert erachtet, die Sache bei Gericht innerhalb von vier Wochen nach Erlassung dieser Entscheidung anhängig machen. Durch die Anrufung des Gerichtes tritt die Entscheidung der Kommission außer Kraft. Sie tritt jedoch wieder in Kraft, wenn der Antrag auf Entscheidung des Gerichtes zurückgezogen wird.

Ende der Amtshandlung Uhr

- ⁷⁹ Die Niederschrift wird vom Leiter der Amtshandlung vorgelesen
- Auf die Verlesung der Niederschrift wird verzichtet
- Eine Kopie der Niederschrift wird verlangt von

Unterschriften:

des Verhandlungsleiters:

des Jagdinhabers:

des (der) Geschädigten

der übrigen Anwesenden:.....

.....

.....

.....

⁷⁹ Zutreffendes ankreuzen.

Anlage 2
Drucksorte für das Beratungsprotokoll
der Jagd- und Wildschadenskommission

Jagd- und Wildschadenskommission für die Gemeinde

⁸⁰Jagdschadensverhandlung Wildschadensverhandlung

Zahl

Datum

PROTOKOLL

Anwesende Personen:

Vorsitzender/Stellvertreter des Vorsitzenden und Verhandlungsleiter:

.....

Der vom Geschädigten entsendete Beisitzer:

Der vom Jagdinhaber entsendete Beisitzer:

Schriftführer:

Die Mitglieder der Jagd- und Wildschadenskommission sprechen sich auf Grund des festgestellten Sachverhaltes und der Parteienanträge über die für den Schadensfall maßgebenden Umstände in folgender Weise aus:

1. Zu den Fragen, ob

- a) der Ersatzanspruch rechtzeitig angemeldet wurde;
- b) der Geschädigte ohne sein Verschulden durch ein unvorhersehbares oder unabwendbares Ereignis an der rechtzeitigen Geltendmachung des Schadenersatzanspruches gehindert wurde:

Der vom Geschädigten entsendete Beisitzer:.....

.....

Der vom Jagdinhaber entsendete Beisitzer:

.....

Der Vorsitzende/Stellvertreter des Vorsitzenden:

.....

2. Hinsichtlich der Fragen,

ob der Schaden tatsächlich durch Wild bzw bei der Ausübung der Jagd verursacht worden ist und ob auf dem (den) Grundstück(en), auf dem (den) der Schaden entstanden ist, die Jagd ruht:

Der vom Geschädigten entsendete Beisitzer:

.....

⁸⁰ Zutreffendes ankreuzen.

Der vom Jagdinhaber entsendete Beisitzer:.....

.....

Der Vorsitzende/Stellvertreter des Vorsitzenden:

.....

3. Hinsichtlich der getroffenen Vorkehrungen zur Fernhaltung des Wildes zum Schutz der Kulturen und der im Freien aufbewahrten Bodenerzeugnisse:

Der vom Geschädigten entsendete Beisitzer:

.....

Der vom Jagdinhaber entsendete Beisitzer:

.....

Der Vorsitzende/Stellvertreter des Vorsitzenden:

.....

4. Hinsichtlich der Frage, ob ein Anspruch auf Schadenersatz dem Grunde nach zu Recht besteht und ob zutreffendenfalls die Höhe der Ersatzleistung sogleich festgestellt werden kann oder zum Zwecke richtiger Schadensschätzung die Erntezeit abgewartet werden muss:

Der vom Geschädigten entsendete Beisitzer:

.....

Der vom Jagdinhaber entsendete Beisitzer:

.....

Der Vorsitzende/Stellvertreter des Vorsitzenden:

.....

5. Hinsichtlich der Art und des Umfanges des Schadens (allgemeiner Kulturzustand des Grundstückes; Art der Beschädigung; Verbiss-, Schäl-, Fegeschäden; Einzelstammschädigung, Bestandesschädigung, betriebswirtschaftliche Schädigung; Ausmaß der beschädigten Fläche, Stückzahl und Alter der beschädigten Bäume usw; Vernichtung oder Wertminderung der Bodenerzeugnisse, Größe des Ernteaufalles udgl):

Der vom Geschädigten entsendete Beisitzer:

.....

Der vom Jagdinhaber entsendete Beisitzer:

.....

Der Vorsitzende/Stellvertreter des Vorsitzenden:

.....

6. Hinsichtlich der Fragen, ob

- a) dem Geschädigten bis zur Einbringung der Ernte Aufwendungen erwachsen wären und in welcher Höhe;
- b) die Erzeugnisse bis zur Ernte noch durch andere Einwirkungen, insbesondere Witterungseinflüsse, zu Schaden gekommen wären und welche Höhe der Schaden gehabt hätte;
- c) der Schaden bei ordentlicher Wirtschaftsführung durch Wiederaufbau im selben Jahr hätte ausgeglichen oder vermindert werden können;
- d) der Schaden ein solches Ausmaß erreicht hat, dass ohne Umbruch und ohne neuerlichen Anbau ein entsprechender Ernteertrag nicht mehr zu erwarten ist;
- e) eine betriebswirtschaftliche Schädigung eingetreten ist und in welcher Höhe:

Der vom Geschädigten entsendete Beisitzer:

.....

Der vom Jagdinhaber entsendete Beisitzer:

.....

Der Vorsitzende/Stellvertreter des Vorsitzenden:

.....

7. Hinsichtlich des Marktpreises der beschädigten bzw vernichteten Bodenerzeugnisse, der Höhe des Schadens und der Ersatzleistung:

Der vom Geschädigten entsendete Beisitzer:

.....

Der vom Jagdinhaber entsendete Beisitzer:

.....

Der Vorsitzende/Stellvertreter des Vorsitzenden:

.....

8. Hinsichtlich der Frage, wer die Amtskosten zu tragen hat bzw zu welchen Teilen sie auf die Parteien aufgeteilt werden:

Der vom Geschädigten entsendete Beisitzer:

.....

Der vom Jagdinhaber entsendete Beisitzer:

.....

Der Vorsitzende/Stellvertreter des Vorsitzenden:

9. Die Entscheidung hat daher zu lauten:

Der von
(Name des [der] Geschädigten)

gegen
(Name des Jagdinhabers)

wegen des auf dem(n) Grundstück(en)

Nr

KG

- erlittenen Jagdschadens Wildschadens geltend gemachte Schadenersatzanspruch
 besteht dem Grunde nach zu Recht
 besteht dem Grunde nach zu Recht, jedoch ist zur richtigen Schadensschätzung die Erntezeit abzuwarten
 wird dem Grunde nach abgewiesen.

Gemäß § 97 JG hat
(Name des Jagdinhabers)

einen Betrag von S als Schadenersatz für den verursachten Schaden zu leisten.

Dieser Geldbetrag ist innerhalb von zwei Wochen ab Erlassung dieser Entscheidung an

.....
(Name des [der] Geschädigten)
zu bezahlen.

Die aus Anlass des Verfahrens erwachsenen Amtskosten werden wie folgt festgesetzt:
Kommissionsgebühren gemäß § 77 AVG iVm § 1 Z 1 lit e der Salzburger Landes- und Ge-

meindekommissionsgebührenverordnung 1990, LGBl Nr 35, idgF S.
Verwaltungsabgaben gemäß § 1 des Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes 1969 iVm TP 56 der Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung

1993, LGBl Nr 65, idgF. S.

- Die Amtskosten sind gemäß § 98 Abs 2 ⁸¹ lit a lit b JG zur Gänze vom
 Jagdinhaber Geschädigten
zu tragen.

Die Amtskosten sind gemäß § 98 Abs 2 lit c JG von den Streitteilen verhältnismäßig zu tragen, und zwar von

⁸¹ Zutreffendes ankreuzen.

.....
(Name des Jagdinhabers)

mit einem Betrag von S und von

.....
(Name des [der] Geschädigten)

im Betrag vonS.

.....
(Der Vorsitzende/Stellvertreter des Vorsitzenden)

.....
(Der Schriftführer)

u) Wild - Europaschutzgebietsverordnung Dürrnbachhorn

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 14. August 2006, mit der Teile der Gemeinde Unken zum Wild - Europaschutzgebiet erklärt werden (Wild - Europaschutzgebietsverordnung Dürrnbachhorn)

StF: LGBl Nr 91/2006

Auf Grund des § 108a des Salzburger Jagdgesetzes 1993, LGBl Nr 100, in der geltenden Fassung wird verordnet:

Wild - Europaschutzgebiet

§ 1

(1) Die in der Gemeinde Unken südlich des Dürrnbachhorns gelegenen Flächen werden zum Wild - Europaschutzgebiet „Dürrnbachhorn“ erklärt.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in Lageplänen im Maßstab von 1 : 5.000 festgelegt. Diese Pläne sind wesentlicher Inhalt dieser Verordnung und liegen beim Amt der Salzburger Landesregierung, bei der Bezirkshauptmannschaft Zell am See und bei der Gemeinde Unken während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs 5 AVG) zur allgemeinen Einsicht auf.

Schutzzweck

§ 2

Diese Verordnung dient folgenden Zielen:

1. der Erhaltung der im Schutzgebiet wild lebenden und im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) genannten Federwildarten Birkhuhn (*Tetrao tetrix*) und Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*);
2. der Wahrung der völligen bis weitgehenden Ursprünglichkeit des Schutzgebietes durch die Erhaltung
 - a) der bestehenden Balz-, Brut- und Aufzuchtspplätze sowie der Überwinterungspplätze des Birkhuhns;
 - b) der bestehenden Habitate des Sperlingskauzes.

Schutzbestimmungen

§ 3

(1) Im Schutzgebiet sind folgende Maßnahmen verboten:

1. die mutwillige Störung der im Schutzgebiet wild lebenden, im § 2 Z 1 genannten Federwildarten;
2. die Bejagung der im Schutzgebiet wild lebenden Birkhuhnpopulation;
3. das Betreten und das Befahren mit Fahrzeugen aller Art durch jagdfremde Personen abseits von öffentlichen Straßen und Wegen sowie abseits von gekennzeichneten Wanderwegen, Wandersteigen, Forststraßen und Langlaufloipen jeweils vom 1. November bis zum 15. Juni des Folgejahres;
4. die Errichtung, Aufstellung oder wesentliche Änderung baulicher oder sonstiger Anlagen;
5. jede vermeidbare Lärmerregung;
6. die Durchführung von Kahlschlägen;

7. das Überfliegen des Gebietes mit Luftfahrzeugen aller Art in weniger als 5.000 m Seehöhe einschließlich der Verwendung von Luftsportgeräten sowie die Durchführungen von Außenlandungen.

(2) Von den Verboten gemäß Abs 1 sind ausgenommen:

1. Maßnahmen bei einem Einsatz des Bundesheeres in den Fällen des § 2 Abs 1 des Wehrgesetzes 2001 einschließlich der unmittelbaren Vorbereitung eines solchen Einsatzes;
2. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder zur Abwehr von unmittelbar drohenden Katastrophen;
3. Maßnahmen bei einem Einsatz von Organen der öffentlichen Sicherheit oder Aufsicht;
4. Maßnahmen bei behördlichen Erhebungen und Überprüfungen;
5. das Betreten oder Befahren für Verrichtungen in Ausübung des Grundeigentums;
6. Maßnahmen bei der Nutzung von Einforstungsrechten.

Ausnahmebewilligungen

§ 4

(1) Die Landesregierung kann auf Ansuchen im Einzelfall für die in Abs 2 angeführten Maßnahmen Ausnahmen von den Verboten des § 3 bewilligen, soweit diese Maßnahmen den Schutzzwecken des Schutzgebietes gemäß § 2 nicht widersprechen.

(2) Als Maßnahmen, die einer Bewilligung gemäß Abs 1 zugänglich sind, werden festgelegt:

1. wissenschaftliche Erhebungen und geführte Wanderungen, die mit Zustimmung der Grundeigentümer vorgenommen werden;
2. die Errichtung, Aufstellung oder wesentliche Änderung von Anlagen, die für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie für die Ausübung der Jagd erforderlich sind;
3. die im öffentlichen Interesse gelegene Fassung oder Ableitung von Quellwasser zur Trinkwasserversorgung.

Kennzeichnung des Schutzgebietes

§ 5

Die Kennzeichnung des Schutzgebietes erfolgt durch Tafeln, die die Aufschrift „Wild - Europaschutzgebiet Dürnbachhorn“ und das Salzburger Landeswappen tragen. Weitere, dem Schutzzweck entsprechende Hinweise sind zulässig.

Hinweis auf Strafbestimmungen

§ 6

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen des § 3 oder der gemäß § 4 erlassenen Bescheide sowie die Beschädigung, eigenmächtige Entfernung, Verdeckung oder eine sonstige Beeinträchtigung der Wirksamkeit der Kennzeichnung des Schutzgebietes werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 158 des Salzburger Jagdgesetzes 1993 bestraft.

Inkrafttreten

§ 7

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf ihre Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

v) Wild - Europaschutzgebietsverordnung Gernfilzen - Bannwald

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 14. August 2006, mit der Teile der Gemeinde Unken zum Wild - Europaschutzgebiet erklärt werden (Wild - Europaschutzgebietsverordnung Gernfilzen - Bannwald)

StF: LGBl Nr 92/2006

Auf Grund des § 108a des Salzburger Jagdgesetzes 1993, LGBl Nr 100, in der geltenden Fassung wird verordnet:

Wild - Europaschutzgebiet

§ 1

(1) Die in der Gemeinde Unken zwischen dem Scheibelberg, dem Gernfilzen und der Mösererstube gelegenen Flächen werden zum Wild - Europaschutzgebiet „Gernfilzen - Bannwald“ erklärt.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in Lageplänen im Maßstab von 1 : 5.000 festgelegt. Diese Pläne sind wesentlicher Inhalt dieser Verordnung und liegen beim Amt der Salzburger Landesregierung, bei der Bezirkshauptmannschaft Zell am See und bei der Gemeinde Unken während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs 5 AVG) zur allgemeinen Einsicht auf.

Schutzzweck

§ 2

Diese Verordnung dient folgenden Zielen:

1. der Erhaltung der im Schutzgebiet wild lebenden und im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) genannten Federwildarten Auerhuhn (*Tetrao urogallus*), Birkhuhn (*Tetrao tetrix*), Haselhuhn (*Bonasa bonasia*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*) und Uhu (*Bubo bubo*);
2. der Erhaltung der im Schutzgebiet regelmäßig auftretenden Zugvogelart Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*);
3. der Wahrung der völligen bis weitgehenden Ursprünglichkeit des Schutzgebietes durch die Erhaltung
 - a) lichter Altholzbestände als Balz-, Brut- und Aufzuchtspitze sowie der Überwinterungspitze des Auerhuhns;
 - b) der bestehenden Balz-, Brut- und Aufzuchtspitze sowie der Überwinterungspitze des Birkhuhns;
 - c) der bestehenden Habitate des Haselhuhns;
 - d) der bestehenden Habitate des Sperlingskauzes;
 - e) der bestehenden Habitate des Uhus;
 - f) der bestehenden Habitate der Waldschnepfe.

Schutzbestimmungen

§ 3

(1) Im Schutzgebiet sind folgende Maßnahmen verboten:

1. die mutwillige Störung der im Schutzgebiet wild lebenden, im § 2 Z 1 und Z 2 genannten Federwildarten;

2. die Bejagung der im Schutzgebiet wild lebenden Auerhuhn-, Birkhuhn- und Waldschneepfennpopulation;
3. das Betreten und das Befahren mit Fahrzeugen aller Art durch jagdfremde Personen abseits von öffentlichen Straßen und Wegen sowie abseits von Forststraßen, gekennzeichneten Wanderwegen, Wandersteigen und Langlaufloipen jeweils vom 1. November bis zum 15. Juni des Folgejahres;
4. die Errichtung, Aufstellung oder wesentliche Änderung baulicher oder sonstiger Anlagen;
5. jede vermeidbare Lärmerregung;
6. die Durchführung von Kahlschlägen;
7. das Überfliegen des Gebietes mit Luftfahrzeugen aller Art in weniger als 5.000 m Seehöhe einschließlich der Verwendung von Luftsportgeräten sowie die Durchführungen von Außenlandungen.

(2) Von den Verboten gemäß Abs 1 sind ausgenommen:

1. Maßnahmen bei einem Einsatz des Bundesheeres in den Fällen des § 2 Abs 1 des Wehrgesetzes 2001 einschließlich der unmittelbaren Vorbereitung eines solchen Einsatzes;
2. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder zur Abwehr von unmittelbar drohenden Katastrophen;
3. Maßnahmen bei einem Einsatz von Organen der öffentlichen Sicherheit oder Aufsicht;
4. Maßnahmen bei behördlichen Erhebungen und Überprüfungen;
5. das Betreten oder Befahren für Verrichtungen in Ausübung des Grundeigentums;
6. Maßnahmen bei der Nutzung von Einforstungsrechten.

Ausnahmebewilligungen

§ 4

(1) Die Landesregierung kann auf Ansuchen im Einzelfall für die im Abs 2 angeführten Maßnahmen Ausnahmen von den Verboten des § 3 bewilligen, soweit diese Maßnahmen den Schutzzwecken des Schutzgebietes gemäß § 2 nicht widersprechen.

(2) Als Maßnahmen, die einer Bewilligung gemäß Abs 1 zugänglich sind, werden festgelegt:

1. wissenschaftliche Erhebungen und geführte Wanderungen, die mit Zustimmung der Grundeigentümer vorgenommen werden;
2. die Errichtung, Aufstellung oder wesentliche Änderung von Anlagen, die für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie für die Ausübung der Jagd erforderlich sind;
3. die im öffentlichen Interesse gelegene Fassung oder Ableitung von Quellwasser zur Trinkwasserversorgung.

Kennzeichnung des Schutzgebietes

§ 5

Die Kennzeichnung des Schutzgebietes erfolgt durch Tafeln, die die Aufschrift „Wild - Europaschutzgebiet Gernfilzen - Bannwald“ und das Salzburger Landeswappen tragen. Weitere, dem Schutzzweck entsprechende Hinweise sind zulässig.

Hinweis auf Strafbestimmungen

§ 6

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen des § 3 oder der gemäß § 4 erlassenen Bescheide sowie die Beschädigung, eigenmächtige Entfernung, Verdeckung oder eine sons-

tige Beeinträchtigung der Wirksamkeit der Kennzeichnung des Schutzgebietes werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 158 des Salzburger Jagdgesetzes 1993 bestraft.

Inkrafttreten

§ 7

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf ihre Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

w) Wild - Europaschutzgebietsverordnung Joching

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 14. August 2006, mit der Teile der Gemeinde Lofer zum Wild - Europaschutzgebiet erklärt werden (Wild - Europaschutzgebietsverordnung Joching)

StF: LGBl Nr 93/2006

LGBl Nr 42/2020

Auf Grund des § 108a des Salzburger Jagdgesetzes 1993 – JG, LGBl Nr 100, in der geltenden Fassung wird verordnet:

Wild - Europaschutzgebiet

§ 1

(1) Die in der Gemeinde Lofer zwischen dem Perhorn im Norden und der Scheffsnotheralm und dem Hundshorn im Süden gelegenen Flächen werden zum Wild - Europaschutzgebiet „Joching“ erklärt.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in Lageplänen im Maßstab von 1 : 5.000 festgelegt. Diese Pläne sind wesentlicher Inhalt dieser Verordnung und liegen beim Amt der Salzburger Landesregierung, bei der Bezirkshauptmannschaft Zell am See und bei der Gemeinde Lofer während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs 5 AVG) zur allgemeinen Einsicht auf.

Schutzzweck

§ 2

Diese Verordnung dient folgenden Zielen:

1. der Erhaltung der im Schutzgebiet wild lebenden und im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (§ 100a Z 6 JG) genannten Federwildarten Auerhuhn (*Tetrao urogallus*), Birkhuhn (*Tetrao tetrix*), Haselhuhn (*Bonasa bonasia*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*) und Raufußkauz (*Aegolius funereus*);
2. der Wahrung der völligen bis weitgehenden Ursprünglichkeit des Schutzgebietes durch die Erhaltung
 - a) lichter Altholzbestände als Balz-, Brut- und Aufzuchtspplätze sowie der Überwinterungspplätze des Auerhuhns;
 - b) der bestehenden Balz-, Brut- und Aufzuchtspplätze sowie der Überwinterungspplätze des Birkhuhns;
 - c) der bestehenden Habitate des Haselhuhns;
 - d) der bestehenden Habitate des Sperlingskauzes;
 - e) der bestehenden Habitate des Raufußkauzes.

Schutzbestimmungen

§ 3

(1) Im Schutzgebiet sind folgende Maßnahmen verboten:

1. die mutwillige Störung der im Schutzgebiet wild lebenden, im § 2 Z 1 genannten Federwildarten;
2. die Bejagung der im Schutzgebiet wild lebenden Auer- und Birkhuhnpopulation;
3. das Betreten und das Befahren mit Fahrzeugen aller Art durch jagdfremde Personen abseits von öffentlichen Straßen und Wegen sowie abseits von Forststraßen, gekennzeichnet

neten Wanderwegen, Wandersteigen und Langlaufloipen jeweils vom 1. November bis zum 15. Juni des Folgejahres;

4. die Errichtung, Aufstellung oder wesentliche Änderung baulicher oder sonstiger Anlagen;
5. jede vermeidbare Lärmerregung;
6. die Durchführung von Kahlschlägen;
7. das Überfliegen des Gebietes mit Luftfahrzeugen aller Art in weniger als 5.000 m Seehöhe einschließlich der Verwendung von Luftsportgeräten sowie die Durchführungen von Außenlandungen.

(2) Von den Verboten gemäß Abs 1 sind ausgenommen:

1. Maßnahmen bei einem Einsatz des Bundesheeres in den Fällen des § 2 Abs 1 des Wehrgesetzes 2001 einschließlich der unmittelbaren Vorbereitung eines solchen Einsatzes;
2. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder zur Abwehr von unmittelbar drohenden Katastrophen;
3. Maßnahmen bei einem Einsatz von Organen der öffentlichen Sicherheit oder Aufsicht;
4. Maßnahmen bei behördlichen Erhebungen und Überprüfungen;
5. das Betreten oder Befahren für Verrichtungen in Ausübung des Grundeigentums;
6. Maßnahmen bei der Nutzung von Einforstungsrechten.

Ausnahmebewilligungen

§ 4

(1) Die Landesregierung kann auf Ansuchen im Einzelfall für die im Abs 2 angeführten Maßnahmen Ausnahmen von den Verboten des § 3 bewilligen, soweit diese Maßnahmen den Schutzzwecken des Schutzgebietes gemäß § 2 nicht widersprechen.

(2) Als Maßnahmen, die einer Bewilligung gemäß Abs 1 zugänglich sind, werden festgelegt:

1. wissenschaftliche Erhebungen und geführte Wanderungen, die mit Zustimmung der Grundeigentümer vorgenommen werden;
2. die Errichtung, Aufstellung oder wesentliche Änderung von Anlagen, die für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie für die Ausübung der Jagd erforderlich sind;
3. die im öffentlichen Interesse gelegene Fassung oder Ableitung von Quellwasser zur Trinkwasserversorgung.

Kennzeichnung des Schutzgebietes

§ 5

Die Kennzeichnung des Schutzgebietes erfolgt durch Tafeln, die die Aufschrift „Wild - Europaschutzgebiet Joching“ und das Salzburger Landeswappen tragen. Weitere, dem Schutzzweck entsprechende Hinweise sind zulässig.

Hinweis auf Strafbestimmungen

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 3 oder der gemäß § 4 erlassenen Bescheide sowie die Beschädigung, eigenmächtige Entfernung, Verdeckung oder eine sonstige Beeinträchtigung der Wirksamkeit der Kennzeichnung des Schutzgebietes werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 158 des Salzburger Jagdgesetzes 1993 bestraft.

Inkrafttreten

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf ihre Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

(2) § 2 in der Fassung der Verordnung LGBl Nr 42/2020 sowie die mit der Verordnung LGBl Nr 42/2020 vorgenommene Grenzänderung treten mit 7. April 2020 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt werden die Lagepläne gemäß § 1 Abs 2 durch die einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lagepläne ersetzt.

x) Wild - Europaschutzgebietsverordnung Kematen

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 14. August 2006, mit der Teile der Gemeinde Weißbach bei Lofer zum Wild - Europaschutzgebiet erklärt werden (Wild - Europaschutzgebiet Kematen)

StF: LGBl Nr 94/2006

Auf Grund des § 108a des Salzburger Jagdgesetzes 1993, LGBl Nr 100, in der geltenden Fassung wird verordnet:

Wild - Europaschutzgebiet

§ 1

(1) Die in der Gemeinde Weißbach bei Lofer am Oberlauf des Kematenbaches gelegenen Flächen werden zum Wild - Europaschutzgebiet „Kematen“ erklärt.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in Lageplänen im Maßstab von 1 : 5.000 festgelegt. Diese Pläne sind wesentlicher Inhalt dieser Verordnung und liegen beim Amt der Salzburger Landesregierung, bei der Bezirkshauptmannschaft Zell am See und bei der Gemeinde Weißbach bei Lofer während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs 5 AVG) zur allgemeinen Einsicht auf.

Schutzzweck

§ 2

Diese Verordnung dient folgenden Zielen:

1. der Erhaltung der im Schutzgebiet wild lebenden und im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) genannten Federwildarten Auerhuhn (*Tetrao urogallus*), Birkhuhn (*Tetrao tetrix*), Alpenschneehuhn (*Lagopus mutus helveticus*), Haselhuhn (*Bonasa bonasia*) und Steinadler (*Aquila chrysaetos*);
2. der Wahrung der völligen bis weitgehenden Ursprünglichkeit des Schutzgebietes durch die Erhaltung
 - a) lichter Altholzbestände als Balz-, Brut- und Aufzuchtspplätze sowie der Überwinterungspplätze des Auerhuhns;
 - b) der bestehenden Balz-, Brut- und Aufzuchtspplätze sowie der Überwinterungspplätze des Birkhuhns;
 - c) der bestehenden Balz-, Brut- und Aufzuchtspplätze des Schneehuhns;
 - d) der bestehenden Balz-, Brut- und Aufzuchtspplätze des Haselhuhns;
 - e) der bestehenden Habitate des Steinadlers.

Schutzbestimmungen

§ 3

(1) Im Schutzgebiet sind folgende Maßnahmen verboten:

1. die mutwillige Störung der im Schutzgebiet wild lebenden, im § 2 Z 1 genannten Federwildarten;
2. die Bejagung der im Schutzgebiet wild lebenden Auer- und Birkhuhnpopulation;
3. das Betreten und das Befahren mit Fahrzeugen aller Art durch jagdfremde Personen abseits von öffentlichen Straßen und Wegen sowie abseits von gekennzeichneten Wanderwegen, Wandersteigen und Tourenrouten jeweils vom 1. November bis zum 15. Juni des

- Folgejahres;
4. die Errichtung, Aufstellung oder wesentliche Änderung baulicher oder sonstiger Anlagen;
 5. jede vermeidbare Lärmerregung;
 6. die Durchführung von Kahlschlägen;
 7. das Überfliegen des Gebietes mit Luftfahrzeugen aller Art in weniger als 5.000 m Seehöhe einschließlich der Verwendung von Luftsportgeräten sowie die Durchführungen von Außenlandungen.
- (2) Von den Verboten gemäß Abs 1 sind ausgenommen:
1. Maßnahmen bei einem Einsatz des Bundesheeres in den Fällen des § 2 Abs 1 des Wehrgesetzes 2001 einschließlich der unmittelbaren Vorbereitung eines solchen Einsatzes;
 2. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder zur Abwehr von unmittelbar drohenden Katastrophen;
 3. Maßnahmen bei einem Einsatz von Organen der öffentlichen Sicherheit oder Aufsicht;
 4. Maßnahmen bei behördlichen Erhebungen und Überprüfungen;
 5. das Betreten oder Befahren für Verrichtungen in Ausübung des Grundeigentums;
 6. Maßnahmen bei der Nutzung von Einforstungsrechten.

Ausnahmebewilligungen

§ 4

(1) Die Landesregierung kann auf Ansuchen im Einzelfall für die im Abs 2 angeführten Maßnahmen Ausnahmen von den Verboten des § 3 bewilligen, soweit diese Maßnahmen den Schutzzwecken des Schutzgebietes gemäß § 2 nicht widersprechen.

(2) Als Maßnahmen, die einer Bewilligung gemäß Abs 1 zugänglich sind, werden festgelegt:

1. wissenschaftliche Erhebungen und geführte Wanderungen, die mit Zustimmung der Grundeigentümer vorgenommen werden;
2. die Errichtung, Aufstellung oder wesentliche Änderung von Anlagen, die für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie für die Ausübung der Jagd erforderlich sind;
3. die im öffentlichen Interesse gelegene Fassung oder Ableitung von Quellwasser zur Trinkwasserversorgung.

Kennzeichnung des Schutzgebietes

§ 5

Die Kennzeichnung des Schutzgebietes erfolgt durch Tafeln, die die Aufschrift „Wild - Europaschutzgebiet Kematen“ und das Salzburger Landeswappen tragen. Weitere, dem Schutzzweck entsprechende Hinweise sind zulässig.

Hinweis auf Strafbestimmungen

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 3 oder der gemäß § 4 erlassenen Bescheide sowie die Beschädigung, eigenmächtige Entfernung, Verdeckung oder eine sonstige Beeinträchtigung der Wirksamkeit der Kennzeichnung des Schutzgebietes werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 158 des Salzburger Jagdgesetzes 1993 bestraft.

Inkrafttreten
§ 7

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf ihre Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

y) Wild - Europaschutzgebietsverordnung Klemmerich

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 14. August 2006, mit der Teile der Gemeinde Unken zum Wild - Europaschutzgebiet erklärt werden (Wild - Europaschutzgebietsverordnung Klemmerich)

StF: LGBl Nr 95/2006

Auf Grund des § 108a des Salzburger Jagdgesetzes 1993, LGBl Nr 100, in der geltenden Fassung wird verordnet:

Wild - Europaschutzgebiet

§ 1

(1) Die in der Gemeinde Unken zwischen dem Unkenbachtal im Norden, der Loferer Alm im Osten, den Felswänden der Steinplatte im Süden und der Kammerköhralpe im Westen gelegene Fläche wird zum Wild - Europaschutzgebiet „Klemmerich“ erklärt.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in Lageplänen im Maßstab von 1 : 5.000 festgelegt. Diese Pläne sind wesentlicher Inhalt dieser Verordnung und liegen beim Amt der Salzburger Landesregierung, bei der Bezirkshauptmannschaft Zell am See und bei der Gemeinde Unken während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs 5 AVG) zur allgemeinen Einsicht auf.

Schutzzweck

§ 2

Diese Verordnung dient folgenden Zielen:

1. der Erhaltung der im Schutzgebiet wild lebenden und im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) genannten Federwildarten Auerhuhn (*Tetrao urogallus*), Birkhuhn (*Tetrao tetrix*), Alpenschneehuhn (*Lagopus mutus helveticus*) und Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*);
2. der Wahrung der völligen bis weitgehenden Ursprünglichkeit des Schutzgebietes durch die Erhaltung
 - a) lichter Altholzbestände als Balz-, Brut- und Aufzuchtspplätze sowie der Überwinterungspplätze des Auerhuhns;
 - b) der bestehenden Balz-, Brut- und Aufzuchtspplätze sowie der Überwinterungspplätze des Birkhuhns;
 - c) der bestehenden Balz-, Brut- und Aufzuchtspplätze des Schneehuhns;
 - d) der bestehenden Habitate des Sperlingskauzes.

Schutzbestimmungen

§ 3

(1) Im Schutzgebiet sind folgende Maßnahmen verboten:

1. die mutwillige Störung der im Schutzgebiet wild lebenden, im § 2 Z 1 genannten Federwildarten;
2. die Bejagung der im Schutzgebiet wild lebenden Auer- und Birkhuhnpopulation;
3. das Betreten und das Befahren mit Fahrzeugen aller Art durch jagdfremde Personen abseits von öffentlichen Straßen und Wegen sowie abseits von gekennzeichneten Wanderwegen, Wandersteigen und Tourenrouten jeweils vom 1. November bis zum 15. Juni des

- Folgejahres;
4. die Errichtung, Aufstellung oder wesentliche Änderung baulicher oder sonstiger Anlagen;
 5. jede vermeidbare Lärmerregung;
 6. die Durchführung von Kahlschlägen;
 7. das Überfliegen des Gebietes mit Luftfahrzeugen aller Art in weniger als 5.000 m Seehöhe einschließlich der Verwendung von Luftsportgeräten sowie die Durchführungen von Außenlandungen.
- (2) Von den Verboten gemäß Abs 1 sind ausgenommen:
1. Maßnahmen bei einem Einsatz des Bundesheeres in den Fällen des § 2 Abs 1 des Wehrgesetzes 2001 einschließlich der unmittelbaren Vorbereitung eines solchen Einsatzes;
 2. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder zur Abwehr von unmittelbar drohenden Katastrophen;
 3. Maßnahmen bei einem Einsatz von Organen der öffentlichen Sicherheit oder Aufsicht;
 4. Maßnahmen bei behördlichen Erhebungen und Überprüfungen;
 5. das Betreten oder Befahren für Verrichtungen in Ausübung des Grundeigentums;
 6. Maßnahmen bei der Nutzung von Einforstungsrechten.

Ausnahmebewilligungen

§ 4

(1) Die Landesregierung kann auf Ansuchen im Einzelfall für die im Abs 2 angeführten Maßnahmen Ausnahmen von den Verboten des § 3 bewilligen, soweit diese Maßnahmen den Schutzzwecken des Schutzgebietes gemäß § 2 nicht widersprechen.

(2) Als Maßnahmen, die einer Bewilligung gemäß Abs 1 zugänglich sind, werden festgelegt:

1. wissenschaftliche Erhebungen und geführte Wanderungen, die mit Zustimmung der Grundeigentümer vorgenommen werden;
2. die Errichtung, Aufstellung oder wesentliche Änderung von Anlagen, die für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie für die Ausübung der Jagd erforderlich sind;
3. die im öffentlichen Interesse gelegene Fassung oder Ableitung von Quellwasser zur Trinkwasserversorgung.

Kennzeichnung des Schutzgebietes

§ 5

Die Kennzeichnung des Schutzgebietes erfolgt durch Tafeln, die die Aufschrift „Wild - Europaschutzgebiet Klemmerich“ und das Salzburger Landeswappen tragen. Weitere, dem Schutzzweck entsprechende Hinweise sind zulässig.

Hinweis auf Strafbestimmungen

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 3 oder der gemäß § 4 erlassenen Bescheide sowie die Beschädigung, eigenmächtige Entfernung, Verdeckung oder eine sonstige Beeinträchtigung der Wirksamkeit der Kennzeichnung des Schutzgebietes werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 158 des Salzburger Jagdgesetzes 1993 bestraft.

Inkrafttreten
§ 7

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf ihre Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

z) Wild - Europaschutzgebietsverordnung Martinsbichl

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 14. August 2006, mit der Teile der Gemeinde Unken zum Wild - Europaschutzgebiet erklärt werden (Wild - Europaschutzgebietsverordnung Martinsbichl)

StF: LGBl Nr 96/2006

Auf Grund des § 108a des Salzburger Jagdgesetzes 1993, LGBl Nr 100, in der geltenden Fassung wird verordnet:

Wild - Europaschutzgebiet

§ 1

(1) Die in der Gemeinde Unken im Bereich Martinsbichl gelegenen Flächen werden zum Wild - Europaschutzgebiet „Martinsbichl“ erklärt.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in Lageplänen im Maßstab von 1 : 5.000 festgelegt. Diese Pläne sind wesentlicher Inhalt dieser Verordnung und liegen beim Amt der Salzburger Landesregierung, bei der Bezirkshauptmannschaft Zell am See und bei der Gemeinde Unken während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs 5 AVG) zur allgemeinen Einsicht auf.

Schutzzweck

§ 2

Diese Verordnung dient folgenden Zielen:

1. der Erhaltung der im Schutzgebiet wild lebenden und im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) genannten Federwildarten Auerhuhn (*Tetrao urogallus*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*) und Uhu (*Bubo bubo*);
2. der Wahrung der völligen bis weitgehenden Ursprünglichkeit des Schutzgebietes durch die Erhaltung
 - a) lichter Altholzbestände als Balz-, Brut- und Aufzuchtspplätze sowie der Überwinterungspplätze des Auerhuhns;
 - b) der bestehenden Habitats des Sperlingskauzes;
 - c) der bestehenden Habitats des Uhus.

Schutzbestimmungen

§ 3

(1) Im Schutzgebiet sind folgende Maßnahmen verboten:

1. die mutwillige Störung der im Schutzgebiet wild lebenden, im § 2 Z 1 genannten Federwildarten;
2. die Bejagung der im Schutzgebiet wild lebenden Auerhuhnpopulation;
3. das Betreten und das Befahren mit Fahrzeugen aller Art durch jagdfremde Personen abseits von öffentlichen Straßen und Wegen sowie abseits von Forststraßen, gekennzeichneten Wanderwegen, Wandersteigen und Langlaufloipen jeweils vom 1. November bis zum 15. Juni des Folgejahres;
4. die Errichtung, Aufstellung oder wesentliche Änderung baulicher oder sonstiger Anlagen;
5. jede vermeidbare Lärmerregung;
6. die Durchführung von Kahlschlägen;

7. das Überfliegen des Gebietes mit Luftfahrzeugen aller Art in weniger als 5.000 m Seehöhe einschließlich der Verwendung von Luftsportgeräten sowie die Durchführungen von Außenlandungen.

(2) Von den Verboten gemäß Abs 1 sind ausgenommen:

1. Maßnahmen bei einem Einsatz des Bundesheeres in den Fällen des § 2 Abs 1 des Wehrgesetzes 2001 einschließlich der unmittelbaren Vorbereitung eines solchen Einsatzes;
2. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder zur Abwehr von unmittelbar drohenden Katastrophen;
3. Maßnahmen bei einem Einsatz von Organen der öffentlichen Sicherheit oder Aufsicht;
4. Maßnahmen bei behördlichen Erhebungen und Überprüfungen;
5. das Betreten oder Befahren für Verrichtungen in Ausübung des Grundeigentums;
6. Maßnahmen bei der Nutzung von Einforstungsrechten.

Ausnahmebewilligungen

§ 4

(1) Die Landesregierung kann auf Ansuchen im Einzelfall für die im Abs 2 angeführten Maßnahmen Ausnahmen von den Verboten des § 3 bewilligen, soweit diese Maßnahmen den Schutzzwecken des Schutzgebietes gemäß § 2 nicht widersprechen.

(2) Als Maßnahmen, die einer Bewilligung gemäß Abs 1 zugänglich sind, werden festgelegt:

1. wissenschaftliche Erhebungen und geführte Wanderungen, die mit Zustimmung der Grundeigentümer vorgenommen werden;
2. die Errichtung, Aufstellung oder wesentliche Änderung von Anlagen, die für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie für die Ausübung der Jagd erforderlich sind;
3. die im öffentlichen Interesse gelegene Fassung oder Ableitung von Quellwasser zur Trinkwasserversorgung.

Kennzeichnung des Schutzgebietes

§ 5

Die Kennzeichnung des Schutzgebietes erfolgt durch Tafeln, die die Aufschrift „Wild - Europaschutzgebiet Martinsbichl“ und das Salzburger Landeswappen tragen. Weitere, dem Schutzzweck entsprechende Hinweise sind zulässig.

Hinweis auf Strafbestimmungen

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 3 oder der gemäß § 4 erlassenen Bescheide sowie die Beschädigung, eigenmächtige Entfernung, Verdeckung oder eine sonstige Beeinträchtigung der Wirksamkeit der Kennzeichnung des Schutzgebietes werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 158 des Salzburger Jagdgesetzes 1993 bestraft.

Inkrafttreten

§ 7

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf ihre Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

aa) Wild - Europaschutzgebietsverordnung Hochgimpling

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 23. Februar 2007, mit der Teile der Gemeinde Unken zum Wild - Europaschutzgebiet erklärt werden (Wild - Europaschutzgebietsverordnung Hochgimpling)

StF: LGBl Nr 18/2007

Auf Grund des § 108a des Salzburger Jagdgesetzes 1993, LGBl Nr 100, in der geltenden Fassung wird verordnet:

Wild - Europaschutzgebiet

§ 1

(1) Die in der Gemeinde Unken südlich der Linie Hochgimpling - Brothanköpfl gelegenen Flächen werden zum Wild - Europaschutzgebiet „Hochgimpling“ erklärt.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in Lageplänen im Maßstab von 1 : 5.000 festgelegt. Diese Pläne sind wesentlicher Inhalt dieser Verordnung und liegen beim Amt der Salzburger Landesregierung, bei der Bezirkshauptmannschaft Zell am See und bei der Gemeinde Unken während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs 5 AVG) zur allgemeinen Einsicht auf.

Schutzzweck

§ 2

Diese Verordnung dient folgenden Zielen:

1. der Erhaltung der im Schutzgebiet wild lebenden und im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) genannten Federwildarten Auerhuhn (*Tetrao urogallus*), Birkhuhn (*Tetrao tetrix*) und Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*);
2. der Wahrung der völligen bis weitgehenden Ursprünglichkeit des Schutzgebietes durch die Erhaltung
 - a) lichter Altholzbestände als Balz-, Brut- und Aufzuchtspplätze sowie der Überwinterungspplätze des Auerhuhns;
 - b) der bestehenden Balz-, Brut- und Aufzuchtspplätze sowie der Überwinterungspplätze des Birkhuhns;
 - c) der bestehenden Habitate des Sperlingskauzes.

Schutzbestimmungen

§ 3

(1) Im Schutzgebiet sind folgende Maßnahmen verboten:

1. die mutwillige Störung der im Schutzgebiet wild lebenden, im § 2 Z 1 genannten Federwildarten;
2. die Bejagung der im Schutzgebiet wild lebenden Auer- und Birkhuhnpopulation;
3. das Betreten und das Befahren mit Fahrzeugen aller Art durch jagdfremde Personen abseits von öffentlichen Straßen und Wegen sowie abseits von gekennzeichneten Wanderwegen, Wandersteigen, Forststraßen und Langlaufloipen jeweils vom 1. November bis zum 15. Juni des Folgejahres;
4. die Errichtung, Aufstellung oder wesentliche Änderung baulicher oder sonstiger Anlagen;
5. jede vermeidbare Lärmerregung;
6. die Durchführung von Kahlschlägen;

7. das Überfliegen des Gebietes mit Luftfahrzeugen aller Art in weniger als 5.000 m Seehöhe einschließlich der Verwendung von Luftsportgeräten sowie die Durchführungen von Außenlandungen.

(2) Von den Verboten gemäß Abs 1 sind ausgenommen:

1. Maßnahmen bei einem Einsatz des Bundesheeres in den Fällen des § 2 Abs 1 des Wehrgesetzes 2001 einschließlich der unmittelbaren Vorbereitung eines solchen Einsatzes;
2. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder zur Abwehr von unmittelbar drohenden Katastrophen;
3. Maßnahmen bei einem Einsatz von Organen der öffentlichen Sicherheit oder Aufsicht;
4. Maßnahmen bei behördlichen Erhebungen und Überprüfungen;
5. das Betreten oder Befahren für Verrichtungen in Ausübung des Grundeigentums;
6. Maßnahmen bei der Nutzung von Einforstungsrechten.

Ausnahmebewilligungen

§ 4

(1) Die Landesregierung kann auf Ansuchen im Einzelfall für die im Abs 2 angeführten Maßnahmen Ausnahmen von den Verboten des § 3 bewilligen, soweit diese Maßnahmen den Schutzzwecken des Schutzgebietes gemäß § 2 nicht widersprechen.

(2) Als Maßnahmen, die einer Bewilligung gemäß Abs 1 zugänglich sind, werden festgelegt:

1. wissenschaftliche Erhebungen und geführte Wanderungen, die mit Zustimmung der Grundeigentümer vorgenommen werden;
2. die Errichtung, Aufstellung oder wesentliche Änderung von Anlagen, die für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie für die Ausübung der Jagd erforderlich sind;
3. die im öffentlichen Interesse gelegene Fassung oder Ableitung von Quellwasser zur Trinkwasserversorgung.

Kennzeichnung des Schutzgebietes

§ 5

Die Kennzeichnung des Schutzgebietes erfolgt durch Tafeln, die die Aufschrift „Wild - Europaschutzgebiet Hochgimpling“ und das Salzburger Landeswappen tragen. Weitere, dem Schutzzweck entsprechende Hinweise sind zulässig.

Hinweis auf Strafbestimmungen

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 3 oder der gemäß § 4 erlassenen Bescheide sowie die Beschädigung, eigenmächtige Entfernung, Verdeckung oder eine sonstige Beeinträchtigung der Wirksamkeit der Kennzeichnung des Schutzgebietes werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 158 des Salzburger Jagdgesetzes 1993 bestraft.

Inkrafttreten

§ 7

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf ihre Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

bb) Jagdschutzdienst - Prüfungsverordnung

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 19. Jänner 1994 über die Prüfung für den Jagdschutzdienst

StF: LGBl Nr 17/1994

idF: LGBl Nr 61/1998

LGBl Nr 80/2000

LGBl Nr 111/2001

LGBl Nr 97/2002

LGBl Nr 75/2013

LGBl Nr 62/2017

Auf Grund der §§ 116 und 118 Abs 5 des Jagdgesetzes 1993, LGBl Nr 100, und des § 4 des Prüfungsgebührengesetzes, LGBl Nr 12/1956, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

Prüfungstermine

§ 1

(1) Jährlich ist mindestens eine Prüfung für den Jagdschutzdienst (§§ 116 ff des Jagdgesetzes 1993) durchzuführen.

(2) Der ungefähre Prüfungstermin ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission nach Anhörung der Salzburger Jägerschaft festzulegen und auf der Homepage der Salzburger Jägerschaft unter der Adresse www.sbg-jaegerschaft.at sowie im Verlautbarungsorgan der Salzburger Jägerschaft rechtzeitig kundzumachen. In der Kundmachung ist auf den Termin für die Ansuchen um Zulassung zur Prüfung (§ 2 Abs 1) hinzuweisen.

(3) Die genauen Prüfungstermine sind mindestens drei Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben.

(4) Die Termine sind so zu wählen, dass für die Ablehnung der Zulassung zur Prüfung die volle Frist nach § 2 Abs 4 zur Verfügung steht.

Zulassung zur Prüfung

§ 2

(1) Den Termin, bis zu dem um Zulassung zur Prüfung anzusuchen ist, bestimmt der Vorsitzende nach Anhörung der Salzburger Jägerschaft. Das Ansuchen ist bei der Salzburger Jägerschaft schriftlich einzubringen.

(2) Dem Ansuchen um Zulassung sind anzuschließen:

3. die Geburtsurkunde;
4. die Jahresjagdkarten für wenigstens drei der Prüfung vorangegangene Jahre, für deren erstmalige Ausstellung die erfolgreiche Ablegung einer entsprechenden Eignungsprüfung erforderlich ist;
5. eine Bescheinigung der Salzburger Jägerschaft über Art und Dauer der praktischen Betätigung im Jagdbetrieb und in der Wildhege;
6. eine Bestätigung über den Besuch eines Erste-Hilfe-Kurses, der nicht länger als ein Jahr zurückliegt (ausgenommen Ärzte, Krankenpflegepersonal und Hebammen);
7. eine Bestätigung der Salzburger Jägerschaft über das Bestehen einer Schießprüfung mit den Schusswaffen, die Jagdaufsichtsorgane benutzen dürfen. Die Prüfung darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen.

(3) Die Schießprüfung gemäß Abs 2 Z 5 ist vor der Salzburger Jägerschaft abzulegen. Wird die Bestätigung verweigert, ist auf Antrag des Prüfungswerbers die Verweigerung mit Bescheid auszusprechen. Über Beschwerden gegen diesen Bescheid entscheidet das Landes-

verwaltungsgericht.

(4) Der Antragsteller gilt als zugelassen, wenn nicht innerhalb von vier Wochen ab Einlangen des vollständigen Antrages die Zulassung vom Vorsitzenden abgelehnt wird.

Prüfungsgebühr und Prüfungsentschädigung

§ 3

Die Prüfungsgebühr und die Prüfungsentschädigung für die Mitglieder der Prüfungskommission sind vom Vorstand der Salzburger Jägerschaft durch Verordnung festzulegen. Der Prüfungswerber hat die Entrichtung der Prüfungsgebühr vor Beginn der Prüfung nachzuweisen.

Ablauf der Prüfung

§ 4

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung ist vor dem mündlichen Teil unter Aufsicht abzuhalten. Die Auswahl der schriftlichen Aufgaben obliegt dem Vorsitzenden, der hiezu Vorschläge der anderen Mitglieder der Prüfungskommission einholen kann. Die Verwendung von Behelfen ist unzulässig.

(2) Ungenügende oder im Ergebnis unklare Arbeiten sind in den mündlichen Teil der Prüfung mit ein zu beziehen. Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat jeden Prüfungswerber wenigstens in Teilgebieten aus den im § 118 Abs 3 des Jagdgesetzes 1993 genannten Prüfungsgegenständen selbst zu prüfen.

(3) Nach Beendigung des mündlichen Teiles der Prüfung hat die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung über die Ergebnisse des schriftlichen und mündlichen Teiles der Prüfung zu beraten und über das Gesamtergebnis der Prüfung abzustimmen.

(4) Prüfungswerber, die den schriftlichen Teil der Prüfung abbrechen oder zum mündlichen Teil der Prüfung nicht antreten, sind so zu behandeln, als ob sie von der Prüfung zurückgetreten wären.

(5) Hat der Prüfungswerber die Prüfung nicht bestanden, so kann die Prüfung frühestens nach einem Monat wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist nur zweimal zulässig und umfasst den gesamten Prüfungsstoff.

Niederschrift

§ 5

Über die Prüfung ist eine von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterfertigte Niederschrift abzufassen, in der die Ergebnisse der Beratungen und Beschlüsse der Prüfungskommission einschließlich allfälliger besonderer Vorkommnisse (zB Unregelmäßigkeiten bei der Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben) festzuhalten sind. Der Niederschrift sind die schriftlichen Arbeiten anzuschließen.

Prüfungszeugnis

§ 6

Lautet das Prüfungsergebnis auf "bestanden" oder "mit sehr gutem Erfolg bestanden", ist dem Prüfungswerber ein vom Vorsitzenden und den Prüfungskommissären unterfertigtes Zeugnis auszuhändigen.

In- und Außerkrafttreten

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 15. März 1978, LGBl Nr 28, in der Fassung der Verordnungen LGBl Nr 102/1984 und Nr 39/1990 außer Kraft.

(2) Die §§ 1 und 2 in der Fassung der Verordnung LGBl Nr 61/1998 treten mit 1. Juli 1998 in Kraft.

(3) § 2 Abs 4 in der Fassung der Verordnung LGBl Nr 80/2000 tritt mit 29. April 2000 in Kraft.

(4) § 3 in der Fassung der Verordnung LGBl Nr 111/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(5) Die §§ 1 Abs 2, 2 Abs 1, 3 und 6 in der Fassung der Verordnung LGBl Nr 97/2002, treten mit 1. Mai 2003 in Kraft.

(6) § 2 Abs 3 in der Fassung der Verordnung LGBl Nr 75/2013 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

(7) Die §§ 1 Abs 2, 3 und 4 sowie 4 Abs 5 in der Fassung der Verordnung LGBl Nr 62/2017 treten mit 28. Juli 2017 in Kraft.

cc) Jagdschutz - Fortbildungsverordnung

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 10. November 2000, mit der nähere Bestimmungen über die Fortbildungskurse für Jagdschutzorgane getroffen werden (Jagdschutz-Fortbildungsverordnung)

StF: LGBl Nr 120/2000

idF: LGBl Nr 25/2002

LGBl Nr 42/2020

Auf Grund des § 119 des Jagdgesetzes 1993 – JG, LGBl Nr 100, in der geltenden Fassung wird verordnet:

Anzahl der Fortbildungskurse

§ 1

(1) Die Salzburger Jägerschaft hat für jeden politischen Bezirk mindestens zweimal innerhalb einer Jagdperiode Fortbildungskurse für Jagdschutzorgane durchzuführen. Falls erforderlich, können Kurse auch für Teile eines Bezirkes durchgeführt werden.

(2) Die Salzburger Jägerschaft hat jährlich im Rahmen des Bezirksjägertages einen Vortrag über aktuelle Entwicklungen auf dem Gebiet des Jagdwesens zu organisieren.

Verpflichtung zur Teilnahme, Einladung

§ 2

(1) Jagdschutzorgane sind verpflichtet, an zwei unterschiedlichen Fortbildungskursen während einer Jagdperiode teilzunehmen.

(2) Die Salzburger Jägerschaft hat die Jagdschutzorgane zumindest zweimal während einer Jagdperiode zu einem Fortbildungskurs einzuladen.

(3) Als Teilnahme an einem Fortbildungskurs gilt die Anwesenheit bei zumindest sechs Unterrichtsstunden eines Kurses (§ 3) und das positive Ablegen der Prüfung.

(4) Die Teilnahme an einem der gemäß Abs 1 verpflichtenden Fortbildungskurse können Jagdschutzorgane auch durch die nachweisliche Teilnahme an drei Vorträgen gemäß § 1 Abs 2 erfüllen. Der Nachweis der Teilnahme ist vom Jagdschutzorgan durch persönliche Eintragung in die am Bezirksjägertag aufgelegte Anwesenheitsliste zu erbringen. Über die Teilnahme ist auf Verlangen des Jagdschutzorganes von der Salzburger Jägerschaft eine Bestätigung auszustellen.

(5) Mit der positiven Ablegung der Prüfung für den Jagdschutzdienst oder der Berufsjägerprüfung ist die Teilnahme an einem der gemäß Abs 1 verpflichtenden Fortbildungskurse in jener Jagdperiode, in der die Prüfung abgelegt wurde, erfüllt. Wer im letzten Drittel der Jagdperiode eine dieser Prüfungen positiv abgelegt hat, wird von den weiteren Fortbildungsverpflichtungen in dieser Jagdperiode befreit.

(6) Ist ein Jagdschutzorgan an der Teilnahme an einem Fortbildungskurs verhindert, hat es dies unverzüglich der Salzburger Jägerschaft mitzuteilen. Die Salzburger Jägerschaft hat das Jagdschutzorgan sodann zum nächsten stattfindenden Fortbildungskurs als Ersatzkurs einzuladen. Mit der Teilnahme am Ersatzkurs ist die Verpflichtung gemäß Abs 1 für einen Fortbildungskurs erfüllt.

Kursdauer **§ 3**

Ein Fortbildungskurs besteht aus einem Unterrichts- und einem Prüfungsteil von insgesamt acht Stunden. Der Unterrichtsteil kann an einem Tag abgehalten werden.

Kursgegenstände **§ 4**

Schwerpunktmäßig sollen Themen aus folgenden Bereichen behandelt werden:

1. Jagdrecht, Forstrecht, Natur-, Höhlen- und Tierschutzrecht, Wegfreiheit im Bergland, Abfallrecht, Rechtsstellung der Öffentlichen Wachen mit besonderer Berücksichtigung der Rechte und Pflichten der Jagdschutzorgane einschließlich Strafrecht;
2. Waffenkunde, Waffenhandhabung, Waffenrecht und Waffengebrauchsrecht;
3. Jagdbetrieb, Wildökologie, Habitatmanagement, Erkennen von Wildschäden sowie Ursachen und Maßnahmen zu deren Verhinderung;
4. Wildkrankheiten, Wildseuchen und Wildbrethygiene.

Prüfung **§ 5**

Die Prüfung ist schriftlich abzulegen. Sie gilt als bestanden, wenn mindestens 70 % der Fragen in jedem Prüfungsgegenstand richtig beantwortet sind. Wird die Prüfung nicht positiv absolviert, so ist der Prüfungskandidat von der Salzburger Jägerschaft zu einem der nächsten Fortbildungskurse innerhalb eines Jahres einzuladen. Die Teilnahme daran ist verpflichtend. § 2 Abs 6 gilt sinngemäß.

Amtsenthebung **§ 6**

Ein Jagdschutzorgan ist von Amts wegen seines Amtes zu entheben, wenn es entgegen § 2 seinen Fortbildungsverpflichtungen während der betreffenden Jagdperiode nicht nachkommt.

Inkrafttreten **§ 7**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 21. November 2000 in Kraft.
- (2) § 1 in der Fassung der Verordnung LGBl Nr 25/2002 tritt mit 1. März 2002 in Kraft.
- (3) Die §§ 1, 2, 3, 5 und 6 in der Fassung der Verordnung LGBl Nr 42/2020 treten mit 7. April 2020 in Kraft. In der laufenden Jagdperiode gemäß § 163 Abs 12 JG von der Salzburger Jägerschaft bereits veranstaltete Fortbildungskurse und vorgenommene Einladungen zu solchen sind auf die Verpflichtungen der §§ 1 Abs 1 und 2 Abs 2 in der Fassung der Verordnung LGBl Nr 42/2020 anzurechnen. In der laufenden Jagdperiode gemäß § 163 Abs 12 JG bereits abgelegte Fortbildungskurse und nachgewiesenermaßen besuchte Vorträge über aktuelle Entwicklungen auf dem Gebiet des Jagdwesens sowie abgelegte Prüfungen für den Jagdschutzdienst und Berufsjägerprüfungen sind auf die Fortbildungsverpflichtungen gemäß § 2 Abs 1 in der Fassung der Verordnung LGBl Nr 42/2020 anzurechnen.

dd) Hegeschau - Verordnung

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 7. November 1996 über die Durchführung der Hegeschauen (Hegeschau - Verordnung)

StF: LGBl Nr 97/1996

idF LGBl Nr 99/1999

LGBl Nr 94/2001

LGBl Nr 42/2020

LGBl Nr 23/2021

Auf Grund des § 146 Abs 4 des Jagdgesetzes 1993 - JG, LGBl Nr 100, in der geltenden Fassung wird verordnet:

Durchführung der Hegeschauen

§ 1

(1) Zur öffentlichen Begutachtung der Jagdbetriebsführung hat die Salzburger Jägerschaft in jedem Verwaltungsbezirk jährlich tunlichst bis 20. März für das vorangegangene Jagdjahr mindestens eine Hegeschau zu veranstalten. Die Hegeschauen für die Bezirke Salzburg-Stadt und Salzburg-Umgebung können gemeinsam abgehalten werden.

(2) Die Durchführung der Hegeschau obliegt dem Bezirksjagdrat.

Zweck der Hegeschauen

§ 2

(1) Bei den Hegeschauen nimmt die Beurteilungskommission (§ 147 JG) folgende Aufgaben wahr:

1. Beurteilung der Jagdbetriebsführung in den einzelnen Hegegemeinschaften nach den Beurteilungsrichtlinien (§ 146 Abs 4 JG);
2. Beurteilung der Einhaltung des Abschussplanes bei männlichem Schalenwild und Gamsgeißen nach Zahl, Art und Klasse des Wildes anhand der vom Jagdinhaber vorzulegenden Trophäen.

(2) Die Beurteilung durch die Kommission ist nicht öffentlich und vor der Eröffnung der Hegeschau durchzuführen.

Vorlage der Trophäen

§ 3

Vom Jagdinhaber sind die Trophäen aller der Abschussplanung unterliegenden Schalenwildarten mit Ausnahme der von Gamskitzen aus dem der Hegeschau vorangegangenen Jagdjahr vorzulegen. Die Trophäen sind unverfälscht, ausgekocht, gebleicht oder als Präparat vorzulegen. Bei Rothirschen der Klassen I oder II sind auch der Oberkiefer und beide Unterkieferäste unverfälscht, ausgekocht und gebleicht vorzulegen; bei sonstigen Geweihträgern mit Ausnahme von einjährigen Rehböcken und einjährigen Rothirschen ist jedenfalls der linke Unterkieferast unverfälscht, ausgekocht und gebleicht vorzulegen.

Trophäenanhänger

§ 4

Die Salzburger Jägerschaft hat Trophäenanhänger zur Kennzeichnung der Trophäen aufzulegen. Diese Trophäenanhänger sind für jede Wildbehandlungszone (Kern-, Rand- und Freizone) in verschiedenen Farben zu gestalten und den Jagdinhabern gegen Ersatz der Herstellungskosten zu überlassen. Die Jagdinhaber haben die Trophäenanhänger wie vorgesehen auszufüllen und an den von ihnen vorgelegten Trophäen anzubringen.

Trophäenverzeichnis

§ 5

Die vorzulegenden Trophäen sind von der Salzburger Jägerschaft auf Grund der Abschussmeldungen in einem Trophäenverzeichnis nach Wildarten geordnet und chronologisch gereiht einzutragen. Das Trophäenverzeichnis kann automationsunterstützt unter Verwendung jagdstatistischer Daten (§ 154 JG) geführt werden. Es ist den Jagdinhabern über die jeweils zuständigen Hegemeister bis spätestens 31. Jänner jeden Jahres zu übermitteln.

Beurteilung der Abschussplanerfüllung

§ 6

(1) Die Beurteilungskommission ordnet die vorgelegten Trophäen der jeweiligen Altersklasse zu. Die Zuordnung wird am Trophäenanhänger vermerkt. Daneben kann die Kommission noch weitere Vermerke am Trophäenanhänger anbringen, zB Hinweise auf eine Anrechnung auf Grund der Abschussrichtlinien oder auf die Erlegung in einem Schwerpunktbejagungsgebiet.

(2) Das Ergebnis der Beurteilung ist in das Trophäenverzeichnis mit roter, dokumentenechter Farbe einzutragen.

(3) Der Vorsitzende der Beurteilungskommission hat die Ergebnisse der Beurteilung der Ausschüsse sowie die entsprechenden Beweisstücke (zB im Fall eines durch die Beurteilungskommission angeordneten Zahnschliffes) mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

Bewertung von Gatterwild und von gemäß § 90 Abs 8 JG für verfallen erklärten Stücken

§ 7

Anlässlich der Hegeschau können auch Trophäen von Wild aus Wildgehegen (Gattern) gemäß § 6 beurteilt werden. Die gemäß § 90 Abs 8 JG für verfallen erklärten Trophäen von Rot- und Rehwild der Klasse I und II sind jedenfalls gemäß § 6 zu beurteilen. In diesen Fällen sind die Trophäen von Gatterwild sowie die gemäß § 90 Abs 8 JG für verfallen erklärten Trophäen von Rot- und Rehwild der Klasse I und II getrennt von den für die Erfüllung eines Abschussplanes maßgeblichen Trophäen auszustellen und zu bewerten.

Markierung bewerteter Trophäen

§ 8

Bewertete Trophäen sind auf der Rückseite des linken Rosenstockes oder Stirnzapfens durch eine Bohrung zu markieren. Die Unterkieferäste sind durch eine Bohrung an der Außenseite unterhalb der Zahnreihe zu markieren.

Statistik

§ 9

Die Ergebnisse der Beurteilungen sind von der Beurteilungskommission in Form einer Statistik, untergliedert nach Wildraum, Wildregion und Jagdgebiet, darzustellen und innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Hegechau der Salzburger Jägerschaft zu übermitteln.

In- und Außerkrafttreten

§ 10

(1) Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf ihre Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

(2) § 2 Abs 1 Z 1 und § 9 treten gleichzeitig mit der Verordnung gemäß § 57 JG über die Festlegung der Wildräume in Kraft.

(3) Mit dem im Abs 1 festgelegten Zeitpunkt tritt die Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 9. Jänner 1979, LGBl Nr 15, mit der nähere Bestimmungen zur Durchführung der Trophäenschauen erlassen werden, außer Kraft.

(4) Die §§ 4, 5 und 8 in der Fassung der Verordnung LGBl Nr 99/1999 treten mit 1. Dezember 1999 in Kraft.

(5) § 3 in der Fassung der Verordnung LGBl Nr 94/2001 tritt mit 1. November 2001 in Kraft.

(6) Die §§ 3, 6 Abs 3 und 7 in der Fassung der Verordnung LGBl Nr 42/2020 treten mit 7. April 2020 in Kraft.

(7) § 1 Abs 1 in der Fassung der Verordnung LGBl Nr 23/2021 tritt mit 9. März 2021 in Kraft.

4. Jagdkarten - Ländervereinbarung

Vereinbarung über die Anerkennung von Nachweisen der jagdlichen Eignung und über die jagdliche Verlässlichkeit

StF: LGBl Nr 59/1979

idF LGBl Nr 45/1980

Ratifikationstext

Die Vereinbarung wurde am 31. Mai 1979 unterfertigt; sie tritt gemäß ihrem Artikel 6 Abs 2 am 13. August 1979 in Kraft.

Die unterzeichneten Länder⁸² schließen folgende Vereinbarung:

Artikel 1

Nachweis der jagdlichen Eignung

(1) Jedes Land, für das diese Vereinbarung in Kraft steht (Vertragsland), anerkennt die in einem anderen Vertragsland mit Erfolg abgelegte Jagdprüfung als Nachweis der jagdlichen Eignung für die Ausstellung seiner Jahresjagdkarten, sofern die Prüfung innerhalb der letzten zwölf Jahre vor der Antragstellung abgelegt wurde.

(2) Jedes Vertragsland anerkennt bei Personen, die die Voraussetzung gemäß Abs 1 nicht erfüllen, die jagdliche Eignung jedenfalls auch dann als nachgewiesen, wenn diese Personen innerhalb der letzten zwölf Jahre vor der Antragstellung in anderen Vertragsländern wenigstens durch sechs Jahre gültige Jahresjagdkarten besessen haben.

Artikel 2

Jagdprüfung

Die Vertragsländer verpflichten sich, bei der Jagdprüfung zumindest die zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd notwendigen Kenntnisse des Jagdrechtes, der Wildkunde, des Jagdbetriebes, der Wildhege, des Jagdhundewesens, der Verhütung von Wildschäden, des Naturschutzes, der Waffen- und Schießkunde und der Leistung Erster Hilfe bei Jagdunfällen sowie ausreichende Vertrautheit mit der Handhabung von Jagdwaffen zu verlangen.

Artikel 3

Jagdliche Verlässlichkeit

(1) Die Vertragsländer verpflichten sich, bei der Prüfung der jagdlichen Verlässlichkeit Tatbestände, die in einem anderen Vertragsland zum Entzug oder zur Verweigerung (Versagung) einer Jahresjagdkarte geführt haben, so zu berücksichtigen, wie wenn gleichartige Tatbestände im eigenen Land erfüllt worden wären.

(2) Zu diesem Zweck haben die Vertragsländer der Verbindungsstelle der Bundesländer jeden, auch strafweisen Entzug und jede Verweigerung (Versagung) einer Jahresjagdkarte wegen mangelnder Verlässlichkeit unverzüglich nach Eintritt der Rechtskraft mitzuteilen. Die Verbindungsstelle hat jedes Vertragsland von diesen Mitteilungen zu benachrichtigen.

⁸² Die Vereinbarung wurde von den Ländern Kärnten, Salzburg, Wien und Vorarlberg unterzeichnet und in Salzburg durch die Verordnung LGBl Nr 79/2002 umgesetzt.

Artikel 4 Schiedskommission

(1) Entsteht über die Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung eine Streitigkeit, so wird diese auf Verlangen eines der am Streit beteiligten Länder einer Schiedskommission vorgelegt. Erweist sich eine gütliche Erledigung nicht als möglich, so hat die Kommission ein Gutachten abzugeben.

(2) Die Schiedskommission wird für jeden Streitfall in der Weise gebildet, dass jedes am Streit beteiligte Land ein Mitglied ernennt und diese Mitglieder eine Person, die den ordentlichen Wohnsitz in einem nicht am Streit beteiligten Land hat, zum Obmann wählen. Einigen sich die Mitglieder nicht binnen drei Monaten nach ihrer Bestellung über die Wahl des Obmannes, so werden die am Streit beteiligten Länder einvernehmlich den Landeshauptmann eines am Streit nicht beteiligten Vertragslandes ersuchen, einen Obmann zu bestellen.

(3) Die Schiedskommission ist bei Anwesenheit des Obmannes und aller Mitglieder beschlussfähig. Der Obmann nimmt an der Abstimmung teil. Zu einem Beschluss der Schiedskommission ist Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmannes den Ausschlag.

(4) Jedes der am Streit beteiligten Länder trägt die Kosten für das von ihm bestellte Mitglied. Die übrigen Kosten der Schiedskommission tragen die am Streit beteiligten Länder zu gleichen Teilen.

Artikel 5 Verfassungsgerichtshof

Kann binnen einem Jahr ab dem Verlangen auf Vorlage der Streitigkeit an eine Schiedskommission (Art 4) die Streitigkeit nicht beigelegt werden oder sind an einer Streitigkeit alle Vertragsländer beteiligt, so kann jedes am Streit beteiligte Land beim Verfassungsgerichtshof die Feststellung beantragen, ob eine Vereinbarung im Sinne des Art 15a Abs 2 B-VG vorliegt und ob die aus dieser Vereinbarung folgenden Verpflichtungen, soweit es sich nicht um vermögensrechtliche Ansprüche handelt, erfüllt worden sind.

Artikel 6 Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung steht allen Ländern zur Unterzeichnung offen.

(2) Diese Vereinbarung tritt einen Monat nach dem Zeitpunkt in Kraft, in dem drei Länder schriftlich mitgeteilt haben, dass ihre verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind.

(3) Für Länder, die die Vereinbarung unterzeichnet, aber erst nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung gemäß Abs 2 mitgeteilt haben, dass ihre verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind, tritt die Vereinbarung einen Monat nach dieser Mitteilung in Kraft.

Artikel 7 Beitritt

Diese Vereinbarung steht Ländern, die sie im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens gemäß Art 6 Abs 2 noch nicht unterzeichnet haben, zum Beitritt offen. Der Beitritt wird einen Monat

nach seiner schriftlichen Mitteilung wirksam.

Artikel 8 Kündigung

(1) Diese Vereinbarung kann von jedem Vertragsland gekündigt werden. Die Kündigung wird sechs Monate nach ihrer schriftlichen Mitteilung wirksam.

(2) Die Kündigung durch ein Vertragsland berührt nicht die Rechtsbeziehung der anderen Vertragsländer untereinander.

Artikel 9 Ausfertigungen, Mitteilungen

(1) Die Urschrift dieser Vereinbarung wird bei der Verbindungsstelle der Bundesländer (Verwahrer) hinterlegt. Diese hat jedem Vertragsland eine von ihr beglaubigte Abschrift der Vereinbarung zu übermitteln.

(2) Alle die Vereinbarung betreffenden rechtserheblichen Mitteilungen sind an den Verwahrer zu richten. Sie gelten als im Zeitpunkt des Einlangens beim Verwahrer abgegeben. Der Verwahrer hat jedes Vertragsland von diesen Mitteilungen zu benachrichtigen.

(3) Die Vereinbarung ist der Bundesregierung unverzüglich nach ihrem Inkrafttreten zur Kenntnis zu bringen.

5. Berufsjägergesetz

Gesetz vom 19. Mai 1993 über die Fachprüfung und die Berufsbezeichnung des hauptberuflich tätigen Jagdschutzpersonals (Berufsjägergesetz)

StF: LGBl Nr 101/1993

idF: LGBl Nr	151/1993	(DFB)
LGBl Nr	75/2001	(Blg LT 12. GP; RV 589, AB 769, jeweils 3. Sess)
LGBl Nr	7/2005	(Blg LT 13. GP; RV 176, AB 227, jeweils 2. Sess)
LGBl Nr	51/2010	(Blg LT 14. GP: RV 615, AB 652, jeweils 2. Sess)
LGBl Nr	107/2012	(Blg LT 14. GP; RV 66, AB 98, jeweils 5. Sess)
LGBl Nr	106/2013	(Blg LT 15. GP; RV 80, AB 142 jeweils 2. Sess)
LGBl Nr	37/2014	(Blg LT 15. GP; RV 410, AB 540 jeweils 2. Sess)
LGBl Nr	28/2017	(Blg LT 15. GP; RV 162, AB 205 jeweils 5. Sess)
LGBl Nr	35/2017	(Blg LT 15. GP; RV 269, AB 337 jeweils 5. Sess)
LGBl Nr	62/2019	(Blg LT 16. GP: RV 31, AB 69, jeweils 3. Sess)

Berufsjäger § 1

(1) Als Jagdschutzorgane in hauptberuflicher Tätigkeit (§ 113 des Jagdgesetzes 1993) dürfen ausschließlich Personen bestellt werden, die die in diesem Gesetz geregelte Fachprüfung (Berufsjägerprüfung) oder eine nach § 7 als gleichwertig anerkannte Prüfung erfolgreich abgelegt haben und die die dreijährige Verwendung im Sinne des § 2 Abs 1 lit h unter Berücksichtigung der vorgesehenen Anrechnungen vollständig absolviert haben.

(2) Eine hauptberufliche Tätigkeit liegt vor, wenn

- a) die Tätigkeit dem Erwerb des Lebensunterhaltes dient und
- b) keine andere erwerbsmäßige Tätigkeit als eine land- und forstwirtschaftliche Nebenbeschäftigung ausgeübt wird.

(3) Personen, die als Jagdschutzorgane in hauptberuflicher Tätigkeit bestellt sind, sind zur Führung der Berufsbezeichnung "Berufsjäger" berechtigt.

Zulassung zur Prüfung, Voraussetzungen § 2

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Berufsjägerprüfung ist:

- a) die Vollendung des 18. Lebensjahres;
- b) die österreichische Staatsbürgerschaft;
- c) die körperliche und geistige Eignung zum Jagdschutzdienst;
- d) das Fehlen von Verurteilungen, die die Bestellung zum Jagdschutzorgan ausschließen;
- e) die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht;
- f) eine abgeschlossene Berufsjägerausbildung nach der von der Salzburger Jägerschaft erlassenen Berufsjäger-Ausbildungsordnung, die die Teilnahme an einem mindestens dreimonatigen Berufsjägerkurs zu umfassen hat;
- g) der erfolgreiche Abschluss einer Ausbildung an einer nach dem Forstgesetz 1975 errichteten zweijährigen Forstfachschnule oder einer zumindest gleichwertigen forstlichen Ausbildung;
- h) eine dreijährige Verwendung in einem von der Salzburger Jägerschaft anerkannten Jagdbetrieb und die Führung eines vom Betriebsführer bestätigten Tagebuches über die Art der Beschäftigung während dieser Verwendung (Ausbildungszeit); wenn der Dienstgeber zustimmt oder das Dienstverhältnis vor Ablauf der Ausbildungszeit endet, kann die Berufsjägerprüfung frühestens sechs Monate vor dem Ende der Ausbildungs-

zeit abgelegt werden;

- i) die erfolgreiche Ablegung der Jagdprüfung gemäß den §§ 49 bis 53 des Jagdgesetzes 1993 oder, soweit als gleichwertig anerkannt, in einem anderen Bundesland oder Staat;
- j) die erfolgreiche Ablegung einer Schießprüfung für Lang- und Faustfeuerwaffen, die von der Salzburger Jägerschaft abzunehmen ist. Die Zeit eines nach lit f geforderten Kursbesuches wird auf das Erfordernis der dreijährigen Ausbildungszeit angerechnet. Die Zeit der Ausbildung nach lit g wird im Ausmaß der tatsächlichen Dauer, höchstens jedoch im Ausmaß von zwölf Monaten angerechnet.

(2) Ein Jagdbetrieb darf im Sinne des Abs 1 lit h nur anerkannt werden, wenn

- a) die Größe des Jagdgebietes,
- b) der Wildstand und dessen artgerechte Bewirtschaftung,
- c) die jagdlichen und jagdwirtschaftlichen Einrichtungen und
- d) die fachliche Führung

eine zweckentsprechende und ausreichende Ausbildung in den Prüfungsgegenständen gewährleisten. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr gegeben sind.

(3) Eine in einem außerhalb des Landes Salzburg gelegenen Jagdbetrieb absolvierte Ausbildung ist der Verwendung in einem Salzburger Jagdbetrieb gleichzuhalten, wenn dieser Jagdbetrieb den Voraussetzungen des Abs 2 entspricht.

E 14: Die bisher in der Vollziehung des Gesetzes gewonnenen Erfahrungen lassen Änderungen einzelner Bestimmungen des Berufsjägergesetzes zweckmäßig erscheinen. Es sind folgende Punkte:

- Die Einreichung der Beilagen für das Ansuchen um Zulassung zur Berufsjägerprüfung kann spätestens drei Wochen (bisher sechs Wochen) vor dem Prüfungstermin erfolgen (§ 3 Abs 2).
- Zum Vorsitzenden der Prüfungskommission und zu seinem Stellvertreter kann jede rechtskundige und in jagdrechtlichen Angelegenheiten erfahrene Person bestellt werden, auch wenn sie kein Beamter des Amtes der Landesregierung ist (§ 5 Abs 2).
- Eine nicht bestandene Berufsjägerprüfung soll bereits nach einem Monat (bisher ein Jahr) wiederholt werden können (§ 6 Abs 6).

Darüber hinaus wird die im § 4 Abs 1 lit a enthaltene Aufzählung des Prüfungsstoffs im Gegenstand "Rechtskunde" aktualisiert. Die Anordnung der Anwendung des AVG auf die Verfahren zur Anerkennung von Jagdbetrieben, Zulassung zur Berufsjägerprüfung und zur Anerkennung von anderen Berufsjägerprüfungen erübrigt sich im Hinblick auf Art II Abs 2 Z 1 EGVG in der ab 1.1.2014 geltenden Fassung.

E 17: Mit Beginn des Schuljahres 2017/18 wird die einzige nach dem Forstgesetz 1975 eingerichtete Forstfachschiule von einer einjährigen auf eine zweijährige Form umgestellt. Der Sitz wechselt von Waihofen/Ybbs nach Traunkirchen/OÖ. Die entsprechende Rechtsgrundlage auf Bundesebene befindet sich derzeit in Umsetzung. Auch auf Landesebene erfordert die Umstellung der forstlichen Ausbildung Anpassungen, welche mit der vorliegenden Novelle zum Berufsjägergesetz vorgenommen werden sollen. Die Änderungen berücksichtigen dabei auch die aus der praktischen Erfahrung stammenden Anregungen des Salzburger Berufsjägerverbandes und der Salzburger Jägerschaft.

Prüfungstermine; Ansuchen um Zulassung

§ 3

(1) Die Berufsjägerprüfung ist vor einer bei der Salzburger Jägerschaft eingerichteten Prüfungskommission abzulegen.

(2) Ansuchen um Zulassung zur Prüfung sind schriftlich im Weg der Salzburger Jägerschaft an den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten. Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat den Prüfungswerbern den Zeitpunkt der Prüfung und den Termin für die Einreichung der Beilagen gemäß Abs 3 mitzuteilen. Der Einreichungstermin muss mindestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin liegen. Jährlich soll mindestens ein Prüfungstermin festgelegt werden.

(3) Das Ansuchen um Zulassung zur Prüfung ist bis zum Einreichungstermin (Abs 2) mit folgenden Beilagen zu ergänzen:

- a) Geburtsurkunde;
- b) Staatsbürgerschaftsnachweis;

- c) amtsärztliches Zeugnis über die körperliche und geistige Eignung zum Jagdschutzdienst, insbesondere über die Eignung zur Bewältigung der mit dem Jagdschutzdienst im Gebirge verbundenen Belastungen;
- d) Strafregisterbescheinigung, die nicht älter als drei Monate sein darf;
- e) Zeugnisse über die Schulbildung;
- f) Bestätigung über die Teilnahme an einem mindestens dreimonatigen Berufsjägerkurs;
- g) 1. ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer zweijährigen Forstfachschule oder
2. den Nachweis über die Absolvierung und die Dauer einer zumindest gleichwertigen forstlichen Ausbildung;
- h) 1. ein von der Salzburger Jägerschaft beglaubigtes Zeugnis über die Verwendung gemäß § 2 Abs 1 lit h und das Tagebuch sowie allenfalls Unterlagen, aus denen das Vorliegen der Voraussetzungen für ein vorzeitiges Antreten gemäß § 2 Abs 1 lit h hervorgeht, oder
2. ein Verwendungszeugnis gemäß § 2 Abs 3;
- i) Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Jagdprüfung;
- j) Bestätigung der Salzburger Jägerschaft über die erfolgreich abgelegte Schießprüfung für Lang- und Faustfeuerwaffen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission. Die Zulassung darf nur verweigert werden, wenn eine der Voraussetzungen hierfür nicht gegeben ist. Die Entscheidung über das Zulassungsansuchen ist dem Prüfungswerber zeitgerecht vor dem Prüfungstermin zuzustellen.

(5) Die Höhe der Prüfungsgebühr ist von der Salzburger Jägerschaft durch Verordnung festzulegen; sie darf die Höhe des mit der Prüfung verbundenen Aufwandes nicht überschreiten. Die Prüfungsgebühr muss bis zum Beginn der Prüfung entrichtet sein.

E 14: Die bisher in der Vollziehung des Gesetzes gewonnenen Erfahrungen lassen Änderungen einzelner Bestimmungen des Berufsjägergesetzes zweckmäßig erscheinen. Es sind folgende Punkte:

- Die Einreichung der Beilagen für das Ansuchen um Zulassung zur Berufsjägerprüfung kann spätestens drei Wochen (bisher sechs Wochen) vor dem Prüfungstermin erfolgen (§ 3 Abs 2).
- Zum Vorsitzenden der Prüfungskommission und zu seinem Stellvertreter kann jede rechtskundige und in jagdrechtlichen Angelegenheiten erfahrene Person bestellt werden, auch wenn sie kein Beamter des Amtes der Landesregierung ist (§ 5 Abs 2).
- Eine nicht bestandene Berufsjägerprüfung soll bereits nach einem Monat (bisher ein Jahr) wiederholt werden können (§ 6 Abs 6).

Darüber hinaus wird die im § 4 Abs 1 lit a enthaltene Aufzählung des Prüfungsstoffs im Gegenstand "Rechtskunde" aktualisiert. Die Anordnung der Anwendung des AVG auf die Verfahren zur Anerkennung von Jagdbetrieben, Zulassung zur Berufsjägerprüfung und zur Anerkennung von anderen Berufsjägerprüfungen erübrigt sich im Hinblick auf Art II Abs 2 Z 1 EGVG in der ab 1.1.2014 geltenden Fassung.

Prüfungsgegenstände

§ 4

(1) Der Prüfungsstoff umfasst folgende Gegenstände:

- a) Rechtskunde: alle mit der Jagd, der Jagdausübung und den Wildkrankheiten in Zusammenhang stehenden Rechtsvorschriften einschließlich der Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Jagdschutzorgane im Sinn des Salzburger Landes- Wacheorganengesetzes; darüber hinaus das Salzburger Naturschutzgesetz 1999, insbesondere auch dessen Bestimmungen über den Schutz von Pflanzen- und Tierarten, das Nationalparkgesetz, das Tierschutzgesetz, das Gesetz über die Wegfreiheit im Bergland 1970, das Forstgesetz 1975, das Salzburger Höhlengesetz 1985 sowie das Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998, soweit diese Gesetze für Jagdaufsichtsorgane von Bedeutung sind;
- b) Waffen-, Schieß- und Fallenkunde einschließlich der zu beachtenden Sicherheits- und Vorsichtsmaßnahmen;

- c) Wildkunde und Wildökologie der Wildarten, deren Vorkommen und biologische Eigenarten, Ansprüche des Wildes an den Lebensraum, Auswirkungen der Wildhege und des Jagdbetriebes auf das Wild und seinen Lebensraum, wildökologische Raumplanung, Wildfütterung, tragbarer Wildstand, Wildkrankheiten und -seuchen und deren Bekämpfung, Wildbrethygiene;
- d) Ursachen, Erkennung und Verhütung von Wildschäden, Feststellung ihres Ausmaßes und Berechnung des Schadens, Wechselwirkungen zwischen Land-, Forst- und Jagdwirtschaft sowie Maßnahmen zur Verbesserung der natürlichen Einstands- und Äsungsverhältnisse;
- e) Jagdbetrieb, ökologisch ausgerichtete Abschussplanung einschließlich Wildzählung, Wilddichte und Geschlechterverhältnis, Jagdbetriebseinrichtungen;
- f) Jagdhundewesen;
- g) jagdliches Brauchtum.

Prüfungskommission

§ 5

(1) Die Landesregierung hat für die Ablegung der Berufsjägerprüfung eine Prüfungskommission zu bestellen, die aus einem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern besteht. Für den Fall der Verhinderung ist je ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Bestellung erfolgt auf jeweils fünf Jahre, erforderliche Nachbestellungen für die restliche Amtsdauer des Vorgängers. Ein Beisitzer und das zu seiner Vertretung berufene Ersatzmitglied wird auf Vorschlag der Salzburger Landarbeiterkammer, zwei Beisitzer und die zu ihrer Vertretung berufenen Ersatzmitglieder werden auf Vorschlag der Salzburger Jägerschaft bestellt.

(2) Der Vorsitzende der Prüfungskommission und sein Stellvertreter müssen rechtskundige und in jagdrechtlichen Angelegenheiten erfahrene Personen, zwei Beisitzer und ihre Ersatzmitglieder Berufsjäger sein.

Prüfungsverfahren

§ 6

(1) Der Kandidat kann von der Prüfung bis zu deren Beginn zurücktreten. Einem Rücktritt ist das Nichterscheinen oder ein derart verspätetes Erscheinen, dass die Prüfung nicht mehr abgehalten werden kann, oder die Nichtentrichtung der Prüfungsgebühr gleichzuhalten.

(2) Ist ein Kandidat ohne sein Verschulden außerstande, die Prüfung fortzusetzen oder zu beenden, hat der Vorsitzende der Prüfungskommission auf Ansuchen des Kandidaten die Ablegung oder Fortsetzung der Prüfung an einem späteren Tag, wenn dies jedoch nicht möglich ist, zum nächsten Prüfungstermin zu gestatten.

(3) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil der Prüfung hat die Abfassung jagddienstlicher Meldungen oder Anzeigen sowie die Behandlung von Fragen des Jagdbetriebes (Abschlussplanung) zum Gegenstand, für deren Ausarbeitung dem Kandidaten vier Stunden zur Verfügung stehen.

(4) Über das Ergebnis der Prüfung hat die Prüfungskommission mit Stimmenmehrheit zu beschließen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Das Prüfungsergebnis kann auf "mit Auszeichnung bestanden", "gut bestanden", "bestanden" oder "nicht bestanden" lauten. Es ist dem Kandidaten vom Vorsitzenden der Prüfungskommission sogleich bekannt zu geben. Über die mit Erfolg abgelegte Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterfertigen ist.

(5) Die Prüfung ist in einer Niederschrift mit folgenden Angaben festzuhalten: Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, Name und Geburtsdatum des Kandidaten, Prü-

fungsergebnis.

(6) Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, kann die Prüfung einmal frühestens nach einem Monat wiederholt werden.

(7) Die Prüfung ist nicht öffentlich.

(8) Den Mitgliedern der Prüfungskommission gebührt eine Entschädigung, wie sie für die Mitglieder der Prüfungskommission für die Dienstprüfung für Landesbedienstete des Fachdienstes vorgesehen ist.

Gleichwertigkeitsanerkennung

§ 7

(1) Die Salzburger Jägerschaft hat in anderen Bundesländern abgelegte Prüfungen für den hauptberuflichen Jagdschutzdienst als gleichwertig anzuerkennen, wenn diese Prüfungen der Berufsjägerprüfung in Art, Umfang und Zulassungsvoraussetzungen im Wesentlichen gleichwertig sind. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag durch Bescheid. Vor Erlassung dieses Bescheides ist die Salzburger Landarbeiterkammer zu hören.

(2) Mit dem Antrag auf Anerkennung der Gleichwertigkeit sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) sämtliche Beilagen, die dem Ansuchen um Zulassung zur Berufsjägerprüfung beizulegen sind (§ 3 Abs 3);
- b) ein Zeugnis über das erfolgreiche Ablegen der Jagdschutzdienst-Zusatzprüfung gemäß § 114 Abs 1 Z 1 des Jagdgesetzes 1993.

(3) Gibt der Antragsteller bekannt, dass die Unterlagen gemäß § 3 Abs 3 lit j nicht vorgelegt werden können, ist die Anerkennung befristet auf zwei Jahre ab Rechtskraft des Bescheides auszusprechen und dem Antragsteller im Bescheid aufzutragen, die dort vorgesehene Nachweise innerhalb dieser Frist nachzureichen. Werden die Nachweise innerhalb dieser Frist vorgelegt, ist die Anerkennung unbefristet zu erteilen. Werden die Nachweise nicht vorgelegt, kann die Frist um ein Jahr auf höchstens insgesamt drei Jahre erstreckt werden.

(3a) Die zweijährige Frist gemäß Abs 3 erster Satz beginnt erst dann zu laufen, sobald

- a) ein in einem Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht nicht mehr abänder- oder aufhebbarer Bescheid vorliegt oder
- b) über die Beschwerde durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichts in der Sache selbst entschieden worden ist.

(4) Auf die Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsausbildungen und -qualifikationen, die von österreichischen Staatsbürgern erfolgreich absolviert bzw erworben worden sind, findet das Salzburger Berufsqualifikationen- Anerkennungsgesetz (BQ-AnerG) Anwendung. Die Anforderungen gemäß § 2, § 3 Abs 3 lit. g bis i und § 4 entsprechen dem Qualifikationsniveau nach § 3 Abs 1 Z 2 BQ- AnerG (Zeugnisse). Für die Anerkennung ist die Landesregierung zuständig.

E 10: Da Berufsjägern gemäß § 113 Jagdgesetz 1993 als Jagdschutzorganen auch hoheitliche Aufgaben zukommen, sind nur die von österreichischen Staatsbürgern im Ausland absolvierten Ausbildungen bei Gleichwertigkeit anzuerkennen, da derartige Tätigkeiten auch nach den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechtes den eigenen Staatsangehörigen vorbehalten werden können (Art 45 EGV). Eine inhaltliche Änderung gegenüber den bisherigen Bestimmungen wird nicht vorgenommen. Die Berufsjägerprüfung wird aber ausdrücklich dem Qualifikationsniveau gemäß § 3 Abs 1 Z 2 S.BAG (Zeugnisse) zugeordnet. Für die von der Salzburger Jägerschaft zu führenden Verfahren betreffend die Anerkennung von in anderen Bundesländern abgelegten Berufsanerkennungsprüfungen wird notwendigerweise die Anwendung des AVG 1991 in der derzeit geltenden Fassung ergänzt.

E 13: Die Berufungsmöglichkeit an den Unabhängigen Verwaltungssenat hat zu entfallen (Z 2). Außerdem wird der Beginn der zweijährigen Frist ab Rechtskraft des Bescheides über die Gleichwertigkeitsanerkennung klargestellt (Z 1).

Umsetzungshinweis § 8

§ 7 Abs 4 dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl L 255 vom 30. September 2005, in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt- Informationssystems („IMI-Verordnung“), ABl Nr L 354 vom 28. Dezember 2013, sowie der Berichtigungen ABl Nr L 268 vom 15. Oktober 2015 und ABl Nr L 95 vom 9. April 2016.

In- und Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen § 9

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Berufsjägergesetz, LGBl Nr 29/1964, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 19/1970 außer Kraft.

(2) Die Erlassung und Änderung der Berufsjäger-Ausbildungsordnung hat durch die Salzburger Jägerschaft zu erfolgen. Vor ihrer Erlassung oder Änderung ist die Salzburger Landarbeiterkammer zu hören.

(3) Die auf Grund des im Abs 1 genannten Berufsjägergesetzes abgelegte Berufsjägerprüfung und die auf Grund von früheren Übergangsbestimmungen erworbene Berufsbezeichnung "Berufsjäger" gilt als solche im Sinne dieses Gesetzes.

(4) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes begonnene Ausbildungen sind nach den bisher geltenden Vorschriften fortzusetzen und abzuschließen. Lehrherr und Lehrling können jedoch vereinbaren, die Ausbildungszeit auf drei Jahre zu verlängern. Eine solche Vereinbarung ist der Salzburger Jägerschaft anzuzeigen. Kandidaten, die im Jahr 1993 die Berufsjägerprüfung nicht bestehen, können die Prüfung im Jahr 1994 noch nach der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung wiederholen.

(5) Die §§ 2 Abs 1, 3 Abs 3 und § 7 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 75/2001 treten mit 1. August 2001 in Kraft.

(6) Die §§ 2 Abs 1 und 4, 3 Abs 1, 2, 3, und 5 sowie 7 Abs 1 und 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 7/2005 treten mit 1. März 2005 in Kraft.

(7) Die §§ 7 Abs 4, 8 Abs 1 und 8a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 51/2010 treten mit 1. August 2010 in Kraft.

(8) § 8 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 107/2012 tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft. In diesem Zeitpunkt bei der Landesregierung anhängige Berufungsverfahren sind von dieser fortzuführen.

(9) Die §§ 7 Abs 3a und 8 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 106/2013 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

(10) Die §§ 3 Abs 2, 4 Abs 1, 5 Abs 2, 6 Abs 6 und (§) 8 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 37/2014 treten mit 1. Juni 2014 in Kraft.

(11) Die §§ 1 Abs 1, 2 Abs 1, 3 Abs 3 und 4 und 7 Abs 2 und 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 28/2017 sowie der durch dieses Gesetz bewirkte Entfall von § 2 Abs 4 treten mit 1. September 2017 in Kraft. Die Bestimmungen finden, soweit nicht Abweichendes geregelt ist, auf jene Ausbildungen Anwendung, die ab dem 1. September 2017 begonnen werden. Bis zum 31. August 2022 sind zur Berufsjägerprüfung auch diejenigen Prüfungswerber zuzulassen, die sich die forstliche Ausbildung als Voraussetzung gemäß § 2 Abs 1 lit g nach den bis zum 31. August 2017 geltenden Bestimmungen angeeignet haben. Vor dem 1. September 2017 begonnene Ausbildungen können bis zum 31. August 2022 nach den bis zum 31. August 2017 geltenden Bestimmungen zu Ende geführt werden, danach gelten auch für sie die Bestimmungen des Gesetzes LGBl Nr 28/2017. Weiters entfällt bereits für diese Aus-

bildungen die Teilnahme an einem Vorbereitungskurs für die Fischereischutzdienstprüfung als Zulassungsvoraussetzung für die Berufsjägerprüfung. Die auf Grund der bisherigen Vorschriften erworbene Berufsbezeichnung „Berufsjäger“ gilt als solche im Sinne der neuen Vorschriften.

(12) Die §§ 7 Abs 4 und 8 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 35/2017 treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

(13) § 9 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 62/2019 tritt mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag in Kraft.

E 2019 (RV 31):

Im Berufsjägergesetz findet sich derzeit im § 9 Abs 2 folgende Bestimmung: „Die Berufsjäger- Ausbildungsordnung ist von der Salzburger Jägerschaft bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Wirksamkeit ab diesem Zeitpunkt zu erlassen. Vor ihrer Erlassung und Änderung ist die Salzburger Landarbeiterkammer zu hören.“

Auf Anregung der Salzburger Landarbeiterkammer wird § 9 Abs 2 Berufsjägergesetz geändert, um allfällige Zweifel an der gesetzlichen Grundlage der Berufsjäger-Ausbildungsordnung und ihrer künftigen Änderungen auszuräumen.

6. Verordnungen zum Berufsjägergesetz und Berufsjägerausbildungsordnung

a) Berufsjäger - Prüfungsgebühr

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 2. April 1990 über die Prüfungsgebühr für Berufsjägerprüfungen

StF: LGBl Nr 38/1990

LGBl Nr 111/2001

Auf Grund des § 4 lit a des Prüfungsgebührengesetzes, LGBl Nr 12/1956, wird verordnet

§ 1

Die Prüfungsgebühr für die Berufsjägerprüfung (§§ 2 ff des Berufsjägergesetzes, LGBl Nr 29/1964) beträgt 25,44 €.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 11. Dezember 1984, LGBl Nr 103, mit der die Prüfungsgebühr für die Berufsjägerprüfung bestimmt wird, außer Kraft.

(3) § 1 in der Fassung der Verordnung LGBl Nr 111/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

b) Berufsjägerausbildungsordnung

Gemäß § 121 Abs 1 Z 3 des Salzburger Jagdgesetzes 1993, LGBl 100, idF 14/2017 obliegt der Salzburger Jägerschaft die Ausbildung der Berufsjäger. In Durchführung dieser gesetzlichen Aufgabe wird von der Salzburger Jägerschaft nach Anhörung der Salzburger Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeiterkammer) folgende Berufsjägerausbildungsordnung über die Anerkennung von Lehrbetrieben und Lehrberechtigten sowie über die Ausbildung des hauptberuflichen Jagdschutzpersonals (Berufsjäger), über Berufsjägerlaufbahn und Standesabzeichen der Berufsjäger erlassen. Aufgrund der Änderungen des Salzburger Berufsjägergesetzes durch LGBl Nr 28/2017 ist auch die Berufsjägerausbildungsordnung anzupassen.

I. Abschnitt

Lehrbetrieb

§ 1

(1) Inhaber von Jagdbetrieben, welche die Ausbildung von Jagdpraktikanten (Berufsjägerlehrlingen), im Folgenden als Lehrlinge bezeichnet, vornehmen wollen, haben bei der Salzburger Jägerschaft den Antrag auf Anerkennung als Lehrbetrieb einzubringen.

(2) Ein Jagdbetrieb darf als Lehrbetrieb nur anerkannt werden, wenn

1. die Größe des Jagdgebietes,
2. der Wildstand und dessen artgerechte Bewirtschaftung,
3. die jagdlichen und jagdwirtschaftlichen Einrichtungen und
4. die fachliche Führung eine zweckentsprechende und ausreichende Ausbildung in den Prüfungsgegenständen gewährleisten.

(3) Die Anerkennung erfolgt durch die Salzburger Jägerschaft.

(4) Die Anerkennung muss widerrufen werden, wenn die unter Abs 2 genannten Voraussetzungen - auch nur teilweise - nicht mehr vorliegen.

Lehrberechtigter

§ 2

(1) Die unmittelbare Ausbildung von Lehrlingen darf nur durch vom Lehrbetrieb bestellte Berufsjäger oder im Außendienst tätige Förster erfolgen, welche von der Salzburger Jägerschaft als Lehrberechtigte für die Ausbildung von Lehrlingen geeignet befunden und in die Liste der anerkannten Lehrberechtigten bei der Salzburger Jägerschaft eingetragen wurden.

(2) Die Anerkennung als Lehrberechtigter erfolgt auf Antrag des Lehrbetriebes durch die Salzburger Jägerschaft.

(3) Die Anerkennung darf nur erfolgen, wenn der vom Lehrbetrieb vorgeschlagene Lehrberechtigte

- a) das 25. Lebensjahr überschritten hat;
- b) die Berufsjägerprüfung mit Erfolg abgelegt hat oder als Berufsjäger im Sinne des Berufsjägergesetzes LGBl. 101/93 in der geltenden Fassung anerkannt wurde oder die Staatsprüfung für den Försterdienst mit Erfolg abgelegt hat;
- c) sich durch Wissen, Können und charakterliche Eigenschaften zum Lehrberechtigten eignet und
- d) nach Möglichkeit, während der Dauer der Lehrzeit einen geprüften Jagdgebrauchshund führt.

(4) Die Anerkennung als Lehrberechtigter erfolgt nach Maßgabe des Bedarfes und ist widerruflich. Sie ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben und gilt grundsätzlich nur so lange, als der Lehrberechtigte in dem Betrieb tätig ist, für den seine Anerkennung ausgesprochen wurde.

(5) Die Anerkennung als Lehrberechtigter muss widerrufen werden, wenn

- a) die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr vorliegen;
- b) der Lehrberechtigte die Verpflichtung zur Ausbildung gegenüber dem Lehrling nicht erfüllt.

II. Abschnitt

Lehrvertrag

§ 3

(1) Vor Antritt der Berufsjägerlehre ist zwischen dem Lehrbetrieb einerseits und dem Lehrling andererseits ein schriftlicher Lehrvertrag nach Muster A abzuschließen und der Salzburger Jägerschaft in vier Ausfertigungen vorzulegen. Eine Ausfertigung verbleibt bei der Salzburger Jägerschaft, je eine Ausfertigung erhalten die Vertragspartner und die Land- und Forstwirtschaftsinspektion beim Amt der Salzburger Landesregierung.

(2) Ist der Lehrling minderjährig, so ist der Lehrvertrag für den Lehrling von seinem gesetzlichen Vertreter abzuschließen.

III. Abschnitt

Anmeldung und Eintragung in die Lehrlingsliste

§ 4

(1) Lehrlinge sind in die bei der Salzburger Jägerschaft geführte Lehrlingsliste einzutragen.

(2) Als Lehrling kann nur aufgenommen werden, wer

- a) die allgemeine Schulpflicht vollendet hat;
- b) die körperliche und geistige Eignung für den Berufsjägerdienst besitzt und
- c) einen Lehrvertrag nach § 3 vorlegt.

(3) Um Eintragung in die Lehrlingsliste ist schriftlich bei der Salzburger Jägerschaft anzusuchen. Vorzulegen sind dabei auch:

- a) Geburtsurkunde,
- b) Nachweis der Staatsbürgerschaft
- c) Zeugnisse zum Nachweis der Schulbildung,
- d) eigenhändig geschriebener Lebenslauf;

(4) Die für die Zulassung zur Berufsjägerlaufbahn geeignet befundenen Antragsteller werden in die bei der Salzburger Jägerschaft geführte Lehrlingsliste eingetragen.

Streichung aus der Lehrlingsliste

§ 5

(1) Lehrlinge, welche sich innerhalb der Lehrzeit für die Berufsjägerlaufbahn ungeeignet erweisen oder freiwillig ausscheiden, sind von der Salzburger Jägerschaft nach Anhörung des Dienstgebers und der Landarbeiterkammer aus der Lehrlingsliste zu streichen. Ein infolge freiwilligen Ausscheidens aus der Lehrlingsliste gestrichener Lehrling kann über Ansuchen neuerlich eingetragen werden. Die vor der Streichung absolvierte Lehrzeit kann über begründetes Ansuchen angerechnet werden.

- (2) Die Streichung aus der Lehrlingsliste hat zu erfolgen wenn
- a) sich der Lehrling für die Berufsjägerlaufbahn als ungeeignet erweist;
 - b) die Eintragung in die Lehrlingsliste auf Grund unwahrer Angaben erfolgt ist;
 - c) Umstände bekannt werden, welche die Eintragung in die Lehrlingsliste bei rechtzeitiger Kenntnis verhindert hätten;
 - d) der Lehrling trotz wiederholter Mahnungen die ihm aufgetragenen Obliegenheiten nicht oder nur unwillig oder nachlässig versieht.

(3) In allen Fällen ist dem Lehrling vor der Streichung die Möglichkeit zur Äußerung zu geben. Die Streichung ist dem Lehrling und dem Lehrberechtigten bzw. Lehrbetrieb schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen die Streichung aus der Lehrlingsliste ist eine Berufung an das Salzburger Landesverwaltungsgericht zulässig.

IV. Abschnitt

Lehr- und Probezeit

§ 6

(1) Die Lehrzeit dauert drei Jahre. Sie darf nur auf einem von der Salzburger Jägerschaft anerkannten Lehrbetrieb abgeleistet werden. Eine in einem außerhalb des Landes Salzburg gelegenen Jagdbetrieb absolvierte Ausbildung ist der Verwendung in einem Salzburger Jagdbetrieb gleichzuhalten, wenn dieser Jagdbetrieb den Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 entspricht.

(2) Ausbildungen gemäß § 2 Abs 1 lit f (Berufsjägerkurs) und g (Forstfachschule oder zumindest gleichwertige Ausbildung) Salzburger Berufsjägergesetz 1993, LGBl 101 idGF werden auf die dreijährige Ausbildungszeit in ihrer tatsächlichen Dauer angerechnet; die Ausbildung gemäß § 2 Abs 1 lit g höchstens jedoch im Ausmaß von zwölf Monaten.

(3) Die ersten drei Monate der Lehrzeit gelten als Probezeit, während das Lehrverhältnis vom Lehrbetrieb und vom Lehrling (im Falle seiner Minderjährigkeit von seinem gesetzlichen Vertreter) ohne Angabe von Gründen jederzeit gelöst werden kann; nach Ablauf der Probezeit wird das Lehrverhältnis endgültig.

(4) Die Probezeit wird in die Lehrzeit eingerechnet.

Lehrzeugnis

§ 7

Nach Beendigung der Lehrzeit ist dem Lehrling ein vom Lehrbetrieb und Lehrberechtigten ausgestelltes Lehrzeugnis nach Muster B auszufolgen. Dieses Lehrzeugnis hat den Lehrbetrieb zu bezeichnen, den Namen des Lehrberechtigten, den Namen, das Geburtsdatum und den Wohnort des Lehrlings sowie Angaben über den Beginn und die Dauer des Lehrverhältnisses und eine allgemeine Beurteilung des Lehrlings zu enthalten.

Lehrstellenwechsel oder Zuteilung zu einem anderen Lehrberechtigten

§ 8

1) Der Wechsel einer Lehrstelle ist zulässig, nach einem Jahr sogar erwünscht, wenn dem Lehrling Gelegenheit geboten wird, sich in der Bejagung aller heimischen Wildarten auszubilden. Der Wechsel der Lehrstelle- bzw. des Lehrberechtigten bedarf jedoch der Genehmigung der Salzburger Jägerschaft.

(2) Im Falle eines Lehrstellenwechsels haben der bisherige Lehrbetrieb den Austrittstag und der neue Lehrbetrieb den Eintrittstag des Lehrlings der Salzburger Jägerschaft sofort

und unaufgefordert mitzuteilen. Die Zuteilung des Lehrlings zu einem anderen Lehrberechtigten innerhalb desselben Lehrbetriebes kann betriebsintern vorgenommen werden und bedarf keiner gesonderten Meldung an die Salzburger Jägerschaft.

Pflichten des Lehrberechtigten

§ 9

(1) Der Lehrberechtigte hat darauf zu achten, dass die Auswahl der dem Lehrling übertragenen Aufgaben seinen Körperkräften angemessen ist und der Lehrling auf die Berufsprüferprüfung entsprechend vorbereitet wird.

(2) Die Ausbildung des Lehrlings ist durch den Lehrberechtigten ständig zu überwachen. Der Lehrling ist auf die Gefahren der Arbeit hinzuweisen, insbesondere in den damit zusammenhängenden Unfallverhütungsvorschriften zu unterweisen. Die notwendigen Geräte und Maschinen sind ihm in unfallsicheren Zustand zur Verfügung zu stellen. Weiters hat der Lehrberechtigte wöchentlich das vom Lehrling zu führende Diensttagebuch zu überprüfen und ihm auch monatlich ein entsprechendes Thema zur Abfassung eines Aufsatzes aufzutragen. Die Überprüfung dieses Aufsatzes obliegt ebenfalls dem Lehrberechtigten.

Pflichten des Lehrlings; Diensttagebuch und Themenbuch

§ 10

(1) Während der Lehrzeit hat sich der Lehrling durch Erwerb der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf den späteren Dienst als Berufsjäger praktisch und theoretisch gewissenhaft vorzubereiten.

(2) Der Lehrling hat während der Lehrzeit ein Diensttagebuch und ein Themenbuch zu führen. Im Diensttagebuch ist die Art der Beschäftigung, und zwar nach Früh- und Vormittagsdienst, Nachmittags- und Abenddienst, täglich nachzuweisen sowie kleinere Beobachtungen und Erlebnisse unter genauer Orts- und Zeitangabe einzutragen. Im Themenbuch ist monatlich ein Aufsatz über ein aktuelles Thema der jagdlichen Berufsausbildung einzuschreiben. Das Thema kann selbst gewählt oder vom Lehrberechtigten bestimmt werden. Das Tagebuch ist dem Lehrberechtigten wöchentlich zur Einsicht und Fertigung vorzulegen. Über Verlangen sind die Bücher der Salzburger Jägerschaft zur Überprüfung einzusenden.

Schulische Ausbildung und Fachkurse

§ 11

(1) Während der Lehrzeit hat der Lehrling an folgenden vorgesehenen Fachkursen, soweit er sie noch nicht absolviert hat, teilzunehmen:

- a) Besuch und erfolgreicher Abschluss der Ausbildung an einer nach dem Forstgesetz 1975 errichteten Forstfachschnule oder einer zumindest gleichwertigen forstlichen Ausbildung;
- b) Teilnahme an einem mindestens dreimonatigen Berufsjägerkurs (z. B. in Rotholz);
- c) erfolgreiche Ablegung der Jagdprüfung gemäß des Jagdgesetzes 1993 bzw. gleichwertige anerkannte Jagdprüfungen in einem anderen Bundesland oder Staat;
- d) im letzten Ausbildungsjahr ist außerdem ein Vorbereitungskurs zu besuchen, der von der Salzburger Jägerschaft abgehalten wird und insbesondere das Salzburger Jagdgesetz beinhaltet.

(2) Die für den Besuch der Fachkurse benötigte Zeit, die in die Lehrzeit eingerechnet wird, ist dem Lehrling mit Ausnahme der forstlichen Ausbildung gemäß Abs 1 lit a (§ 2 Abs 1 lit g Berufsjägergesetz) vom Lehrbetrieb ohne Abzug von der Praktikanten- (Lehrlings-) entschädigung und dem Urlaub einzuräumen.

(3) Die Teilnahme an Fachkursen nach Absatz 1 lit. b und d ist mit Ausnahme der Verpflegung für den Lehrling kostenlos.

V. Abschnitt

Die Berufsjägerlaufbahn

§ 12

(1) Personen, die die Berufsjägerprüfung abgelegt haben und die als Jagdschutzorgane in hauptberuflicher Tätigkeit bestellt sind, sind zur Führung der Berufsbezeichnung „Berufsjäger“ berechtigt. Über diese Berechtigung wird von der Salzburger Jägerschaft eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Nach einer einwandfreien hauptberuflichen Dienstzeit von mindestens 6 Jahren kann der Berufsjäger von der Salzburger Jägerschaft zum „Revierjäger“ ernannt werden.

(3) Nach einer einwandfreien hauptberuflichen Dienstzeit als Berufsjäger von 15 Jahren, insbesondere bei Bewährung in selbständiger oder leitender Stellung oder bei sonstigen aner kennenswerten Leistungen, kann ein Revierjäger von der Salzburger Jägerschaft zum „Oberjäger“ ernannt werden.

(4) Ein Oberjäger, der sich in seiner Berufstätigkeit hervorragende Verdienste erworben hat, kann nach 25-jähriger Dienstzeit als Berufsjäger zum „Wildmeister“ ernannt werden.

(5) Von den Voraussetzungen einer mindestens erforderlichen Dienstzeit nach Absatz 3 und 4 kann durch Beschluss des Vorstandes der Salzburger Jägerschaft Abstand genommen werden, wenn sich ein Revier- oder Oberjäger besondere Verdienste um die Jagd in Salzburg oder um den Berufsjägerstand (z.B. in Funktionen der Salzburger Jägerschaft oder des Salzburger Berufsjägerverbandes) erworben hat.

(6) Anträge für die Ernennung zum Oberjäger und Wildmeister sind vom Dienstgeber oder nach Rücksprache mit diesem vom Vorstand des Salzburger Berufsjägerverbandes an die Salzburger Jägerschaft zu richten.

Aberkennung des Berufsjägertitels

§ 13

(1) Die Salzburger Jägerschaft kann die von ihr im § 12 Abs 2 bis 4 dieser Berufsjägerausbildungsordnung verliehenen Berufstitel aberkennen, wenn ein Berufsjäger im Zuge eines Ehrengerichtsverfahrens im Sinne des Jagdgesetzes 1993 rechtskräftig verurteilt wurde

(2) Die Aberkennung hat durch Beschluss des Vorstandes der Salzburger Jägerschaft zu erfolgen und ist dem Dienstgeber bekannt zu geben.

Standesabzeichen der Berufsjäger

§ 14

Der Berufsjäger ist berechtigt, das laut beiliegendem Muster C abgebildete Standesabzeichen zu tragen. Es ist eine aus Metall gefertigte Hirschtrophäe, welche von Latschenzweigen umkränzt ist. In der Mitte befinden sich die Buchstaben SBJ (Salzburger Berufsjäger) und darüber hinaus das Landeswappen. Das Standesabzeichen hat die Ausmaße 33 mm x 40 mm und ist auf der linken Brusttasche (-seite) zu tragen. Die vom Salzburger Berufsjägerverband mit Vorstandsbeschluss ernannten Ehrenmitglieder erhalten ebenfalls eines für diesen Zweck geschaffene Abzeichen. In der Mitte dieses Abzeichens befinden sich die Buchstaben EM-SBJ (Ehrenmitglied - Salzburger Berufsjäger) und dieses ist ebenfalls an der linken

Brustseite (-tasche) zu tragen.

VI. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 15

Auf das Dienstverhältnis der Jagdpraktikanten (Lehrlinge) finden die entsprechenden gesetzlichen und kollektivvertraglichen Bestimmungen Anwendung.

Wirksamkeitsbeginn

§ 16

(1) Diese Ausbildungsordnung der Salzburger Jägerschaft für die Berufsausbildung des hauptberuflichen Jagdschutzpersonals (Berufsjäger) wurde vom Landesjagdrat in seiner Sitzung am 28. Juli 2017 beschlossen.

(2) Die Ausbildungsordnung für die Berufsjäger ist in der Zeitung der Salzburger Jägerschaft kundzumachen und tritt mit 1. September 2017 in Kraft.

Übergangsbestimmung

§ 17

Diese Ausbildungsordnung gilt für Ausbildungen, die ab 1. September 2017 begonnen werden. Für Ausbildungen nach § 9 Abs 11, 3. und 4. Satz Salzburger Berufsjägergesetz LGBl 101/1993 idF 28/2017 gilt die Berufsjägerausbildungsordnung in der bis zum 31. August 2017 geltenden Fassung.

7. Jagdrechtsabgabengesetz

Gesetz vom 3. Juli 1997 über die Erhebung einer Jagdrechtsabgabe (Jagdrechtsabgabengesetz)

StF: LGBl Nr 77/1997 (Blg LT 11. GP: RV 476, AB 553, jeweils 4. Sess)

idF: LGBl Nr 46/2001 (Blg LT 12. GP: RV 316, AB 440, jeweils 3. Sess)

LGBl Nr 99/2004 (Blg LT 13. GP: RV 89, AB 140, jeweils 2. Sess)

LGBl Nr 117/2009 (Blg LT 14. GP: RV 158, AB 199, jeweils 2. Sess)

LGBl Nr 12/2010 (Blg LT 14. GP: AB 207, 2. Sess)

LGBl Nr 118/2011 (Blg LT 14. GP: RV 124, AB 202, jeweils 4. Sess)

Gegenstand der Abgabe

§ 1

(1) Das Land erhebt auf den Besitz oder die Pachtung von Jagdrechten im Land Salzburg eine gemeinschaftliche Landesabgabe (Jagdrechtsabgabe).

(2) Der Ertrag der Jagdrechtsabgabe fließt zu 80 % dem Land und zu 20 % den Gemeinden zu (§ 6).

Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe

§ 2

(1) Bemessungsgrundlage für die Jagdrechtsabgabe ist die Fläche des jeweiligen Jagdgebietes.

(2) Die Jagdrechtsabgabe beträgt jährlich 0,64 € pro Hektar, für Gemeinschaftsjagdgebiete im Allgemeinen 0,48 € und in der Stadt Salzburg 0,32 €, jeweils pro Hektar Jagdgebietsfläche, jedenfalls aber 162 €. Die Landesregierung kann diese Beträge durch Verordnung entsprechend den Änderungen des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex zum Beginn eines Jahres neu festsetzen, wenn die Änderung des Verbraucherpreisindex seit der letzten Festsetzung mindestens 10% beträgt. Dabei sind Beträge ab einschließlich 50 Cent auf den nächsten vollen Eurobetrag aufzurunden und Beträge unter 50 Cent abzurunden.

Abgabepflichtiger, Haftung

§ 3

(1) Abgabepflichtiger ist der Jagdinhaber (§ 7 Abs 2 des Jagdgesetzes 1993). Bei verpachteten Eigenjagden hat der Eigentümer die Abgabe vom Pächter einzuheben und der Abgabenbehörde abzuführen. Er haftet für die Abgabenschuldigkeit.

(2) Die Mitglieder einer Jagdgesellschaft haften als Gesamtschuldner für die Entrichtung der Abgabe.

Abgabenerklärung, Fälligkeit

§ 4

(1) Die Abgabepflichtigen, bei verpachteten Eigenjagden jedoch die Eigentümer, haben dem Landesabgabenamt bis zum 15. Juli des ersten Jahres einer Jagdpachtperiode eine Abgabenerklärung einzureichen. Diese Abgabenerklärung gilt auch für die Folgejahre der Jagdpachtperiode, wenn der zur Abgabenerklärung Verpflichtete keine weitere Abgabener-

klärung einreicht. Eine solche weitere Abgabenerklärung ist einzureichen, wenn sich die Abgabenhöhe während der Dauer einer Jagdpachtperiode ändert.

(2) Das Landesabgabnamt hat dem Abgabepflichtigen gemäß § 3 Abs 1, im Fall einer verpachteten Eigenjagd jedoch dem Eigentümer, bis spätestens 30. Juni des ersten Jahres der Jagdpachtperiode eine Mitteilung darüber zu machen, aus der die Größe des Jagdgebietes und der daraus resultierende Abgabebetrag hervorgehen. Ändert sich die Abgabenhöhe während der Dauer der Jagdpachtperiode, hat das Landesabgabnamt bis spätestens 30. Juni des ersten Jahres, in dem die geänderten Abgabensätze wirksam werden, den neuen Abgabebetrag mitzuteilen. Diese Mitteilungen gelten als Abgabenerklärung, wenn der zur Einreichung der Abgabenerklärung Verpflichtete nicht spätestens bis zum 15. Juli eine abweichende Abgabenerklärung abgibt.

(3) Änderungen der für die Abgabepflicht oder Abgabebemessung wesentlichen Verhältnisse sind erst in der Abgabenerklärung für jenes Kalenderjahr zu berücksichtigen, das auf das Jahr der Änderung folgt.

(4) Die Jagdrechtsabgabe ist bis zum 15. Juli des jeweiligen Abgabenzeitraumes (Kalenderjahres) zu entrichten (Abgabefälligkeitszeitpunkt).

Mitwirkung der Bezirksverwaltungsbehörden

§ 5

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben dem Landesabgabnamt mitzuteilen:

1. zu Beginn jeder Jagdperiode die in ihrem Amtsbereich liegenden Jagdgebiete und deren Flächenausmaße unter Angabe des Eigentümers des Eigenjagdgebietes oder der Pächter bzw Nachpächter bei Gemeinschaftsjagdgebieten;
2. während der Jagdperiode sämtliche Änderungen der Verhältnisse gemäß Z 1.

(2) Das Landesabgabnamt ist ermächtigt, die Daten des automationsunterstützten Jagdkatasters (§ 153 Jagdgesetz 1993) zu benutzen.

Überweisung des Gemeindeertragsanteils

§ 6

Das Land hat den Anteil der Gemeinden am Abgabenertrag (§ 1 Abs 2) bis spätestens 30. April jedes Jahres für das vorhergehende Kalenderjahr zu überweisen. Bei Eigenjagdgebieten, die in mehreren Gemeinden liegen, ist für die Aufteilung die Fläche im jeweiligen Gemeindegebiet maßgeblich.

Strafbestimmungen

§ 7

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. durch Handlungen oder Unterlassungen die Jagdrechtsabgabe hinterzieht oder fahrlässig verkürzt;
2. die Abgabenerklärung (§ 4 Abs 1) unter Bedachtnahme auf § 4 Abs 2 nicht, mangelhaft oder verspätet einreicht.

(2) Auch der Versuch der Abgabenhinterziehung ist strafbar.

(3) Verwaltungsübertretungen sind mit Geldstrafe bis zu 7.300 € zu ahnden.

In- und Außerkrafttreten

§ 8

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1998 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Salzburger Jagdrechtsabgabegesetz 1957, LGBl Nr 27, in der Fassung der Gesetze LGBl Nr 1/1964, Nr 73/1978 und Nr 73/1990 außer Kraft.
- (3) Dieses Gesetz ist erstmals auf Abgabenzeiträume ab dem 1. Jänner 1998 anzuwenden. Auf davor liegende Abgabenzeiträume findet weiterhin das Salzburger Jagdrechtsabgabegesetz 1957 in seiner zuletzt geltenden Fassung Anwendung.

Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu

§ 9

- (1) Die §§ 2 Abs 2 und 7 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 46/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.
- (2) § 2 Abs 2 und § 4 Abs 1 und 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 99/2004 treten mit 1. Jänner 2005 in Kraft.
- (3) Die §§ 1 Abs 2 und 2 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 117/2009 treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft.
- (4) § 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 12/2010 tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.
- (5) § 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 118/2011 tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.

8. Satzungen der Salzburger Jägerschaft

§ 1 EINRICHTUNG

(1) Zur Wahrung der Interessen der im Land Salzburg die Jagd ausübenden Personen und zur Förderung der Jagd und Jagdwirtschaft wird die Salzburger Jägerschaft eingerichtet.

(2) Die Salzburger Jägerschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes, besitzt Rechtspersönlichkeit und hat ihren Sitz in Salzburg. Sie ist zur Führung des Landeswappens berechtigt.

(3) Der Salzburger Jägerschaft kommt das Recht zur Selbstverwaltung der ihr nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben zu.

§ 2 MITGLIEDER

(1) Ordentliche Mitglieder der Salzburger Jägerschaft sind alle Besitzer einer gültigen Salzburger Jahresjagdkarte. Diese Mitgliedschaft beginnt mit Ausstellung der Jahresjagdkarte und erlischt sechs Monate nach Ablauf der Gültigkeit dieser oder der im jeweils folgenden Jagdjahr ausgestellten Jahresjagdkarte, mit dem Entzug derselben sowie durch den Tod oder den Ausschluss des Besitzers aus der Salzburger Jägerschaft auf Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses des Ehrengerichtes.

(2) Eigentümer von Eigenjagdgebieten und Jagdpächter, die nicht im Besitz einer gültigen Salzburger Jahresjagdkarte sind, können der Salzburger Jägerschaft als ordentliche Mitglieder beitreten.

(3) Die Salzburger Jägerschaft kann Personen, die sich um das Jagdwesen im Land Salzburg verdient gemacht haben und nicht Mitglieder gemäß Abs 1 sind, als Ehrenmitglieder aufnehmen.

(4) Die Salzburger Jägerschaft kann natürliche Personen, die nicht bereits Mitglieder gemäß Abs 1 bis 3 sind, als außerordentliche Mitglieder aufnehmen.

Die außerordentliche Mitgliedschaft erfolgt auf begründeten schriftlichen Antrag einer Person, die Angehöriger eines Organs der Salzburger Jägerschaft oder als Mitglied der Salzburger Jägerschaft beedetes Jagdschutzorgan ist, unter Nachweis der Zustimmung des zur Aufnahme vorgeschlagenen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der Salzburger Jägerschaft. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme als außerordentliches Mitglied besteht nicht. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Ausstellung des Mitgliedsausweises.

Liegen hinsichtlich der zur Aufnahme als außerordentliches Mitglied vorgeschlagenen Person Gründe gemäß § 44 Salzburger Jagdgesetz 1993 vor, hat die Aufnahme zu unterbleiben.

Die Berechtigung zur Nutzung der Schießanlagen im Jagdzentrum Stegenwald erlangt das außerordentliche Mitglied, sofern dieser die sichere Handhabung von Schusswaffen und die geforderte Treffsicherheit beim Schießen, durch einen entsprechenden Nachweis erbracht hat.

Die außerordentliche Mitgliedschaft erlischt, wenn nicht bis 31. März jeden Jahres der außerordentliche Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr entrichtet wurde, weiteres bei Entzug

der Mitgliedschaft aufgrund Beschlusses des Vorstandes der Salzburger Jägerschaft, insbesondere bei groben Verstößen gegen die Schießstandordnung im Jagdzentrum Stegenwald, oder durch ein Verhalten das gegen das Ansehen der Jägerschaft verstößt, sowie bei Tod

§ 3

AUFGABEN DER SALZBURGER JÄGERSCHAFT

(1) Neben der Erfüllung der im Jagdgesetz 1993 (JG) angeführten Aufgaben obliegen der Salzburger Jägerschaft zur Verwirklichung im eigenen und übertragenen Wirkungsbereich der Ziele und Aufgaben insbesondere:

1. die Stellungnahme zu allen die Jagd und die Jagdwirtschaft betreffenden Gesetzes- und Verordnungsentwürfen sowie die Beratung der Jagdbehörden und aller sonst an der Jagdwirtschaft beteiligten Stellen und Personen durch Erstattung von Gutachten und Bestellung von Sachverständigen;
2. die Pflege der Jagd und Jagdwirtschaft zur Erhaltung und Entwicklung eines angemessenen, artenreichen und gesunden Wildstandes und die Förderung insbesondere von Einrichtungen, die der Jagdwissenschaft, dem jagdlichen Schießwesen und Jagdhundewesen dienen;
3. die Aus- und Fortbildung der Prüfungskandidaten, Jagdschutzorgane und Berufsjäger die Abhaltung von Schulungskursen, von Jagdprüfungen und von Prüfungen für den Jagdschutzdienst mit all diesen Angelegenheiten jeweils verbundenen Aufgaben;
4. die Einrichtung der Prüfungskommission zur Jagdprüfung, für den Jagdschutzdienst und Berufsjägerprüfung,
5. die Abhaltung von Schulungskursen sowie die Unterrichtung ihrer Mitglieder über den jeweiligen Stand der wildökologischen, jagdwissenschaftlichen und wildbrethygienischen Erkenntnisse;
6. die Erlassung einer Berufsjäger-Ausbildungsordnung nach dem Salzburger Berufsjägergesetz nach Anhörung der Landarbeiterkammer;
7. der Abschluss einer Jagdhaftpflicht- und Jagdunfallversicherung gegen Personen- und Sachschäden bei einem Versicherungsunternehmen mit einer Niederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums;
8. die Schaffung und Erhaltung eines Wohlfahrtsfonds für Berufsjäger;
9. die Pflege und Förderung der weidmännischen Sitten und des jagdlichen Brauchtums;
10. die Ehrung von Personen, die sich um die Jagd im Land Salzburg besondere Verdienste erworben haben;
11. die Durchführung von Ehrengerichtsverfahren gegen ihre Mitglieder;
12. die Durchführung von Hegeschauen;
13. die Mitwirkung bei der Durchführung behördlicher Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Tierseuchen;
14. die Führung von Zusammenstellungen und Nachweisen, die der jagdlichen Verwaltung dienen;
15. die Öffentlichkeitsarbeit über die Lebensweise des Wildes, seine Bedürfnisse, seinen Schutz und seine Bejagung;
16. die Erlassung (Änderung) der Satzung;
17. die Bestellung (Abberufung) ihrer Organe und die Regelung der inneren Einrichtungen zur Besorgung der Aufgaben der Jägerschaft;
18. die Gebarung der Jägerschaft einschließlich Vermögensverwaltung;
19. die Ausübung der Arbeitgeberfunktion der Jägerschaft;
20. die Ausübung der der Jägerschaft eingeräumten Rechte auf Anhörung (Stellungnahme), Antragsstellung, Erstattung von Vorschlägen, Zustimmung, Entsendung von Vertretern in Einrichtungen sowie von ihr eingeräumten Parteirechten;
21. den Betrieb und die Führung des Jagdzentriums Stegenwald sowie der Wildlebensraum

- Salzburg gemeinnützige GmbH
22. die Mitwirkung bei der Teilung und Vereinigung von Gemeinschaftsjagdgebieten.
 23. die Mitwirkung bei der Unterverpachtung, Weiterverpachtung von Flächen einer Gemeinschaftsjagd.
 24. die Ausfolgung von Jagdgastkarten.
 25. die Ausstellung und Verlängerung von Jahresjagdkarten.
 26. die Bestellung der Jagdprüfungskommission durch den Landesjägermeister
 27. die Durchführung der Abschussplanbesprechung und die Erlassung des Abschussplanes
 28. die Ausstellung von Bescheinigungen für die Jagdschutzdienstprüfung und Durchführung der hierfür erforderlichen Schießprüfung.
 29. die Aufgaben im Zusammenhang mit der Einhaltung des Höchstabschusses, der Abschussliste und der Abschusskontrolle.
 30. die Aufgaben gemäß § 56 Abs 1 (Ausnahmen von Schonvorschriften)
 31. die Aufgaben gemäß § 104c Abs 5 und 6 (Ausnahmen von den Schonvorschriften von besonders geschützten Wildarten im Einzelfall);
 32. die Überwachung der Einhaltung der wild- und umweltgerechten Jagdbetriebsführung auch in den Hegegemeinschaften
 33. die Mitwirkung bei der Aussetzung von Wild.
 34. die Mitwirkung bei der vorzeitigen Enthebung von Jagdschutzorganen.
 35. die Übertretungen jagdlicher Vorschriften der Jagdbehörde zur Kenntnis zu bringen;
 36. die Führung des Jagdkatasters.

(2) In Verfahren nach § 90 Abs 2 JG kommt der Salzburger Jägerschaft Parteistellung nach § 8 AVG zu.

(3) Vor der Erlassung von Verordnungen, mit denen Gebiete zu Sonderschutzgebieten im Nationalpark Hohe Tauern erklärt werden (§ 6 des Gesetzes über die Errichtung des Nationalparks Hohe Tauern im Land Salzburg), ist die Salzburger Jägerschaft zu hören.

§ 4

JAGDHAFTPFLICHT- UND JAGDUNFALLVERSICHERUNG

(1) Die Jagdhaftpflichtversicherung hat sich auf alle Schäden zu erstrecken, die vom Besitzer einer Jahresjagdkarte oder einer Jagdgastkarte durch den Besitz, den Gebrauch von Jagdwaffen und Munition hierfür sowie von Jagdhunden, durch Verwendung von Fanggeräten, durch Bestand und Benutzung von Jagdanlagen mit Ausnahme von Wildschäden (§ 91 Abs 1 lit b JG) oder durch Jagdschutzorgane in Ausübung ihres Amtes verursacht werden. Für außerordentliche Mitglieder, die zur Benützung der Schießanlage Jagdzentrum Stegenwald berechtigt sind, ist von der Salzburger Jägerschaft eine angemessene Haftpflichtversicherung abzuschließen, die Schäden, welche durch die Benützung der Schießanlage Jagdzentrum Stegenwald durch außerordentliche Mitglieder entstehen, deckt.

Im Rahmen der Jagdunfallversicherung sind die Besitzer von Jahresjagdkarten gegen eigene Schäden aus Unfällen bei der nicht berufsmäßigen und unentgeltlichen Ausübung der Jagd sowie bei der Handhabung von Jagdwaffen zu versichern.

(2) Die Versicherungssummen sind unter Bedachtnahme auf die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen und auf die Art der Jagdausübung zu vereinbaren.

(3) Die Salzburger Jägerschaft legt einen Beitrag für die Teilnahme an der Haftpflichtversicherung für Besitzer von Jagdgastkarten fest, der aus dem Anteil an der Versicherungsprämie und einem ihren Aufwand abgeltenden Zuschlag besteht. Dieser Beitrag ist vor Ausstellung (Ausfolgung) der Jagdkarte zu erlegen.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

(1) Alle Mitglieder der Salzburger Jägerschaft sind berechtigt, deren Einrichtungen unter den festgelegten Bedingungen zu benützen und das Mitgliedsabzeichen zu tragen.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Salzburger Jägerschaft zu fördern, das Ansehen der Jägerschaft stets zu wahren, die Organe der Salzburger Jägerschaft bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen und diesen insbesondere die dazu erforderlichen Mitteilungen zu machen und Auskünfte zu erteilen, den satzungsgemäß erfolgten Beschlüssen der Organe zu entsprechen sowie übernommene Funktionen gewissenhaft und unparteiisch zu versehen.

(3) Die ordentlichen Mitglieder haben zur Deckung des mit der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben verbundenen Aufwandes der Salzburger Jägerschaft den jeweils festgesetzten Jahresbeitrag (ordentlicher Mitgliedsbeitrag, außerordentliche Umlagen, Beitrag zur Jagdhaftpflicht- und Unfallversicherung, Zeitungsentgelt udgl) zu entrichten. Der Jahresbeitrag ist der Jagdbehörde rechtzeitig bekannt zu geben. Er ist vor Ausstellung der Jahresjagdkarte zu erlegen und bei Mitgliedern, die keine Jahresjagdkarte besitzen, am 30. Juni jedes Jahres fällig. Auf die Rückerstattung eines bereits entrichteten Jahresbeitrages besteht im Fall des Erlöschens der Mitgliedschaft kein Anspruch. Rückständige Jahresbeiträge sind auf Antrag der Salzburger Jägerschaft nach den Bestimmungen des VVG einzutreiben.

(4) Die ordentlichen Mitglieder der Salzburger Jägerschaft, ausgenommen Familienmitglieder die im gemeinsamen Haushalt leben, sind zum Bezug einer österreichischen Jagdzeitschrift verpflichtet, in der die offiziellen Nachrichten der Salzburger Jägerschaft veröffentlicht werden.

(5) Außerordentliche Mitglieder der Salzburger Jägerschaft haben ihren Mitgliedsbeitrag bis längstens 31. März jeden Jahres zu entrichten. Auf die Rückerstattung eines bereits entrichteten Jahresbeitrages besteht im Fall des Erlöschens der Mitgliedschaft kein Anspruch.

(6) Außerordentlichen Mitgliedern der Salzburger Jägerschaft kommt weder ein aktives Wahlrecht in den kollektiv besetzten Organen der Salzburger Jägerschaft, noch ein passives Wahlrecht zu.

§ 6 ORGANE DER SALZBURGER JÄGERSCHAFT

- (1) Organe der Salzburger Jägerschaft sind
1. mit dem Wirkungsbereich für das Land Salzburg (Landesorgane der Salzburger Jägerschaft)
 - a) der Landesjägertag,
 - b) der Landesjagdrat,
 - c) der Vorstand,
 - d) der Landesjägermeister,
 - e) das Ehrengericht,
 - f) die Prüfungskommission;
 2. mit dem Wirkungsbereich für einen politischen Bezirk (Bezirksorgane der Salzburger Jägerschaft)
 - a) der Bezirksjägertag,
 - b) der Bezirksjagdrat,
 - c) der Bezirksjägermeister,
 - d) der Hegemeister,
 - e) die Beurteilungskommission.
- (2) Hilfsorgane der Salzburger Jägerschaft sind die Landesgeschäftsstelle und die Be-

zirksgeschäftsstellen jeweils unter der Leitung eines Geschäftsführers.

§ 7 LANDESJÄGERTAG

(1) Der Landesjägertag besteht aus dem Landesjagdrat und den Delegierten aller Mitglieder der Salzburger Jägerschaft, die auf den Bezirksjägertagen gewählt werden. Auf je 50 Mitglieder entfällt ein Delegierter. Verbleibt nach Errechnung der Delegiertenzahl ein Mitgliederrest von mehr als 25 Mitgliedern, so ist ein weiterer Delegierter zu entsenden. Nicht delegierte Mitglieder können an den Sitzungen des Landesjägertages als Zuhörer teilnehmen.

(2) Dem Landesjägertag obliegt

- a) die Wahl des Landesjägermeisters, seiner beiden Stellvertreter und der weiteren Mitglieder des Vorstandes. Die Wahl des Landesjägermeisters, seiner beiden Stellvertreter und der weiteren Mitglieder des Vorstandes kann in gesonderten Wahlgängen durchgeführt werden. Dies hat der Landesjägertag mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen;
- b) die Wahl des Vorsitzenden und der Beisitzer des Ehrensenates, des Ehrenanwaltes und ihrer Stellvertreter (Ersatzmitglieder);
- c) die Wahl der beiden Rechnungsprüfer und deren Ersatzpersonen zur jährlichen Überprüfung der Finanzgebarung der Landesorgane sowie über Auftrag des Vorstandes auch der Bezirksorgane auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit, Übereinstimmung mit den geltenden Beschlüssen sowie Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit;
- d) die Erlassung und Änderung der Satzung der Salzburger Jägerschaft;
- e) die Entlastung des Vorstandes auf Grund des Tätigkeitsberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfer;
- f) die Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses;
- g) die Festlegung der Höhe des Jahresbeitrages;
- h) die Verfügung über unbewegliches Vermögen der Salzburger Jägerschaft;

(3) Zur Wahl des Vorstandes sind nur die Bezirksjägermeister und die Delegierten wahlberechtigt.

(4) Der Landesjägertag ist nach Neuwahl aller Delegierten (Abs 1) und mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Er muss außerdem dann einberufen werden, wenn dies von der Landesregierung verlangt oder von mindestens einem Drittel der Delegierten schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt wird.

(5) Bei Beschlussfassung steht jedem Mitglied des Landesjagdrates und jedem Delegierten eine Stimme zu.

(6) Anträge für den Landesjägertag können von jedem Mitglied der Salzburger Jägerschaft gestellt werden; sie sind jedoch mit eingeschriebenem Brief mindestens zwei Wochen vor dem Landesjägertag im Sekretariat der Salzburger Jägerschaft einzubringen.

§ 8 DER LANDESJAGDRAT

(1) Der Landesjagdrat setzt sich aus dem Vorstand und den Bezirksjägermeistern zusammen. Er ist mindestens zweimal im Jahr und überdies dann einzuberufen, wenn es mindestens die Hälfte der Mitglieder des Landesjagdrates verlangt. Der Landesjagdrat kann zur Klärung von Fachfragen Sachverständige mit beratender Stimme beiziehen.

(2) Dem Landesjagdrat obliegt die Beratung und Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die durch das JG und durch die Satzungen nicht einem anderen Organ der Salzburger Jägerschaft vorbehalten sind. Es obliegen ihm insbesondere:

- a) die Erstattung von Stellungnahmen zur Festsetzung der Schonzeiten (§ 54 Abs 1 JG);
- b) die jährliche Beratung über die Erhaltung der Lebensräume der Wildtiere, die Wild-

standsentwicklung, beim Schalenwild insbesondere im Hinblick auf Geschlechterverhältnis und Altersstruktur, die Einhaltung der Abschusspläne, die Wildschäden sowie die zur Verhütung von Wildschäden und zur Verbesserung der natürlichen Einstands- und Äsungsverhältnisse unternommenen Maßnahmen, die Beurteilung des Wildabschlusses im gesamten aus hegerischer Sicht sowie die Erstattung von Vorschlägen bzw. Stellungnahmen zu den Abschuss und Beurteilungsrichtlinien (§§ 59 Abs 3 und 146 Abs 4 JG);

- c) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;
- d) die Ausübung des Gnadenrechtes im Falle eines dauernden Ausschlusses aus der Salzburger Jägerschaft, frühestens aber nach 15 Jahren gerechnet ab Rechtskraft des Ausschlusses.

§ 9 VORSTAND

(1) Der Vorstand besteht aus dem Landesjägermeister, seinen beiden Stellvertretern und fünf bis sieben Mitgliedern. Mindestens je ein Mitglied hat dem Kreis der Eigentümer eines Eigenjagdgebietes, der Jagdpächter oder der Jagdleiter von Jagdgesellschaften sowie dem Stand der Berufsjäger anzugehören. Die mit dem jagdlichen Sachverständigendienst sowie mit den rechtlichen Angelegenheiten des Jagdwesens ständig betrauten Beamten des Amtes der Landesregierung bzw. die mit ihrer Vertretung betrauten Beamten gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an. Der Vorstand kann weitere mit der Jagd und Jagdwirtschaft sowie der Land- und Forstwirtschaft besonders vertraute Personen einladen, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) Dem Vorstand obliegt:

- a) die Führung der laufenden Geschäfte der Salzburger Jägerschaft auf Grund der Satzung und die Erstattung des Tätigkeitsberichtes und Erstellung des Rechnungsabschlusses;
- b) die Erteilung von Aufträgen an die Bezirksorgane der Salzburger Jägerschaft;
- c) die Anstellung und Entlassung/Kündigung von Bediensteten der Salzburger Jägerschaft;
- d) die Stellungnahme zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen;
- e) die Stellung von Anträgen und Erstattung von Stellungnahmen und Vorschlägen an die Jagdbehörde, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, insbesondere in den Fällen der §§ 37 Abs 1, 55 Abs 3, 56 Abs 2, 68 Abs 3, 113 Abs 3 und 114 Z. 8 JG;
- f) die Festlegung der Prüfungsentschädigung und der Prüfungsgebühr gem. § 50 JG;
- g) die Festlegung des Beitrages gemäß § 123 Abs 3 JG;
- h) die Zuerkennung von Aufwandsentschädigungen gemäß § 135 Abs 2 JG;
- i) die Durchführung der Landeshegeschau
- j) Bestellung und Entlassung/Enthebung von Bezirksgeschäftsstellenleitern(innen) auf Vorschlag des Bezirksjagdrates.

(3) Der Vorstand ist mindestens viermal jährlich und jedenfalls dann einzuberufen, wenn es mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen.

(4) Der Vorstand oder einzelne von ihm bestimmte Mitglieder sind berechtigt, an Sitzungen der Bezirksjägeretage und der Bezirksjagdräte mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 10 LANDESJÄGERMEISTER

(1) Der Landesjägermeister vertritt die Salzburger Jägerschaft nach außen, überwacht die Besorgung sämtlicher zum Wirkungsbereich der Salzburger Jägerschaft gehörigen Angelegenheiten, führt den Vorsitz im Landesjägeretag, Landesjagdrat sowie im Vorstand und zeichnet und vollzieht deren Beschlüsse.

(2) Im Fall seiner Verhinderung wird der Landesjägermeister in allen ihm als Organ der Salzburger Jägerschaft obliegenden Aufgaben durch seinen Stellvertreter vertreten. Er kann Mitglieder des Vorstandes oder des Bezirksjagdrates bemächtigen, ihn bei der Erfüllung

einzelner Aufgaben zu vertreten.

(3) Bescheide der Salzburger Jägerschaft mit Ausnahme der Erkenntnisse des Ehrengerichtes und, unbeschadet der Regelung des § 132 Abs 3 JG, alle Schriftstücke, durch welche die Salzburger Jägerschaft verpflichtet werden soll, sind vom Landesjägermeister und von einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu fertigen.

§ 11

BEURTEILUNG FÜR DIE LANDESHEGESCHAU

Die Bewertung der beim Landesjägertag vorzulegenden Trophäen hat durch die Beurteilungskommission (§ 147 JG) anlässlich der Bezirkshegeschauen zu erfolgen. Grundlage der Beurteilung sind die internationalen Beurteilungskriterien (CIC).

§ 12

WAHL DES VORSTANDES

(1) Die Wahl (Nachwahl) des Vorstandes beginnt nach dem Geschäfts- und Kassenbericht und wird von einer Wahlkommission geleitet, die aus einem rechtskundigen Vertreter der Salzburger Jägerschaft als Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern der Salzburger Jägerschaft besteht. Die Wahlkommission fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

(2) Gewählt wird nach Wahlvorschlägen, die vom Landesjagdrat, von einem Bezirksjagdrat oder von mindestens zehn Delegierten spätestens zwei Wochen vor dem Landesjägertag mit eingeschriebenem Brief beim Vorstand der Salzburger Jägerschaft einzureichen sind.

(3) Jeder Wahlvorschlag hat die Namen von mindestens acht und maximal zehn wählbaren Mitgliedern zu enthalten, wobei der erstgereichte Wahlwerber als Landesjägermeister, der Zweit- und Drittgereichte als dessen Stellvertreter und die fünf bis sieben folgenden als weitere Vorstandsmitglieder gelten. Die Reihung der Wahlvorschläge der Bezirksjagdräte und der Delegierten wird im Vorstand durch das Los bestimmt, sie sind in der ausgelosten Folge im Wahllokal anzuschlagen.

(4) Wahlberechtigt sind die Bezirksjägermeister und die Delegierten. Die Namen der Delegierten sind der Wahlkommission vor Beginn der Wahl durch die Bezirksjägermeister schriftlich bekannt zu geben.

(5) Über den Wahlvorschlag des Landesjagdrates wird zuerst, über die anderen Wahlvorschläge in der ausgelosten Reihenfolge mittels Stimmzettel abgestimmt. Gewählt werden in Einzelwahlgängen

- a) der Erstgereichte als Landesjägermeister,
- b) die Zweit- und Drittgereichten als LJM - Stellvertreter,
- c) die übrigen Mitglieder des Vorstandes.

Wünschen die Stimmberechtigten des Landesjägertages die Wahl des Vorstandes in einem Wahlgang, so kann dies mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten durchgeführt werden.

Wünschen die Stimmberechtigten jedoch auf Befragen der Wahlkommission mit Zweidrittelmehrheit die Abstimmung per acclamationem, so wird mittels Zuruf gewählt.

§ 13

BEZIRKSORGANE

Bezirksjägertag

(1) Der Bezirksjägertag besteht aus den Mitgliedern der Salzburger Jägerschaft, die im betreffenden politischen Bezirk Jagdinhaber sind. Mitglieder, die nicht Jagdinhaber sind, gehören im Fall des § 121 Abs 2 JG jenem Bezirksjägertag an, in dessen Wirkungsbereich (§ 125 Abs 1 Z 2) ihr Eigenjagdgebiet liegt. Für alle anderen Mitglieder gilt:

- a) Mitglieder gehören grundsätzlich dem Bezirksjägertag an, den sie durch eine schriftliche Erklärung gemäß § 130 Abs 1 lit b JG bestimmt haben.
- b) Mitglieder, deren Mitgliedschaft bereits am 01.07.2002 bestanden hat, gehören dem Bezirksjägertag an, dem sie vor dem 01.07.2002 zugeordnet waren, solange sie nicht eine Erklärung gemäß § 130 Abs 1 lit b JG abgeben.
- c) Mitglieder, die die Mitgliedschaft zur Salzburger Jägerschaft erst nach dem 01.07.2002 erworben haben, gehören, solange sie nicht eine Erklärung gemäß § 130 Abs 1 lit b JG abgeben, dem Bezirksjägertag jenes politischen Bezirkes an, in dem sich ihr Hauptwohnsitz, mangels eines solchen ihr Wohnsitz und mangels eines solchen ihr regelmäßiger Aufenthalt zur Zeit der Jagdausübung befindet; wenn in diesen Fällen eine Zuordnung zu mehr als einem Bezirksjägertag möglich wäre, trifft der Landesjägermeister eine vorläufige Zuordnung bis zur Abgabe einer Erklärung gemäß § 130 Abs 1 lit b JG.

(2) Dem Bezirksjägertag obliegt insbesondere:

- a) die Wahl des Bezirksjägermeisters, dessen Stellvertreters und der weiteren Mitglieder des Bezirksjagdrates;
- b) die Wahl der Delegierten zum Landesjägertag;
- c) die Wahl der beiden Rechnungsprüfer und ihrer Ersatzleute zur jährlichen Überprüfung der Kassengebarung der Bezirksorgane auf ziffernmäßige Richtigkeit;
- d) die Beschlussfassung über den Geschäfts- und den Kassenbericht.

(3) Der Bezirksjägertag ist mindestens einmal im Jahr und außerdem dann einzuberufen, wenn es von mindestens einem Drittel der ihm angehörenden Mitglieder schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt wird.

§ 14 BEZIRKSJAGDRAT

(1) Der Bezirksjagdrat setzt sich zusammen aus dem Bezirksjägermeister, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Mindestens je ein Mitglied hat dem Kreis der Eigentümer eines Eigenjagdgebietes, der Jagdpächter oder Jagdleiter von Jagdgesellschaften sowie dem Stand der Berufsjäger anzugehören. Der Bezirksjagdrat kann weitere Personen, die in bestimmten jagdlichen Angelegenheiten fachkundig sind, einladen, an den Sitzungen des Bezirksjagdrates mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) Der Bezirksjagdrat ist mindestens zweimal im Jahr und überdies dann einzuberufen, wenn es mindestens die Hälfte der Mitglieder des Bezirksjagdrates verlangt.

(3) Dem Bezirksjagdrat obliegt insbesondere

- a) die Durchführung und Überwachung der Aufträge des Vorstandes;
- b) die Durchführung der Hegechau und die Bestellung der Beurteilungskommission;
- c) die Erstattung von Stellungnahmen an die Bezirksverwaltungsbehörde und sonstige Beratung derselben in jagdfachlichen Angelegenheiten, soweit nicht andere Organe hiefür zuständig sind, insbesondere in den Fällen der §§ 11 Abs 3, 16 Abs 4, 35 Abs 2 und 39 JG;
- d) die Bestellung der Hegemeister und ihrer Vertreter.
- e) Vorschlag an den Vorstand der Salzburger Jägerschaft zur Bestellung eines(er) Bezirksstellengeschäftsführers(in).
- f) Die Führung eines Verzeichnisses der Fehlabschüsse (rotes E).

§ 15 BEZIRKSJÄGERMEISTER

(1) Der Bezirksjägermeister führt den Vorsitz im Bezirksjägertag und im Bezirksjagdrat und zeichnet und vollzieht deren Beschlüsse. Es obliegt ihm ferner, die Einhaltung der wild- und umweltgerechten Jagdbetriebsführung auch in den Hegegemeinschaften unter besonderer Bedachtnahme auf die Vorschriften gemäß § 3 und § 70 JG zu überwachen. Der Bezirksjägermeister kann an den Mitgliederversammlungen und Ausschusssitzungen von He-

gegemeinschaften mit beratender Stimme teilnehmen oder Vertreter entsenden. Dabei steht dem Bezirksjägermeister bzw. seinen Vertretern das Recht zu, während der Sitzungen Anträge zu stellen.

(2) Im Fall seiner Verhinderung wird der Bezirksjägermeister in allen ihm als Organ der Salzburger Jägerschaft obliegenden Aufgaben durch seinen Stellvertreter vertreten.

(3) Rechtsgeschäfte, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung der den Bezirksorganen übertragenen Aufgaben notwendig sind, können vom Bezirksjägermeister zusammen mit einem weiteren Mitglied des Bezirksjagdrates abgeschlossen werden.

§ 16 HEGEMEISTER

(1) Der Bezirksjagdrat hat für jede Wildregion eine vertrauenswürdige, mit den örtlichen Verhältnissen eingehend vertraute Person mit gründlichen jagdlichen Kenntnissen und Erfahrungen zum Hegemeister und eine weitere solche Person zu dessen Stellvertreter zu bestellen. Sämtliche Befugnisse und Verpflichtungen gehen im Fall der Verhinderung des Hegemeisters für diese Zeit auf dessen Stellvertreter über. Soweit erforderlich, können für einzelne Gemeinden, Teile von Gemeinden oder für mehrere Gemeinden gemeinsam Vertreter des Hegemeisters (gebietsmäßige Vertreter) bestellt werden. Der Hegemeister oder ein Vertreter ist vor Ablauf der Funktionsperiode abzurufen, wenn er seine Abberufung verlangt, seinen Aufgaben nur unzureichend nachkommt oder die Voraussetzungen für die Bestellung nicht mehr gegeben sind.

(2) Dem Hegemeister obliegt es,

- a) den Wildstand zu beobachten;
- b) an den Mitgliederversammlungen und Ausschusssitzungen der Hegegemeinschaft teilzunehmen und dort die Einhaltung der jagdlichen Vorschriften, insbesondere hinsichtlich des Abschussplanes und der Wildfütterung, zu beobachten;
- c) für die Abschussplanbesprechung (§ 60 Abs 3 JG) die notwendigen Unterlagen vorzubereiten;
- d) an der Abschusskontrolle (§§ 62 und 64 JG) mitzuwirken;
- e) Übertretungen jagdlicher Vorschriften sowohl der Jagdbehörde als auch der Salzburger Jägerschaft zur Kenntnis zu bringen;
- f) jährlich Jägerübungsschießen zu veranstalten.

Teilnahmeberechtigt an diesem Jägerübungsschießen sind alle Mitglieder der Salzburger Jägerschaft, die in den vom Hegemeister betreuten Gemeinden wohnen oder Mitglieder, die in diesem Gebiet jagdausübungsberechtigt sind.

§ 17 WAHL DER DELEGIERTEN ZUM LANDESJÄGERTAG

Die Wahl (Nachwahl) erfolgt in Abstimmung per Akklamation nach Vorschlägen, die vom Bezirksjagdrat oder von anwesenden Mitgliedern des Bezirksjägertages erstattet werden. Als gewählt gilt, wer die Stimmenmehrheit auf sich vereinigt. Gewählte Delegierte, die ihren Aufgaben, aus welchen Gründen immer, nicht nachkommen können, sind am nächstfolgenden Bezirksjägertag durch die Wahl eines neuen Delegierten zu ersetzen.

§ 18 WAHL DES BEZIRKSJAGDRATES

Für die Wahl (Nachwahl) des Bezirksjagdrates gelten folgende Bestimmungen:

(1) Die Wahl des Bezirksjagdrates beginnt nach dem Geschäfts- und Kassenbericht und wird von einer Wahlkommission geleitet, die aus einem rechtskundigen Vertreter der Salzburger Jägerschaft als Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern der Bezirksjägerschaft

besteht.

(2) Gewählt wird nach Wahlvorschlägen, die vom Bezirksjagdrat oder von mindestens 50 Mitgliedern der Bezirksjägerschaft spätestens zwei Wochen vor dem Bezirksjägertag mit eingeschriebenem Brief beim Bezirksjagdrat einzureichen sind.

(3) Jeder Wahlvorschlag hat die Namen von sieben wählbaren Mitgliedern zu enthalten, wobei der erstgereichte Wahlwerber als Bezirksjägermeister, der zweitgereichte als dessen Stellvertreter und die fünf folgenden als weitere Bezirksjagdratsmitglieder gelten. Der Wahlvorschlag des Bezirksjagdrates steht an erster Stelle. Die Reihung der übrigen Wahlvorschläge wird im Bezirksjagdrat durch das Los bestimmt. Sie sind in der ausgelosten Reihenfolge im Wahllokal anzubringen.

(4) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Bezirksjägerschaft.

(5) Über den Wahlvorschlag des Bezirksjagdrates wird zuerst über die übrigen Wahlvorschläge in der ausgelosten Reihenfolge mittels Stimmzettel abgestimmt. Gewählt wird in Einzelwahlgängen

- a) der Erstgereichte als Bezirksjägermeister,
- b) der Zweitgereichte als BJM - Stellvertreter,
- c) die übrigen Mitglieder des Bezirksjagdrates.

Wünschen die Stimmberechtigten des Bezirksjägertages die Wahl des Bezirksjagdrates in einem Wahlgang, so kann dies mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten durchgeführt werden. Wünschen die Stimmberechtigten jedoch auf Befragen der Wahlkommission mit Zweidrittelmehrheit die Abstimmung per Akklamation, so wird mit Zuruf gewählt.

(6) als angenommen gilt jener Wahlvorschlag, der mindestens die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Erreicht kein Wahlvorschlag mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so kommen die zwei Wahlvorschläge mit den meisten Stimmen in Stichwahl, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(7) Über die Wahl ist eine Niederschrift abzufassen, in der der Wahlvorgang und das Wahlergebnis festgehalten sind. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Wahlkommission zu unterfertigen. Der Bezirksjagdrat hat seine Wahl dem Vorstand der Salzburger Jägerschaft zu melden.

§ 19 HEGESCHAU

(1) Zur öffentlichen Begutachtung der Jagdbetriebsführung hat die Salzburger Jägerschaft in jedem Verwaltungsbezirk jährlich eine Hegeschau zu veranstalten. Die Hegeschauen für die Bezirke Salzburg-Stadt und Salzburg-Umgebung können gemeinsam abgehalten werden.

(2) Im Rahmen der Hegeschau hat eine Beurteilung der Jagdbetriebsführung in den einzelnen Hegegemeinschaften durch die Beurteilungskommission zu erfolgen. Hierbei ist insbesondere auf die Einhaltung des Abschussplanes nach Zahl, Art und Klasse des Wildes, die Wildschäden und die zur Verhütung von Wildschäden und zur Verbesserung der natürlichen Einstands- und Äsungsverhältnisse unternommenen Maßnahmen sowie den Gesundheitszustand des Wildes Bedacht zu nehmen und der Wildabschuss im gesamten aus hegerischer Sicht zu bewerten.

(3) Die Hegegemeinschaften und Jagdinhaber sind verpflichtet, dem Veranstalter die für die Darstellung und Beurteilung der Jagdbetriebsführung erforderlichen Unterlagen und Beweisstücke vorzulegen.

(4) Zur Abdeckung der Unkosten ist die Bezirksjägerschaft berechtigt, kostendeckende Beiträge – Beurteilungsgebühren pro zu beurteilende Trophäe und Eintrittsgelder – einzutreiben.

§ 20 BEURTEILUNGSKOMMISSION

(1) Die öffentliche Begutachtung der Jagdbetriebsführung anlässlich der Hegeschau obliegt der Beurteilungskommission. In Verfahren nach dem JG, in welchen die Begutachtung der Jagdbetriebsführung und die Einhaltung der Abschusspläne von Bedeutung sind, ist eine Stellungnahme der Beurteilungskommission einzuholen.

(2) Die Beurteilungskommission besteht aus einem Vorsitzenden und den erforderlichen, höchstens acht weiteren Mitgliedern. Sämtliche Mitglieder müssen Fachkundige auf dem Gebiet des Jagdwesens sein. Bei Antritt ihres Amtes haben der Vorsitzende und sein Stellvertreter in die Hand des Landesjägermeisters, die übrigen Mitglieder in die Hand des Vorsitzenden das Gelöbnis gewissenhafter Erfüllung der mit dem Amt verbundenen Pflichten abzulegen, worüber eine Niederschrift aufzunehmen ist. Ein Mitglied ist vor Ablauf der Funktionsperiode abzurufen, wenn es seine Abberufung verlangt oder seinen Aufgaben nur unzureichend nachkommt oder die Voraussetzungen für seine Bestellung nicht mehr gegeben sind.

(3) Die Beurteilung erfolgt in Ausschüssen, die vom Vorsitzenden zu bilden sind. Die Ausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden oder dem mit dem Vorsitz betrauten Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt jene Meinung als angenommen, der der Vorsitzende beigetreten ist.

§ 21 AUSKUNFTS- UND BETRETUNGSRECHT DER ORGANE DER SALZBURGER JÄGERSCHAFT

Die Organe der Salzburger Jägerschaft und einzelne von ihnen beauftragte Mitglieder oder Bedienstete sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches befugt, die Jagdgebiete zum Zweck der Vornahme eines Augenscheins über die jagdlichen Verhältnisse (Wildstände, Wildschäden udgl) ohne Jagdwaffe zu betreten, und haben das Recht, vom Jagdinhaber und von den Hegegemeinschaften entsprechende Auskünfte zu verlangen und in die zu führenden jagdlichen Unterlagen Einschau zu nehmen. Die örtlichen Erhebungen sind tunlichst nach vorheriger und zeitgerechter Rücksprache mit dem jeweiligen Jagdinhaber durchzuführen.

§ 22 GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR DIE LANDES- UND BEZIRKSORGANE DER SALZBURGER JÄGERSCHAFT

(1) Zu Organen der Salzburger Jägerschaft können nur Mitglieder derselben gewählt (bestellt) werden.

(2) Die Organe üben ihr Amt ehrenamtlich aus, doch können ihnen mit Ausnahme des Landesjägertages und der Bezirksjägertage Aufwandsentschädigungen zuerkannt werden, die nach Art und Dauer der Dienstleistung zu bemessen sind.

(3) Die Rechnungsprüfer dürfen mit Ausnahme des Bezirksjägertages, der Jagdprüfungskommission, des Ehrengerichtes und der Beurteilungskommission keinem anderen Organ angehören.

(4) Die Organe haben sich, ausgenommen bei Wahlen (Beistellungen) sowie im Landesjägertag und im Bezirksjägertag, der Teilnahme an der Beschlussfassung zu enthalten, wenn die betreffende Angelegenheit sie selbst, ihren Ehegatten, einen Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie oder ein Geschwisterkind betrifft. Dies gilt auch für den Landesjägermeister und deren Stellvertreter.

(5) Die Funktionsperiode der Organe mit Ausnahme des Bezirksjägertages beträgt fünf Jahre. Sie dauert jeweils bis zum Zusammentreten des neugewählten (neubestellten) Organs.

Während der Funktionsperiode wegen dauernder Verhinderung oder sonstigen Ausscheidens notwendig gewordene Nachwahlen (Nachbestellungen) einzelner Mitglieder gelten für den Rest dieser Funktionsperiode. Die Neuwahl (Neubestellung) der einzelnen Organe erfolgt der Reihe nach.

(6) Der Landesjägertag, der Landesjagdrat, der Vorstand, der Bezirksjägertag sowie der Bezirksjagdrat sind bei ordnungsgemäßer Einberufung, die unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen hat, und Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters sowie von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Ergibt sich bei Beginn der Sitzung des Landesjägertages oder eines Bezirksjägertages, dass diese Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, so ist die Sitzung nach Ablauf einer halben Stunde fortzusetzen. Die Beschlussfähigkeit ist nunmehr ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder gegeben. Zu einem gültigen Beschluss oder zu einer Wahl ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; Wahlen sind in diesem Fall zu wiederholen. Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über die Enthebung von Mitgliedern des Vorstandes bedürfen im Landesjägertag einer Zweidrittelmehrheit. Über Wahlen und Beschlüsse sind Niederschriften aufzunehmen.

(7) Bei Beschlussfassungen oder Wahlen gem. Abs 6 ist nach folgender Reihung zur Abstimmung zu gehen:

- a) Wer ist dagegen;
- b) Wer enthält sich der Stimme;
- c) Wer ist dafür.

§ 23

AUFGABEN DER GESCHÄFTSSTELLE DER SALZBURGER JÄGERSCHAFT

Die Leitung der Geschäftsstelle erfolgt durch einen Geschäftsführer. Der Geschäftsstelle obliegen:

- a) Die Abwicklung des gesamten Schrift- und Parteienverkehrs;
- b) die gesamte Kassengebarung mit der Versicherungsprämien- und Zeitungsgebührenabrechnung;
- c) die Vorbereitung und Abwicklung von Veranstaltungen;
- d) Evidenzhaltung der Mitglieder und Ehrenmitglieder;
- e) die Abhaltung jährlich mindestens einer Besprechung mit den Bezirksgeschäftsstellen;
- f) Führung des Jagdkatasters und der Jagdstatistik (§ 154 JG).
- g) die administrative Unterstützung des Landesjägermeisters bei der Ausstellung und Verlängerung von Jahresjagdkarten;
- h) Betrieb und Führung des Salzburger Jagdentrums Stegenwald sowie der Wildlebensraum Salzburg gemeinnützige GmbH.

§ 24

GELDGEBARUNG

(1) Die Geldmittel der Salzburger Jägerschaft setzen sich aus den Jahresbeiträgen der ordentlichen sowie außerordentlichen Mitglieder, den Verwaltungsgebühren im Zusammenhang mit der Erfüllung der übertragenen Aufgaben, den Beiträgen der Besitzer von Jagdgastkarten, den Erträgen ihrer Einrichtungen und Veranstaltungen sowie aus Zuwendungen und Subventionen aller Art zusammen.

(2) Der Jahresbeitrag für die ordentlichen sowie außerordentlichen Mitglieder wird jährlich beim Landesjägertag für das nächstfolgende Jahr festgesetzt, und ist bis spätestens 31. März jeden Jahres zu bezahlen. Rückständige Jahresbeiträge sind auf Antrag der Salzburger Jägerschaft nach den Bestimmungen des VVG einzutreiben. Scheidet ein Mitglied während des Jahres, für das der Jahresbeitrag bezahlt wurde, aus, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

(3) Zur Abdeckung der Aufwände des Bezirksjagdrates werden ihm aus den von den Bezirken eingehenden Mitgliedsbeiträgen der ordentlichen Mitglieder 20 % refundiert.

(4) Die Kassengebarung und der Rechnungsabschluss sind jährlich von zwei Rechnungsprüfern auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit, Übereinstimmung mit den geltenden Beschlüssen sowie Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Das Prüfungsergebnis der Landesgebarung ist anlässlich des Landesjägartages und jenes der Bezirksgebarung anlässlich des Bezirksjägartages vorzutragen. Der Rechnungsabschluss und der Prüfungsbericht der Salzburger Jägerschaft ist der Aufsichtsbehörde und jener des Bezirkes dem Vorstand - jeweils bis 30. April des folgenden Jahres - vorzulegen.

§ 25

EHRENGERICHT

Ahndung von Verstößen gegen die Jägerehre

(1) Eine von einem Mitglied der Salzburger Jägerschaft begangene Verletzung der Jägerehre wird unbeschadet einer allfälligen strafgerichtlichen oder verwaltungsstrafrechtlichen Verfolgung durch das Ehrengericht der Salzburger Jägerschaft geahndet. Sind seit dem Zeitpunkt, an dem das missbilligte Verhalten aufgehört hat, fünf Jahre vergangen, darf kein Straferkenntnis mehr gefällt werden. Die Zeit eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof oder dem Verwaltungsgerichtshof wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet.

(2) Die Jägerehre wird verletzt:

- a) durch einen groben Verstoß gegen die Weidgerechtigkeit, das ist insbesondere durch Übertretung der Vorschriften der §§ 54, 61 bis 66, 70 bis 72, 75, 76, 77 und 101 Abs 1 JG;
- b) durch ein sonstiges Verhalten, auf Grund dessen sich das Mitglied als der Mitgliedschaft der Salzburger Jägerschaft unwürdig erweist.

(3) Die vom Ehrengericht zu verhängenden Strafen sind:

- a) die Erteilung eines Verweises;
- b) die Verhängung eines Bußgeldes bis zu 7.300 € zugunsten der Wohlfahrtseinrichtungen der Salzburger Jägerschaft;
- c) der zeitliche Ausschluss aus der Salzburger Jägerschaft auf höchstens fünfzehn Jahre;
- d) der dauernde Ausschluss aus der Salzburger Jägerschaft.

(4) Bei der Bemessung der Strafe ist von der Schuld des Täters auszugehen und auf die Art und Schwere der Verletzung, auf die damit verbundene Gefährdung oder Schädigung jagdlicher Interessen und auf allgemeine Erschwerungs- und Milderungsgründe Bedacht zu nehmen. Bei der Bemessung des Bußgeldes sind andere, für dieselbe Tat verhängte gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Strafen zu berücksichtigen.

§ 26

EHRENGERICHT

(1) Der Ehrengericht besteht aus einem rechtskundigen Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Für den Fall der Verhinderung ist für jedes Mitglied des Ehrengerichts ein Ersatzmitglied zu wählen. Bei Antritt ihres Amtes haben der Vorsitzende und sein Stellvertreter in die Hand des Landesjägermeisters sowie die Beisitzer und ihre Ersatzmitglieder in die Hand des Vorsitzenden das Gelöbnis gewissenhafter Erfüllung der mit dem Amt verbundenen Pflichten abzulegen, worüber eine Niederschrift aufzunehmen ist. Ein Mitglied (Ersatzmitglied) des Ehrengerichts ist vor Ablauf der Funktionsperiode abuberufen, wenn es seine Abberufung verlangt oder seinen Aufgaben trotz zweimaliger Aufforderung nicht ordnungsgemäß nachkommt.

(2) Die Beschlüsse des Ehrengerichts werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

(3) Rechtskräftige Entscheidungen sind der zuständigen Jagdbehörde bekanntzugeben. Lautet die Entscheidung auf zeitlichen oder dauernden Ausschluss aus der Salzburger Jägerschaft, ist sie außerdem in den österreichischen Jagdzeitungen auszugsweise zu veröf-

fentlichen.

(4) Die Vertretung der Anklage vor dem Ehrengericht obliegt dem Ehrenanwalt, im Fall seiner Verhinderung seinem Stellvertreter. Der Ehrenanwalt hat bei Durchführung des Ehrengerichtsverfahrens für die Wahrung der Jägerehre einzutreten.

(5) Soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren vor dem Ehrengericht die Bestimmungen des VStG sinngemäß Anwendung.

§ 27

EINLEITUNG DES VERFAHRENS

(1) Der Ehrenanwalt hat jede Anzeige einer Verletzung der Jägerehre in zweckdienlicher Weise auf die Voraussetzungen für ein Ehrengerichtsverfahren zu prüfen und sodann mit seinen Anträgen dem Ehrengericht zu übermitteln.

(2) Der Vorsitzende des Ehrensenates hat über jede übermittelte Anzeige das Verfahren zu eröffnen, den Sachverhalt zu ermitteln und den Beschuldigten zu eigenen Händen aufzufordern, sich zu dem angelasteten Sachverhalt innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu äußern und die seiner Verteidigung dienenden Beweismittel vorzubringen, widrigenfalls das Ermittlungsverfahren ohne seine weitere Anhörung durchgeführt wird.

§ 28

MÜNDLICHE VERHANDLUNG

(1) Nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens beschließt der Ehrensenat, ob das Verfahren einzustellen ist oder ob eine nichtöffentliche mündliche Verhandlung anberaumt wird, zu der der Ehrenanwalt und der Beschuldigte sowie etwaige Zeugen und Sachverständige mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu eigenen Händen zu laden sind. Zur mündlichen Verhandlung haben der Ehrenanwalt, der Beschuldigte sowie die der Salzburger Jägerschaft angehörigen Zeugen und Sachverständigen zu erscheinen. Der Beschuldigte kann zur Verhandlung einen Verteidiger beiziehen oder sich bei nachgewiesener Verhinderung durch einen solchen vertreten lassen. Erscheint weder der Beschuldigte noch ein durch schriftliche Vollmacht ausgewiesener Verteidiger, so wird die Verhandlung trotzdem durchgeführt.

(2) Zu Beginn der Verhandlung hat der Vorsitzende dem Beschuldigten das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorzuhalten. Sodann ist er in Abwesenheit etwaiger Zeugen über den angelasteten Sachverhalt zu vernehmen. Hierauf erfolgt die Befragung etwaiger Zeugen und Sachverständiger. Ist die Beweisaufnahme beendet, so gebührt dem Beschuldigten oder seinem Verteidiger das Schlusswort. Hierauf entscheidet das Ehrengericht in geheimer Beratung und Abstimmung.

§ 29

ERKENNTNIS

(1) Das Erkenntnis ist im Namen der Salzburger Jägerschaft vom Vorsitzenden sogleich zu verkünden und hat entweder auf Freispruch oder auf Schuldspruch zu lauten. Es hat den Spruch, die Gründe und die Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Über Verlangen ist eine vom Vorsitzenden unterzeichnete schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses dem Beschuldigten und dem Ehrenanwalt zu eigenen Händen zuzustellen.

(2) Die Verhandlung vor dem Ehrensenat ist in einer Niederschrift festzuhalten, die den Verlauf und den Inhalt der Verhandlung richtig und verständlich wiedergibt. Der Vorsitzende kann sich zur Abfassung der Niederschrift eines Schallträgers bedienen, dessen Aufnahmen erst nach Ablauf eines Monats nach Rechtskraft des Erkenntnisses gelöscht werden darf.

§ 30 BESCHWERDE

Gegen Bescheide des Ehrengerichts können sowohl der Beschuldigte als auch der Ehrenanwalt Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben.

§ 31 WIEDERAUFNAHME UND WIEDEREINSETZUNG

(1) Einem Antrag der Salzburger Jägerschaft oder des Verurteilten auf Wiederaufnahme eines der Beschwerde nicht mehr zugänglichen Verfahrens ist vom Ehrengericht stattzugeben, wenn das Erkenntnis durch falsche Urkunden oder Aussagen oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonst wie erschlichen worden ist, oder neue Tatsachen und Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren vom Beschuldigten ohne sein Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten und voraussichtlich ein anderes Verfahrensergebnis zur Folge gehabt hätten. Der Antrag auf Wiederaufnahme ist innerhalb von zwei Wochen nach dem nachweislichen Hervorkommen des Wiederaufnahmegrundes beim Ehrengericht einzubringen, das über den Antrag entscheidet.

(2) Ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand an das Ehrengericht ist abweichend von § 24 VStG iVm § 71 AVG nur innerhalb einer Woche ab Wegfall des Hindernisses zulässig.

§ 32 KOSTENTRAGUNG

(1) Die Verfahrenskosten hat im Fall eines Schuldspruches der Beschuldigte, im Fall der Einstellung des Verfahrens oder eines Freispruches die Salzburger Jägerschaft zu tragen.

(2) Die Bußgelder und Verfahrenskosten sind im Verwaltungsweg einbringlich.

§ 33 JAGDPRÜFUNG Prüfungskommission

(1) Die Jagdprüfung ist vor einer von der Salzburger Jägerschaft einzurichtenden Prüfungskommission abzulegen. Die Prüfungskommission besteht aus dem Landesjägermeister als Vorsitzendem sowie der erforderlichen Zahl weiterer Mitglieder. Diese haben Fachkundige auf dem Gebiet des Jagdwesens zu sein und werden vom Landesjägermeister bestellt. Sie haben bei Antritt ihres Amtes in die Hand des Vorsitzenden das Gelöbnis gewissenhafter Erfüllung der mit dem Amt verbundenen Pflichten abzulegen, worüber eine Niederschrift aufzunehmen ist. Ein bestelltes Mitglied ist vor Ablauf der Funktionsperiode abzurufen, wenn es die Abberufung verlangt oder seinen Aufgaben nur unzureichend nachkommt oder die Voraussetzungen für seine Bestellung nicht mehr gegeben sind.

(2) Die Prüfungen sind von Prüfungssenaten abzuhalten, die vom Vorsitzenden zu bilden sind. Die Prüfungssenate bestehen aus dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder dem mit dem Vorsitz betrauten Mitglied und zwei bis vier weiteren Mitgliedern. Die Prüfungssenate entscheiden mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt jene Meinung als angenommen, der der Vorsitzende beigetreten ist.

§ 34 PRÜFUNGSGEBÜHR

Personen, die sich der Jagdprüfung unterziehen, haben bei ihrer Anmeldung eine Prüfungsgebühr zu entrichten. Ihre ordnungsgemäße Entrichtung gilt als eine Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung. Die Prüfungsgebühr hat dem durch die Prüfung erwachsenden Aufwand angemessen zu sein und wird von der Salzburger Jägerschaft bestimmt. Die Prüfungsgebühr ist zurückzuerstatten, wenn es dem Prüfungswerber wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund unmöglich ist, zur Prüfung anzutreten, und der Rücktritt so rechtzeitig mitgeteilt wurde, dass noch kein größerer Aufwand entstanden ist.

§ 35 ZULASSUNG ZUR PRÜFUNG

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat in schriftlicher Form zu erfolgen und ist spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin bei der Geschäftsstelle der Salzburger Jägerschaft einzureichen.

(2) Zum theoretischen Teil der Prüfung dürfen nur Personen zugelassen werden, die das 15. Lebensjahr vollendet haben. Zum praktischen Teil der Prüfung dürfen nur Personen zugelassen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und die den Besitz von ausreichenden Kenntnissen in Erster Hilfe nachweisen können. Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission.

§ 36 ABHALTUNG DER PRÜFUNG

(1) Die Jagdprüfung ist mindestens einmal jährlich abzuhalten. Termin und Ort der Jagdprüfung sowie die Prüfungsgegenstände der ersten und zweiten Teilprüfung des theoretischen Teils der Prüfung sind auf der Homepage der Salzburger Jägerschaft unter der Adresse www.sbg-jaegerschaft.at sowie im Verlautbarungsorgan der Salzburger Jägerschaft bekannt zu machen.

(2) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Sie besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Der theoretische Teil der Prüfung kann als Gesamtprüfung oder in zwei Teilprüfungen abgelegt werden. Die zweite Teilprüfung des theoretischen Teils darf erst abgelegt werden, wenn die erste Teilprüfung mit Erfolg abgelegt ist. Der praktische Teil darf erst geprüft werden, wenn der theoretische Teil der Prüfung mit Erfolg abgelegt ist. Der Prüfungswerber hat die Jagdprüfung bestanden, wenn er auch den praktischen Teil der Prüfung mit Erfolg abgelegt hat.

(3) Der theoretische Teil der Prüfung dient dem Nachweis, dass der Prüfungswerber die zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd unerlässlichen Kenntnisse in folgenden Prüfungsgegenständen besitzt:

- l) Jagdrecht;
- m) Wildkunde (Erkennungsmerkmale und Lebensweise des Wildes, weidgerechte Jagdarten, Wildtierernährung, Wildtierkrankheiten, Tierschutz);
- n) Wildökologie;
- o) Jagdbetrieb und Wildhege;
- p) Grundzüge der Wildkunde und Forstwirtschaft;
- q) Erkennung, Ursachen und Verhütung von Wildschäden;
- r) Waffen- und Schießkunde einschließlich der zu beachtenden Sicherheits- und Vorsichtsmaßregeln;

- s) Jagdhundewesen;
- t) Jagdbräuche;
- u) angewandter Naturschutz;
- v) Wildbrethygiene;

(4) Im praktischen Teil der Prüfung hat der Prüfungswerber nachzuweisen, dass er mit der Handhabung der Jagdwaffen ausreichend vertraut ist und die zur Ausübung der Jagd erforderliche Treffsicherheit beim Schießen aufweist. Wird die erforderliche Trefferanzahl nicht beim ersten Versuch erreicht, ist dem Prüfungswerber zu einem späteren Zeitpunkt ein zweiter Versuch zu gestatten.

(5) Für Personen, die die Falknerei ausüben wollen, hat die Jagdprüfung auch den Gegenstand Falknerei zu umfassen. Bei Personen, die die Jagdprüfung nach diesem Gesetz oder eine nach § 43 Abs 2,3 oder 4 ersatzweise anerkannte Prüfung oder Ausbildung abgelegt bzw absolviert haben, genügt die Ablegung einer Zusatzprüfung im Gegenstand Falknerei.

§ 37

Prüfungszeugnis

(1) Lautet das Prüfungsergebnis auf ‚bestanden‘, so ist dem Prüfungswerber ein vom Vorsitzenden und den weiteren Mitgliedern des Prüfungssenats ein unterfertigendes Zeugnis auszustellen.

(2) Hat der Prüfungswerber die Prüfung oder im Fall der Ablegung des theoretischen Teils der Prüfung in Teilprüfungen eine Teilprüfung nicht bestanden, so kann die Prüfung frühestens nach einem Monat wiederholt werden. Die §§ 33 bis 35 der Satzungen (entsprechen §§ 49 bis 51 Salzburger Jagdgesetz 1993) sind auf Wiederholungsprüfungen sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Wiederholung der Jagdprüfung ist nur zweimal zulässig und umfasst den gesamten Prüfungsstoff.

§ 38

Praktische Schießprüfung

Der Vorstand der Salzburger Jägerschaft hat vor den Jagdprüfungen die Bedingungen für die praktische Schießprüfung festzulegen und der Prüfungskommission vorzulegen.

§ 39

GERICHTSSTAND DER SALZBURGER JÄGERSCHAFT

Der Gerichtsstand der Salzburger Jägerschaft ist das sachlich zuständige Gericht in der Landeshauptstadt.

§ 40

AUFSICHT

(1) Die Salzburger Jägerschaft untersteht der Aufsicht der Landesregierung.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Gebarung der Salzburger Jägerschaft überprüfen. Die Ergebnisse der Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Tätigkeitsbericht, der Rechnungsabschluss und der Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer sind der Aufsichtsbehörde ohne Verzug vorzulegen.

(3) Die Aufsichtsbehörde hat Beschlüsse, Verfügungen und Maßnahmen von Organen der Salzburger Jägerschaft, durch welche Bestimmungen dieses Gesetzes, seiner Durchführungsverordnungen oder der Satzungen verletzt werden, aufzuheben. Dies gilt nicht für Bescheide, die den Bestimmungen des § 68 AVG unterliegen.

(4) Die Aufsichtsbehörde ist befugt, zum Landesjägertag, zu den Sitzungen des Landesjagdrates und des Vorstandes, zum Bezirksjägertag sowie zu den Hegeschauen Vertreter zu entsenden. Zu diesem Zweck haben die Organe der Salzburger Jägerschaft den Zeitpunkt der Sitzungen und Hegeschauen zeitgerecht vor ihrer Abhaltung unter Beifügen einer Tagesordnung mitzuteilen.

(5) Die Salzburger Jägerschaft hat innerhalb ihres Wirkungsbereiches der Landesregierung und den Jagdbehörden auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und gutachtliche Äußerungen abzugeben. Die Jagdbehörden ihrerseits haben der Salzburger Jägerschaft über ihr Verlangen die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen, insbesondere auch Ausfertigungen von Bescheiden, zur Verfügung zu stellen.

Für die Salzburger Jägerschaft
Landesjägermeister: Maximilian Mayr Melnhof
Landesjägermeister-Stellvertreterin: Mag. Gabriele Fidler
Landesjägermeister-Stellvertreter: Dr. Christian Schoiber

